Inhaltsverzeichnis

20.09.2012 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat

Niederschrift ö Rat 05.07.2012

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	Vorlage: 312/2012-7
	Vorlage	
	Vorlage: 312/2012-7	Vorlage: 312/2012-7
	1 Übersichtskarte	
	Vorlage: 312/2012-7	Vorlage: 312/2012-7
	2 Gestaltungsplan	
	Vorlage: 312/2012-7	Vorlage: 312/2012-7
	3 Allgemeine Ziele und Zwecke	
Top Ö 5	Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	Vorlage: 311/2012-7
	Vorlage	
Top Ö 6	1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss	Vorlage: 261/2012-7
	Vorlage	
	Vorlage: 261/2012-7	Vorlage: 261/2012-7
	1 Übersichtskarte	
	Vorlage: 261/2012-7	Vorlage: 261/2012-7
	2 Abwägung	

	Vorlage: 261/2012-7	Vorlage: 261/2012-7
	3 Flächennutzungsplan	
	Vorlage: 261/2012-7	Vorlage: 261/2012-7
	4 Begründung	
	Vorlage: 261/2012-7	Vorlage: 261/2012-7
	5 Stellungnahmen der TÖB	
Top Ö 7	2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	Vorlage: 262/2012-7
	Vorlage	
	Vorlage: 262/2012-7	Vorlage: 262/2012-7
	1 Übersichtskarte	
	Vorlage: 262/2012-7	Vorlage: 262/2012-7
	2 Abwägung Stadt Bornheim	
	Vorlage: 262/2012-7	Vorlage: 262/2012-7
	3 Bebauungsplan	
	Vorlage: 262/2012-7	Vorlage: 262/2012-7
	4 Textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 262/2012-7	Vorlage: 262/2012-7
	5 Begründung	
	Vorlage: 262/2012-7	Vorlage: 262/2012-7
	6 Stellungnahmen TÖB	
	Vorlage: 262/2012-7	Vorlage: 262/2012-7
	7 Städtebaulicher Vertrag	
Top Ö 8	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	Vorlage: 263/2012-7
	Vorlage	

	Vorlage: 263/2012-7	Vorlage: 263/2012-7
	1 Übersichtskarte	
	Vorlage: 263/2012-7	Vorlage: 263/2012-7
	2 Abwägung der Stadt Bornheim	
	Vorlage: 263/2012-7	Vorlage: 263/2012-7
	3 Satzungsplan	
	Vorlage: 263/2012-7	Vorlage: 263/2012-7
	4 Textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 263/2012-7	Vorlage: 263/2012-7
	5 Begründung	
	Vorlage: 263/2012-7	Vorlage: 263/2012-7
	6 Stellungnahmen der Bürger	
	Vorlage: 263/2012-7	Vorlage: 263/2012-7
	7 Stellungnahmen der TÖB	
	Vorlage: 263/2012-7	Vorlage: 263/2012-7
	8 Erg.vorlage zum VPLA 04.07.	
Top Ö 9	Bebauungsplan Nr. 206 - 3. Änderung und 1. Erweiterung in der Ortschaft Hersel, Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung, Beschluss Offenlage vorzubereiten	Vorlage: 397/2012-7
	Vorlage	
	Vorlage: 397/2012-7	Vorlage: 397/2012-7
	01 Übersichtskarte	
	Vorlage: 397/2012-7	Vorlage: 397/2012-7
	02 Abwägung	
	Vorlage: 397/2012-7	Vorlage: 397/2012-7
	03 Gestaltungsplan neu	
	Vorlage: 397/2012-7	Vorlage: 397/2012-7

	04 Einwendungen der Bürger	
	Vorlage: 397/2012-7	Vorlage: 397/2012-7
	05 Einwendungen der TöB	
	Vorlage: 397/2012-7	Vorlage: 397/2012-7
	06 Protokoll Einwohnerversammlung	
Top Ö 10	2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Brenig; Ergebnis der Offenlage, Beschluss	Vorlage: 418/2012-7
	Vorlage	
	Vorlage: 418/2012-7	Vorlage: 418/2012-7
	1 Übersichtskarte	
	Vorlage: 418/2012-7	Vorlage: 418/2012-7
	2 Planentwurf	
	Vorlage: 418/2012-7	Vorlage: 418/2012-7
	3 Begründung	
	Vorlage: 418/2012-7	Vorlage: 418/2012-7
	4 Abwägung Stellungnahmen	
	Vorlage: 418/2012-7	Vorlage: 418/2012-7
	5 Stellungnahmen Behörden	
	Vorlage: 418/2012-7	Vorlage: 418/2012-7
	6 Stellungnahmen Öffentlichkeit	
Top Ö 11	Bebauungsplan Wb 02 - 1. Änderung in der Ortschaft Walberberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	Vorlage: 318/2012-7
	Vorlage	
	Vorlage: 318/2012-7	Vorlage: 318/2012-7
	1 Übersichtsplan	
	Vorlage: 318/2012-7	Vorlage: 318/2012-7
	2 Stellungnahmen der Stadt	
	Vorlage: 318/2012-7	Vorlage: 318/2012-7

	3 Rechtsplan	
	Vorlage: 318/2012-7	Vorlage: 318/2012-7
	4 Textliche Festsetzungen	
	Vorlage: 318/2012-7	Vorlage: 318/2012-7
	5 Begründung	
	Vorlage: 318/2012-7	Vorlage: 318/2012-7
	6.1 Stellungnahmen der TÖBs	
	Vorlage: 318/2012-7	Vorlage: 318/2012-7
	6.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
Top Ö 12	Bebauungsplan Me 15.2 - Beschluss des Städtebaulichen Vertrages	Vorlage: 400/2012-7
	Vorlage	
	Vorlage: 400/2012-7	Vorlage: 400/2012-7
	1 Städtebaulicher Vertrag	
	Vorlage: 400/2012-7	Vorlage: 400/2012-7
	2 Anlagen 1-3 B-Plan, Textteil und Begründung	
	Vorlage: 400/2012-7	Vorlage: 400/2012-7
	3 Anlagen 4-5 Straßenplanung und Kostenschätzung	
	Vorlage: 400/2012-7	Vorlage: 400/2012-7
	4 Anlagen 6-8 Hochbauplanung	
	Vorlage: 400/2012-7	Vorlage: 400/2012-7
	5 Anlagen 9a, 9b Gestaltungspläne	
	Vorlage: 400/2012-7	Vorlage: 400/2012-7
	6 Anlage 10 Verwaltungsvereinbarung	
	Vorlage: 400/2012-7	Vorlage: 400/2012-7
	7 Anlagen 11-12 Muster der Bürgschaften	
Top Ö 13	Anregung nach § 24 GO vom 27.06.2012 betr. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich der Straße Donnerstein in Roisdorf	Vorlage: 361/2012-7

	Vorlage	
	Vorlage: 361/2012-7	Vorlage: 361/2012-7
	Anregung	
Top Ö 14	Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim	Vorlage: 239/2012-2
	Vorlage	
Top Ö 15	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters	Vorlage: 392/2012-2
	Vorlage	
	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	01 Bilanz 2010	
	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	02 Übersicht Produktbereiche	
	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	03 Ergebnisrechnung 2010	
	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	04 Finanzrechnung 2010	
	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	05 Teilrechnungen 2010 _nicht ausgedruckt_	
	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	06 Anhang 2010	
	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	07 Anlagenspiegel 2010	
	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	08 Verbindlichkeitenspiegel 2010	
	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	09 Forderungsspiegel 2010	

	Vorlage: 392/2012-2	Vorlage: 392/2012-2
	10 Lagebericht 2010	
Top Ö 16	Ermächtigungsübertragung und Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO	Vorlage: 451/2012-2
	Vorlage	
	Vorlage: 451/2012-2	Vorlage: 451/2012-2
	Schreiben Kommunalaufsicht 29.08.2012	
Top Ö 18	Zustimmung gemäß § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger im Rahmen des U3-Ausbaus	Vorlage: 458/2012-4
	Vorlage	
Top Ö 19	Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)	Vorlage: 402/2012-1
	Vorlage	
Top Ö 20	Konzept zum Bezug/Beschaffung der benötigten Energie für den Konzern Stadt Bornheim über den Stadtbetrieb Bornheim oder die Stadtwerke Bornheim GmbH (i.G.)	Vorlage: 371/2012-6
	Vorlage	
Top Ö 21	Übernahme der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung durch den Stadtbetrieb Bornheim	Vorlage: 394/2012-9
	Vorlage	
Top Ö 22	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"	Vorlage: 390/2012-1
	Vorlage	
Top Ö 23	Ergänzungswahl zum Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	Vorlage: 467/2012-1
	Vorlage	
Top Ö 24	Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2012 betr. Bornheimer Bürgerbefragung 2013	Vorlage: 301/2012-1/1
	Vorlage	
Top Ö 25	Antrag der FDP-Fraktion vom 02.07.2012 betr. gemeinsames Rechnungsprüfungsamt Bornheim/Brühl/ Wesseling	Vorlage: 364/2012-1
	Vorlage	

	Vorlage: 364/2012-1	Vorlage: 364/2012-1
	Antrag	
Top Ö 26	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.07.2012 betr. Einrichtung eines Unterausschusses Bauleitplanung	Vorlage: 379/2012-1
	Vorlage	
	Vorlage: 379/2012-1	Vorlage: 379/2012-1
	Antrag	
Top Ö 27	Antrag der SPD-Fraktion vom 26.07.2012 betr. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"	Vorlage: 391/2012-1
	Vorlage	
	Vorlage: 391/2012-1	Vorlage: 391/2012-1
	Antrag	
Top Ö 28	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 07.08.2012 betr. Resolution des Rates der Stadt Bornheim zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetztes des Landes Nordrhein-Westfalen	Vorlage: 407/2012-2
	Vorlage	
	Vorlage: 407/2012-2	Vorlage: 407/2012-2
	Antrag	
Top Ö 29	Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim	Vorlage: 450/2012-6
	Vorlage	
	Vorlage: 450/2012-6	Vorlage: 450/2012-6
	Antrag	
Top Ö 30	Mitteilung betr. Förderaktivitäten 2011 der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim	Vorlage: 393/2012-1
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 393/2012-1	Vorlage: 393/2012-1
	KSK-Förderungen	
Top Ö 32	Mitteilung betr. Eckpunkte und erste Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013	Vorlage: 459/2012-2
	Vorlage ohne Beschluss	

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	51/2012
Rat Nr.	**7/2012**

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 05.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 20.09.2012, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt.

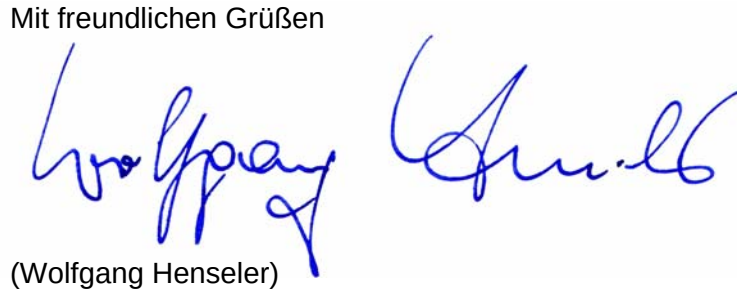
Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 43/2012 vom 05.07.2012	
4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (s. VPLA 04.07.2012, Rat 05.07.2012, VPLA 30.08.2012)	312/2012-7
5	Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (s. VPLA 04.07.2012, Rat 05.07.2012, VPLA 30.08.2012)	311/2012-7
6	1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss (s. VPLA 04.07.2012, Rat 05.07.2012, VPLA 30.08.2012)	261/2012-7
7	2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss (s. VPLA 04.07.2012, Rat 05.07.2012, VPLA 30.08.2012)	262/2012-7
8	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss (s. VPLA 04.07.2012, Rat 05.07.2012, VPLA 30.08.2012)	263/2012-7
9	Bebauungsplan Nr. 206 - 3. Änderung und 1. Erweiterung in der Ortschaft Hersel, Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung, Beschluss Offenlage vorzubereiten (s. VPLA 12.09.2012)	397/2012-7
10	2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Brenig; Ergebnis der Offenlage, Beschluss (s. VPLA 12.09.2012)	418/2012-7

11	Bebauungsplan Wb 02 - 1. Änderung in der Ortschaft Walberberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss (s. VPLA 12.09.2012)	318/2012-7
12	Bebauungsplan Me 15.2 - Beschluss des Städtebaulichen Vertrages (s. VPLA 12.09.2012)	400/2012-7
13	Anregung nach § 24 GO vom 27.06.2012 betr. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich der Straße Donnerstein in Roisdorf (s. BürgA 11.09.2012, VPLA 12.09.2012)	361/2012-7
14	Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim (s. HFWA 06.09.2012)	239/2012-2
15	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters	392/2012-2
16	Ermächtigungsübertragung und Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO	451/2012-2
17	Haushaltssatzung 2012/2013 und Haushaltssicherungskonzept bis 2022	423/2012-2
18	Zustimmung gemäß § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger im Rahmen des U3-Ausbaus	458/2012-4
19	Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)	402/2012-1
20	Konzept zum Bezug/Beschaffung der benötigten Energie für den Konzern Stadt Bornheim über den Stadtbetrieb Bornheim oder die Stadtwerke Bornheim GmbH (i.G.)	371/2012-6
21	Übernahme der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung durch den Stadtbetrieb Bornheim	394/2012-9
22	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" (s. HFWA 06.09.2012)	390/2012-1
23	Ergänzungswahl zum Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	467/2012-1
24	Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2012 betr. Bornheimer Bürgerbefragung 2013	301/2012-1/1
25	Antrag der FDP-Fraktion vom 02.07.2012 betr. gemeinsames Rechnungsprüfungsamt Bornheim/Brühl/Wesseling	364/2012-1
26	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.07.2012 betr. Einrichtung eines Unterausschusses Bauleitplanung	379/2012-1
27	Antrag der SPD-Fraktion vom 26.07.2012 betr. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"	391/2012-1
28	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 07.08.2012 betr. Resolution des Rates der Stadt Bornheim zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetztes des Landes Nordrhein-Westfalen (s. HFWA 06.09.2012)	407/2012-2
29	Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim	450/2012-6
30	Mitteilung betr. Förderaktivitäten 2011 der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim	393/2012-1
31	Mitteilung betr. Prognosebericht zum 30.06.2012 zur Entwicklung der Transferaufwendungen/-auszahlungen im Bereich der Erzieherischen Hilfen	453/2012-4
32	Mitteilung betr. Eckpunkte und erste Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013	459/2012-2
33	Mitteilungen mündlich	

34	Gemeinsame Anfrage der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion und der UWG/Forum-Fraktion vom 23.08.2012 betr. Zukunft der Firma Bauhaus im Gewerbepark Bornheim-Süd	442/2012-1
35	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
36	Vergabe der Gebäudereinigung in Schulen der Stadt Bornheim	304/2012-1
37	Vergabe des Auftrages zur Lieferung von persönlicher, feuerwehrtechnischer und Atemschutzausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim	375/2012-1
38	Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Löschgruppenfahrzeuges L10 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim	376/2012-1
39	Vergabe des Auftrages für Wärmeverbundarbeiten in der Grundschule Hersel	398/2012-1
40	Vergabe des Auftrages für Winterdienst und Sommerreinigung an und auf städtischen Grundstücken gemäß Straßenreinigungssatzung	399/2012-1
41	Sachstand zu den Konzessionierungsverfahren Strom und Gas der Stadt Bornheim	387/2012-2
42	Mitteilung betr. Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € für den Zeitraum 13.06. - 15.08.2012	337/2012-1
43	Mitteilungen mündlich	
44	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **05.07.2012**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	43/2012
Rat Nr.	**6/2012**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD

Mitglieder

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Berg, Peter van den	
Breuer, Paul	
Deussen-Dopstadt, Gabriele	Bündnis90/Grüne
Donix, Michael	CDU-Fraktion
Dopstadt, Julian	Bündnis90/Grüne
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion
Gruneberg, Julia	SPD-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Hönig, Heinrich	CDU-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Knott, Thorsten	FDP-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion
Kuhnert, Uwe	CDU-Fraktion
Marx, Bernd	Bündnis90/Grüne
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion
Nipps, Ursula	CDU-Fraktion
Odenthal, Kurt	CDU-Fraktion
Pacyna, Michael Dr.	Bündnis90/Grüne
Paulsen, Michael	CDU-Fraktion
Rech, Wilhelm	CDU-Fraktion
Schausten, Manfred	SPD-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne
Siebert, Hans-Martin	FDP-Fraktion
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion
Stadler, Harald	SPD-Fraktion
Stüsser, Peter	CDU-Fraktion
Urfey, Josef	SPD-Fraktion
Velten, Konrad	CDU-Fraktion

Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Verwaltungsvertreter
Brühl, Gerhard
Cugaly, Ralf Kämmerer
Garbes, Elvira
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Paschmanns, Dieter	SPD-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Antrag der FDP-Fraktion vom 05.07.2012 zur Durchführung einer aktuellen Stunde betr. Beibehaltung der eigenständigen Wahl des Bürgermeisters	356/2012-1
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 72/2012 vom 26.04.2012 und Nr. 33/2012 vom 24.05.2012	
5	Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Überleitung in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	315/2012-7
6	Rahmenplanung Bornheim-West; Vorstellung der Planung und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung	314/2012-7
7	Vorhabenbezogener Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	312/2012-7
8	Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	311/2012-7
9	3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit; Offenlagebeschluss	217/2012-7
10	1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss	261/2012-7
11	2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	262/2012-7
12	Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	263/2012-7
13	Bebauungsplan Ro 15, 3. Änderung in den Ortschaften Roisdorf und Bornheim; Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung, Satzungsbeschluss	313/2012-7
14	Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Bornheim	279/2012-4
15	Satzung zur Errichtung eines Jugendparlamentes in der Stadt Bornheim	272/2012-4

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
16	Neuorganisation der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Bornheim	284/2012-2
17	Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2012 und Kreditgenehmigung 2011	232/2012-2
18	Aufhebung eines haushaltsrechtlichen Sperrvermerkes	319/2012-1
19	Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2012 betr. Bornheimer Bürgerbefragung 2013	301/2012-1
20	Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.06.2012 betr. 10-Punkte-Programm des Bundes zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	331/2012-4
21	Mitteilung betr. Sachstandsbericht Ehrenamtskarte	290/2012-1
22	Mitteilung betr. zentrale Behördenrufnummer 115	332/2012-1
23	Mitteilungen mündlich	
24	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 7, 8, 10, 11 und 12 von der Tagesordnung abzusetzen,

2. die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung um den Tagesordnungspunkt
   30 „Besetzung der Schulleitungsstelle an der Nikolaus-Schule in Waldorf“,
   Vorlage-Nr. 352/2012-4,
   zu erweitern und den Tagesordnungspunkt 30 nach Tagesordnungspunkt 29 zu behandeln,

3. auf Antrag der FDP-Fraktion, den Tagesordnungspunkt 19 von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Ratssitzung zu behandeln,

4. die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um den Tagesordnungspunkt
   3 „Antrag der FDP-Fraktion vom 05.07.2012 zur Durchführung einer aktuellen Stunde betr. Beibehaltung der eigenständigen Wahl des Bürgermeisters“,
   Vorlage-Nr. 356/2012-1,
   zu erweitern und den Tagesordnungspunkt 3 nach Tagesordnungspunkt 2 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen
TOP 3 - 32 zu neuen TOP 4 - 34.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-6, 9, 13-18, 20-24.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	**Antrag der FDP-Fraktion vom 05.07.2012 zur Durchführung einer aktuellen Stunde betr. Beibehaltung der eigenständigen Wahl des Bürgermeisters**	**356/2012-1**

Der Antrag der FDP-Fraktion, das Thema zur weiteren Beratung an den Bürgermeister zu verweisen, wird mit einem Stimmenverhältnis von
04 Stimmen für den Antrag (FDP)
38 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B 90/Die Grünen, UWG, Breuer, van den Berg, BM)
abgelehnt.

Beschluss
Der Rat beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion, dass die Angelegenheit erledigt ist.

- Einstimmig -

4	**Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 72/2012 vom 26.04.2012 und Nr. 33/2012 vom 24.05.2012**	

Beschluss
Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 72/2012 vom 26.04.2012 keine Einwände und gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 33/2012 24.05.2012 keine Einwände mit der Maßgabe, dass auf Seite 9 der Name Sieberg in Siebert geändert wird.

- Einstimmig -

5	**Bebauungsplan Ro 17 in der Ortschaft Roisdorf; Beschluss zur Überleitung in ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**	**315/2012-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt,

1. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Ro 17 gem. § 2 (1) BauGB in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB überzuleiten. Der Bebauungsplan hat die Innenentwicklung zur Realisierung von großflächigem Einzelhandel zum Ziel. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,

2. das Plangebiet um die Verkehrsfläche Bonner Straße einschließlich der Fläche für den Kreisverkehrplatz zu vergrößern,

3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit dem vorliegenden Gestaltungsplan und den vorliegenden Allgemeinen Zielen und Zwecke der Planung,

4. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen,

5. den Bürgermeister zu beauftragen, die Machbarkeit des Kreisels im Bereich Bonner Str./Siegesstr./Herseler Str. zu untersuchen, das Ergebnis dem Ausschuss schnellstmöglich vorzulegen und mit dem Investor über eine angemessene Beteiligung an der Realisierung des Kreisels zu verhandeln,

6. die Obergrenze der Gesamtverkaufsfläche auf 13.500 m² festzusetzen,

7. die Verkaufsfläche für das Lebensmittelsortiment auf 4.600 m² festzusetzen.

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1-6:
37 Stimme/n für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, UWG, Breuer, van den Berg, BM)
4 Stimme/n gegen den Beschluss (FDP)
(ohne Mitwirkung des RM Kretschmer gem. § 31 GO)

Abstimmungsergebnis zu Ziffer 7:
26 Stimme/n für den Beschluss (CDU, B90/Grüne, UWG, van den Berg, BM)
14 Stimme/n gegen den Beschluss (SPD, FDP)
1 Stimmenthaltung (Breuer)
(ohne Mitwirkung des RM Kretschmer gem. § 31 GO)

6	**Rahmenplanung Bornheim-West; Vorstellung der Planung und Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung**	**314/2012-7**

Beschluss:
Der Rat
1. nimmt die Rahmenplanung Bornheim-West zur Kenntnis und

2. beschließt, die Rahmenplanung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorzustellen und hierüber im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wieder zu berichten,

3. verweist die Rahmenplanung darüber hinaus an den Jugendhilfeausschuss, um dort die Aspekte der Kindergartenplanung zu erörtern,

4. beauftragt den Bürgermeister, im weiteren Verfahren darauf zu achten, dass alternative Wohnformen angemessen berücksichtigt werden,

5. beauftragt den Bürgermeister, die Möglichkeit eines Stadtbahnhaltepunktes Bornheim-West auf Höhe des alten Bahnhofsgebäudes am Hellenkreuz mit einem Park&Ride-Parkplatz zu prüfen,

6. beauftragt den Bürgermeister, in die weiteren Überlegungen die Biotopverbundkorridore des Landesamtes für Naturschutz in die Abwägung mit einzubeziehen.

-Einstimmig-
(ohne Mitwirkung des RM Kuhl gem. § 31 GO)

7	**Vorhabenbezogener Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**	**312/2012-7**

- abgesetzt -

8	**Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**	**311/2012-7**

- abgesetzt -

9	**3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten; Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit; Offenlagebeschluss**	**217/2012-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. das Plangebiet um einen Bereich des Krankenhausgeländes, westlich der von der Klosterstraße aus bestehenden Zufahrt, zu erweitern,

2. zu den Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (3) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten die vorliegenden Stellungnahmen,

3. den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

10	**1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss**	**261/2012-7**

- abgesetzt -

11	**2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss**	**262/2012-7**

- abgesetzt -

12	**Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss**	**263/2012-7**

- abgesetzt -

13	**Bebauungsplan Ro 15, 3. Änderung in den Ortschaften Roisdorf und Bornheim; Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung, Satzungsbeschluss**	**313/2012-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die vorliegende Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, die als Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangen sind,
2. den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ro 15 in Roisdorf und Bornheim einschließlich der vorliegenden Textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

- Einstimmig -

14	Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Bornheim	279/2012-4

Beschluss:

Der Rat nimmt die Stellungnahmen der Schulkonferenzen und Nachbarkommunen zur Kenntnis und beschließt die von der Projektgruppe Bildung und Region vorgelegte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die Stadt Bornheim als Grundlage für die künftigen schulorganisatorischen und/oder bauliche Maßnahmen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage dieser Informationen eine Prioritätenliste für mittel- und langfristige schulorganisatorische und/oder bauliche Maßnahmen im Schulbereich unter Beteiligung eines fraktionsübergreifenden Arbeitskreises zu erstellen und dem Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zur Beratung vorzulegen“

- Einstimmig -

15	Satzung zur Errichtung eines Jugendparlamentes in der Stadt Bornheim	272/2012-4

Beschluss:

Der Rat erlässt folgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim:

Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.07.2012 aufgrund des § 1 und § 11 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 2, § 6 und § 10 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG-KJFöG - vom 01. Januar 2005 in der z. Z. geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), folgende Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele des Jugendparlamentes

Das Jugendparlament

1. ist überparteilich und unabhängig und setzt sich für die Interessen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister und dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit ein,
2. soll zur politischen Aufklärung und Erziehung beitragen,
3. soll die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
4. nimmt Wünsche und Anregungen der Bornheimer Kinder und Jugendlichen auf und versucht Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten, die dann gemeinsam mit den Gremien des Rates oder dem Bürgermeister umgesetzt oder als Anträge in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden können,
5. soll daran mitwirken, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu erhalten.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlamentes

(1) Das Jugendparlament besteht aus 21 Mitgliedern, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben. Stehen weniger als 21 Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl oder werden weniger Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, besteht das Jugendparlament aus den gewählten Mitgliedern, sofern die Mitgliederzahl dann mindestens 11 Personen beträgt.

(2) Überschreitet ein Mitglied in der laufenden Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es trotzdem bis zur nächsten Wahl Mitglied des Jugendparlamentes.
(3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(4) Nach der Wahl üben die bisherigen Mitglieder des Jugendparlamentes ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Parlamentes aus.
(5) Von den Mitgliedern des Jugendparlamentes wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt, die/der als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Die Wahl zum Jugendparlament findet alle 2 Jahre statt. Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Jugendlichen, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Bornheim haben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
(2) Alle Jugendlichen mit aktivem und passivem Wahrecht werden mit einem Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) rechtzeitig über die Wahl zum Jugendparlament und den Wahltermin informiert und aufgefordert zu kandidieren. Der Wahltermin und die Wahlbenachrichtigung werden öffentlich bekannt gemacht.
(3) Die Dauer der Kandidatenaufstellung/ Kandidatinnenaufstellung beträgt 30 Tage.
(4) Für die Kandidatur ist ein Bewerbungsbogen auszufüllen, der mindestens Name, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf/ Ausbildung/ derzeit besuchte Schule, Unterschrift des Kandidaten/ der Kandidatin enthalten muss. Diejenigen, die noch keine 18 Jahre alt sind, benötigen die Unterschrift der Erziehungsberechtigten.
(5) Bewerbungsbögen können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.
(6) Die Bewerbungen der Kandidaten/ Kandidatinnen sind innerhalb der im Informationsbrief sowie auf der Homepage der Stadt Bornheim mitgeteilten Frist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, einzureichen.
(7) Der Bürgermeister erstellt nach Ablauf der Frist eine alphabetische Kandidaten-/ Kandidatinnenliste, die den Namen, das Alter, den Wohnort (Ortsteil) und den derzeitigen Beruf enthält und die in der regionalen Presse, auf der Homepage der Stadt Bornheim und in den weiterführenden Schulen mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht wird.
(8) Über alle wahlberechtigten Jugendlichen wird vom Bürgermeister ein Wählerverzeichnis erstellt.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie / er nur persönlich abgeben kann. Die /der Wahlberechtigte muss sich gegenüber dem Wahlvorstand durch Personalausweis, Reisepass oder gleichwertiges Ausweisdokument sowie den Informationsbrief (Wahlbenachrichtigung) ausweisen.
(2) Im ersten Schulhalbjahr, spätestens bis zu den Weihnachtsferien, findet eine „Wahlwoche“ statt. In den ersten zwei Tagen wird in den weiterführenden Schulen gewählt. Jede /jeder Wahlberechtigte wählt in der Schule, die sie/er besucht.
(3) In den zwei darauf folgenden Tagen haben die Jugendlichen, die nicht mehr zur Schule gehen oder nicht in Bornheim zur Schule gehen oder nicht in ihrer Schule wählen konnten, die Möglichkeit, an jeweils einem Tag im Rathaus der Stadt Bornheim und in einer Bornheimer Jugendeinrichtung, welche rechtzeitig bekannt gegeben wird, während der Öffnungszeiten ihre Stimme abzugeben.
(4) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich sind. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird vom Bürgermeister bestimmt. Nach Abschluss der Wahl übergibt der jeweilige Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne an den Bürgermeister zur Auszäh-

lung, die am letzten Tag der „Wahlwoche“ im Rathaus stattfindet. Gewählt sind die 21 Jugendlichen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 21. Person entscheidet das Los. Danach gibt der Bürgermeister das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

(5) Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses bekannt. Anschließend veröffentlicht der Bürgermeister das Wahlergebnis im Amtsblatt. Nach Verkündigung im Amtsblatt besteht eine Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Wahlausschuss der Stadt Bornheim entscheidet über die Einsprüche.

§ 5 Vorstand

(1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einer Sprecherin/ einem Sprecher, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einer Beisitzerin/einem Beisitzer besteht. Dieser stellt die Tagesordnung auf, lädt zu den Sitzungen ein und ist Ansprechpartner für den Bürgermeister. Bei dieser Aufgabe wird der Vorstand durch den Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützt.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes kann nur abgewählt werden, wenn ein neues Mitglied durch mehr als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder gewählt wird. Die Abwahl muss ein Tagesordnungspunkt sein.

§ 6 Sitzungen

(1) Das Jugendparlament tagt mindestens viermal im Jahr.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand des Jugendparlamentes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.

(3) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Es kann jedoch auf vorherigen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.

(4) Die Stadt Bornheim stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen geeignete Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

(5) An den Sitzungen nehmen nach Bedarf Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung teil, die anzuhören sind.

(6) Die Moderation/Sitzungsleitung und Schriftführung kann für jede Sitzung neu bestimmt werden.

§ 7 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

(2) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

(3) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

§ 8 Arbeitsgruppen

(1) Das Jugendparlament kann für besondere Themenbereiche Arbeitsgruppen bilden.

(2) An diesen Arbeitsgruppen können neben den Mitgliedern des Jugendparlamentes auch Jugendliche mitarbeiten und mitentscheiden, die nicht Mitglied des Jugendparlamentes sind.

(3) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Jugendparlamentes über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Die Beschlüsse der Arbeitsgruppen bedürfen zur Umsetzung der Zustimmung des Jugendparlamentes.

§ 9 Organisationsunterstützung

(1) Der Bürgermeister sowie der Stadtjugendring Bornheim e.V. unterstützen das Jugendparlament.

(2) Der Bürgermeister benennt dem Jugendparlament eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner der Verwaltung.

(3) Darüber hinaus unterstützt und begleitet der Stadtjugendring Bornheim e.V. (Organisationsunterstützung) das Jugendparlament inhaltlich, organisatorisch sowie bei der Durchführung von Sitzungen und ggf. Veranstaltungen.

§ 10 Finanzen
Dem Jugendparlament steht ein jährlicher Etat zur Verfügung, der vom Rat nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Bornheim festgesetzt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Jugendamt.

§ 11 Niederschrift und Dokumentation
(1) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt eine Anwesenheitsliste und fertigt über die Sitzung des Jugendparlamentes eine Niederschrift an.
(2) Das Jugendparlament legt dem Bürgermeister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

§ 12 In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -

16	**Neuorganisation der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Bornheim**	**284/2012-2**

Der Antrag der FDP-Fraktion, den Beschlussentwurf um folgenden Satz zu erweitern:
Voraussetzung für diese Integration ist die Bereitstellung von qualifiziertem und erfahrenem Personal, wird mit einem Stimmenverhältnis von
05 Stimmen für den Antrag (FDP, BM)
37 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B 90/Die Grünen, UWG, Breuer, van den Berg)
abgelehnt.

RM Dr. Pacyna erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten, dass er dem Antrag der FDP-Fraktion nicht zugestimmt habe, weil er eine absolute Selbstverständlichkeit, eine Banalität, die die Voraussetzung ist, enthält und deshalb nicht in einen Beschlussentwurf muss.

Beschluss:
Der Rat beschließt, die Integration der Wasserver- und Abwasserentsorgung in den Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 01.01.2013 vorzunehmen. Der Bürgermeister wird hierzu beauftragt, die erforderlichen Voraussetzungen in Verhandlungen mit der derzeitigen Betriebsführerin für einen reibungslosen Übergang bis spätestens 31.12.2013 zu schaffen und auf Antrag der FDP-Fraktion die zeitnahe Präsentation eines Service- und Organisationskonzeptes des Stadtbetrieb Bornheim AöR im Betriebsausschuss.

- Einstimmig -
bei 4 Stimmenthaltungen (FDP)

17	**Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2012 und Kreditgenehmigung 2011**	**232/2012-2**

Beschluss:
Der Rat beschließt, abweichend von seinem Beschluss vom 29.03.2012 (Vorlage Nr. 123/2012-2), die in der Anlage zur Sitzungsvorlage aufgeführten Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2012 zu übertragen.

- Einstimmig -

18	Aufhebung eines haushaltsrechtlichen Sperrvermerkes	319/2012-1

Der Bürgermeister sagt zu, in den Fachausschüssen über das Gesamtprojekt zu berichten.

Beschluss:
Der Rat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks bei der Produktgruppe 1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit, Projektnummer: 5.000406 Errichtung Spielforum (Kleinspielfeld)

- Einstimmig -

19	Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2012 betr. Bornheimer Bürgerbefragung 2013	301/2012-1

- abgesetzt -

20	Anfrage der SPD-Fraktion vom 09.06.2012 betr. 10-Punkte-Programm des Bundes zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	331/2012-4

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen
von RM Hanft
1. betr. Absenkung von Standards
Findet dieser Gedanke zunehmend Gehör?

Antwort:
Man hat nicht vor, die Qualitätsstandards abzusenken. Es ist aber momentan nicht die Zeit, eine Anhebung der Qualitätsstandards zu platzieren,

2. Wie würde eine zusätzliche Verschuldung der Stadt in diesem Zusammenhang voraussichtlich von der Kommunalaufsicht gesehen werden?

Antwort:
Es ist keine weitere Verschuldung beabsichtigt. Es ist kein Lösungsweg, über eine weitere Verschuldung zusätzliche Plätze zu schaffen um damit den Bundesrechtsanspruch zu erfüllen.
Es gibt eine Voreinigung auf Bundesebene, dass sich der Bund an den Kosten der Eingliederungshilfe und an einem zusätzlichen Ausbau an Kindergartenplätzen beteiligen wird.

von RM Koch
Könnte die Verwaltung bezüglich der ausgeführten Veränderungen bei den baulichen Standards oder beim Raumkonzept dem Jugendhilfeausschuss eine Mitteilung geben?
Antwort:
Wenn das in einer Erlassform verabschiedet ist, kann dies in einer Vorlage vorgelegt werden. Ansonsten wird darüber mündlich berichtet.

21	Mitteilung betr. Sachstandsbericht Ehrenamtskarte	290/2012-1

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen
von RM Koch
Lohnt sich für 104 Ausweise der Aufwand oder müsste der Rat den Beschluss zur Ehrenamtskarte verändern?
Antwort:
Die Kosten sind bei der Einführung der Ehrenamtskarte entstanden. Die weiteren Kosten hängen davon ab, wie viele Anträge bearbeitet werden müssen. Je weniger das sind, desto geringer sind die Kosten. Man sollte alle Möglichkeiten, das Ehrenamt zu fordern, nutzen.
Der Bürgermeister würde die Ehrenamtskarte weiter führen.

von RM Marx
Es wäre schade, die Aktion auslaufen zu lassen, da diese Ehrenamtskarte bei den Vereinen gut angekommen ist.

von RM Heller
Welches Signal würde es geben, wenn wir die Ehrenamtskarte wieder abschaffen würden.

von RM Kleinekathöfer
Teilt der Bürgermeister mit mir die Auffassung, dass es vielleicht an der Zeit wäre, nochmals Werbung zu machen, die ehrenamtlich Tätigen dazu zu ermuntern, an der Aktion teilzunehmen und dass nicht nur in Bornheim Kosten entstehen, sondern auch in den Nachbarkommunen, wo das Angebot, wo man diese Karte nutzen kann, sehr viel größer ist als in unserem eigenen Stadtgebiet?
Antwort:
Ja.

von RM Deussen-Dopstadt
1. Wie schätzen sie es ein, noch andere Mitwirkende bei dieser Ehrenamtskate zu finden?

Antwort:
Der Bürgermeister verweist auf die Vorlage. Danach wird die Verwaltung über die Ehrenamtskarte die Öffentlichkeit, die Vereine sowie Organisationen weiter informieren und in den laufenden Terminen bei potenziellen Partnern für eine Teilnahme werben.

2. Sieht die FDP in ihrer Argumentation bei der aktuellen Stunde heute, wo sie auf getrennte Wahlen hingewiesen haben, ungeachtet der Kosten, die das verursacht, keinen Widerspruch zu ihrer Argumentation jetzt, dass sie eine Ehrenamtskarte auf Grund von Kosten zurücknehmen wollen?

22	**Mitteilung betr. zentrale Behördenrufnummer 115**	**332/2012-1**

- Kenntnis genommen -

23	**Mitteilungen mündlich**	

Keine

24	**Anfragen mündlich**	

von RM Feldenkirchen betr. Baustelle L 183 Kanalerneuerung
Je näher die Baustelle an die geschlossene Bebauung heran kommt, umso mehr staut sich der Verkehr auf der Straße.
Kann mit der Firma gesprochen werden, ob dort nicht zusätzliche Arbeitsintervalle geschaffen bzw. eingerichtet werden können?
Antwort:
Es gibt eine Kommunikation zwischen der Verkehrsbehörde und der Regionalgas als Auftraggeber, die Baustelle so zu führen, dass sie den Umständen entsprechend geringere Behinderungen hat. An dieser Optimierungsaufgabe wird gearbeitet.

von RM Wirtz betr. Schülerspezialverkehr Waberberg
Gibt es schon Informationen an die Schüler/Schülerinnen, ob und ab wann nach den Ferien der Verkehr eingerichtet wird?
Antwort:
Es gibt noch keine Informationen. Sobald die Lösung steht, wird die Information an die Beteiligten gegeben.

von RM Kuhnert betr. Starkregenereignis in Sechtem, 3 Keller waren wieder überflutet.
Sieht der Bürgermeister noch einmal die Möglichkeit, diesbezüglich mit der Regionalgas Kontakt aufzunehmen?
Antwort:
Man wird miteinander sprechen müssen, insbesondere Informationen gewinnen über die Regenmengen. Wenn sich herausstellen sollte, dass 100-jährliche Regenereignisse alle 3-4 Jahre stattfinden, dann haben wir einen ganz anderen Handlungsbedarf.

von RM Marx betr. Entfernung des alten Steinwappens an der Herseler Werth Schule
Wann wird das wieder an dem historischen Platz aufgehangen?
Antwort:
Sobald die Sanierung an dieser Stelle fertig gestellt ist, kann das Wappen an dieser Stelle wieder aufgehangen werden.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

TOP
Ö 4

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	04.07.2012
Rat	05.07.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	312/2012-7
Stand	04.06.2012

Betreff **Vorhabenbezogener Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) das Verfahren zur 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 in der Ortschaft Hersel einzuleiten. Das Plangebiet liegt nördlich der Bierbaumstraße.

2. gemäß § 13a (3) BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten und bei der Bekanntmachung der Einleitung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus, Geschäftsbereich 7.1, Stadtplanung, über die Planung unterrichten und äußern kann.

Sachverhalt
Mit der Entwicklung von Planungsrecht durch den Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel an der Bierbaumstraße wurden 2006 die Voraussetzungen für das Seniorenhauses St. Angela mit 84 Plätzen geschaffen.

Bereits früh wurde erkennbar, dass ebenfalls eine hohe Nachfrage nach Betreutem Wohnen als Service-Wohnform auf Mietbasis besteht und an diesem Standort in der vorhandenen Gebäudekonfiguration nicht befriedigt werden kann. Da zwischenzeitlich die Seniorenhaus GmbH Eigentümerin weiterer an der Bierbaumstraße gelegenen Flächen geworden ist, bietet sich insofern die Gelegenheit, dieser Nachfrage durch einen Erweiterungsbau für 16 bis 17 Wohnungen im Verbund mit der bestehenden Altenwohnanlage zu begegnen. Hierfür soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan He 13 in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert und erweitert werden.

Das bestehende Seniorenhaus soll, ohne dass optisch erkennbare nennenswerte bauliche Veränderungen vorgenommen werden, als interner Konferenzraum ausgebaut werden. Um eine solche Nutzungserweiterung planungsrechtlich zu ermöglichen, soll die Zahl der Vollgeschosse für das bestehende Gebäude im Bebauungsplan auf fünf erhöht werden.

Die Erweiterung des Plangebiets entsteht durch die Einbeziehung des bereits heute als solchen genutzten Garten, einer kleinen Fläche des Kindergartengeländes als Zufahrt sowie einer südlich der Bierbaustraße gelegenen Fläche zur Anlage von 4 Stellplätzen (Parkbucht).

Der Straßenausbau sowie die genaue Gestaltung des Gebäudes und der Außenanlagen wird u.a. im Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß §12 BauGB geregelt, welcher im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung noch nicht vorliegt.

Da es sich bei der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans He 13 um eine Innenentwicklung handelt, soll das Verfahren gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt und damit auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen
1500 Euro

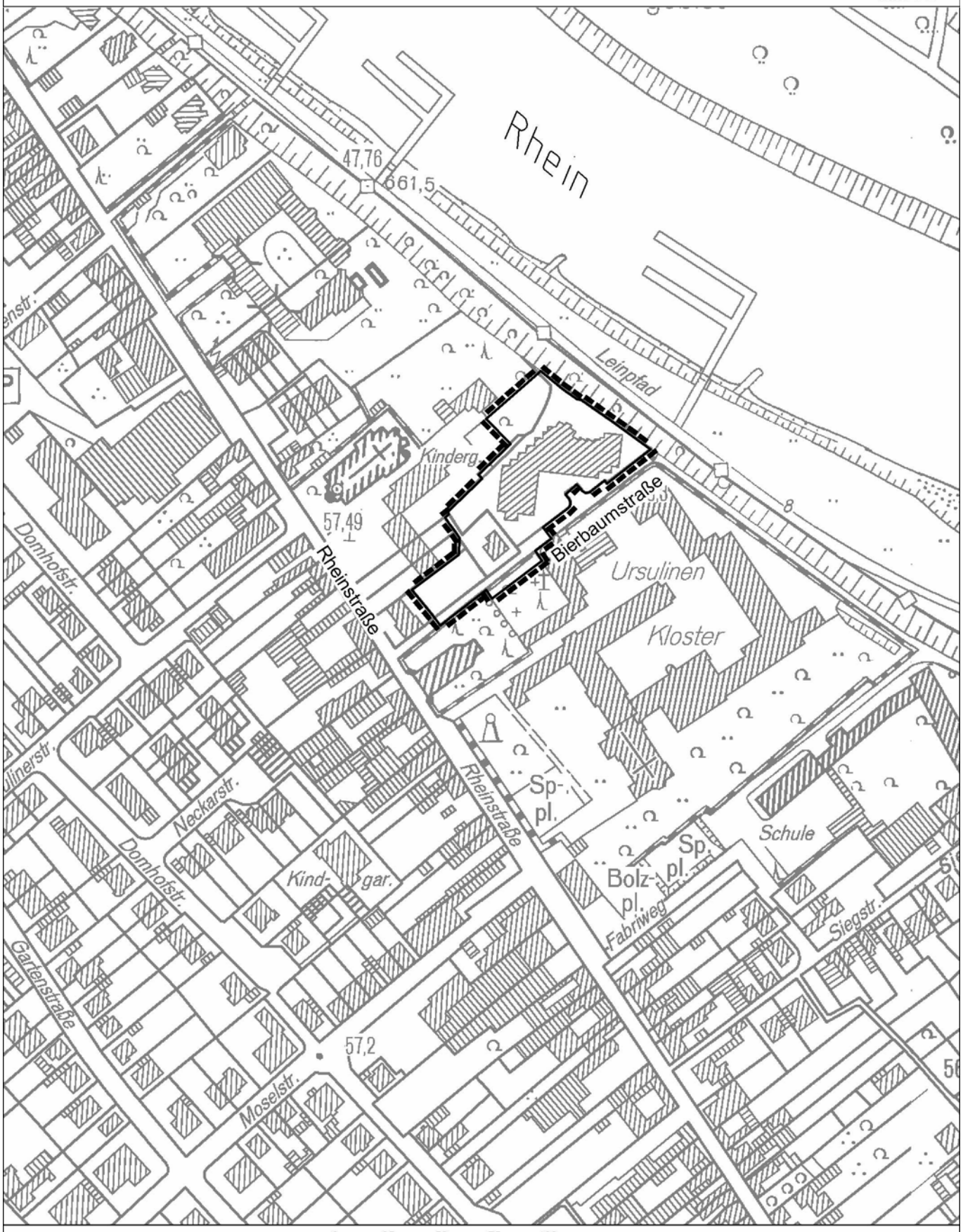
Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtskarte
2 Gestaltungsplan
3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ö 4

Übersichtskarte zur 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes He 13

In der Ortschaft Hersel

08.06.2012



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

Grenze des Geltungsbereiches



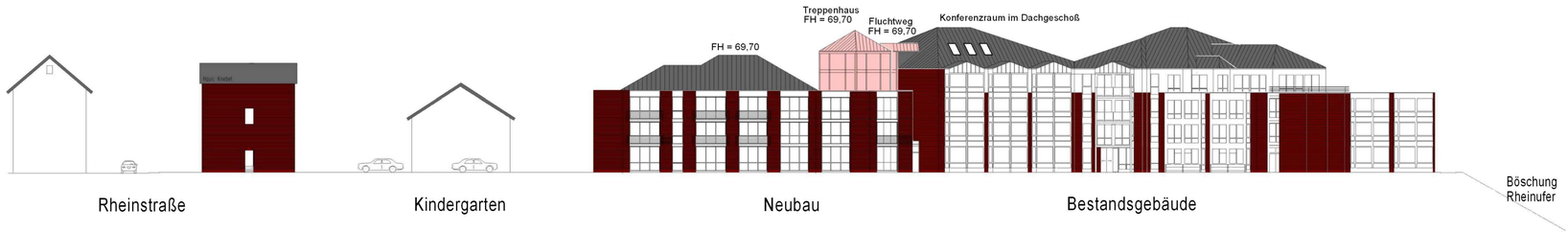
Gestaltungsplan zur 1. Änderung und Erweiterung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan He 13

Gemarkung	**Hersel**
Flur	**5**
Maßstab	**1 : 500**

Planbereich:
Zwischen der Rheinstraße, der Rheinuferböschung sowie dem Areal der Ursulinenschule

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- vorhandene Gebäude mit Hausnummer (4)
- 407 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- geplante bzw. zu ändernde Gebäude
- Terrassen / Dachterrassen
- öffentliche Verkehrsfläche - verkehrsberuhigter Bereich -
- private Verkehrsfläche Fahrradbügel
- St Stellplätze und Stellplatzanlage mit Zufahrt
- Wege
- private Grünflächen Parkanlage
- Hauszugänge



Ansicht von der Bierbaumstraße (ohne Maßstab)

Dieser städtebauliche Entwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 1 BauGB) ausgelegen.

Bornheim, den
Im Auftrag

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung

Planverfasser:

Ingenieurbüro für Vermessung,
Planung, Stadtentwicklung
Dr.-Ing. Johannes Suchy

Büchelgarten 10 Tel.: 0228 - 479267
53225 Bonn Fax: 0228 - 9764418

Stand: 08.05.2012

Architekturbüro Orend GmbH

Gürzenichstraße 17 Tel.: 0221 - 27240936
50667 Köln Fax: 0221 - 2575617

Ö 4

Stadt Bornheim

1. Änderung und Erweiterung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13 und des zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans in der Ortschaft Hersel

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1. Planungsanlass und Ziel der Planung

Aufgrund des demografischen Wandels in der Bevölkerung nimmt die Bedeutung von Wohnanlagen für ältere Menschen kontinuierlich zu. Nicht nur wegen der immer weiter anwachsenden Lebenserwartung in der Bevölkerung, sondern auch wegen der zunehmenden Aufgabe der tradierten Familiennetzwerke – an die Stelle der Mehrgenerationenhaushalte treten verstärkt Kleinfamilien- und Singlehaushalte – ergibt sich eine bedeutende Nachfrage nach derartigen Wohnformen.

Mit der Entwicklung von Planungsrecht durch den Bebauungsplan He13 in der Ortschaft Hersel an der Bierbaumstraße wurden 2006 die Voraussetzungen zur Errichtung einer ersten Anlage dieser Art mit 84 Plätzen in dieser Ortschaft bzw. in den Rheinorten der Stadt Bornheim geschaffen.

Mit der Kombination aus Alteneinrichtung einerseits und Ordensklausur andererseits innerhalb eines Gebäudes wurde es möglich, das langjährige Engagement der Ursulinen in Hersel und der Cellitinnen im Rheinland auch für einen zukünftigen Zeitraum zu sichern, denn mit dem erfolgten umfangreichen Umbau der benachbarten Schulgebäude musste das Klosterleben innerhalb dieses Areals aufgegeben werden.

Das neue Seniorenhaus in Hersel ist nach modernsten geriatrischen Erkenntnissen erstellt werden. Es wurden alle Auflagen des Pflegeversicherungsgesetzes und die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen erfüllt.

Bereits früh wurde erkennbar, dass ebenfalls eine hohe Nachfrage nach Betreutem Wohnen als Service-Wohnform auf Mietbasis besteht und an diesem Standort in der vorhandenen Gebäudekonfiguration nicht befriedigt werden kann. Da zwischenzeitlich die Seniorenhaus GmbH Eigentümerin weiterer an der Bierbaumstraße gelegenen Flächen geworden ist, bietet sich insofern die Gelegenheit, dieser Nachfrage durch einen Erweiterungsbau im Verbund mit der bestehenden Altenwohnanlage zu begegnen. Hierfür soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan He 13 in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert und erweitert werden.

2. Lage, Planungsrechtliche und Städtebauliche Situation

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung liegt nördlich an der Bierbaumstraße und ist größtenteils deckungsgleich mit dem Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans He 13. Nur das Grundstück des denkmalgeschützten Hauses an der Rheinstraße so-

wie der östliche Teil der Bierbaumstraße ist nicht mehr im Geltungsbereich. Der Anbau wird auf der teilweise bebauten Fläche zwischen der bestehenden Senioreneinrichtung und dem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude Rheinstraße 190 entstehen. Ein Teil des im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde St. Aegidius befindlichen Pfarrgartens wird in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogen. Dieser Teil ist durch den Betreiber der Altenwohnanlage angepachtet und wird für deren Zwecke genutzt.

Der Geltungsbereich wird darüber hinaus um eine kleine Fläche südlich der Bierbaumstraße erweitert, da hier vier Stellplätze eingerichtet werden sollen. Ferner wird ein kleiner Grundstücksteil des angrenzenden Kindergartengeländes von ca. 14 m² Fläche in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogen, um eine zweckmäßige Zufahrt in den rückwärtigen Bereich des Gebietes zu ermöglichen. Diese zusätzliche Fläche ist bereits liegenschaftsrechtlich durch Schaffung eines Flurstücks mit eigener Flurstücksnummer 404 gebildet worden und in das Eigentum der Vorhabenträgerin gegangen.

Das Haus auf dem Flurstück Nr. 179/121 (Flur 5), welches abgerissen werden muss, befindet sich im Eigentum der Seniorenhaus GmbH.

Die umgebende Bebauung wird wesentlich durch die im Süden angrenzenden Gebäude der Ursulinenschule sowie durch das vorhandene Seniorenhaus geprägt. Im Norden grenzen das Pfarrhaus sowie die Einrichtungen der kath. Kirchengemeinde St. Aegidius (Kindergarten, Kirche) an. Das Gebäude Rheinstraße 190, welches den westlichen Eingang zum Plangebiet markiert, steht unter Denkmalschutz. Dieses wird durch die Planung nicht berührt.

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich Gemeinbedarfsfläche und teilweise Wohnbaufläche dar. Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs und der Tatsache, dass die unmittelbare Nachbarschaft des Standortes bereits fast ausschließlich durch Gemeinbedarfsnutzungen geprägt ist, kann die vorliegende Bauleitplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Eine Flächennutzungsplanänderung ist somit nicht erforderlich.

Der rechtskräftige Bebauungsplan He 13 setzt für den Bereich der bestehenden Senioreneinrichtung eine Gemeinbedarfsfläche fest. Für den übrigen Bereich des Bebauungsplanes He 13 bis zur Rheinstraße ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Diese Festsetzung leitete sich aus der Absicht ab, das Areal wohnungswirtschaftlich zu nutzen. Aufgrund der geänderten Zielsetzung im Hinblick auf eine Ausweitung des Betreuten Wohnens an diesem Standort ergibt sich die Notwendigkeit, den bestehenden Bebauungsplan He 13 zu ändern. Ebenfalls erfordert die bereits fertig gestellte Stellplatzanlage auf der Nordseite der Bierbaumstraße die Änderung des Planungsrechtes.

3. Vorhabenbeschreibung und Städtebauliches Konzept

Das Vorhaben sieht vor, an die Stelle eines im Eigentum des Vorhabenträgers - der Seniorenhaus GmbH - befindlichen Gebäudes, bei dem sich zwischenzeitlich ein bautechnisch schlechter Zustand eingestellt hat, ein modernes dreigeschossiges Wohngebäude mit aufgesetztem Walmdach zu errichten. Dieses wird unmittelbar an das vorhandene Seniorenhaus straßenbegleitend zur Bierbaumstraße errichtet. Die Architektur des Erweiterungsbaus erfolgt in Anlehnung an den Gebäudebestand der Altenwohnanlage.

Auf drei Ebenen (EG, 1. und 2. OG) werden insgesamt 16 - 17 Wohnungen für Betreutes Wohnen geschaffen, die um einen Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss sowie eine Terrasse im 2. Obergeschoss ergänzt werden. Das vorhandene Treppenhaus der bestehenden Altenwohnanlage wird insgesamt eingehaust und in das Vorhaben integriert.

Mit den 16 - 17 Einheiten für Betreutes Wohnen wird ein erkennbarer Bedarf dieser Wohnform in den Rheinorten der Stadt Bornheim teilweise befriedigt.

Das bestehende Seniorenhaus soll, ohne dass optisch erkennbare nennenswerte bauliche Veränderungen vorgenommen werden, für die Zukunft gerüstet werden, indem die bestehende Nutzung auch auf das vorhandene Dachgeschoss erweitert wird. Lediglich jeweils drei

auf der Nord- und Südseite einzubauende Dachflächenfenster weisen äußerlich auf diese Nutzungserweiterung hin. Konkret soll das ungenutzte Dachgeschoss des westlichen Bestandsgebäudes ausgebaut werden. Dort soll ein interner Konferenzraum entstehen. Dieser benötigt zwei Rettungswege, die beide vom DG bis ins darunterliegende Geschoss führen, von dort ist dann jeweils ein bestehendes Treppenhaus erreichbar. Es entstehen zwei Treppenhaustürme, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen und auf den Dächern aufsitzen. Im südwestlichen Treppenhaus soll ein Aufzug vom Erdgeschoss bis in dieses Dachgeschoss geführt werden.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes He 13 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige bauordnungsrechtliche Zulässigkeit dieser Erweiterung schaffen, indem die Zahl der Vollgeschosse sowie die Grundflächenzahl (GFZ) entsprechend angepasst werden.

Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan soll entsprechend der zukünftigen Nutzung Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Altenwohnanlage“ festgesetzt werden. Hierzu zählt dann auch der Teil des Pfarrgartens nördlich der bestehenden Seniorenanlage. Dieser Bereich wird bisher bereits für die Zwecke der Altenwohnanlage in Form eines Gartens mit Aufenthaltsfunktion genutzt.

Mit der konkreten Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Altenwohnanlage“ werden sämtliche anderen Nutzungen im Änderungsbereich unzulässig. Insofern sind textliche Ausschlüsse von Nutzungen, die den Gebietscharakter stören könnten, nicht notwendig.

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Für den Änderungs- und Erweiterungsbereich (Einbeziehung des Freibereichs im Pfarrgarten) ergibt sich eine gerechnete Verdichtung mit einer GRZ von 0,35. Diese geringe städtebauliche Verdichtung wird in der Gesamtbetrachtung noch reduziert, wenn man die Gesamtanlage in ihrem Kontext zu den umliegenden Freibereichen im Norden und insbesondere im Osten (Rheinuferböschung) sieht. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll eine GRZ = 0,4 festgesetzt werden.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes He 13 umfasst auch die Möglichkeit, zukünftig die Nutzung des Seniorenhauses auf das Dachgeschoss des Bestandsgebäudes auszudehnen. Dieses stellt momentan eine ungenutzte Fläche dar. Aufgrund der Größe dieser Fläche in Bezug auf die darunter liegende Ebene ergibt sich insofern ein weiteres Vollgeschoss. Aus diesem Grunde erfolgt für das Bestandsgebäude eine Erhöhung der Zahl der Vollgeschosse auf fünf Geschosse, um eine solche Nutzungserweiterung bauordnungsrechtlich zu ermöglichen. Städtebaulich ergeben sich dadurch keine Veränderungen, da das Erscheinungsbild des Gebäudes keine Umgestaltung erfährt. Allenfalls werden die Dachflächen durch Fenster ergänzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) soll im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit 2,0 festgesetzt werden. Sie ermöglicht auch die Realisierung des erforderlichen Raumprogramms bei einer dreigeschossigen Bauweise für das neu zu errichtende Gebäude, eine Überhöhung des Treppenhauses, welches den Alt- mit dem Neubau verbindet sowie die Nutzung des Dachgeschosses des Altgebäudes.

Auf der Gemeinbedarfsfläche sollen Baugrenzen festgesetzt werden, die das geplante neue Vorhaben exakt erfassen und architektonische Spielräume nicht zulassen. Diese enge Umgrenzung korrespondiert mit der Bauabsicht des Vorhabenträgers

Die Architekturpläne (Ansichten) mit Firsthöhen sollen Teil des Durchführungsvertrages werden.

4. Erschließung und Stellplätze

Das Vorhabengebiet ist durch die Bierbaumstraße bereits öffentlich erschlossen. Im Zuge der Baumaßnahme der Altenwohnanlage wurde sie im Jahre 2008 erweitert und an die Anforderungen der Nutzung angepasst. Planungsrechtlich ist sie als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Es erfolgt eine Aufweitung der Bierbaumstraße auf 8 m Breite (6m Fahrbahn + 2m Stellplätze) im Bereich des Anbaus. Der Ausbau der Erschließungsanlage wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Die innere Erschließung erfolgt durch eine von der Bierbaumstraße abzweigende Zufahrt, die bis in die rückwärtigen Grundstücksbereiche reicht. Hier befinden sich die Anlieferungszone sowie Stellplätze. Im Zuge der Neubaumaßnahme wird diese Zufahrt in westlicher Richtung verlegt

Die Planung sieht für den Bereich der Bebauungsplanänderung die Schaffung von 4 neuen Stellplätzen auf der Südseite der Bierbaumstraße vor. Ferner wird die zwischenzeitlich fertig gestellte Stellplatzanlage auf der Nordseite der Bierbaumstraße mit 12 Stellplätzen planungsrechtlich gesichert. Ebenfalls setzt der Bebauungsplan 14 weitere Stellplätze auf der Nordseite des Gebäudes fest, davon ein Stellplatz für Behinderte. Es ergibt sich eine Summe von 28 Stellplätzen für Personal, Bewohner und Besucher. Die Anzahl und Anlage der Stellplätze wird ebenfalls im Durchführungsvertrag geregelt.

Diese verfügbaren vorhandenen sowie zusätzlichen Stellplätze werden den Ansprüchen des Vorhabens in seiner Gesamtheit gerecht. Es kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass die Bewohner des Seniorenhauses in der Regel nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen. Somit ist das Stellplatzangebot hauptsächlich auf den Mitarbeiter- und Besucherverkehr ausgerichtet.

5. Ver- und Entsorgung

Bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes He 13 im Jahre 2006 wurde festgestellt, dass aufgrund der starken baulichen Inanspruchnahme des Grundstücks entgegen der Forderung des § 51 a Landeswassergesetz eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht angezeigt ist. Zudem wurden aufgrund der Lage des Vorhabengebietes innerhalb des Wasserschutzgebietes Urfeld, Schutzzone III B Beschränkungen hinsichtlich der Versickerung von Oberflächenwasser erforderlich. Demzufolge waren die befestigten Flächen wasserundurchlässig zu gestalten.

Aus diesem Grunde war es vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser entsprechend § 51 a Landeswassergesetz ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Aufgrund der unmittelbaren Rheinlage und der bereits vorhandenen Rohrleitung zum Rhein war diese Lösung kurzfristig umsetzbar. Auch im Rahmen der Erweiterung der Altenwohnanlage gelten diese Grundsätze unverändert, sofern andere Gründe dem nicht entgegen stehen. Eine diesbezügliche Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde wird im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens eingeholt.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die in der Bierbaumstraße vorhandene Kanalisation eingespeist. Die Entwässerung wird abschließend im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

6. Umweltbericht

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden, gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen werden kann.

Im vorliegenden Fall ist insofern die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit einhergehend die Erarbeitung eines Umweltberichtes formell nicht erforderlich. Ebenfalls ist kein Ausgleich der durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Natur- und Landschaft erforderlich. Aufgrund der Nähe des Vorhabengebietes zu dem durch den Rheinstrom und

seinem Ufer gebildeten empfindlichen Landschaftsraumes sollen jedoch gestalterische Grünfestsetzungen getroffen werden, um eine möglichst optimale Einbindung des Vorhabens in dieses umgebende Landschaftsgefüge zu erreichen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Planung erfolgt nur ein geringer Eingriff in Natur und Umwelt, da eine Fläche überbaut werden soll, die bereits gemäß bestehendem Planungsrecht weitestgehend als überbaubare Fläche festgesetzt ist. Ferner wird durch die Anlage von vier Stellplätzen auf der Südseite der Bierbaumstraße eine bisher unbefestigte Fläche versiegelt. Da die Bebauungsplanänderung dem Verfahren gem. § 13 a BauGB unterliegt, gilt dieser geringe Eingriff als ausgeglichen.

Auf Tiere, Pflanzen, und Landschaft hat die Änderung des Bebauungsplanes keinen Einfluss. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die vorhandene Bebauung auf beiden Seiten der Bierbaumstraße bereits stark geprägt, eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die Neubebauung ist nicht gegeben, da diese durch geringere Gebäudehöhen gekennzeichnet ist.

Boden / Altlasten

Auswirkungen auf den Boden sind nur in geringem Umfang gegeben. Das bisherige Planungsrecht setzte zwei durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksflächen fest, welche die Errichtung von zwei Einzelhäusern an dieser Stelle ermöglichten. An die Stelle dieser beiden überbaubaren Grundstücksflächen tritt nun ein einziges Baufenster, welches etwa die gleiche Größenordnung annimmt. Insofern ist gegenüber dem bisherigen Planungsrecht keine nennenswerte Auswirkung auf den Boden gegeben.

Wasser

Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird keine Veränderung in Bezug auf das Grundwasser eintreten. Grundsätzlich ist eine Abführung des Niederschlags- und des Schmutzwassers über das städtische Kanalsystem möglich.

Lärm / Verkehr

Das Plangebiet wird durch keine nennenswerten Lärmimmissionen zusätzlich belastet. Lärmemissionen, welche zukünftig von den innerhalb des Plangebiets vorgesehenen Gebäuden und Nutzungen ausgehen könnten, sind allenfalls von an- und abfahrendem Besucherverkehr sowie von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen zu erwarten. Diese bereits jetzt vorhandenen Verkehre werden durch die Bebauungsplanänderung jedoch nicht spürbar erhöht.

Die Rheinstraße ist von vornherein als leistungsfähige Sammelstraße bemessen. Aufgrund ihrer lokalen Bedeutung werden voraussichtlich auch in Spitzenzeiten des Berufsverkehrs auf der Strecke keine durch das Vorhaben bewirkten Überlastungen auftreten. Probleme hinsichtlich des ruhenden Verkehrs werden wegen der besonderen Nutzungskonfiguration des Vorhabens und der vorgesehenen Zahl an zusätzlichen Stellplätzen nicht erwartet.

Kultur- und Sachgüter

Zur Realisierung des Vorhabens ist es notwendig, ein im Eigentum der Vorhabenträgerin befindliches Einfamilienhaus zu beseitigen. Dieses in einem schlechten Bauzustand befindliche Gebäude wird durch einen anspruchsvollen Neubau ersetzt und bietet statt der bisherigen einzelnen Wohneinheit zukünftig insgesamt 16 Wohnmöglichkeiten für Senioren.

TOP
Ö 5

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	04.07.2012
Rat	05.07.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	311/2012-7
Stand	04.06.2012

Betreff Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt,

1. auf Grund der veränderten Verkehrsfläche Allerstraße den Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig zu verändern,

2. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,

3. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und auf eine Einwohnerversammlung zu verzichten.

Sachverhalt
Am 29.03.2012 wurde die Einleitung des Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans He 27 vom Rat beschlossen (s. Vorlage 126/2012-7).

Die Firma Hünten GmbH beabsichtigt auf dem Standort an der Allerstraße, ehemalige Kiesabgrabungsfläche, in der Gemarkung Hersel, Flur 14, Flurstücke 253, 254, 117 die Errichtung eines Umschlagplatzes für Altbaustoffe und Schuttgüter sowie einer Anlage für die Herstellung von Transportbeton (Verlagerung).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Öffentlichkeit sollen die Bürger nun die Möglichkeit bekommen, Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Da von der Planung voraussichtlich nur wenige Bürger betroffen sind, soll auf eine Einwohnerversammlung verzichtet werden.

Finanzielle Auswirkungen
1500 Euro

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtskarte
2 Gestaltungsplan
3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

TOP
Ö 6

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	04.07.2012
Rat	05.07.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	261/2012-7
Stand	18.05.2012

Betreff 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Beschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden Begründung .

Sachverhalt
Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.09.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Hersel im Gewerbepark Bornheim-Süd, in unmittelbarer Nähe der Zufahrt zur A 555. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Herseler Straße und im Nord- und Südosten an die Alexander-Bell-Straße.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet dargestellt. In den textlichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „H2 – Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert.

Da die Firma Krämer Pferdesport im Planänderungsbereich die Ansiedlung eines Reitsporthandels mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.350 m² beabsichtigt, muss der Flächennutzungsplan um die entsprechende textliche Darstellung geändert werden.

Die erforderliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 wird parallel zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des FNP hat in der Zeit vom 20.10.2011 bis einschließlich 16.11.2011 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegen. Auf eine Einwohnerversammlung wurde lt. Beschluss verzichtet.

Der Beschluss zur Offenlage sowie zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen erfolgte am 29.03.2012.

Die Offenlage des Entwurfs fand im Zeitraum vom 12.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012 statt. Es gingen drei Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und eine Abwägung der Stadt Bornheim hierzu erarbeitet, die ebenfalls als Anlage beigefügt wurde. Die Stellungnahmen führten nicht zu einer Änderung der Planung.

Die Bezirksregierung Köln hat der Stadt Bornheim mit Schreiben vom 10.11.2011 bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll nun beschlossen werden.

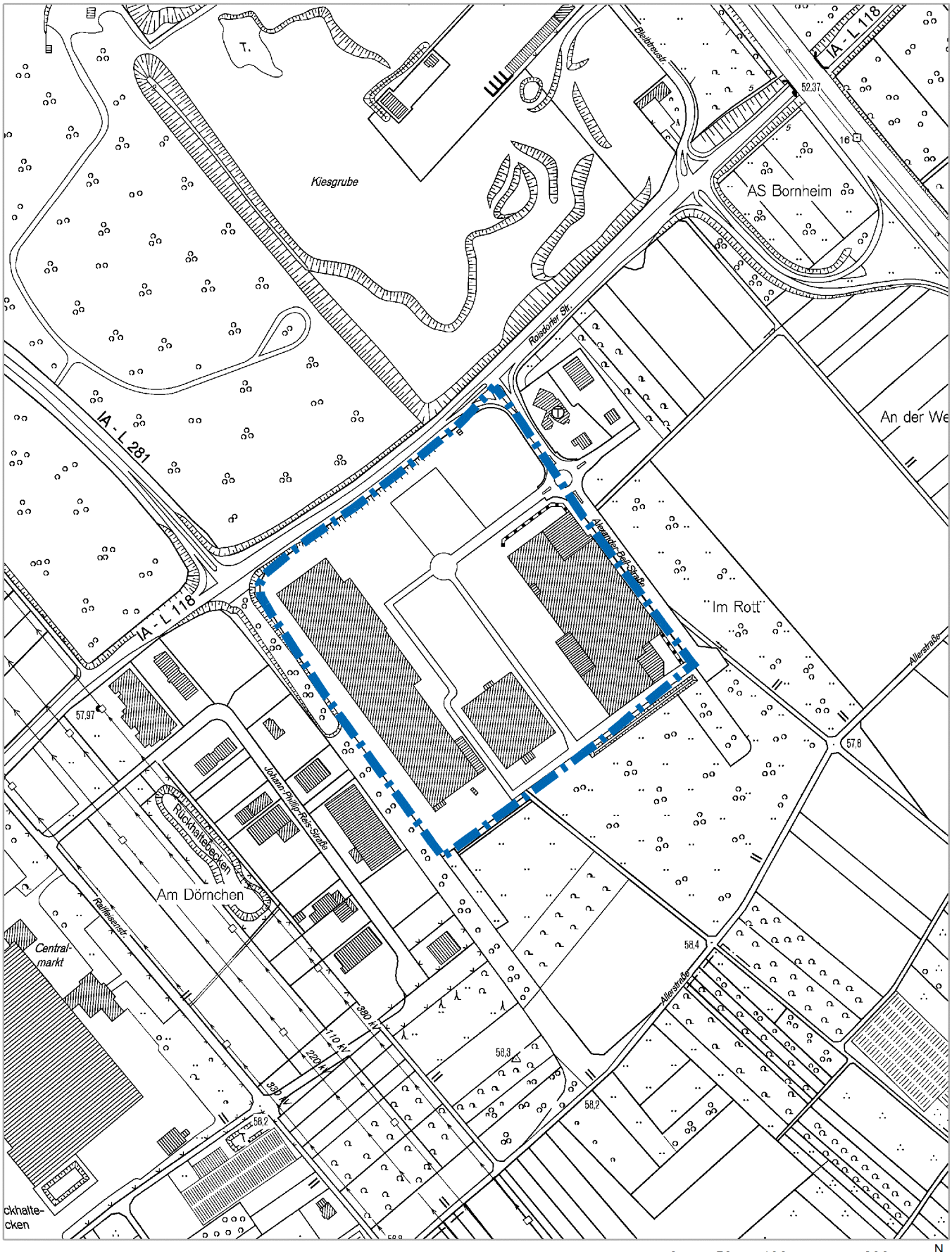
Finanzielle Auswirkungen
voraussichtlich 150,- € für Bekanntmachung und Mitteilung der Beschlüsse

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtskarte
2 Abwägung der Stadt Bornheim
3 Flächennutzungsplan
4 Begründung
5 Stellungnahmen der TÖB

Ö 6

Übersichtskarte zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stand 04.10.2011



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1962/2008

Grenze des Änderungsbereichs

0 50 100 200 Meter

N

Ö 6

1. Änderung
des Flächennutzungsplans
in der Ortschaft Hersel

§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. **Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.04. 2012**

   Stellungnahme:
   Die Anregungen und Bedenken beziehen sich auf die Ebene der Bebauungsplanung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens und sind im Rahmen der FNP-Änderung nicht relevant.

   Beschluss:
   Kenntnisnahme

2. **Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt mit Schreiben vom 04.04.2012**

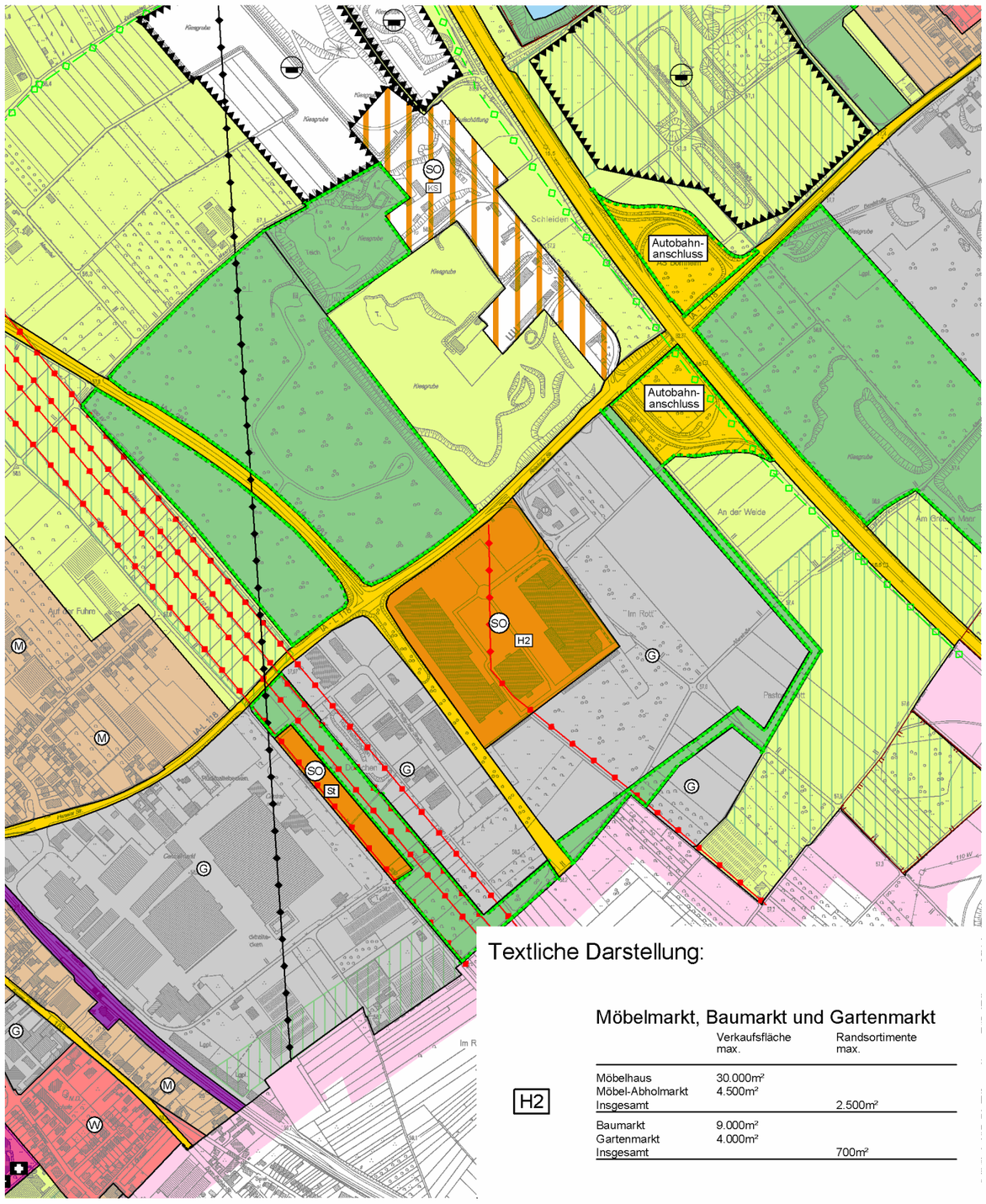
   Beschluss:
   Kenntnisnahme

3. **Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt mit Schreiben vom 04.05.2012**

   Beschluss:
   Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan vom 15.06.2011

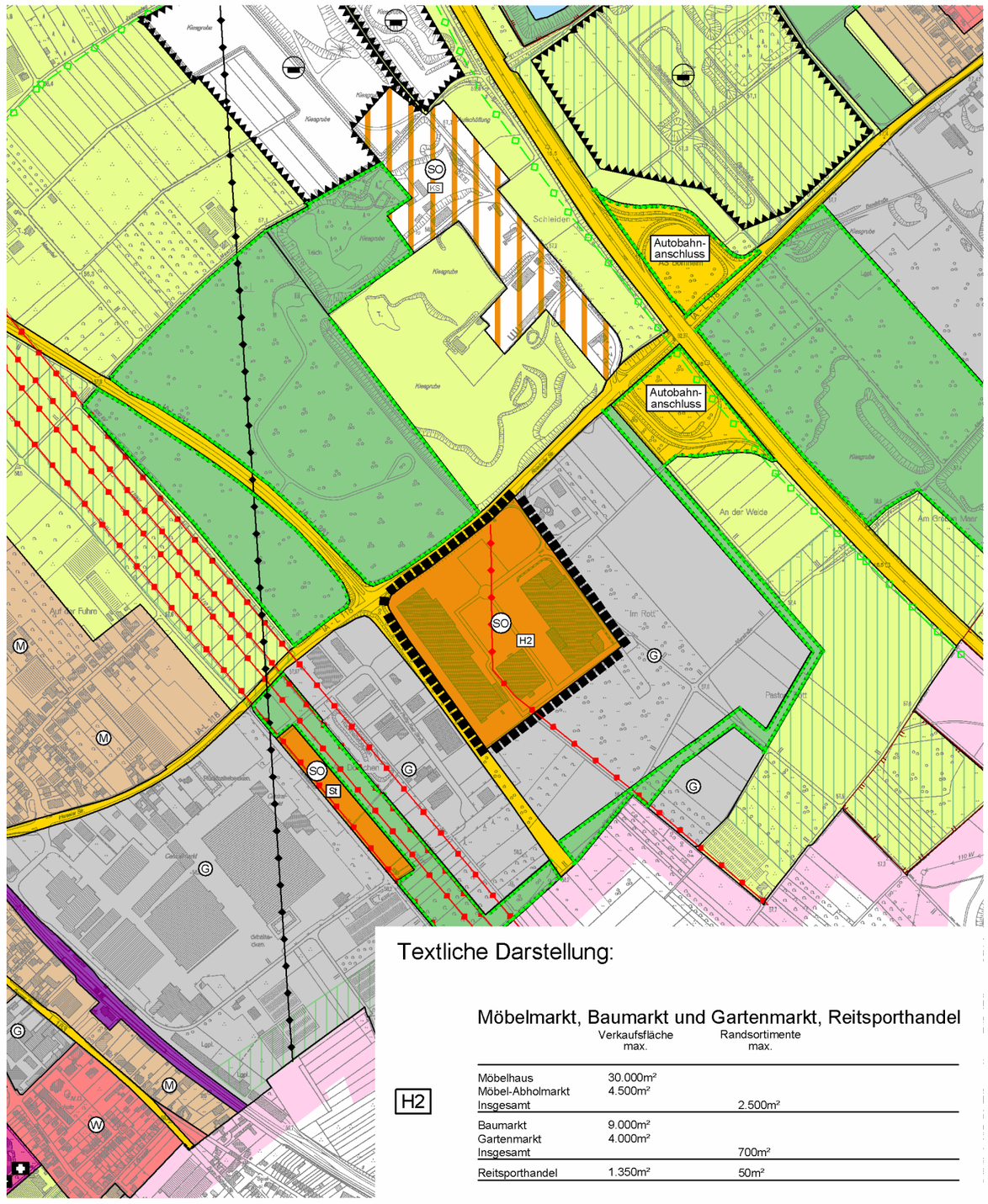
© 6



Textliche Darstellung:

	Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt	Verkaufsfläche max.	Randsortimente max.
H2	Möbelhaus	30.000m²	
	Möbel-Abholmarkt	4.500m²	
	Insgesamt		2.500m²
	Baumarkt	9.000m²	
	Gartenmarkt	4.000m²	
	Insgesamt		700m²

1. Änderung des Flächennutzungsplanes



Textliche Darstellung:

	Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt, Reitsporthandel	Verkaufsfläche max.	Randsortimente max.
H2	Möbelhaus	30.000m²	
	Möbel-Abholmarkt	4.500m²	
	Insgesamt		2.500m²
	Baumarkt	9.000m²	
	Gartenmarkt	4.000m²	
	Insgesamt		700m²
	Reitsporthandel	1.350m²	50m²

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Rat hat am
beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Rat hat am
beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§3 Abs. 2 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom
bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am
ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am
beschlossen.

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß §6 BauGB am
genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung

vom

Köln, den

Bezirksregierung
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am
erfolgt (§6 Abs. 5 BauGB).

Der Plan ist damit wirksam.

Bornheim, den

Bürgermeister

Zeichenerklärung

Bereich der Änderung

SO — Sonderbauflächen

Zweckbestimmung Sonderbaufläche:

H — Handel

39/927

Stand: 02.02.2012

Stadt BORNHEIM

Flächennutzungsplan 1. Änderung

Maßstab 1:10000

Ö 6

1. Änderung
des Flächennutzungsplans

in der Ortschaft Hersel

Begründung

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Heike Sybrandi
Dipl.-Ing. Marta Jakubiec

Erkelenz, 21.Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 3
1.1 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans ... 3
1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes/ räumlicher Geltungsbereich ... 3
1.3 derzeitig gültiger Flächennutzungsplan ... 3
1.4 Verfahren zur Änderung ... 4
2 Übergeordnete Planungen ... 4
2.1 Formelle Planungen ... 4
2.1.1 Regionalplanung ... 4
2.1.2 Schutzgebiete ... 5
2.2 Informelle Planungen ... 5
2.2.1 Kommunales Einzelhandelskonzept ... 5
2.2.2 Regionales Einzelhandelskonzept Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler (rak) ... 5
3 Beschreibung der Planung ... 5
3.1 Beschreibung des Vorhabens ... 5
3.2 Standorteignung ... 5
3.3 Erschließung ... 6
3.3.1 Verkehr ... 6
3.3.2 Ver- und Entsorgung ... 6
4 Begründung der Darstellungen ... 6
4.1 Einordnung der Zentrenrelevanz des Vorhabens ... 6
4.2 Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung ... 7
4.2.1 Regionalplan ... 7
4.2.2 LEPro ... 8
4.3 Übereinstimmung mit dem regionalen Einzelhandelskonzept ... 9
4.4 Übereinstimmung mit dem kommunalen Einzelhandelskonzept ... 9
5 Umweltbericht ... 10
5.1 Einleitung ... 10
5.1.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes ... 10
5.1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans ... 10
5.1.3 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen ... 11
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 12
5.2.1 Bestandsaufnahme und –bewertung des Umweltzustandes ... 12
5.2.1.1 Schutzgut Mensch ... 12
5.2.1.2 Tiere und Pflanzen ... 12
5.2.1.3 Schutzgut Boden ... 14
5.2.1.4 Schutzgut Wasser ... 14
5.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft ... 15
5.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild ... 16
5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter ... 17
5.2.2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 17
5.3 Entwicklungsprognosen ... 17
5.3.1 Prognose bei Durchführung der Planung (erhebliche Umweltauswirkungen der Planung) ... 17
5.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ... 17
5.3.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ... 18
5.4 Zusätzliche Angaben ... 19
5.4.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 19
5.4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 20
5.4.3 Angaben zu geplanten Überwachungsmaßnahmen ... 20
5.4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 20
6 Quellennachweis/ Literaturverzeichnis ... 21

1. ALLGEMEINES

1.1 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Firma Krämer verfolgt das Ziel, im Gemeindegebiet der Stadt Bornheim einen Reitsporthandel zu errichten. Dieser Einzelhandelsbetrieb mit 1.350 m² Verkaufsfläche hat eine sehr spezielle, nicht zentrenrelevante Sortimentsstruktur und zieht Kunden aus einem großen Einzugsbereich an. Daher ist eine verkehrsgünstige Lage Prämisse für die Ansiedlung. Die Flächen des Plangebietes bieten optimale Standortanforderungen.

Der Flächennutzungsplan, der die zulässigen Nutzungen im Sondergebiet durch entsprechende textliche Darstellungen weit einschränkt, muss diesbezüglich geändert und um die Zweckbestimmung „Reitsporthandel“ erweitert werden.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Ro 18, der ein Sondergebiet ausweist und in dem an dieser Stelle Stellplätze und ein Werbepylon zulässig sind. Daher ist zur Schaffung des Baurechts für das geplante Vorhaben eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes/ räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Bornheimer Stadtgebiets, östlich der Ortslage Roisdorf. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Zufahrt zur A 555. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Herseler Straße (L 118) und im Nord- und Südosten an die Alexander-Bell-Straße. Die Topographie des Geländes ist eben. Die Fläche wird derzeit als Grünfläche genutzt.

Die angrenzenden Flächen werden gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den Festsetzungen des Bebauungsplans für den großflächigen Einzelhandel genutzt. Somit sind im Sondergebiet bereits drei großflächige Einzelhandelbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ansässig. Dabei handelt es sich um ein Möbelhaus mit 30.000 m² zulässiger Verkaufsfläche und einen Möbel-Abholmarkt mit 4.500 m² Verkaufsfläche (für beide Möbelgeschäfte sind insgesamt 2.500 m² Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig) sowie einen Baumarkt mit Gartencenter mit 13.000 m² zulässiger Verkaufsfläche (inkl. 700 m² Verkaufsfläche für Randsortimente).

1.3 derzeitig gültiger Flächennutzungsplan

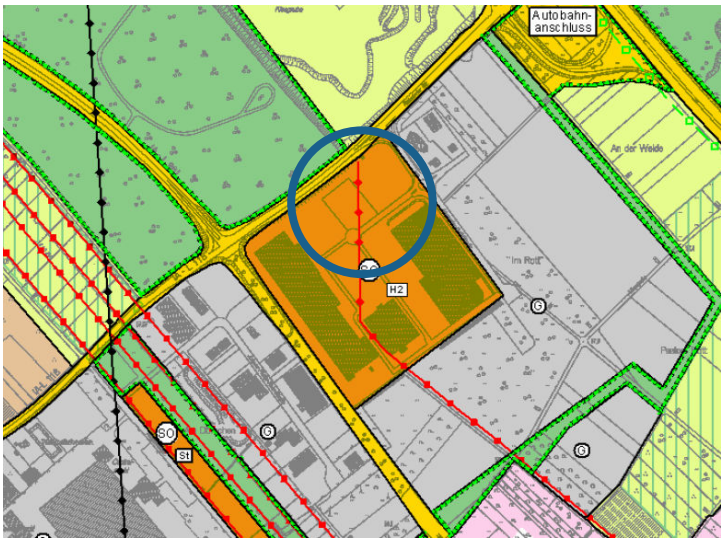


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der antragsgegenständlichen Flächen ein „Sondergebiet“ dar. In den textlichen Darstellungen wird die Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert. Weiterhin wird angegeben, dass für das Möbelhaus 30.000 m² VK und für den Möbel-Abholmarkt 4.500 m² VK mit zusammen 2.500 m² VK Randsortimente zulässig sind. Für den Baumarkt sind 9.000 m² VK, für den Gartenmarkt 4.000 m² VK bei insgesamt 700 m² VK für Randsortimente zulässig.

Das geplante Vorhaben entspricht

demnach nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die textlichen Darstellungen müssen um die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² ergänzt werden. Dabei sollen maximal 50 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zulässig sein. Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

1.4 Verfahren zur Änderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Ro 18 und wird im Regelverfahren durchgeführt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1 Formelle Planungen

2.1.1 Regionalplanung

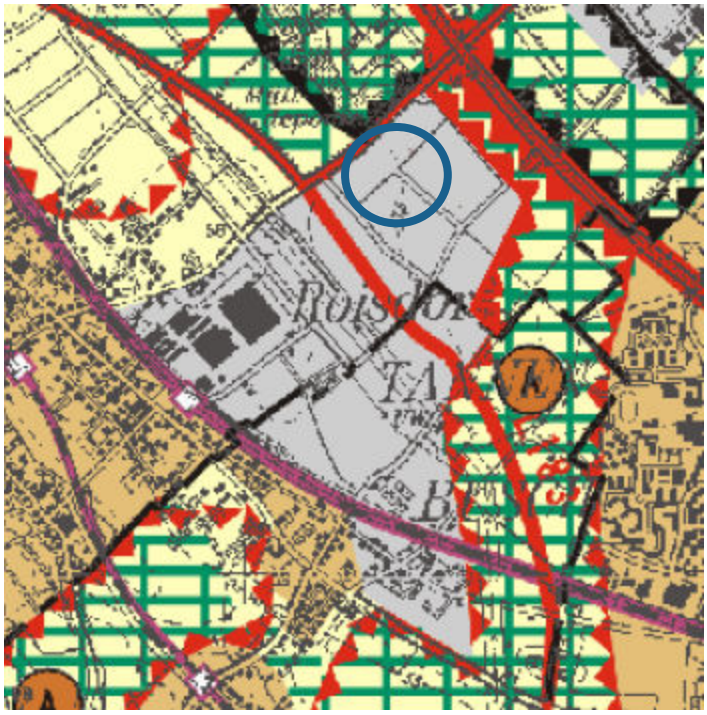


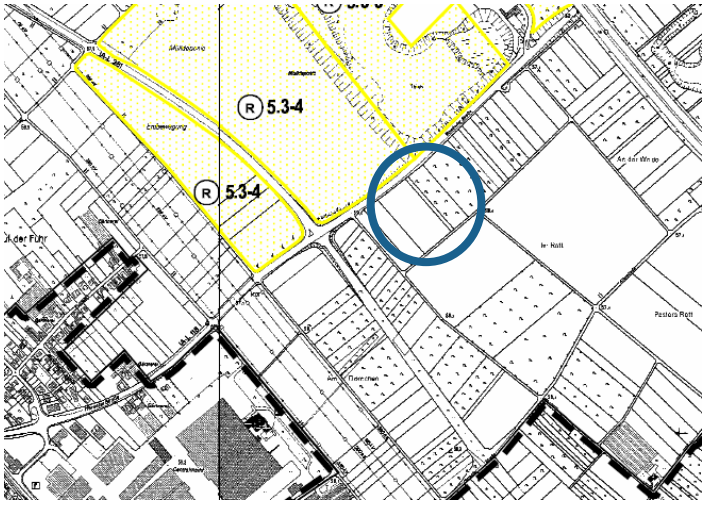
Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg in der 2. Auflage, Stand 2006, stellt für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar.

GIB dienen eigentlich nicht der Unterbringung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn, definiert als Ziel 1: „In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.“ Dennoch wurde die Darstellung eines Sondergebiets im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim durch die Bezirksregierung genehmigt. Dieses Sondergebiet soll in dieser Änderung des Flächennutzungsplan nicht flächenmäßig vergrößert werden, es soll lediglich eine neue Nutzung dargestellt werden.

Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde am 17. Mai 2011 gestellt. Mit Schreiben vom 10.11.2011 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

2.1.2 Schutzgebiete



Im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises sind keine schützenswerten Bestandteile für den Bereich des Vorhabengebietes ausgewiesen.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

2.2 Informelle Planungen

2.2.1 Kommunales Einzelhandelskonzept

Im Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Bornheim werden ein Hauptzentrum (Bornheim-Roisdorf) sowie zwei Nahversorgungszentren ausgewiesen (Hersel und Merten). Daneben werden Ergänzungsstandorte für die Nahversorgung und ein Ergänzungsstandort für den zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel ausgewiesen. Das geplante Vorhaben liegt in diesem Ergänzungsstandort.

2.2.2 Regionales Einzelhandelskonzept Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler (rak)

Der Regionale Arbeitskreis rak hat im Rahmen eines regionalen Einzelhandelskonzepts in erster Linie einen Orientierungsrahmen für die Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche, Sortimentslisten und für die Beurteilung schädlicher Auswirkungen vorgegeben. Die Warengruppen der Reitsportartikel sind hierbei nicht betrachtet worden, so dass hier auf kommunaler Ebene eine Untersuchung der Zentrenrelevanz notwendig wird.

3 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma „Krämer Reitsport“ plant auf dem Grundstück an der Alexander-Bell-Straße einen Reitsporthandel mit 1.350 m² Verkaufsfläche zu errichten. Das hochspezialisierte Sortiment ist dabei breit gefächert und umfasst Reitsportzubehör, Futtermittel, Pferdepflegeartikel, Reitbekleidung etc. Auf dem Außengelände soll neben den notwendigen Parkierungsanlagen eine Vorführfläche entstehen, auf der die Artikel am Pferd ausprobiert werden können.

3.2 Standorteignung

Der geplante Reitsportmarkt hat ein hochspezialisiertes Sortiment, welches für Kunden aus einem großen Einzugsbereich attraktiv ist. Zur Errichtung des Marktes ist daher eine verkehrsgünstige Lage mit Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erforderlich.

Für das Vorhaben ist eine Grundstücksgröße von ca. 6.000 m² notwendig. Zudem muss es auch für PKWs mit Pferdeanhängern zugänglich sein. Ein solches Grundstück ist innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bornheim nicht verfügbar.

Da es sich bei den Waren um i.d.R nicht zentrenrelevante Sortimente handelt ist eine Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs nicht erforderlich.

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Parkplatzflächen der eingangs genannten Einzelhandelsbetriebe. Die Ausfahrt des SO schließt über einen Kreisverkehr an die Alexander-Bell-Straße an, die über die L 118 unmittelbar an die A 555 und somit an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Auf ein Verkehrsgutachten kann hier verzichtet werden. Im Rahmen einer überschlägigen Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch den Betreiber werden 5 Besucher pro Stunde erwartet. Der Lieferverkehr beschränkt sich auf 2 Lieferungen in der Woche. Es kommt daher nur zu sehr geringen verkehrlichen Zusatzbelastungen, die von der bisherigen Erschließung gut abgewickelt werden können.

3.3.2 Ver- und Entsorgung

Das auf den befestigten Flächen anfallende Wasser (Parkplatz- und Dachflächen) soll soweit dies den wasserschutzrechtlichen Anforderungen der unteren Wasserbehörde entspricht auf dem Grundstück versickert werden.

4 BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der antragsgegenständlichen Flächen ein „Sondergebiet“ dar. Diese Darstellung wird beibehalten.

In den textlichen Darstellungen wird die Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert. Weiterhin wird angegeben, dass für das Möbelhaus 30.000 m² VK und für den Möbel-Abholmarkt 4.500 m² VK mit zusammen 2.500 m² VK Randsortimente zulässig sind. Für den Baumarkt sind 9.000 m² VK, für den Gartenmarkt 4.000 m VK bei insgesamt 700 m² VK für Randsortimente zulässig. Für das geplante Vorhaben muss diese Darstellung um die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² ergänzt werden. Für zentrenrelevante Randsortimente werden dabei maximal 50 m² Verkaufsfläche dargestellt.

4.1 Einordnung der Zentrenrelevanz des Vorhabens

Das im Plangebiet zulässige Vorhaben stellt im Hinblick auf die Zentrenrelevanz eine atypische Fallgestaltung i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO dar, da es betriebliche Besonderheiten aufweist. Das Angebotsspektrum beschränkt sich auf ein schmales, äußerst spezialisiertes Warensortiment[1] ganz überwiegend nicht zentrenrelevanter Sortimente. Dies wurde in der Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße der BBE Handelsberatung vom Juli 2011 in Bezug auf die konkreten Angebotsstrukturen in Bornheim und in den Nachbarkommunen bestätigt.

[1] Vgl. BBE , Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße, Seite 39

Die angebotenen Sortimente Bekleidung und Sportartikel fallen zwar gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Bornheim unter die Kategorie der zentrenrelevanten Sortimente, sie sind aber als sehr spezielle Form der Hauptsortimente, nämlich auf den Reitsport bezogen, unkritisch in Bezug auf die Zentrenstruktur und somit als atypisch zu betrachten. Reitsportartikel und Reitsportbekleidung sind als atypischer Sonderfall innerhalb der Gesamtsortimente Sportartikel und Bekleidung nicht relevant für die Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet.

Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich zudem dadurch aus, dass Sie im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden, viele Innenstadtbesucher anziehen, einen geringen Flächenanspruch besitzen und ohne Pkw transportiert werden können. Lediglich die Teilsortimente Bekleidung, Schuhe, Bücher und Schmuck (zusammen etwa 320 m² VK) können ohne PKW transportiert werden. Die übrigen Prüfkriterien werden von Reitsportartikeln nicht erfüllt.

Auch die Teilbereiche „Reitsportbekleidung, Schuhe und Stiefel“, welche grundsätzlich zentrenrelevant sein könnten, sind den nicht zentrenrelevanten Sortimenten gleichzusetzen. Von diesen Sortimenten werden keine schädlichen Auswirkungen erwartet, da diese speziellen Teilsegmente weder in den Zentren Bornheims noch in denen benachbarter Kommunen angeboten werden und somit atypisch sind.

Die Erhebung des Wettbewerbsgebiets zeigt, dass Pferdesportartikel nicht Teil des zentrengebundenen Einzelhandels in Bornheim sind. Weder in Bornheim noch in den umliegenden Städten (Bonn, Meckenheim, Rheinbach, Brühl und Wesseling) sind vergleichbare Spezialgeschäfte innerhalb zentraler Versorgungsbereiche vorhanden. Bei den als Randsortimente zulässigen Sortimenten kann es sich um zentrenrelevante Sortimente handeln. Da die Verkaufsfläche für diese Artikel auf 50 m² begrenzt wird und somit weit unter 10 % der Gesamtverkaufsfläche liegt, können auch hier zentrenschädigende Auswirkungen ausgeschlossen werden.

4.2 Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bestimmt sich nach den Vorgaben des § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO, des 24a LEPro NRW sowie des Einzelhandelserlasses NRW. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Regionalplans und des städtischen Einzelhandelskonzepts sowie des regionalen Einzelhandelskonzepts des Region Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler (rak) zu beachten.

4.2.1 Regionalplan

Die Festlegungen des Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auf Flächennutzungsplanebene ist bereits die Darstellung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel erfolgt. Dieses Sondergebiet soll in dieser Änderung des Flächennutzungsplans nicht flächenmäßig vergrößert werden, es soll lediglich eine neue Nutzung dargestellt werden. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn, weist für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) aus und definiert als Ziel 1: „In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.“

Der hier geplante Einzelhandelsbetrieb fällt jedoch nicht unter den § 11 Abs. 3 BauNVO. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich zunächst eindeutig um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, da über 800 m² Verkaufsfläche realisiert werden sollen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind aber nur solche, die „sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken.“ Diese Auswirkungen werden bei Überschreitung der Geschlossfläche von 1.200 m² in der Regel angenommen. Das im Plangebiet zulässige Vorhaben überschreitet zwar diesen Wert. Die Regel-

vermutung kann jedoch aufgrund der Atypik des Vorhabens im Tragfähigkeitsgutachten der BBE widerlegt werden. Somit fällt der hier geplante Einzelhandelsbetrieb nicht unter den § 11 Abs. 3 BauNVO und wiederspricht nicht dem Ziel 1 des Regionalplans. Im Bebauungsplan ist dementsprechend ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde am 17. Mai 2011 gestellt. Mit Schreiben vom 10.11.2011 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

4.2.2 LEPro

Der § 24a LEPro definierte bis zum 31.12.2011 die Ziele der Raumordnung bezüglich der Zulässigkeit von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel. Die neuere Rechtsprechung (OVG: Urteil vom 30.09.2009, 10 A 1676/08) hatte die Festlegungen des § 24a LEPro als Grundsätze der Raumordnung qualifiziert, die bei der kommunalen Bauleitplanung in der Abwägung berücksichtigt werden müssten. In den Planungsstadien bis zur Offenlage wurden daher diese Ziele der Raumordnung, wenn auch nicht mehr aktuell, berücksichtigt. Es wurde davon ausgegangen, dass künftig aufgestellte Ziele einen ähnlichen Regelungsinhalt aufweisen würden.

§ 24a LEPro sieht vor, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe in zentrale Versorgungsbereiche integriert werden müssen. Für Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sieht § 24a Abs. 3 vor, dass diese auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ausgewiesen werden dürfen. Die Nachweise der fehlenden Zentrenrelevanz und der Atypik des Vorhabens wurden in Kapitel 4.1.1 erbracht.

Voraussetzung ist, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche vorliegt. Das erwartete Nachfragevolumen des geplanten Vorhabens „Reitsport Krämer“ innerhalb der 30-Minuten-Fahrtdistanzzone liegt bei 6,1 Mio. € und in der 60-Minuten Fahrtzone bei 25,6 Mio. €. Demgegenüber steht ein erwartetet Umsatz von 2,5 Mio € im Jahr, wovon 1,2 Mio. € in der 30-Minuten Fahrtzone und 2,3 Mio. € in der 60-Minuten Fahrtzone generiert werden. Somit liegt die Kaufkraftbindung in der 30-Minuten Fahrtzone bei 19%.[2]

Es wird festgestellt, dass alle Sportartikelanbieter in zentralen Versorgungsbereichen innerhalb des Untersuchungsraums durch das Planvorhaben aufgrund der unterschiedlichen Sortimentsausrichtung praktisch nicht tangiert werden. Selbst der „größte“ Konkurrent (Deckers in Bonn) der Reitsportartikel als Randsortiment auf 20 m² seiner Verkaufsfläche führt, steht in keinem direkten Wettbewerbsverhältnis.[3]

Somit werden die Anforderungen des § 24a LEPro erfüllt.

Seit dem 17. April 2012 existiert nun der Entwurf für den „Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“. In diesem werden künftig die Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezüglich der Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf Landesebene geregelt. Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“. Somit erfolgt an dieser Stelle auch eine Wertung bezüglich der Aussagen des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel des LEPs.

Gemäß dem Ziel 1 dürfen Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nur in allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt werden. Der geplante Standort befindet sich zwar im GIB, es ist jedoch bereits ein Sondergebiet im geltenden Flächennutzungs-

[2] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 30
[3] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 32

plan dargestellt.

Die Ziele 2 und 3 beziehen sich auf Sondergebiete für Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevantem Kernsortiment. Es wurde jedoch bereits dargelegt, dass es sich um ein Vorhaben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment handelt. Demnach greifen die Regelungen 5-7.

Der Grundsatz 4 besagt, dass bei Darstellung eines Sondergebietes für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von ZVBs der zu erwartende Gesamtumsatz die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplante Sortimentsgruppe nicht überschreiten soll. Auf das sehr spezielle Angebotssegment ist für die Gesamtbevölkerung mit einem pro-Kopf-Ausgabebetrag von 5 bis 6 EUR pro Jahr[4] zu rechnen. Bezogen auf Bornheim liegt ein Nachfragepotential von maximal 292.000 € im Jahr vor. Der erwartete Umsatz liegt bei 2,5 Mio. € im Jahr. Hierbei handelt es sich jedoch um einen landesplanerischen Grundsatz, der in der Abwägung überwunden werden kann. Ziel ist, eine möglichst verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten. Andere Standorte, die entsprechende Sortimente anbieten, sollen geschützt werden. Zwar zieht das sehr spezielle Segment auch Kunden aus größerer Entfernung an, die Verträglichkeit des Vorhabens wurde aber in einem Gutachten nachgewiesen. Somit kann der Grundsatz 4 in der Abwägung überwunden werden.

Ziel 5 schreibt vor, dass der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente maximal 10% der Verkaufsfläche betragen darf. Im Grundsatz 6 heißt es, dass die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente zusätzlich 2.500 m² nicht übersteigen soll. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimenten wird im Bebauungsplan auf 50 m² begrenzt werden. Dies entspricht weniger als 4 % der Gesamtverkaufsfläche.

Die übrigen Regelungen 7 bis 9 sind nicht relevant.

4.3 Übereinstimmung mit dem regionalen Einzelhandelskonzept

Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Vorgaben des regionalen Einzelhandelskonzepts Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler[5]. Auch für die Nachbarkommunen ist der Bereich Reitsportartikel aufgrund der Angebotsstrukturen nicht zentrenrelevant. Die vorhandene Verkaufsfläche für Reitsportartikel beträgt im tangierten Zentrum gerade einmal 20 m² was einen Beleg dafür darstellt, dass Reitsportartikel hier nicht die Funktionalität der Zentren bestimmen. Es werden keine Umsatzverlagerungen über 10% gegenüber den zentralen Versorgungsbereichen erwartet.[6] Die Abstimmung mit dem Regionalen Arbeitskreis erfolgte am 17.12.2010. Seitens der Nachbarkommunen wurden keine Bedenken vorgebracht.

4.4 Übereinstimmung mit dem kommunalen Einzelhandelskonzept

Der Standort ordnet sich in die Funktion des Ergänzungsstandorts ein. Hier sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten angesiedelt werden. Der Nachweis der fehlenden Zentrenrelevanz wurde bereits in Kapitel 4.1.1 erbracht.[7]

Dem Einzelhandelskonzept zufolge sind Sortimente als nicht zentrenrelevant einzustufen, die nicht oder nur in geringem Umfang in der Innenstadt vertreten sind und für das innenstädtische Angebotsspektrum keine bzw. nur geringe Synergieeffekte hervorrufen.

[4] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 29

[5] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 40f

[6] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 40

[7] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 41

5 UMWELTBERICHT

5.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden. Die Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wie auch zu der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 18 in der Ortschaft Hersel, die im Parallelverfahren erfolgt, dokumentiert. Der Untersuchungsumfang und die Detailschärfe wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Behörden nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB konkretisiert. An dieser Stelle wird eine Abschätzung der Umweltauswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes beschrieben.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 18 wurde daneben ein Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag (LPB) erstellt, der die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festschreibt. Dieser wurde auf Basis des bereits im Rahmen des Bebauungsplanes Ro 18 erstellten LBP, in dem der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt wurden, bearbeitet. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurden auch für das hier betrachtete Verfahrensgebiet geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig.

5.1.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Bornheimer Stadtgebiets, östlich der Ortslage Roisdorf. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Zufahrt zur A 555. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Herseler Straße (L 118) und im Nord- und Südosten an die Alexander-Bell-Straße. Die Topographie des Geländes ist eben. Die Fläche wird derzeit als Grünfläche genutzt.

5.1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans

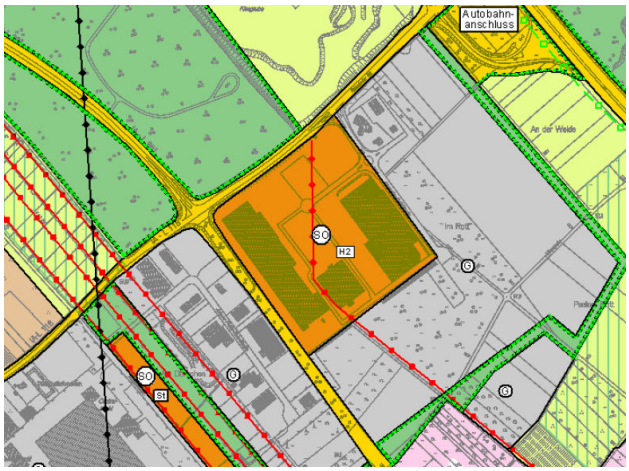


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der antragsgegenständlichen Flächen ein „Sondergebiet“ dar. Als bauliche Anlagen sind hier Stellplätze und ein Werbepylon zulässig.

In den textlichen Darstellungen wird die Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert. Weiterhin wird angegeben, dass für das Möbelhaus 30.000 m² VK und für den Möbel-Abholmarkt 4.500 m² VK mit zusammen 2.500 m² VK Randsortimente zulässig sind. Für den Baumarkt sind 9.000 m² VK, für den Gartenmarkt 4.000 m² VK bei insgesamt 700 m² VK für Randsortimente zulässig. Das geplante Vorhaben entspricht demnach nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die textlichen Darstellungen müssen um die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² ergänzt werden. Dabei sollen maximal 50 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zulässig sein. Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im

Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Ro 18 und wird im Regelverfahren durchgeführt.

5.1.3 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Relevant im Rahmen der Bauleitplanung ist vor allem die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG. Die Beschreibung und Bewertung der Eingriffe sowie Maßnahmenvorschläge zum Ausgleich wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplans Ro 18 in den Ortschaften Roisdorf und Hersel im Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag dargestellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden auch für das hier betrachtete Verfahrensgebiet geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig. Die Bewertung des Eingriffs im Hinblick auf die Schutzgüter findet in dem Umweltbericht und in der planerischen Abwägung Berücksichtigung.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg in der 2. Auflage, Stand 2006, stellt für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar.

GIB dienen eigentlich nicht der Unterbringung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn, definiert als Ziel 1: „In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.“ Dennoch wurde die Darstellung eines Sondergebiets im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim durch die Bezirksregierung genehmigt. Dieses Sondergebiet soll in dieser Änderung des Flächennutzungsplan nicht flächenmäßig vergrößert werden, es soll lediglich eine neue Nutzung dargestellt werden. Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde am 17. Mai 2011 gestellt. Mit Schreiben vom 10.11.2011 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der antragsgegenständlichen Flächen ein „Sondergebiet“ dar. In den textlichen Darstellungen wird die Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert. Weiterhin wird angegeben, dass für das Möbelhaus 30.000 m² VK und für den Möbel-Abholmarkt 4.500 m² VK mit zusammen 2.500 m² VK Randsortimente zulässig sind. Für den Baumarkt sind 9.000 m² VK, für den Gartenmarkt 4.000 m² VK bei insgesamt 700 m² VK für Randsortimente zulässig.

Schutzgebiete

Im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises sind keine schützenswerten Bestandteile für den Bereich des Vorhabengebietes ausgewiesen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und –bewertung des Umweltzustandes

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

a) Funktion

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne einer Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

b) Bestandsbeschreibung

Entsprechend § 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Die angrenzenden Flächen werden gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den Festsetzungen des Bebauungsplans für den großflächigen Einzelhandel genutzt. Das weitere Umfeld ist ein Gewerbegebiet ohne unmittelbare Nähe zu Wohnbereichen. Somit sind im Sondergebiet bereits großflächige Einzelhandelbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ansässig. Für die Naherholung hat das Plangebiet selbst keine Bedeutung.

c) Vorbelastung

In der Umgebung sind bereits drei großflächige Einzelhandelbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie Gewerbebetriebe ansässig. Die Belastungen des Plangebietes rühren derzeit hauptsächlich von der Landstraße L118 und der Autobahn A 555 (Luftverunreinigung, Lärmbelastung) her.

d) Empfindlichkeit

Die Umgebung des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzung sowie durch die Landstraße L 118 und die Autobahn A 555 vorbelastet. Auswirkungen der Planung auf gesunde Wohnverhältnisse bestehen demnach nicht. Auswirkungen auf die gesunden Arbeitsverhältnisse werden ebenfalls nicht erwartet, da das Vorhaben selbst keine Emissionen auslöst und der PKW/ LKW-Verkehr nur gering sein wird.

5.2.1.2 Tiere und Pflanzen

a) Funktion

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

b) Bestandsbeschreibung

<u>Potentiell natürliche Vegetation</u>

Die potentielle natürliche Vegetation beschreibt die Vegetation, die sich anhand der Gegebenheiten (Untergrund, Klima, Höhenlage, etc.) auf diesen Flächen als Dauergesellschaft einstellen würde. Hier, im Bereich der Köln-Bonner Niederterasse würden sich aufgrund seiner Lage mit dem Klima teils Buchen und teils Eichen-Hainbuchenwälder entwickeln.

Flora / Bestand

Im Hinblick auf Ihre ökologische Funktion ist die bestehende Vegetation von geringerer Wertigkeit. Die Fläche besteht aus einer Rasenflächen mit vereinzelt eingepflanzten Bäumen. Hierbei handelt es sich jedoch um Jungwuchs mit einem geringen Baumstammdurchmesser. Die Umgebung des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzung (großflächige Einzelhandelbetriebe) vorbelastet. Durch die zum größten Teil gewerblichen sowie zum Parken genutzten Flächen, ist die Funktion der noch vorhandenen Freiflächen als Lebens- und Nahrungsraum stark eingeschränkt. Auch ohne Änderung des Flächennutzungsplans wäre aufgrund der Darstellung als Sonderbaufläche und aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplans eine Bebauung möglich, wodurch die vorhanden Vegetation entfallen würde.

Fauna / Bestand

Es ist von einem begrenzten Bestand an Kleinsäugern, Vögeln und Insekten in diesem Bereich auszugehen. Der weit überwiegende Teil des Plangebietes ist aufgrund der intensiven Nutzung durch den Menschen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes als geringwertig einzustufen. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung und der starken Verkehrsbelastung des Gebietes kann es sich hierbei nur um störunempfindliche Arten handeln. Im Rahmen der 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim wurde dazu eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Ergänzend zum Artenschutzgutachten wurde ein Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel erstellt. Die in einiger Entfernung durch den Kiesabbau entstandenen Kleingewässer und die Umgebung konnten als potentielle Lebensräume u.a. für die Wechselkröte festgestellt werden. Obwohl die Fläche des Gewerbeparks Bornheim sowie die noch angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen lediglich potentieller Landlebensraum für die Wechselkröte sind und in diesem Bereich keine eigenständige Population vorhanden ist, wurden im Bebauungsplan Ro 18.1 Maßnahmen für Wechselkröten festgesetzt. Im jetzigen Plangebiet konnte das Vorkommen der Wechselkröte und auch weitere planungsrelevanten Arten nicht festgestellt werden.

c) Vorbelastung

Flora und Fauna im Plangebiet sind bereits durch anthropogene Nutzung vorbelastet.

d) Empfindlichkeit

Das geplante Vorhaben führt zu einem weitgehenden Verlust oder zu einer Umformung der vorhandenen Vegetationsflächen, die trotz der Verarmung infolge der Nutzung als Wiesenfläche insbesondere in begrenztem Maße als Lebens- und Nahrungsraum dienen. Dadurch findet eine Verdrängung auf angrenzende Freiflächen statt, die damit die Lebensraumfunktionen des Plangebiets mit übernehmen müssen. Zudem handelt es sich um eine bereits als Sondergebiet festgesetzte Fläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“, wodurch eine Bebauung ermöglicht wird. Da das Vorkommen der Wechselkröte im Plangebiet auszuschließen ist und darüber hinaus bereits in vorangegangenen Verfahren Maßnahmen für die Wechselkröte festgesetzt wurden, besteht für diese keine relevante Empfindlichkeit. Da speziell in diesem Bereich auch kein wertvolles Biotop von der Überplanung und somit dem direkten Eingriff betroffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevanten Arten (gemäß LANUV NRW- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) direkt betroffen sind. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung sowie weitere Begehungen ergaben keine Hinweise bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes.

Zur Sicherstellung einer anspruchsvollen Gestaltung entlang der öffentlichen Flächen sieht die Planung vor die Fläche mit Gehölzstrukturen, Baumbepflanzungen und Grünbeeten zu versehen. Diese schaffen auch neue Lebensräume und Rückzugsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten und stellen eine wirksame Durchgrünung her. Die Pflanzfestsetzungen orientieren sich an den gestalterischen Vorgaben aus den vorangegangenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Ro 18. Die Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Eingrünung der Grundstücksfläche in dem SO 4 Gebiet zur Herseler Straße (L 118) und zur Alexander-Bell-

Straße wird dem Sinn nach beibehalten. Die Fläche ist, soweit noch nicht erfolgt, mit Gehölzen analog der Pflanzliste 4 flächig zu bepflanzen. Ferner ist je volle 140 m² ein Baum analog der Pflanzliste 2 bzw. 3 zu setzen. Pro angefangenen 5. Stellplatz ist je ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Dabei soll gewährleistet sein, dass mindestens 40% des späteren Kronentraufbereiches die Parkplätze überstellen. Die Gestaltung der angrenzenden Parkplätze wird im Übergangsbereich zur einheitlichen Gestaltung übernommen.

5.2.1.3 Schutzgut Boden

a) Funktion

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.

b) Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt auf der Köln-Bonner-Niederterasse. Die abdachende Niederterasse ist gleichmäßig von Hochflutbildungen mit durchweg lehmigen Böden zum großen Teil Braunerden mittlerer Basensättigung bedeckt. Zum Teil sind es auch leichtere Böden, d.h. anlehmige und lehmige Sande.

Der Änderungsbereich ist bereits als Sondergebietsfläche mit einer GRZ von 0,8 und mit einem das Plangebiet umgrenzenden Grünstreifen als Grünfläche im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan (Gewerbepark Bornheim-Süd) festgesetzt.

c) Vorbelastung

Derzeit besteht im Plangebiet kein Altlastenverdacht.

d) Empfindlichkeit

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Der Änderungsbereich ist bereits als Sondergebietsfläche mit einer GRZ von 0,8 und mit einem das Plangebiet umgrenzenden Grünstreifen als Grünfläche festgesetzt. Das Plangebiet wird mit der gleichen GRZ von 0,8 festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen wurden bereits auf der Ebene der Bauleitplanung im Bebauungsplan Ro 18 festgesetzt. Die Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Eingrünung der Grundstücksfläche im SO 4 Gebiet zur Herseler Straße (L 118) und zur Alexander-Bell-Straße wird dem Sinn nach beibehalten. Durch den neu geplanten Radweg verschiebt sich diese Fläche leicht nach Süden. Im Vergleich zu der vorangegangenen Planung ist keine negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Sondergebietsfläche in gleichem Maße versiegelt wird. Ein Teilbereich des Plangebietes wird zudem als eine Fläche zur Versickerung festgesetzt. Somit wird insgesamt weniger Fläche versiegelt. Die übernommenen Pflanzfestsetzungen aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbepark Bornheim-Süd tragen zum Schutz des Bodens bei.

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

a) Funktion

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

b) Bestandsbeschreibung

Momentan wird das gesamte Regenwasser im Gebiet nach Reinigung durch die belebte Zone dem Untergrund zugeführt. Im Bereich der Landstraße erfolgt die Reinigung durch die Seitenbereiche der Fahrbahnen (Bankette). Aus dem Untergrund wird ein großer Teil von der Vegetation über Verdunstung wieder in die Atmosphäre eingebracht. Der verbleibende Überschuss trägt durch Versickerung zur Ergänzung des Grundwassers bei. Die in der Umgebung vorhandenen Seen bzw. Kleingewässer sind durch den Kiesabbau entstanden.

c) Vorbelastung

Eine Vorbelastung durch Altlasten innerhalb des Plangebietes ist nicht vorhanden.

d) Empfindlichkeit

Nach dem bisher rechtsgültigen Bebauungsplan Ro 18 (Gewerbepark Bornheim-Süd) ist das Regenwasser über eine seperate Kanalisation einem Regenrückhaltebecken im Plangebiet zu zuführen, dass sich südöstlich von dem Plangebiet befindet. Im jetzigen Verfahrensgebiet soll das anfallende vorbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen an Ort und Stelle über ein Versickerungsbecken versickert werden. Hierzu ist im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Versickerungsbecken geplant.

5.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

a) Funktion

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

b) Bestandsbeschreibung

Makroklimatisch wirkt sich die Lage des Stadtgebietes innerhalb des atlantisch-maritim beeinflussten Klimabereiches Nordwestdeutschlands aus. Die Winter sind mild und schneearm, die Sommer mäßig warm. Die Jahresmitteltemperatur beträgt an der Station Bonn Friesdorf 10,2 °C das langjährige Mittel des Jahresniederschlags an der Station Brühl 681 mm.

Als unbebaute Freifläche wirkt das Plangebiet bisher als Kaltluftentstehungs- und -leitfläche zur Versorgung der angrenzenden bebauten Gebiete mit Frischluft. Die vorhandene Vegetation wirkt in gewissem Maße als Schadstoff- und Staubfilter.

Eine Abschätzung der Luftqualität durch das Landesumweltamt ergab für den Raum Bornheim keine Grenzwertüberschreitungen der 22. BImSchV. Eine differenzierte Darstellung der Luftbelastung liegt nicht vor.

c) Vorbelastung

Eine gewisse Vorbelastung des Plangebiets ist aufgrund der Abgase und Stäube durch den Straßenverkehr auf der Landstraße L118 und A 555 gegeben.

d) Empfindlichkeit

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Da die vorhandene Vegetation kaum verändert wird, sind keine Veränderungen der kleinklimatischen Wirkungen zu erwarten. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei der Bebauung der Flächen, da versiegelte Flächen sich schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen. Im Vergleich zu der vorangegangenen Planung ist keine negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Sondergebietsfläche in gleichem Maße versiegelt wird. Ein Teilbereich des Plangebietes wird zudem als eine Fläche zur Versickerung festgesetzt. Somit wird insgesamt

weniger Fläche versiegelt. Die Pflanzfestsetzungen werden aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbepark Bornheim-Süd dem Sinn nach übernommen. Die im Rahmen der Pflanzgebote sowie auf den Maßnahmenflächen zu setzenden Gehölze bewirken durch die Blattoberflächen ein hohes Maß an Staubbindung und damit auch Luftreinigung.

5.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

a) Funktion

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

b) Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist umgeben von gewerblichen Nutzungen und Verkehrsflächen. Die Eingrenzung durch die stark befahrene Landstraße L118 und die in der Nähe vorhandene Bundesautobahn (nordöstlich des Plangebietes) A 555 wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Die momentan vorhandene Freifläche ist einerseits von minderwertiger ökologischer Bedeutung, andererseits wirkt diese als Freifläche optisch attraktiver als eine Bebauung. Für die Naherholung hat das Plangebiet selbst jedoch keine Bedeutung. In der Umgebung sind drei großflächige Einzelhandelbetriebe und es bestehen keine Wohnbauten. Im Bebauungsplan werden zudem Festsetzungen zur Grüngestaltung getroffen, die negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermeiden bzw. abmildern. Die Fläche besteht aus einer beweideten, artenarmen Wiese. Auf der Fläche sind vereinzelt Bäume eingepflanzt. Hierbei handelt es sich um Jungwuchs mit einem geringen Baumstammdurchmesser, die der Plangebietsfläche eine gewisse landschaftliche Aufwertung verleihen. Die Umgebung des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzung (großflächige Einzelhandelbetriebe) vorbelastet. Durch die zum größten Teil gewerblichen sowie zum Parken genutzten Flächen, ist die Funktion der noch vorhandenen Freiflächen als Lebens- und Nahrungsraum stark eingeschränkt.

c) Vorbelastung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist in gewisser Weise durch die gewerbliche Nutzung und die Verkehrswege belastet.

d) Empfindlichkeit

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotential sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden. Das Plangebiet ist umgeben von gewerblichen Nutzungen und Verkehrsflächen. Die Eingrenzung durch die stark befahrene Landstraße L118 und die in der Nähe vorhandene Bundesautobahn (nordöstlich des Plangebietes) A 555 wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Momentan befindet sich auf der Plangebietsfläche eine artenarmen Wiese mit vereinzelt stehenden Bäumen. Hierbei handelt es sich jedoch um Jungwuchs mit einem geringen Baumstammdurchmesser. Der Änderungsbereich ist bereits als Sondergebietsfläche dargestellt und somit einer Bebauung zugänglich. Gemäß Die Pflanzgebote werden auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen, wodurch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert werden.

5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

a) Funktion

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotentials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale, als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

b) Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet sind keine Fundstellen von Bodendenkmalen bekannt. Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

c) Vorbelastung

Der Bodenaufbau ist durch die anthropogene Vornutzung bereits beeinträchtigt.

d) Empfindlichkeit

Eine Bebauung der Fläche kann zu weiteren Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodendenkmäler führen. Zur Sicherung der Bodenfunde wird jedoch ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich informiert und auf die Regelung hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen wird.

5.2.2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder –abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus usw. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet.

5.3 Entwicklungsprognosen

5.3.1 Prognose bei Durchführung der Planung (erhebliche Umweltauswirkungen der Planung)

Die Durchführung der vorgesehenen Planung führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen werden sich im Vergleich zu der vorherigen Nutzung nicht wesentlich verändern. Bereits heute ist eine Bebauung des Plangebietes aufgrund der Darstellung im Flächennutzungsplan und der Festsetzungen des Bebauungsplans Ro 18 zulässig.

5.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich das Gebiet wie im Bebauungsplan festgesetzt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ entwickeln. Als bauliche Anlagen sind hier Stellplätze und ein Werbepylon zulässig. Die Entwicklung des Reitsporthandels würde sich auf einer anderen, u.U. weniger geeigneten Fläche ansiedeln. Der Reitsporthandel mit 1.350 m² Verkaufsfläche hat eine sehr spezielle, nicht zentrenrelevante

Sortimentsstruktur und zieht Kunden aus einem großen Einzugsbereich an. Daher ist eine verkehrsgünstige Lage Prämisse für die Ansiedlung. Zudem ist für das Vorhaben eine Grundstücksgröße von ca. 6.000 m² notwendig und es muss auch für PKW mit Pferdeanhängern zugänglich sein. Ein solches Grundstück ist innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bornheim nicht verfügbar. Die Flächen des Plangebietes bieten optimale Standortanforderungen.

5.3.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans handelt es sich um die Überplanung von einer Grünfläche. Es ist zu beachten, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet besteht und der Ausgangszustand dementsprechend als bereits bebaute Fläche zu betrachten ist. Bei der Erarbeitung der Planung ist dem Stufensystem der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung zu tragen. Demnach sind Eingriffe in Natur- und Landschaft nach Möglichkeit ganz zu vermeiden, nicht vermeidbare Eingriffe sind zu mindern und die verbleibenden Eingriffe auszugleichen. Soweit geeignete Möglichkeiten zur Durchführung dieser Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bestehen, werden diese im Nachfolgenden, bezogen auf das jeweilige Naturraumpotenzial, beschrieben.

Schutzgut Mensch und Erholungsfunktion

Minderungsmaßnahmen:

- In Bezug auf die Erholungsfunktion ist das Gebiet in seiner Wertigkeit als äußerst nachrangig bezüglich der Vielfalt, Eigenart und Naturnähe einzuschätzen. Die hauptsächlich nach Funktion gestaltete Bebauung kann zu einer weiteren Verschlechterung des Landschaftsbildes beitragen. Durch gestalterische Festsetzungen kann dieser Eindruck jedoch gemindert werden. So wird das Plangebiet mit einem Grünstreifen eingefasst, die die Stellplatzflächen von den umgebenden Nutzungen abschirmen und damit eine räumliche Zäsur schaffen. Es werden Anpflanzungen von einheimischen Gehölzen, Hecken und Bäumen vorgenommen, die eine Integration der Plangebietsfläche in seine Umgebung begünstigen.

Schutzgut Boden

Vermeidungsmaßnahmen:

- Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl (GRZ) und die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden übermäßige Versiegelungen der Flächen vermieden.

Minderungsmaßnahmen:

- Festsetzungen zu Anpflanzungen im Plangebiet tragen zum Schutz des Bodens bei.
- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung).
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Schutzgut Klima

Minderungsmaßnahmen:

- Der Bestand der vorhandenen Gehölze wird an lufthygienisch wirksamen Strukturen durch weitere Anpflanzungen gestärkt.
- Durch den geplanten Grünanteil mit Laubbäumen werden durch die Beschaffung und die Erhöhung der Verdunstungsrate nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf das Mikroklima, begrenzt.
- Durch die Begrenzung von Gebäudehöhen wird eine Barrierewirkung vermieden, so dass eine Durchlüftung des Baugebietes gewährleistet ist.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden für das hier betrachtete Verfahrensgebiet geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig.
- Durch gezielte Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes soll durch Verschattungs- und Verdunstungsfunktionen der Gehölze innerhalb des Plangebietes Kleinklima ausgleichende Wirkungen erzielt werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ausgleichsmaßnahmen:

- Abwechslungsreiche Anpflanzungen und Ansaaten sollen neue Lebensräume und Rückzugsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten schaffen und eine wirksame Durchgrünung herstellen.

Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Minderungsmaßnahmen:

- Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzungen tragen zur Integration der Neubebauung in das Orts- bzw. Landschaftsbild bei.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Das Anpflanzen von Sträuchern und Laubbäumen fügt das Vorhaben in das Orts-/Landschaftsbild ein.

5.4 Zusätzliche Angaben

5.4.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanes Ro 18) ein Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag (LBP) erstellt, der sich methodisch in der Eingriffsbetrachtung auf die „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, MWSKS - MUNLV, NRW, Mai 2001“ stützt. Die Bestandsaufnahme erfolgte durch Ortsbegehung sowie verschiedene Literaturquellen, die im LBP aufgeführt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden auch für das hier betrachtete Verfahrensgebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 18 geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Da diese Änderung keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig. Zur Bewertung der im Umweltbericht aufgeführten Umweltbelange wurde der bereits

vorhandene Umweltbericht und Landschaftspflegerische Planungsbeitrags zum Bebauungsplan Ro 18 herangezogen.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

5.4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die Vorprägung des Gebietes, die von dem umgebenden großflächigen Einzelhandel ausgeht, und durch die ungünstigere Lage möglicher anderer Flächen in Bezug auf Erreichbarkeit bestehen keine gleichwertigen Standortalternativen zum Plangebiet. Zudem handelt es sich um eine bereits als Sondergebiet festgesetzte und somit bebaubare Fläche. Alle Planungsrelevanten Belange wurden bereits in den vorangegangenen Planverfahren abgeprüft und abgewogen, die das Vorhaben „Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ als zulässig bestätigt haben. Als bauliche Anlagen sind hier im rechtskräftigen Bebauungsplan Stellplätze und ein Werbepylon zulässig. Die Änderung des Planvorhabens hat zum Inhalt, die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² zu ergänzen. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig. Insofern bestehen unter der Zielsetzung des Bebauungsplanes keine Planungsalternativen, die geringere Umweltauswirkungen nach sich ziehen würden.

5.4.3 Angaben zu geplanten Überwachungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung werden durch die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung an bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren überwacht und durchgesetzt.

5.4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Flächennutzungsplanänderung hat zum Inhalt, die im derzeitigen Flächennutzungsplan festgesetzte Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ um die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² zu ergänzen. Dabei sollen maximal 50 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zulässig sein. Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 18 und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplanten Bauvorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft, Boden, Klima und Landschaftsbild verbunden sind. Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der naturschutzlichen Eingriffsregelung in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag (zum Bebauungsplan Ro 18) quantifiziert. Da einerseits im Untersuchungsraum keine geschützten Teile von Natur- und Landschaft vorkommen und eine Betroffenheit von seltenen oder bedrohten Tier- und Pflanzarten nicht zu erwarten ist, wird der geplante Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne als ausgleichbar bewertet.

Für entstehende Auswirkungen sind Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Als Ausgleichsmaßnahmen dienen die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen im Plangebiet. Weitere, externe Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Ro 18 sowie des zugehörigen Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag festgesetzt. Es ist zu beachten, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das

Plangebiet besteht und der Ausgangszustand dementsprechend als bereits bebaute Fläche zu betrachten ist. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig.

6 QUELLENNACHWEIS/ LITERATURVERZEICHNIS

KARTENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg

STADT BORNHEIM:

- Flächennutzungsplan

LITERATURVERZEICHNIS

BBE HANDELSBERATUNG:

- Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Köln 2011

O: 6

Bongartz, Monika

Von: Rütz, Martina (61-11) [martina.ruetz@bonn.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. April 2012 10:49
An: Bongartz, Monika
Betreff: B-Plan Ro 18_ 2. Änderung; 1. Änd. des FNP

Hallo Frau Bongartz,

gegen den Reitsporthandel angrenzend an die L118 bestehen seitens der Stadt Bonn keine Bedenken.

Liebe Grüße und schöne Ostertage
Martina Rütz

Dipl.-Volksw.
Martina Rütz

Bundesstadt Bonn
Stadtplanungsamt
Stadthaus, Berliner Platz 2,
53111 Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 4515
Telefax +49(0)2 28.77 5836
E-Mail :martina.ruetz@bonn.de
Internet www.bonn.de

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

61/927

10.04.2012

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
08. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: A 12.23
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
61 26 01- Ro 18/11.10.11 61 20 01- 1.Änderung	61.2-Fi	04.05.2012

Gr 8/5

2. Änderung Bebauungsplan Nr. Ro 18 in der Ortschaft Hersel
1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortslage Hersel
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

629/27

Zu de o.g. Planungen werden keine Anregungen vorgebracht.

Im Auftrag

Fischer

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: http://www.rhein-sieg-kreis.de

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

REGIONALGAS
EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
25. APR. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Markus Pützer
Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-221
E-Mail: mpuetzer@regionalgas.de
Zeichen: T-AW MPü/Li
Datum: 20. April 2012

Bebauungsplan Ro 18 in der Ortschaft Hersel; 2. Änderung
1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel
Bezug: **Ihr Schreiben 612601 - Ro 18 / 11.10.11 und 612001 - 1. Änderung vom 30.03.2012**
hier: **Hinweis Stellungnahme**

63/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. Änderung des Bebauungsplan Ro 18 bitten wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 09.11.2011.

Bei Rückfragen rufen Sie bitte an.

Freundliche Grüße
Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer *Markus Pützer*

Ø T-P

Ø T-AW
Pü

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/Li
Datum: 9. November 2011

64/927

Bebauungsplan Ro 18 in der Ortschaft Hersel / 2. Änderung
Bezug: **Ihr Schreiben vom 11.10.2011**
Zeichen **61 26 01 - Ro 18/2 und 61 20 01 - 1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Abwasserwerk der Stadt Bornheim:

1. **Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**

   Grundsätzlich ist das Bebauungsplangebiet Ro 18 in Roisdorf in der aktuellen Entwässerungsplanung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Hersel berücksichtigt und ist im Trennverfahren zu entwässern.

   Da aber gemäß des rechtsgültigen Bebauungsplanes Ro 18 in dem Bereich der Bebauungsplanänderung bzw. Flächennutzungsplanänderung Flächen für Werbepylone vorgesehen waren, ist derzeit eine vollständige Trennkanalisation nicht vorhanden.

2. **Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“**

   Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über eine Verlängerung des Schmutzwasserkanals in der Alexander-Bell-Straße mit Weiterleitung zur Kläranlage Hersel vorgesehen. Ein Schmutzwasserkanal in der Alexander-Bell-Straße, zwischen der Carl-Benz-Straße und der L 118 (Roisdorfer Straße), ist derzeit nicht vorhanden. Vor der geplanten Erschließung des Bereichs der Bebauungsplanänderung ist die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu prüfen.

   Im Zuge des weiteren Verfahrens sind die Abstimmungen frühzeitig mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim durchzuführen.

3. **Entwässerung „gewerbliches Abwasser“**

Gewerbliches Abwasser fällt voraussichtlich nicht an.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung (NW)**

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Aufgrund der Möglichkeit der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über den Bonner Randkanal in den Rhein ist eine zentrale öffentliche Versickerungsanlage nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Schwach belastetes Niederschlagswasser:

Das anfallende schwach belastete Niederschlagswasser der privaten Flächen und der öffentlichen Verkehrsflächen (– Kategorisierung in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis) ist an den Regenwasserkanals in der Alexander-Bell-Straße in das Trennsystem mit Vorflut zum Bonner Randkanal und dem Rhein einzuleiten. Vor der Einleitung in den Bonner Randkanal wird das anfallende Niederschlagswasser in dem öffentlichen Regenklärbecken mechanisch gereinigt und anschließend in dem öffentlichen Regenrückhaltebecken je nach Zuflussmenge zurückgehalten.

Der gemäß GEP Hersel angegebene Befestigungsgrad liegt bei 50 %. Bei Überschreitung des Befestigungsgrades ist eine private Rückhaltung vorzusehen.

c. Dezentrale private Versickerung innerhalb des Plangebietes

Unbelastetes Niederschlagswasser nach § 2 Punkt 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld:
Das unbelastete Niederschlagswasser (Dachflächen und begehbare Hofflächen etc.) ist auf den Privatgrundstücken zu versickern. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist einzuholen.

Der Grundstückseigentümer wird von der Überlassungspflicht für das unbelastete Niederschlagswasser freigestellt und ist danach für den Betrieb und die Unterhaltung der Versickerungsanlage selbst verantwortlich.

d. Niederschlagswasserbeseitigung mit Anschluss ans Mischsystem

Die Beseitigung des Niederschlagswassers über ein Mischsystem ist nicht möglich.

5. **Überflutungsbetrachtung**

Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Gebietes sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort der einzelnen Grundstücke hängt insbesondere von der vorhandenen Topographie und von der Art und Weise der Bebauung ab. Kellergeschosse mit Lichtschächten, Zufahrten oder Rampen die nach unter führen etc. unterhalb der Rückstauebene (Straßenoberfläche) sind besonders gefährdet.

65/927

REGIONALGAS
EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel bestehen grundsätzlich keine Bedenken, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Das Bauvorhaben kann von der Alexander-Bell-Straße aus mit Erdgas versorgt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Wasserwerk der Stadt Bornheim:

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel bestehen grundsätzlich keine Bedenken, solange der Bestand der Leitungsanlagen des Wasserwerkes der Stadt Bornheim gewährleistet ist. Das Bauvorhaben kann von der Alexander-Bell-Straße aus mit Trinkwasser versorgt werden.

66/927

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 192 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Hoscheid.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer *Jürgen Hoscheid*

TOP
Ö 7

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	04.07.2012
Rat	05.07.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	262/2012-7
Stand	29.05.2012

Betreff 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt
Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.09.2011 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel gefasst.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 liegt im Osten der Stadt Bornheim im Gewerbepark Bornheim-Süd in der Gemarkung Hersel, in unmittelbarer Nähe der Zufahrt zur A 555. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Herseler Straße und im Nord- und Südosten an die Alexander-Bell-Straße.

Die Firma Krämer Pferdesport beabsichtigt im Gewerbepark Bornheim die Ansiedlung eines Reitsporthandels mit einer geplanten Verkaufsfläche von 1.350 m². Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren geändert worden.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteilung der Öffentlichkeit erfolgte in gleicher Sitzung zum Aufstellungsbeschluss am 29.09.2011. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 20.10.2011 bis einschließlich 16.11.2011 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegen. Auf eine Einwohnerversammlung wurde lt. Beschluss verzichtet.
Die Bezirksregierung Köln hat der Stadt Bornheim mit Schreiben vom 10.11.2011 bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Der Beschluss zur Offenlage sowie zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen erfolgte am 29.03.2012.

Die Offenlage fand im Zeitraum vom 12.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012 statt. Es gingen drei Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und eine Abwägung hierzu erarbeitet, die ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Die Stadt Bornheim wird mit dem Investor bis zum Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag abschließen. Regelungsinhalt des Vertrages ist die Fortführung des Rad- und Gehweges entlang der Alexander-Bell-Straße durch den Investor. Der Rad- und Gehweg, der nach derzeitigem Ausbauzustand bis hinter die Bushaltestelle durch den Landesbetrieb Straßbenbau.NRW fertig gestellt worden ist, soll bis zum Kreisverkehr weitergeführt werden und von dort aus in die Fahrbahn der Erschließungsstraße des Porta-Geländes einfädeln. Nach Fertigstellung sollen die Flächen kostenfrei vom Investor an die Stadt übertragen werden.

Die Begründung ist um einen Abschnitt zum städtebaulichen Vertrag ergänzt worden. Weiterhin wurde die Begründung um erläuternde Ausführungen zu dem seit April 2012 in Aufstellung befindlichen „Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ ergänzt. Es handelt sich hierbei lediglich um redaktionelle Ergänzungen.

Die Stellungnahmen aus der Offenlage führten nicht zu einer Änderung der Planung, so dass empfohlen wird, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen
voraussichtlich 150,- € für Bekanntmachung und Mitteilung der Beschlüsse

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtskarte
2 Abwägung der Stadt Bornheim
3 Bebauungsplan
4 textliche Festsetzungen
5 Begründung
6 Stellungnahmen der TÖB
7 Städtebaulicher Vertrag

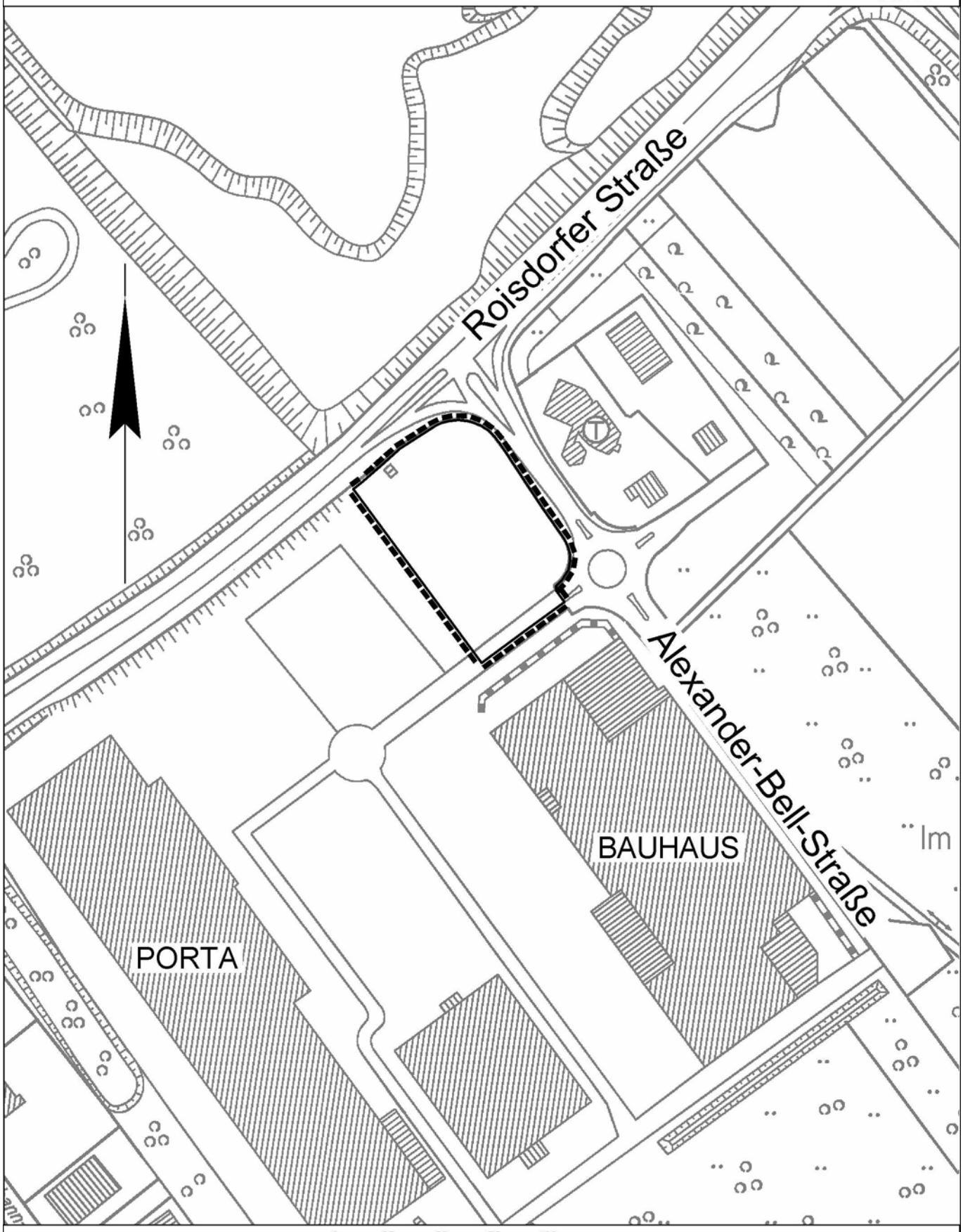
Ö 7

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18

In der Ortschaft Hersel

Stadt BORNHEIM

01.07.2011



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

Ö 7

Bebauungsplan Ro 18
2. Änderung
in der Ortschaft Hersel
§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. **Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20. April 2012**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
1. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennverfahren. Der Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal muss im Rahmen der Baugenehmigung abgestimmt werden.

2. Der Anschluss an den Schmutzwasserkanal im Kreuzungspunkt Carl-Benz-Straße und Alexander-Bell-Straße ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim abzustimmen.

3. Gewerbliches Abwasser wird nicht anfallen.

4. Das anfallende schwach belastete Niederschlagswasser der privaten Flächen und der öffentlichen Verkehrsflächen (Kategorisierung in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis) wird in den Regenwasserkanal in der Alexander-Bell-Straße in das Trennsystem mit Vorflut zum Bonner Randkanal und dem Rhein eingeleitet. Das unbelastete Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert. Im Bebauungsplan sind hierzu geeignete Flächen festgesetzt, die Detailplanung muss auf der Ebene der Baugenehmigung erfolgen.

5. Der Hinweis ist an den Vorhabenträger weitergeleitet worden. Ggf. erforderliche Überflutungsbetrachtungen sind durch das Abwasserwerk (Regionalgas Euskirchen) durchzuführen.

6. Die Leitungen (Gas) liegen allesamt in den öffentlichen Verkehrsflächen der L 118 bzw. der Alexander-Bell-Straße und werden daher durch die Planung, auch durch ein Anpflanzen von Bäumen, nicht berührt.
Die Versorgung des Plangebietes mit Erdgas ist laut Stellungnahme sichergestellt, Erschließungsdetails sind im Rahmen der Baugenehmigung abzustimmen.

7. Die Leitungen (Wasser) liegen allesamt in den öffentlichen Verkehrsflächen der L 118 bzw. der Alexander-Bell-Straße und werden daher durch die Planung, auch durch ein Anpflanzen von Bäumen, nicht berührt.
Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Löschwasser sind laut Stellungnahme sichergestellt, Erschließungsdetails sind im Rahmen der Baugenehmigung abzustimmen.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ggf. erforderliche Überflutungsbetrachtungen sind durch das Abwasserwerk (Regionalgas Euskirchen) durchzuführen.

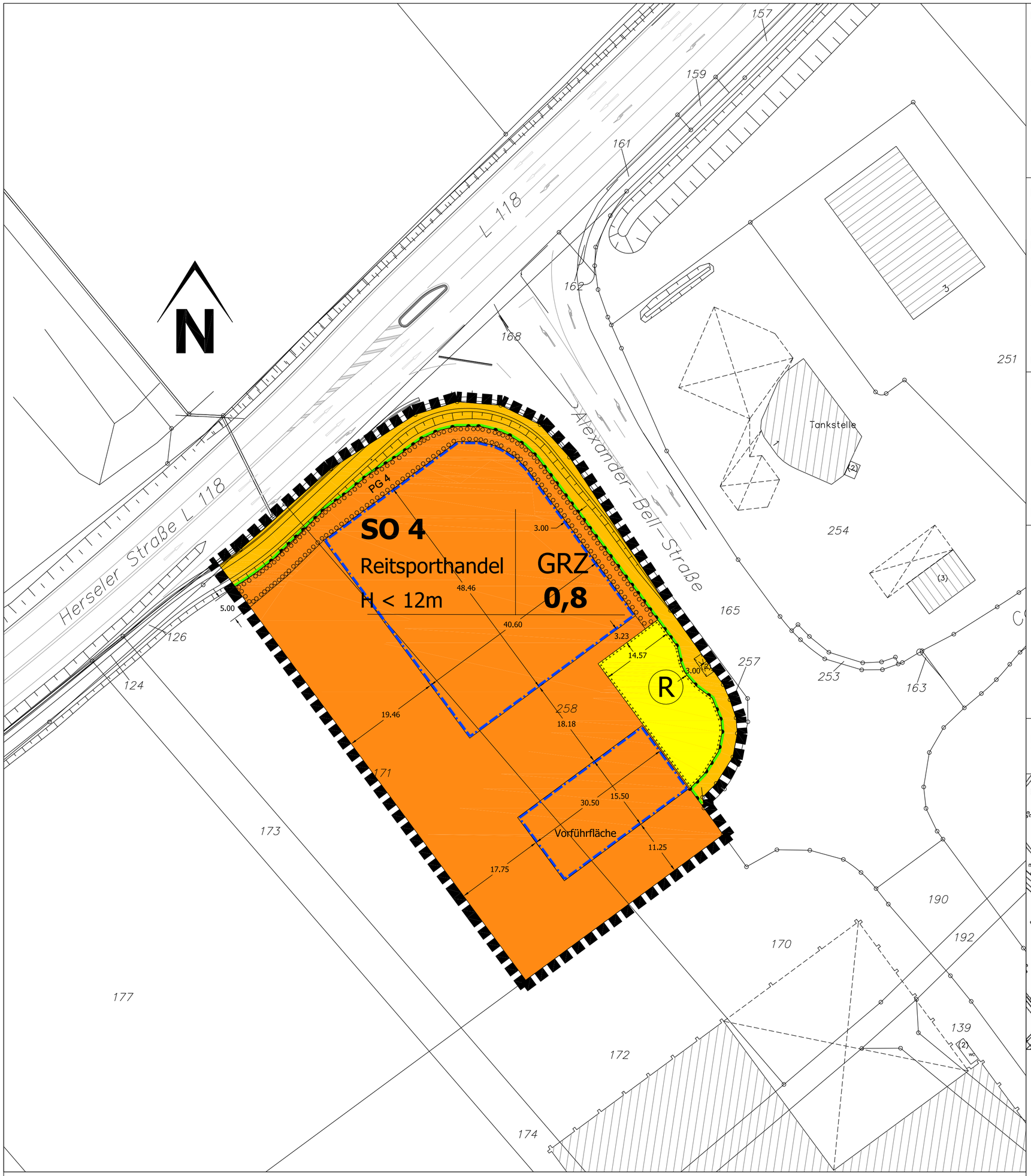
2. Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt mit Schreiben vom 04.04.2012

Beschluss:
Kenntnisnahme

3. Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt mit Schreiben vom 04.05.2012

Beschluss:
Kenntnisnahme

Ö 7



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)

S O — sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) - Zweckbestimmung Reitsporthandel -

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 16 BauNVO)

z.B. GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

H < 12m — Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB)

Flächen zur Abwasserbeseitigung

R — Zweckbestimmung: Regenrückhaltung, Versickerung

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

72/927

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage .....) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den .....

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am ..... als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den .....

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.09.2011 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss wurde am 12.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den .....

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den .....

Bürgermeister

Planentwurf und Bearbeitung:

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Straße 8,
41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 94347 0

Ort: Erkelenz

Datum: .....

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....

In Vertretung

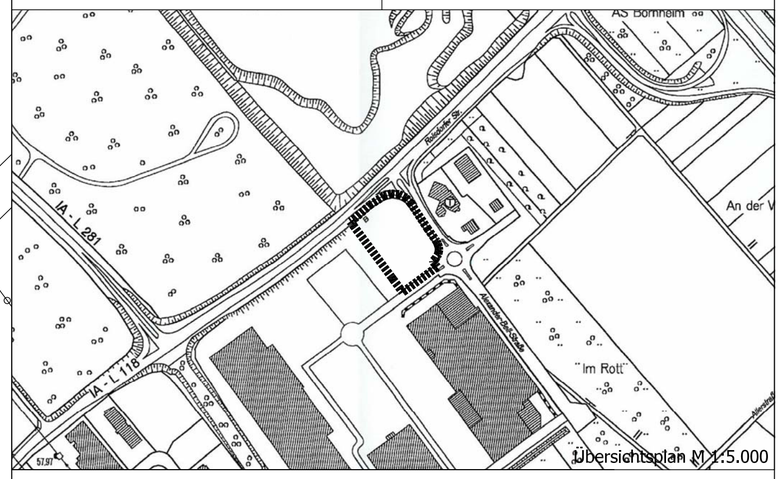
Erster Beigeordneter

Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und die Begründung.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994,
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 1.03.2000,

jeweils in der zuletzt gültigen Fassung



Stadt BORNHEIM

Bebauungsplan Ro 18
2. Änderung

in der Ortschaft Hersel
Gemarkung : Hersel, Flur 18
- ENTWURF -

VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Maastrichter Str. 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 94347 0, Mail: vdh@vdhgmbh.de

Z-NR.: PM-E-10-24-BP-01-00	MASSSTAB: 1 : 500	DATUM: 30.01.2012

Ö 7

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Ro 18
2. Änderung
in der Ortschaft Hersel

Textliche Festsetzungen

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung: Sonstiges Sondergebiet (SO 4) „Reitsporthandel“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Im Sondergebiet 4 ist ein Einzelhandelsbetrieb des Reitsporthandels zulässig. Die maximale Verkaufsfläche des Betriebes wird auf 1.350 m² begrenzt.

Zulässig sind als Kernsortiment nur folgende Sortimente des Reitsportbedarfs:
- Reitbekleidung, Reitschuhe und -stiefel, Reithelme und sonstige Sicherheitsartikel für den Reiter,
- Sonstige Reitartikel wie Gerten, Peitschen, Sporen,
- Artikel für das Pferd wie Sättel, Zaumzeuge, Halfter, Zügel, Pferdedecken, Pflegemittel und sonstige vergleichbare Ausrüstungsgegenstände,
- Futtermittel,
- Stallbedarf, darunter Boxen- & Paddockausstattung, Tränken und Futtertröge,
- Weidezubehör, darunter Pfähle, Bänder/ Seile/ Litzen, Weidezaungeräte und -zubehör,
- Pferdeanhänger.

Als Randsortiment dürfen nur Warengruppen angeboten werden, die den Sortimenten des Reitsportbedarfs sachlich zugeordnet sind. Die Verkaufsfläche für Randsortimente wird auf 50 m² begrenzt.

Untergeordnet zu den Verkaufsflächen sind Nebenflächen wie Lager-, Verwaltungs-, Sanitär- und Restaurationsflächen etc. zulässig. Vorführflächen zum Testen der Waren am Pferd sind zulässig. Das Ausstellen und Anbieten von Waren ist auf den Vorführflächen unzulässig.

1.2 Höhenlage der Gebäude, maximale Gebäudehöhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe ist der Erdgeschossfußboden, der höchstens 0,5 m über der angrenzenden Erschließung (Gehweg oder Schrammbord) liegen darf, gemessen mittig der Straßenfront des Gebäudes.

Die zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen für Anlagen zur Luftreinhaltung, Klimaanlagen, untergeordnete Dachaufbauten u.ä., ausnahmsweise um maximal 3 m überschritten werden, wenn eine andere Anordnung wirtschaftlich nicht

zumutbar ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ergebende, technisch notwendige Höhe zu beschränken.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 1 BauNVO)

Innerhalb des SO 4-Gebietes wird gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

Im SO 4-Gebiet kann auf der Haupteingangsseite zu den Kunden-Parkplätzen die festgesetzte Baugrenze durch Vordächer und Haupteingänge ausnahmsweise bis zu einem Meter überschritten werden. Gleiches gilt bei Überdachungen für Lieferbereiche.
In dem mit Vorführfläche gekennzeichneten Baufenster ist ausschließlich die Errichtung einer Vorführfläche für die im SO 4 angebotenen Waren zulässig.

4. Nebenanlagen (§ 23 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Anschluss der Grundstücke des SO-Gebietes an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB):

Entlang der Zufahrt zum SO 4-Gebiet dürfen auf einer Länge von 40 m - gemessen ab der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche des Kreisverkehrs - keine Parkplätze angeordnet werden.

B) Grünordnerische Festsetzungen

1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Alle festgesetzten Pflanzungen haben mind. in der Qualität zu erfolgen, die bei den Pflanzenlisten genannt werden. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mind. gleichwertig zu ersetzen.

Eingrünung der Grundstücksflächen im SO-Gebiet zur L 118 und zur Alexander-Bell-Straße (PG 4): Die Pflanzfläche ist zu 50 % mit Gehölzen analog der Pflanzenliste 4 zu bepflanzen. Die verbleibenden 50 % Pflanzfläche ist als offene Wildkrautfläche dauerhaft zu begrünen. Ferner ist je volle 140 m² ein Baum analog der Pflanzenliste 2 bzw. 3 zu setzen.

Die den Verkehrsflächen zugewandten Freiflächen sind gemäß der PG 4-Flächen zu begrünen.

Stellplatzbegrünung:
Pro angefangene 5 Stellplätze ist je ein hochstämmiger Laubbaum analog Pflanzenliste 3 zu pflanzen. Dabei soll gewährleistet sein, dass mind. 40 % des späteren Kronentraufbereiches die Parkplätze überstellen. Die Gestaltung der angrenzenden Parkplatzflächen muss im Übergangsbereich vom Bestand übernommen und weitergeführt werden. Eine Anpflanzung von Bäumen zur Stellplatzbegrünung innerhalb der mit PG 4 gekennzeichneten Fläche ist zulässig.

2. Zeitlicher Rahmen

Sämtliche für ein Grundstück festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind spätestens innerhalb der 1. Pflanzperiode (Zeitraum von Oktober bis März) nach Inbetriebnahme fertigzustellen.

3. Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Das auf den Dachflächen sowie auf den sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone dezentral auf den Grundstücken zu versickern.

C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Werbeanlagen

Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art ist, außer Eigenwerbung am Ort der Leistung, unzulässig.
An Gebäuden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 10 % der Wandfläche zulässig.
Werbeanlagen oberhalb der Traufe sind unzulässig. Über dem Eingangsbereich des Betriebes ist ein Werbeschild mit den Maßen 4 m mal 1 m auch oberhalb der Traufe zulässig, wenn die Oberkante des Schildes unter der Firsthöhe liegt.
Im SO-Gebiet ist ein Anbringen von Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Herseler Straße (L 118, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der äußersten Fahrspur, unzulässig.
Im SO-Gebiet ist außerhalb eines Abstandes von 20 m zur Herseler Straße eine Anlage zur Eigenwerbung an einem Mast, Pylon oder dergleichen bis zu einer Höhe von max. 30 m über vorhandenem Gelände zulässig. Die Gesamtgröße der Werbetafeln darf maximal 11 auf 11 m je Werbeseite betragen. Insgesamt sind maximal vier Werbeseiten zulässig. Wechselbilder sind unzulässig.

2. Einfriedungen
Einfriedungen sind bis auf die Einfriedung des Regenrückhaltebeckens unzulässig. Die Umzäunung der Vorführfläche ist zulässig, sie darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

D) Hinweise

1. Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld
Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld, Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln vom 24.05.1994, Az.: 54.1.11.4.10-by

2. Das Sammeln von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken in Wasserspeichern oder Zisternen zur Nutzung ist zulässig und wird empfohlen.

3. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW sowie die Regelungen hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern auf einem Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

4. Aus Gründen des Vogelschutzes sind Schutzmaßnahmen an großen Glasflächen und Nistmöglichkeiten bzw. -hilfen an Gebäuden vorzusehen.

5. Es wird empfohlen, an Gullydeckeln und sonstigen Abläufen enge Lochmasken/ Lochabdeckungen aufzubringen, um wandernde Kleintiere und Amphibien (z.B. Wechselkröte) zu schützen.

6. Auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 28 StrWG NRW wird hingewiesen. Insbesondere ist das Verbot von Werbeanlagen in einem Abstand von 20 m zu angrenzenden Landesstraßen zu beachten. Außerdem sind Beleuchtungsanlagen so aufzustellen und anzuordnen, dass der übergeordnete Verkehr der angrenzenden Landesstraßen nicht behindert oder geblendet wird.

7. Liegt bezogen auf die öffentliche Entwässerung der abflusswirksame Befestigungsgrad eines Grundstückes bzw. einer wirtschaftlichen Einheit über 40 % muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine private Regenrückhaltung installieren und auf Dauer betreiben.

E) Pflanzenlisten

Pflanzenliste 2 - Obstbäume (Wild- und Edelobst) Qualität mind. Hochstamm = Kronenansatz 1,8 m, Stammumfang 8 - 10 cm, resistente Selektionen

Castanea sativa =	Esskastanie
Juglans regia =	Walnuss
Malus silvestris =	Holzapfel
Prunus avium =	Vogelkirsche (nicht in nördlicher und östlicher Eingrünung)
Prunus mahaleb =	Weichselkirsche (nicht in nördl. und östlicher Eingrünung)
Pyrus communis =	Holzbirne
Sorbus aria =	Mehlbeere
Sorbus aucuparia =	Eberesche
Sorbus aucuparia edulis =	Essbare Eberesche
Sorbus domestica =	Speierling
Sorbus intermedia =	Schwedische Mehlbeere
Edelobst Apfel =	Champagner Renette, Elstar, Gelber Edelapfel, Goldparmäne, Gravensteiner, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Roter Boskoop
Edelobst Birne =	Boscs Flaschenbirne, Gute Graue, Gute Luise, Köstliche von Charneu, Pastorenbirne, Williams Christbirne
Edelobst Sauerkirsche =	Schattenmorelle in Selektionen
Edelobst Süßkirsche =	Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schwarze Knorpelkirsche
Edelobst Pflaumen + Zwetschen =	Bühler Frühzwetsche, Große Grüne Reneclaude, Hauszwetsche, Königin Viktoria, The Czar, Wangenheims Frühzwetsche

Pflanzenliste 3 – Laubbäume Qualität mind. Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 - 16 cm, Nettopflanzfläche mind. 4 qm

Acer campestre =	Feldahorn
Acer platanoides =	Spitzahorn
Alnus glutinosa =	Schwarzerle
Betula pendula =	Birke

Carpinus betulus =	Hainbuche
Fraxinus excelsior =	gewöhnliche Esche
Quercus robur =	Eiche
Tilia cordata =	Winterlinde

Liste 4 – Gehölze, Qualität mind. Strauch, verpflanzt, Topfballen o.a., ab 40 cm (Ausnahme Strauchrosen = Güteklasse A)

Genista tinctoria –	Färberginster
Ledum palustre –	Mottenkraut
Strauchrose	mit mind. 1 m Endhöhe und ADR-Siegel
Hedera helix 'Arborescens' –	Strauchefeu
Ligustrum vulgare 'Lodense' –	Zwergliguster
Salix purpurea nana –	Kugelweide
Salix rosmarinifolia –	Rosmarinweide
Viburnum opulus 'Compactum' -	Kleiner Wasserschneeball

Ö 7

Bebauungsplan Ro 18
2. Änderung
in der Ortschaft Hersel

Begründung

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Heike Sybrandi
Dipl.-Ing. Marta Jakubiec

Erkelenz, 21.Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4
1.1 Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplans 4
1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes/ räumlicher Geltungsbereich 4
1.3 Verfahren zur Änderung 4
2 Übergeordnete Planungen 5
2.1 Formelle Planungen 5
2.1.1 Regionalplanung 5
2.1.2 Flächennutzungsplan 6
2.1.3 Schutzgebiete 6
2.2 Informelle Planungen 6
2.2.1 Kommunales Einzelhandelskonzept 6
2.2.2 Regionales Einzelhandelskonzept Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler (rak) 7
3 Beschreibung der Planung 7
3.1 Beschreibung des Vorhabens 7
3.2 Standorteignung 7
3.3 Erschließung 7
3.3.1 Verkehr 7
3.3.2 Ver- und Entsorgung 7
3.4 Städtebaulicher Vertrag 8
4 Begründung der Festsetzungen 8
4.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO): Sondergebiet 4 (Reitsporthandel) 8
4.1.1 Einordnung der Zentrenrelevanz des Vorhabens 9
4.1.2 Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung 10
4.1.2.1 Regionalplan 10
4.1.2.2 LEPro 10
4.1.3 Übereinstimmung mit dem regionalen Einzelhandelskonzept 12
4.1.4 Übereinstimmung mit dem kommunalen Einzelhandelskonzept 12
4.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO 12
4.2.1 Grundflächenzahl/ Geschossfläche 12
4.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO) 12
4.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 1 BauNVO) 13
4.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) 13
4.5 Nebenanlagen (§ 23 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO) 13
4.6 Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 13
4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) 13
4.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW) 14
4.8.1 Werbeanlagen 14
4.8.2 Einfriedungen 14
4.8.3 Hinweise 15
5 Umweltbelange 15
5.1 Einleitung 15
5.1.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets 16
5.1.2 Beschreibung des Vorhabens 17
5.1.3 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans 17
5.1.4 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen 18
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 19
5.2.1 Bestandsaufnahme und –bewertung des Umweltzustandes 19
5.2.1.1 Schutzgut Mensch 19

5.2.1.2 Tiere und Pflanzen 19
5.2.1.3 Schutzgut Boden 21
5.2.1.4 Schutzgut Wasser 22
5.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft 22
5.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild 23
5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 24
5.2.2 Erläuterung und Hinweise zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen 24
5.2.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 25
5.3 Entwicklungsprognosen 25
5.3.1 Prognose bei Durchführung der Planung (erhebliche Umweltauswirkungen der Planung) 25
5.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) 25
5.3.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen 25
5.4 Zusätzliche Angaben 27
5.4.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 27
5.4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 27
5.4.3 Angaben zu geplanten Überwachungsmaßnahmen 28
5.4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung 28
6 Quellennachweis/ Literaturverzeichnis 28

1. ALLGEMEINES

1.1 Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplans

Die Firma Krämer verfolgt das Ziel, im Gemeindegebiet der Stadt Bornheim einen Reitsporthandel zu errichten. Dieser Einzelhandelsbetrieb mit 1.350 m² Verkaufsfläche hat eine sehr spezielle, nicht zentrenrelevante Sortimentsstruktur und zieht Kunden aus einem großen Einzugsbereich an. Daher ist eine verkehrsgünstige Lage Prämisse für die Ansiedlung. Die Flächen des Plangebietes bieten optimale Standortanforderungen.

Derzeit ist die Fläche des Plangebiets im rechtsgültigen Bebauungsplan Ro 18 als Teil eines Sondergebietes festgesetzt. Als bauliche Anlagen sind hier Stellplätze und ein Werbepylon zulässig. Daher ist zur Schaffung des Baurechts für das geplante Vorhaben eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Flächennutzungsplan, der die zulässigen Nutzungen im Sondergebiet durch entsprechende textliche Darstellungen weit einschränkt, muss diesbezüglich geändert und um die Zweckbestimmung „Reitsporthandel“ erweitert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes/ räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Bornheimer Stadtgebiets, östlich der Ortslage Roisdorf. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Zufahrt zur A 555. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Herseler Straße (L 118) und im Nord- und Südosten an die Alexander-Bell-Straße.

Das Gebiet umfasst die Flurstücke 171 tlw. und 258 tlw., Flur 18, Gemarkung Hersel der Stadt Bornheim. Der Bereich des Plangebietes der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 6.560 qm.

Die Topographie des Geländes ist eben.

Die Fläche wird derzeit als Grünfläche genutzt. Sie liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Ro 18. Gemäß dem rechtsgültigen Bebauungsplan Ro 18 ist im Bereich der Planänderung ein Bereich für Werbepylone festgesetzt, Stellplätze sind zulässig.

Die angrenzenden Flächen werden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans für den großflächigen Einzelhandel genutzt. Somit sind im Sondergebiet bereits drei großflächige Einzelhandelbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ansässig. Dabei handelt es sich um ein Möbelhaus mit 30.000 m² zulässiger Verkaufsfläche und einen Möbel-Abholmarkt mit 4.500 m² Verkaufsfläche (für beide Möbelgeschäfte sind insgesamt 2.500 m² Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig) sowie einen Baumarkt mit Gartencenter mit 13.000 m² zulässiger Verkaufsfläche (inkl. 700 m² Verkaufsfläche für Randsortimente).

1.3 Verfahren zur Änderung

Aufgrund der umfangreichen Änderungen gegenüber dem BP Ro 18 hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche und der Art der Nutzung wird für die Änderung das Regelverfahren durchgeführt. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1 Formelle Planungen

2.1.1 Regionalplanung

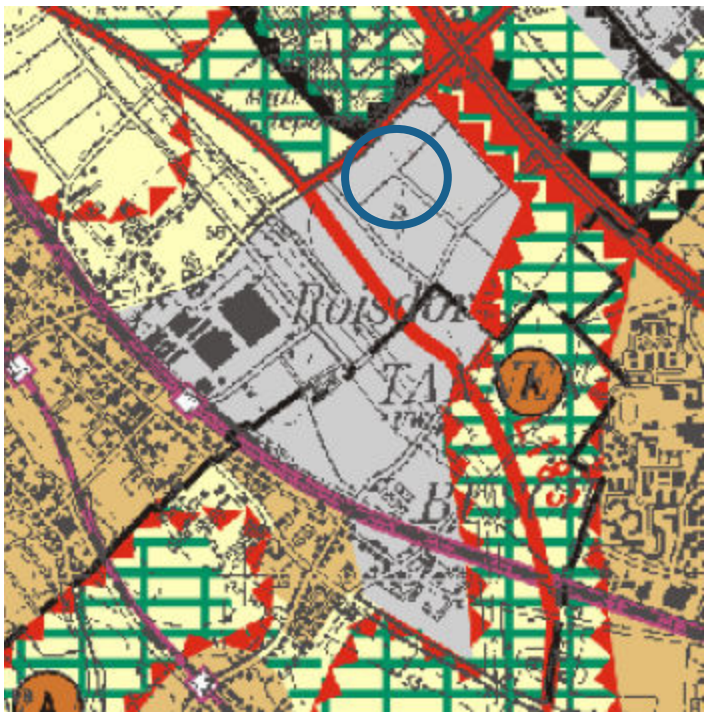


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg in der 2. Auflage, Stand 2006, stellt für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar.

GIB dienen eigentlich nicht der Unterbringung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn, definiert als Ziel 1: „In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.“ Dennoch wurde die Darstellung eines Sondergebiets im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim durch die Bezirksregierung genehmigt. Dieses Sondergebiet soll in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht flächenmäßig vergrößert werden, es soll lediglich eine neue Nutzung dargestellt werden.

Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde am 17. Mai 2011 gestellt. Mit Schreiben vom 10.11.2011 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

2.1.2 Flächennutzungsplan

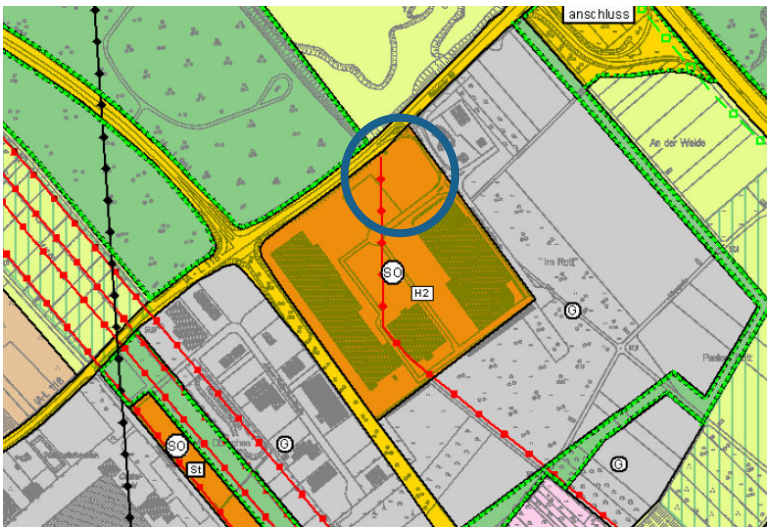


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der antragsgegenständlichen Flächen ein „Sondergebiet“ dar. In den textlichen Darstellungen wird die Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert. Weiterhin wird angegeben, dass für das Möbelhaus 30.000 m² VK und für den Möbel-Abholmarkt 4.500 m² VK mit zusammen 2.500 m² VK Randsortimente zulässig sind. Für den Baumarkt sind 9.000 m² VK, für den Gartenmarkt 4.000 m² VK bei insgesamt 700 m² VK für Randsortimente zulässig.

Das geplante Vorhaben entspricht demnach nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die textlichen Darstellungen müssen um die Zweckbestimmung „Reitsporthandel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² ergänzt werden. Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

2.1.3 Schutzgebiete

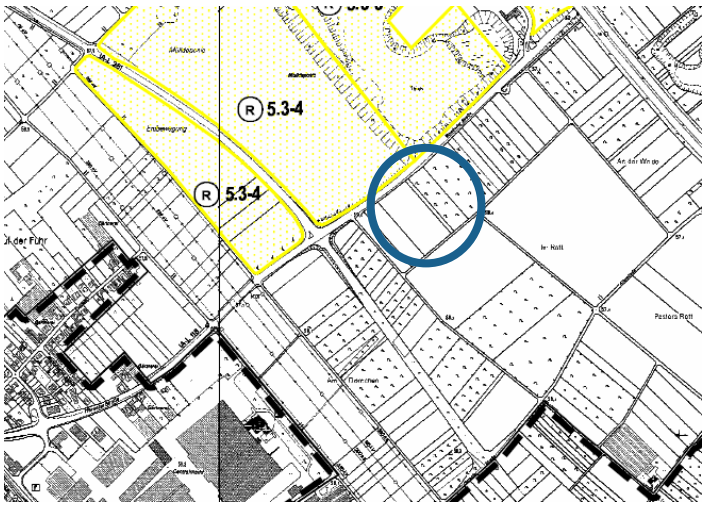


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

Im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises sind keine schützenswerten Bestandteile für den Bereich des Vorhabengebietes ausgewiesen.

2.2 Informelle Planungen

2.2.1 Kommunales Einzelhandelskonzept

Im Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Bornheim werden ein Hauptzentrum (Bornheim-Roisdorf) sowie zwei Nahversorgungszentren ausgewiesen (Hersel und Merten). Daneben werden Ergänzungsstandorte für die Nahversorgung und ein Ergänzungsstandort für den zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel ausgewiesen. Das geplante Vorhaben liegt in diesem Ergänzungsstandort.

2.2.2 Regionales Einzelhandelskonzept Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler (rak)

Der Regionale Arbeitskreis rak hat im Rahmen eines regionalen Einzelhandelskonzepts in erster Linie einen Orientierungsrahmen für die Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche, Sortimentslisten und für die Beurteilung schädlicher Auswirkungen vorgegeben. Die Warengruppen der Reitsportartikel sind hierbei nicht betrachtet worden, so dass hier auf kommunaler Ebene eine Untersuchung der Zentrenrelevanz notwendig wird.

3 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma „Krämer Reitsport“ plant auf dem Grundstück an der Alexander-Bell-Straße einen Reitsporthandel mit rund 1.350 m² Verkaufsfläche zu errichten. Das hochspezialisierte Sortiment ist dabei breit gefächert und umfasst Reitsportzubehör, Futtermittel, Pferdepflegeartikel, Reitbekleidung etc. Auf dem Außengelände soll neben den notwendigen Parkierungsanlagen eine Vorführfläche entstehen, auf der die Artikel am Pferd ausprobiert werden können.

3.2 Standorteignung

Der geplante Reitsportmarkt hat ein hochspezialisiertes Sortiment, welches für Kunden aus einem großen Einzugsbereich attraktiv ist. Zur Errichtung des Marktes ist daher eine verkehrsgünstige Lage mit Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erforderlich.

Für das Vorhaben ist eine Grundstücksgröße von ca. 6.000 m² notwendig. Zudem muss es auch für PKW mit Pferdeanhängern zugänglich sein. Ein solches Grundstück ist innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bornheim nicht verfügbar.

Da es sich bei den Waren um i.d.R nicht zentrenrelevante Sortimente handelt, ist eine Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs nicht erforderlich.

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Parkplatzflächen der eingangs genannten Einzelhandelsbetriebe. Die Ausfahrt des SO schließt über einen Kreisverkehr an die Alexander-Bell-Straße an, die über die L 118 unmittelbar an die A 555 und somit an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Auf ein Verkehrsgutachten kann hier verzichtet werden. Im Rahmen einer überschlägigen Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch den Betreiber werden 5 Besucher pro Stunde erwartet. Der Lieferverkehr beschränkt sich auf 2 Lieferungen in der Woche. Es kommt daher nur zu sehr geringen verkehrlichen Zusatzbelastungen, die von der bisherigen Erschließung gut abgewickelt werden können.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans werden auch Flächen für den geplanten Ausbau des angrenzenden Radweges mit einbezogen, um diese Flächen für die Realisierung des Vorhabens zu sichern.

3.3.2 Ver- und Entsorgung

Das bestehende Sondergebiet wird nach dem Trennprinzip entwässert. Der Anschlusspunkt an den Schmutzwasserkanal in der Alexander-Bell-Straße im Kreuzungspunkt mit der Carl-Benz-Straße muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Nach den bisher

vorliegenden Daten ist ein Anschluss möglich. Das Schmutzwasser wird danach über den Sammler in der Aller Straße zur Kläranlage abgeleitet.

Das auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über ein Absatzbecken und ein Regenwasserrückhaltebecken in den Bonner Randkanal eingeleitet. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird dezentral auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone in den Untergrund eingeleitet. Eine Versickerung ist im gesamten Plangebiet grundsätzlich ohne zusätzliche Ableitung in einen Vorfluter möglich.[1]

Diese Art der Entwässerung soll für das neue Vorhaben modifiziert werden. Entsprechend der Stellungnahme des Abwasserwerks der Stadt Bornheim soll das unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden. Ob hierdurch nur die Dachflächen und nicht befahrbaren versiegelten Flächen entwässert werden können oder auch die wenig befahrenen Stellplatzflächen ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Die notwendige Befreiung von den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel wird vor Baubeginn im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Im Bebauungsplan Ro 18, 2. Änderung, sind Flächen für die Versickerung festgesetzt. Ferner soll das schwach belastete Niederschlagswasser der privaten Flächen (Stellplätze und Fahrbahn) in den Regenwasserkanal in der Alexander-Bell-Straße eingeleitet werden.

3.4 Städtebaulicher Vertrag

In einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Bornheim werden der Ausbau eines Rad- und Gehwegestückes sowie die Übertragung dieser Flächen an die Stadt Bornheim geregelt. Der Rad- und Gehweg an der L 118 sowie von der Kreuzung L 118 bis zur Bushaltestelle an der Alexander-Bell-Straße ist inzwischen durch den Landesbetrieb Straßen NRW errichtet worden. Das verbleibende Wegestück zwischen der Bushaltestelle und der Einmündung in das Sondergebiet wird vom Investor ausgebaut werden. Danach werden die als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesenen Flächen kostenlos der Stadt übertragen. Der städtebauliche Vertrag ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, steht aber in inhaltlichem Zusammenhang.

4 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

4.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO): Sondergebiet 4 (Reitsporthandel)

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein großflächiges Einzelhandelsvorhaben. Großflächige Einzelhandelsbetriebe, die nicht nur unwesentliche schädliche Auswirkungen hervorrufen können, sind gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nur im Kerngebiet oder in Sondergebieten (SO) zulässig. Die Ausweisung eines Kerngebietes kommt aufgrund der Gebietscharakteristik nicht in Frage. Ein Sondergebiet auszuweisen, in welchem Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauNVO zulässig sind, ist nicht erforderlich. Aufgrund der Atypik des Sortiments sind schädliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 2 BauNVO nicht zu befürchten (s.u.). Um der Atypik des Sortiments und den Besonderheiten des Vorhabens gerecht zu werden, soll dennoch ein SO mit der Zweckbestimmung „Reitsporthandel“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden.

> *„Im Sondergebiet 4 ist ein Einzelhandelsbetrieb des Reitsporthandels zulässig. Die maximale Verkaufsfläche des Betriebes wird auf 1.350 m² begrenzt.*

[1] Vgl. Stadt Bornheim, Begründung zum Bebauungsplan RO 18, Seite 9; erarbeitet durch Pässler, Sundermann & Partner Architekten Stadtplaner, Leverkusen

Zulässig sind als Kernsortiment nur folgende Sortimente des Reitsportbedarfs:

- *Reitbekleidung, Reitschuhe und -stiefel, Reithelme und sonstige Sicherheitsartikel für den Reiter,*
- *Sonstige Reitartikel wie Gerten, Peitschen, Sporen,*
- *Artikel für das Pferd wie Sättel, Zaumzeuge, Halfter, Zügel, Pferdedecken, Pflegemittel und sonstige vergleichbare Ausrüstungsgegenstände,*
- *Futtermittel,*
- *Stallbedarf, darunter Boxen- & Paddockausstattung, Tränken und Futtertröge,*
- *Weidezubehör, darunter Pfähle, Bänder/ Seile/ Litzen, Weidezaungeräte und –zubehör,*
- *Pferdeanhänger.*

Als Randsortiment dürfen nur Warengruppen angeboten werden, die den Sortimenten des Reitsportbedarfs sachlich zugeordnet sind. Die Verkaufsfläche für Randsortimente wird auf 50 m² begrenzt."

Die Festsetzung der Sortimente dient der Sicherung der Atypik des Vorhabens. Es sind dabei ausdrücklich keine Warengruppen, etwa nach Wirtschaftszweigen geordnet, angegeben. Vielmehr sind die zulässigen Sortimente ausdrücklich und abschließend benannt.

„Untergeordnet zu den Verkaufsflächen sind Nebenflächen wie Lager-, Verwaltungs-, Sanitär- und Restaurationsflächen etc. zulässig. Vorführflächen zum Testen der Waren am Pferd sind zulässig. Das Ausstellen und Anbieten von Waren ist auf den Vorführflächen unzulässig."

Das Vorhaben soll auch einen Bereich umfassen, in welchem z.B. Sättel direkt am Tier getestet werden können. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Verkaufsfläche, da das Ausstellen und Anbieten von Waren ausdrücklich unzulässig ist.

4.1.1 Einordnung der Zentrenrelevanz des Vorhabens

Das im Plangebiet zulässige Vorhaben stellt im Hinblick auf die Zentrenrelevanz eine atypische Fallgestaltung i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO dar, da es betriebliche Besonderheiten aufweist. Das Angebotsspektrum beschränkt sich auf ein schmales, äußerst spezialisiertes Warensortiment[2] ganz überwiegend nicht zentrenrelevanter Sortimente. Dies wurde in der Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer" in Bornheim, Alexander-Bell-Straße der BBE Handelsberatung vom Juli 2011 in Bezug auf die konkreten Angebotsstrukturen in Bornheim und in den Nachbarkommunen bestätigt.

Die angebotenen Sortimente Bekleidung und Sportartikel fallen zwar gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Bornheim unter die Kategorie der zentrenrelevanten Sortimente, sie sind aber als sehr spezielle Form der Hauptsortimente, nämlich auf den Reitsport bezogen, unkritisch in Bezug auf die Zentrenstruktur und somit als atypisch zu betrachten. Reitsportartikel und Reitsportbekleidung sind als atypischer Sonderfall innerhalb der Gesamtsortimente Sportartikel und Bekleidung nicht relevant für die Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet.

Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich zudem dadurch aus, dass Sie im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden, viele Innenstadtbesucher anziehen, einen geringen Flächenanspruch besitzen und ohne Pkw transportiert werden können. Lediglich die Teilsortimente Bekleidung, Schuhe, Bücher und Schmuck (zusammen etwa 320 m² VK) können ohne PKW transportiert werden. Die übrigen Prüfkriterien werden von Reitsportartikeln nicht erfüllt.

[2] Vgl. BBE , Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer" in Bornheim, Alexander-Bell-Straße, Seite 39

Auch die Teilbereiche „Reitsportbekleidung, Schuhe und Stiefel“, welche grundsätzlich zentrenrelevant sein könnten, sind den nicht zentrenrelevanten Sortimenten gleichzusetzen. Von diesen Sortimenten werden keine schädlichen Auswirkungen erwartet, da diese speziellen Teilsegmente weder in den Zentren Bornheims noch in denen benachbarter Kommunen angeboten werden und somit atypisch sind.

Die Erhebung des Wettbewerbsgebiets zeigt, dass Pferdesportartikel nicht Teil des zentrengebundenen Einzelhandels in Bornheim sind. Weder in Bornheim noch in den umliegenden Städten (Bonn, Meckenheim, Rheinbach, Brühl und Wesseling) sind vergleichbare Spezialgeschäfte innerhalb zentraler Versorgungsbereiche vorhanden. Bei den als Randsortimente zulässigen Sortimenten kann es sich um zentrenrelevante Sortimente handeln. Da die Verkaufsfläche für diese Artikel auf 50 m² begrenzt wird und somit weit unter 10 % der Gesamtverkaufsfläche liegt, können auch hier zentrenschädigende Auswirkungen ausgeschlossen werden.

4.1.2 Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bestimmt sich nach den Vorgaben des § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO, des 24a LEPro NRW sowie des Einzelhandelserlasses NRW. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Regionalplans und des städtischen Einzelhandelskonzepts sowie des regionalen Einzelhandelskonzepts der Region Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler (rak) zu beachten.

4.1.2.1 Regionalplan

Die Festlegungen des Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auf Flächennutzungsplanebene ist bereits die Darstellung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel erfolgt. Dieses Sondergebiet soll in dieser Änderung des Flächennutzungsplans nicht flächenmäßig vergrößert werden, es soll lediglich eine neue Nutzung dargestellt werden.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn, weist für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) aus und definiert als Ziel 1: „In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.“

Der hier geplante Einzelhandelsbetrieb fällt jedoch nicht unter den § 11 Abs. 3 BauNVO. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich zunächst um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb, da über 800 m² Verkaufsfläche realisiert werden sollen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind aber nur solche, die „sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken.“ Diese Auswirkungen werden bei Überschreitung der Geschossfläche von 1.200 m² in der Regel angenommen. Das im Plangebiet zulässige Vorhaben überschreitet zwar diesen Wert. Die Regelvermutung kann jedoch aufgrund der Atypik des Sortiments im Tragfähigkeitsgutachten der BBE widerlegt werden. Im Bebauungsplan ist dementsprechend ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde am 17. Mai 2011 gestellt. Mit Schreiben vom 10.11.2011 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

4.1.2.2 LEPro

Der § 24a LEPro definierte bis zum 31.12.2011 die Ziele der Raumordnung bezüglich der Zulässigkeit von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel. Die neuere Rechtsprechung (OVG: Urteil vom 30.09.2009, 10 A 1676/08) hatte die Festlegungen des § 24a LEPro als Grundsätze der Raumordnung qualifiziert, die bei der kommunalen Bauleitplanung in der Abwä-

gung berücksichtigt werden müssten. In den Planungsstadien bis zur Offenlage wurden daher diese Ziele der Raumordnung, wenn auch nicht mehr aktuell, berücksichtigt. Es wurde davon ausgegangen, dass künftig aufgestellte Ziele einen ähnlichen Regelungsinhalt aufweisen würden.

§ 24a LEPro sieht vor, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe in zentrale Versorgungsbereiche integriert werden müssen. Für Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sieht § 24a Abs. 3 vor, dass diese auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ausgewiesen werden dürfen. Die Nachweise der fehlenden Zentrenrelevanz und der Atypik des Vorhabens wurden in Kapitel 4.1.1 erbracht.

Voraussetzung ist, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche vorliegt. Das erwartete Nachfragevolumen des geplanten Vorhabens „Reitsport Krämer“ innerhalb der 30-Minuten-Fahrtdistanzzone liegt bei 6,1 Mio. € und in der 60-Minuten Fahrtzone bei 25,6 Mio. €. Demgegenüber steht ein erwartetet Umsatz von 2,5 Mio € im Jahr, wovon 1,2 Mio. € in der 30-Minuten Fahrtzone und 2,3 Mio. € in der 60-Minuten Fahrtzone generiert werden. Somit liegt die Kaufkraftbindung in der 30-Minuten Fahrtzone bei 19%.[3]

Es wird festgestellt, dass alle Sportartikelanbieter in zentralen Versorgungsbereichen innerhalb des Untersuchungsraums durch das Planvorhaben aufgrund der unterschiedlichen Sortimentsausrichtung praktisch nicht tangiert werden. Selbst der „größte“ Konkurrent (Deckers in Bonn), der Reitsportartikel als Randsortiment auf 20 m² seiner Verkaufsfläche führt, steht in keinem direkten Wettbewerbsverhältnis.[4]

Somit werden die Anforderungen des § 24a LEPro erfüllt.

Seit dem 17. April 2012 existiert nun der Entwurf für den „Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“. In diesem werden künftig die Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezüglich der Steuerung des großflächigen Einzelhandels auf Landesebene geregelt. Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen“. Somit erfolgt an dieser Stelle auch eine Wertung bezüglich der Aussagen des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel des LEPs.

Gemäß dem Ziel 1 dürfen Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO nur in allgemeinen Siedlungsbereichen festgesetzt werden. Der geplante Standort befindet sich zwar im GIB, es ist jedoch bereits ein Sondergebiet im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Ziele 2 und 3 beziehen sich auf Sondergebiete für Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevantem Kernsortiment. Es wurde jedoch bereits dargelegt, dass es sich um ein Vorhaben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment handelt. Demnach greifen die Regelungen 5-7.

Der Grundsatz 4 besagt, dass bei Festsetzung eines Sondergebietes für großflächige Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb von Zentralen Versorungsbereichen der zu erwartende Gesamtumsatz die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplante Sortimentsgruppe nicht überschreiten soll. Auf das sehr spezielle Angebotssegment ist für die Gesamtbevölkerung mit einem Pro-Kopf-Ausgabebetrag von 5 bis 6 EUR pro Jahr[5] zu rechnen. Bezogen auf Bornheim liegt ein Nachfragepotential von maximal 292.000 € im Jahr vor. Der erwartete Umsatz liegt bei 2,5 Mio. € im Jahr. Hierbei handelt es

[3] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 30
[4] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 32
[5] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 29

sich jedoch um einen landesplanerischen Grundsatz, der in der Abwägung überwunden werden kann. Ziel ist, eine möglichst verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten. Andere Standorte, die entsprechende Sortimente anbieten, sollen geschützt werden. Zwar zieht das sehr spezielle Segment auch Kunden aus größerer Entfernung an, die Verträglichkeit des Vorhabens wurde aber in einem Gutachten nachgewiesen. Somit kann der Grundsatz 4 in der Abwägung überwunden werden.

Ziel 5 schreibt vor, dass der Umfang zentrenrelevanter Randsortimente maximal 10% der Verkaufsfläche betragen darf. Im Grundsatz 6 heißt es, dass die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente zusätzlich 2.500 m² nicht übersteigen soll. Die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimenten wird im Bebauungsplan auf 50 m² begrenzt. Dies entspricht weniger als 4 % der Gesamtverkaufsfläche.

Die übrigen Regelungen 7 bis 9 sind nicht relevant.

4.1.3 Übereinstimmung mit dem regionalen Einzelhandelskonzept

Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Vorgaben des regionalen Einzelhandelskonzepts Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler[6]. Auch für die Nachbarkommunen ist der Bereich Reitsportartikel aufgrund der Angebotsstrukturen nicht zentrenrelevant. Die vorhandene Verkaufsfläche für Reitsportartikel beträgt im tangierten Zentrum gerade einmal 20 m² was einen Beleg dafür darstellt, dass Reitsportartikel hier nicht die Funktionalität der Zentren bestimmen. Es werden keine Umsatzverlagerungen über 10% gegenüber den zentralen Versorgungsbereichen erwartet.[7] Die Abstimmung mit dem Regionalen Arbeitskreis erfolgte am 17.12.2010. Seitens der Nachbarkommunen wurden keine Bedenken vorgebracht.

4.1.4 Übereinstimmung mit dem kommunalen Einzelhandelskonzept

Der Standort ordnet sich in die Funktion des Ergänzungsstandorts ein. Hier sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten angesiedelt werden. Der Nachweis der Atypik wurde bereits in Kapitel 4.1.1 erbracht.[8]

Dem Einzelhandelskonzept zufolge sind Sortimente als nicht zentrenrelevant einzustufen, die nicht oder nur in geringem Umfang in der Innenstadt vertreten sind und für das innenstädtische Angebotsspektrum keine bzw. nur geringe Synergieeffekte hervorrufen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO

4.2.1 Grundflächenzahl/ Geschossfläche

Die Grundflächenzahl wird analog zum rechtsgültigen Bebauungsplan im SO 4 auf 0,8 festgesetzt. Somit wird sich das zulässige Maß der Versiegelung nicht erhöhen.

4.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

„Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der maximalen Gebäudehöhe ist der Erdgeschossfußboden, der höchstens 0,5 m über der angrenzenden Erschließung (Gehweg oder Schrammbord) liegen darf, gemessen mittig der Straßenfront des Gebäudes.

[6] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 40f

[7] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 40

[8] BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 41

Die zeichnerisch festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen für Anlagen zur Luftreinhaltung, Klimaanlagen, untergeordnete Dachaufbauten u.ä., ausnahmsweise um maximal 3 m überschritten werden, wenn eine andere Anordnung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ergebende, technisch notwendige Höhe zu beschränken."

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird im SO 4 auf 12 m festgesetzt. Bei der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen wird sich an der zulässigen Höhe der umliegenden Bebauung orientiert. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist eine Gebäudehöhe von 12 m zulässig, die angrenzenden Fachmärkte haben zulässige Höhen von 13-18 m.

4.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 1 BauNVO)

„Innerhalb des SO 4-Gebietes wird gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt."

Durch die Festsetzung einer offenen Bauweise fügt sich die neue Bebauung bestmöglich in den Bestand ein.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

„Im SO 4-Gebiet kann auf der Haupteingangsseite zu den Kunden-Parkplätzen die festgesetzte Baugrenze durch Vordächer und Haupteingänge ausnahmsweise bis zu einem Meter überschritten werden. Gleiches gilt bei Überdachungen für Lieferbereiche.

In dem mit Vorführfläche gekennzeichneten Baufenster ist ausschließlich die Errichtung einer Vorführfläche für die im SO 4 angebotenen Waren zulässig."

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen festgelegt. Sie umfasst Teile des Bereiches, der im BP Ro 18 als Fläche für Werbepylone, also andere bauliche Anlagen, festgesetzt war. Die Fläche fügt sich städtebaulich in die Baufelder der umliegenden Bebauung ein.

4.5 Nebenanlagen (§ 23 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO)

„Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig."

4.6 Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

„Entlang der Zufahrt zum SO 4-Gebiet dürfen auf einer Länge von 40 m - gemessen ab der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche des Kreisverkehrs - keine Parkplätze angeordnet werden."

Entlang der Zufahrt zum SO-Gebiet von dem Kreisverkehrsplatz aus dürfen auf einer Länge von 40 m keine Parkplätze angeordnet werden, um einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Entlang der Herseler Straße (L 118) und der Alexander-Bell-Straße werden weitere Verkehrsflächen festgesetzt. Diese werden für den geplanten Ausbau der Radwege benötigt.

4.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die Festsetzung des BP Ro 18 hinsichtlich der Eingrünung der Grundstücksflächen im SO 4-Gebiet zur Herseler Straße (L 118) und zur Alexander-Bell-Straße wird dem Sinn nach beibehalten. Durch den neu geplanten Radweg verschiebt sich diese Fläche leicht nach Süden. Die Fläche ist, soweit noch nicht erfolgt, mit Gehölzen analog der Pflanzenliste 4 flächig zu bepflanzen. Ferner ist je volle 140 m² ein Baum analog der Pflanzenliste 2 bzw. 3 zu setzen.

Die den Verkehrsflächen zugewandten Freiflächen sind gemäß der PG 4-Flächen zu begrünen. Somit soll eine anspruchsvolle Gestaltung entlang der öffentlichen Flächen sichergestellt werden.

Pro angefangene 5 Stellplätze ist je ein hochstämmiger Laubbaum analog Pflanzenliste 3 zu pflanzen. Dabei soll gewährleistet sein, dass mind. 40 % des späteren Kronentraufbereiches die Parkplätze überstellen. Die Bäume können dabei zum Teil auch in den mit PG 4 bezeichneten Flächen gepflanzt werden.

Die Gestaltung der angrenzenden Parkplatzflächen muss im Übergangsbereich zur Herstellung einer einheitlichen Gestaltung übernommen werden.

4.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

Durch die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden die gestalterischen Ziele der Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild und der Erreichung eines harmonischen Straßenraumes zusätzlich gesichert. Im Einzelnen sind u.a. Festsetzungen zur Untergliederung von langgestreckten Straßenfassaden, Begrenzungen der Werbeflächen und Begrünungen von fensterlosen Fassaden getroffen.

4.8.1 Werbeanlagen

„Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeglicher Art ist, außer Eigenwerbung am Ort der Leistung, unzulässig.

An Gebäuden sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 10 % der Wandfläche zulässig.

Werbeanlagen oberhalb der Traufe sind unzulässig. Über dem Eingangsbereich des Betriebes ist ein Werbeschild mit den Maßen 4 m mal 1 m auch oberhalb der Traufe zulässig, wenn die Oberkante des Schildes unter der Firsthöhe liegt.

Im SO-Gebiet ist ein Anbringen von Werbeanlagen innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Herseler Straße (L 118, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der äußersten fahrspur, unzulässig.

Im SO-Gebiet ist außerhalb eines Abstandes von 20 m zur Herseler Straße eine Anlage zur Eigenwerbung an einem Mast, Pylon oder dergleichen bis zu einer Höhe von max. 30 m über vorhandenem Gelände zulässig. Die Gesamtgröße der Werbetafeln darf maximal 11 auf 11 m je Werbeseite betragen. Insgesamt sind maximal vier Werbeseiten zulässig. Wechselbilder sind unzulässig.“

Die Begrenzung von Werbeanlagen soll ein städtebaulich ansprechendes Erscheinungsbild sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße (L 118) sicherstellen.

4.8.2 Einfriedungen

„Einfriedungen sind bis auf die Einfriedung des Regenrückhaltebeckens unzulässig. Die Umzäunung der Vorführfläche ist zulässig, sie darf eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.“

Durch die Beschränkung der Einfriedungen soll ein einheitliches Bild mit den anderen, bereits

ansässigen Betrieben sichergestellt werden.

4.8.3 Hinweise

1. Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Urfeld: Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Urfeld, Wasserschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln vom 24.05.1994, Az.: 54.1.11.4.10-by

2. Das Sammeln von Niederschlagswasser auf privaten Grundstücken in Wasserspeichern oder Zisternen zur Nutzung ist zulässig und wird empfohlen.

3. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW sowie die Regelungen hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern auf einem Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

4. Aus Gründen des Vogelschutzes sind Schutzmaßnahmen an großen Glasflächen und Nistmöglichkeiten bzw. -hilfen an Gebäuden vorzusehen.

5. Auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 28 StrWG NW wird hingewiesen. Insbesondere ist das Verbot von Werbeanlagen in einem Abstand von 20 m zu angrenzenden Landesstraßen zu beachten. Außerdem sind Beleuchtungsanlagen so aufzustellen und anzuordnen, dass der übergeordnete Verkehr der angrenzenden Landesstraßen nicht behindert oder geblendet wird.

6. Liegt bezogen auf die öffentliche Entwässerung der abflusswirksame Befestigungsgrad eines Grundstückes bzw. einer wirtschaftlichen Einheit über 40 % muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine private Regenrückhaltung installieren und auf Dauer betreiben.

5 UMWELTBELANGE

5.1 Einleitung

Die planbedingten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind regelmäßig zu ermitteln und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune legt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Die Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Prozess ist für UVP-pflichtige Vorhaben in einem Umweltbericht, der nach § 2a BauGB verpflichtender Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans wird, festzuhalten.

Die Erforderlichkeit einer UVP ergibt sich aus § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den § 3a-f UVPG, wobei sich nach Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG eine generelle UVP-Pflicht oder eine Vorprüfungspflicht ergeben kann. Unterliegt das Vorhaben einer Vorprüfungspflicht, ist zunächst gem. § 3c Abs. 1 S. 1-2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Für die kommunale Planungspraxis sind insbesondere die in der Anlage 1 unter Nr. 18 aufgeführten bauplanungsrechtlichen Vorhaben von Bedeutung. Hier werden zwei Schwellenwerte vorgegeben, die sich an der Größe des Plangebietes bzw. des Vorhabens orientieren.

Eine Vorprüfung im Einzelfall ist gefordert, wenn gemäß ein in der Anlage 1 UVPG aufgeführtes Vorhaben bzw. die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Gemäß Anlage 1 Nr. 18.6.2 UVPG unterliegt der Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, mit einer zulässigen Geschossfläche von insgesamt 1200 qm bis weniger als 5000 qm einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 3c Satz 2 UVPG. Das Vorhaben erreicht den Prüfwert (hier die Größe des Reitsporthandels mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.350 qm) und ist entsprechend einer Vorprüfung im Einzelfall zu unterziehen. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung und aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien (Standort, Schutzgüter, Nutzungs- und Qualitätskriterien) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hat, ist im nächsten Schritt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen erfolgt gemäß § 3c Abs. 1 UVPG. Die abschließende Gesamteinschätzung gemäß § 11 UVPG führt die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen zusammen legt dar, wie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur- und Landschaft. Die zusammenfassende Darstellung sowie die Anwendung der Inhalte aus § 6 Abs. 3 und 4 UVPG auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des §§ 1,2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG gibt zusätzlich Aufschluss zur Entscheidung, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht. Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Die Fläche ist durch anthropogene Nutzung vorbelastet und weist keine hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff auf. Die Prüfung und Darstellung von Art, Ausmaß und Intensität des zu erwartenden Eingriffs sowie der möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen wird hier abgehandelt. Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, ist hier eine UVP bzw. eine Vorprüfung nicht erforderlich. Dies ist darin begründet, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, der hier geändert werden soll. Es wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplanes Ro 18 alle Planungsrelevanten Belange und somit auch die Umweltbelange abgeprüft und abgewogen, die das Vorhaben „Sondergebietsfläche mit der (GRZ von 0,8) mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ als zulässig bestätigt haben. Die Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgte in dem dazu erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Änderung des Bebauungsplans hat zum Inhalt, die zulässige Zweckbestimmung zusätzlich um „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² zu ergänzen. Da die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind auch keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig. Die Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht im Rahmen des landschaftspflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan Ro 18 ist weiterhin auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes anzuwenden. Derzeit ist die Fläche des Plangebiets im rechtsgültigen Bebauungsplan Ro 18 als Teil eines Sondergebietes festgesetzt. Als bauliche Anlagen sind hier Stellplätze und ein Werbepylon zulässig. Daher ist zur Schaffung des Baurechts für das geplante Vorhaben eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

5.1.1 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Bornheimer Stadtgebiets, östlich der Ortslage Roisdorf. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Zufahrt zur A 555. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Herseler Straße (L 118) und im Nord- und Südosten an die Alexander-Bell-Straße. Die Topographie des Geländes ist eben. Die Fläche wird derzeit als Grünfläche genutzt.

Die angrenzenden Flächen werden gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den Festsetzungen des Bebauungsplans für den großflächigen Einzelhandel genutzt. Im Sondergebiet sind bereits drei großflächige Einzelhandelbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kern-

sortimenten ansässig. Dabei handelt es sich um ein Möbelhaus mit 30.000 m² zulässiger Verkaufsfläche und einen Möbel-Abholmarkt mit 4.500 m² Verkaufsfläche (für beide Möbelgeschäfte sind insgesamt 2.500 m² Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig) sowie einen Baumarkt mit Gartencenter mit 13.000 m² zulässiger Verkaufsfläche (inkl. 700 m² Verkaufsfläche für Randsortimente).

5.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma „Krämer Reitsport“ plant auf dem Grundstück an der Alexander-Bell-Straße einen Reitsporthandel mit rund 1.350 m² Verkaufsfläche zu errichten. Das hochspezialisierte Sortiment ist dabei breit gefächert und umfasst Reitsportzubehör, Futtermittel, Pferdepflegeartikel, Reitbekleidung etc. Auf dem Außengelände soll neben den notwendigen Parkierungsanlagen eine Vorführfläche entstehen, auf der die Artikel am Pferd ausprobiert werden können.

Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Parkplatzflächen der eingangs genannten Einzelhandelsbetriebe. Die Ausfahrt des SO schließt über einen Kreisverkehr an die Alexander-Bell-Straße an, die über die L 118 unmittelbar an die A 555 und somit an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Auf ein Verkehrsgutachten kann hier verzichtet werden. Im Rahmen einer überschlägigen Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch den Betreiber werden 5 Besucher pro Stunde erwartet. Der Lieferverkehr beschränkt sich auf zwei Lieferungen in der Woche. Es kommt daher nur zu sehr geringen verkehrlichen Zusatzbelastungen, die von der bisherigen Erschließung gut abgewickelt werden können.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans werden auch Flächen für den geplanten Ausbau des angrenzenden Radweges mit einbezogen, um diese Flächen für die Realisierung des Vorhabens zu sichern. Die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der Alexander-Bell-Straße in die L 118 liegen vollständig im öffentlichen Bereich, so dass eine Freihaltung der Anfahrtssicht gewährleistet ist.

Ver- und Entsorgung

Das bestehende Sondergebiet wird nach dem Trennprinzip entwässert. Der Anschlusspunkt an den Schmutzwasserkanal in der Alexander-Bell-Straße im Kreuzungspunkt mit der Carl-Benz-Straße muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Nach den bisher vorliegen Daten ist ein Anschluss möglich. Sodann wird das Schmutzwasser wird über den Sammler in der Aller Straße zur Kläranlage abgeleitet.

Das auf den öffentlichen und privaten Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über ein Absatzbecken und ein Regenwasserrückhaltebecken in den Bonner Randkanal eingeleitet. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird dezentral auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone in den Untergrund eingeleitet. Eine Versickerung ist im gesamten Plangebiet grundsätzlich ohne zusätzliche Ableitung in einen Vorfluter möglich.

Diese Art der Entwässerung soll für das neue Vorhaben modifiziert werden. Entsprechend der Stellungnahme des Abwasserwerks der Stadt Bornheim soll das unbelastete Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden. Ob hierdurch nur die Dachflächen und nicht befahrbaren versiegelten Flächen entwässert werden können oder auch die wenig befahrenen Stellplatzflächen ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Die notwendige Befreiung von den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung der Wassergewinnungsanlage Urfeld des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling-Hersel wird vor Baubeginn im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Im Bebauungsplan Ro 18, 2. Änderung, sind Flächen für die Versickerung festgesetzt. Ferner soll das schwach belastete Niederschlagswasser der privaten Flächen (Stellplätze und Fahrbahn) in den Regenwasserkanal in der Alexander-Bell-Straße eingeleitet werden.

5.1.3 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplans

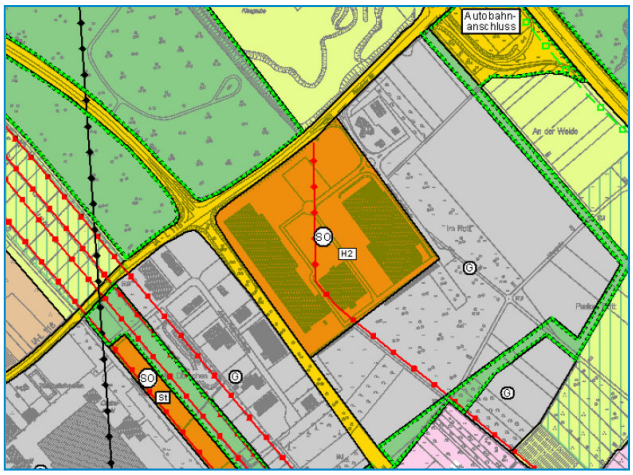


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der antragsgegenständlichen Flächen ein „Sondergebiet“ dar. In den textlichen Darstellungen wird die Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert. Weiterhin wird angegeben, dass für das Möbelhaus 30.000 m² VK und für den Möbel-Abholmarkt 4.500 m² VK mit zusammen 2.500 m² VK Randsortimente zulässig sind. Für den Baumarkt sind 9.000 m² VK, für den Gartenmarkt 4.000 m² VK bei insgesamt 700 m² VK für Randsortimente zulässig.

Das geplante Vorhaben entspricht demnach nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die textlichen Darstellungen müssen um die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² ergänzt werden. Dabei sollen maximal 50 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zulässig sein. Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Ro 18 und wird im Regelverfahren durchgeführt.

5.1.4 Relevante Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Relevant im Rahmen der Bauleitplanung ist vor allem die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG. Die Beschreibung und Bewertung der Eingriffe sowie Maßnahmenvorschläge zum Ausgleich wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des Bebauungsplans Ro 18 in den Ortschaften Roisdorf und Hersel im Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag dargestellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden auch für das hier betrachtete Verfahrensgebiet geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig. Die Bewertung des Eingriffs im Hinblick auf die Schutzgüter findet in dem Umweltbericht und in der planerischen Abwägung Berücksichtigung.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg in der 2. Auflage, Stand 2006, stellt für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar.

GIB dienen eigentlich nicht der Unterbringung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn, definiert als Ziel 1: „In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.“ Dennoch wurde die Darstellung eines Sondergebiets im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim durch die Bezirksregierung genehmigt. Dieses Sondergebiet soll in dieser Änderung des Flächennutzungsplan nicht flächenmäßig vergrößert werden, es soll lediglich eine neue Nutzung dargestellt werden. Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde am 17. Mai 2011 gestellt. Mit Schreiben vom 10.11.2011 wurde seitens der Bezirksregierung Köln bestätigt, dass der Planung keine Bedenken der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der antragsgegenständlichen Flächen ein „Sondergebiet“ dar. In den textlichen Darstellungen wird die Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert. Weiterhin wird angegeben, dass für das Möbelhaus 30.000 m² VK und für den Möbel-Abholmarkt 4.500 m² VK mit zusammen 2.500 m² VK Randsortimente zulässig sind. Für den Baumarkt sind 9.000 m² VK, für den Gartenmarkt 4.000 m² VK bei insgesamt 700 m² VK für Randsortimente zulässig.

Schutzgebiete

Im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises sind keine schützenswerten Bestandteile für den Bereich des Vorhabengebietes ausgewiesen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und –bewertung des Umweltzustandes

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

a) Funktion

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne einer Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

b) Bestandsbeschreibung

Entsprechend § 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Die angrenzenden Flächen werden gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den Festsetzungen des Bebauungsplans für den großflächigen Einzelhandel genutzt. Das weitere Umfeld ist ein Gewerbegebiet ohne unmittelbare Nähe zu Wohnbereichen. Somit sind im Sondergebiet bereits großflächige Einzelhandelbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ansässig. Für die Naherholung hat das Plangebiet selbst keine Bedeutung.

c) Vorbelastung

In der Umgebung sind bereits drei großflächige Einzelhandelbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie Gewerbebetriebe ansässig. Die Belastungen des Plangebietes rühren derzeit hauptsächlich von der Landstraße L118 und der Autobahn A 555 (Luftverunreinigung, Lärmbelastung) her.

d) Empfindlichkeit

Die Umgebung des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzung sowie durch die Landstraße L 118 und die Autobahn A 555 vorbelastet. Auswirkungen der Planung auf gesunde Wohnverhältnisse bestehen nicht. Auswirkungen auf die gesunden Arbeitsverhältnisse werden ebenfalls nicht erwartet, da das Vorhaben selbst keine Emissionen auslöst und der PKW/ LKW-Verkehr nur gering sein wird.

5.2.1.2 Tiere und Pflanzen

a) Funktion

Tiere und Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, als prägende Bestandteile der Landschaft, als Bewahrer der genetischen Vielfalt und als wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere und Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

b) Bestandsbeschreibung

Die potentielle natürliche Vegetation beschreibt die Vegetation, die sich anhand der Gegebenheiten (Untergrund, Klima, Höhenlage, etc.) auf diesen Flächen als Dauergesellschaft einstellen würde. Hier, im Bereich der Köln-Bonner Niederterasse würden sich aufgrund seiner Lage mit dem Klima teils Buchen und teils Eichen-Hainbuchenwälder entwickeln.

Flora / Bestand

Im Hinblick auf Ihre ökologische Funktion ist die bestehende Vegetation von geringerer Wertigkeit. Die Fläche besteht aus einer Rasenfläche. Auf der Fläche sind vereinzelt Bäume eingepflanzt. Hierbei handelt es sich jedoch um Jungwuchs mit einem geringen Baumstammdurchmesser. Die Umgebung des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzung (großflächige Einzelhandelbetriebe) vorbelastet. Durch die zum größten Teil gewerblichen sowie zum Parken genutzten Flächen, ist die Funktion der noch vorhandenen Freiflächen als Lebens- und Nahrungsraum stark eingeschränkt. Auch ohne Änderung des Bebauungsplans wäre aufgrund der Festsetzung als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,8 eine Bebauung möglich, wodurch die vorhanden Vegetation entfallen würde.

Fauna / Bestand

Es ist von einem begrenzten Bestand an Kleinsäugern, Vögeln und Insekten in diesem Bereich auszugehen. Der weit überwiegende Teil des Plangebietes ist aufgrund der intensiven Nutzung durch den Menschen aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes als geringwertig einzustufen. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung und der starken Verkehrsbelastung des Gebietes kann es sich hierbei nur um störunempfindliche Arten handeln. Im Rahmen der 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Ergänzend zum Artenschutzgutachten wurde ein Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel erstellt. Die durch den Kiesabbau entstandenen Kleingewässer und die Umgebung konnten als potentielle Lebensräume u.a. für die Wechselkröte festgestellt werden. Obwohl die Fläche des Gewerbeparks Bornheim sowie die noch angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen lediglich potentieller Landlebensraum für die Wechselkröte sind und in diesem Bereich keine eigenständige Population vorhanden ist, wurden im Bebauungsplan Ro 18.1 Maßnahmen für Wechselkröten festgesetzt. Im jetzigen Plangebiet konnte das Vorkommen der Wechselkröte und auch weitere planungsrelevanten Arten nicht festgestellt werden.

c) Vorbelastung

Flora und Fauna im Plangebiet sind bereits durch anthropogene Nutzung vorbelastet.

d) Empfindlichkeit

Das geplante Vorhaben führt zu einem weitgehenden Verlust oder zu einer Umformung der vorhandenen Vegetationsflächen, die trotz der Verarmung infolge der Nutzung als Wiesenfläche insbesondere in begrenztem Maße als Lebens- und Nahrungsraum dienen. Dadurch findet eine Verdrängung auf angrenzende Freiflächen statt, die damit die Lebensraumfunktionen des Plangebiets mit übernehmen müssen. Allerdings handelt es sich um eine bereits als Sondergebiet (mit einer GRZ von 0,8) festgesetzte Fläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“. Im Rahmen der 46. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim wurde bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die in der ferneren Umgebung des Plangebietes vorhandenen Kleingewässer die durch den Kiesabbau entstanden sind, dienen den Wechselkröten als Lebensraum. Im jetzigen Plangebiet konnte das Vorkommen der

Wechselkröte jedoch nicht festgestellt werden. Demnach sind bei dem jetzigen Planverfahren diesbezüglich keine Maßnahmen zu treffen. Da speziell in diesem Bereich auch kein wertvolles Biotop von der Überplanung und somit dem direkten Eingriff betroffen ist, ist davon auszugehen, dass keine planungsrelevanten Arten (gemäß LANUV NRW- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) direkt betroffen sind. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung sowie weitere Begehungen ergaben keine Hinweise bezüglich des Vorkommens planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes.

Zur Sicherstellung einer anspruchsvollen Gestaltung entlang der öffentlichen Flächen sieht die Planung vor, die Fläche mit Gehölzstrukturen, Baumbepflanzungen und Grünbeeten zu versehen. Diese schaffen auch neue Lebensräume und Rückzugsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten und stellen eine wirksame Durchgrünung her. Die Pflanzfestsetzungen orientieren sich an den gestalterischen Vorgaben aus den vorangegangenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Ro 18. Die Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Eingrünung der Grundstücksfläche in dem SO 4 Gebiet zur Herseler Straße (L 118) und zur Alexander-Bell-Straße wird dem Sinn nach beibehalten. Die Fläche ist, soweit noch nicht erfolgt, mit Gehölzen analog der Pflanzliste 4 flächig zu bepflanzen. Ferner ist je volle 140 m² ein Baum analog der Pflanzliste 2 bzw. 3 zu setzen. Pro angefangenen 5. Stellplatz ist je ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Dabei soll gewährleistet sein, dass mindestens 40% des späteren Kronentraufbereiches die Parkplätze überstellen. Die Gestaltung der angrenzenden Parkplätze wird im Übergangsbereich zur einheitlichen Gestaltung übernommen.

5.2.1.3 Schutzgut Boden

a) Funktion

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Wasserspeicher und Schadstofffilter.

b) Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt auf der Köln-Bonner-Niederterasse. Die abdachende Niederterasse ist gleichmäßig von Hochflutbildungen mit durchweg lehmigen Böden zum großen Teil Braunerden mittlerer Basensättigung bedeckt. Zum Teil sind es auch leichtere Böden, d.h. anlehmige und lehmige Sande.

Der Änderungsbereich ist bereits als Sondergebietsfläche mit einer GRZ von 0,8 und mit einem das Plangebiet umgrenzenden Grünstreifen als Grünfläche im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan (Gewerbepark Bornheim-Süd) festgesetzt.

c) Vorbelastung

Derzeit besteht im Plangebiet kein Altlastenverdacht.

d) Empfindlichkeit

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Der Änderungsbereich ist bereits als Sondergebietsfläche mit einer GRZ von 0,8 und mit einem das Plangebiet umgrenzenden Grünstreifen als Grünfläche festgesetzt. Das Plangebiet wird mit der gleichen GRZ von 0,8 festgesetzt. Die Kompensationsmaßnahmen wurden bereits auf der Ebene der Bauleitplanung im Bebauungsplan Ro 18 festgesetzt. Die Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Eingrünung der Grundstücksfläche im SO 4 Gebiet zur Herseler Straße (L 118) und zur Alexander-Bell-Straße wird dem Sinn nach beibehalten. Durch den neu geplanten Radweg verschiebt sich diese Fläche leicht nach Süden. Im Vergleich zu der vorangegangenen Planung ist keine negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Sondergebietsfläche in glei-

chem Maße versiegelt wird. Ein Teilbereich des Plangebietes wird zudem als eine Fläche zur Versickerung festgesetzt. Somit wird insgesamt weniger Fläche versiegelt. Die übernommenen Pflanzfestsetzungen aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbepark Bornheim-Süd tragen zum Schutz des Bodens bei.

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

a) Funktion

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

b) Bestandsbeschreibung

Momentan wird das gesamte Regenwasser im Gebiet nach Reinigung durch die belebte Zone dem Untergrund zugeführt. Im Bereich der Landstraße erfolgt die Reinigung durch die Seitenbereiche der Fahrbahnen (Bankette). Aus dem Untergrund wird ein großer Teil von der Vegetation über Verdunstung wieder in die Atmosphäre eingebracht. Der verbleibende Überschuss trägt durch Versickerung zur Ergänzung des Grundwassers bei.

c) Vorbelastung

Eine Vorbelastung durch Altlasten innerhalb des Plangebietes ist nicht vorhanden.

d) Empfindlichkeit

Nach dem bisher rechtsgültigen Bebauungsplan Ro 18 (Gewerbepark Bornheim-Süd) ist das Regenwasser über eine seperate Kanalisation einem Regenrückhaltebecken im Plangebiet zu zuführen, dass sich südöstlich von dem Plangebiet befindet. Im jetzigen Verfahrensgebiet soll das anfallende vorbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen an Ort und Stelle über ein Versickerungsbecken versickert werden. Hierzu ist im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Versickerungsbecken geplant.

5.2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

a) Funktion

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft wiederum ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

b) Bestandsbeschreibung

Makroklimatisch wirkt sich die Lage des Stadtgebietes innerhalb des atlantisch-maritim beeinflussten Klimabereiches Nordwestdeutschlands aus. Die Winter sind mild und schneearm, die Sommer mäßig warm. Die Jahresmitteltemperatur beträgt an der Station Bonn Friesdorf 10,2 °C das langjährige Mittel des Jahresniederschlags an der Station Brühl 681 mm.

Als unbebaute Freifläche wirkt das Plangebiet bisher als Kaltluftentstehungs- und -leitfläche zur Versorgung der angrenzenden bebauten Gebiete mit Frischluft. Die vorhandene Vegetation wirkt in gewissem Maße als Schadstoff- und Staubfilter.

Eine Abschätzung der Luftqualität durch das Landesumweltamt ergab für den Raum Bornheim keine Grenzwertüberschreitungen der 22. BImSchV. Eine differenzierte Darstellung der Luftbelastung liegt nicht vor.

c) Vorbelastung

Eine gewisse Vorbelastung des Plangebiets ist aufgrund der Abgase und Stäube durch den Straßenverkehr auf der Landstraße L118 und A 555 gegeben.

d) Empfindlichkeit

Die klimatischen Funktionen der Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit dem Vegetationsbestand. Da die vorhandene Vegetation kaum verändert wird, sind keine Veränderungen der kleinklimatischen Wirkungen zu erwarten. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei der Bebauung der Flächen, da versiegelte Flächen sich schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen. Im Vergleich zu der vorangegangenen Planung ist keine negative Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Sondergebietsfläche in gleichem Maße versiegelt wird. Ein Teilbereich des Plangebietes wird zudem als eine Fläche zur Versickerung festgesetzt. Somit wird insgesamt weniger Fläche versiegelt. Die Pflanzfestsetzungen werden aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbepark Bornheim-Süd dem Sinn nach übernommen. Die im Rahmen der Pflanzgebote sowie auf den Maßnahmenflächen zu setzenden Gehölze bewirken durch die Blattoberflächen ein hohes Maß an Staubbindung und damit auch Luftreinigung.

5.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

a) Funktion

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

b) Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist umgeben von gewerblichen Nutzungen und Verkehrsflächen. Die Eingrenzung durch die stark befahrene Landstraße L118 und die in der Nähe vorhandene Bundesautobahn (nordöstlich des Plangebietes) A 555 wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Die momentan vorhandene Freifläche ist einerseits von minderwertiger ökologischer Bedeutung, andererseits wirkt diese als Freifläche optisch attraktiver als eine Bebauung. Für die Naherholung hat das Plangebiet selbst jedoch keine Bedeutung. In der Umgebung sind drei großflächige Einzelhandelbetriebe vorhanden und es bestehen keine Wohnbauten. Im Bebauungsplan werden zudem Festsetzungen zur Grüngestaltung getroffen, die negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermeiden bzw. abmildern. Die Fläche besteht aus einer beweideten, artenarmen Wiese. Auf der Fläche sind vereinzelt Bäume eingepflanzt. Hierbei handelt es sich um Jungwuchs mit einem geringen Baumstammdurchmesser, die der Plangebietsfläche eine gewisse landschaftliche Aufwertung verleihen. Die Umgebung des Plangebietes ist bereits durch gewerbliche Nutzung (großflächige Einzelhandelbetriebe) vorbelastet. Durch die zum größten Teil gewerblichen sowie zum Parken genutzten Flächen, ist die Funktion der noch vorhandenen Freiflächen als Lebens- und Nahrungsraum stark eingeschränkt.

c) Vorbelastung

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist in gewisser Weise durch die gewerbliche Nutzung und die Verkehrswege belastet.

d) Empfindlichkeit

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotential sind empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elemen-

ten kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen beeinträchtigt werden. Das Plangebiet ist umgeben von gewerblichen Nutzungen und Verkehrsflächen. Die Eingrenzung durch die stark befahrene Landstraße L118 und der in der Nähe vorhandenen Bundesautobahn (nordöstlich des Plangebietes) A 555 wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Momentan befindet sich auf der Plangebietsfläche eine artenarmen Wiese mit vereinzelt stehenden Bäumen. Hierbei handelt es sich jedoch um Jungwuchs mit einem geringen Baumstammdurchmesser. Der Änderungsbereich ist bereits als Sondergebietsfläche mit einer GRZ von 0,8 und mit einem das Plangebiet umgrenzenden Grünstreifen als Grünfläche im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan (Gewerbepark Bornheim-Süd) festgesetzt. Die Pflanzgebote werden auch für die 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen, wodurch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert werden.

5.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

a) Funktion

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotentials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter dem Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale, als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie auch das Ortsbild. Dazu zählen räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

b) Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet sind keine Fundstellen von Bodendenkmalen bekannt. Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

c) Vorbelastung

Der Bodenaufbau ist durch die anthropogene Vornutzung bereits beeinträchtigt.

d) Empfindlichkeit

Eine Bebauung der Fläche kann zu weiteren Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodendenkmäler führen. Zur Sicherung der Bodenfunde wird jedoch ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn unverzüglich informiert und auf die Regelung hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern hingewiesen wird.

5.2.2 Erläuterung und Hinweise zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen

Um eine qualitätsvolle Bepflanzung im Bereich der privaten Grünflächen zu gewährleisten, werden in der 2. Änderung des Bebauungsplans die Festsetzungen des Bebauungsplanes Ro 18 hinsichtlich der Eingrünung der Grundstücksflächen im SO 4-Gebiet zur Herseler Straße (L 118) und zur Alexander-Bell-Straße dem Sinn nach beibehalten.

Durch den neu geplanten Radweg verschiebt sich diese Fläche leicht nach Süden. Die Fläche ist, soweit noch nicht erfolgt, mit Gehölzen analog der Pflanzenliste 4 flächig zu bepflanzen. Ferner ist je volle 140 m² ein Baum analog der Pflanzenliste 2 bzw. 3 zu setzen. Die den Verkehrsflächen zugewandten Freiflächen sind gemäß der PG 4-Flächen zu begrünen. Somit soll eine anspruchsvolle Gestaltung entlang der öffentlichen Flächen sichergestellt werden. Pro angefangene 5 Stellplätze ist je ein hochstämmiger Laubbaum analog Pflanzenliste 3 zu pflanzen. Dabei soll gewährleistet sein, dass mind. 40 % des späteren Kronentraufbereiches die Parkplätze überstellen. Die Bäume können dabei zum Teil auch in den mit PG 4 bezeichneten Flächen gepflanzt werden. Die Gestaltung der angrenzenden Parkplatzflächen muss im Übergangsbereich zur Herstellung einer einheitlichen Gestaltung übernommen werden.

5.2.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder –abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u.U. auf die Vegetationszusammensetzung aus usw. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet.

5.3 Entwicklungsprognosen

5.3.1 Prognose bei Durchführung der Planung (erhebliche Umweltauswirkungen der Planung)

Die Durchführung der vorgesehenen Planung führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen werden sich im Vergleich zu der vorherigen Nutzung nicht wesentlich verändern. Der geplante Grünbereich im östlichen Bereich bleibt weiterhin so bestehen. Eine höhere Versiegelung im Vergleich zum vorher festgesetzten Vorhaben (gem. Bebauungsplan Ro 18) erfolgt nicht.

5.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich das Gebiet wie im Bebauungsplan festgesetzt als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ entwickeln. Als bauliche Anlagen sind hier Stellplätze und ein Werbepylon zulässig. Die Entwicklung des Reitsporthandels würde sich auf einer anderen, u.U. weniger geeigneten Fläche ansiedeln. Der Reitsporthandel mit 1.350 m² Verkaufsfläche hat eine sehr spezielle, nicht zentrenrelevante Sortimentsstruktur und zieht Kunden aus einem großen Einzugsbereich an. Daher ist eine verkehrsgünstige Lage Prämisse für die Ansiedlung. Zudem ist für das Vorhaben eine Grundstücksgröße von ca. 6.000 m² notwendig und es muss auch für PKW mit Pferdeanhängern zugänglich sein. Ein solches Grundstück ist innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bornheim nicht verfügbar. Die Flächen des Plangebietes bieten optimale Standortanforderungen.

5.3.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans handelt es sich um die Überplanung von einer Grünfläche. Es ist zu beachten, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet besteht und der Ausgangszustand dementsprechend als bereits bebaute Fläche zu betrachten ist.

Bei der Erarbeitung der Planung ist dem Stufensystem der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung zu tragen. Demnach sind Eingriffe in Natur- und Landschaft nach Möglichkeit ganz zu vermeiden, nicht vermeidbare Eingriffe sind zu mindern und die verbleibenden Eingriffe auszugleichen.

Soweit geeignete Möglichkeiten zur Durchführung dieser Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bestehen, werden diese im Nachfolgenden, bezogen auf das jeweilige Naturraumpotenzial, beschrieben.

<u>Schutzgut Mensch und Erholungsfunktion</u>

Minderungsmaßnahmen:

- In Bezug auf die Erholungsfunktion ist das Gebiet in seiner Wertigkeit als äußerst nachrangig was die Vielfalt, Eigenart und Naturnähe betrifft einzuschätzen. Die hauptsächlich nach Funktion gestaltete Bebauung kann zu einer weiteren Verschlechterung des Landschaftsbildes beitragen. Durch gestalterische Festsetzungen kann dieser Eindruck jedoch gemindert werden. So wird das Plangebiet mit einem Grünstreifen eingefasst, die die Stellplatzflächen von den umgebenden Nutzungen abschirmen und damit eine räumliche Zäsur schaffen. Es werden Anpflanzungen von einheimischen Gehölzen, Hecken und Bäumen vorgenommen, die eine Integration der Plangebietsfläche in seine Umgebung begünstigen.

Schutzgut Boden

Vermeidungsmaßnahmen:

- Durch die Begrenzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden übermäßige Versiegelungen der Flächen vermieden.

Minderungsmaßnahmen:

- Festsetzungen zu Anpflanzungen im Plangebiet tragen zum Schutz des Bodens bei.
- Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche und Pflanzungen, die nicht zu befahren, zu betreten oder für die Lagerung von Baumaterialien zu nutzen sind.
- Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Baubedingt beanspruchte Flächen sind unter Berücksichtigung der baulichen und gestalterischen Erfordernisse nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen.
- Der Oberboden ist abzuschieben und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden.
- Der Boden ist während der Bauzeit durch schichtengerechte Lagerung zu sichern, Bodenverdichtungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen wieder zu aktivieren (Tiefenlockerung).
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Schutzgut Klima

Minderungsmaßnahmen:

- Der Bestand der vorhandenen Gehölze wird an lufthygienisch wirksamen Strukturen durch weitere Anpflanzungen gestärkt.
- Durch den geplanten Grünanteil mit Laubbäumen werden durch die Beschaffung und die Erhöhung der Verdunstungsrate nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf das Mikroklima, begrenzt.
- Durch die Begrenzung von Gebäudehöhen wird eine Barrierewirkung vermieden, so dass eine Durchlüftung des Baugebietes gewährleistet ist.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden für das hier betrachtete Verfahrensgebiet geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig.

- Durch gezielte Anpflanzungen von Bäumen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes soll durch Verschattungs- und Verdunstungsfunktionen der Gehölze innerhalb des Plangebietes eine Kleinklima ausgleichende Wirkungen erzielt werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ausgleichsmaßnahmen:

- Abwechslungsreiche Anpflanzungen und Ansaaten sollen neue Lebensräume und Rückzugsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten schaffen und eine wirksame Durchgrünung herstellen.

Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Minderungsmaßnahmen:

- Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzungen tragen zur Integration der Neubebauung in das Orts- bzw. Landschaftsbild bei.

Ausgleichsmaßnahmen:

- Das Anpflanzen von Sträuchern und Laubbäumen fügt das Vorhaben in das Orts-/Landschaftsbild ein.

5.4 Zusätzliche Angaben

5.4.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanes Ro 18) ein Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag (LBP) erstellt, der sich methodisch in der Eingriffsbetrachtung auf die „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, MWSKS - MUNLV, NRW, Mai 2001“ stützt. Die Bestandsaufnahme erfolgte durch Ortsbegehung sowie verschiedene Literaturquellen, die im LBP aufgeführt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden auch für das hier betrachtete Verfahrensgebiet geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig. Zur Bewertung der im Umweltbericht aufgeführten Umweltbelange wurde der bereits vorhandene Umweltbericht und Landschaftspflegerische Planungsbeitrags zum Bebauungsplan Ro 18 herangezogen.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

5.4.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die Vorprägung des Gebietes, die von dem umgebenden großflächigen Einzelhandel ausgeht und durch die ungünstigere Lage möglicher anderer Flächen in Bezug auf Erreichbarkeit bestehen keine gleichwertigen Standortalternativen zum Plangebiet. Zudem handelt es sich um eine bereits als Sondergebiet (mit einer GRZ von 0,8) festgesetzte Fläche. Alle Planungsrelevanten Belange wurden bereits in den vorangegangenen Planverfahren abgeprüft und abgewogen, die das Vorhaben „Sondergebietsfläche mit der (GRZ von 0,8) mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ als zulässig bestätigt haben. Die Änderung des

Planvorhabens hat zum Inhalt, die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² zu ergänzen. Für das Vorhaben ist eine Grundstücksgröße von ca. 6.000 m² notwendig. Zudem muss die Fläche auch für PKW mit Pferdeanhängern zugänglich sein. Ein solches Grundstück ist innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bornheim nicht verfügbar. Die Fläche des Plangebietes bieten optimale Standortanforderungen. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig. Insofern bestehen unter der Zielsetzung des Bebauungsplanes keine Planungsalternativen, die geringere Umweltauswirkungen nach sich ziehen würden.

5.4.3 Angaben zu geplanten Überwachungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung werden durch die Gemeinde im Rahmen der Beteiligung an bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren überwacht und durchgesetzt.

5.4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Bebauungsplanänderung hat zum Inhalt, die überbaubaren Grundstücksfläche und die Art der Nutzung zu ändern. Im derzeitigen Bebauungsplan ist die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ festgesetzt. Als bauliche Anlagen sind im Änderungsbereich Stellplätze und ein Werbepylon zulässig. Damit ist die zulässige Nutzung Sondergebiet weit eingeschränkt und wird daher um die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ (mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m²) ergänzt werden. Dabei sollen maximal 50 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente zulässig sein. Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Ro 18 und wird im Regelverfahren durchgeführt.

Im Hinblick auf Ihre ökologische Funktion ist die bestehende Vegetation von geringerer Wertigkeit. Die Fläche besteht aus einer beweideten, artenarmen Wiese. Auf der Fläche sind vereinzelt Bäume eingepflanzt. Hierbei handelt es sich jedoch um Jungwuchs mit einem geringen Baumstammdurchmesser und damit einer geringeren ökologischen Wertigkeit. Die Umgebung des Plangebiets ist bereits durch gewerbliche Nutzung (großflächige Einzelhandelbetriebe) vorbelastet. Durch die zum größten Teil gewerblichen sowie zum Parken genutzten Flächen, ist die Funktion der noch vorhandenen Freiflächen als Lebens- und Nahrungsraum stark eingeschränkt. Zudem ist eine Vorbelastung des Plangebiets auch aufgrund der Abgase, Stäube und den Lärm durch den Straßenverkehr auf der Landstraße L118 und A 555 gegeben.

Die Durchführung der vorgesehenen Planung führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Für entstehende Auswirkungen sind Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Als Ausgleichsmaßnahmen dienen die festgesetzten Grünflächen im Plangebiet. Weitere, externe Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen im Rahmen des Bebauungsplanes Ro 18 sowie des zugehörigen Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag festgesetzt. Es ist zu beachten, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Plangebiet besteht und der Ausgangszustand dementsprechend als bereits bebaute Fläche zu betrachten ist. Die Auswirkungen werden sich im Vergleich zu der vorher geplanten Nutzung nicht wesentlich verändern. Da die Änderung des Plangebietes (2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel) keine weiteren Eingriffe in die Natur und Landschaft nach sich zieht, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen diesbezüglich notwendig. Die Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht im Rahmen des landschaftspflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan Ro 18 ist auch weiterhin für die 2. Änderung des Bebauungsplanes gültig.

6 QUELLENNACHWEIS/ LITERATURVERZEICHNIS

KARTENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN:

- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg

STADT BORNHEIM:

- Flächennutzungsplan

LITERATURVERZEICHNIS

STADT BORNHEIM:

- Begründung zum Bebauungsplan Ro 18

BBE HANDELSBERATUNG:

- Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Köln 2011

O 7

Bongartz, Monika

Von: Rütz, Martina (61-11) [martina.ruetz@bonn.de]
Gesendet: Mittwoch, 4. April 2012 10:49
An: Bongartz, Monika
Betreff: B-Plan Ro 18_ 2. Änderung; 1. Änd. des FNP

Hallo Frau Bongartz,

gegen den Reitsporthandel angrenzend an die L118 bestehen seitens der Stadt Bonn keine Bedenken.

Liebe Grüße und schöne Ostertage
Martina Rütz

Dipl.-Volksw.
Martina Rütz

Bundesstadt Bonn
Stadtplanungsamt
Stadthaus, Berliner Platz 2,
53111 Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 4515
Telefax +49(0)2 28.77 5836
E-Mail :martina.ruetz@bonn.de
Internet www.bonn.de

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

107/927

10.04.2012

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
08. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: A 12.23
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
61 26 01- Ro 18/11.10.11 61 20 01- 1.Änderung	61.2-Fi	04.05.2012

Gr 8/5

2. Änderung Bebauungsplan Nr. Ro 18 in der Ortschaft Hersel
1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortslage Hersel
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

108/927

Zu de o.g. Planungen werden keine Anregungen vorgebracht.

Im Auftrag

Fischer

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: http://www.rhein-sieg-kreis.de

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

REGIONALGAS
EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
25. APR. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Markus Pützer
Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-221
E-Mail: mpuetzer@regionalgas.de
Zeichen: T-AW MPü/Li
Datum: 20. April 2012

Bebauungsplan Ro 18 in der Ortschaft Hersel; 2. Änderung
1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel
Bezug: **Ihr Schreiben 612601 - Ro 18 / 11.10.11 und 612001 - 1. Änderung vom 30.03.2012**
hier: **Hinweis Stellungnahme**

109/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 2. Änderung des Bebauungsplan Ro 18 bitten wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 09.11.2011.

Bei Rückfragen rufen Sie bitte an.

Freundliche Grüße
Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer *Markus Pützer*

Ø T-P

Ø T-AW
Pü

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/Li
Datum: 9. November 2011

110/927

Bebauungsplan Ro 18 in der Ortschaft Hersel / 2. Änderung
Bezug: **Ihr Schreiben vom 11.10.2011**
Zeichen **61 26 01 - Ro 18/2 und 61 20 01 - 1. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Abwasserwerk der Stadt Bornheim:

1. **Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**

   Grundsätzlich ist das Bebauungsplangebiet Ro 18 in Roisdorf in der aktuellen Entwässerungsplanung für das Einzugsgebiet der Kläranlage Hersel berücksichtigt und ist im Trennverfahren zu entwässern.

   Da aber gemäß des rechtsgültigen Bebauungsplanes Ro 18 in dem Bereich der Bebauungsplanänderung bzw. Flächennutzungsplanänderung Flächen für Werbepylone vorgesehen waren, ist derzeit eine vollständige Trennkanalisation nicht vorhanden.

2. **Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“**

   Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über eine Verlängerung des Schmutzwasserkanals in der Alexander-Bell-Straße mit Weiterleitung zur Kläranlage Hersel vorgesehen. Ein Schmutzwasserkanal in der Alexander-Bell-Straße, zwischen der Carl-Benz-Straße und der L 118 (Roisdorfer Straße), ist derzeit nicht vorhanden. Vor der geplanten Erschließung des Bereichs der Bebauungsplanänderung ist die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu prüfen.

   Im Zuge des weiteren Verfahrens sind die Abstimmungen frühzeitig mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim durchzuführen.

3. **Entwässerung „gewerbliches Abwasser“**

Gewerbliches Abwasser fällt voraussichtlich nicht an.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung (NW)**

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Aufgrund der Möglichkeit der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers über den Bonner Randkanal in den Rhein ist eine zentrale öffentliche Versickerungsanlage nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Schwach belastetes Niederschlagswasser:

Das anfallende schwach belastete Niederschlagswasser der privaten Flächen und der öffentlichen Verkehrsflächen (– Kategorisierung in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis) ist an den Regenwasserkanals in der Alexander-Bell-Straße in das Trennsystem mit Vorflut zum Bonner Randkanal und dem Rhein einzuleiten. Vor der Einleitung in den Bonner Randkanal wird das anfallende Niederschlagswasser in dem öffentlichen Regenklärbecken mechanisch gereinigt und anschließend in dem öffentlichen Regenrückhaltebecken je nach Zuflussmenge zurückgehalten.

Der gemäß GEP Hersel angegebene Befestigungsgrad liegt bei 50 %. Bei Überschreitung des Befestigungsgrades ist eine private Rückhaltung vorzusehen.

c. Dezentrale private Versickerung innerhalb des Plangebietes

Unbelastetes Niederschlagswasser nach § 2 Punkt 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Urfeld:
Das unbelastete Niederschlagswasser (Dachflächen und begehbare Hofflächen etc.) ist auf den Privatgrundstücken zu versickern. Die Versickerung des Niederschlagswassers ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist einzuholen.

Der Grundstückseigentümer wird von der Überlassungspflicht für das unbelastete Niederschlagswasser freigestellt und ist danach für den Betrieb und die Unterhaltung der Versickerungsanlage selbst verantwortlich.

d. Niederschlagswasserbeseitigung mit Anschluss ans Mischsystem

Die Beseitigung des Niederschlagswassers über ein Mischsystem ist nicht möglich.

5. **Überflutungsbetrachtung**

Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Gebietes sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort der einzelnen Grundstücke hängt insbesondere von der vorhandenen Topographie und von der Art und Weise der Bebauung ab. Kellergeschosse mit Lichtschächten, Zufahrten oder Rampen die nach unter führen etc. unterhalb der Rückstauebene (Straßenoberfläche) sind besonders gefährdet.

111/927

REGIONALGAS
EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel bestehen grundsätzlich keine Bedenken, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Das Bauvorhaben kann von der Alexander-Bell-Straße aus mit Erdgas versorgt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Wasserwerk der Stadt Bornheim:

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel bestehen grundsätzlich keine Bedenken, solange der Bestand der Leitungsanlagen des Wasserwerkes der Stadt Bornheim gewährleistet ist. Das Bauvorhaben kann von der Alexander-Bell-Straße aus mit Trinkwasser versorgt werden.

112/927

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 192 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Hoscheid.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer *Jürgen Hoscheid*

Städtebaulicher Vertrag

gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

Zwischen

der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend „**Stadt**" genannt -

und

Richard Krämer Pferdesport GmbH & Co.KG, IV. Industriestr. 1 + 2, 68766 Hockenheim-Talhaus, vertreten durch den Gesellschaftsführer Herrn Frank Schmeckenbecher

- nachfolgend „**Investor**" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

113/927

Präambel

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Unternehmens Reitsporthandel Krämer im Gewerbepark Bornheim-Süd zu schaffen, fasste der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 28.09.2011 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 (s. Übersichtskarte, Anlage 1).

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Herseler Straße (L 118) und im Nord- und Südosten an die Alexander-Bell-Straße an, liegt somit im Einmündungsbereich L118/ Alexander-Bell-Straße und umfasst die Flurstücke 171 tlw. und 258 tlw. der Flur 18 in der Gemarkung Hersel. Ursprünglicher Eigentümer des Grundstücks ist das Unternehmen „Porta". Der **Investor** wird das Grundstück mit einer Fläche von ca. 6560 m² von der Firma „Porta" erwerben.

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat im Zuge des vierspurigen Ausbaus der Landesstraße 118 zwischen Hersel und Roisdorf parallel auch einen kombinierten Rad-/ Gehweges entlang der Landesstraße gebaut. Der Landesbetrieb hatte sich bereit erklärt, diesen kombinierten Rad-/ Gehweg hinter der Einmündung L 118 / Alexander-Bell-Straße bis zur Bushaltebucht in der Alexander-Bell-Straße durchzubauen. Hierfür liegt das Einverständnis des bisherigen Eigentümers der dafür in Anspruch genommenen Flächen vor. Die Baumaßnahme ist zwischenzeitlich fertig gestellt.

Ö 7

Dieser Vertrag regelt die Weiterführung des Rad- und Gehweges auf einer Länge von ca. 20 m im Bereich des Kreisverkehrsplatzes und daran anschließend die Einfädelung in die Fahrbahn der Erschließungsanlage des „Porta"-Geländes (s. Planskizze, Anlage 2) sowie die kostenfreie Übertragung der Fläche des Rad- und Gehweges im Bereich der öffentlichen Verkehrsanlage von ca. 97 qm gemäß der Darstellung in der beigefügten Planskizze, Anlage 2.

§ 1

Der **Investor** geht hiermit die Verpflichtung ein, im Rahmen des geplanten Hochbauvorhabens den Rad- und Gehweg im oben beschriebenen Umfang auf seine Kosten herzustellen und der Stadt kosten- und lastenfrei zu übertragen.

Der Rad- und Gehweg ist bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme des Hochbauvorhabens fertig zu stellen.

Der **Investor** verpflichtet sich weiterhin, den von ihm hergestellten Teil des Rad- und Gehweges durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vermessen zu lassen und das Bauwerk auf die **Stadt** zu übertragen. Eine Gegenleistung ist von der **Stadt** nicht zu erbringen.

114/927

§ 2

Nach mängelfreier Abnahme des fertig gestellten Rad- und Gehweges geht die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die **Stadt** über.

§ 3

(1) Der Beginn der Tiefbauarbeiten darf nur in Abstimmung mit der **Stadt** erfolgen. Die Arbeiten sind spätestens bis zur Fertigstellung der zu errichtenden Hochbauten abzuschließen.

(2) Erfüllt der **Investor** seine ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die **Stadt** berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen; erfüllt der **Investor** bis zum Ablauf dieser Frist die ihm aufgetragenen Verpflichtungen nicht, so ist die **Stadt** berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des **Investors** auszuführen oder ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

(3) Eventuell erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen oder Zustimmungen sind vom **Investor** vor Baubeginn einzuholen und der **Stadt** vorzulegen.

(4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ 4

Mit der Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Arbeiten beauftragt der **Investor** ein leistungsfähiges Ingenieurbüro.

§ 5

Die **Stadt** oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

§ 6

(1)Der Baubeginn ist der **Stadt** drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die **Stadt** oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(2)Der **Investor** hat im Einzelfall auf Verlangen der **Stadt** von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der **Investor** verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

115/927

§ 7

(1)Für den Zeitraum vom Tage des Beginns der Arbeiten an dem Rad- und Gehweg bis zur Übername durch die Stadt übernimmt der **Investor** die Verkehrssicherungspflicht.

(2)Der **Investor** haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die **Stadt** für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonstwie verursacht wird. Der **Investor** stellt die **Stadt** insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8

(1)Der **Investor** übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten

Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2)Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt - abweichend von der VOB - fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlage durch die **Stadt**.

(3)Der **Investor** zeigt der **Stadt** die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die **Stadt** setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der **Stadt** und dem **Investor** gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den **Investor** zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die **Stadt** berechtigt, die Mängel auf Kosten des **Vorhaben- und Erschließungsträgers** beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 1.000,-- € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der **Investor** beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 9

(1)Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für den **Investor** ergebenden Verpflichtungen leistet dieser Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer der **Stadt** genehmen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens gem. dem beigefügten Muster in Höhe von 5.000,00 €.

Die Bürgschaft wird durch die **Stadt** bis zur Höhe von 90 % der nachgewiesenen Herstellungskosten freigegeben, in Höhe von weiteren 5 % nach mängelfreier Abnahme.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des **Investors** ist die **Stadt** berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den **Investor** für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

(3) Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist (§ 8 Abs. 2) eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft frei gegeben.

(4) Mehrere Vertragspartner der **Stadt** haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 10

Der **Investor** verpflichtet sich, alle anfallenden Vermessungs-, Planungs- und Baukosten zu tragen.

116/927

§ 11

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die **Stadt** und der **Investor** erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 12

Der Vertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18. Mit der Wirksamkeit des Vertrages und der Vorlage der Bürgschaft gemäß § 9 ist die Erschließung gesichert.

117/927

Bornheim, den , den

Für die Stadt Bornheim: Für den Investor:

(Henseler) (Schier)
Bürgermeister Erster Beigeordneter

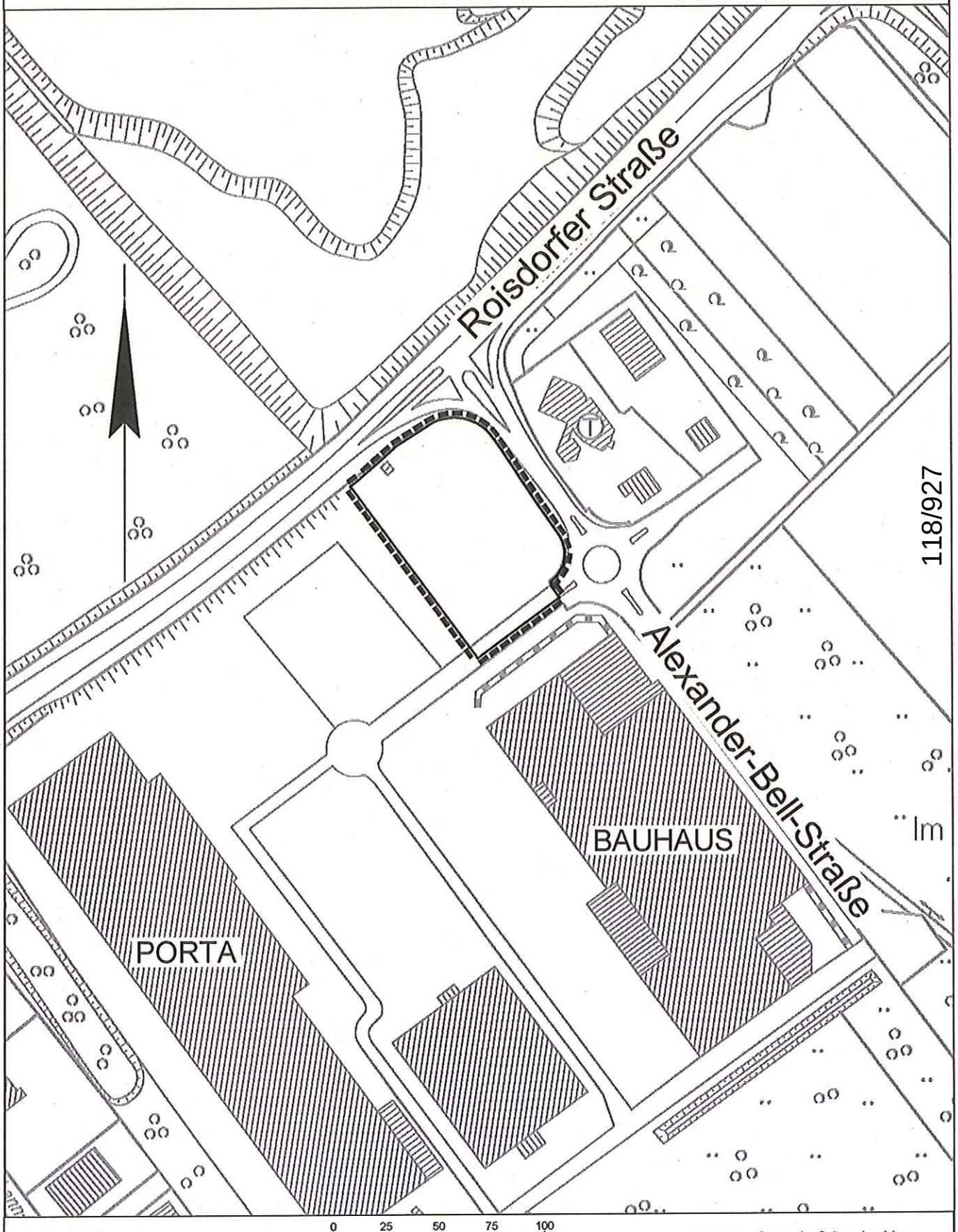
Anlage 1

Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18

In der Ortschaft Hersel

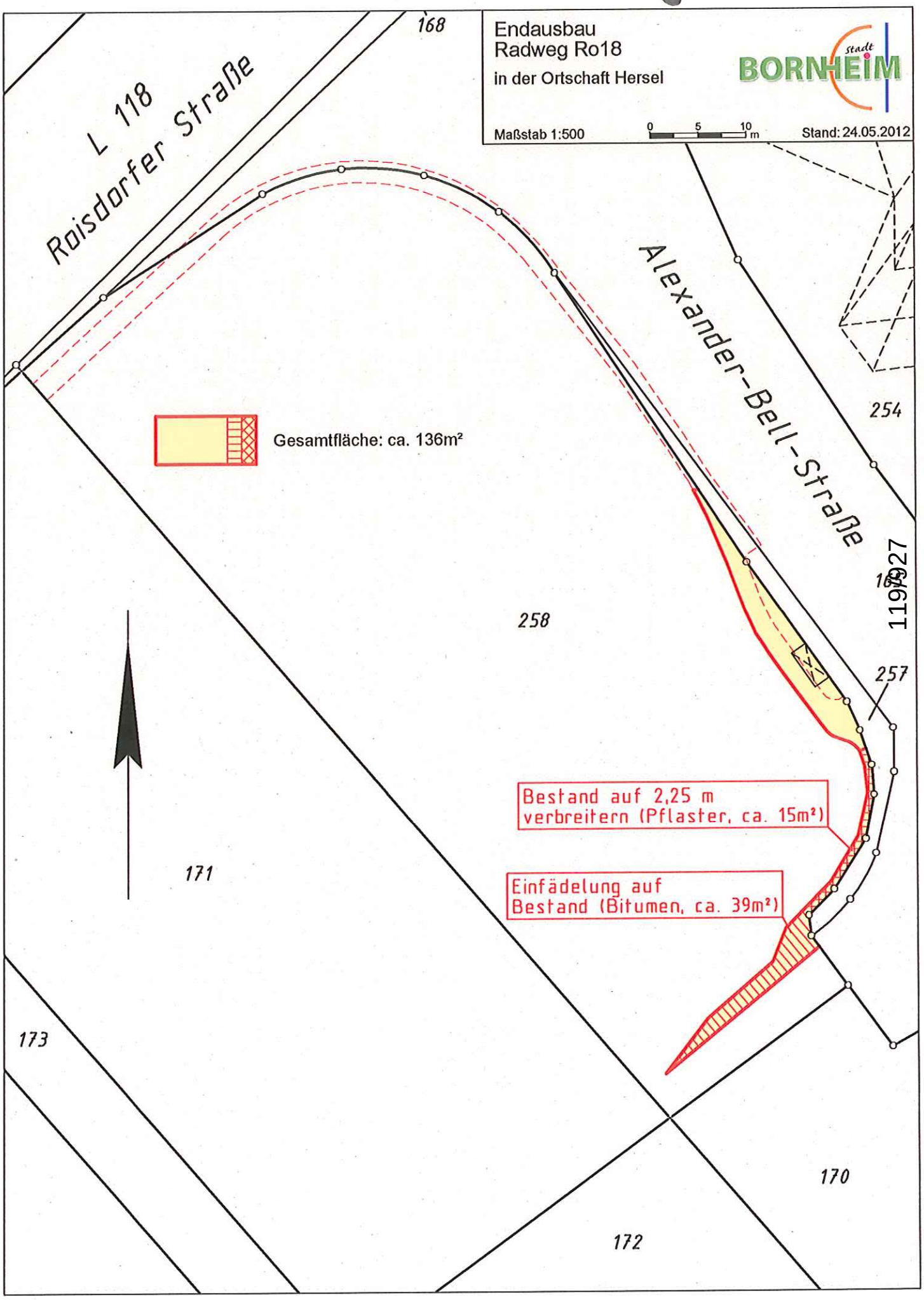
Stadt BORNHEIM

01.07.2011



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

Anlage 2


Endausbau
Radweg Ro18
in der Ortschaft Hersel
Stadt BORNHEIM
Maßstab 1:500
0 5 10 m
Stand: 24.05.2012
L 118
Roisdorfer Straße
168
Alexander-Bell-Straße
254
Gesamtfläche: ca. 136m²
258
257
171
173
170
172
Bestand auf 2,25 m
verbreitern (Pflaster, ca. 15m²)
Einfädelung auf
Bestand (Bitumen, ca. 39m²)

TOP
Ö 8

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	04.07.2012
Rat	05.07.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	263/2012-7
Stand	31.05.2012

Betreff **Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss**

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

2. den vorliegenden Entwurf der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzung und der vorliegenden Begründung als Satzung.

Sachverhalt
Am 17.11.2011 hat der Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Kardorf und umfasst die Flurstücke 190, 55, 224 (teilweise) der Flur 9 der Gemarkung Kardorf-Hemmerich.

Durch die Ergänzung der bestehenden Satzungen soll entsprechend der Darstellung der Flächen im aktuellen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche eine Bebauung von max. 3 Doppelhäusern sowie eines freistehenden Einfamilienhauses ermöglicht werden.

Da bei der Aufstellung dieser Satzung gemäß § 34 (6) BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 anzuwenden sind, ist laut Ratsbeschluss von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen worden.

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 29.03.2012 beschlossen den Satzungsentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Offenlage hat im Zeitraum vom 12.04.2012 bis einschließlich 11.05.2012 stattgefunden.

Im Rahmen der Offenlage sind 11 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Von Bürgern ist eine Stellungnahme eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und eine Abwägung hierzu erarbeitet, die ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zur Änderung der Planung. In die textlichen Festsetzungen und in die Begründung ist lediglich ein Hinweis auf Bodendenkmäler aufgenommen worden. Die Begründung ist weiterhin um Ausführungen zum Niederschlagswasser sowie zum Denkmalschutz erweitert worden. Die Ergänzungen sind ausschließlich redaktionell bedingt.

Der vorliegende Entwurf Einbeziehungssatzung Kardorf im Bereich Altenberger Gasse soll nun als Satzung beschlossen werden.

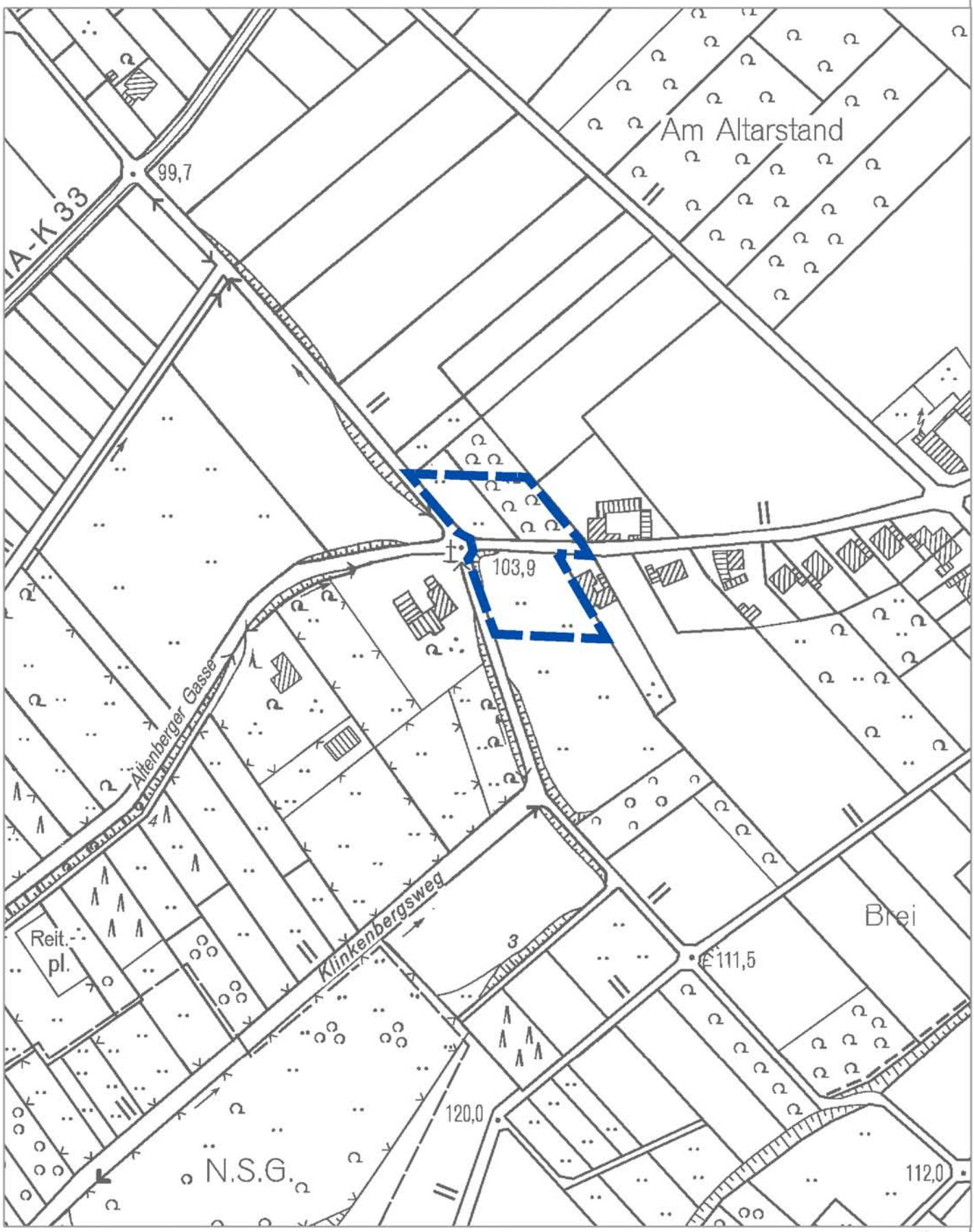
Finanzielle Auswirkungen
voraussichtlich 150,- € für Bekanntmachung und Mitteilung der Beschlüsse

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtskarte
2 Abwägung der Stadt Bornheim
3 Satzungsplan
4 textliche Festsetzungen
5 Begründung
6 Stellungnahmen der Bürger
7 Stellungnahmen der TÖB

Ö 8

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse

Stand: 21.10.2011



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1962/2008

Ö 8

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

1. **Bürgerin vom 11.05.2012**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
Die planungsrechtliche Grundlage für die Satzungserweiterung an der Altenberger Gasse in Kardorf bildet der Flächennutzungsplan, in der die zu überplanende Fläche als Wohnbaufläche dargestellt ist. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde diese Fläche auf Beschluss des Rates der Stadt Bornheim neu als Wohnbaufläche aufgenommen. Der neue Flächennutzungsplan wurde in einem öffentlichen Verfahren aufgestellt, in dem jeder Bürger in mehreren Bürgerbeteiligungsphasen die Möglichkeit hatte, sich zur Planung zu äußern und ist seit Juni 2011 wirksam. Die Erweiterung des bestehenden Satzungsbereiches an der Altenberger Gasse wurde Ende 2011 bei der Stadt beantragt. Es bleibt jedem Grundstückseigentümer/ Investor unbenommen, bei der Stadt eine Baulandentwicklung, die aus dem wirksamen Flächennutzungsplan abgeleitet werden kann, zu beantragen. Die in der Stellungnahme hergestellten Zusammenhänge sind daher gegenstandslos.

Der Erweiterungsbereich betrifft ein Landschaftsschutzgebiet und nicht, wie ausgeführt, ein Naturschutzgebiet. Die an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligte untere Landschaftsbehörde hat der Erweiterung unter Auflagen zugestimmt. Diese sind in die Satzung übernommen worden. Das Thema „Windschneise“ bzw. Kaltluftschneise und Freiraum zwischen den einzelnen Ortschaften ist durch die Erweiterung der Bauflächen nur marginal betroffen. Zum Einen besitzt der Freiraum zwischen Kardorf und Merten noch eine akzeptabel große Ausdehnung. Zum Anderen kann Kaltluft aufgrund der über- und unterhalb gelegenen Bebauung bisher auch schon nur so abfließen, dass die zusätzlich geplanten Baufenster kein spürbares Hindernis darstellen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im Rahmen der Planaufstellung ausreichend beachtet worden. Konkret bedeutet dies eine Firsthöhenbegrenzung, die unterhalb der Gebäudehöhen der Umgebungsbebauung liegt sowie die Vorgabe des Abstandes des Baufenster zur an das Baudenkmal angrenzenden Grundstücksgrenze. Der festgesetzte Abstand entspricht mit sechs Meter dem Doppelten der nach Bauordnung erforderlichen Abstandsfläche. Das im Rahmen der Offenlage beteiligte Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR) hat gegen die Planung keine Bedenken geäußert.

Beschluss:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

1. PLEdoc GmbH mit Schreiben vom 16.04.2012

Beschluss:
Kenntnisnahme

2. RWE Deutschland AG mit Schreiben vom 10.05.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
Den Antrag stellenden Grundstückseigentümer teilte der Leitungsbetreiber in Vorgesprächen mit, dass die heute vorhandenen Freileitungen im Fall einer Bebauung erdverlegt würden. Die Erdverlegung hat den positiven Nebeneffekt, dass der vorhandene Anschlussmast auf dem Dach des Baudenkmals Altenberger Hof zu Gunsten des Erdanschlusses ersatzlos entfallen kann. Einzelheiten sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Beschluss:
Kenntnisnahme

3. Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt mit Schreiben vom 09.05.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
Die Anregung, aus Immissionsschutzgründen anstelle von einem allgemeinen Wohngebiet ein Dorfgebiet festzusetzen, ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen. Die unmittelbar an die neue Satzung angrenzenden Hofanlagen werden heute ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung oder sonstige Tierhaltung findet nicht mehr statt. Die bestehenden Satzungen der an die neuen Wohnbauflächen angrenzenden Siedlungsbereiche setzen als Art der baulichen Nutzung sogar Reines Wohngebiet fest. Durch eine Ausweisung eines Dorfgebietes in einer ausschließlich als Wohngebiet geprägten Struktur, würden durch die gemäß § 5 BauNVO in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen Konflikte geschaffen, die gerade aus Immissionsschutzgründen nicht vertretbar sind.

Die Hinweise zum Bereich Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Zum Bodenschutz ist festzuhalten, dass in der im Satzungsverfahren durchgeführten Eingriffs/ Ausgleichsbewertung Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt worden sind, die gleichzeitig geeignet sind, den Eingriff in den Boden durch Aufwertung der Bodenfunktion auszugleichen. Insofern ist dieser Belang bereits berücksichtigt.

Die Abwasserbeseitigung ist grundsätzlich sichergestellt, da der Bereich nach Aussage des Abwasserwerks in der genehmigten Generalentwässerungsplanung enthalten ist, die eine gemeinsame Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser über die Mischwasserkanalisation vorsieht. Darüber hinaus ist der gesetzlich geforderte Umgang mit dem Niederschlagswasser in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung bereits ausreichend berücksichtigt. Maßnahmen zur Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien sind durch die Orientierung der Baufenster und die Vorgabe der Dachneigung in der Planung berücksichtigt. Einzelheiten sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Beschluss:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

4. Abfalllogistik Rhein-Sieg GmbH mit Schreiben vom 24.04.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
Für den Ausbau von öffentlichen Straßen gilt die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06). In Tabelle 17 der RASt 06 sind die Abmessungen für Wendekreisradien enthalten. Für ein 3- achsiges Müllfahrzeug mit Nachlaufachse, wie dies von der ARS verwendet wird, ist dort ein äußerer Wendekreisradius von 8,60 m enthalten. Bei Hinzurechnen einer umlaufenden Freihaltezone von 1 m ergibt sich ein maximaler Wendekreisradius von 9,60 m. Im Zufahrtsbereich wird eine Straßenbreite von 5,50 m eingehalten. Diese Maße werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Beschluss:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung von Straßenbreiten für Dreiachser Abfallsammenfahrzeuge wird übernommen, die für Vierachser Abfallsammelfahrzeuge wird abgelehnt.

5. E.ON Kraftwerke GmbH und E.ON Wasserkraft GmbH mit Schreiben vom 26.04.2012

Beschluss:
Kenntnisnahme

6. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co,KG mit Schreiben vom 19.04.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
1. Kenntnisnahme
2. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem. Der Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal wird im Rahmen der Baugenehmigung mit der Regionalgas abgestimmt.
3. Gewerbliches Abwasser wird nicht anfallen.
4. Gemäß § 55 WHG, § 51a LWG ist die Art der Niederschlagswasserentsorgung im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und nachzuweisen. Die Begründung ist um eine Ausführung hierzu erweitert worden. Die geforderte Reduzierung der im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze einer GRZ von 0,4 auf 0,25 bedarf einer städtebaulich besonderen Situation oder Zielvorstellung. Dies ist im Hinblick auf die vorhandenen Umgebungsbebauung nicht zu begründen. Ungeachtet dessen wird durch die Festsetzung von im Verhältnis zur Grundstücksgröße eher kleinen Baufeldern nur eine deutlich unter 0,4 liegende GRZ realisiert werden können.
5. Ggf. erforderliche Überflutungsbetrachtungen sind durch das Abwasserwerk (Regionalgas Euskirchen) durchzuführen.

Beschluss:
Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben, ggf. erforderliche Überflutungsbetrachtungen sind durch das Abwasserwerk (Regionalgas) durchzuführen.

7. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH mit Schreiben vom 05.04.2012

Beschluss:
Kenntnisnahme

8. Wasserverband Dickopsbach mit Schreiben vom 04.04.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Satzungsgebiet in den Vorfluter bedarf der Zustimmung der Stadt Bornheim und der Beteiligung der unteren Wasserbehörde und ist im Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Beschluss:
Kenntnisnahme

9. Interoute Germany GmbH mit Schreiben vom 05.04.2012

Beschluss:
Kenntnisnahme

10. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RM) mit Schreiben vom 03.04.2012

Beschluss:
Kenntnisnahme

11. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) mit Schreiben vom 10.04.2012

Beschluss:
Kenntnisnahme

Ö 8

Rösberg
Flur 9

Kardorf-Hemmerich
Flur 9

285

229

227

57

58

409

408

Weg

55

190

WA II

56

68

Altenberger Gasse

223

51

61

67

72

69

66

71

220

Altenberger Hof

79

221

222

127/927

224

WA II

Legende:

- Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
- öffentliche Verkehrsfläche
  Straßenbegrenzungslinie
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- II — maximal zwei Vollgeschosse
- Baugrenze
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 101,00 — Geländehöhe in Bezug zu NHN

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

im Ortsteil Kardorf

Gemarkung: Kardorf-Hemmerich • Flur: 9

Maßstab 1:500

Stand: 09.02.2012

Anmerkung:
Zu dieser Satzung gehört ein Textteil und eine Begründung.

Ö 8

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf Bereich Altenberger Gasse

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am ……folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Kardorf wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 34 (6) BauGB in einem Bereich an der Altenberger Gasse durch diese Satzung erweitert.
Der Geltungsbereich der Erweiterungssatzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan „Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Kardorf“. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Einbeziehung dieser Flächen erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben.

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß § 9 Abs.1 i.V.m. § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung:	allgemeines Wohngebiet - WA - gem. § 4 BauNVO. Die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO zulässigen Nutzungsarten sowie die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil dieser Satzung.
Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen:	Die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses (EFH) darf bergseitig max. 0,50 m über Geländehöhe gem. zur Satzung gehörigem Plan liegen, talseitig max. 1,25 m. Die Traufhöhe darf max. 6,00 m über EFH liegen, die Firsthöhe max. 8,00 m
Bauweise:	Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit Satteldächern oder vergleichbaren Dachformen zulässig mit einer Mindestdachneigung von 20°.

Überbaubare Grundstücksflächen:	Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.
Anzahl der Wohnungen:	Je Gebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
Verkehrsfläche:	Die Verkehrsfläche ist durch die Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, *Bodenschutz*:	Niederschlagswasser von Gebäuden ist nach Möglichkeit zu nutzen und im Weiteren nach Möglichkeit zu verrieseln, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Die Zufahrten zu den Garagen und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasengittersteinen, grobes offenporiges Pflaster) auszuführen. Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze sind innerhalb der Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft in einer Tiefe von mindestens 5,0 m mindestens 1,70 m hohe dreizeilige Anpflanzungen aus standortgerechten einheimischen Gehölzen (gem. Vorschlagsliste der Stadt Bornheim für die Bauleitplanung) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Entlang der dem Außenbereich zugewandten seitlichen Grundstücksgrenzen sind mindestens 1,50 m hohe einzeilige Schnitthecken aus geeigneten Laubgehölzen gem. Vorschlagsliste der Stadt Bornheim für die Bauleitplanung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Wohngebäude sind mindestens vier standortheimische Einzelbäume (gem. Vorschlagsliste der Stadt Bornheim für die Bauleitplanung) außerhalb der Ausgleichsfläche zu pflanzen. Der ermittelte Eingriff in Natur und Landschaft *und in den Boden* wird durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Hinweis: *Auf die Anzeigepflicht gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW sowie die Regelungen hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern auf einem Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.*

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 8

Begründung
zur Einbeziehungsatzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse

Zu § 1

Anlass und Ziel der Planung/ Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet der Einbeziehungssatzung liegt am westlichen Ortsrand von Kardorf beidseitig der Altenberger Gasse und umfasst die Flurstücke 190, 55 und 224 (teilweise) der Flur 9, Gemarkung Kardorf-Hemmerich. Im aktuellen wirksamen Flächennutzungsplan ist ein kleiner Bereich an der Altenberger Gasse westlich der bisherigen Satzungsgrenze neu als Wohnbaufläche dargestellt worden.

Die nach Osten hin an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke südlich der Altenberger Gasse liegen in der seit dem 04.12.1981 rechtskräftigen Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kardorf. Die Grundstücke nördlich der Altenberger Gasse wurden bis westlich der Schulstraße ergänzend durch die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kardorf nach § 4 BauGB-Maßnahmengesetz 1995 dem Innenbereich zugeordnet.

Die Fläche des Plangebietes liegt derzeit nicht nur im planungsrechtlichen Außenbereich, sondern auch im Landschaftsschutzgebiet. Ein nicht privilegiertes Bauvorhaben ist dort zur Zeit nicht genehmigungsfähig. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben kurzfristiges Bauinteresse bekundet und die Erweiterung der Innenbereichssatzung beantragt.

Im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die untere Landschaftsbehörde u.a. auch zu der neuen Wohnbauflächendarstellung in Kardorf beteiligt worden. Sie hat der Darstellung zugestimmt und angeregt, in diesem Bereich eine Ortsrandeingrünung vorzusehen. Da der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan der erweiterten Darstellung der Wohnbaufläche zugestimmt hat, tritt der Landschaftsschutz bei Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für diesen Bereich gleichzeitig außer Kraft.

Durch die Einbeziehungssatzung sollen die bestehenden Satzungsbereiche erweitert und die Entwicklung an der Altenberger Gasse durch eine Bebauung mit Wohngebäuden abgeschlossen werden.

Durch die folgenden Festsetzungen und die Zulässigkeitsregelungen des § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauleitplanverfahren gemäß § 2 BauGB mit den Inhalten des § 9 BauGB nicht erforderlich. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bauvorhaben, die nicht über die Festsetzungen der Satzung geregelt werden, richten sich nach den übrigen Bestimmungen des § 34 BauGB.

Festgesetzt werden vier Baufelder, innerhalb derer eine Bebauung mit max. drei Doppelhäusern sowie eines freistehenden Einfamilienhauses realisiert werden kann.

Zu § 2

Art und Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der Vorgaben des § 34 BauGB und der vorhandenen Wohnbebauung wird in der Satzung festgesetzt, dass die Einbeziehung dieser Flächen in den "Innenbereich" ausschließlich zugunsten von Wohnzwecken erfolgt. Entsprechend erfolgt die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet und der Ausschluss der gemäß § 4 BauNVO über die Wohnnutzung hinaus zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

Zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes, aus Gründen des Denkmalschutzes für den Altenberger Hof und unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sind weitere Festsetzungen getroffen worden (z.B. Abstand der Baufenster vom Baudenkmal Altenberger Hof, Begrenzung von Trauf- und Firsthöhe der baulichen Anlage, Abstand der vorderen Baugrenzen zur Straßenbegrenzungslinie, Anpflanzungen standortheimischer Bäume und Sträucher).

Höhenlage der Gebäude, überbaubare Grundstücksfläche

Die Begrenzung der Traufhöhe sowie die Höhenlage der Erdgeschoßfußbodenhöhe sind bewusst niedrig gehalten, um eine Abstufung der vorhandenen Bebauung zur freien Landschaft hin zu gewährleisten, dem Baudenkmal Altenberger Hof Rechnung zu tragen und gleichzeitig der Bebaubarkeit in der Hangsituation gerecht zu werden. Die festgesetzte Firsthöhe orientiert sich an den vorhandenen Höhen der angrenzenden Umgebungsbebauung der südlichen Altenberger Gasse, in der eine Bauweise mit zwei Vollgeschossen sowie einem geneigten Dach dominiert.

Die zukünftigen Bauvorhaben werden durch Baufelder und die Zahl der Vollgeschosse definiert. Innerhalb des Baufeldes bis zu einer Tiefe von 13,00 m wird eine maximale Zweigeschossigkeit festgesetzt.

Weiterhin ist in Anlehnung an die prägende Umgebungsbebauung und zur Abstufung in die freie Landschaft durch die Festsetzung von vier Baufenstern grundsätzlich eine Ein- bis Zweifamilienhausbebauung vorgesehen. Durch die Lage und Größe der Baufenster und die Höhenbegrenzungen soll die Einbindung in die Umgebungsbebauung am Ortsrand optimiert werden. Die Vorgabe einer Dachneigung erfolgt aus städtebaulichen Gründen und dient der besseren Nutzbarkeit der Sonnenenergie.

Erschließungssituation

Eine Ausbau der Altenberger Gasse ist zur Zeit nicht vorgesehen. Für einen künftigen Ausbau der Altenberger Gasse soll eine Grundstücksbreite von 9 Metern zur Verfügung stehen. Die vorhandene Wegeparzelle ist allerdings mit 6 Metern Breite zu schmal. Es wird daher im Erweiterungsbereich beidseitig im Abstand von 1,5 Metern zur Straßenparzellengrenze eine neue Straßenbegrenzungslinie festgelegt, um dem Flächenbedarf bei einem künftigen Ausbau jetzt schon Rechnung zu tragen.

Prüfung der Umweltbelange

Gemäß § 34 (5) BauGB ist Vorraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 34 (4) Nr. 2 und 3 BauGB, dass sie mit der städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, mit der Satzung keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet werden und Schutzzweck und Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten nicht betroffen sind. Diese Vorraussetzungen sind für die vorliegende Satzungserweiterung gegeben. Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind jedoch weiterhin die Umweltbelange uneingeschränkt in die Abwägung einzustellen.

- **Natur und Landschaft, Boden, Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe**
  Die Notwendigkeit sowie die Flächen der Ausgleichspflanzungen und die Pflanzfestsetzung von Einzelbäumen sind aufgrund einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt worden (s. Anlage zur Begründung). Der Eingriff wird vollständig kompensiert, selbst für den Fall, dass eine Niederschlagswasserversickerung technisch nicht möglich sein sollte. Hierdurch wird den Forderungen des Bundesnaturschutzgesetzes Rechnung getragen. Durch die Lage der Ausgleichsflächen wird auch der Empfehlung des Flächennutzungsplans und der Unteren Landschaftsbehörde nachgekommen, im Erweiterungsbereich eine Ortsrandeingrünung zu realisieren.

- **Wasser**
  Westlich des Plangebiets verläuft als Wegeseitengraben jenseits des Wirtschaftsweges ein Zulauf des Mertener Mühlenbaches. Durch die Pflanzfestsetzung entlang der seitlichen westlichen Grundstücksgrenzen wird dieses Gewässer vor Emissionen aus den neuen Baugrundstücken geschützt. Damit wird auch den Empfehlungen des Flächennutzungsplanes und des Rhein-Sieg-Kreises im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes entsprochen.

- **Auswirkungen auf den Menschen - Lärm**
  Gemäß Lärmminderungsplan der Stadt Bornheim (2000) erreicht der Straßenverkehrslärm der K33 den Erweiterungsbereich der Satzung mit einem Schallpegel von 45-50 dB(A) tags und 35-40 dB(A) nachts. Diese Werte liegen teilweise deutlich unterhalb der Grenzwerte der Straßenverkehrslärmverordnung (59/49 dB(A)) und der TA Lärm (55/40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete. Auch wenn der Verkehr in den letzten Jahren zugenommen hat, wird davon ausgegangen, dass die Lärmwerte bei Zugrundelegung der gesetzlichen Dämmvorschriften der Energieeinsparverordnung 2009 deutlich eingehalten werden können. Weitere Schallschutz-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Von den Bauvorhaben im Satzungsgebiet gehen keine wesentlichen neuen Verkehrsbelastungen aus.

- **Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter**
  Durch die Planung ist das Umfeld des denkmalgeschützten Altenberger Hofes betroffen. Im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist auch das rheinische Amt für Denkmalpflege als Fachbehörde zur Erweiterung der Wohnbauflächen in Kardorf an der Altenberger Gasse beteiligt worden. Bedenken wurden von dort nicht vorgetragen. Durch den Abstand der Bauflächen vom Denkmal, die Begrenzung des Bauvolumens und der Bauhöhe und die Pflanzfestsetzungen wird der Einfluss der neuen Bebauung auf das Denkmal minimiert. *Insbesondere die Begrenzung der Bauhöhe auf 8 Meter Firsthöhe (im Vergleich zu 10-12 Metern der vorhandenen Nachbarbebauung) mindert den Einfluss auf das Denkmal. Hingegen orientiert sich die Geschossigkeit an der vorhandenen Umgebungsbebauung. Eine Reduzierung der Geschossigkeit hätte bei gegebener Höhe keinen positiven Einfluss auf die Sichtbarkeit des Denkmals. Ein "freier Blick" auf das Denkmal ist durch den sehr ausgeprägten Baumbewuchs rund um den Altenberger Hof nicht gegeben, so dass dieser als Baudenkmal aus der Ferne fast nicht mehr wahrnehmbar ist. Von Osten und Westen*

verstellt zudem die vorhandene Bebauung den Blick auf das Gelände. Nord- und Südansichten werden dagegen vom Satzungsbereich nicht betroffen. Insofern erfährt lediglich die Alleinstellung des Gebäudes eine geringfügige Einschränkung.

Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine negative Stellungnahme zu der Wohnbauflächenausweisung abgegeben. Die untere Denkmalbehörde hat nun im Rahmen der Offenlage auf römische Fundstellen in diesem Bereich hingewiesen, ohne konkrete Flächen benannt zu haben. Aus der Denkmalakte des Altenberger Hofes geht hervor, dass dieser selbst früher römischer Siedlungsplatz gewesen ist (Pferdewechselstation).

Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Hinweise zum (Boden-) Denkmalschutz in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.

- **Nutzung erneuerbarer Energien**
  Durch die Orientierung der Baufenster und die Vorgabe von Dachneigungen ist die Nutzung solarer Energie optimal möglich.

- **Weitere Umweltbelange**
  Weitere Umweltbelange wie Klima und Luft werden nur untergeordnet betroffen.

Artenschutz

Das Vorkommen "planungsrelevanter Arten" (Auswahlliste des Landes NRW der streng oder besonders geschützten Arten nach FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie) ist im Planungsraum nicht bekannt. Aufgrund der aktuellen Flächennutzung als Weideflächen und Schmuckreisigkultur in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist auch nicht mit deren Vorkommen zu rechnen. Artenschutzkonflikte werden daher nicht gesehen.

Entwässerung

Die Schmutzwasserentsorgung ist über den Mischwasserkanal in der Altenberger Gasse sichergestellt. Niederschlagswasser soll nach Möglichkeit genutzt und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen möglichst verrieselt, versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Niederschlagsentwässerung aus dem Planbereich ist aber auch im genehmigten Generalentwässerungsplan über den Mischwasserkanal in der Altenberger Gasse vorgesehen. Insofern wird in den textlichen Festsetzungen zunächst die Verrieselung, Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer vorgegeben. Für den Fall, dass dies nachweislich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, kann die Entwässerung über das Mischsystem erfolgen. Diese Fragen sind im Baugenehmigungsverfahren individuell zu klären.

Kosten

Der Stadt Bornheim entstehen durch die Planung keine Kosten, da diese Änderung vorhabenbezogen durchgeführt wird und die Kosten von den Antragstellern übernommen werden.

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Erweiterung der Satzung nach § 34 BauGB an der Altenberger Gasse

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Nr. der Fläche	Code	Biotoptyp	Fläche qm	Grd. wert	Faktor	Ges. wert	Einzelflächenwert
1	3.4	Intensivweide	1.822	3	1	3	5.466
2	3.4	Intensivweide	961	3	1	3	2.883
3	3.11	Schmuckreisigkultur	1.567	3	1	3	4.701
		Gesamtfläche:	4.350	Gesamt-Flächenwert A:			13.050

B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. Satzungsentwurf

Nr. der Fläche	Code	Biotoptyp	Fläche qm	Grd. wert	Faktor	Ges. wert	Einzelflächenwert
1	1.1	Verkehrsflächen, Zufahrten	345	0	1	0	0
2	1.2	Bauflächen*	728	0,5	1	0,5	364
3	1.2	Garagen**	150	0,5	1	0,5	75
4	4.4	Zier- u. Nutzgarten	1.713	3	1	3	5.139
5	7.2	Ausgleichsfläche	475	6	1	6	2.850
6	7.4	standortheimische Einzelbäume	840	6	1	6	5.040
4	8.1	einreihige Schnitthecke***	99	6	0,8	4,8	475
		Gesamtfläche:	4.350	Gesamt-Flächenwert B:			13.943

C. Gesamtbilanz Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A	893

*Es wird davon ausgegangen, dass das Niederschlagswasser versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann

** dto., Flächenanteil geschätzt

*** Abwertung wegen Schmalheit der Hecke

PB6

Datum: 11.05.2012 12:54:37 Uhr
Planverfahren: **Kardorf - Erweiterung der Satzungen im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse**
Beteiligungszeitraum: **12.04.2012 - 11.05.2012**
Verfahrensschritt: **Öffentliche Auslegung gem. §34 (6) BauGB**

Stellungnahme von: [redacted]
Abgabedatum: 11.05.2012 10:48:48 Uhr
Adresse: [redacted]
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Stellungnahme:

Sehr geehrte [redacted]
zum o.g. Bebauungsplan stellen wir, die Nachbarn und Grundstückseigentümer, der angrenzenden Grundstücke uns diverse Fragen. Als ich vor ca. zwei Jahren das Grundstück in der [redacted] erworben habe, war mir die Lage am Ortsrand sowie die damit verbundene Ruhe und Nähe zur Natur sehr wichtig. Auf meine Nachfrage hin was denn mit den umliegenden Grundstücken in Planung wäre, teilte man mir von Seiten der Stadt Bornheim mit die Grundstücke Nr. 190,55 und 224 Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 9 wären ein Naturschutzgebiet und stünden als sogenannte"Windschneise" zur Bebauung nicht zur Verfügung. Inzwischen hat sich die Sachlage wohl erheblich verändert, da [redacted] und zwar im Bereich [redacted] ein Interesse an einem dieser Grundstücke bekundet hat. Dieses Grundstück gehört z.Z. [redacted] die im übrigen ebenfalls eine [redacted] ist. [redacted] hat ein Vorkaufsrecht zum o.g Grundstück, und auch schon im Dezember 2011 die fertigen Baupläne der Eigentümerin des Nachbargrundstückes vorgelegt. Er brauchte ihre Zustimmung um an dieses Haus einseitig anbauen zu können, damit er Platz für drei Häuser hat. [redacted], die Nachbarin, verweigerte ihm dies, so das er nun nur zwei Häuser bauen kann. Von dieser ganzen für mich doch sehr dubiosen Vorgehensweise einmal abgesehen, wäre eine zusätzliche Bebauung an dieser Stelle für den Ortsteil Kardorf nicht von Vorteil. Der "Altenberger Hof" in unmittelbarer Nachbarschaft dieser Grundstücke, eines der ältesten Baudenkmäler Bornheims wirkt auf den Betrachter vor allem durch seine Alleinlage am Ortsrand. Der Eigentümer [redacted] hat den Hof unter anderem auch deswegen erworben und in den letzten Jahren liebevoll restauriert. Die freie Sicht auf dieses einzigartige Gebäude würde dann in Zukunft durch diverse Neubauten verdeckt.Diese könnte man ebensogut in den zahlreichen Neubaugebieten, die sowohl in Kardorf als auch in Merten in nächster Zeit entstehen, verwirklichen. Auch im unteren Teil der Altenbergergasse sind noch einige Baulücken die zum Kauf angeboten werden. Ich bin der Meinung das hier mit aller Gewalt die Interessen einzelner Personen durchgesetzt werden sollen zum Nachteil des Lanschaftsbildes.Da bereits die Verlegung der restlichen Überlandstromleitungen in Auftrag gegeben wurden, damit schnellstmöglich die Baustellen eingerichtet werden können, vermute ich das bereits alles beschlossene sache ist. Dafür spricht natürlich auch das bereits seit Monaten Baupläne für ein Grundstück existieren, das noch gar kein offizielles Bauland ist. Vieleicht sollte man auch einmal Herrn Bürgermeister Henseler als Anwohner der Schulstrasse die direkt an die Altenbergergasse grenzt befragen. Auch ihm wird der "Altenberger Hof" ein Begriff sein.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

136/927

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH ▫ Postfach 12 02 55 ▫ 45312 Essen

Stadt Bornheim
FB 7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
17. APR. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

zuständig Bernd Schemberg
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 20 11, Bongartz	30.03.2012	PLEDOC GmbH	**57777**	**16.04.2012**

Einleitung des Verfahrens über die Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

137/927

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

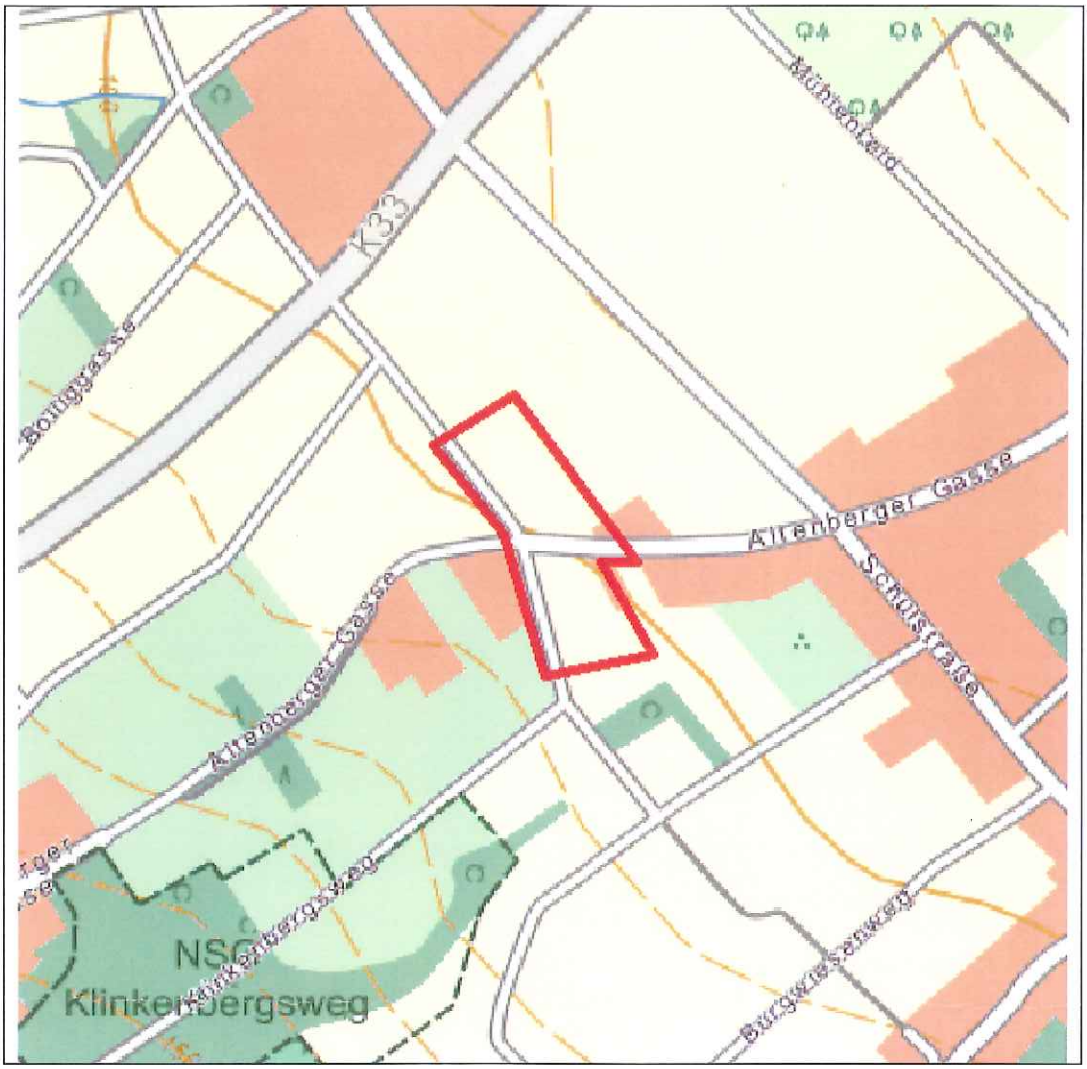
i.A. Thomas Beck

Hieronymus Hartung

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

138/927



ohne Maßstab

Projektbereich

Ferngas/Produktleitung

LWL-Kabel

Nachrichtenkabel

Stand: 16.04.2012

RWE

RWE Deutschland AG,. Kuchenheimer Str. 1-3. 53881 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

7.1 – Stadtplanung



Regionalservice
Regionalzentrum Westliches Rheinland

Grundsatz-/Ausführungsplanung / Dokumentation

Ihre Zeichen	61 20 11
Ihre Nachricht	30.03.2012
Unsere Zeichen	WSR-M-WP/ Bre
Name	Breitbach
Telefon	(02251) 704-213
Telefax	(02251) 704-287
E-Mail	heinz.breitbach@rwe.com

Euskirchen, 10. Mai 2012

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Kardorf

139/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die o.g. Mitteilung.

Die betroffenen Grundstücke werden teilweise von unseren Leitungen betroffen. Eine Anpassung wird eventuell vor der Errichtung von Gebäuden erforderlich.

Zur genauen Lage unserer Leitungen haben wir als Anlage einen Übersichtsplan im Maßstab 1:500 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft

i.A. i.V.

Horst Breitbach

Anlage: 1 Übersichtsplan M 1:500

RWE Deutschland Aktiengesellschaft

Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Arndt Neuhaus (Vorsitzender)
Bernd Böddeling
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Joachim Schneider
Dr. Bernd Widera

Sitz der Gesellschaft: Essen
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr. HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDEDE
IBAN DE45 3607 0050 0234 3754 00

USt.-IdNr. DE 1920 00 514

VORWEG GEHEN

1407/927

Wingert

Altenberger Gasse

Gasse

Brunnen

LK

55

190

275

52

68

69

70

71

61

79

Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH
Bereich:

Planwerk: Strom Bestand mit RWE Rasterplänen
Maßstab: 1 : 500
Datum: 10.04.2012
Ersteller: r435066

N

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
11. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: A 12.23
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer
@rhein-sieg-kreis.de

G 15/5

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
61 20 11	61.2-Fi	09.05.2012

Einbeziehungssatzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Bau GB im Ortsteil Kardorf
Beteiligung gem. §4(2) BauGB

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

141/927

Unabhängig von den nachfolgenden Anregungen wird aus städtebaulichen Gründen es als nicht unproblematisch angesehen eine Darstellung des Planbereiches zugunsten „Allgemeines Wohngebiet" gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB vorzunehmen.

Die nördliche Teilfläche stellt zudem eine fingerartige Ausuferung in die freie Landschaft dar.

Wie auf Luftbildern erkennbar, ist für die geplante Fläche eine Prägung durch bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs nicht erkennbar. Vielmehr wird ersichtlich, dass in unmittelbarer Nachbarschaft der von der Einbeziehungssatzung erfassten Flächen sich landwirtschaftliche Betriebe bzw. Hofanlagen und sonstige Tierhaltungen befinden.

Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (z.B. erhebliche Belästigungen durch Lärm und Gerüche) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden.

Die im Planentwurf vorgesehene Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet" würde zu einem erhöhten Schutzanspruch vor Immissionen durch Geräusche und Gerüche führen und damit ein Konfliktpotential zu benachbarten Nutzungen begründen.

Es wird empfohlen, für das Plangebiet eine Nutzung als Dorfgebiet gemäß § 5 BauGB vorzusehen, zumal die angrenzenden Nutzungen dem Charakter eines Dorfgebietes entsprechen.

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: http://www.rhein-sieg-kreis.de

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" (☎ 02241/132455) – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Bodenschutz/ Altlasten:

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzustellen.
Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB", LABo 2009 sowie die Einbeziehung der Landeskartierung „Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen", MUNLV NRW 2007 empfohlen.

Abwasserbeseitigung:

Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.
Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.
Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist von der Gemeinde zuführen und im weiteren Bauleitplanungsverfahren vorzulegen bzw. vor Beschluss der Bauleitplanung durch den Rat mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.
Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen. Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Einsatz erneuerbarer Energien:

Es wird angeregt, bei der Einbeziehungssatzung auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet zu prüfen.

Im Auftrag

142/927

ARS
AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
Ein Unternehmen der RSAG

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
30. APR. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

24.04.2012

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Kardorf

Sehr geehrter Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 30.03.2012

143/927

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu Aufstellung einer Satzung, über die Einbeziehung einer Außenbereichfläche im Bereich Altenberger Gasse, in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Durch die Schließung vorhandener Baulücken, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern. Die neu anfallenden Sammelbehälter werden an der Altenberger Gasse bereitgestellt und entleert. Die Fahrbahnbreite für eine reibungslose Abfallentsorgung **mit Dreiachser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge** ist gewährleistet.
Es könnten allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten.
Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn unser Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

0307 ARS_0010

ARS
AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergib sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

i.A. Udo Otto

i.A. Ralf Mundorf

144/927

e·on | Kraftwerke

E.ON Kraftwerke GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1 · 45896 Gelsenkirchen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
30. APR. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

E.ON Kraftwerke GmbH
Immobilien
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen
www.eon.com
www.eon-kraftwerke.com

Rolf Wirges
T 02 09-6 01-58 58
F 02 09-6 01-51 60
rolf.wirges@eon.com

Cr 30/4

26. April 2012

Stadt Bornheim
Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Kardorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zu der beabsichtigten Aufstellung des Verfahrens über die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung ist Ihr an die E.ON Engineering GmbH (heute E.ON New Build & Technology GmbH) Gelsenkirchen gerichtetes Schreiben vom 30.03.2012 in unserem Bereich Immobilien eingegangen.
Wir haben den Vorgang zuständigkeitshalber an die PLE doc, Postfach 12 02 55, 45312 Essen weitergeleitet.

Durch die o. g. Aufstellung der Satzung werden die Interessen der E.ON Kraftwerke GmbH und der E.ON Wasserkraft GmbH nicht berührt. Wir haben daher aus Sicht der E.ON Kraftwerke GmbH und der E.ON Wasserkraft GmbH keine Anregungen und Bedenken

Freundliche Grüße

i.A. St. Knümann i.A. Wirges

Stephanie Knümann Rolf Wirges

145/927

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. E.h. Bernhard Fischer

Geschäftsführer:
Dirk Jost
Dirk Rüggen

Sitz: Hannover
Amtsgericht Hannover
HRB 58691

REGIONALGAS
EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Markus Pützer
Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-221
E-Mail: mpuetzer@regionalgas.de
Zeichen: T-AW MPü/Li
Datum: 19. April 2012

Cv 26/4

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Kardorf
Bezug: **Ihr Schreiben 612011 vom 30.03.2012**
hier: **Hinweis Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o.g. Schreiben bitten wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 29.11.2011, die diesem Schreiben nochmals beigefügt ist.

Bei Rückfragen rufen Sie bitte an.

146/927

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Anlage

Egon Pützer *Markus Pützer*

Kopie

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
z.Hd. Herrn Dr. Paulus
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Markus Pützer
Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-221
E-mail: mpuetzer@regionalgas.de
Datum: 29. November 2011

147/927

Erschließung in Bornheim-Kardorf, Altenberger Gasse
Bezug: **Ihr E-Mail vom 10.11.2011**
hier: **Stellungnahme Gas- und Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre o.a. E-Mail erhalten Sie beiliegend unsere Stellungnahme:

Regionalgas Euskirchen und Wasserwerk der Stadt Bornheim

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG sowie des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bebauung der Grundstücke im Bereich der Altenberger Gasse 69.

Im Zuge der Bebauung kann die Trinkwasserversorgung über unsere vorhandenen Versorgungsleitungen sichergestellt werden. Eine Gasversorgung ist in diesem Bereich derzeit nicht vorhanden, kann jedoch von der Schulstraße aus bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

1. **Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**

Die Baugrundstücke in Bornheim-Kardorf im Bereich der Altenberger Gasse 69 sind in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

2. **Entwässerung „häusliches Schmutzwasser"**

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Altenberger Gasse erfolgen. Der genaue Anschlusspunkt an die öffentliche Mischwasserkanalisation ist im Zuge des weiteren Bauantragsverfahrens mit der Betriebsführerin des Abwasserwerkes abzustimmen.

3. **Entwässerung „gewerbliches Abwasser“**

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung (NW)**

a. Zentrale öffentliche Versickerung
Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)
Eine ortsnahe öffentliche Einleitung in den oberhalb der Grundstücke verlaufenden Graben ist nicht vorgesehen. Unmittelbar an die Grabenparzelle angrenzende Grundstücke könnten evtl. dorthin entwässern. Diese Möglichkeit ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes
Eine dezentrale Versickerung ist nicht vorgesehen. Falls diese jedoch nachweislich technisch möglich ist (Vorlage eines Baugrundgutachtens), ist diese der Einleitung ins Mischsystem (siehe Punkt d) vorzuziehen (§ 51a LWG).

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist
Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Altenberger Gasse erfolgen.
Der Befestigungsgrad der Baugrundstücke, muss unter Berücksichtigung der bebauten Flächen sowie der privaten befestigen und abflusswirksamen Flächen unterhalb von 25 % liegen.

5. **Überflutungsbetrachtung**

Zur Überflutungsbetrachtung der Baugrundstücke bei Starkregenereignissen sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort des Plangebietes hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer *Markus Pützer*

148/927

Bongartz, Monika

Von: Breuer, Ina
Gesendet: Donnerstag, 12. April 2012 14:21
An: Bongartz, Monika
Betreff: WG: Planauskunft P/195562/2012,

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Planauskunft, 1 [mailto:Planauskunft1@KabelDeutschland.de]
Gesendet: Donnerstag, 5. April 2012 16:55
An: Breuer, Ina
Betreff: Planauskunft P/195562/2012,

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
Zurmaiener Str. 175 * 54292 Trier

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Referenz: Aufgrabungsanzeige
Unser Zeichen: Planauskunft P1, Planauskunft Nr.: P195562
Telefon: -------, Fax: (089) - 923342-1180, email: planauskunft1@kabeldeutschland.de
Datum: 05. April 2012
Kardorf, Altenberger Gasse, Bereich lt. Ihrem Plan

149/927

ACHTUNG!!! Gebiet wird von Unitymedia versorgt!!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.04.12.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Download KDG Kabelschutzanweisung August 2011

Mit freundlichen Grüßen

Planauskunft I
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
Zurmaiener Str. 175
54292 Trier
Telefax: +49 (89) / 923342-1180
E-Mail: planauskunft1@kabeldeutschland.de
Internet: www.kabeldeutschland.de

WASSERVERBAND DICKOPSBACH

DER VERBANDSVORSTEHER

Wasserverband Dickopsbach · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Stadt Bornheim

im Hause

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Geschäftsführung

Herr Dr. Wolfgang Paulus

Zimmer: 553
Telefon: 0 22 22 / 945 - 308
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: wolfgang.paulus@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
	66 37 33	4. April 2012

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 in Kardorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

oberhalb des Satzungsgebietes verläuft das vom Klinkenbergsweg kommende Gewässer parallel des Wirtschaftsweges in Richtung Mertener Mühlenbach. Unterhaltungspflichtiger ist der Verband.

Es ist zu gewährleisten, dass durch die geplante Nutzung keine negativen Einflüsse auf das Gewässer einwirken. Gegen eine Einleitung von Niederschlagswasser von den befestigten unbefahrenen Dach- und Hofflächen gemäß § 51a LWG bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken. Diese könnten sich ergeben, wenn das von der Bezirksregierung Köln in Auftrag gegebene Gutachten zu Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten am Mühlenbach vorliegt. Insofern steht die Einleitung unter Genehmigungsvorbehalt.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

150/927

3 / (01/2008)

Interoute Germany GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
LEITUNGSAUSKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.:+49 30 25431-0
Fax:+49 30 25431-1729
Email:
leitungsauskunft@interoute.com
Web: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH
Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen

Ihre Anfrage vom:	05/04/2012
Lage der Baustelle:	Altenberger Gasse , 53332 Bornheim/Kardorf
Ihre Bearbeitungsnummer:	61 20 11
Unsere Bearbeitungsnummer:	22234

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:
Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

151/927

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Stadt BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40

50977 Köln

F 492[illegible]
- 3. APR. 2012
RMR

Rathausstraße 2
53332 Bornheim
Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 STADTPLANUNG

Frau Bongartz
Zimmer: 405
Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
	61 20 11	30.03.2012

Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Ortsteil Kardorf

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 17.11.2012 beschlossen, das Verfahren über die Aufstellung einer Satzung der Stadt Bornheim/Rhein-Sieg-Kreis über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse einzuleiten. Am 29.03.2012 hat der Rat beschlossen, den Entwurf der Satzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bereich der Einbeziehungssatzung liegt am westlichen Ortsrand von Kardorf beidseitig der Altenberger Gasse und umfasst die Flurstücke Gemarkung Kardorf-Hemmerich Flur 9 Nrn. 190, 55 und 224 (teilweise).

Der Entwurf der Satzung wird in der Zeit vom 12.04.2012 bis zum 11.05.2012 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 5333

Beiliegend überser
dung.
Darüber hinaus kör
werden.

Diese Benachrichti

Sollte bis zum 11.(
das Ihre Belange d

In Vertretung

(Schier)
Erster Beigeordnet

152/927

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

RMR Aktenzeichen:
RMR 000390 RMR
betroffen

Anfragen gerne auch per Mail an **wegerecht@rmr-gmbh.de** oder per Telefax an **02236-89133269**

Ø FB 7.1

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
12. APR. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

→ 7.1 über Dezernent
Gr 12/5

Datum 10.04.2012

Aktenzeichen:
22.5-3-
bei Antwort bitte angeben

Frau Weber
Zimmer 113
Telefon:
0211 475-9712
Telefax:
0211 475-9040
janina.weber@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Einbeziehungssatzung Kardorf

Ihr Schreiben vom 30.03.2012, Az.: 61 20 11

153/927

Im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Kardorf gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Ihr Schreiben schicke ich zu meiner Entlastung zurück.

Im Auftrag
Weber
(Weber)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Ö 8

Anlage 8
Ergänzung zur Vorlage 263/2012-7
VPLA 04.07.2012
Rat 05.07.2012

Betreff Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Trotz des verspäteten Eingangs der Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege empfiehlt der Bürgermeister, sie im Rahmen der Abwägung noch zu berücksichtigen. Entsprechend erfolgt an dieser Stelle die Abwägung der geäußerten Bedenken:

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Bornheim im Ortsteil Kardorf im Bereich Altenberger Gasse

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

12. LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 23.05.2012, Eingang bei der Stadt Bornheim 29.05.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:
Im Hinblick auf die geforderte Sachverhaltsermittlung wird auf die Urteile des OVG NRW vom 20.09.2011 verwiesen, denen zufolge zum einen nur eingetragene Denkmäler zu berücksichtigen sind und zum anderen die Kosten für ein Prospektion nicht durch den Vorhabenträger sondern durch die staatlichen Fachbehörden zu tragen sind.

(Zitat: „Nach der gesetzgeberischen Wertung obliegt die wissenschaftliche Untersuchung und Bergung von Bodendenkmälern mithin der öffentlichen Hand, die in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Regelung daher auch die Kosten dieser Maßnahme zu tragen hat.“)
Zunächst einmal ist im Planbereich kein Bodendenkmal eingetragen, entsprechend kann eine vermutete Anlage keine Berücksichtigung finden. Des Weiteren liegt es im Zuständigkeitsbereich des LVR, eine Sachstandsermittlung durchzuführen oder zu finanzieren, wenn er dies für erforderlich hält.

Obwohl die Stellungnahme des LVR verspätet einging, enthalten die textlichen Festsetzungen zur Satzung bereits folgenden Hinweis:
Auf die Anzeigepflicht gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW sowie die Regelungen hinsichtlich des Verhaltens bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß § 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen. Die Entdeckung von Bodendenkmälern auf einem Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Entsprechend sind seitens der Stadt Bornheim alle erforderlichen und in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schritte im Sinne der Bodendenkmalpflege ergriffen worden.

Beschluss:
Der Stellungnahme wird aus den oben genannten Gründen nicht stattgegeben.

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Frau Bongartz
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
29. MAI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

C 12/6

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.05.2012
333.45- 16.1b/12-001

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Satzung im Ortsteil Kardorf
Einbeziehung von Flächen dem § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 30.03.2012; Zeichen 61 20 11

Sehr geehrte Frau Bongartz,

ich bitte Sie, die verspätete Stellungnahme zu der o.a. Planung zu entschuldigen.

Gegen eine Erweiterung der Satzung Kardorf - Altenberger Gasse -bestehen aus Gründen des Denkmalschutzes grundsätzliche Bedenken, da aufgrund vorliegender Informationen davon auszugehen ist, dass sich in der Fläche sowohl Teile eines römischen Landgutes als auch einer mittelalterlichen/neuzeitlichen Hofanlage erhalten haben. Es gibt zwar auch Hinweise darauf, dass im Umfeld des Plangebietes erhebliche Bodenveränderungen durch Ziegeleigruben stattgefunden haben. Bei der Anlage einer solchen Grube wurden in den Grubenwänden römische Gräber beobachtet. Ob diese Bodenveränderungen auch die Fläche selbst betreffen, ist derzeit jedoch ungeklärt.
Ich rege daher an, die archäologische Ausgangsituation zunächst durch eine Sachverhaltsermittlung zu klären. Hierfür ist die Anlage von Suchschnitten durch eine archäologische Fachfirma erforderlich. Ziel ist es, die denkmalrechtliche Bedeutung der Flächen in Bezug auf die §§ 3, 4 iVm 7, 8, 11 zu ermitteln, damit kein Baurecht geschaffen wird, das anschließend durch denkmalrechtliche Vorgaben eingeschränkt oder gar ausgehöhlt wird. Hier könnte es zu eigentumsrechtlichen Problemen kommen, die im Sinne des § 31 DSchG NW relevant werden.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADEDD, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Eine Liste der Grabungsfirmen füge ich bei. Falls gewünscht, stellt Ihnen mein Kollege, Herr Vogt (thomas.vogt@lvr.de), auch eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung.

Für Rückfragen und weiter Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Susanne Ermert

Anlage

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abt.: Denkmalschutz/Denkmalrecht
Dr. Ursula Francke e-mail: u.francke@lvr.de
Tel.: 0228-9834-134 Fax: 0221/8284-0362

Qualität für Menschen

Archäologische Bewertung

8.5.2012

Bornheim-Kardorf
Einbeziehungssatzung
LVR_ABR AZ: 333.45-16.1b/12-001

Im Plangebiet ist mit römischen und mittelalterlichen/neuzeitlichen Siedlungsbefunden zu rechnen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Weilers Altenberg, dessen Ursprung aufgrund seines Ortsnamens „Alten-Berg" bis in das Mittelalter zurückreichen könnte. Südwestlich der Planfläche wurde 2008 frühmittelalterliche Keramik gefunden, die aber bislang noch nicht in Zusammenhang mit frühmittelalterlichen Siedlungsspuren gestellt werden konnte. Auf der Tranchotkarte von 1807/08 und der Uraufnahme von 1845 ist im Bereich des Plangebietes südlich der Altenberger Gasse eine Hofanlage erkennbar, die vermutlich bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts wüst gefallen ist, da sie auf der Preußischen Neuaufnahme von 1895 nicht mehr vorhanden ist.

Die Fläche liegt am Fuß der Ville, entlang der zahlreiche römische Landgüter bekannt sind. Im und im unmittelbaren Umfeld sind mehrere römische Fundstellen bekannt, die darauf schließen lassen, dass im Plangebiet ebenfalls ein Landgut gelegen hat.
Im Bereich des Hauses Altenberg wurden in den 1870 Jahren bereits römische Fundamente, ein Estrichtboden sowie Sakrophage nachgewiesen.
Im Süden der Fläche wurde in den 1880er Jahren zwei Wasserbassins gefunden, die vermutlich zu einer römischen Badanlage eines römischen Landgutes gehörten. Im funktionalen Zusammenhang ist ein in der Nähe gefundener gemauerter Kanal zu sehen, der vermutlich das Bad be- oder entwässerte.
Das Landgut liegt südlich der römischen Straße, die von Wesseling nach Marmagen führte. Entlang dieser Straßen entstanden römische Ansiedlungen, deren Bewohner ihre Toten zur Demonstration ihres Wohlstandes mit zum Teil aufwändigen überirdischen Grabdenkmälern bestatteten, oder aber auch in regelmäßigen Abständen kleinere Raststationen (sog. mansio oder mutatio), Polizeiposten (Beneficarienstationen), kleinere Tempelanlagen bis hin zu Meilensteinen, auf denen dem Reisenden u.a. die Entfernung bis zu nächsten größeren Ansiedlung angezeigt wurde.

gez. Dr. Ursula Francke

TOP
Ö 9

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	397/2012-7
Stand	31.07.2012

Betreff **Bebauungsplan Nr. 206 - 3. Änderung und 1. Erweiterung in der Ortschaft Hersel, Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung, Beschluss Offenlage vorzubereiten**

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 206 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Beschlüsse,

2. das Verfahren der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 206 in Hersel auf Grundlage der vorgestellten Gestaltungspläne weiterzuführen und die Offenlage vorzubereiten.

Sachverhalt
Der Rat der Stadt Bornheim hat am 17.11.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 206, 3. Änderung und 1. Erweiterung in der Ortschaft Hersel gefasst.

Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Fläche für die Beseitigung von Abwasser“ ausgewiesen, da es sich um die Fläche der ehemaligen Kläranlage Hersel südlich des Sportplatzes handelt.

Anlass des Aufstellungsbeschlusses war es die nicht mehr genutzte Fläche angemessen nutzen zu können und dort ein Baufeld auszuweisen.

Dieses Ziel wird auch weiterhin verfolgt. Im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen und der Veräußerung von städtischen Grundstücken hat sich ein Investor gemeldet, welcher sich für die Flächen und deren Entwicklung interessiert. Mittlerweile wurde ein städtebaulicher Vertrag in Verbindung mit einem Kaufvertrag geschlossen. Da dem Investor die Änderung des Bebauungsplanes jedoch weder garantiert noch verbindlich zugesagt werden konnte, enthält der Kaufvertrag eine Rücktrittsklausel, falls der Rat der Stadt Bornheim sich gegen eine Nutzungsumwandlung des Geltungsbereiches entscheidet. Der Kaufvertrag wurde dem Ausschuss bereits zur Kenntnis in einer der letzten Sitzungen vorgelegt.

Die Grundstücke der ehemaligen Kläranlage sollen einer Wohnbebauung zugeführt werden. Da diese in unmittelbarer Nähe zum Herseler Sportplatz liegen, könnte eine Nutzung der im Augenblick als Parkfläche genutzte Fläche zu Wohnzwecken Konflikte zwischen den Nut-

zungen Sport und Wohnen entstehen lassen. Jedoch ist von Seiten der Stadt schon seit langer Zeit geplant den Sportplatz aufgrund seiner Lage im Überschwemmungsgebiet und dem daraus resultierenden hohen Unterhaltungsaufwand zu verlagern. Am 29.03.2012 (Vorlage 007/2012-7) hat der Rat die Aufstellung des Bebauungsplanes He 32 beschlossen. Durch diesen soll die Verlagerung des Sportplatzes an die Erftstraße planungsrechtlich gesichert werden.

Ziel der Baulandentwicklung der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes 206 in der Ortschaft Hersel ist es, zu einer positiven Bevölkerungsentwicklung beizutragen, den Wohnbedarf auch entsprechend den durch demographischen Wandel geänderten Bedürfnissen zu decken, sowie durch den Grundstücksverkauf einen positiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans Bornheim Nr. 206 in der Ortschaft Hersel umfasst alle in Zusammenhang mit der Ausweisung von Wohnbauflächen betroffenen Flächen. So sind Teile der Bayerstraße, der zu verlagernde Sportplatz und die Fläche des, nach Verlagerung des Sportplatzes nicht mehr benötigten, Sportlerheims ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereiches.

Die Erarbeitung der Kartengrundlage, der Entwurfsplanung für die Bayerstraße, des Bebauungsplanes und der erforderlichen Fachgutachten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteilung der Öffentlichkeit erfolgte bereits ebenfalls am 17.11.2011. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 19.01.2012 bis einschließlich 15.02.2012 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegen. Eine Einwohnerversammlung wurde am 31.01.2012 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und eine Abwägung der Stadt Bornheim hierzu erarbeitet, die ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Die eingegangen Stellungnahmen haben zu Änderungen in der Planung, insbesondere hinsichtlich der Gebäudegestaltung und der Erschließung, geführt. Diese werden von dem Planungsbüro in der Sitzung dargestellt und sind auch als Anlage verdeutlicht.

Neben dem Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen wird von Seiten der Verwaltung angeregt, dass der Rat, auf Grundlage der geänderten Planung, beschließt die Planung weiterzuführen und einen Rechtsplan für die Offenlage vorzubereiten.

Anlagen zum Sachverhalt

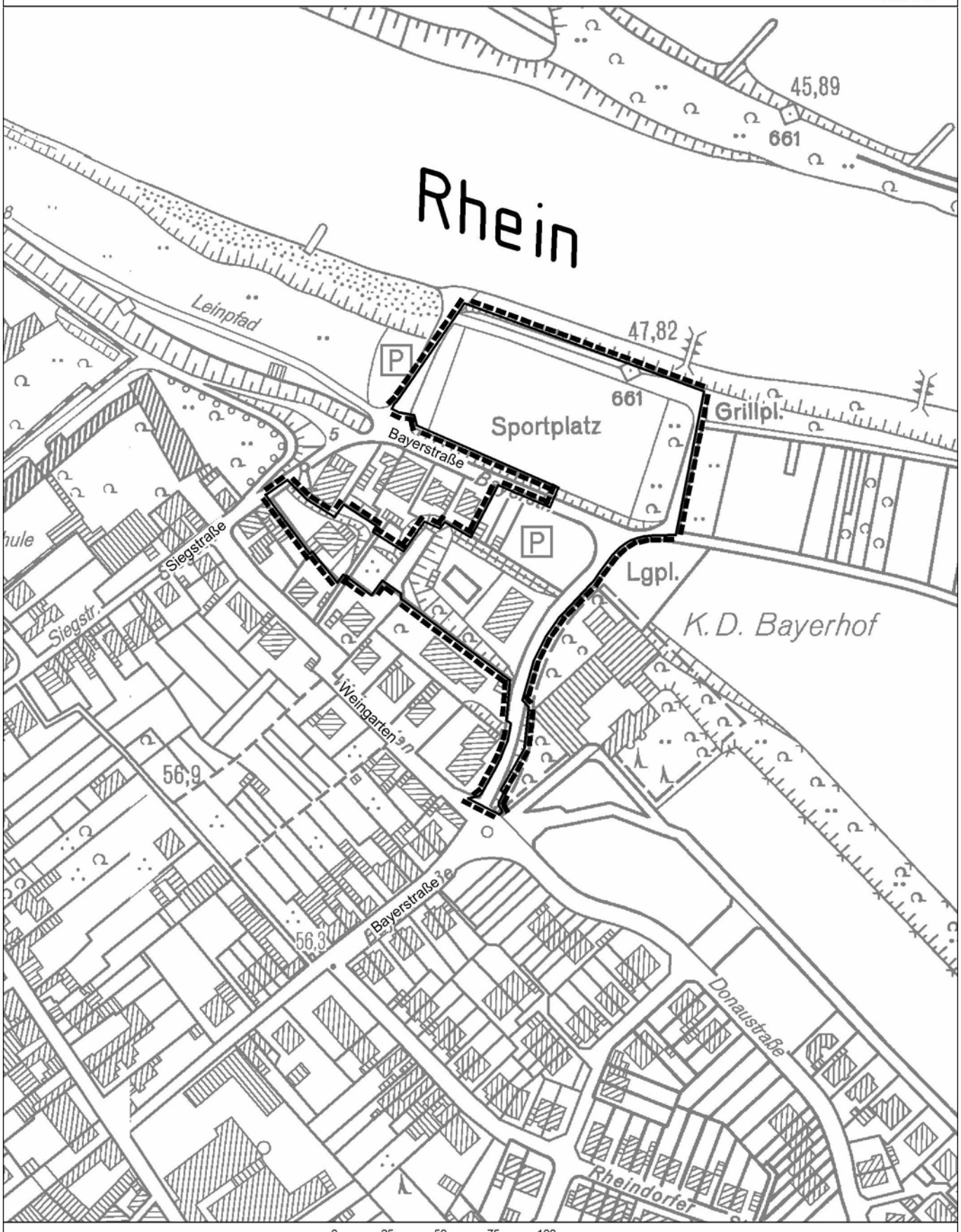
1 Übersichtskarte
2 Stellungnahmen der Stadt Bornheim zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und
3 Überarbeiteter Gestaltungsplan
4 Einwendungen der Bürger
5 Einwendungen der TöB
6 Protokoll Einwohnerversammlung

Ö 9

Übersichtskarte zur 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 206

In der Ortschaft Hersel

23.08.2012



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Grenze des Geltungsbereiches

Ö 9

Bebauungsplan Nr. 206 (Ortschaft Hersel), 3. Änderung und 1. Erweiterung

Ergebnis der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 gemäß § 2 (1) BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 206 (Ortsteil Hersel) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Rat die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB beschlossen.

Die Frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 19.01. bis 15.02.2012.

Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit konnte festgestellt werden, dass viele Stellungnahmen inhaltlich die gleichen Kritiken oder Anregungen zu der Planung hatten. Aus diesem Grund wurden die Stellungnahmen der Bevölkerung zu Oberthemen zusammengefasst und von der Stadt Bornheim ausgewertet.

A Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bevölkerung zur städtebaulichen Integration des Vorhabens

Es wurde auf die Unvereinbarkeit der Planung mit der „RheinCharta“ sowie den städtebaulichen Zielen und Leitbildern der Stadt hingewiesen.

Es besteht die Befürchtung, dass der „dörflichen Charakters“ in Hersel verloren geht. Zudem wird die Bebauung als zu hoch empfunden und die Staffelgeschosse in Frage gestellt.

Es wurde angeregt, das Plangebiet um das Grundstück Bayerstraße 25 zu erweitern.

1.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

+ *Es ist erklärtes Ziel der Stadt Bornheim, in Rheinlage attraktive Wohnstandorte zu entwickeln. Um breiten Bevölkerungsschichten solche Lagen zu erschwinglichen Konditionen zugänglich zu machen, bietet sich der vorliegende Standort für Mehrfamilienhäuser an.*
+ *„Dörflicher Charakter“ ist eine subjektive Wahrnehmung. Die bestehende Bebauung an der Bayerstraße zeichnet sich durch Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen und ausgebautem Dach aus. Die Bebauung erhebt sich auf einem Sockel bzw. einer Anschüttung. Dieses städtebauliche Motiv wird bei der Neubebauung weiterverfolgt. Des Weiteren befinden sich mehrere großformatige Anlagen wie z.B. Schule, Kloster, Altenheim und Hofanlagen am Rhein.*
+ *Die GRZ/GFZ sowie Geschossigkeit entsprechen der umgebenden Bebauung.*
+ *Die Staffelgeschosse werden in ein Mansarddach geändert, um sich der umgebenden Bebauung anzunähern.*
+ *Die Erweiterung des B-Plangebietes ist nicht möglich, da sich der Planungsanlass auf die Nachnutzung des Sportplatzgeländes, des Regenrückhaltebeckens und den Ausbau der Bayerstraße beschränkt. Ebenfalls grenzt das Grundstück nicht direkt an das*

Plangebiet. Eine Erweiterung des Plangebietes steht somit nicht in einem städtebaulichen Zusammenhang.

2.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bevölkerung zur Architektur der geplanten Gebäude

Die Geschossigkeit der Planung im Bereich Sportlerheim wird als zu hoch empfunden.

Es wird die Beeinträchtigung des Rheinblickes befürchtet.

Die Dachgestaltung wird bemängelt.

Die Architektur des Vorhabens wird bemängelt: Die Flachdächer werden abgelehnt. Zudem wird gefordert, den Entwurf stärker an die umgebende Bebauung anzupassen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwei Vollgeschosse plus Staffelgeschoss wie drei Geschosse wirken.

Es besteht die Befürchtung, dass die Abstandsflächen nicht eingehalten werden und dadurch besonders im Bereich des Grundstückes Bayerstraße Nr. 37 ein störender Schattenwurf auf das Gebäude entstehen könnte.

Die geplanten Wohnungen werden als zu klein für Familien mit Kindern angesehen. Es besteht die Befürchtung, dass die neuen Bewohner nicht in das soziale Umfeld passen.

Es wird befürchtet, dass durch einen auf Höhe des Grundstücks Bayerstraße 37 angenommenen Not- Zugang zu den Neubauten bei Hochwasser eine störende und behindernde „Park- und Ladezone“ entstehen wird.

Es wird angeregt, dass die TG komplett unterhalb des Geländeniveaus ausgebildet wird, um eine Beeinträchtigung der umgebenden Bebauung zu vermindern.

2.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

+ *Der Verlauf der Siegstraße wird aus Richtung der Rheinstraße überwiegend von Gebäuden mit 2 Vollgeschossen geprägt. Auf der Südseite der Siegstraße setzt der rechtskräftige Bebauungsplan 2 Vollgeschosse fest. Vor diesen Hintergrund soll auch das Gelände des heutigen Sportlerheimes mit Gebäuden, die maximal 2 Vollgeschosse aufweisen, bebaubar sein.*
+ *Seit den 1960er Jahren haben sich Gerichte mit der Beeinträchtigung der Aussicht von bestehenden Bebauungen durch Neubebauungen befasst (vgl. Fickert/ Fieseler: Kommentar zur BauNVO, 11. Auflage, § 16, RN 59.5). Dabei wurde deutlich, dass nicht jede Beeinträchtigung einer vorhandenen Aussichtsmöglichkeit durch Zulassung von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einen schweren und unerträglichen Eingriff in das Eigentum dargestellt. Schwere, d.h. unerträgliche Beeinträchtigungen haben Gerichte nur in außergewöhnlichen Lagen (z.B. Fernblick auf die Alpen) bejaht.*
+ *Die Staffelgeschosse werden in ein Mansarddach geändert, um sich der umgebenden Bebauung anzunähern.*
+ *Die bestehende Bebauung an der Bayerstraße zeichnet sich durch Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen und ausgebautem Dach aus. Die Bebauung erhebt sich auf einem Sockel bzw. einer Anschüttung. Die umgebende Bebauung bildet den Maßstab für die Neuplanung. Dieses städtebauliche Motiv wird bei der Neubebauung weiterverfolgt. Das TG-Geschoss der Neuplanung entspricht dem Sockelgeschoss der umgebenden Bebauung. Zudem ist es aus Gründen des Hochwasserschutzes notwendig. Deshalb kann gemäß § 21a BauNVO festgesetzt werden, dass das Gargagengeschoss auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse oder auf die zulässige Baumasse nicht anzurechnen ist.*
+ *Um die optische Wirkung der Neubebauung aufzulockern, werden die Gebäudefronten schmaler ausgeführt und die auskragenden Balkone und Terrassen zurückge-*

nommen. Die Gestaltung des Daches wird dahingehend geändert, dass nun ein Mansarddach vorgesehen ist. Die Firsthöhe der geplanten Bebauung passt sich mit 12 m über Geländeoberkante der umgebenden Bebauung an. Die umgebenden Gebäude verfügen mit Fristhöhen zwischen 11,90 m bis 13,00 m über ähnliche Höhen.

+ *Die Entfernung zwischen dem Gebäude des Grundstückes Bayerstraße Nr. 37 und der Neubebauung beträgt ca. 12 Meter. Die Abstandsflächen der Neubebauung werden auf dem Neubaugrundstück nachgewiesen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich das Neubauvorhaben nördlich des Grundstückes Bayerstraße 37 befindet und von daher kein direkter Schattenwurf auftreten kann, da der Sonnenverlauf von Osten über Süden nach Westen über das Gelände streicht.*

+ *Die Bedenken bezüglich der Wohnungsgrößen können nicht nachvollzogen werden. Die geplanten Grundrisse sind für Familien mit Kindern ausreichend dimensioniert.*

+ *Der hochwasserfreie Zugang zu den neuen Mehrfamilienhäusern erfolgt von Süden über das Sockelgeschoss, das die Stellplätze aufnehmen wird. Alle Wohnungen sind direkt von der Tiefgaragenebene erreichbar. Daher wird es nicht zu den befürchteten „Park- und Ladezone" in Nachbarschaft zu dem Grundstück Bayerstraße Nr. 37 kommen.*

+ *Der Bau einer Tiefgarage unterhalb des Geländeniveaus wäre aus statischen Gründen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. Die gesamte Bodenplatte müsste gegen drückendes Grundwasser vom Rhein gesichert werden. Zudem würden im Falle eines Hochwassers alle Fahrzeuge die Tiefgarage verlassen müssen. Dies würde zu einer stärkeren Verdrängung der Fahrzeuge in andere Bereiche von Hersel führen. Desweiteren ist zu bedenken, dass der Retentionsraum des Rheines unterhalb der Geländeoberfläche beeinträchtigt würde. Dies hätte wiederum negative Auswirkungen im Bezug auf das Schutzgut Wasser und Boden.*

3.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bevölkerung zum Thema Verkehr

Es wird angeregt, den Ausbau der Bayerstraße auf den für die Erschließung der Neubauten erforderlichen Bereich zu beschränken. Der derzeitige Querschnitt von 3,95 m wird für die aktuelle Nutzung als ausreichend empfunden. Die Wendeanlage wird als zu groß empfunden.

Der Grund für den Ausbau der Bayerstraße ist unklar. Es wird befürchtet, dass das Parken auf dem Gehweg stattfinden wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau des südlichen Abschnittes der Bayerstraße nur durch Ankauf von Grundstücksflächen der angrenzenden Grundstücksbesitzer möglich ist. Es besteht die Befürchtung, dass die Erschließungsbeiträge bei Ausbau der Bayerstraße von allen Anliegern übernommen werden müssen.

Es wird befürchtet, dass der Verkehr zu stark zunimmt, die StVO missachtet und somit die Kinder der Anlieger auf ihrem Schulweg gefährdet werden. Es wird angeregt, die Bayerstraße als verkehrsberuhigten Bereich/ Shared-Space-Bereich auszubauen. Zudem wird eine Erhöhung des Lärmpegels durch eine Zunahme des Verkehrs, besonders im Bereich der Tiefgaragen (TG)-Einfahrten befürchtet.

Es besteht die Befürchtung, dass in der TG zu wenige Stellplätze nachgewiesen werden und sich dadurch die Parksituation in der Umgebung verschärfen wird. Zudem wird befürchtet, dass bei Hochwasser die TG des Neubaus nicht nutzbar ist und Parksuchverkehr entsteht.

Der Gehweg an der Bayerstraße wird als zu schmal empfunden.

Es wird angeregt, dass bei der Neugestaltung der Bayerstraße auf den Transport von Booten (mit einer Breite von max. 4 m und einer Höhe von max. 5 m) vom vorhandenen Winterlagerplatz zum Herseler Hafen Rücksicht genommen wird .

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zu dem Grundstück Bayerstraße Nr. 61, die auf dem Flurstück Nr. 247/71 liegt, bei der Planung nicht berücksichtigt wird.

3.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

+ *Der Ausbau der Bayerstraße wird auf Höhe des Neubauvorhabens in einer neu zu bauenden Wendeanlage enden. Das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet (100- jähriges Hochwasser) wird durch den vorgesehenen Ausbau der Straße geringfügig tangiert. Im Rahmen der Umsetzung werden ca. 300 m³ neu angeschüttet. Lösungen für einen Ausgleich für diesen Verlust werden im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens vorgeschlagen und in einem anschließenden wasserrechtlichen Verfahren umgesetzt. (z.B. Abtragung im Bereich Sportplatzes).*
+ *Der Ausbau des nördlichen Abschnittes der Bayerstraße ist derzeit nicht mehr geplant. Der Ausbau der südlichen Bayerstraße und der Wendeanlage wird gemäß aktueller Richtlinien (RASt 06) erfolgen.*
+ *Das Parken auf Gehwegen ist administrativ zu lösen und ist für das Bebauungsplanverfahren nicht relevant.*
+ *Bzgl. des notwendigen Grunderwerbs wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens die Stadt Bornheim Kontakt mit den betroffenen Eigentümern aufnehmen. Die Abrechnung der Maßnahme über Anliegerbeiträge ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.*
+ *Durch die vorgesehene Neubebauung mit ca. 32 neuen Wohneinheiten wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von ca. 160 Fahrten am Tag bzw. ca. 20 Fahrten in der Spitzenstunde ausgelöst. Die Berechnung bezieht Parameter wie Bewohner je Wohneinheit, MIV Anteil, Ver-/ Entsorgungsfahrten etc. mit ein. Durch den Ausbau der Bayerstraße bis auf Höhe des Neubauvorhabens kann dieses Verkehrsaufkommen abgewickelt werden.*
+ *Um die Sicherheit des Schulweges zu erhöhen, wird ein einseitiger Gehweg vorgesehen.*
+ *Durch das Neubauvorhaben an der Bayerstraße werden ca. 160 zusätzliche Fahrbewegungen pro Tag ausgelöst (s.o.). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass der gesamte Verkehr, der heute auf den Sportplatz gerichtet ist, zukünftig entfallen wird. Vor diesem Hintergrund wird sich die Lärm- und Abgasbelastung zukünftig nicht wesentlich verändern. Die 2 bisherigen Tiefgaragenzufahrten zu dem Neubauobjekt werden zu einer Einfahrt zusammengefasst und weiter nördlich vom Grundstück Bayerstraße Nr. 37 abgerückt.*
+ *Nach der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen kann pro Wohnung ein Stellplatz gefordert werden. Vor diesem Hintergrund werden vom Investor nach den Richtlinien der Stadt Bornheim mehr Stellplätze errichtet.*
+ *Die Stellplätze in der Tiefgarage für die beiden südlichen Gebäude liegen außerhalb des Bereiches, der vom Hochwasser erreicht werden kann. Lediglich die Stellplätze in der Tiefgarage für das nördliche Gebäude, das in einem zweiten Bauabschnitt nach Aufgabe der Sportplatznutzung errichtet wird, können im extremen Hochwasserfall betroffen sein. Diese Stellplätze müssen dann bei den selten stattfindenden Hochwasserereignissen, die das Niveau der Bayerstraße erreichen, ebenso wie die Stellplätze für die bestehende Bebauung an der unteren Bayerstraße geräumt werden und die Fahrzeuge in anderen Bereichen von Hersel abgestellt werden.*
+ *Die Planung des Gehweges wurde angepasst.*
+ *Der Transport von Booten wird beim Ausbau der Bayerstraße berücksichtigt.*
+ *Die Zufahrt über das städtische Grundstück wurde bisher nur geduldet. Es besteht kein Anspruch auf den Erhalt dieser Zufahrt. Das Grundstück kann direkt an die Bayerstraße angeschlossen werden.*

4.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bevölkerung zu den Themen Sportplatz, Umwelt, Artenschutz und Überschwemmungsgebiet

Es wird eine Gewährleistung gefordert, dass die Aufgabe des alten Sportplatzes erst nach Fertigstellung des neuen Sportplatzes erfolgt.

Der Beginn des 2. Bauabschnittes (BA) soll benannt werden. Es besteht die Befürchtung, dass der alte Sportplatz ersatzlos wegfällt.

Es wird befürchtet, dass die Neubebauung nicht oder unzureichend be- und eingegrünt wird.

Die Nachnutzung des Sportplatzes als Festplatz wird kritisch, die Zusammenlegung von neuem Sportplatz und Festplatz als sinnvollere Alternative angesehen.

Es besteht die Befürchtung, dass der Retentionsraum des Rheins durch das Vorhaben geschädigt wird. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes des Rheins soll vom Vorhaben nicht berührt werden.

Es wird angeregt, die Hochwasser-Rettungswege für die Häuser an der unteren Bayerstraße zu optimieren.

Es wird befürchtet, dass Grünstrukturen ersatzlos beseitigt werden und der Artenschutz somit missachtet wird. Es wird befürchtet, dass die Belange des Natur- und Umweltschutzes im Laufe des Verfahrens nicht mehr berücksichtigt werden.

4.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

+ *Das Bauleitplanverfahren für den neuen Sportplatz läuft parallel zur Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 206. Der 2. BA kann erst realisiert werden, wenn der Sportplatz verlagert wurde. Die Verlagerung des Sportplatzes ist erst dann möglich, wenn die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden.*
+ *Das Wohnumfeld der Neubebauung wird durch eine ansprechende Gestaltung der Freianlagen aufgewertet.*
+ *Die bisher stattfindenden Veranstaltungen auf dem Park-/ Festplatz sollen in den Bereich des neuen Sportplatzes an der Erftstraße verlagert werdet. Kleinere Freizeitaktivitäten und Feiern können im Bereich des ehemaligen Sportplatzes stattfinden. Genauere Aussagen stehen im Zusammenhang mit der neuen Sportplatzplanung insbesondere dem Schallschutzgutachten. Die extensiv zu gestaltende Grünfläche verbleibt im Unterhalt der Stadt Bornheim. Pflegemaßnahmen und deren Häufigkeit sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.*
+ *Der Retentionsraum wurde bei den Planungen berücksichtigt. Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 (1) BauGB kamen von der unteren Wasserbehörde diesbezüglich keine Bedenken. Durch den Wegfall des Festplatzes ist eine Schädigung des Retentionsraumes nicht zu befürchten.*
+ *Das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet (100- jährliches Hochwasser) wird durch die vorgesehene Neubebauung nicht tangiert. Die Neubebauung berücksichtigt das 200- jährliche Hochwasser. Lediglich bei Vorliegen dieses Extremereignisses muss die Tiefgarage des 2. Bauabschnittes geräumt werden*
+ *Die Zugangsmöglichkeiten zu den bestehenden Gebäuden an der Bayerstraße bei Hochwasser werden durch ein Gehrecht in Richtung der Straße Im Weingarten gesichert.*
+ *Für den Verlust der Grünstrukturen wird der Bebauungsplan über den landschaftspflegerischen Fachbeitrag Ersatz stellen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden berücksichtigt.*

+ *Die Belange des Natur- und Umweltschutzes werden bis zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes durch entsprechende Gutachten erhoben und bewertet und danach im Umweltbericht zusammengefasst. Auch diese Belange unterliegen in der Regel der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.*

5.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahme der Bevölkerung zum Thema technischen Infrastruktur:

Es wird befürchtet, dass die öffentliche Kanalisation nicht gesichert ist.

5.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

+ *Die Abwasserentsorgung der bestehenden Gebäude bleibt gesichert.*

6.1 Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der Bevölkerung zum Thema Umsetzung und Finanzierung

Es besteht die Befürchtung eines Wertverlustes der Grundstücke durch Umsetzung der Planung, da der Rheinblick verloren gehe.

Es wird befürchtet, dass die Realisierung des Vorhabens nicht vom Vorhabenträger gewährleistet werden kann. Zudem wird befürchtet, dass ein wirtschaftlicher Nutzen der Kommune durch den Verkauf der Grundstücke in den Vordergrund gestellt wird und deshalb ein Ungleichgewicht in der Abwägung der Interessen vorliegt.

6.2 Stellungnahme der Stadt Bornheim

+ *Die Planung wurde dahingehend überarbeitet, dass es etwas größere Durchblicke zwischen den neuen Gebäuden gibt.*
+ *Die Jahresabschlüsse des Investors sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens*

.

7. Beschlussentwurf des Rates zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen wurden folgende Änderungen der Entwurfsplanung aus der Frühzeitigen Beteiligung vorgenommen und den Stellungnahmen somit stattgegeben:

+ Der Ausbau der Bayerstraße wird vom Kreisverkehr im Süden nur noch bis zur nordöstlichen Ecke, also bis auf Höhe des Neubauvorhabens umgesetzt. Der Geltungsbereich wird entsprechend verkleinert.
+ Die Planung der Gebäude ist dahingehend geändert worden, dass die Fronten zum Rhein hin schmaler geplant sind.
+ Das Staffelgeschoss ist zugunsten eines Mansarddaches aufgegeben worden. Diese Dachform passt sich der umgebenden Bebauung besser an.
+ Auf dem Grundstück des Sportlerheims sind zwei Einzelhäuser statt einem Mehrfamilienhaus vorgesehen.

Darüber hinausgehende Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

B Stellungnahmen der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 12.01.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wird ein entsprechender Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird stattgegeben.

2. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 17.01.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Realisierung des Vorhabens weitergeleitet. Auch ein Erwerber des Geländes des Sportlerheimes müsste diese Stellungnahme berücksichtigen. Sie wird Gegenstand eines entsprechenden Kaufvertrages.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird stattgegeben.

3. Wasser- und Schifffahrtsamt Köln, Schreiben vom 24.01.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die geplante Wendeanlage wird aus dem Bereich der im fiskalischen Eigentum befindlichen Flächen verschoben.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird stattgegeben.

4. Abfalllogistik Rhein- Sieg GmbH (ARS), Schreiben vom 06.02.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Für den Ausbau von öffentlichen Straßen gilt die „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06). In Tabelle 17 der RASt 06 sind die Abmessungen für Wendekreisradien enthalten. Für ein 3- achsiges Müllfahrzeug mit Nachlaufachse, wie dies von der ARS verwendet wird, ist dort ein äußerer Wendekreisradius von 8,60 m enthalten. Bei Hinzurechnen einer umlaufenden Freihaltezone von 1 m ergibt sich ein maximaler Wendekreisradius von 9,60 m. Im Zufahrtsbereich wird eine Straßenbreite von 5,50 m eingehalten. Diese Maße werden bei

der weiteren Planung berücksichtigt. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und ebenfalls unter Berücksichtigung der vorhanden städtebaulichen Struktur sollte ebenfalls auf eine Vergrößerung der Verkehrsflächen verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung von Straßenbreiten für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge wird übernommen, die für vierachsige wird abgelehnt.

5. RWE Deutschland AG,
Schreiben vom 12.01.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Die Stellungnahme wurde dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung im Rahmen der Realisierung des Vorhabens weitergeleitet. Auch ein Erwerber des Geländes des Sportlerheimes müsste diese Stellungnahme berücksichtigen. Sie wird Gegenstand eines entsprechenden Kaufvertrages.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird stattgegeben.

6. Bezirksregierung Köln, Wasserwirtschaft, Gewässerschutz,
Schreiben vom 02.02.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

a) Das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet (100- jährliches Hochwasser) wird durch die vorgesehene Neubebauung geringfügig tangiert.

b) Der Ausbau der Bayerstraße wird auf Höhe des Neubauvorhabens in einer neu zu bauenden Wendeanlage enden. Das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet (100- jährliches Hochwasser) wird durch den vorgesehenen Ausbau der Straße geringfügig tangiert. Im Rahmen der Umsetzung werden ca. 300 m³ neu angeschüttet. Ein Ausgleich für diesen Verlust wird im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (z.B. Abtragung im Bereich Sportplatzes).

c) Die bisher stattfindenden Veranstaltungen auf dem Park-/ Festplatz sollen in den Bereich des neuen Sportplatzes an der Erftstraße verlagert werdet. Kleinere Freizeitaktivitäten und Feiern können im Bereich des ehemaligen Sportplatzes weiterhin, unter Berücksichtigung der Überschwemmungsgefahr, stattfinden. Die extensiv zu gestaltende Grünfläche verbleibt im Unterhalt der Stadt Bornheim.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird stattgegeben.

7. Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Planung Abt. 61.2 Regional-/Bauleitplanung, Schreiben vom 08.02.2012

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

a) Die Altablagerung 5208/163 wird im Bebauungsplan gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Textlich werden die Belange als Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, die der Rhein- Sieg- Kreis als Bedingung für eine veränderte bauliche Nutzung des Bereiches genannt hat.

b) Der bisher vorgesehene Festplatz wird an den neuen Sportplatz an der Erftstraße verlagert. Kleinere Bereiche für Freizeitaktivitäten können in die Gestaltung des ehemaligen Sportplatzbereiches integriert werden. Die extensiv zu gestaltende Grünfläche verbleibt im Unterhalt der Stadt Bornheim.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben.

8. LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 21.02.2012

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Plangebiet wurde im Bereich des Sportlerheimes bis in die 1930er Jahre als Kiesgrube genutzt. Das vorhandene Regenklärbecken wurde in den 1960er Jahren in das natürliche Gelände eingegraben. Vor diesem Hintergrund sind dort keine Bodendenkmale mehr zu erwarten.

Die Neubebauung im Bereich des Regenklärbeckens und des Parkplatzes wird aufgrund der Hochwassersituation nicht mit Kellerräumen oder Tiefgaragen unter Geländeniveau errichtet. Es wird ein Sockelgeschoss ausgebildet, das als Parkebene dient. In den Untergrund wird daher nur sehr geringfügig eingegriffen, um die Fundamente der Gebäude auszuführen.
Nichtsdestotrotz wird auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW verwiesen, die dem Bauherren auferlegen, bei unerwarteten Bodendenkmalen die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Denkmalbehörden zu unterrichten, die dann über das weitere Vorgehen entscheiden.

Der LVR hat seine Stellungnahme am 16.04.2012 dahingehend zurückgenommen, dass der o.g. Hinweis auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW ausreichend ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird stattgegeben.

9. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 28.02.2012

Stellungnahme der Verwaltung:

a) Der geplante Gehweg wird mit einer Breite von 2 Metern vorgesehen. Die Pflanzung neuer Bäume ist nicht beabsichtigt.

b) Die Stellungnahme wurde bzgl. des Umgangs mit dem Schmutz- und Niederschlagswasser an den Vorhabenträger weitergeleitet. Auch ein Erwerber des Geländes des Sportlerheimes müsste diese Stellungnahme berücksichtigen. Sie wird Gegenstand eines entsprechenden Kaufvertrages. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

c) Im Zuge der Hochbauplanung ist durch den Bauherren bzw. seinen Architekten eine Überflutungsbetrachtung erfolgt. Der Vorhabenträger hat zum Schutz der Wohnungen ein 200- jährliches Hochwasser berücksichtigt. Demnach wird auch das gesetzliche Überschwemmungsgebiet (100- jährliches Hochwasser) bei der Planung beachtet. Weitere Überflutungsbetrachtungen sind vom Abwasserwerk zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird stattgegeben.

10. NABU Kreisgruppe Bonn

Stellungnahme der Verwaltung:

a) Das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet (100- jährliches Hochwasser) wird durch den vorgesehenen Ausbau der Straße (neue Wendeanlage) geringfügig tangiert. Ein Ausgleich für diesen Verlust wird im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Die geplanten Baukörper greifen nicht in den Untergrund ein. Die unterste Ebene stellt das Garagengeschoss dar, auf dem sich der Baukörper erhebt.

b) Die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen für bestehende Ausgleichsdefizite ist nicht Ziel dieser Bebauungsplanung. Illegale Aufschüttungen bedürfen ordnungsrechtlicher Maßnahmen die nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanung sind.

c) Der Ausbau der Bayerstraße wird auf Höhe des Neubauvorhabens in einer neu zu bauenden Wendeanlage enden. Die Neubebauung rückt soweit von denkmalgeschützten historischen Bereichen ab, dass keine Beeinflussung gegeben ist.

d) Die Altablagerung 5208/163 wird im Bebauungsplan gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Textlich werden die Belange auf der Planzeichnung angebracht, die der Rhein- Sieg- Kreis als Bedingung für eine veränderte bauliche Nutzung des Bereiches genannt hat.

e) Die Kaltluft, die über dem Rheintal entsteht, beeinflusst das bestehende Siedlungsgebiet nicht, da dieses auf der Rheinterrasse oberhalb des Plangebietes liegt. Durch die geplante Bebauung wird höchstens das Mikroklima unterhalb der Rheinterrasse beeinflusst.

f) Die Neuversiegelung von Flächen durch die geplante Bebauung ist aufgrund der Größe und der vorhandenen Ver- und Teilversiegelungen (Kläranlage, Parkplatz, Sportplatz) zu vernachlässigen.

g) Bauliche Veränderungen wie eine Höherlegung des bestehenden Sportplatzes sowie Alternativplanungen sind nicht vorgesehen. Die zukünftige Gestaltung wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben.

11. Stellungnahmen ohne bzw. ohne bebauungsplanrelevante Anregungen

- Interroute Germany mit Schreiben ohne Datum
- Kabel Deutschland mit Schreiben vom 17.01.2012
- Wasserverband Südliches Vorgebirge mit Schreiben vom 19.01.2012
- Netcologne mit Schreiben vom 20.01.2012
- Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr mit Schreiben vom 20.01.2012
- Pledoc mit Schreiben vom 24.01.2012
- Vodafone mit Schreiben vom 25.01.2012
- Polizeipräsidium Bonn, Kriminalprävention mit Schreiben vom 06.02.2012
- Bund für Umwelt und Naturschutz mit Schreiben vom 15.02.2012, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Stellungnahme noch folgt. Diese ist nicht eingegangen.
- Unitymedia mit Schreiben vom 28.03.2012

Ö 9

Rhein

Flur : 6

Grünfläche

Leinpfad

Bayerstraße

Siegstraße

Flur : 7

Weingarten

Weingarten

Fluchtweg Hochwasser

Bayerstraße

Donaustraße

172/927

N

LEGENDE

- Wohngebäude
- II + Zahl der Vollgeschosse mit Dachausbau
- Terrassen/ Balkone
- Freiflächen der Wohngebäude
- geplante Böschungen
- öffentliche Grünfläche
- Straßenverkehrsflächen
- St Stellplätze
- Fußwege
- Grenze Garagengeschoss
- Ein- und Ausfahrt Garagengeschoss
- Erhalt von Bäumen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadt Bornheim

3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 206 Ortschaft Hersel

Städtebaulicher Entwurf

Kartengrundlage ÖbVI's Ruhmhardt Lühring Sonntag, Köln

H+B Stadtplanung

H+B Stadtplanung
Dieter Beele und Stefan Haase GbR
Dillenburger Straße 75
51105 Köln

Stand: 16.08.2012
Maßstab: 1: 500

Blattgröße: DIN A1

An die Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Henseler
Rathausstr. 2
53332 Bornheim-Hersel

Stadt Bornheim
26. JAN. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Datum: 25.01.2012

Betrifft 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr.206

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

gegen eine als Angebot aufgeführte mögliche Neubebauung im Bereich des Sportlerheimes mit 2 Baugrundstücken mit alternativ im Bereich des Sportlerheimes denkbarem Baukörper mit 2 Vollgeschossen und ausgebautem Dach möchte ich hiermit meine erheblichen Bedenken und Einwände formulieren:

Bauten in der vorgesehenen Höhe befinden sich nur im Bereich des Sportplatzes auf der untersten Hangebene der Bayerstrasse gelegen. Da diese Häuser aber in Bezug auf den Anstieg zum Sportlerheim schätzungsweise 8-10 m tiefer gelegen sind, dominieren diese nicht wie es aber bei einer solchen Bebauung in der Höhe des Sportlerheimes sein würde.
Zweigeschossige Häuser befinden sich ansonsten lediglich an den Strassenenden der Siegstrasse und nur am Anfang des Weingartens.
Dagegen befinden sich auf gleicher Höhe der geplanten Bebauung („ Sportlerheim) lediglich eingeschossige Bauten.
Das Sportlerheim selbst, als auch die in gleicher Ebene und Linie dahinter liegenden Häuser im Weingarten und das davor liegende Bootshaus (welches zudem tiefer gelegen ist) sind dagegen eingeschossige Bauten. Zumal man mir noch am 18.01.12 bestätigte, dass eine höhere Bauweise als zweigeschossiges Haus in der gleichen Ebene z.B. im Weingarten nicht vorgesehen und erlaubt ist, bleibt die Frage warum eine Änderung nun für ein Grundstück der Stadt zur Diskussion steht .

Die in der Planung vorgesehenen Bauten in Höhe des Sportlerheimes würden im Gegensatz zu dem Ist- Zustand der Umgebung- erheblich durch ihre Höhe herausragen und damit die umgebenden Bauten dominieren.
Für das von uns bewohnte Haus im Weingarten 4 käme hinzu, dass durch die Bebauung der bisherige Blick auf den Rhein beeinträchtigt oder sogar versperrt wird. Meinen damaligen Dachausbau (Errichtung einer Dachgaube) machte ich vor einigen Jahren davon abhängig, dass man mir mitteilte, dass die vor unserem Haus gelegenen Grundstücke als Gartenland ausgewiesen sind und eine Änderung nicht vorgesehen sei.

173/927

O 9

In Hersel aufgewachsen habe ich die Entwicklung des Ausbau der Ortschaft verfolgen können.
Die nun vorgesehene Neubebauung im Bereich des Sportlerheimes würde sich aus dem bestehenden „ Kerndorf " nicht nur durch die Höhe , sondern auch durch die Dachgestaltung von den bestehenden Häusern erheblich hervorheben.
Es kann aus meiner Sicht nicht sein, dass sich eine Stadtplanung hierbei nach den noch nicht bestehenden und genehmigten Neubauten an der Bayerstrasse ausrichtet und nicht an die bestehenden Häusern des „ Kerndorfes".
Um wirklich Wohnungen anzubieten, böten Neubebauung in dem nicht zum alten Dorfkernbereichen bestehenden Grundstücken meines Erachtens mehr Gestaltungsmöglichkeiten und Wohnraum. Zudem ist die enge Siegstrasse eine Einbandstrasse, und der Weingarten wird von den Schülern der Grund- und Hauptschule als Schulweg genutzt. Das erhöhte Verkehrsaufkommen wäre aus meiner Sicht ebenfalls ein Gegenargument für die dortigen Planungen.

Ich möchte Sie bitten ihre Planungen im Bereich Sportlerheimes neu zu bedenken und sich an den bestehenden Verhältnissen des eingeschossigen Gebäudes (Sportlerheim) auszurichten.

Ich bitte mir Ihre Stellungnahme und den Ratsbeschluss zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüß[illegible]

174/927

(2)

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathaus
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
02. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Bornheim, 31.01.2012

Änderung Bebauungsplan Grundstück Hersel, [redacted] AZ.00820-06-02

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich komme zurück auf die zwischen der Stadt Bornheim und Herrn RA Brahm, Sankt Augustin, in 2006 in obiger Angelegenheit geführte Korrespondenz. Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes für das o.a. Grundstück wurde damals aus finanziellen und personellen Gründen abgelehnt.

Da nunmehr die dritte Änderung und erste Erweiterung des Bebauungsplanes 206 in Hersel ansteht, möchte ich meinen Antrag erneut stellen. Die Grundlange für die Notwendigkeit der zweiten Änderung aus den 1970er Jahren ist inzwischen entfallen. Anstelle einer seinerzeit geplanten bis zu 12-geschossigen Bebauung, für die entsprechende Abstandsflächen gefordert waren, sind die Häuser im Bebauungsplan 220A (~~Straßenlage gegenüber~~ gegenüber liegende Straßenseite) 2- bis 1½-geschossig errichtet worden.

Ich bitte jetzt darum, die damals in Aussicht gestellte Änderung des Bebauungsplanes für unser Grundstück [redacted] in die zur Zeit laufende Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes 206 mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie: Hr. Wilfried Hanft, Hr. Dr. Michael Pacyna

175/927

Rechtsanwälte
Elmar Heinen & Günter Brahm
zugelassen bei dem Landgericht Bonn und Oberlandesgericht Köln

17. 8. 06

RAe Heinen & Brahm Alte Heerstr.6 53757 St.Augustin

Tel: 02241/ 336566
Fax: 02241/335649

Bürozeiten:
Mo-Fr 9-13 u 14-17.30
Mittwochnachmittag geschlossen

Raiffeisenbank Sankt Augustin
Kto: 1002582011
Blz: 370 697 07

Kreissparkasse Köln
Kto: 025 004 573
Blz: 370 502 99

AG Siegburg Gerichtsfach 79
Steuer-Nr: 222/ 5163/0914

Stadt Bornheim
Planungsamt
Postfach 1140
53308 Bornheim

FB 7

Stadt Bornheim
16. AUG. 2006
Rhein-Sieg-Kreis

15.08.2006

176/927

Änderung des Bebauungsplanes für das Grundstück Hersel, [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.05.2006 AZ. 00820-06-02 hat Ihr Bauamt die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem derzeit geltenden Bebauungsplan abgelehnt und angeregt, eine Änderung des Bebauungsplanes zu beantragen.

Diese Änderung beantragen wir hiermit namens unserer Mandantin Frau [redacted], wohnhaft daselbst. Vollmacht anbei.

Wie in unserem Schreiben an das Bauamt vom 20.03.2006 bereits ausgeführt, hat unsere Mandantin erst in diesem Jahr von dem bestehenden Bebauungsplan erfahren, der das Grundstück praktisch enteignet.

Das auf dem Grundstück stehende Haus wurde im Jahre 1948 genehmigt und 1951 bezogen. Im Jahre 1953 wurden das Grundstück und das Haus von den Eltern unserer Mandantin, den Eheleuten [redacted] erworben und bezogen. [redacted] hat Grundstück und Haus zusammen mit ihrer Schwester [redacted] im Jahre 2001 von ihrer Mutter und ihrem vorverstorbenen Vater geerbt. Sie wohnt seit vielen Jahren dort, nicht erst seit dem Tode ihrer Mutter.

Von dem Bebauungsplan hat [redacted] nie etwas erfahren, obwohl sie die längste Zeit ihres Lebens in diesem Haus gewohnt hat, aber auch in der Zeit, als sie nicht dort wohnte, in engstem Kontakt mit ihren Eltern gestanden hat. Wenn die Eltern, insbesondere die Mutter, die sich um alle Angelegenheiten von Belang in der Familie gekümmert hat, etwas von diesem

Bebauungsplan erfahren hätte, hätte sie mit Sicherheit unsere Mandantin informiert. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass die damaligen Eigentümer niemals von der Änderung des Bebauungsplanes unterrichtet worden sind. Dafür spricht auch eine weitere Begebenheit:

erinnert sich genau, dass ihre Eltern damals der geringeren Abstandsfläche für das Haus Weingarten das an das Grundstück im hinteren Teil angrenzt, zugestimmt haben, dass ihre Eltern aber nach internen Diskussionen eine gleiche Zustimmung für das daneben stehende Haus Weingarten verweigert haben. Mit anderen Worten; solche Vorgänge über das Grundstück wurden stets in der Familie erörtert, und unsere Mandantin stets informiert. Hätten die Eltern von der Änderung des Bebauungsplanes gewusst, wäre darüber gesprochen worden.
Dasselbe gilt im Prinzip auch für die in Bad Neuenahr wohnende Schweste die ebenso wenig davon weiß.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Bebauungsplan damals nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Aber wie dem auch sei. Da der bestehende Bebauungsplan das Grundstück unserer Mandantin zum Gartenland herabstuft, bedeutet der Bebauungsplan eine Enteignung des Grundstücks.

Wir sehen auch nicht, welchen Sinn diese Festsetzung als Gartenland in der Gestaltung der umgebenden Bebauung haben soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorhandene umgebende Bebauung so wie sie ist, endgültig bestehen kann, sowohl vom Zustand der Gebäude her als auch planerisch, also gefestigt ist.

Es ist nicht einzusehen, warum im Rahmen der bestehenden gefestigten Bebauung das Grundstück nicht mehr bebaut werden soll. Hier eine Baulücke an der ausgebauten Bayerstraße freizuhalten, ist städtebaulich nicht einsichtig.

Deshalb beantragen wir eine Änderung des Bebauungsplanes, um dort auch in Zukunft ein neues Gebäude errichten zu können, 2-geschossig oder 1 ½-geschossig.

Mit freundlichen Grüßen!

Günter Brahm
Rechtsanwalt

177/927

• 53332 Bornheim Tel.

3

An die
Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
13. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Hersel, den 5. Februar 2012

Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 206

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum jetzigen Planungsstand in o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die geplante Bebauung erscheint uns wie vielen anderen Herselern als zu massiv, sowohl optisch als auch von der Zahl der Wohneinheiten her. Hier sollen in Ortsrandlage, in einer Umgebung von Ein- bis Zwei-, vereinzelt Dreifamilienhäusern, neben zwei bis drei Wohnhäusern dieser Größenordnung drei Objekte mit je 10 Wohneinheiten und 54 Parkplätzen ermöglicht werden. Im gesamten Karree zwischen Weingarten, Bayerstraße und Siegstraße sind derzeit weniger als 30 Wohneinheiten vorhanden. Mit einer solchen Änderung des Bebauungsplanes würde sich allein durch die drei großen Gebäude die Zahl der Wohneinheiten auf einen Schlag mehr als verdoppeln.
- Die an der Bayerstraße geplante Bebauung liegt zwar nicht im ausgewiesenen, aber im faktischen Überschwemmungsgebiet. Wir vermissen die planerische Auseinandersetzung mit diesem Belang.
- Der geplante Ausbau der Bayerstraße im Abschnitt entlang des Sportplatzes ist überflüssig. In diesem Abschnitt entstehen keine neuen Wohneinheiten bzw. auch die Stellplätze für die im 2. Bauabschnitt angedachte Bebauung des Platzes an der Ecke sollen vom anderen Teil der Bayerstraße her angefahren werden. Aufgrund der Verlagerung des Sportplatzes wird hier weniger Verkehr stattfinden als bisher.
  An diesem Straßenabschnitt, der im rechten Winkel zur übrigen Bayerstraße verläuft und nur für Anlieger freigegeben ist, liegen lediglich die vier Häuser 61-67 mit 8-9 Wohneinheiten. Trotz eines gewissen zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch Personen, die am Rhein spazieren gehen wollen, beträgt das PKW-Aufkommen nach unserer Erfahrung maximal 12-15 PKW/Stunde und wird an schönen Wochenenden vom Fahrradaufkommen deutlich übertroffen. Der vorhandene Ausbau reicht dafür völlig aus. Dies ist sicherlich auch der Grund dafür, dass die Bayerstraße nicht im Straßenbauprogramm der Stadt Bornheim (letzte Version: 2011-2014) zu finden ist.
  Von der Erschließungsfunktion her ist dieser Abschnitt nach den „Empfehlungen zur Anlage von Erschließungsstraßen" einem Anliegerweg vergleichbar, der 10-30 Wohnungen erschließt und mit Fahrbahnbreiten zwischen 3 m und 4,75 m deutlich schmaler als eine Anliegerstraße zu dimensionieren ist. Die jetzige Fahrbahnbreite liegt mit ca. 4 m in diesem Rahmen, wobei nicht auf der Fahrbahn geparkt wird, da die Anlieger Stellplätze und Garagen auf ihren eigenen Grundstücken haben.

178/927

Es ist zwar kein separater Gehweg vorhanden, aber der laut „Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung" „provisorische Charakter" der Bayerstraße kann alle Verkehre inkl. Ver- und Entsorgung aufnehmen und hat sich als absolut praxisgerecht erwiesen. In den letzten Jahrzehnten hat die Mischnutzung in diesem Abschnitt der Bayerstraße unfallfrei funktioniert. Der Verkehr wurde dadurch beruhigt und Konflikte entschärft. Die Sinnhaftigkeit der Trennung von Verkehren wird auch von Fachleuten (vgl. gegenläufige Konzepte wie „shared space") infrage gestellt.
Die angedachte Verbreiterung der Straße auf 7,5 m soll durch Anschüttung auf der Seite des Sportplatzes erfolgen. Dieser Bereich liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, auch hiermit fehlt bisher die planerische Auseinandersetzung.

- Nach Verlagerung des Sportplatzes soll die Fläche als „extensive Grünanlage" mit Nutzung als Festplatz hergerichtet werden, nach Aussage des Planers für die weiterhin vor Ort vorhandenen Vereine wie den Wassersportverein (der bisher jedoch keine Feste auf dem „Dorfplatz" ausgerichtet hat). Die Fläche liegt nicht nur im Überschwemmungs-, sondern auch im Landschaftsschutzgebiet. Wir bezweifeln die Vereinbarkeit der Ziele der Landschaftsplanung mit der Nutzung als Festplatz.
  Ferner ist noch völlig offen, wie die Fläche gegen unerwünschte Nutzungen abgesichert werden soll - nächtlicherweise trinkende, lärmende, Scherben und Abfälle hinterlassende Besucher wie jetzt schon am Gebäude des Fischervereins, an der Bootsrampe, am kleinen Kreisel mit der Linde und am ehemaligen Grillplatz.
  Wir befürchten, dass sich nach Abzug des Fußballvereins angesichts der stark eingeschränkten Möglichkeiten der Stadt bezüglich der Unterhaltung von Grünanlagen niemand mehr ernsthaft um die Fläche kümmern wird.
- Die Abwasserentsorgung der Häuser Bayerstraße 61 und 63 erfolgt über eine Druckleitung zu einem Schacht auf dem Flurstück 333. Sie verläuft in der rückwärtigen Böschung, die nach den vorliegenden Plänen abgegraben werden soll. Es ist sicherzustellen, dass die Abwasserableitung weiterhin gewährleistet ist.
- Bisher fehlt eine geordnete Zugangsmöglichkeit zu den Grundstücken Bayerstraße 61 und 63 bei Hochwasser. Wenn der Rhein auf der unteren Bayerstraße steht, können wir bisher unsere Häuser nur über das Privatgrundstück Bayerstr. 65 (Witte) und den sehr schmalen städtischen Pfad zum Weingarten (Parzelle Nr. 413) verlassen bzw. erreichen. Dies ist ab dem Stand des Pegels Bonn von etwas mehr als 8 m und somit in den letzten 10 Jahren auch ohne „Jahrhunderthochwasser" bereits mehrere Male der Fall gewesen. Dies sollte im Rahmen der Änderung besser gelöst werden.
- Der Baumbestand auf dem Flurstück 333 ist seit Jahrzehnten ein integraler Bestandteil des Biotopverbundes entlang der Niederterrassenkante und Rheinböschung, der zwischen Siegmündung und Urfeld sog. planungsrelevanten Tieren als Trittsteinbiotop dient. Durch die geplante Bebauung soll nach Darstellung des Investors der gesamte Baumbestand verschwinden; im Widerspruch dazu will die Umweltgutachterin diesen möglichst erhalten. Eine unabhängige fachliche und rechtliche Bewertung der Biotopfunktion des Gehölzes ist unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen

179/927

Hersel, 05.02.2012

53332 Bornheim

(4)

An die Stadtverwaltung Bornheim
Rathausstr.2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
06. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Betr: Bebauungsplan Nr. 206 - 3. Änderung in der Ortschaft Hersel, Einleitungsbeschluss, Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung -Bürgerinformation am 31.01.2012

hier: Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 206 3. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir folgende Einwände gegen den o.a. Bebauungsplan:

1. Ein Ausbau des am Sportplatz entlang laufenden Teils der Bayerstrasse ist absolut nicht notwendig aus vielerlei Gründen:
1.1
Im Straßenausbauprogramm der Stadt Bornheim war und ist die Bayerstr.überhaupt nicht erfasst und von daher für uns nicht nachvollziehbar warum Steuermittel hier ausgegeben werden sollen, zumal sich aus dem Straßenausbauprogramm ein Dutzend Herseler Straßen ergeben ,die einen dringenderen Ausbau nötig hätten.
1.2
Der untere(entlang des Sportplatz)verlaufende Teil der Bayerstrasse deren Anlieger wir sind wird seit Jahrzehnten nur von Anliegerverkehr frequentiert. Es gibt keinen Durchgangsverkehr.
1.3.
Im Rahmen der Präsentation erklärte der Investor, dass der gesamte Kfz-Verkehr zu den neuen Häusern östlich Richtung Rheinstrasse abgeleitet wird. Dies heißt der Teil der Bayerstrasse im unteren Bereich wird durch die Neubürger überhaupt nicht frequentiert, so dass ein Ausbau überflüssig ist und nur zur Ausgabe unnützer Steuergelder führt.
1.4
Eine Verbreiterung der Bayerstrasse im unteren Bereich auf der Fläche des aktuellen Sportplatzes hin führt zu einem Verlust an Überschwemmungsflächen für den Rhein.

180/927

1.5.
In ca. 50 m Entfernung zum FFH-Gebiet am Rheinufer wird in eine Retentionsfläche eingegriffen ohne, dass dies mit dem MUNLV, Düsseldorf oder der Kreisverwaltung, Untere Landschaftsbehörde abgestimmt wurde.

1.6

In Anbetracht der vorhandenen 3 städtischen Parkplätze (gegenüber dem Bootshaus, neben dem Fischerheim, neben dem Sportplatz)in höchstens 80 Meter Entfernung ist die Neuanlage von Parkplätzen unter Mitfinanzierung der Stadt Bornheim und der Anwohner nicht nachvollziehbar, insbesondere in Zeiten des Nothaushaltes.

2.
Wir widersprechen zudem einer Weiternutzung des ehemaligen Fußballplatzes als Festplatz, und regen an zukünftig direkt neben dem neuen Sportplatz einen Festplatz auszuweisen, der zu sehr viel weniger Beeinträchtigungen der Bevölkerung führen wird.

3.
Wir widersprechen der aktuellen kompakten Planung der geplanten 3 Baukörper und regen eine dem Ortsbild angemessene Arrondierung des Ortes an, insbesondere sollten die 3 Plattenbauten nicht weiß gestrichen ,sondern farbig ins Ortsbild eingepasst werden, insbesondere sollte eine Be- und Eingrünung der Baukörper erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

181/927

Ehepaar

[redacted]

Hersel, den 6. Febr2 2012

Stadtverwaltung Bornheim
Rathausstr..2

53332 Bornheim
Zimmer 411 - z.Hd.,Frau Michel

Stadt Bornheim
08. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Betr.: Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.206 (Otrsteil Hersel)
Bezug: Einwohnerversammlung am Dienstag, dem 31.1.12 im Forum der Grundschule Hersel.
Hier: Einspruch gegen den vorgelegten Bebauungsplan.

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir, meine Frau und ich, haben an dem Vorstellungsgespräch im Forum der Grundschule am 31..1.12 teilgenommen.
Wir sind gleichsam empört und schockiert über das was geplant ist zur Bebauung an der ehemaligen Kläranlage an der Bayerstrasse. Die geplante Bebauung und die damit einhergehende einschneidende Veränderung der unmittelbaren Umgebung lehnen wir ab und legen hiermit fristgerecht E i n s p r u c h ein.

Wir sind nicht generell gegen eine Bebauung des Geländes, aber der jetzt vorgestellte Entwurf kann und darf so nicht Wirklichkeit werden. Die im Entwurf vorgestellten Bauten sind so monströs und unansehnlich, sie passen einfach nicht in unseren Ort und schon gar nicht an dieser Stelle. Die im 1. Bauabschnitt vorgesehenen 2 Gebäude sollen - nach Aussage - eine Grundfläche von je ca. 1300 qm bekommen. Das ist völlig übertrieben und auf der vorhandenen Fläche nicht machbar.
Beweis: Bei einer Grundfläche von 1300 qm müssten 2 Seiten 36 x 36 m betragen. Für 2 Häuser ergeben das schon 72 ldfm ohne Zwischenraum. Das Gelände ergibt aber höchstens 70 - 75 m, oberflächlich gemessen von der Bayerstr. in Richtung Norden. Auf dem Areal können also keine 2 Häuser in der geplanten Grössenordnung entstehen. Es sei denn, man will höher hinaus. Auf die Frage eines Bürgers nach der Höhe wurde nur eine ausweichende Antwort gegeben. Bedenklich stimmt jedoch, dass für jedes Haus ca. 10 Wohneinheiten vorgesehen sind. Also bleibt nur der Weg nach oben, die Bauten müssen höher werden, um die geplanten 10 Wohneinheiten hinzubekommen.
Aber dagegen haben auch wir etwas, denn davon sind wir unmittelbar betroffen. Und nicht nur gegen diese protzigen Bauten protestieren wir. Auch gegen die sich durch solche Hochhäuser ergebenden zusätzlichen Verkehrsbehinderungen und -Belästigungen. Der Raum Bayerstr., Siegstr. und Wingarten ist heute schon an der Grenze der Belastbarkeit. Die 3 genannten Strassen sind viel zu eng teilweise mit Schikanen versehen. Es vergeht kaum 1 Tag ohne eine gefährliche Situation. Als besonderer Gefahrenort gilt die Weingarten-Strasse, die täglich von hunderten von Schülern als direkten Zugangsweg zur Grundschule genutzt wird. Nicht zu vergessen sind noch etliche Schülerinnnen, die von der anderen Rheinseite (Mondorf) und auch aus Richtung Grau-Rheindorf kommen, die den Weingarten benutzen, um zum Mädchen-Gymnasium zu gelangen. Dazu kommen noch viele geparkte Autos auf beiden Seiten sowohl von Anwohnern, Lehrpersonal und

182/927

Besucher der Schule. Nicht selten kommt es vor, dass die Müll-Fahrzeuge erhebliche Schwierigkeiten haben, um im Weingarten, in der Siegstr., aber auch im unteren Teil der Bayerstr. durchzukommen. Wenn dazu noch grosse Anliefer-LKW, Möbel-Wagen, Bau-Fahrzeuge oder wie seit kurzem grosse Silo-Wagen mit Holzpellet für die Schule kommen, ist das Verkehrs-Chaos perfekt.

Wenn aber, wie geplant, noch weitere 30 Wohneinheiten dazu kommen sollen, muss mit zusätzlichen 60 Fahrzeugen gerechnet werden. Was dann auf unseren ohnehin überlasteten Strassen los ist, kann man sich denken. Und daraus ergibt sich logischer Weise Protest, viel Ärger für die Anwohner und weiteren Einspruch.

Dass der Fussballplatz verlagert werden soll, bringt allgemeinen Beifall. Dass aber die Nachnutzung des Sportplatzes als Festplatz genutzt werden soll, davon waren die anwesenden Bürger wenig begeistert. Auch andere Mitbürger, mit denen wir inzwischen gesprochen haben, haben nur mit Ablehnung reagiert. Bringt doch eine Nachnutzung des Sportplatzes als Festplatz für die mittelbaren und unmittelbaren Anwohner weiterhin viel Lärm, Unruhe sowie Verkehrs- und andere Belästigungen.
Wenn nun - wie geplant - im 2. Bauabschnitt der jetzt noch vorhandene Parkplatz zugebaut wird und damit ausfällt, wohin dann mit den vielen Autos und anderen Fahrzeugen, die zum Festplatz bezw. bei schönem Wetter zum Rhein fahren??
Bekanntlich kommen viele auswärtige Besucher gerne zum Herseler Rheinufer. Und die sind alle motorisiert mit den verschiedensten Fahrzeugen. Nicht zu vergessen die vielen Radfahrer!
Dazu kommen etliche Triebwagen mit Anhänger, die mit grösseren oder kleineren Yachten beladen sind und am Herseler Rheinufer zu Wasser gelassen werden. Diese, aber auch andere - nicht nur grössere - Fahrzeuge haben erhebliche Schwierigkeiten bei der Zufahrt zum Rhein, bäsonders beim unteren Teil der Bayerstrasse. Es gibt regelmässig Ärger und Zoff an der Stelle, wo die Umgebungsmauer des Bayerhofes bis fast in die Strasse hineinreicht. An dieser Stelle kommen nicht einmal 2 normale PKW aneinander vorbei. Immer muss einer ausweichen. Selbst gehbehinderte Menschen (Fahrstuhl) oder Leute mit Kinderwagen sind an dieser Stelle äusserst gefährdet. Laut Bebauungsplan ist zwar vorgesehen, dass die Bayerstrasse "ausgebaut" werden soll, aber keiner der Vortragenden konnte während der Bürgerversammlung konkrete Angaben machen, über Art und Umfang eines möglichen Ausbaues bezw. einer möglichen Strassen-Verbreiterung. Wegen der besonderen Struktur des Bayerhofes und wegen der unklaren Besitzverhältnisse dürfte es sehr schwer werden, die Mauer abzureissen, um eine Verbreiterung der Strasse vornehmen zu können.

Diese vagen Aussagen und die spürbare Unsicherheit bei den Antworten zog sich bei der Versammlung durch den ganzen Abend. Man wurde den Eindruck nicht los, es musste dem Gesetz entsprochen werden und vor Ratsbeschluss muss eine Einwohnerversammlung stattfinden. Egal was dabei herauskommt, die Angelegenheit ist stillschweigend schon beschlossen und wird gegen alle Widerstände so oder ähnlich durchgezogen. Man muss es spöttisch fragen:
Die Versammlung am Dienstag war also nur eine A l i b i - Veranstaltung.!

183/927

Nach Ende der Versammlung haben wir noch einige Zeit draussen mit anderen Teilnehmern diskutiert. Dabei kamen noch andere, ganz drastischere Meinungen zum Ausdruck, die wir hier nicht wiedergeben möchten.

Wir hoffen nur, dass der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften unser Schreiben zu lesen bekommt und eventuell auch unsere berechtigten Sorgen und Einwände berücksichtigt. Es sei noch darauf hingewiesen, dass an dem Abend noch weitere z.T. noch wichtigere Einwände und Bedenken vorgebracht wurden, die wir aber hier nicht wiederholen möchten, weil sie vermutlich im Protokoll stehen und dort nachgelesen werden können.

Abschliessend bitten wir die verantwortlichen Damen und Herren unsere Einwände und Befürchtungen Ernst zu nehmen.
Wir appellieren an Ihren gesunden Menschenverstand und bitten Sie inständig den fraglichen Entwurf und die bisherigen Planungen einer erneuten und gründlichen Prüfung zu unterziehen.
Die betroffenen Bürger sind sicher bereit, über einen überarbeiteten Planungs-Entwurf zu sprechen und zu einem späteren Zeitpunkt in einer weiteren Einwohnerversammlung Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

P.S.
Wir erbitten eine kurze Eingangsbestätigung.

184/927

[redacted]

53332 Bornheim-Hersel

Hersel, den 13.02.2012

6

An die
Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
15. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

G-15/2

Stellungnahme zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim - Hersel Nr. 206

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand in o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Der in dem Bebauungsplan Nr. 206 vom 21.10.2011 und der Einwohnerversammlung vom 31.01.2012 vorgestellte Bebauungsplan einschließlich der Architektenentwürfe (verniedlichend wird von "2-geschossigen Wohngebäuden mit Staffelgeschoss" gesprochen, tatsächlich gemeint ist ein 3-geschossiger Bau errichtet auf einem Garagengeschoss - somit 4-stöckig) mutet monströs und massiv an und mag sich so gar nicht in das bestehende dörfliche Ortsbild einfügen, welches aus 1 1/2 bis 2 1/2 geschossigen Einfamilienhäusern mit Spitzgiebeldächer besteht.

Im optischen Widerspruch zu der vorhandenen dörflichen Gesamtsituation möchte der Vorhabenträger 3 Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 30 Wohneinheiten erschließen und bebauen. Anläßlich der Bürgerversammlung am 31.01.2012 waren Einwände aus dem Auditorium wie "Gigantismus" und "Schandfleck" noch die harmlosesten Unmutsbekundungen; dem können wir uns nur vollumfänglich anschließen.

Die Anfahrt zu den Wohnkomplexen soll ostwärts über die Bayerstr. erfolgen um einen weiteren Verkehr in den angrenzenden Wohnbereich zu verhindern. Das ist nachvollziehbar, wobei für diese Überlegung sicherlich auch die Hochwassersituation maßgeblich war.
Indessen erschließt sich uns allerdings nicht, aus welchen Gründen es erforderlich sein soll, die Bayerstr. auf Höhe des Sportplatzes von 4,00 Meter Fahrbahnbreite auf 7,50 Meter zu verbreitern. Hierfür fehlen jeglich nachvollziehbare Erklärungen, zeigt doch die Vergangenheit, dass diese historische Straße gerade aufgrund der Fahrbahnbreite speziell im Begegnungsverkehr zur Geschwindigkeitsreduzierung und gegenseitiger Rücksicht auffordert und dadurch nie Unfälle zu verzeichnen waren.
Eine Verbreiterung der Straße auf fast das Doppelte würde u.E. eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit provozieren und somit eine potentielle Gefahrenquelle nach sich ziehen.

In den vorliegenden Planungsunterlagen speziell zum zweiten Bauabschnitt wird die bestehende Garage und Zuwegung zu meinem Grundstück völlig ignoriert.
Auch fehlt bislang eine geordnete Zugangsmöglichkeit zu den Grundstücken Bayerstr. 61 und 63 bei Hochwasser.

185/927

Desweiteren lassen die Bebauungspläne auch eine Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten vermissen.
Bei dem Fussballplatz handelt es sich um ein Flutungsgelände. Eine Fahrbahnverbreiterung würde aufgrund der Voluminaveränderung aufgrund von Anschüttungen zwangsläufig bedeuten, dass in das bestehende Retensionsgebiet eingegriffen wird. Gerade wir als Anwohner und unmittelbar vom Hochwasser Betroffene sind sehr sensibel für dieses Thema.

Geplant ist die Umgestaltung des Sportplatzes in eine "extensive Grünanlage" (im Klartext kostengünstige Grünanlage) mit Nutzung als Festplatz, was u.E. unvereinbar mit dem Gedanken des Landschaftsschutzgebietes ist, abgesehen davon, dass es sich um Überschwemmungsgebiet handelt. Da die Haushaltsmittel knapp sind steht zu befürchten, dass die "extensive Parkanlage" sich selbst überlassen wird und das Gelände gerade nach Hochwasser schnell verwildern wird.

Eine Auseinandersetzung mit diesem Thema vermissen wir genauso wie zu den weiteren Problemfeldern wie z.B. Artenschutz. Das Rückstaubecken mit seinem Umfeld (Gehölz, Buschwerk, Bäume) beherbergt neben vielen Vogelarten, die hier ihren Nistplatz haben beispielsweise auch Fledermäuse. Eines der letzten Biotope von Hersel soll nun dem Kahlschlag zum Opfer fallen. Das kann man - selbst wenn man nicht Anreiner ist - keinesfalls gutheissen.

mit freundlichen Grüßen

186/927

Stadt Bornheim (Rathaus)
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

7

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Tel[illegible]	Bonn,
-	120214_206_B37_S1		14.2.2012

**Schriftlicher Beitrag des Eigentümers des Objektes [illegible]
im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 206 in der Ortschaft Hersel**

187/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehme ich fristgerecht Stellung zu der geplanten 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim 206 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Ich bin Eigentümer des Objektes [illegible] in Bornheim Hersel [illegible] [nachfolgend [illegible] genannt] und damit direkt betroffener Nachbar in Bezug auf die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes und hierbei insbesondere den daraus resultierenden und vorgestellten Bebauungsplanungen des Vorhabenträgers Areecon GmbH (s. auch Präsentation im Rahmen der Einwohnerversammlung vom 31.1.2012 (Grundschule Hersel) [nachfolgende „P1" genannt] und den bisher unter http://www.o-sp.de/bornheim/plan/uebersicht.php?pid=2803&tid=50645 zur Verfügung gestellten Informationen; hierbei insbesondere die „Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß den §§3(1) und 4(1) BauGB" [nachfolgend „T1" genannt]).

Zu der vorgestellten Planung zu der 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim 206 habe ich folgenden Anmerkungen und Erläuterungswünsche.

Laut T1 ist eine Umgestaltung der Bayerstraße im Rahmen der geplanten Baumaßnahme geplant und es ist von einem provisorischen Charakter der Straße die Rede. Auf Höhe meines Hauses kann ich keinen provisorischen Charakter der Straße erkennen. Die angedachte Erweiterung der Straßenbreite auf insgesamt 7,55 Meter (2 m Fußweg, 5,05 m Fahrbahn, 0,5 m Sicherheitsstreifen) ist auf der Höhe des Objektes nach einer ersten Einschätzung kaum möglich ohne Grundstücksflächen von den Immobilienbesitzern zu erwerben. Hierzu wurde ich bisher noch nicht aktiv angesprochen und informiert.

Die bisherige Straßenführung ist nach Aussagen, die im Verlauf der Bürgerversammlung getätigt wurden, kein Unfallschwerpunkt und es gibt daher keinen hierdurch bedingten Anlass zur Umgestaltung aus Sicht der bisherigen Anwohner. Die bisherige Straßenführung hat mit ihrem eindeutigen verkehrsberuhigenden Charakter laut Darstellung der dort wohnenden Teilnehmer eher zu einer Unfallvermeidung beigetragen, da die Verkehrsteilnehmer defensiv und vorausschauend agieren.

Aufgrund der Planung hinsichtlich der Parkflächen der geplanten Mehrfamilienhäuser ist schon jetzt davon auszugehen (s.u.), dass die Bürgersteige als Parkzone genutzt werden. Spätestens dann ist die Bayerstraße wieder nur einspurig befahrbar und ein entscheidender Aspekt der geplanten Umbaumaßnahme ist nicht erreicht.

Zudem wurde mir in einem Gespräch von Fr. Michel mitgeteilt, dass es zwar schon länger die Planung gab die Bayerstraße umzugestalten, dass die aktuelle Straßen-Planung jedoch motiviert ist durch die geplante Erweiterung des Bebauungsplans, die neu zu errichtenden Immobilien und dem damit zu erwartenden stärkeren Verkehr. Wie oben dargestellt, sind die geplanten Umbaumaßnahmen – zumindest auf Höhe meines Objektes – wahrscheinlich nicht geeignet einen größeren Verkehrsfluss als bisher zu ermöglichen.

Ein Ausbau der Bayerstraße ist auf Höhe des Objektes aus meiner Sicht nicht sinnvoll. Da zudem die Finanzierung der Umgestaltungsmaßnahme der Bayerstraße über Anliegerbeiträge erfolgen soll, erkläre ich mich hiermit mit den aktuell geplanten Änderungen der Straßenführung, die ich dann mitfinanzieren sollte, nicht einverstanden. Ich möchte Sie daher bitten ausführlich auf meine Punkte einzugehen, Stellung zu beziehen und meine privaten Belange zu berücksichtigen.

Entsprechend der Aussagen im Rahmen der Bürgerversammlung ist von einer deutlichen Erhöhung der Gesamtzahl der Wohneinheiten (und damit Anwohner) durch die Neubauten im Wohnviertel (Eingrenzung: Bayerstr.; Weingarten; Siegstr.) auszugehen – erste Schätzungen deuteten sogar auf eine Verdopplung hin. Ich befürchte hierbei eine deutliche Erhöhung des Lärmpegels (PKW Verkehr) in dem ansonsten sehr ruhigen Viertel. Da die Einfahrt zu den geplanten Tiefgaragen der Mehrfamilienhäuser direkt angrenzend unterhalb meines Hauses B37 ist und daher hier maßgeblich der prognostizierte verstärkte Verkehrsfluss zur Wirkung

188/927

kommt, möchte ich Sie bitten mir darzustellen, welchen Anstieg der Lärm- und Abgasbelästigung Sie im Rahmen der Planung konkret in Bezug auf mein Objekt bestimmt haben und ob dieser als angemessen unter Berücksichtigung meiner privaten Interessen anzusehen ist (bitte mit Begründung).

Im Rahmen der Bürgerversammlung wurde von Anwohnern der Schulweg angesprochen. Wurde die Sicherheit des Schulweges in Bezug auf die zu erwartende Verdopplung des Straßenverkehrs und auch die zunehmende Parkproblematik geprüft?

Mir ist bewusst, dass die Regelung des Straßenverkehrs und hierbei insbesondere der Parkflächen über Verkehrsschilder möglich ist. Jedoch ist nicht nur der theoretische Aspekt der Regelung sondern auch das real zu erwartende Verhalten der Verkehrsteilnehmer in der Planung zu bewerten.

Der aktuell rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht bisher keine Bebauung im Bereich der Fläche vor, die für die Beseitigung von Abwasser (Kläranlage; Flurstück 333) genutzt wird und eingetragen ist.
Die im Rahmen der Präsentation P1 vorgestellte Bebauungsplanung zeigt die Errichtung von mehreren Mehrfamilienhäusern mit jeweils 10 Wohneinheiten. Die durchschnittliche Wohnungsgröße sieht angeblich ca. 80 qm vor. Die Tiefgarage soll in Form eines Sockelgeschosses gestaltet und das ausgebaute Dachgeschoss als Staffelgeschoss umgesetzt werden. Hinsichtlich der gesamten Dimensionen der einzelnen Mehrfamilienhäuser wird sogar in T1 von einer deutlich „dominanteren Erscheinung gesprochen, als dies eine reine Bewertung nach Anzahl der Vollgeschosse erlauben würde".
Der Charakter der bisher vorliegenden Bebauung in dem Ortsviertel würde maßgeblich durch diese „dominanten" Mehrfamilienhäuser gestört. Die Gebäude integrieren sich nicht in das vorhandene Erscheinungs- und Landschaftsbild. Mehrfach wurde in der Bürgerversammlung von einer monströsen Bebauung gesprochen und dass der Charakter des Wohnviertels verloren geht und nachhaltig zerstört wird.

Laut T1 sind 1,5 Parkplätze je Wohneinheit geplant. Die angesprochene Zielkäufergruppe (bei den zu erwartenden Preisen für die Wohnungen) wird aber wahrscheinlich mehrheitlich 2 PKW je Wohneinheit haben, d.h. die Anzahl der vorgesehenen "Tiefgaragenparkplätze" wird nicht ausreichend sein und sich entsprechend die Parksituation in der Umgegend „verschärfen". Hierbei möchte ich auch auf meine Anmerkungen weiter oben in Bezug auf die geplanten Änderungen der Bayerstraße verweisen. Offen ist für mich auch der Zugang zu den neuen Mehrfamilienhäusern für die Bewohner während eines Hochwassers. Insbesondere da ich den

189/927

Zugang auf Höhe der Einfahrt zu meinem Objekt vermute, befürchte ich hier eine „Park- und Ladezone", die die Anwohner des Objektes stören und behindern wird.

Ungeklärt ist noch die Frage aus der Bürgerversammlung wo die PKW bei Hochwasser abgestellt werden sollen.

Für mein Objekt besteht bisher entsprechend des gültigen Bebauungsplanes ein nicht verbaubarer Rheinblick. Durch die Änderung des gültigen Bebauungsplans und einer unveränderten Umsetzung der vorgestellten Bebauungsplanung wird es insbesondere durch die Mächtigkeit und Höhe der geplanten Mehrfamilienhäuser dazu kommen, dass der Rheinblick verbaut wird (Blick aus dem Wohnzimmer / Esszimmer; vorderer Balkon). Ein entsprechender Wertverlust des Gesamtobjektes ist zu befürchten. Entsprechend den mir vorliegenden Informationen (auch Gespräch mit Fr. Michel), ist mir bekannt das vermutlich kein genereller Anspruch auf einen „unverbaubaren Blick" auf den Rhein im Rahmen des Bauplanungsrechts existiert.
Die geplanten Mehrfamilienhäuser überragen in ihrer Gesamthöhe laut P1 den Dachfirst meines Objektes Ob durch die geplante „dominante" Bebauung auch ein nicht verhältnismäßiger Schattenwurf zu einer bestimmten Tageszeit entsteht und die Wohnqualität in der maßgeblich reduziert, ist zu prüfen. Hier liegen mir bisher keine Informationen vor. Nicht nur das der Rheinblick entfällt, man schaut danach direkt auf die Fassade einer „dominanten Erscheinung".
Dies könnte von Bedeutung werden im Rahmen der nachbarlichen Rücksichtnahme. Inwieweit Rechtsbehelfe aus meiner Sicht dann geboten und anzustreben wären, würde sich jedoch erst aus dem Inkrafttreten und der Geltung des neuen Bebauungsplanes und einer daran anschließenden intensiven rechtlichen Prüfung ergeben.

Insofern sich auch andere potentielle Investoren für die Bebauung des Grundstücks beworben haben, würde mich zudem interessieren wie deren Bebauungspläne ausgesehen haben und aus welchen Gründen diese nicht weiter berücksichtigt wurden. Die Beteiligung mehrerer Investoren sollte auch im Interesse der Stadt Bornheim sein, da dadurch eine bessere Verhandlungsposition entsteht.

Die Umgestaltung des Flurstückes 333 ist sicher grundsätzlich zu begrüßen. Wie schon während der Bürgerversammlung geäußert wurde, handelt es sich bisher „nur" um eine Planung und es wird wahrscheinlich noch Änderungen geben, die für alle beteiligten Parteien akzeptable Kompromisslösungen anstreben.

190/927

Eine Bebauung unter Berücksichtigung meiner Interessen könnte z.B. folgende Änderungen beinhalten. Die Objekte werden weniger dominant gestaltet. Dies kann mitunter dadurch geschehen, dass die Parkfläche als „echte" Tiefgarage unterhalb der Erdoberfläche angelegt wird und damit die geplanten Mehrfamilienhäuser 1 bis 3 Meter an Höhe verlieren. Eine hochwassergerechte Umsetzung sollte sicher bautechnisch möglich sein. Während des eigentlichen Hochwassers wäre auch bei der aktuellen Planung keine Zufahrt möglich und die PKW müssten wo anders geparkt werden. Die Mehrfamilienhäuser könnten für eine kleinere Gesamtwohnfläche geplant werden und hierdurch würden sich die äußeren Abmessungen und die „Dominanz" entscheidend reduzieren lassen.

Zudem könnte das Mehrfamilienhaus (das erste zur Bayerstraße hin) auf Höhe meines Objektes (Wohn/Esszimmer-Bereich) versetzt oder um 90° gedreht errichtet werden, so dass die beschriebenen Einschränkungen (Aussicht, Beengung, Schattenwurf?) für die Anwohner nicht mehr in der geplanten Form auftreten. Eine ähnliche Anmerkung gilt natürlich auch für das in Phase 2 geplante Mehrfamilienhaus.

Ob die Umsetzung meiner Vorschläge dazu führen würde, dass der Verkaufspreis des Flurstücks 333 sich verändert oder die Rentabilität für den Investor sinkt, kann ich nicht beurteilen und ist für meine Sicht auf die Gesamtsituation zunächst auch nicht relevant.

Zudem möchte ich auch auf die Anmerkungen im Rahmen der Bürgerversammlung in Bezug auf den elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) und die veröffentlichten Jahresabschlüsse der Areecon GmbH verweisen.

Die auf der Bürgerversammlung von Hr. Schier geäußerten Ansichten, könnten so interpretiert werden, dass die Stadt ein Interesse an einen optimierten Verkaufspreis für ihr Grundstück hat und man dafür dem potentiellen Käufer entsprechende Bebauungsmöglichkeiten ermöglichen will. Ob hier ein Ungleichgewicht in der Abwägung der Interessen vorliegt, da der wirtschaftliche Nutzen der Kommune in den Vordergrund gestellt wird, wäre zu prüfen. Insbesondere könnte dieser Aspekt interessant werden, sobald es dadurch zu einem nicht verhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden bei mir als direktem Nachbarn führen sollte.

Entsprechend erwarte ich auch eine Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen in Bezug auf die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen, da das vorgestellte Vorhaben sicherlich nicht nur der Schaffung neuer Wohneinheiten sondern eindeutig auch dem wirtschaftlichen Nutzen dienen soll.

Im Dokument T1 wurden unter 8. die Umweltbelange angesprochen und eine abschließende und intensivere Prüfung für einen späteren Zeitpunkt angekündigt. Entsprechend können in Bezug auf die ausreichende Würdigung der Belange des Natur-/Umweltschutzes noch keine weitergehenden Fragen auf Basis der Informationslage gestellt werden. Die enorme Bedeutung dieses Aspektes ist gerade in der heutigen Zeit und in direkter Rheinlage zweifelsfrei von allgemeinem Interesse.

191/927

Insbesondere da die Wohnwertqualität für die Anwohner meines Objektes verringert werden könnte, mögliche wirtschaftliche Schädigungen meiner Person durch die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans entstehen könnten und bisher nach meiner Einschätzung in nicht ausreichender Form meine Interessen bei der bisherigen Vorplanung berücksichtigt wurden, möchte ich gerne folgendes zitieren:
"Ein wichtiger Grundsatz laut Baugesetzbuch ist, im Rahmen der Planung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine nicht korrekte oder gewissenhafte Befolgung dieser Vorgabe kann zur teilweisen oder völligen Ungültigkeit eines Bebauungsplanes führen."

Grundsätzlich begrüße ich den Entschluss die Fläche zu bebauen und das Wohnviertel „abzuschließen", aber dies muss integriert in das Gesamtbild und unter Berücksichtigung der privaten Interessen der "Altbesitzer" erfolgen. Möglichkeiten auch meine Interessen zu berücksichtigen habe ich vorgestellt und ich würde mich über einen konstruktiven Dialog freuen, der die Interessen aller beteiligten Parteien angemessen und gerecht berücksichtigt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sehe ich als Möglichkeit für den Bürger aktiv an den Planungen teilzunehmen. Die Teilnahme sehe ich als kostenfrei für den Bürger an. Sollten mit der Beantwortung meiner Fragen und Anmerkungen wider Erwarten Kosten verbunden sein, die ich direkt tragen müsste, möchte ich Sie bitten mich vor einer etwaigen Ausführung zunächst zu kontaktieren und eine Kostenfreigabe von meiner Seite abzuwarten

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung (auch per Email:

Mit freundlichen Grüßen

192/927

R 5 1 T IV

Deutsche Post

EINSCHREIBEN EINWURF ☒ | EINSCHREIBEN (Recommandé) ☐ | EIGENHÄNDIG (A remettre en main propre) ☐

912-6771-000 30

INT. NACHNAHME (Remboursement) ☐ | RÜCKSCHEIN (Avis de réception) ☐

R

RG 57 360 263 7DE

Einschreiben
Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Erll
Fachbereich 7
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
15. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

8

61/2

3. Änderung und 1. Erweiterung des Babauungsplanes 206

193/927

Sehr geehrte Frau Michel,
sehr geehrter Herr Erll,

vielen Dank für das am 10.02.2012 bei Ihnen geführte Gespräch. Im Folgenden haben wir u.a. einen Punkt besprochen, den wir hiermit nochmals schriftlich festhalten möchten, damit dieser bei den Planungen berücksichtigt werden kann.

1974 wurde mit der damaligen Gemeinde Bornheim und dem Stadtdirektor Hüppe sowie dem Grundstückseigentümer, Herrn Schüllgen, der Winterlagerplatz für den Herseler Hafen von uns eingerichtet.

Die Boote werden überwiegend im Herbst (Oktober/November) aus dem Wasser geholt, um den Winter an Land zu überwintern. Im Frühjahr (April/Mai) werden sie dann nach dem Frühjahrsputz wieder zu Wasser gelassen.

Bei der örtlichen Begehung und Bestandsaufnahme ist Ihnen vielleicht aufgefallen, dass die Boote teilweise voluminöser sind als LKWs – sowohl in der Breite (bis 4m) als auch in der Höhe (bis 5m). Bei der jetzigen Straßenlage haben wir keine Probleme, die Schiffe aus bzw. in das Wasser zu bringen. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, bei der Neugestaltung der Bayerstraße oben geschilderte Sachlage zu berücksichtigen.

Gerne sind wir auch bereit, mit dem zuständigen Planungsamt hierüber ausführlich zu sprechen und ggf. einen Termin zu vereinbaren.

Sollten Ihrerseits Rückfragen oder Klärungsbedarf sein, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Datum:	22.02.2012 09:21:24 Uhr
Planverfahren:	**Hersel - Bebauungsplan Bornheim Nr. 206 - 3. Änderung + 1. Erweiterung**
Beteiligungszeitraum:	**19.01.2012 - 15.02.2012**
Verfahrensschritt:	**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB**

Stellungnahme von:
Abgabedatum: 15.02.2012 16:45:48 Uhr
Adresse:

E-Mail:
Stellungnahme: Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan in Hersel gebe ich folgendes zu bedenken:

I) Die in 63205_11_11bor02-vorentwurf5.pdf vorgestellte Bebauung auf dem bisherigen Park- und Festplatz fügt sich optisch nicht in die bereits vorhandene Bebauung ein und stört das Gesamtbild.
Hierbei ist nicht nur der Blick auf den historisch wertvollen Bayerhof bedeutend sondern auch die Reduzierung des optischen erholungswertes der Rheinufer-Gegend.
Eine Bebauung, die sich in die vorhandene Struktur einfügt und nicht so massiv Auftritt ist aus mehreren Gründen wünschenswert.

II) Der Ausbau der Bayerstraße ist mangels Anschlussstraßen für die aktuelle Nutzung völlig überflüssig, es sollte Überlegt werden, die Bebauung den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

III) Die geplante Verlegung des momentanen Festplatzes auf den jetzigen Sportplatz ist unter den Umständen dass derjetztige Festplatz bebaut wird grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollten in diesem Zuge neue entstehende und bisher bestehende Probleme behoben werden.
a) Hochwasserschutz; der jetzige Sportplatz liegt einige Meter tiefer als der jetzt genutzte Festplatz. Dies führt zu relativ regelmäßiger Überschwemmung, was einen der Gründe für die Verlegung des Sportplatzes darstellt. Dieser verschärfteren Hochwasserproblematik würde die Aufschüttung eines Teils des Sportplatzes auf Straßenniveau entgegenwirken.
b) Zugang zur Kanalisation; ein für Gäste gut erreichbarer Stellplatz für mobile WC-Anlagen mit Kanalisationsanschluss müsste eingerichtet werden, um den Platz überhaupt als Festplatz nutzen zu können.
c) Stromanschluss; der Festplatz müsste mit einem für Veranstaltungen ausreichenden hochwassersicheren Anschluss an das öffentliche Stromnetz ausgestattet werden. Die bisherige Praxis, Strom von privaten Quellen zu beziehen ist undienlich. Ebenso werden die bisher zusätzlich genutzten Anschlussmöglichkeiten beim TuS Hersel aufgrund des Wegzuges ebenfalls entfallen.

Der Erhalt des Status Quo und somit die Verhinderung des Verkaufes und der Bebauung des geplanten Gebietes liegt nicht in meinem Interesse auch nicht in dem Interesse des JGV Hersel dessen Vorstand ich angehöre. Ziel muss es sein, das Verwertungsinteresse der Stadt Bornheim, mit den Interessen der Herseler Bevölkerung in Einklang zu bringen.

Dazu gehört, die in meinem Vorschlag enthaltene Kompensation des jetzigen Festplatzes, die auch den Wert für die Naherholung im Angesprochenen Gebiet steigert. Das jetzige Sportplatzgelände würde durch die teilweise Aufschüttung, die bis zum neu geplanten Leinpfad reichen könnte, aufgelockert und würde beiderseits der Böschung genügend Platz für Spiel & Sport für Jung und Alt sowie weitere Aktivitäten bieten. Außerdem wäre perspektivisch eine Anbindung des Naherholungsgebiet Herseler Rheinufer an das Grüne C in Bonn-Graurheindorf möglich und wünschenswert.

Die anfallenden Kosten würden zwar den Verkaufserlös etwas belasten. Bedenkt mann jedoch, dass der Neubau eines Sportplatzes in Hersel schon seit der Zusammenlegung der alten Gemeinden zur Stadt Bornheim versprochen und mit Geldmitteln der Gemeinde Hersel bereits finanzierbar gewesen ist, ist es nur gerechtfertigt einen Teil des Verkaufserlöses auch in die

194/927

Infrastruktur Hersels zu investieren.

Bei Rückfragen stehe ich ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

195/927

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
16. JAN. 2012
Rhei[illegible]kreis

Datum 12.01.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-12/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel)

Ihr Schreiben vom 11.01.2012, Az.: 61 26 01 - 206/3.

Die Auswertung des o.g Bereiches war möglich.

Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite *www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html*

Im Auftrag
(Brand)

196/927

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen" im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

197/927

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

_____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: _____

198/927

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382012-12/12



199/927

Kartenmaßstab : 1:2.000

aktuelle Antragsfläche	Laufgraben	Panzergraben
alte Antragsfläche	Verdacht auf Bombenblindgänger	Bunker
nicht auswertbare Fläche	geräumte Bombenblindgänger	militärische Fläche
geräumte Fläche	Schützenloch	Stellung

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
01. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Bornheim
Frau Michel
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Ihre Referenzen	61 26 01 – 206/3.
Ansprechpartner	PTI 24, PB 3, Vera Kipar
Durchwahl	02251-9561146
Datum	17.01.2012
Betrifft	Bebauungsplan Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) / 3. Änderung und 1. Erweiterung

200/927

Recyclingpapier – der Umwelt zuliebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Benachrichtigung.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträgern ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Hausanschrift In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen
Postanschrift In den Herrenbenden 29, 53879 Euskirchen
Telekontakte Telefon +49 241-919-5500, Telefax +49 391 580237688
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

R – Co. n 10. 2007/1
Ver 999 350 400

Datum
Empfänger
Blatt 2

Erschließungsmaßnahme im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Gerd Wolter

i.A.
Vera Kipar

201/927

Recyclingpapier - der Umwelt zuliebe

Vdr 898 350 400 R + Co. h 10.2007/1

WSV.de
Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Köln
An der Münze 8
50668 Köln

Wasser- und Schifffahrtsamt Köln

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
14. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Cr 14/2

Ihr Zeichen
61 26 01-206/3

Mein Zeichen
3411SB3-213.2-303-
NHW/Stadt Bornheim Nr. 206
3. Änderung u.1. Erweiterun

24.01.2012

Jens Manderscheid
Telefon 0221 97350-335

Zentrale 0221 97350-0
Telefax 0221 97350-222
wsa-koeln@wsv.bund.de
www.wsa-koeln.wsv.de

202/927

Bebauungsplan Bornheim Nr. 206/ 3. Änderung und 1. Erweiterung

- Stellungnahme zum o.g. Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen aufgestellte Bebauungsplan Nr. 206 / 3. Änderung und 1. Erweiterung überplant fiskalisches Eigentum.

Diesem Bebauungsplan kann ich nur zustimmen, wenn die überplanten fiskalischen Grundstücke (Flur 6, Flurstücke 50 und 56) nicht als Straßenverkehrsflächen ausgewiesen werden.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der o.a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens Manderscheid

ARS
AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
Ein Unternehmen der RSAG

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
09. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

06.02.2012

Bebauungsplan Nr. 206 (Ortsteil Hersel) / 3. Änderung und 1. Erweiterung

203/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 11.01.2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung **auch mit Dreiachser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge** gewährleistet ist.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge" (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).
Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

0307 ARS_0010

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung" (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergib sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung" am 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, dort muss eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein.
Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzu-setzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.
Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.
Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Zu Punkt 6 (Städtebauliches Konzept) weisen wir darauf hin, dass eine Wendeanlage mit einem Außenradius von 9 Metern **nicht** der BGI 5104 entspricht. Im Einfahrtsbereich der Wendeanlage müssen 5,50 m Fahrbahnbreite gewährleistet sein. In diesem Bereich Parkflächen einzurichten, würde zu erheblichen Problemen beim rangieren führen und die Abfuhr behindern.

204/927

Sollten der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

i.A. Udo Otto

i.A. Ralf Mundorf

205/927

RWE

RWE Deutschland AG . Kuchenheimer Str. 1-3. 53881 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

7.1 - Stadtplanung

Stadt Bornheim
13. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Regionalservice
Regionalzentrum Westliches Rheinland

Grundsatz-/Ausführungsplanung / Dokumentation

Ihre Zeichen 61 26 01 – 206/3.
Ihre Nachricht 11.01.2012
Unsere Zeichen WSR-M-WP/bre
Name Herr Breitbach
Telefon (02251) 704-213
Telefax (02251) 704-287
E-Mail Heinz.breitbach@rwe.com

Euskirchen, 10. Februar 2012

Bebauungsplan Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) / 3. Änderung und Erweiterung

206/927

Sehr geehrte Frau Michel,

wir danken Ihnen für die Mitteilung über die o.g. Bebauungsplanänderung.

Wie aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ersichtlich, versorgen wir die Häuser Nr. 61 bis 67 und die Nr. 32 in der Bayerstraße über eine Freileitung bzw. ein Erdkabel von der Siegstraße aus kommend mit elektrischer Energie.

Diese Leitungen müssten für die geplante Nutzung der Flächen abgebaut werden und durch entsprechende Kabellegungen vor der Demontage ersetzt werden.

Die Stromversorgungskabel für das ehemalige Asylantenheim und die Freileitung für den Beleuchtungsmast könnten ersatzlos demontiert werden.

Für detaillierte Rückfragen ist unser Ansprechpartner für Sie
Herr Hubert Horst, Tel. 02251-704329.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft

i.V. Gimnich i. A. Breitbach

Anlage: 1 Plan M1:500

VORWEG GEHEN

RWE Deutschland Aktiengesellschaft

Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

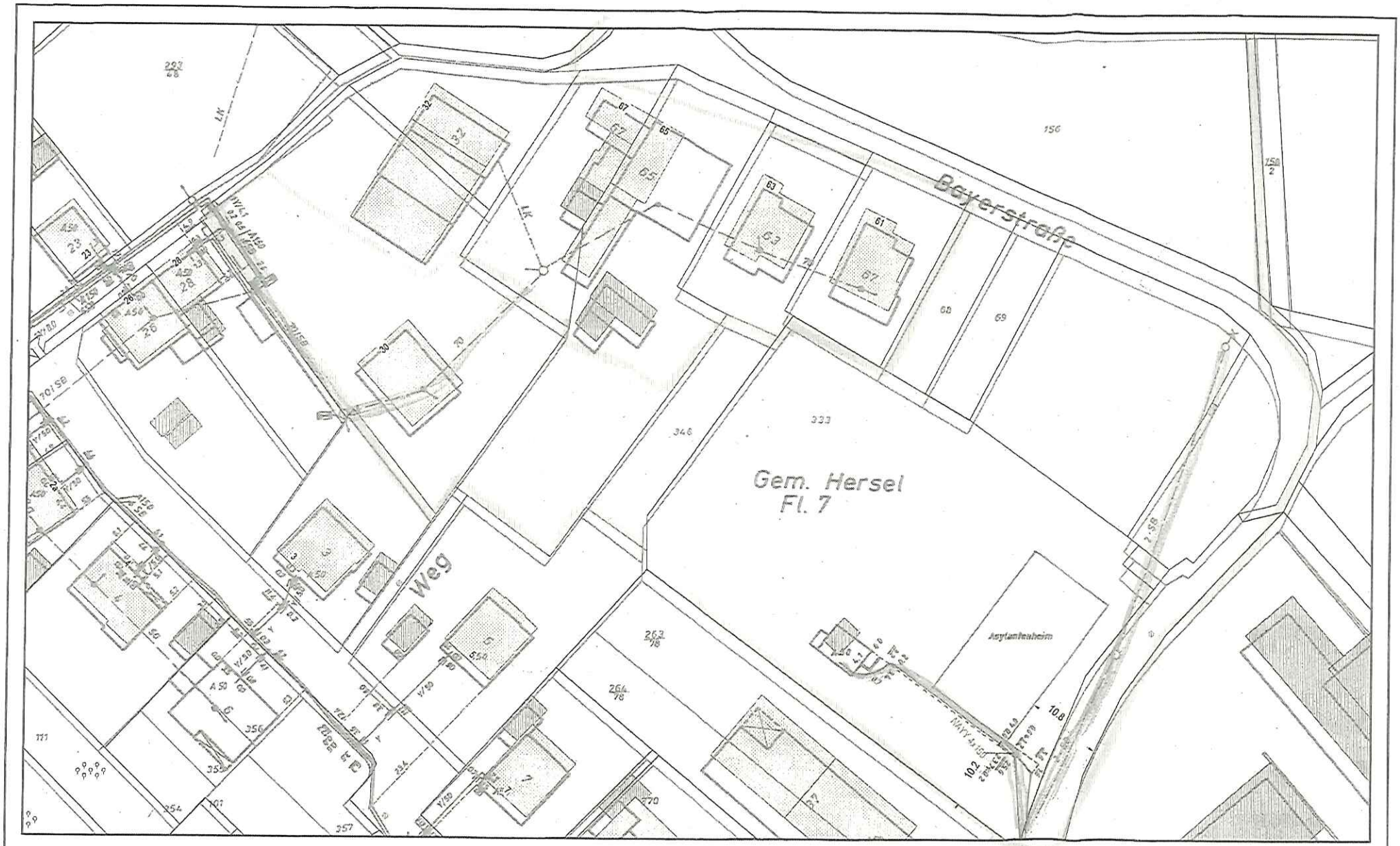
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Arndt Neuhaus (Vorsitzender)
Bernd Böddeling
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Joachim Schneider
Dr. Bernd Widera

Sitz der Gesellschaft: Essen
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr. HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDEDE
IBAN DE45 3607 0050 0234 3754 00

USt.-IdNr. DE 1920 00 514



RheinEnergie AG

Planwerk:	Strom Bestand mit RWE Rasterplänen
Maßstab:	1 : 500
Datum:	16.01.2012
Ersteller:	R434965

Michel, Laura

Von: Göbel, Mario [mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de]
Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2012 14:59
An: Michel, Laura
Cc: Wergen, Rudolf; Gnaudschun, Ellen
Betreff: Bebauungsplan Nr. 206 (Ortsteil Hersel) - 3. Änderung und 1. Erweiterung

B-Plan 206 Iersel.pdf (299 KB)..

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt in Teilen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins (siehe Anlage mit BHW-Angabe). Hier gilt §78 WHG, für dessen Vollzug ich die zuständige Wasserbehörde bin. Daher sollten gem. dem Verbot Nr. 1 in Abs. 1 keine neuen Baugebiete im ÜSG entstehen. Insofern muss das Sportplatzgelände von Baufeldern freigehalten werden. Die vorgesehene künftige Nutzung des Sportplatzes Fest- und Veranstaltungsplatz ist immer angesichts drohender Überschwemmungen zu sehen, zumal der Sportplatz in recht tiefer Lage ist. Die wasserrechtlichen Tatbestände gem. §78 Abs. 1 WHG wie Errichtung von Mauern, Wällen, das Lagern, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, Anpflanzungen etc. sind zu beachten, selbst wenn dafür keine baurechtliche Genehmigungen einer Baubehörde erforderlich sein sollten. Dies gilt daher z.B. auch für die temporären fliegenden Bauten eines Festplatzes, die der wasserrechtlichen Würdigung bedürfen.

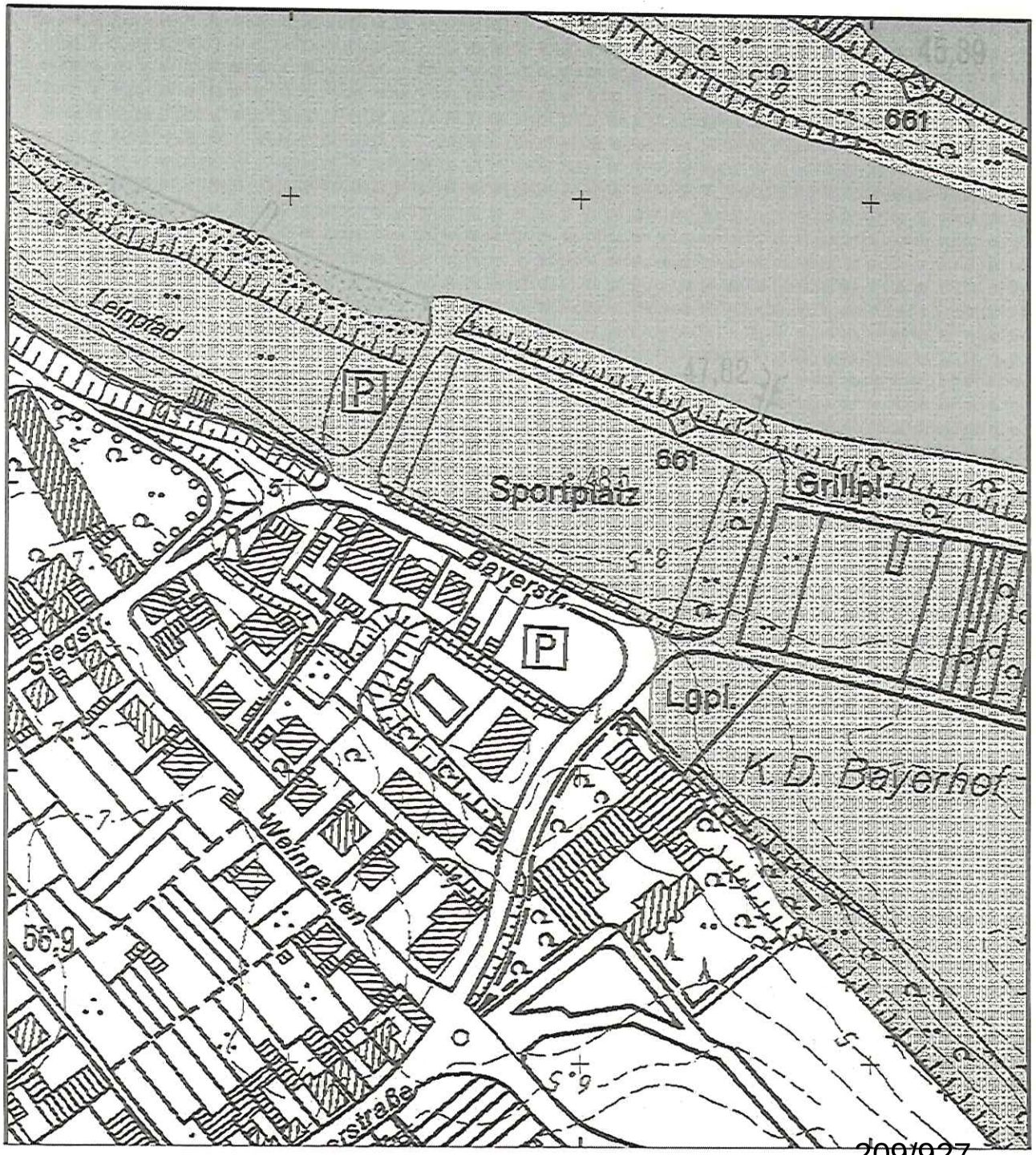
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Mario Göbel
--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 4650
Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 2879 mailto:mario.goebel@bezreg-koeln.nrw.de
http://www.bezreg-koeln.nrw.de

208/927



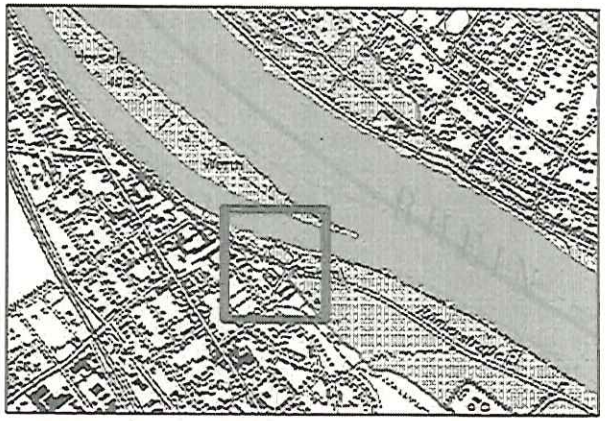
Stichhafen an Bundeswasserstraße
Gewässer
Sieg
HW-gef. Gebiet
gesetzl. festgesetztes ÜSG

Höhenlinien sind pink dargestellt !
Hintergrundkarten entsprechen nicht denen der Festsetzungs-verordnungen ! - aktuellere Hintergrundkarten !

50 0 50 100 Meter

Station (km)	BHW 100	BHW 200
661,000 l.U.	52,17 mNN	52,67 mNN

Übersichtskarte 1 : 25.000 (mit Darstellung der ÜSG-Festsetzung 1998)



Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Tel. (0221) 147 - 0
Fax (0221) 147 - 2879

	Datum	Name
Gez.		
Bearb.		
Gesänd.		
Gesänd.		
Gesänd.		

Detaildarstellung des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes gem. Festsetzungsverordnung (bezogen auf BHW 100)

Maßst.	Im Auftrag	Köln, den	Stand
1:2.000			1998

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
10. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
Christian Koch
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2566
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
11.01.2012 61 26 01 – 206/3.	61.2 – Ko.	08.02.2012

Bebauungsplan Bornheim 206 (Ortsteil Hersel), 3. Änderung und 1. Erweiterung
Beteiligung gem. § 2 (4) i.V.m. § 4 (1) BauGB

210/927

Zu o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Bodenschutz und Altlasten

Die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes umfasst in ihrem westlichen Teil zwei Bauparzellen, die im Bereich der Altablagerung 5208/163 liegen (siehe Anlage).

Für die Altablagerung wurde 1993 im Auftrag der Stadt Bornheim eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Im Ergebnis wurde für die derzeitige Nutzung kein weiterer Handlungsbedarf dokumentiert. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass bei Nutzungsänderungen Gefahrenmomente auszuschließen sind.

Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung folgender Punkte:

1. Die Auffüllungsmächtigkeit wird mit maximal ca. 12 m angegeben. Der besonderen Setzungsproblematik ist anhand einer geeigneten Gründungstechnik zu begegnen.

2. Der Sulfatgehalt wurde als stark beton-angreifend bewertet. Dies ist bei Baumaßnahmen zu beachten.

3. In einigen Bodenproben wurden erhöhte Bor-, Phenol-, PAK-, Arsen- und insbesondere Bleigehalte festgestellt. Menge und Qualität sowie die Entsorgungsstellen von belastetem Material sind zu dokumentieren.

4. Nach Abschluss der Erdarbeiten ist eine Untersuchung des Oberbodens gemäß Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Dabei sind die Prüfwerte der BBodSchV hinsichtlich Wohngebieten einzuhalten.

5. Sollte für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, z. B. in privaten Gärten, Fremdbodenmaterial verwendet werden, so sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung gemäß Anhang 2, Punkt 4 einzuhalten.

6. Das Regenwasser der versiegelten Flächen darf nicht auf Flächen der Altablagerung versickert werden. Die Anlage von nicht abgedichteten Wasserfängen, Senken und Teichen ist nicht zulässig.

7. Bei Reduzierung des vorhandenen Versiegelungsanteils wird aufgrund einer erhöhten Infiltrationsrate ggf. eine erneute Grundwasserüberwachung notwendig. Dies ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

8. Die notwendigen Erd- und Entsorgungsarbeiten sowie Untersuchungen sind aufgrund der vorhandenen Belastungen gutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren.

Natur- und Landschaftsschutz

Es wird empfohlen, zu der vorgesehenen Ausweisung eines Teilbereiches als Festplatz im weiteren Verfahren noch Angaben zu dessen Lage, Größe und Gestaltung zu machen.

Dieser Teil des Plangebiets liegt in einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung.

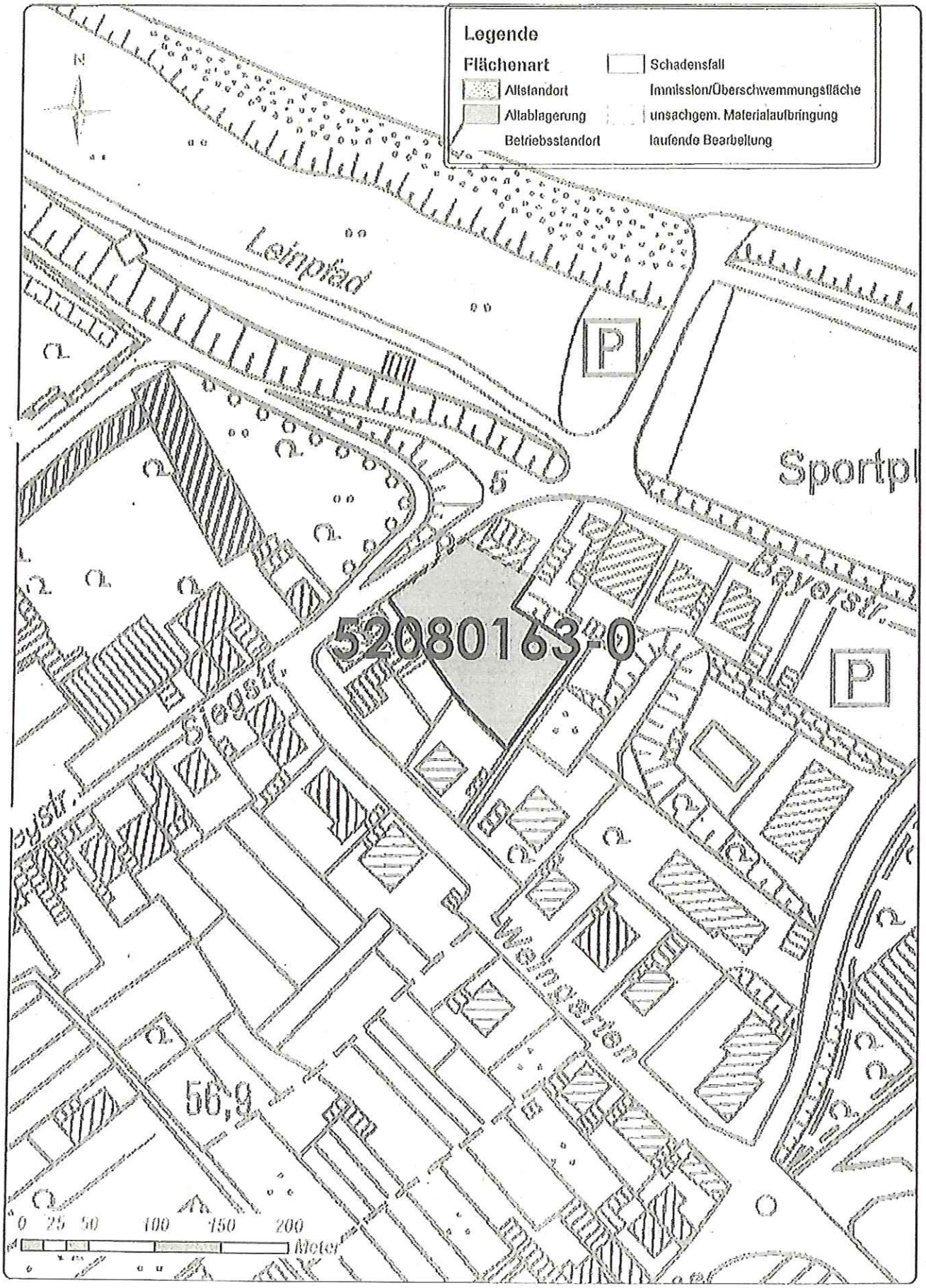
Im Auftrag

211/927

Anlage

Altlasten- u. Hinweisflächenkarte

:rhein-sieg-kreis



212/927

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Frau Michel
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
23. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21. Februar 2012
333.45-16.1/12-001

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Bornheim
Bebauungsplanes Nr. 206, Ortsteil Hersel, 3. Änderung und Erweiterung

Betelligung als Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 11.01.2012; Zeichen 61 26 01 -- 206/3

213/927

Sehr geehrte Frau Michel,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 206. Die Überprüfung hat zunächst ergeben, dass das Fachamt zum Aufstellungsverfahren des zugrundliegenden Bebauungsplanes Nr. 206 nicht beteiligt wurde, sodass das hier anstehende Änderungsverfahren erstmalig Anlass zur Einbindung der Belange des Bodendenkmalschutzes bietet.

Aufgabe des LVR-Amtes für Bodendenkmalpfleger ist es, als Träger öffentlicher Belange dazu beizutragen, dass das archäologische Kulturgut als Umweltbestandteil gemäß § 1 Abs.7 d BauGB in die Planung integriert wird und dass diesem bei der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 iVm § 1 Abs. 7 BauGB) ein angemessener Stellenwert eingeräumt wird.
Ausweislich der mir vorliegenden Archivunterlagen wurde das Plangebiet 1877 zum Teil als Kiesgrube genutzt. In diesem Zusammenhang wurden 7 fränkische Gräber aufgedeckt. Diese gehören wohl zu einem größeren merowingerzeitlichen Friedhof, da weitere Skelette innerhalb der Böschung am Rheinufer entdeckt wurden.

Unabhängig hiervon gibt es aus der Fläche sowohl aus der Tranchotkarte als auch aus der Preußischen Ur- und Neuaufnahme Hinweise auf historische Gebäude und Wege. Außerdem wird das Plangebiet durch eine römische Straße gequert.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Problematisch für die Planung sind vor allem die Hinweise auf das merowingerzeitliche Gräberfeld. Um Planung und Denkmalschutz in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, muss zunächst die Fläche ermittelt werden, die durch Kiesabbau gestört ist. Soweit das Plangebiet über dies Fläche hinausgeht, ist eine Sachverhaltsermittlung zum Bestand an Bodendenkmälern auch unter dem Aspekt des § 31 DSchG NW wesentliche Voraussetzung für die planerische Abwägung und damit für weitere Planung. Diese Aufgabe fällt der Stadt Bornheim sowohl im Rahmen der Umweltprüfung als auch für die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials zu.
Die Ermittlung ist durch eine Fachfirma vorzunehmen, die nach Maßgabe einer (Nachforschungs-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.

Wenn es möglich ist, bitte ich um Zusendung eines Planes mit der Abgrenzung der ehemaligen Kiesgrube. Darauf aufbauend stellen wir Ihnen gerne eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung, um den Umfang der Ermittlungsnotwendigkeit darzulegen. Eine Liste der archäologischen Fachfirma, die eine derartige Leistung anbieten, füge ich bereits bei.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susanne Ermert

214/927

LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR)

Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland (Stand 20.01.12)

AAB www.aab-archaeologie.de

Archäologische Ausgrabungen + Bauprojekt Betreuung
Zentrale
Herr Bräunig M.A.+Partner
Heesestraße 35
12683 Berlin

Email rene-braeunig@t-online.de
Tel 030/2941870
Fax „
Mobil 0172/9174547

Büro Nordrhein-Westfalen
Herr Kühnholz
Lützowstraße 89
58095 Hagen

AABB
Archäologische Ausgrabungen, Bau- und Bodendenkmalpflege UG.
Herr Schmidt M.A., Herr Dr. Vieten

Klosengartenstraße 45
50374 Erftstadt

Email info@aabb-nrw.de
Tel 02235/9888316
Fax 02235/9888317
Mobil 0178/6807284

A.B.S. www.abs-home.de
Archäologische Baugrund-Sanierung GmbH
Herr Kempken M.A.

Naumannstraße 2
50735 Köln

Email A.B.San@gmx.de
Tel 0221/2719955
Fax 0221/2719956
Mobil 0172/2932954

ARCHAEOLOGIE.DE www.archaeologie.de
Nördliches Rheinland
Frau Becker M.A.

Schlickstraße 15
47138 Duisburg

Email u.becker@archaeologie.de
Tel 0203/4492327
Fax 0203/4492328
Mobil 0173/2125270

Südliches Rheinland
Herr Graßkamp M.A.

Talstraße 23
50321 Brühl

Email s.grasskamp@archaeologie.de
Tel 02232/299856
Fax 02232/299857
Mobil 01577/9234265

ArchaeoNet GbR
Frau Aeissen M.A., Herr Dipl-Ark. Görür

Richard-Wagner-Straße 14
53115 Bonn

Email info@archaeonet.de
Tel 0228/5367814
Fax 0228/5367815
Mobil 0163/7820615 od.0173/7357597

Archäochron GmbH
Herr Franke M.A.

Niederrheinstraße 88
40474 Düsseldorf

Email gunnarfranke@yahoo.de
Tel 0211/4963939
Fax 0211/4963940
Mobil 01577/3103100

Archäologiekontor
Herr Zerlach M.A.
Agrippinaufer 2
50678 Köln

Email zerlach@archaeologiekontor.de
Tel 0221/8691199
Fax 0221/8691200

215/927

LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (ABR)

Fachfirmen zur Durchführung archäologischer Maßnahmen im Rheinland (Stand 20.01.12)

Archäologische Dienstleistungen www.ardika.de
Herr Kahler
Email j.kahler@ardika.de
Tel 02821/7389320
Oberstraße 60
Fax 02821/7389321
47533 Kleve
Mobil 0172/3828831

Archbau www.archbau.com
Archäologische Ausgrabungen, Prospektion und Baudokumentation
NL Essen: Zentrale/Rheinland Nord
Herr Dr. Schoenfelder
Email zentrale@archbau.com
Engelsruh 41
Tel 0201/711440
45133 Essen
Fax 0201/7101967
Mobil 0177/7289038

Rheinland-Süd
Herr Herdemerten
Email archbau-koeln@archbau.com
Tel 0221/78967602
Nonnenwerthstraße 53
Fax 0221/78969274
50937 Köln
Mobil 0177/4777822

ARCONTOR GbR www.arcontor.de
Dienstleistungen für Archäologie und Geschichte
Herr Dr. Wiegert
Email info@arcontor.de
Schloß Wendhausen
Tel 05309/970620
Hauptstraße 19
Fax 05309/970621
38165 Lehre-Wendhausen

ArGePro GmbH www.argepro.de
Herr Schümann M.A.
Email grabung@argepro.de
Tel 02275/919378
An der Brennerei 37
Fax 02275/919438
50170 Kerpen-Buir
Mobil 0170/5445243

ARTEMUS GmbH www.artemus-gmbh.de
Archäologische Dienstleistungen
Herr Dr. Nehren
Email info@artemus-gmbh.de
Tel 02234/2027340
Kölner Straße 201
Fax 02234/2027341
50226 Frechen
Mobil 0177/7076683

CQ COLOGNE www.cq.nu
Archäologische Untersuchungen, geophysikalische Prospektionen, Beratung Kampfmittelräumung
Herr Drs. Folkersma
Email office@cq.nu
Ewaldistraße 12
Tel 0221/1793915
50670 Köln
Mobil 01577/1366989

FREIES INSTITUT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN www.fiak.de
Archäologie-Baugeschichte-Kulturmanagement-Ausstellungen und Museumsdienste
Herr SP (grad) Kaltwasser M.A.
Email fiak-umkirch@t-online.de
Feldbergstraße 26
Tel 07665/99941
79224 Umkirch/Brsg.
Fax 07665/942828
Mobil 0172/7636788

216/927

FUNDORT GmbH
Büro für Archäologie
Frau Dr. Wirtz M.A.

Bayenstraße 13
50678 Köln

Email fundort@ausgrabung.de
Tel 0221/2834272
Fax 0221/2834273
Mobil 0177/8899809

GOLDSCHMIDT www.goldschmidt-archaeologie.de
Archäologie & Denkmalpflege, 3D-Laser-Scan-Dokumentation
Herr Goldschmidt M.A.

Monschauerstraße 203a
52355 Düren

Email fg@goldschmidt-archaeologie.de
Tel 02421/941699
Fax 02421/2064740
Mobil 0177/2888035

IBELING www.ibeling-grabungen.de
Archäologische Grabungen und Sondagen
Herr Ibeling M.A.

Beethovenstraße 35
50674 Köln

Email info@ibeling-grabungen.de
Tel 0221/739942
Fax 0221/8012692
Mobil 0175/4140167

K.W. SCHOLTEN GmbH www.kwscholten.de
Erd- und Abbrucharbeiten – Archäologische Dienstleistungen
Herr Scholten
Trajanstraße 17
46509 Xanten

Email kw@kwscholten.de
Tel 02801/5149
Fax 02801/5995

MS TERRACONSULT GmbH & Co KG www.ms-terraconsult.de
Baugrundarchäologie, Baustellenbetreuung, Beratung und Mediation
Zentrale
Herr Dr. Meyer, Herr Dr. Schmitt

Höchster Straße 1
65795 Hattersheim a. Main

Email info@ms-terraconsult.de
Tel 06190/2319
Fax 06190/9359925
Mobil 0177/3360313

Büro Rheinland
Herr Eric Biermann M.A.
Parkstr. 69
51147 Köln

Email ebiermann@ms-terraconsult.de
Tel 02203/62772
Mobil 0157/76658806

OCKLENBURG-ARCHÄOLOGIE
Herr Ocklenburg M.A.

Nöckersberg 80A
45257 Essen

Email ocklenburg-archaeologie@t-online.de
Tel 0201/480286
Fax 0201/480325
Mobil 0171/5304644

SK ARCHEO CONSULT
Büro für archäologische Planung
Herr Dr. Schwellnus

Kapuzinergraben 38
52062 Aachen

Email skarchcon@aol.com
Tel 0241/4015752
Fax 0241/4015753
Mobil 0170/3049108

217/927

SuLa
Stadt- und Landschaftsarchäologie
Herr Prof. Dr. Ing. Frasheri
Ehrenfelsstraße 27
10318 Berlin
Email stadtarchaeologie@t-online.de
Tel 030/50176686
Mobil 0170/4033954

TROLL-Archäologie
Ausgrabungen, Gutachten, Koordination
Frau Troll M.A.
Im Wiesengrund 12
53919 Weilerswist
Email stefanie.troll@t-online.de
Fax 02254/9650302
Mobil 0178/8557290

Dr. Th. **URBAN & PARTNER** www.urban-archaeologie.de
Archäologie und Denkmaldokumentation
Herr Dr. Urban
Talstraße 37
50126 Bergheim
Email info@urban-archaeologie.de
Fax 03303/402733
Mobil 0162/2068417

WAB – Wroblewski- Archäologie & Burgenforschung
Herr Wroblewski M.A. & Herr Dr. Zeune
Poststraße 42
47533 Kleve
Email warbu@t-online.de
Tel 02821/584630
Mobil 0170/5169412

WURZEL www.wurzelbau.de
Archäologie und Umwelttechnik GmbH
Herr Dr. Cziesla
Bahnhofstraße 18
52428 Jülich
Email archaeologie-west@wurzelbau.de
Tel 02461/97990
Fax 02461/58296

nur Gutachten und historisch-archäologisch-bodenkundliche Fachbeiträge:

RÜCKER & BECKER GbR www.archaeologie-gutachten.de
Archäologische Gutachten und Beratung
Frau Dr. Rücker, Frau Becker M.A.
Mühlenberg 4
50321 Brühl
Email info@archaeologie-gutachten.de
Tel 02232/148284
Fax 02232/148694

Drs. Peter Burggraaf
Büro für historische Stadt- und Landschaftsforschung BhSL
Am Mühlenberg 6
53539 Kelberg
Email peter.burggraaf@t-online.de
Tel 02692/931972
Fax 02692/931973

Dr.-Ing. Thomas Büttner
Büro für Heimatkunde und Kulturlandschaftspflege
Eichkopfweg 26
34326 Morschen
Email buero-dr-buettner@t-online.de
Tel 05664/938221
Fax 03222/2455152
Mobil 0176/21113365

Dr. Matthias Wiegert
Arcontor Projekt GmbH
Rosenwall 3 A
38300 Wolfenbüttel
Email info@arcontor-gmbh.com
Tel 05309/970620
Fax 05309/970621

218/927

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
05. MRZ 2012
Rhein-Sieg Kreis

Markus Pützer
Projekt- und Betriebsmanagement Abwasser
Telefon: (02251) 708-221
E-mail: mpuetzer@regionalgas.de
Datum: 28. Februar 2012

Cv 8/3

Bebauungsplan Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel)
3. Änderung und 1. Erweiterung
Bezug: **Ihr Schreiben vom 11.01.2012: 61 26 01 – 206/3.**
hier: **Stellungnahme**

219/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist Ihr o.g. Schreiben wegen einer Fehlablage in unserem Hause erst am 27.02.2012 zur weiteren internen Bearbeitung eingegangen. Wir bitten die verspätete Zusendung unserer Stellungnahme zu entschuldigen.

Wasserwerk der Stadt Bornheim und Regionalgas Euskirchen

Seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG sowie des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist.
Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50m für Gas, Wasser, Strom und Telekom gerechnet werden.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse, den sinnvollen Einsatz von erneuerbaren Energien.
Wir weisen darauf hin, dass unsere Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Abwasserwerk der Stadt Bornheim

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) ist in der aktuellen Entwässerungsplanung nicht vollständig berücksichtigt.
Derzeit befinden sich auf dem Gelände des Bebauungsplangebietes Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) Anlagen zur Abwasserentsorgung. Diese vorhandenen Anlagen, ein Regenrückhaltebecken sowie ein Abwasserpumpwerk werden zurückgebaut. Nur das Abwasserpumpwerk mit den entsprechenden Entsorgungsleitungen ist an einer noch zu planenden Stelle vom Abwasserwerk der Stadt Bornheim wieder herzustellen.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser"

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in Richtung Siegstraße oder in Richtung Weingarten erfolgen. Angesichts der topographischen Lage ist jedoch die Ableitung des häuslichen Schmutzwassers in Richtung der o.g. Straßen im Freispiegelgefälle voraussichtlich nicht möglich.
Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers ist im Zuge einer noch aufzustellenden Entwässerungsplanung detailliert mit der Betriebsführerin des Abwasserwerkes abzustimmen.

220/927

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser"

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung
Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)
Derzeit befindet sich auf dem Gelände des Bebauungsplangebietes Bornheim Nr. 206 (Ortsteil Hersel) ein Regenrückhaltebecken incl. einer Notentlastungsleitung in den Abschlagskanal des Regenüberlauf RÜ 212 Bayerstraße mit anschließenden Weiterleitung in den Rhein. Diese Leitung, zwischen dem Regenrückhaltebecken und dem Abschlagskanal, die im Jahr 2002 verlegt wurde, ist für die Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser zu nutzen. Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist somit möglich.
Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Zuge einer noch aufzustellenden Entwässerungsplanung detailliert mit der Betriebsführerin des Abwasserwerkes abzustimmen.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes
Eine dezentrale Versickerung ist nicht vorgesehen.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist
Die Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt über eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer.

5. Überflutungsbetrachtung

Zur Überflutungsbetrachtung des Plangebietes bei Starkregenereignissen sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort des Plangebietes hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.
Weiterhin ist bei den Planungen zum Hochwasserschutz, dass gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Rheins zu berücksichtigen.

221/927

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer *Markus Pützer*

NABU Bonn • Waldstraße 31 • 53913 Swisttal

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
16. JULI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

NABU
Kreisgruppe Bonn
Horst Feige
Rheindorfer Straße 72
53332 Bornheim

Bornheim, 12.07.2012

Anregungen und Bedenken zur 3. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim 206 in der Ortschaft Hersel

222/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind erstaunt, dass in diesem Überflutungsbereich des Rheins neue Bebauungen geplant werden. Es verwundert deshalb auch nicht, dass außerhalb des Änderungsbereiches keine Auswirkungen erwartet werden. Die zusätzliche Bebauung widerspricht daher jeglicher Bekundungen der Anliegergemeinschaften des Rheines eine zusätzliche Bebauung nicht mehr zu befürworten und eher einen Rückbau vorzusehen.

1.) Hochwasser

Laut dem Entwurf soll in das Überschwemmungsgebiet direkt mit der Verbreiterung der Bayerstraße eingegriffen werden. Der eigentliche Überflutungsbereich des Rheines umfasst jedoch nicht nur die vorhandene Sportplatzfläche, sondern wird durch die Untere Niederterrassenkante begrenzt. Dies wird auch im Text erwähnt. So konnte in den vergangenen Jahren die noch vorhandenen Übergangswohnheime auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Hersel nur durch einen aufgeschütteten Damm (quer zur Bayerstraße) und zusätzliche Sandsäcke vor einer direkten Überflutung gesichert werden. Eine Evakuierung war ebenfalls erforderlich.
Durch die nun vorgesehen Baumaßnahmen ginge ein erheblicher Retentionsraum verloren. Es sind nicht nur die Verbreiterung der Bayerstraße, sondern auch die ober- und unterirdischen Baukörper, die den Verlust von Retentionsraum bewirken. Eine Bewertung muss noch erfolgen; so eine Ankündigung in der Bürgerversammlung.
Somit ist eine Verschlechterung der Hochwassersituation auf die bestehenden Häuser im Überflutungsbereich nicht auszuschließen, sondern wohl eher wahrscheinlich.
Durch den Wegfall von Parkplätzen, würde u.a. der im Schutzgebiet liegende Parkplatz zusätzlich beansprucht. Dieser sollte eigentlich mittel- bis langfristig wegfallen. Sollte der Sportplatz unabhängig von der Bebauungsplanung wegfallen, so könnten hier u.a. der Parkplatz und die Anglerübungsfläche (Casting-Bereich) verlagert werden.
Aktuell besteht im Bereich der Herseler Rheinaue noch ein erhebliches Ausgleichsdefizit an Überflutungsfläche bzw. Raumvolumen. Eine über ein ha große Fläche zwischen

Kläranlage und Auenweg ist immer noch illegal aufgeschüttet. Bislang konnte der notwendige Rückbau noch nicht festgestellt werden.

2.) Eingriffe in die Landschaft

Der Ausbau der Bayerstraße ist unverhältnismäßig und würde nicht nur einen erheblichen Verlust an Retentionsraum mit sich bringen, sondern umfasst im oberen Bereich auch die Veränderung von Terrassenkanten und denkmalgeschützten historischen Bereichen mit dem entsprechenden Begleitgrün. Dieser Bereich steht im öffentlichen Interesse, nicht jedoch eine weitere privatrechtliche Bebauung. Eine gewollte Erschließung müsste daher auf den vorhandenen Flächen erfolgen, wie sie auch in der Bürgerversammlung gefordert wurde.
Die Auswirkungen auf die gesamte schützenswerte Flora und Fauna sind noch nicht ermittelt.

3.) Boden

Im Planbereich bzw. im angrenzenden Bereich müsste es eigentlich „Altlasten-verdachtsflächen" geben. Hierzu gibt es keine konkreten Aussagen.

4.) Klima

Durch die massiven Baukörper entsteht natürlich eine Barrierewirkung, die den Luftaustausch beeinflusst. Von einer Verbesserung der Lage kann daher wohl keine Rede sein. Auch die zusätzlichen Versiegelungen wirken sich negativ auf den zusätzlichen Wassereintrag aus. Auch ist der Wegfall des Sportplatzes mit diesem Verfahren nicht sicherzustellen, daher verbietet sich jeder hiermit verbundene Ausgleichshinweis.

Um die wiederholten Sanierungsmaßnahmen des Sportplatzes zu minimieren müsste man natürlich auch theoretisch eine Anhebung der Spielfläche mit entsprechend notwendigem Retentionsausgleich z. B. auf den unbebauten Flächen vorlegen. Hierdurch könnte man städtebaulich mehr erreichen und könnte so auch den Willen einer zukunftsorientierten Planung bekunden.

Denn für den Ersatz des Sportplatzes ist dieses nun das 3. „Versiegelungs- und Landschaftsverbrauchprojekt. Wie viele weitere Flächen sollen noch für die Verlagerung des Sportplatzes geopfert werden. Es zeigt sich hierbei wieder, wie notwendig eine zusammenfassende Betrachtung der Landschaftsinanspruchnahme ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Horst Feige NABU-Bonn/NRW

223/927

100% Recyclingpapier

Ö 9

Bebauungsplan Nr. 206,
1. Erweiterung und 3. Änderung
in der Ortschaft Hersel

Niederschrift
über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Bürgerbeteiligung) wurde mit einer Auslegung der Planung und einer Einwohnerversammlung durchgeführt:

Zeitraum der Auslegung:	von Donnerstag 19.01.2011 bis Mittwoch 15.02.2012
Einwohnerversammlung:	am Dienstag 31.01.2012 von 18.30 bis ca. 20.30 Uhr
Ort:	Grundschule Hersel, Rheinstraße 166
Anwesend waren:	Herr Schier (Erster Beigeordneter) Herr Erll (Fachbereichsleiter Geschäftsbereich Stadtplanung) Herr Haase (H+B Stadtplanung) Frau Fahrenholtz (H+B Stadtplanung) ca. 50 Bürger

Um ca. 18.30 Uhr eröffnete Herr Schier die Veranstaltung und erläuterte den Ablauf des Abends. Herr Schier stellte den derzeitigen Stand des Verfahrens zu der 1. Erweiterung und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 206 sowie den generellen Ablauf des Bebauungsplanverfahrens dar und verwies auf die Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung. Anschließend erläuterte Herr Haase die allgemeinen Ziele der Planung für den Bereich an der Bayerstraße.

Zu folgenden Themen wurden Fragen und Anregungen vorgebracht:

1. Verfahren

Die Bürger erkundigen sich, wann mit dem zweiten Bauabschnitt (BA) begonnen wird.

Die Verwaltung erläutert, dass der zweite Bauabschnitt erst beginnt, wenn die Verlagerung des Sportplatzes an den neuen Standort abgeschlossen ist. Sofern der Bebauungsplan im Jahr 2012 per Satzung beschlossen würde, ist von einem Baubeginn des zweiten BA im Jahr 2013 oder 2014 auszugehen.

Die Bürger befürchten, dass ihre Anregungen nicht ernst genommen werden.

Die Verwaltung erläutert nochmals das Verfahren und macht darauf aufmerksam, dass die Bürgerversammlung Teil der sog. „frühzeitigen Beteiligung“ ist und durchgeführt wird, damit Anregungen frühzeitig mit in die Planung einbezogen werden können. Die Verwaltung ist verpflichtet, diese Anregungen im Zuge des Verfahrens zu prüfen und ggf. einfließen zu lassen. Zudem besteht in einem weiteren Verfahrensschritt (öffentliche Auslegung) nochmals die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

2. Städtebau

Die Bürger bemerken, dass die Planung mit den Vorgaben der „Rhein Charta“, die die Stadt Bornheim unterzeichnet hat, nicht vereinbar ist. Zudem wird die Vereinbarkeit der Planungen mit den städtebaulichen Zielen und Leitbildern der Stadt Bornheim für den Stadtteil Hersel bezweifelt.

Die Verwaltung erwidert, dass die Planung auf die Vereinbarkeit mit der „Rhein Charta“ sowie mit den städtebaulichen Zielen und Leitbildern (Wohnraumschaffung) geprüft und als verträglich bewertet wurde. Der Flächennutzungsplan (FNP) und das städtebauliche Leitbild definieren für den Bereich „Wohnen am Rhein“. Eine Baulandentwicklung soll dort erfolgen, wo auch Wohnungsnachfrage besteht. Für den Bereich des Bebauungsplanes ist dies der Fall.

Die Bürger befürchten, dass durch die Planungen der „dörfliche Charakter“ Hersels verloren gehe: Die Bebauung sei zu hoch und es besteht die Befürchtung, dass die Sicht auf den Rhein verloren gehe. Es wird angeregt, die Planungen auf die Notwendigkeit der Staffelgeschosse zu überprüfen.

Die Verwaltung nimmt diesen Hinweis auf und prüft ihn. Es wird darauf verwiesen, dass die Wahrnehmung des dörflichen Charakters subjektiv sei.

Der Abstand der geplanten Gebäude zur bestehenden Bebauung wird als zu gering empfunden.

Herr Haase erläutert, dass Abstandsflächen eingehalten werden.

Es wird vorgeschlagen, auf der Fläche des derzeitigen Parkplatzes einen Dorfplatz zu gestalten und die umliegenden (geplanten) Gebäude diesem Platz entsprechend auszurichten.

Die Verwaltung erläutert, dass der momentane Zustand schon lange nicht mehr der eines Dorfplatzes sei. Zudem sehe das Stadtteilkonzept für Hersel einen Dorfplatz an anderer Stelle im Ort vor.

2. Architektur

Die Bürger empfinden die Architektur des Vorhabens als „Legostein“-Architektur. Es wird seitens der Bürger angeregt, die Gebäudestruktur mehr dem „dörflichen Charakter“ der Umgebung anzupassen. Die Gestaltung der Dächer als Flachdächer wird abgelehnt.

Die Verwaltung nimmt diese Anregungen auf, erläutert aber auch, dass es sich hierbei um die subjektive Wahrnehmung handelt. Die bauliche Gestaltung der Planungen wird aber mit den Vertretern der Politik diskutiert und ggf. entsprechend verändert werden.

Die zwei Vollgeschosse plus Staffelgeschoss werden wie drei Geschosse empfunden.

Herr Haase erläutert, dass sich die Planung an der Höhenentwicklung der Bestandsbebauung orientiert: Die Bestandsgebäude stehen (aufgrund der Lage am Rhein) auf einem Sockelgeschoss, verfügen über zwei Vollgeschosse sowie ein ausgebautes Dach. Die Planung passt sich dieser Gestaltung mit Ausnahme der Dachform an.

Die Wohnungsgrößen (durchschnittlich 80 qm) werden als zu klein für Familien angesehen und befürchtet, dass die neuen Bewohner nicht in das soziale Umfeld passen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Familienstruktur sich verändert und es immer mehr Familien mit wenigen Kindern gibt. Für diese sind die Wohnungsgrößen ausreichend. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Falle von villenartigen Einzelhäusern sich deren Bewohner von den übrigen Bewohnern abschotten könnten.

3. Grünflächen, Landschaft, Umwelt

Sportplatz

Die Bürger erkundigen sich, ob gewährleistet ist, dass der alte Sportplatz erst nach Fertigstellung des neuen Sportplatzes aufgegeben wird.

Die Verwaltung erläutert, dass der neue Sportplatz parallel mit dem aktuellen Vorhaben geplant wird. Der alte Sportplatz wird erst aufgegeben, wenn der neue fertiggestellt ist. Der zweite BA des Vorhabens wäre aufgrund der Lärmbelastung durch den (alten) Sportplatz nicht ohne weiteres zulässig.

Die Bürger sehen die Nachnutzung des alten Sportplatzes als Festplatz aufgrund der Lage im Überschwemmungs- und Landschaftsschutzgebiet, der entstehenden Lärmproblematik sowie der technischen Probleme u.a. bei der Aufstellung eines Festzeltes als unrealistisch an. Die Nachnutzung als Festplatz wird aus Gründen des Lärmschutzes als unvereinbar mit der Bebauung des zweiten BA angesehen

Die Verwaltung nimmt diesen Punkt auf und überprüft ihn, verweist jedoch darauf, dass bisher stattgefundene Veranstaltungen auf dem Parkplatz nicht problematisch waren.

Es wird befürchtet, dass durch die auf der Fläche des alten Sportplatzes vorgesehenen Ausgleichsflächen kein Platz mehr für die Festplatznutzung bleibt.

Die Verwaltung erläutert, dass eine Nutzung als Festplatz und die Unterbringung von Ausgleichsflächen sich nicht ausschließen. Der Bereich des alten Sportplatzes wird naturnah gestaltet. Im untergeordneten Umfang können Flächen für entsprechende Freizeitaktivitäten integriert werden. Eine Unterbringung des Festplatzes sei aber auch an anderer Stelle im Ort möglich.

Die Bürger empfinden eine Bündelung der Funktionen Sport- und Festplatz am neuen Sportplatzstandort als sinnvollere Alternative zur momentanen Planung.

Dieser Vorschlag wird von der Verwaltung aufgenommen und geprüft.

Überschwemmungsgebiet und Retentionsraum des Rheins

Die Bürger befürchten, dass bei der Planung die Grundwasserproblematik vernachlässigt wurde und somit der (unterirdische) Retentionsraum des Rheins geschädigt wird.

Herr Haase weist darauf hin, dass dies bei der Planung geprüft und berücksichtigt wurde. Die Bebauung greift wie im Gebäudeschnitt ersichtlich, nicht in den Untergrund ein. Dies geht auch aus der Dokumentation des Planverfahrens hervor.

Die Bürger wünschen eine Gewährleistung, dass die Grenze des Überschwemmungsgebietes des Rheins bestehen bleibt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Planung die festgelegte Grenze der Bezirksregierung Köln berücksichtigt.

4. Verkehr

Die Bürger erkundigen sich nach dem Grund des geplanten Ausbaues der Bayerstraße und dessen genauen Zeitpunkt.

Die Verwaltung erläutert dass der Straßenquerschnitt gemäß aktueller technischer Regelwerke einen Begegnungsverkehr ermöglichen muss. Dies ist derzeit nicht ohne Probleme gewährleistet. Zudem wird erklärt, dass der Ausbau der Straße, ebenso wie der Beginn des zweiten BA erst nach Abschluss der Verlagerung des Sportplatzes stattfindet.

Es wird angeregt, den Ausbau der Bayerstraße auf den Bereich zu beschränken, der für die Erschließung der geplanten Bebauung notwendig ist, da der momentane Querschnitt von 3,95 m als ausreichend empfunden wird. Zudem wird bemerkt, dass die Wendeanlage in diesen Abmessung nicht notwendig ist, da kaum Wende- und Lieferverkehr besteht.

Die Verwaltung nimmt diese Anregungen auf und wird sie im Rahmen des Verfahrens überprüfen.

Die Bürger erkundigen sich, wer Erschließungsbeiträge für den Ausbau der Straße zahlen muss.

Die Verwaltung erläutert, dass alle Baugrundstücke, die an den Ausbaubereich der Bayerstraße angeschlossen sind oder die über eine Anbaumöglichkeit verfügen, die Beiträge des Ausbaues mittragen müssen.

Es wird bemerkt, dass die verkehrliche Belastung der Bayerstraße nach Fertigstellung des Ausbaues und der geplanten Gebäude stark zunehmen könnte. Man befürchtet eine Missachtung der StVO und Gefährdung der Kinder, die an der Straße wohnen und/ oder sie auf dem Schulweg queren müssen. Es wird eine verkehrsberuhigte Gestaltung (bspw. gemischte Verkehrsfläche, „Shared Space“) oder die Ausweisung als Einbahnstraße angeregt. Die Bürger empfinden jedoch, dass der aktuelle Straßenquerschnitt von 3,95 m ausreichend ist und regen an, ihn zu erhalten.

Die Verwaltung nimmt auf, dass die Bürger einen Ausbau der Bayerstraße, zu mindestens im unteren Bereich, nicht wünschen und dass der aktuelle Querschnitt als ausreichend empfunden wird.

Der Gehweg entlang der Bayerstraße wird als zu schmal empfunden.

Die Anregung wird von der Verwaltung aufgenommen und überprüft.

Die Bürger erkundigen sich, ob in den geplanten Tiefgaragen-Stellplätzen Besucherstellplätze berücksichtigt sind. Zudem besteht die Befürchtung, dass die TG bei Hochwasser geflutet und vermehrter Parksuchverkehr entsteht.

Herr Haase erläutert, dass die Besucherstellplätze in der TG ausreichend berücksichtigt sind. Zudem erläutert er, dass bei der Planung der TG die Hochwasserstände berücksichtigt wurden und die Gefahr einer Überflutung des zweiten BA maximal im Falle eines sog. „Jahrhunderthochwassers“ bestehe.

Die Bürger regen an, dass es einen Stellplatznachweis für durch die Planung aufkommenden Freizeitverkehr geben muss.

Herr Haase erläutert, dass diese Stellplätze auf der ausgebauten Straße nachgewiesen werden.

5. Technische Infrastruktur

Die Bürger erachten eine Sicherung der bestehenden öffentlichen Kanalisation für die Bestandsbebauung als zwingend notwendig.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die öffentliche Kanalisation im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegt und diese selbstverständlich gesichert bzw. in mindestens gleichwertiger Art und Weise wiederhergestellt wird.

6. Umsetzung und Finanzierung

Die Bürger erkundigen sich, ob die Realisierung der Planung durch den Bauträger gewährleistet ist.

Die Verwaltung hat hinsichtlich der Finanzierung des Vorhabens durch den Bauträger keine Bedenken. Eventuelle Informationen von Seiten der Bürger können der Verwaltung vorgelegt werden.

Die Bürger regen einen reduzierten Ausbau der Bayerstraße nur von der Straße Weingarten bis zur geplanten neuen Bebauung an, um die Erschließungskosten für die bestehenden Anlieger zu vermeiden.

Die Verwaltung wird diesen Vorschlag überprüfen und mit den Vertretern der Politik diskutieren.

Die Bürger wünschen eine Gewährleistung der Finanzierung der Verlagerung des Sportplatzes durch das geplante Vorhaben.

Die Verwaltung erörtert, dass die Verlagerung des Sportplatzes an die Realisierung des Vorhabens gebunden ist, es aber auch vom städtischen Haushalt abhängt, wann der neue Sportplatz realisiert wird.

Die Bürger befürchten einen durch die Realisierung der Planung ausgelösten Wertverlust der angrenzenden Grundstücke (Verlust des Rheinblickes).

Dieser Hinweis wird von der Verwaltung aufgenommen und überprüft. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass ein Durchblick durch die neue Bebauung auf den Rhein möglich bleibt.

Die Bürger erkundigen sich nach der Finanzierung und Instandhaltung der Grünfläche auf dem ehemaligen Sportplatzgelände.

Die Verwaltung wird die Pflege aller öffentlichen Grünflächen übernehmen.

7. Sonstiges

Die Bürger wünschen sich im Rahmen der Planung eine Optimierung der bestehenden Hochwasserrettungswege für die Bestandgebäude.

Die Verwaltung nimmt diesem Hinweis auf und überprüft ihn.

Die Bürger weisen darauf hin, dass die Rheinaue als illegaler Müllplatz missbraucht wird.

Die Verwaltung nimmt diesen Hinweis auf und überprüft ihn. Sie weist jedoch darauf hin, dass diese Problematik unabhängig von der vorliegenden Planung ist.

Aufgestellt:
Köln, den 24.04.2012
H+B Stadtplanung GbR
gez. Stefan Haase

TOP
Ö 10

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	418/2012-7
Stand	14.08.2012

Betreff 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Brenig; Ergebnis der Offenlage, Beschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt:

1. zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4a Abs. 3 BauGB) die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,

2. die vorliegende 2. Ergänzung zum Flächennutzungsplan mit der vorliegenden Begründung.

Sachverhalt
Der am 09.12.2010 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene Flächennutzungsplan wurde am 13.04.2011 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und ist seit dem 15.06.2011 wirksam.
Von dieser Genehmigung ausgenommen wurden jedoch eine Sondergebietsfläche SO H 4 in Merten (s. 1. Ergänzungsverfahren) und diese Wohnbaufläche in Brenig, Küppersgasse (2. Ergänzungsverfahren).

Am 17.11.2012 (s. Vorlage 453/2011-7) hat der Rat das Verfahren zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 BauGB eingeleitet und beschlossen den Entwurf der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Offenlage fand in der Zeit vom 09.01.2012 bis 08.02.2012 statt. Parallel wurde den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in diesem Verfahren verzichtet, da bereits eine im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wurde.

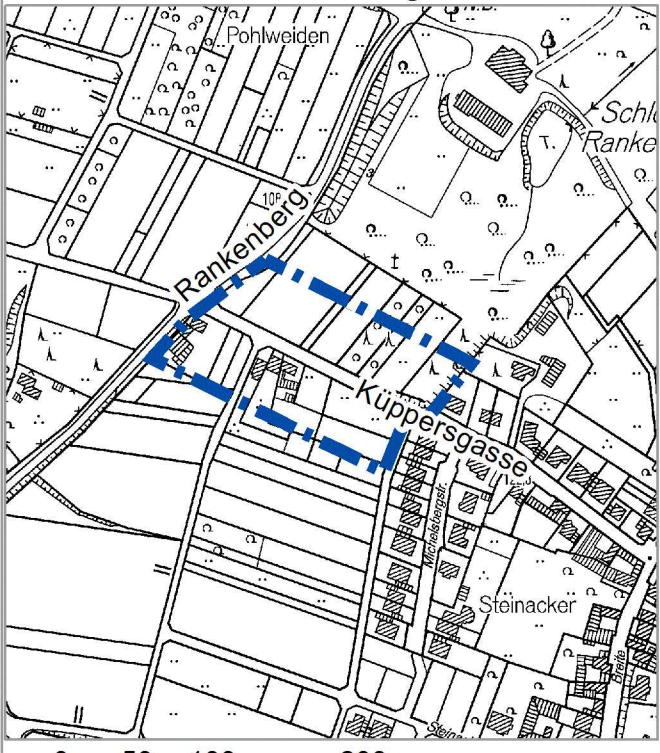
Ebenso wurde auf eine Landesplanerischen Abfrage gem. § 34 LPlG NRW verzichtet, da diese bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplan erfolgte und nun mit der 2. Ergänzung den dort genannten Zielen der Landesplanung entsprochen wird.

Finanzielle Auswirkungen
500 Euro

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Planentwurf
3. Begründung
4. Abwägung der Stellungnahmen
5. Stellungnahmen Öffentlichkeit
6. Stellungnahmen Begründung

Übersichtskarte zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes Ö 10 in der Ortschaft Brenig

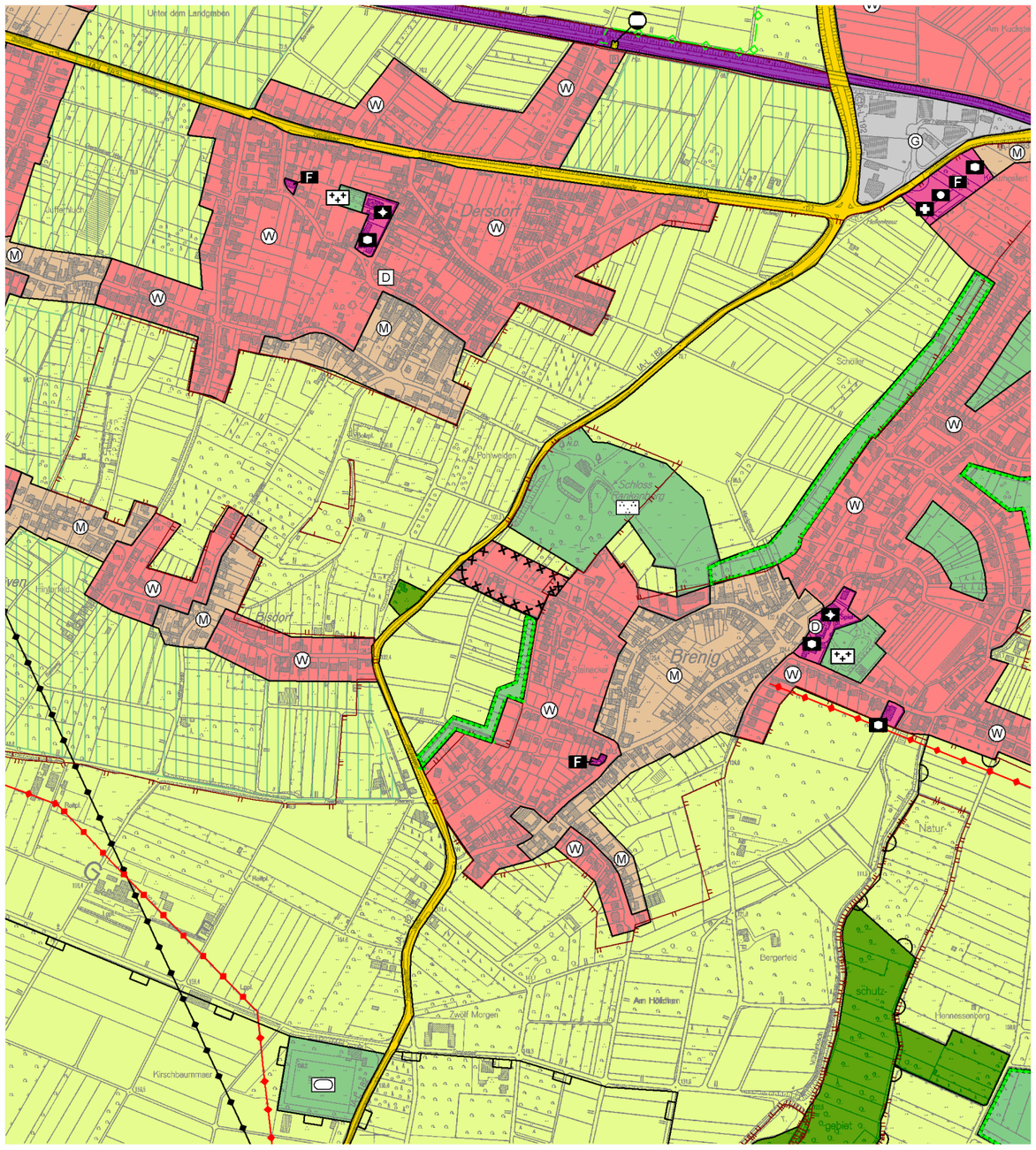


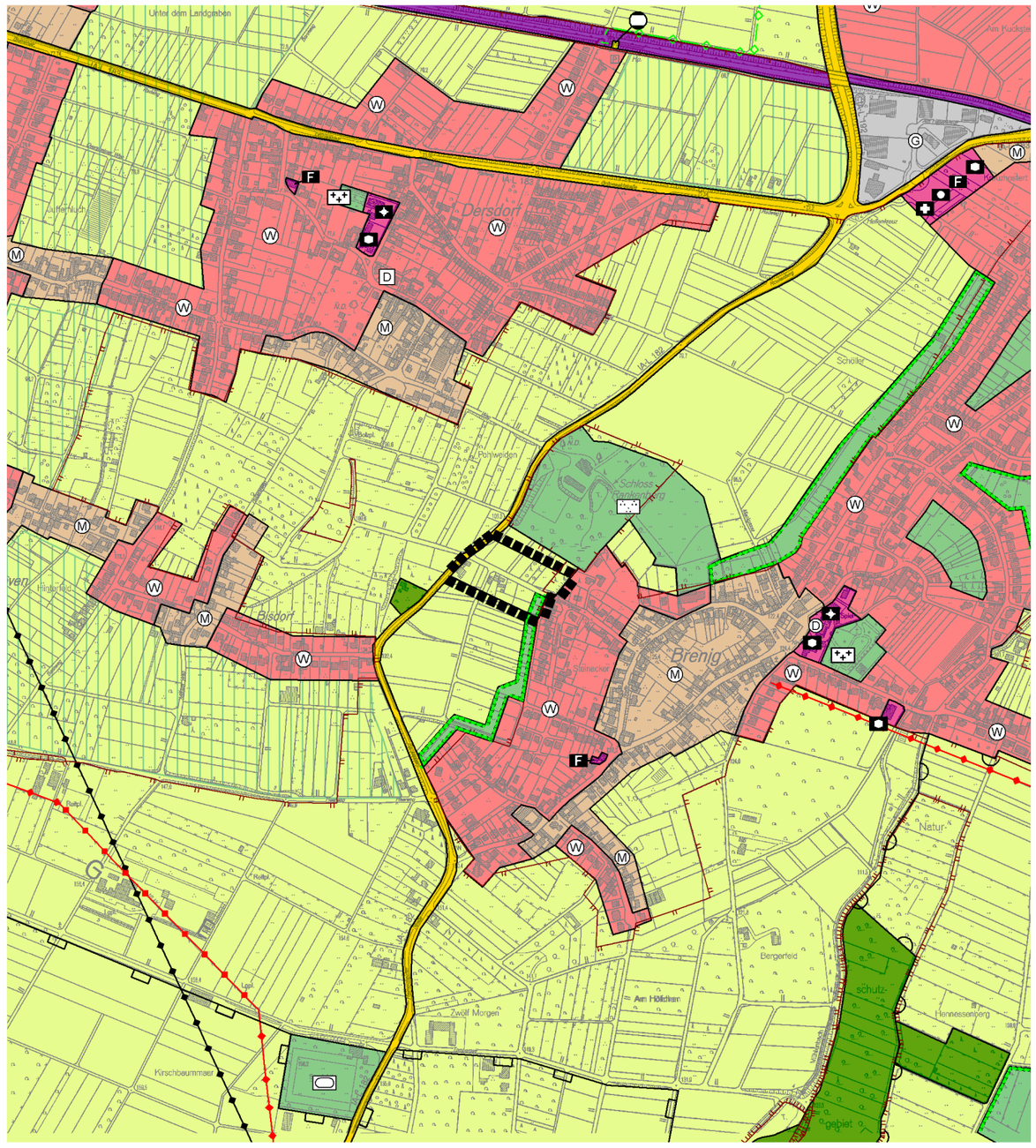
2317927

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1962/2008

Flächennutzungsplan vom 15.06.2011

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Brenig





Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Rat hat am
beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ergänzen (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Rat hat am
beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§3 Abs. 2 BauGB).

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom
bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am
ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am
beschlossen.

Bornheim, den

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß §6 BauGB am
genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung

vom

Köln, den

Bezirksregierung
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am
erfolgt (§6 Abs. 5 BauGB).
Dieser Plan ist damit wirksam.

Bornheim, den

Bürgermeister

Zeichenerklärung

- von der Genehmigung ausgenommen
- Bereich der Ergänzung
- Wohnbaufläche
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahme
aus dem Landschaftsplan

- geschützter Landschaftsbestandteil
- Landschaftsschutzgebiet

232/927

Stand: 06.10.2011

BORNHEIM stadt

Flächennutzungsplan 2. Ergänzung

in der Ortschaft Brenig

Maßstab 1:10000

0 100 200 300 400 500 m

Ö 10

STADT BORNHEIM

Begründung
zur 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Brenig

1. Bereich der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Der Bereich der 2. Ergänzung betrifft die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellte Wohnbaufläche entlang der Küppersgasse in Brenig. Die Fläche hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

2. Anlass des Ergänzungsverfahrens

Der am 09.12.2010 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene Flächennutzungsplan wurde am 13.04.2011 von der Bezirksregierung Köln genehmigt und ist seit dem 15.06.2011 wirksam.
Von dieser Genehmigung ausgenommen wurden jedoch eine Sondergebietsfläche SO H 4 in Merten (s. 1. Ergänzungsverfahren) und diese Wohnbaufläche in Brenig.

Die Fläche in Brenig wurde von der Genehmigung ausgenommen, weil die bandartige Erweiterung der Wohnbaufläche den landesplanerischen Zielvorgaben widerspricht. Gemäß Regionalplan Ziel 3, Kapitel 1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“ dürfen bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche nicht geplant werden.

In der landesplanerischen Abstimmung nach § 32 Landesplanungsgesetz im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde 2009 durch die Bezirksregierung Köln noch auf folgendes hingewiesen: Die Fläche liegt zudem innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Die BSLE sollen der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikationsfunktion der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und -bestandteile einschließlich der Bodendenkmäler, Denkmäler und Denkmalbereiche dienen (Baudenkmal `Haus Rankenberg´ mit zugehöriger Parkanlage). Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Flächensystems gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen (vgl. Regionalplan Ziel 1, Kapitel 2.2.3 `Regionale Grünzüge´).

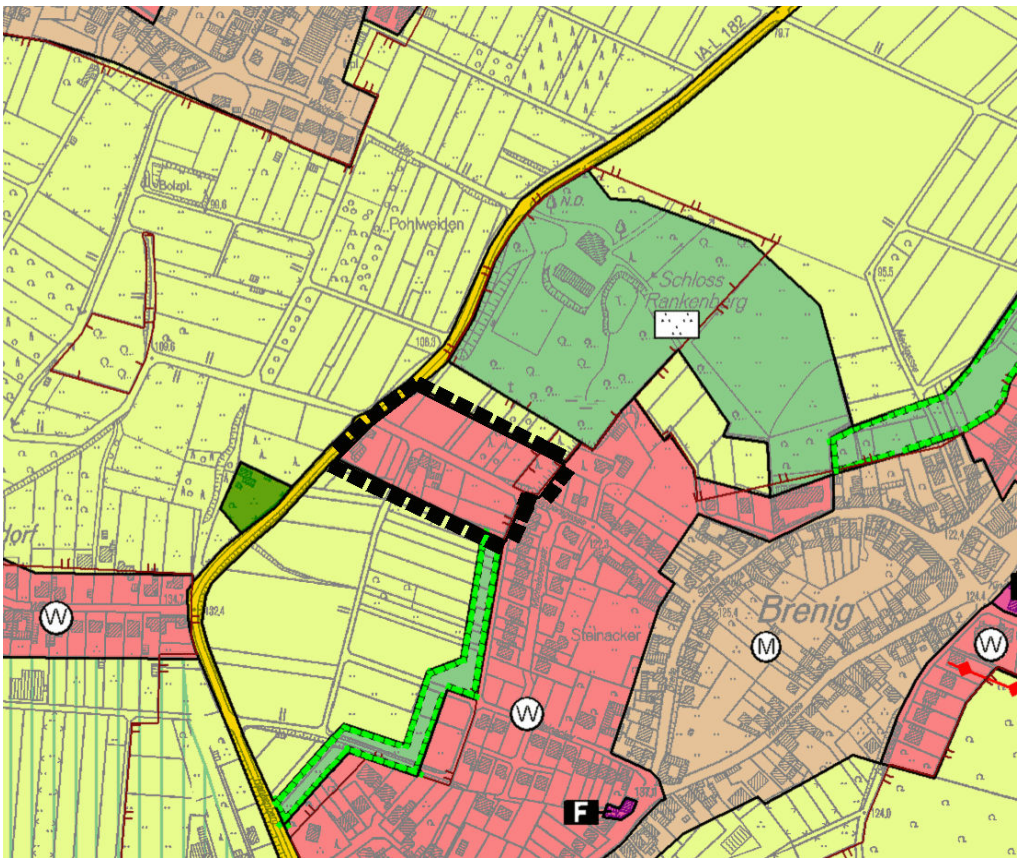
3. Verfahrensablauf und Darstellung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Am 26.05.2011 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) des am 09.12.2010 beschlossenen Flächennutzungsplanes beizutreten und den Bürgermeister beauftragt, für die nicht genehmigten Bereiche Ergänzungsverfahren (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB) vorzubereiten.

Mit der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans werden in der Ortschaft Brenig an Küppersgasse eine Fläche für die Landwirtschaft und eine kleine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.
Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung berührt sind, wird die 2. Ergänzung im Verfahren gemäß § 2 BauGB durchgeführt, bei dem grundsätzlich ein Umweltbericht nach § 2a BauGB, erforderlich ist.

Da im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2009 eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht (Teil B der Begründung zum Flächennutzungsplan) erarbeitet wurde, wird für die 2. Ergänzung auf einen eigenen Umweltbericht verzichtet. Es haben sich gegenüber des vorherigen Bauleitplanverfahren keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben. Dies entspricht der "Abschichtungsregelung" im § 2 (4) Satz 5 BauGB, wonach sich die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden Bauleitplanverfahren auf zusätzlich oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken soll.

Da die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bereits thematisiert wurden, besteht keine Notwendigkeit einer weiteren frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB. Im Zeitraum der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteilung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom 08.05. bis 25.06.2008 war der Geltungsbereich der 2. Ergänzung als Fläche für die Landwirtschaft und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Erst im weiteren Verfahren wurde der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.



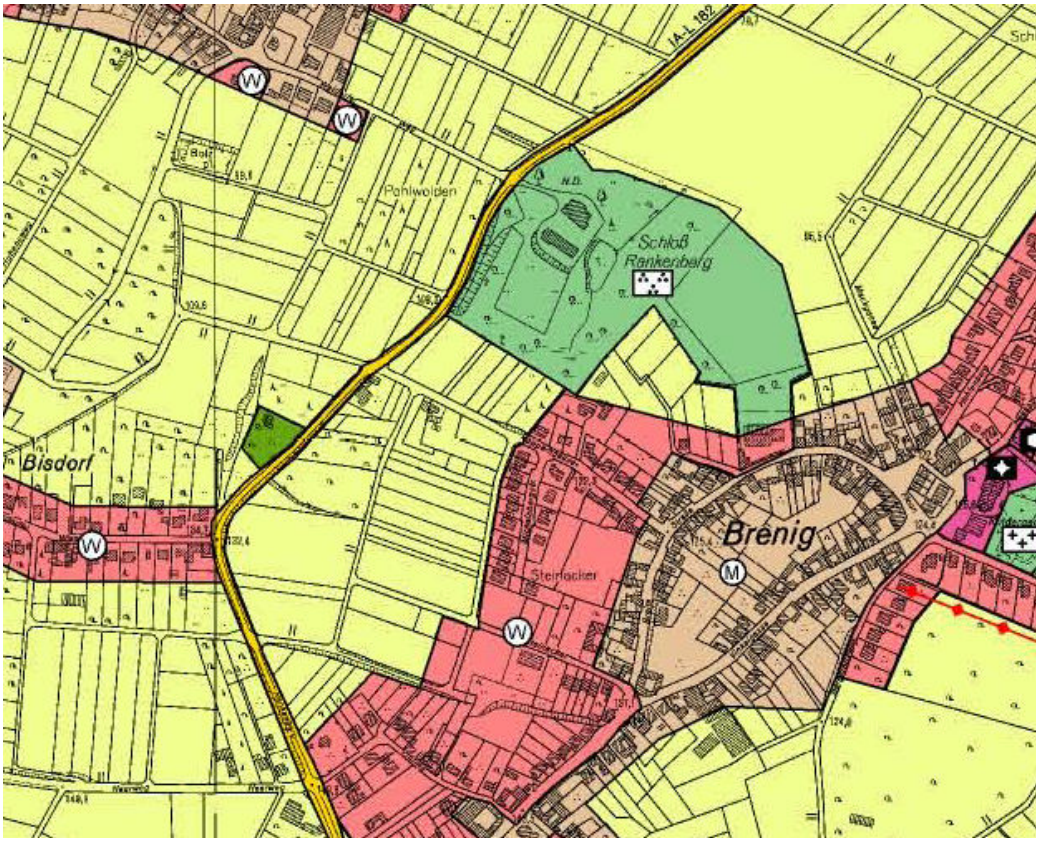
Ausschnitt Flächennutzungsplan 2011: von der Genehmigung ausgenommene Fläche in der Ortschaft Brenig

6. Ziel und Inhalt der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt den unter Punkt 2 genannten Inhalt der Genehmigungsverfügung vom 13.04.2011 der Bezirksregierung Köln. Die Darstellung der Wohnbaufläche entlang der Küppersgasse wird aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, weil sie den landesplanerischen Zielvorgaben des Regionalplans widerspricht: „Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden.“ (Regionalplan Ziel 3, Kapitel 1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“).

Des Weiteren liegt die Fläche im Regionalplan innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Die BSLE sollen der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikationsfunktion der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und -bestandteile einschließlich der Bodendenkmäler, Denkmäler und Denkmalbereiche dienen (Baudenkmal `Haus Rankenberg´ mit zugehöriger Parkanlage ). Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Flächensystems gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen (vgl. Regionalplan Ziel 1, Kapitel 2.2.3 `Regionale Grünzüge´).

In der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans werden auf Grund der Ziele des Regionalplans eine Fläche für die Landwirtschaft und eine kleine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Ergänzung der im Flächennutzungsplan vorhandenen Fläche gleicher Art und des geschützten Landschaftsbestandteils (aus dem Landschaftsplan) dargestellt. Die Grünfläche soll der Ortseingrünung und -arrondierung dienen.
Der Flächennutzungsplan von 1991 hat für den Planbereich ebenfalls Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gab es hier noch nicht.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von 1991: Brenig, Küppersgasse

7. Umweltbericht

Da im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2009 eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht (Teil B der Begründung zum Flächennutzungsplan) erarbeitet wurde, wird für die 2. Ergänzung auf einen eigenen Umweltbericht verzichtet. Es haben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben, weil die Fläche nun in der 2. Ergänzung wie im vorherigen Flächennutzungsplan von 1991 größtenteils wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Durch die zusätzliche Darstellung einer kleinen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ergeben sich sogar positive Auswirkungen auf die Umwelt.

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim

in der Ortschaft Brenig

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

3 Schreiben (Online-Beteiligung) vom 11.01.2012

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Aus der Planzeichnung geht klar hervor, dass die 2. Ergänzung Landwirtschaftliche Fläche darstellt. In der Legende ist dies ablesbar.

Die zuvor als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Fläche wurde von der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln ausgenommen, weil die bandartige Erweiterung der Wohnbaufläche den landesplanerischen Zielvorgaben widerspricht. Gemäß Regionalplan Ziel 3, Kapitel 1 „Raumverträgliche und standortgerechte Flächenvorsorge“ dürfen bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche nicht geplant werden.

In der landesplanerischen Abstimmung nach § 32 Landesplanungsgesetz im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde 2009 durch die Bezirksregierung Köln noch auf folgendes hingewiesen: Die Fläche liegt zudem innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Die BSLE sollen der Sicherung bzw. Wiederherstellung oder Entwicklung des wesentlichen Charakters und der Identifikationsfunktion der Landschaft, typischer Landschaftsstrukturen und -bestandteile einschließlich der Bodendenkmäler, Denkmäler und Denkmalbereiche dienen (Baudenkmal `Haus Rankenberg´ mit zugehöriger Parkanlage). Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Flächensystems gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen (vgl. Regionalplan Ziel 1, Kapitel 2.2.3 `Regionale Grünzüge´).

An der Darstellung der Landwirtschaftlichen Fläche im Rahmen der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplan soll deshalb festgehalten werden.

Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

1. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, 50765 Köln
Schreiben vom 29.12.2011

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

2. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Jülicher Ring 1001-1003, 53879 Euskirchen
Schreiben vom 29.12.2011

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

3. Rhein – Sieg – Kreis, Der Landrat, Postfach 15 51, 53705 Siegburg
Schreiben vom 26.01.2012

Beschlussentwurf:
Kenntnisnahme

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7 – Stadtentwicklung

Postfach 1140

53308 Bornheim

05. JAN. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Kreisstelle
☐ **Rhein-Erft-Kreis**
☐ **Rhein-Kreis Neuss**
☒ **Rhein-Sieg-Kreis**
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de
Unser Zeicher:
Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199
vom
Bornheim 2. Ergänzung Brenig 04.01.2012.doc
Köln 04.01.2012
AZ.: 25.20.30-SU

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Brenig

238/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die o.g. Planungen der Stadt Bornheim bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine Bedenken.

Es wird sogar begrüßt, anderweitig überplante Flächen in landwirtschaftliche Flächen zurückzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Ö 10

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtentwicklung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
30. DEZ. 2011
Rhein-Sieg-Kreis

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210, Mobil: 015201594290
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(420/11)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 29.12.2011

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in der Ortschaft Brenig; Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
hier: Ihr Schreiben vom 19.12.2011; Az: 61 20 01-1.Ergänzung

239/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsäztlich keine Bedenken.

Zuwegungen oder sonstige Änderungen an der L 182 sind mir im Einzelfall zur Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Marlis Hess

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
31. JAN. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung
Christian Koch
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2566
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: christian.koch@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
19.12.2011 61 20 01- 1. Ergänzung	61.2 – Ko.	26.01.2012

240/927

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim
in der Ortschaft Brenig
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zu o.g. Planung werden keine Anregungen vorgebracht.

Im Auftrag

Koch

Datum:	11.01.2012 08:38:45 Uhr
Planverfahren:	**2. Ergänzung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Brenig**
Beteiligungszeitraum:	**09.01.2012 - 08.02.2012**
Verfahrensschritt:	**Öffentliche Auslegung gem. §3(2) BauGB**

Stellungnahme von:	[redacted]
Abgabedatum:	11.01.2012 07:41:38 Uhr
Adresse:	[redacted]
Telefon:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Stellungnahme:	Ich befürworte die 2. Ergänzung ! Sie ermöglicht die Lückenschliessung der Küppersgasse. In dem Bereich ist die Küppersgasse linksseitig sowieso schon zu 50 % bebaut.

241/927

Ö 10

Datum:	11.01.2012 08:39:50 Uhr
Planverfahren:	**2. Ergänzung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Brenig**
Beteiligungszeitraum:	**09.01.2012 - 08.02.2012**
Verfahrensschritt:	**Öffentliche Auslegung gem. §3(2) BauGB**

Stellungnahme von:	[redacted]
Abgabedatum:	11.01.2012 07:46:09 Uhr
Adresse:	[redacted]
Telefon:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Stellungnahme:	Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans gibt die Möglichkeit, die jetzt zersiedelt wirkende Bebauung der Küppersgasse zu homogenisieren.

242/927

Datum:	12.01.2012 08:42:40 Uhr
Planverfahren:	**2. Ergänzung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Brenig**
Beteiligungszeitraum:	**09.01.2012 - 08.02.2012**
Verfahrensschritt:	**Öffentliche Auslegung gem. §3(2) BauGB**

Stellungnahme von:	[redacted]
Abgabedatum:	11.01.2012 14:42:52 Uhr
Adresse:	[redacted]
Telefon:	[redacted]
E-Mail:	[redacted]
Stellungnahme:	Sehr geehrte Frau Breuer, aus den Unterlagen ist nicht ohne weiteres zu erkennen, dass hier eine landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden soll. Dieser Absicht möchte ich hier auch widersprechen, was zumindest die bereits teilweise bebaute Seite der Küppersgasse betrifft. Hier sind von den linksseitig betroffenen 8 Parzellen 4 Parzellen bebaut. Zumindest auf dieser Seite kann man doch nicht ernstlich eine landwirtschaftliche Fläche ausweisen. Zur rechten Seite (Schloss Rankenberg) wäre dies ja noch verständlich. Wir bitten diesen Vortrag mit aufzunehmen. Mit freundlichen Grüssen [redacted]

243/927

TOP
Ö 11

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	318/2012-7
Stand	05.06.2012

Betreff Bebauungsplan Wb 02 - 1. Änderung in der Ortschaft Walberberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat

1. fasst zu den während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangen Stellungnahmen die vorliegenden Beschlüsse,

2. beschließt, den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg für einen Bereich zwischen Hanrathstraße, Schützenstraße, Matthias-Claudius-Weg und Röntgenstraße (Parzellen Nrn. 426 – 429, 202 und 541, Flur 11, Gemarkung Walberberg) einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt
Das Plangebiet umfasst die Parzellen Nrn. 426 – 429, 202 und 541, Flur 11, Gemarkung Walberberg zwischen Hanrathstraße, Schützenstraße, Matthias-Claudius-Weg und Röntgenstraße im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg. Der Bebauungsplan weist die Parzelle 541 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kirche sowie die Parzellen 426 – 429 uns 202 als Verkehrsfläche bzw. Grünfläche aus.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung zweier Baufelder auf der Parzelle Nr. 541. Die Zuwegung erfolgt über die Röntgenstraße und den Matthias-Claudius-Weg.

Schon vor längerer Zeit hatte die evangelische Kirchengemeinde Brühl gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, Teile ihres Kirchenlandes für Wohnbauzwecke zu veräußern. Die Gewinne aus den Verkäufen sollen der Sanierung des Kirchengebäudes der Martin-Luther-Kirche in Walberberg dienen. Diese Verpflichtung wurde im Rahmen einer notariellen Beglaubigung im September 2009 durch die evangelische Kirchengemeinde Brühl bestätigt.

Im Flächennutzungsplan wurden die betreffenden Flächen im Rahmen der Neuaufstellung auf Antrag der Kirchengemeinde als Wohnbaufläche dargestellt und so durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Aufgrund der integrierten Lage des Plangebietes hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.04.2011 gemäß § 13a BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung beschlossen. In der Zeit vom 30.05.2011 bis 27.06.2011 hatte die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich dazu äußern. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gingen in diesem Zeitraum nicht ein.
In seiner Sitzung am 08.12.2011 beschloss der Rat der Stadt Bornheim die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes. Diese erfolgte in der Zeit vom 21.02.2012 bis 20.03.2012.

Im Rahmen der Offenlage empfahl der Rhein-Sieg-Kreis eine schalltechnische Beurteilung hinsichtlich der Lärmbelästigungen in Bezug auf Sportplatzlärm. Dieser Empfehlung folgte die Stadt Bornheim. Der Gutachter stellt fest, dass unter Berücksichtigung des Altanlagenbonus der Sportplatz ohne Einschränkungen in den Betriebszeiten möglich ist.
Des Weiteren gingen keine Stellungnahmen ein, die eine Planänderung erforderlich machen würden. Entsprechend wird empfohlen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg als Satzung zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt
1 Übersichtsplan
2 Stellungnahmen der Stadt Bornheim
3 Rechtsplan
4 Textliche Festsetzungen
5 Begründung
6 Stellungnahmen der TÖBs
7 Stellungnahmen der Öffentlichkeit

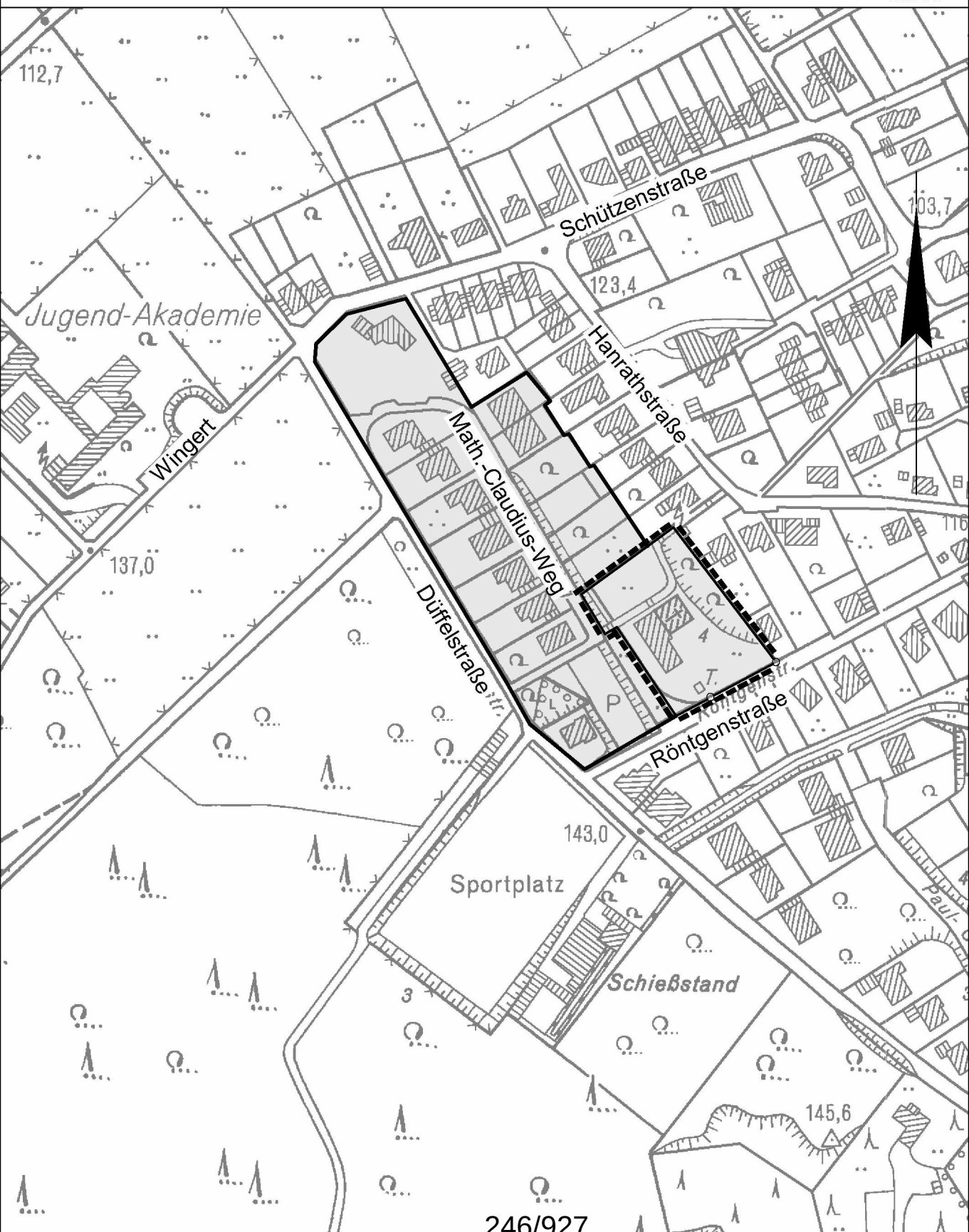
Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 02

~~Ü 11~~

In der Ortschaft Walberberg

Stadt BORNHEIM

10.02.2011



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007

0 25 50 75 100 Meter

Abgrenzung der 1. Änderung

Grenze des Geltungsbereiches des Wb 02

Ö 11

Bebauungsplan Wb 02, 1. Änderung in der Ortschaft Walberberg

A. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Innerhalb der Frist der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.02.2012 bis 20.03.2012 wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und gaben die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen ab:

1. RWE Deutschland AG, Kuchenheimer Str. 1-3, 53881 Euskirchen, Schreiben vom 10.02.2012

Stellungnahme:
Der Hinweis zum Stromanschluss zur Kirche wird zur Kenntnis genommen. Dieser verläuft durch das nördlich geplante Wohnbaugrundstück. Im Rahmen der Baumaßnahme / Baugenehmigung ist dieser entweder auf Kosten des Eingreifers zu verlegen bzw. im Grundbuch zu sichern.

Des Weiteren wird auf Stromkabel im östlichen Bereich hingewiesen. Aus dem mitgelieferten Anlageplan der RheinEnergie AG geht hervor, dass diese sich im westlichen Planbereich innerhalb des derzeit öffentlichen Grundstücks mit der Flurstücksnummer 428 liegen. In diesem Bereich setzt der Bebauungsplan zum größten Teil eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, in einem geringen Teil eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen sowie zum Teil ein reines Wohngebiet fest. Sämtliche Bereiche der Leitungstrasse sind nicht von überbaubaren Grundstücksflächen überplant. Die Sicherung der vorhandenen Leitungen erfolgt über eine Eintragung ist Grundbuch.

Beschluss:
Kenntnisnahme

2. NetCologne GmbH, Schreiben vom 10.02.2012

Stellungnahme:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen von NetCologne betroffen sind.

Beschluss:
Kenntnisnahme

3. Polizei NRW, PP Bonn / Direktion Verkehr – Führungsstelle/Verkehrsplanung – Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn
Schreiben vom 13.02.2012

Stellungnahme:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Beschluss:
Kenntnisnahme

4. Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn,
Schreiben vom 14.02.2012

Stellungnahme:
Die beigelegte Checkliste wird zur Kenntnis genommen und die bauwilligen Bürger auf das Beratungsangebot der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle hingewiesen.

Beschluss:
Kenntnisnahme

5. Vodafone D2 Park, Hamedinger Eveline, Haus 5, Raum 151, 40878 Ratingen,
Schreiben vom 06.02.2012

Stellungnahme:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kabel- und Rohranlagen der Vodafone D2 GmbH (sowie Ex-Arcor und ISIS Multimedia) vorhanden sind.

Beschluss:
Kenntnisnahme

6. PLEdoc GmbH, Postfach 10 02 55, 45312 Essen
Schreiben vom 16.02.2012

Stellungnahme:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Versorgungsträger berührt sind. Die sonstigen Netzbetreiber sind ebenfalls beteiligt worden. Eine Erweiterung bzw. Verlagerung der Planung sind nicht vorgesehen.

Beschluss:
Kenntnisnahme

7. ARS GmbH, Josef-Kitz-Straße 5, 53840 Troisdorf
Schreiben vom 06.03.2012

Stellungnahme:
Es wird zur Kenntnis genommen, von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg Gmbh (ARS) zu dem Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Im Rahmen der Bauausführung würde bei evt. auftretenden Abfuhrproblemen eine Abstimmung mit dem ARS erfolgen.

Ein sicheres Fahren bzw. ein gefahrloser Betrieb ist auf den vorhandenen Straßen möglich. Ebenfalls ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 4,0 m sichergestellt, da keine Änderungen im Bereich des Straßenraumes vorgesehen sind. Ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen ist nicht notwendig.

Beschluss:
Kenntnisnahme

8. Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 15 51, 53705 Siegburg
Schreiben vom 13.03.2012

Stellungnahme:

zum Natur- und Landschaftsschutz:
Hinweis zum BNatSchG: Den Berichten liegt das BNatSchG in der Fassung vom 29.07.2009 zugrunde. Darin sind der „Allgemeine Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen" (§ 39 BNatSchG) und der „Besondere Artenschutz" (§ 44ff BNatSchG) geregelt. Der Hinweis bzgl. §39 wird zur Kenntnis genommen.

Im Artenschutzbeitrag wird in Kap. 6 „Ergebnis" darauf hingewiesen, dass „…*bei der Durchführung des Vorhabens Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Sicherheit nicht erfolgen.*" In den Umweltbeiträgen Kap. 2.1.3 erfolgt der Hinweis, dass eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht abzuleiten ist.

zum Niederschlagswasser:
Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung werden Entwässerungskonzepte erstellt und bei Bedarf entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt.

zum Immissionsschutz:
Der Empfehlung, eine schallschutztechnische Beurteilung hinsichtlich der Lärmbelästigungen in Bezug auf Sportplatzlärm durchführen zu lassen, ist die Stadt Bornheim gefolgt. Die Beurteilung zeigt, dass es nur in der sonntäglichen Ruhezeit zu geringfügigen Überschreitungen der Richtwerte kommt. Der Gutachter stellt fest, dass unter Berücksichtigung des Altanlagenbonus der Sportplatz ohne Einschränkungen in den Betriebszeiten möglich ist. Allerdings strebt der Walberberger Sportverein ohnehin eine Einschränkung der Betriebszeiten an, so dass der Sportplatz zukünftig in den sonntäglichen Ruhezeiten nicht mehr bespielt werden soll.

zur Abfallwirtschaft:
Der Hinweis zu dem evt. anfallenden bauschutthaltigen oder organoleptisch auffälligem Bodenmaterial und dessen Entsorgung sowie evt. notwendige Erlaubnisse werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:
Kenntnisnahme

9. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, Postfach 1146, 53861 Euskirchen, Schreiben vom 14.03.2012

Stellungnahme:

zum Abwasserwerk der Stadt Bornheim:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet in der Generalentwässerungsplanung berücksichtig ist und dass die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation vorgesehen ist. Der Anmerkung, dass kein gewerbliches Abwasser anfällt, wird zugestimmt. Die Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Hiernach soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation erfolgen. Im Rahmen der Baugenehmigung werden Entwässerungskonzepte erstellt und mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim abgestimmt.

zur Regionalgas Euskirchen GmbH und Co. KG:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, solang der Bestand der Leitungsanlagen gesichert ist. Leitungsanlagen werden nicht negativ betroffen. Die Hinweise zur Vorsorgung mit Erdgas, zum Anpflanzen von Bäumen und dem Einsatz zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen.

zum Wasserwerk der Stadt Bornheim:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, solang der Bestand der Leitungsanlagen gesichert ist. Leitungsanlagen werden nicht negativ betroffen. Die Hinweise zum Anpflanzen von Bäumen und dem Einsatz zu erneuerbaren Energien werden zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass zur Deckung des Löschwasserbedarfs 48 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:
Die Erstellung von Überflutungsbetrachtungen in Bezug auf Starkregenereignisse ist Aufgabe des Abwasserwerkes.
Kenntnisnahme

10. Unitymedia Group, Michael-Schumacher-Str. 1, 50170 Kerpen, Schreiben vom 29.03.2012

Stellungnahme:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Anlagen der Unitymedia NRW GmbH befinden und daher keine Bedenken bestehen.

Beschluss:
Kenntnisnahme

B. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 21.02.2012 bis 20.03.2012.

1. Einwender 1:
Schreiben vom 08.03.2012

Stellungnahme:
Die Grundstücke der Einwender liegen nordöstlich des Bebauungsplangebietes. Der Bebauungsplan Wb 02 sieht für das Plangebiet eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vor. Die Böschung im Südwesten der Kirche ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

Die Planung wird in der Tat verändert. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung zweier Baufelder auf der Parzelle Nr. 541. Schon vor längerer Zeit hatte die evangelische Kirchengemeinde Brühl gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, Teile ihres Kirchenlandes für Wohnbauzwecke zu veräußern. Die Gewinne aus den Verkäufen sollen dem Unterhalt und der Sanierung des Kirchengebäudes der Martin-Luther-Kirche in Walberberg dienen. Diese Verpflichtung wurde im Rahmen einer notariellen Beglaubigung im September 2009 durch die evangelische Kirchengemeinde Brühl bestätigt.

Gravierende Auswirkungen auf die Belichtung, Belüftung, Besonnung und auf die Kaltluftführung vom Wald auf die benachbarten Grundstücke sind nicht zu erkennen. Die Bebauung fügt sich in Bezug auf Höhe, Ausdehnung, Geschossigkeit und Ausnutzung der Grundstücke in die Umgebung ein und ist gut 50 m von dem Gebäude des Einwenders entfernt. Demnach ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Nachbarbebauung zu rechnen.

Des Weiteren muss bei der Betrachtung der möglichen städtebaulichen Auswirkungen der Planung und einem Vergleich mit der Bestandssituation bedacht werden, dass sich die potentielle Versiegelung im Plangebiet zukünftig nicht erhöhen sondern verringern wird. Der rechtskräftige Bebauungsplan Wb02 setzt mit Ausnahme eines ca. 5 - 7,5 m breiten Streifens am Rande des Grundstückes das gesamte Gelände als überbaubare Grundstücksfläche fest. Auf dem knapp 4.000 m² großen Kirchengrundstück könnte daher z.B. ein überregionales Begegnungszentrum gebaut werden. Bei der festgesetzten GRZ von 0,4 entspräche das einer Versiegelung allein durch die Hauptanlagen von ca. 1.600 m².

Durch die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen (ca. 180 m² und 120 m² in den WR, ca. 900 m² Gemeinbedarfsfläche) können für Hauptbaukörper nur noch ca. 1.280 m² in Anspruch genommen werden. Die potenziell versiegelte Fläche im Plangebiet wird somit verringert.

Die Belange der Nachbarn sind daher hinreichend geprüft, so dass der Anregung von dem Planungsverfahren Abstand zu nehmen nicht gefolgt wird.

Beschluss:
Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

Ö 11



LEGENDE

WR	Reines Wohngebiet
	Flächen für Gemeinbedarf
	Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
I	Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß
max. TH	maximale Traufhöhe
max. FH	maximale Firsthöhe
max. GH	maximale Gebäudehöhe
E	nur Einzelhäuser zulässig
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Grünfläche
	Zweckbestimmung: Parkanlage
	Umgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes
GL	Geh- und Leitungsrecht
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
	vorgeschlagene Grundstücksgrenze

RECHTSGRUNDLAGEN

Es gilt das Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl I S. 1509).

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58).

Es gilt die Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbau-
ordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644).

Zu diesem Bebauungsplan gehören Textliche Festsetzungen und eine Begründung.

VERFAHREN

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage 2007) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den .....

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m.§ 13 a Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den ..... In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den .....

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den ..... In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am ..... als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den .....

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

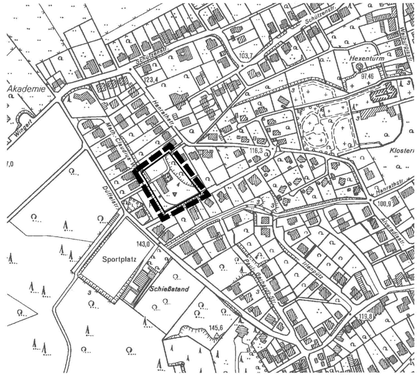
Bornheim, den .....

Bürgermeister

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgten durch Stadtplanung Zimmermann GmbH

Köln, den .....

Stadtplanung Zimmermann GmbH
Linzer Straße 31 · 50939 Köln
Tel.: 0221/411011-0 · Fax: 41 10 11-22



Übersicht M 1:5000

Stadt BORNHEIM

Bebauungsplan Wb 02

in der Ortschaft Walberberg
1. Änderung

Gemarkung: Walberberg - Flur: 11

Ö 11

STADT BORNHEIM

1. Änderung des Bebauungsplanes Wb02
in der Ortschaft Walberberg

Textliche Festsetzungen

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 3 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen „Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Fläche für Gemeinbedarf
Für die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Gemeinbedarf wird die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen
Oberer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Firsthöhe bei Gebäuden mit geneigten Dachflächen und die Oberkante der Dachhaut (ohne Dachbegrünung) bei Gebäuden mit Flachdach. Die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzte Höhe baulicher Anlagen bezieht sich auf Normalnull (NN).

Überschreitung der Höhenfestsetzungen im der Fläche für Gemeinbedarf
Die festgesetzte Gebäudehöhe innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf darf für einen Kirchturm mit einer maximalen Grundfläche von 10 m² bis zu einer max. Firsthöhe von 159,6 m üNN überschritten werden.

Vollgeschosse
In den reinen Wohngebieten (WR) sowie in der Fläche für Gemeinbedarf ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.

1.3 Bauweise

Im südöstlichen reinen Wohngebiet (WR) ist ausschließlich ein Einzelhaus, im nordwestlichen reinen Wohngebiet (WR) ausschließlich ein Einzel- und Doppelhaus zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche in den reinen Wohngebieten unterirdisch um bis zu 2,0 m überschritten werden.

1.5 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
Außerdem sind im Bereich des nordwestlichen Baufeldes (Einzel- / Doppelhaus) vor der vorderen straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Stellplätze zulässig, wenn sie insgesamt nicht mehr als 30 m² überschreiten.

1.6 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nur zulässig, wenn sie 30 m³ nicht überschreiten, mit Ausnahme des Bereichs vor der vorderen straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Dort sind Nebenanlagen außer Abfallbehältern und deren Standplätze unzulässig.

1.7 Geh- und Leitungsrechte

Für die mit L gekennzeichnete Fläche wird ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger, für die mit GL gekennzeichnete Fläche ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

2 Gestalterische Festsetzungen

Einfriedungen im Vorgartenbereich sind nur in Form von einheimischen Hecken bis zu 0,5 m Höhe zulässig. Einfriedungen der sonstigen Grundstücksgrenzen sind nur in Form von einheimischen Hecken in Verbindung mit Maschendrahtzäunen bis zu 1,8 m Höhe zulässig.

3 Hinweise

1. Kirchengeläut
Das Plangebiet ist durch das Kirchengeläut der Martin-Luther-Kirche nach der Läuteordnung der evangelischen Kirchengemeinde Brühl im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte vorbelastet.

2. Archäologische Bodenfunde
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

3. Bodenschutz / Bodenveränderungen

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.
Sollten im Zuge der Baumaßnahmen vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.
Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4. Kampfmittelfunde

Bei Kampfmittelfunden im Plangebiet während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen.

4 Rechtsgrundlagen

Es gilt das Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58).

Es gilt die Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644).

Es gilt das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) inklusive seiner Verordnungen (BImSchV).

Ö 11

STADT BORNHEIM

1. Änderung des Bebauungsplanes Wb02
in der Ortschaft Walberberg

Begründung

Rechtsgrundlagen

Grundlage der Bebauungsplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58).

1 Lage, örtliche Verhältnisse

Das ca. 4.235 m² große Plangebiet liegt im am westlichen Ortsrand von Walberberg, an der Röntgenstraße bzw. am Matthias-Claudius-Weg. Es umfasst im Wesentlichen das Grundstück des evangelischen Gemeindezentrums „Martin-Luther-Kirche“. Das Gelände liegt auf ca. 130 m üNN (ca. 65 m über der Rheinebene) und fällt stark von West nach Ost ab (135 m – 127 m üNN). Das Plangebiet ist eingebettet in ein locker bebautes, stark durchgrüntes Einfamilienhausgebiet. Etwa 50 m weiter südwestlich befindet sich der Sportplatz des SSV Walberberg, das Peter-Welter-Sportlerheim sowie die Schießsportanlage der St. Sebastianus Schützenbruderschaft an der Düffelstraße.

Der Kirchenbau nimmt etwa 500 m² Grundfläche ein, der Rest des Grundstückes ist gärtnerisch gestaltet (Wiese, Ziersträucher, alter Baumbestand). Das Gemeindezentrum kann direkt von der Röntgenstraße bzw. über einen Fußweg von der talwärts liegenden Hanrathstraße und von dem oberhalb befindlichen Matthias-Claudius-Weg aus erreicht werden. Hangaufwärts befinden sich insgesamt 25 öffentliche Parkplätze am Matthias-Claudius-Weg, die auch für das Gemeindezentrum zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke (alle Gemarkung Walberberg, Flur 11): 202, 426, 427, 428, 429 und 541

<u>Heutige Nutzung des Gemeindezentrums</u>
Die Martin-Luther-Kirche steht den 550 evangelischen Einwohnern von Bornheim und etwa 200 Schwadorfer Bürgerinnen und Bürgern als Gemeindezentrum zur Verfügung. In den Räumen des Gemeindezentrums finden gegenwärtig u.a. folgende Aktivitäten statt:

Kirchenraum:	Gottesdienst (14-tägig), zusätzlich Schul-/Kinder-/ Familiengottesdienste, Trauerfeiern
Foyer:	Krabbelgruppe, Seniorenkreis, Turngruppe, Gymnastikkreis, Klöppelkurs, sonstige Angebote für kleinere Gruppen (Lesungen, kleine Konzerte etc.)
Küche:	Vorbereitung, mit seitllichem Abstellraum
Sakristei:	Vorbereitung für den Gottesdienst
Gruppenraum 1:	Nebenraum, Bibliothek

Gruppenraum 2: Nebenraum, Basteln, „Kaminzimmer“ für Gesprächskreise, Kindergottesdienst (14 tägig, gleichzeitig mit dem Gottesdienst), anschließend ein Abstellraum.

2 Anlass der Planung

2.1 Planungsanlass

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung zweier Baufelder auf der Parzelle Nr. 541. Die Zuwegung erfolgt über die Röntgenstraße bzw. den Matthias-Claudius-Weg. Schon vor längerer Zeit hatte die evangelische Kirchengemeinde Brühl gegenüber der Stadt Bornheim den Wunsch geäußert, Teile ihres Kirchenlandes für Wohnbauzwecke zu veräußern. Die Gewinne aus den Verkäufen sollen dem Unterhalt und der Sanierung des Kirchengebäudes der Martin-Luther-Kirche in Walberberg dienen. Diese Verpflichtung wurde im Rahmen einer notariellen Beglaubigung im September 2009 durch die evangelische Kirchengemeinde Brühl bestätigt. Die ursprünglich geplante Baumaßnahme, der Bau eines größeren Begegnungszentrums mit Beherbergungsbetrieb, wird schon seit vielen Jahren nicht mehr weiterverfolgt.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Wb02 zur zulässigen Art der baulichen Nutzung stehen einer solchen Entwicklung entgegen. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) liegen nicht vor. Die Änderung des Bebauungsplanes ist daher unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge in Bornheim erforderlich (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB).

Da die betreffenden Flächen jedoch im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt waren, war zunächst die Änderung der entsprechenden Darstellung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt.

2.2 Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB („beschleunigtes Verfahren“)

Aufgrund der integrierten Lage des Plangebietes, da der Geltungsbereich < 2,0 ha groß ist und keine UVP-pflichtigen Vorhaben betroffen sind, soll der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden.

Bebauungspläne der Innenentwicklung können gemäß § 13a BauGB im „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 qm. Im beschleunigten Verfahren können die Verfahrenserleichterungen des § 13 BauGB in Anspruch genommen werden. Im vereinfachten Verfahren kann gemäß §13 (2) BauGB:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden,
- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchgeführt werden,
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 (2) BauGB durchgeführt werden.

Außerdem kann von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB vorliegen, Hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 14.04.2011 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellte das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche dar. Somit war zunächst die Änderung der entsprechenden Darstellung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Genehmigung der Bezirksregierung liegt mittlerweile vor. Die Änderung des Bebauungsplanes ist demnach aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.2 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt vollständig im rechtskräftigen Bebauungsplan Wb 02 (Walberberg, Matthias-Claudius-Weg). Dieser setzt für den Änderungsbereich eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen fest. An der nordwestlichen Grenze wird ein Fußweg als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Böschung im Südwesten der Kirche ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt.

Südwestlich angrenzend an den Änderungsbereich setzt der o. g. Bebauungsplan öffentliche Stellplätze und Grünflächen fest. Im Nordwesten wird ein reines Wohngebiet mit einer eingeschossigen Bauweise, einer GRZ von 0,4, einer GFZ von 0,5 und der Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern fest. Der Mathias-Claudius-Weg ist planungsrechtlich gesichert.

Für die nördlich und östlich angrenzenden Gebiete besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 Blatt 1 „Schützenstraße“. Dieser setzt u. a. ebenfalls reine Wohngebiete mit einer offenen Bauweise fest. Südlich des Plangebietes gilt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 Blatt 2 „Buschgasse“. Auch hier werden für die angrenzenden Bereiche reine Wohngebiete festgesetzt.

4 Planung

4.1 Städtebaulicher Entwurf

Die evangelische Kirchengemeinde Brühl beabsichtigt, am Rande des Kirchengrundstückes zwei Wohnungsbaugrundstücke abzutrennen. Die geplanten Maßnahmen im Einzelnen:

- Neuordnung der südöstlichen Grundstücksgrenze an der Röntgenstraße. Hier sollen ca. 138 m² an das Nachbargrundstück Röntgenstraße 18 abgegeben werden, um die Zufahrtsmöglichkeit des Grundstückes zu verbessern,
- im Anschluss an das Wohnhaus Röntgenstraße 18 soll ein ca. 580 m² großes Einfamilienhausgrundstück entstehen. Das geplante eingeschossige Gebäude tritt ca. 6,5 m hinter die bestehende Straße zurück. Drei kleinere Gehölze an der Straße (Kirsche, Ahorn, Baumhasel) und eine größere Linde im rückwärtigen Bereich müssen dazu gegebenenfalls entfernt werden. Die älteren Laubbäume im Inneren des Grundstückes können erhalten werden,
- an der nördlichen Grenze des Gemeindezentrums, am Matthias-Claudius-Weg, soll ein ca. 920 m² großes Einfamilienhausgrundstück abgetrennt werden. Das geplante eingeschossige Gebäude nimmt die vordere Bauflucht der im Bebauungsplan Wb 02 vorgesehenen Nachbarbebauung auf und tritt ca. 7,5 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurück. In diesem Bereich werden keine alten Bäume beeinträchtigt.
- Die rückwärtige Grundstücksgrenze des zukünftigen Einfamilienhausgrundstückes folgt dem Verlauf des heute vorhandenen befestigten Fußweges, der die tiefer liegende Hanrathstraße mit dem Matthias-Claudius-Weg verbindet.
- das Gemeindezentrum soll in seiner heutigen Funktion erhalten bleiben (s.o.).

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

4.2.1 Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet

Gemäß der planerischen Zielsetzung (Schaffung von Planungsrecht für zwei neue Wohngebäude) werden als Art der baulichen Nutzung zwei reine Wohngebiete (WR) festgesetzt. Damit wird die vorhandene Bebauung, die ausschließlich zum Wohnen genutzt wird, sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes Wb 02 „Matthias-Claudius-Weg“ aufgegriffen. Es handelt sich bei der Festsetzung demnach um eine Ergänzung der angrenzenden reinen Wohngebiete. Die möglichen Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO werden ausgeschlossen, um den Charakter der ausschließlichen Wohnbebauung zu wahren.

Fläche für Gemeinbedarf

Für das Kirchengrundstück wird die bestehende Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen aufgenommen.

4.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, ein Vollgeschoss sowie maximale Gebäude-, First- bzw. Traufhöhen festgesetzt.

GRZ

Die GRZ von 0,4 (reines Wohngebiet, Fläche für Gemeinbedarf) orientiert sich an den Obergrenzen des § 17 BauNVO sowie an dem rechtskräftigen Bebauungsplan, um eine ausreichende Baudichte und damit einen schonenden Umgang mit Grund und Boden gerade auch im Wohnungsbau sicherzustellen. Die angemessene Ausnutzung des Grundstückes trägt wesentlich zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit jeder Baumaßnahme bei und ist damit Voraussetzung für die erfolgreiche Vermarktung. Ökologische oder gestalterische Beeinträchtigungen sind nicht zu befürchten.

Höhenfestsetzung, Vollgeschosse

Die festgesetzten Höhen und Vollgeschosse orientieren sich an dem Bestand im Plangebiet und der Umgebung. Mit den Festsetzungen werden schädliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verhindert.

Der Bebauungsplan ermöglicht für die reinen Wohngebiete und die Fläche für Gemeinbedarf wie der rechtskräftige Bebauungsplan für die angrenzenden Gebiete ein Vollgeschoss. Durch die Festsetzung von maximalen First- und Traufhöhen in den reinen Wohngebieten wird die absolute Höhe begrenzt. Somit wird sichergestellt, dass sich die neuen Gebäude in die Umgebung einpassen.

Die Höhenfestsetzung in der Fläche für Gemeinbedarf nimmt die Bestandshöhen des Kirchengebäudes auf. Die Überschreitungsregel für den bestehenden Kirchturm ist notwendig, um diesen neben dem Bestandsschutz auch planungsrechtlich zu sichern.

4.2.3 Bauweise

Im südöstlichen reinen Wohngebiet ist ausschließlich ein Einzelhaus, im nordwestlichen reinen Wohngebiet ausschließlich ein Einzel- bzw. Doppelhaus zulässig. Die Festsetzungen greifen die angrenzenden Regelungen des Bebauungsplanes Wb 02 sowie des Bebauungsplanes Nr. 1 Blatt 1 auf. Die Festsetzung dient der Einfügung der geplanten Gebäude in die Umgebung.

4.2.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen garantieren ein ausgewogenes Verhältnis zu den Grundstücksgrößen sowie ein Einfügung der geplanten Gebäude in die Umgebung.

Um den Bauwünschen nach einer individuellen Architektur in dem topografisch bewegten Gelände gerecht zu werden, werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Wb 02 bezüglich der unterirdischen Überschreitung der Baugrenzen in den reinen Wohngebieten übernommen.

4.2.5 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze, Nebenanlagen

Der Ausschluss von Garagen und (überdachten) Stellplätzen in den rückwärtigen Wohnbereichen wird aus dem Bebauungsplan Wb 02 übernommen. Dies dient der Wohnruhe und zugleich dem Erhalt größerer freier Gartenbereiche. Dem soll analog auch der Ausschluss größerer Nebenanlagen dienen, da der wohnliche Charakter des Gebietes ausdrücklich gefördert werden soll.

Der beabsichtige Ausschluss aller Nebenanlagen im Vorgarten – außer den Anlagen zur Unterbringung von Müllbehältern – soll das unmittelbare Heranrücken baulicher Anlagen an den Straßenraum verhindern und damit eine optische Vergrößerung des Straßenraumes bewirken.

4.2.6 Grünfläche

Entsprechend dem Bestand wird die Fläche zwischen dem bestehenden Parkplatz sowie dem Gelände der evangelischen Kirche als Grünfläche festgesetzt. Die Zweckbestimmung als Parkanlage wird dem rechtskräftigen Bebauungsplan Wb 02 entnommen.

4.2.7 Gestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Festsetzungen bzgl. der Einfriedungen werden aus dem Bebauungsplan Wb 02 übernommen. Dadurch entsteht optisch zwischen den Baukörpern ein größerer Raum, der durch die Vorgärten zusätzlich gestaltet wird. Dies trägt zu einer zusätzlichen Begrünung des Straßenraums und zur besseren Wohnqualität bei.

Die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind nur in Form von Maschendrahtzäunen in Verbindung mit Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zugelassen, damit die Landschaft im Satzungsgebiet transparent gehalten wird.

4.2.8 Geh- und Leitungsrechte

Im Plangebiet besteht ein teilweise ausgebauter Fußweg zwischen dem Matthias-Claudius-Weg und der Hanrathstraße. Dieser befindet sich am nördlichen Rand der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf und wird mit einem Gehrecht (zugunsten der Allgemeinheit) und einem Leitungsrecht (zugunsten der Versorgungsträger) gesichert.

Der bestehende Kanal entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze (im reinen Wohngebiet) wird durch ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger gesichert.

4.2.9 Glockengeläut der Martin-Luther-Kirche

Im Plangebiet befindet sich die Läuteanlage der Martin-Luther-Kirche. Das Geläut besteht aus drei im Jahre 1974 gegossenen Bronzeglocken. Die Glocken hängen in einem dreigeschossigen Stahlglockenstuhl. Die Läuteverordnung in der evangelischen Kirchengemeinde Brühl sieht für die Martin-Luther-Kirche ein liturgisches Glockengeläut (z.B. Einläuten eines Hochfestes und des Sonntagsgottesdienstes, Vorläuten, Zusammenläuten, Gebetsläuten zum Vaterunser, etc.) wie auch einen werktäglichen Uhrschlag (drei mal täglich - 7:00 - 12:00 – 19:00 Uhr) vor.

Im Sommer 2009 wurden bestehende Mängel an der Läuteanlage behoben. Die gesetzlichen vorgegebenen Grenzwerte werden durch das Glockengeläut eingehalten. In das Bebauungsplanverfahren wird ein Hinweis auf das Glockengeläut aufgenommen.

5 Umwelt, Artenschutz und Landschaftspflege

5.1 Umweltbeiträge

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Da beim vorliegenden Änderungsverfahren die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB angewandt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen (§ 13a (2) Nr. 1 BauGB). Die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Die nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfenden Auswirkungen auf die Umwelt gem. § 1 (6) Nr. 7, § 1a BauGB sind jedoch trotz des Verzichts auf die Umweltprüfung auch im beschleunigten Verfahren als wesentliche Auswirkung der Planung in der Planbegründung darzulegen.

Aus heutiger Sicht stellt sich das Plangebiet neben der vorhandenen Kirche als gestaltete, intensiv gepflegte Grünfläche, vorherrschend mit Rasenflächen dar.

Erhebliche Umweltauswirkungen für Menschen sind aufgrund des Vorhabens und des gleichartigen Umfeldes (Wohngebiet) nicht zu erwarten. Die Sportplatznutzung oberhalb wird in gleichem Maße als verträglich angesehen wie heute (analog zu vorh. Wohngebäuden in kürzerem Abstand).

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden nicht erheblich betroffen, da diese in der Vergangenheit bereits grundlegend verändert wurden bzw. ganz fehlen (Oberflächengewässer). Ebenfalls ist die künftige bauliche Nutzung nicht geeignet, negativ auf das Klima und die Lufthygiene zu wirken, da die Änderung nur unmaßgebliche Teile der Klimastrukturen erfasst.

Veränderungen der Landschaft sind angesichts des zurückhaltenden Nutzungskonzeptes nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben entspricht dem Charakter der Umgebung. Folglich wirkt sich die Veränderung nur in der Fläche des Plangebietes aus, die aber über keine herausragenden Landschaftsbildelemente verfügt. Auch bedeutsame Teile des kulturellen Erbes sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder auf der Fläche noch im Umfeld betroffen.

Durch die Baumaßnahme werden Freiflächen beansprucht und erstmalig versiegelt. Hiervon betroffen sind einzelne Ziergehölze bzw. Einzelbäume in dem gärtnerisch angelegten Gelände.

Bei der Betrachtung der möglichen städtebaulichen Auswirkungen der Planung und einem Vergleich mit der Bestandssituation wird deutlich, dass sich die potentielle Versiegelung im Plangebiet zukünftig nicht erhöhen bzw. sogar verringern wird. Der rechtskräftige Bebauungsplan Wb02 setzt mit Ausnahme eines ca. 5 - 7,5 m breiten Streifens am Rande des Grundstückes das gesamte Gelände als überbaubare Grundstücksfläche fest. Auf dem knapp 4.000 m² großen Kirchengrundstück könnte daher z.B. ein überregionales Begegnungszentrum gebaut werden, mit Übernachtungsmöglichkeiten, Gruppenräumen und einer entsprechenden Küche. Bei der festgesetzten GRZ von 0,4 entspräche das einer Versiegelung allein durch die Hauptanlagen von ca. 1.600 m².

Durch die Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen (ca. 180 m² und 120 m² in den WR, ca. 900 m² Gemeinbedarfsfläche) können für Hauptbaukörper nur noch ca. 1.280 m² in Anspruch genommen werden. Die potenziell versiegelte Fläche im Plangebiet wird somit verringert.

5.2 Artenschutz

Vor dem Hintergrund des 2009 novellierten BNatSchG (Anpassung des nationalen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben) müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren beachtet werden. Aus diesem Grund wurde ein Artenschutzbeitrag „Stufe I: Vorprüfung“ durchgeführt. Das Gutachten, aufgestellt von Smeets Landschaftsarchitekten, kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung durchgeführte Artenschutzprüfung kommt bereits in der ersten Stufe zum Ergebnis, dass das Plangebiet keine planungsrelevanten Arten aufweist und Vorkommen dieser Arten aufgrund der fehlenden Habitateignung sicher auszuschließen sind (Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen) oder für andere Tiergruppen sehr unwahrscheinlich sind.

Eine trotz dieser Erkenntnisse vorsorglich durchgeführte Betrachtung für nicht völlig auszuschließende Fledermäuse oder Vögel kommt zu dem Ergebnis, dass einerseits keine Habitatvoraussetzungen gegeben sind und dauerhafte Nester oder Quartiere ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus stellt das Plangebiet keinen essenziellen Nahrungs- und Jagdbereich dar.

Aufgrund dieser Voraussetzungen und der sehr begrenzten Reichweite der Vorhabenwirkungen werden bei der Durchführung des Vorhabens Verstöße gegen die gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Sicherheit nicht erfolgen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer, als die in der ASP betrachteten europarechtlich geschützten Arten sollte die Baufeldräumung möglichst außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden.

Somit bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen. Weitere Maßnahmen, etwa in Form spezieller Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen, eines Monitorings oder einer ökologischen Baubegleitung sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht geboten.“

6 Flächenbilanz

Gesamtes Plangebiet	4.235 m²
davon	
reines Wohngebiet	1.638 m²
Fläche für Gemeinbedarf	2.238 m²
Grünfläche	359 m²

RWE

RWE Deutschland AG, Kuchenheimer Str. 1-3, 53881 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

7.1 - Stadtplanung

Stadt Bornheim
13. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

1

Regionalservice
Regionalzentrum Westliches Rheinland

Grundsatz-/Ausführungsplanung / Dokumentation

Ihre Zeichen	61 26 01
Ihre Nachricht	06.02.2012
Unsere Zeichen	WSR-M-WP/ Bre
Name	Breitbach
Telefon	(02251) 704-213
Telefax	(02251) 704-287
E-Mail	heinz.breitbach@rwe.com

Euskirchen, 10. Februar 2012

Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg / 1. Änderung

263/927

Sehr geehrte Frau Manheller,

wir danken Ihnen für die Mitteilung über die o.g. Bebauungsplanänderung.

Die zu unserer Trafostation Hanrathstraße führenden Leitungen in der jetzigen Wegefläche haben Sie bereits durch ein Geh und Leitungsrecht im Bebauungsplan ausgewiesen.
Der Stromanschluß zur Kirche verläuft jedoch genau durch das nördlich geplante Baugrundstück und müsste gegebenenfalls umgelegt werden.
Die Stromkabel im östlichen Bereich müssten ebenfalls bestehen bleiben und gegebenenfalls auch durch ein Leitungsrecht gesichert werden.

Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan gibt Auskunft über die Anzahl und die genaue Lage unserer Leitungen.

Für detaillierte Rückfragen ist unser Ansprechpartner für Sie
Herr Hubert Horst, Tel. 02251-704329.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Deutschland
Aktiengesellschaft

i.V. Gimnich i.A. Breitbach

RWE Deutschland Aktiengesellschaft
Kruppstraße 5
45128 Essen

T +49 201 12-08
F +49 201 12-25699
I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Arndt Neuhaus (Vorsitzender)
Bernd Böddeling
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Joachim Schneider
Dr. Bernd Widera

Sitz der Gesellschaft: Essen
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr. HR B 14457

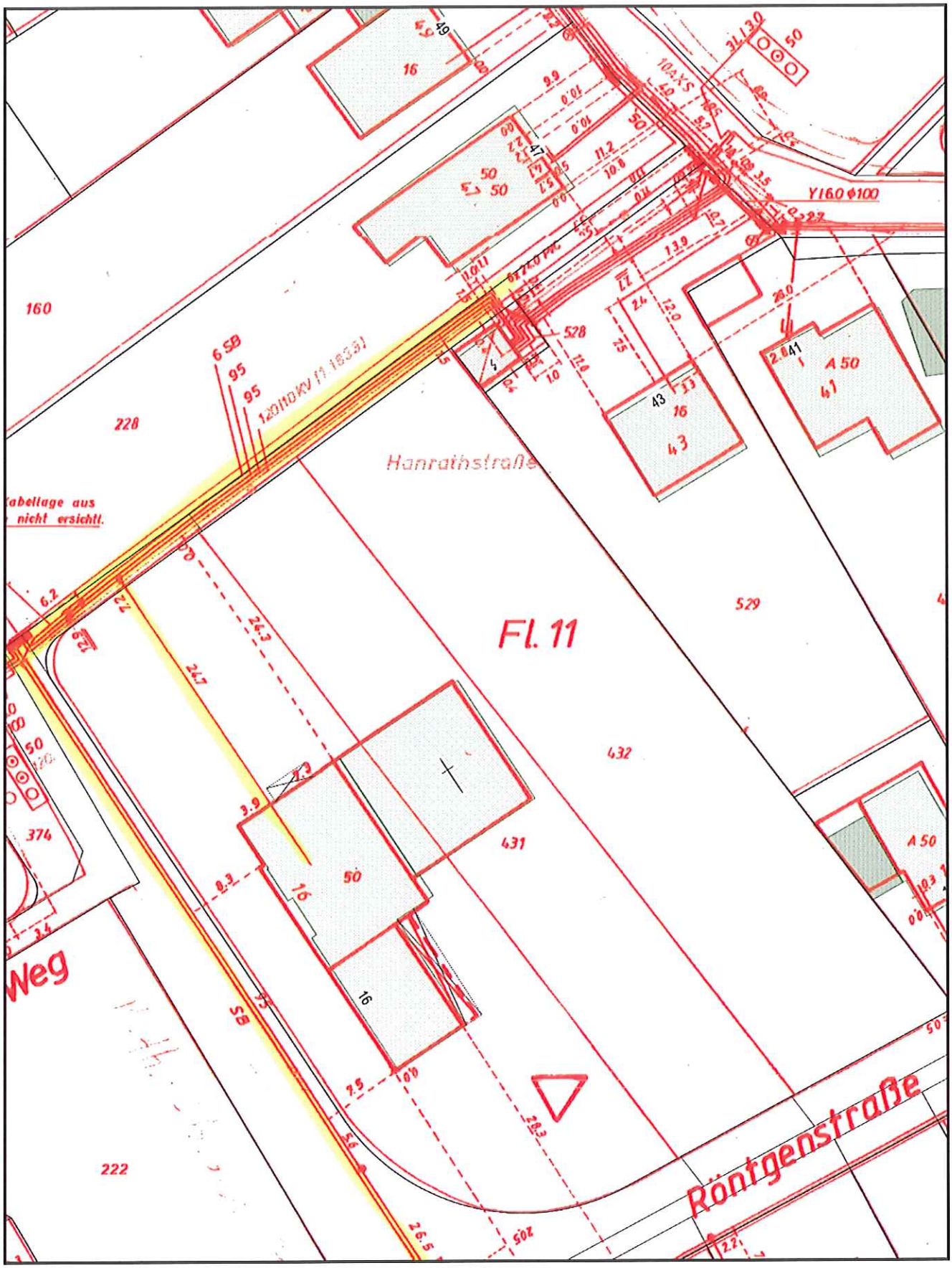
Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754
BIC DEUTDEDE
IBAN DE45 3607 0050 0234 3754 00

USt.-IdNr. DE 1920 00 514

VORRWEG GEHEN

Ö 11

...



RheinEnergie AG

RheinEnergie

Planwerk:	Strom Bestand 1:125
Maßstab:	1 : 500
Datum:	10.02.2012
Ersteller:	r435066

N

Manheller, Sabine

Von: Anfrage Netzausbau [netzbau-anfrage@netcologne.de]

Gesendet: Freitag, 10. Februar 2012 17:59

An: Manheller, Sabine

Betreff: keine Anlagen, keine Bedenken (Bebauungsplan Wb 02, 1. Änderung; Walberberg, Ihr Zeichen: 612601)

Sehr geehrte Frau Manheller,

in dem vom Bebauungsplan We 02 (Walberberg) betroffenen Bereich befinden sich keine Anlagen von NetCologne. Pläne für einen dortigen Netzausbau unsererseits gibt es zur Zeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen,

Mario Hohensee

(2)

265/927

Manheller, Sabine

Von: Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]
Gesendet: Montag, 13. Februar 2012 11:11
An: Manheller, Sabine
Cc: "Schürmann, Detlev"
Betreff: Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg / 1. Änderung

Direktion Verkehr/Füst Bonn, 13.02.2012

- Verkehrsplanung -

3

Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg / 1. Änderung

Ihr Schreiben vom 06.02.2012

Ihr Zeichen: 61 26 01

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6021

FAX: 0228/15-1204

mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de

mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de

Internet: http://www.polizei-bonn.de

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

Polizeipräsidium
Bonn

Polizeipräsidium Bonn, Postfach 2838, 53018 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtplanung
z.H. Frau Sabine Manheller

4

Aktenzeichen:
61 20 01 (62)

(bei Antwort bitte angeben)

Dienststelle / Sachbearbeitung
KK KP/O

Behnke, KHK
Polizeipräsidium Bonn
Zimmer: 0.228
Telefon: 0228 15 7622
Telefax: 0228/15- 1230
E-Mail: Walter.behnke@polizei.nrw.de

267/927

1. Änderung des Bebauungsplanes Wb02 in der Ortschaft Walberberg
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrte Frau Manheller,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage füge ich meine Stellungnahme zu ihrer geplanten Änderung ihres Bebauungsplanes Nr. Wb02 in der Ortschaft Walberberg in Form einer Checkliste bei.

Ich bitte Sie, bauwillige Bürger auf das Beratungsangebot unserer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

- Behnke , KHK -

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Königswinterer Str. 500,
53227 Bonn
Telefon: 0228 - 15-0
Telefax: 0228 - 15-1211
poststelle.bonn@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/bonn

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn Linien: 62, 66, 68
Bus Linien: 606, 607, 635, 636, 541 bis Haltestelle Ramersdorf

Bankverbindung:
Landeskasse Köln
Konto: 96 560
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDD

Vorblatt zur Checkliste[1]

Erläuterungen:

Neben Bearbeitungshinweisen

☑ = berücksichtigt,

☒ = bitte prüfen,

❒ = hier: ohne Belang

enthält die Checkliste Kommentare (Begründungen und z.T. Bilder), die am Bildschirm sichtbar gemacht(1) und/oder ausgedruckt (2) werden können.

1. Zum Sichtbarmachen am Bildschirm gehen Sie bitte mit der Maus auf ein farblich unterlegtes Wort und drücken die rechte Maustaste. Über die Option „Kommentar bearbeiten" wird das Fenster geteilt und im unteren Bereich der Kommentar sichtbar.

2. Zum Ausdrucken des Kommentars wählen Sie bitte die entsprechende Option Ihrer Druckeinstellungen.

268/927

[1] Die Erstellung dieser Checkliste erfolgte anhand nachfolgend aufgeführter Materialien:
- Städtebau und Kriminalprävention – Herausgeber: Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) 2003
- Städtebau und Kriminalprävention Rheinland-Pfalz – Herausgeber: LKA Rheinland-Pfalz 2002
- Berücksichtigung von Sicherheitsbelangen für Neubaugebiete im ländlichen Raum – Herausgeber/in: Stadt Detmold, Gleichstellungsbeauftragte; Der Landrat als Kreispolizeibehörde
- Dokumentation der Fachtagung am 10.03.2005 – Herausgeber: Landespräventionsrat NRW

Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention

1. Grundsätzliche Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnqualität und Infrastruktur

- ☒ Die Planung allgemeiner Wohngebiete (WA), besonderer Wohngebiete (WB), bzw. Mischgebiete (MI) sollte gegenüber monostrukturierten Nutzungen – wie sie auch reine Wohngebiete darstellen – angestrebt werden.
- ☒ Bautypenmischung, Beschränkung der Geschossflächenzahl sowie die Anzahl der Wohneinheiten, die durch einen Eingang erschlossen werden, beachten.
- ☒ Die Grundversorgung der Bevölkerung durch eine ausreichende Infrastruktur mit Dienstleistungsangeboten im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich ist wünschenswert.
- ☒ Die fußläufige Nähe und sichere Gestaltung der Wegeverbindungen zu Infrastruktureinrichtungen erhöht die soziale Kontrolle
- ☒ Mischung unterschiedlicher Grundstücksgrößen im Wohngebiet.
- ☒ Prüfung der Verkehrsberuhigung und –vermeidung in allen Bereichen z.B. durch Stichstraßen und Tempo 30-Zonen.
- ☒ Integration des sozialen Wohnungsbaues.
- ☒ Berücksichtigung generationenübergreifender Wohnangebote.

2. Wohnumfeld

2.1 Grün- Frei- und überbaubare Flächen

- ☒ Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.
- ☒ Berücksichtigung eines ausreichenden Pflanzabstandes zu Wegen, Beleuchtung und Gebäuden sowie die Vorgabe der Pflanzenhöhe bei Hecken und Büschen von höchstens ca. 80 cm und mindestens 2 Metern Stammlänge bei Bäumen.
- ☒ Grundstückseinfriedungen/Sichtschutzmaßnahmen zu frei zugänglichen Grünflächen oder öffentlichen Bereichen sollten zur Vermeidung von Tatgelegenheiten die Höhe von einem Meter nicht überschreiten.
- ☒ Klare Abgrenzung öffentlicher Flächen von Privatflächen durch niedrig wachsende Hecken, Einfriedungen und unterschiedliche Bodenbeläge.
- ☒ Die Standortauswahl von Spielplätzen soll die Sichtnähe zu Wohnungen, die Einsehbarkeit und gefahrlose Erreichbarkeit berücksichtigen.
- ☒ Kommunikationsbereiche und multifunktional nutzbare Grün- und Freiflächen in der Nähe von Wohngebäuden steigern die soziale Kontrolle.
- ☒ Pflege von öffentlichem und halböffentlichem Raum durch die Eigentümer/Bewohner.
- ☒ Grundstücksflächen so anordnen, dass keine uneinsehbaren Bereiche und Angsträume geschaffen werden.

Kommentar: Seite: 2
Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive S ... [1]

Kommentar: Seite: 2
Mit dieser Maßnahme kann erreicht werden, dass auch große Wohnungen für Fa ... [2]

Kommentar: Seite: 2
Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen etc. dienen nic ... [3]

Kommentar: Seite: 2
Über unterschiedliche Grundstücksgrößen können verschiedene Haus- und somit Wo ... [4]

Kommentar: Seite: 2
Damit kann eine tageszeit- und wochtagsübergreifende B ... [5]

Kommentar: Seite: 2
Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar. ... [6]

Kommentar: Seite: 2
Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Ba ... [7]

Kommentar: Seite: 2
Gemäß der aktuellen „Kölner Studie" (Wohnungseinbrüche in Köln, hier: modi operandi) ... [8]

Kommentar: Seite: 2
... [9]

Kommentar: Seite: 2
Die Beaufsichtigung der Kinder wird dadurch erleichtert, ohne dass sich ständig eine B ... [10]

Kommentar: Seite: 2
Mit dieser Maßnahme werden soziale Kontakte und soziale Kontrolle gefördert. Sie e ... [11]

Kommentar: Seite: 2
Eine ungepflegte, vernachlässigte bzw. verwilderte Wohnumgebung signalisiert, dass si ... [12]

PP Bonn, Dir.K/KI 1/Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz 53227 Bonn, Königswinterer Straße 500,
Tel.: 0228/157622 – Fax: 0228/151230 - mailto: Walter.Behnke@polizei.nrw.de

26/09/27

- ☒ Einen Wohn-/Arbeitsbereich (z.B. die Wohnküche/Sekretariat) möglichst zur Straße hin ausrichten, um die Einsehbarkeit der Straße von der Wohnung aus zu ermöglichen.
- ☒ Einsehbare Gestaltung und gute Ausleuchtung des Zuganges zum Hauseingang berücksichtigen.
- ☐ Abfallsammelplätze sollten zentral geplant und transparent gestaltet werden.

2.2 Stellflächen für PKW und Zweiräder

- ☒ Übersichtliche, beleuchtete und gesicherte öffentliche Parkplätze schaffen.
- ☒ Einstellplätze möglichst auf den Grundstücken planen – Sammelparkflächen und abseits gelegene und nicht einsehbare vermeiden.
- ☐ Abschließbare „Fahrradkäfige" oder Fahrradabstellplätze mit Anschließmöglichkeiten des Fahrrades am Rahmen in einsehbaren Bereichen der Wohnanlagen anbieten.

3. Infrastruktur

- ☒ Anbindung des Plangebietes an Bundesautobahnen oder Schnellstraßen.
- ☒ Überprüfung der Erreichbarkeit des Plangebietes mit (Kraft-) Fahrzeugen über zielführende, sog. Wirtschaftwege.
- ☐ Prüfung der Zulassung von Dienst- und Betriebswohnungen zur Steigerung der sozialen Kontrolle auch außerhalb der Dienst- und Betriebszeiten.

4. Öffentliche Verkehrsflächen

- ☐ Gemeinsame Erschließung von Pkw, Fuß- und Radwegen, aber deutliche Trennung der unterschiedlichen Nutzung z.B. durch entsprechende Markierung.
- ☒ Gute Beleuchtung des Verkehrsraumes.
- ☐ Möglichst Verzicht auf Über- und Unterführungen bei Fuß- und Radwegen.
- ☒ Erschließung möglichst über Stichstraßen.
- ☐ Öffnung von Sackgassen für Fuß- und Radwege

5. Tiefgaragen und Parkhäuser

- ☐ Ausreichende und konstante Beleuchtung in allen Bereichen vorsehen.
- ☐ Tiefgaragen und deren Zugänge mit graffitiresistenten und abwaschbaren Farben anlegen.
- ☐ Gestaltung durchbrochener Fassadenelemente mit Tageslichteinfall.
- ☐ Einrichten von Notrufeinrichtungen und Überwachungsanlagen.
- ☐ Anbringen von sichtbaren Hinweisschildern und Gehmarkierungen zur Orientierung der Wegführung.
- ☐ Schaffung überschaubarer Areale und Vermeidung von toten Ecken.
- ☐ Einrichtung von Frauenparkplätzen in der Nähe von Ein- und Ausfahrten und Gewährleistung der Überwachung.

Kommentar: Seite: 2
Kritische Situationen können von Dritten beobachtet werden (soziale Kontrolle), Hilferufe w ... [13]

Kommentar: Seite: 3
Das direkte Umfeld von Häusern und insbesondere der Eingangsbereich sollte überschaul ... [14]

Kommentar: Seite: 3
... [15]

Kommentar: Seite: 3
Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen.
Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehm ... [16]

Kommentar: Seite: 3
Diese Maßnahme erhöht die subjektive Sicherheit und trägt zur Verhinderung von Kf ... [17]

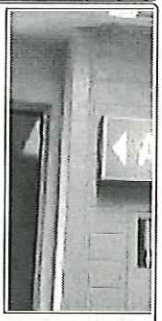
Kommentar: Seite: 3
... [18]

Kommentar: Seite: 2
Es liegen Erkenntnisse vor, dass verkehrsgünstige Anbindungen an Fernstraße Tatgelege ... [19]

Kommentar:
Seite: 2
Auch die Erreichbarkeit v ... [20]

Kommentar:
Seite: 3
Eine getrennte Erschließung führt zu einer niedrigeren ... [21]

Kommentar:
Seite: 3
Bevorzugung von offen g ... [22]



Kommentar:
Seite: 3
... [23]

27/09/27

❒ Einbindung von Einzelhandels- und Dienstleistungsgeschäften mit heller Glasfront im Anschluss an Tiefgaragenparkplätze.

6 Bahnhöfe und Haltestellen –"

☒ Für fußläufige Erreichbarkeit von Einrichtungen und Haltestellen sorgen.

❒ Ausleuchten und Überschaubarkeit des Raumes mit durchsichtigen Außenwänden gewährleisten.

❒ Straßenbegrünung in der Nähe von Haltestellen auf max. 80 cm begrenzen.

❒ Getrennte Zu- und Abgänge anlegen.

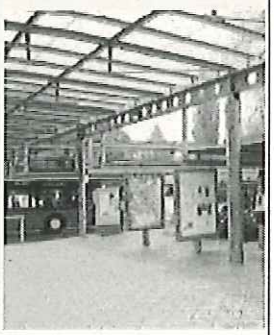
❒ Notruf-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen einplanen.

☒ Umgehende Beseitigung von Müll, Beschädigungen und Graffiti.

☒ Einsatz von vandalismusresistenten Materialien.

❒ Positionierung von Informationstafeln und Fahrkartenautomaten an übersichtlichen Stellen.

Kommentar:
Seite: 4



Erkennbare Wegeführung ... [24]

271/927

7. Unterführungen und Tunnel

❒ Einsehbarkeit und vandalismusresistente Ausleuchtung von Ein- und Ausgangsbereichen sowie des Durchganges gewährleisten.

❒ Möglichst gerade Linienführung, ansonsten Installierung von Spiegeln und Vermeidung von dunklen Ecken und Nischen.

❒ Installierung von Notruf- und Video-Überwachungsanlagen.

❒ Für übersichtliche und gut ausgeleuchtete Beschilderung sorgen.

❒ Ein- und Ausgänge behinderten- und kindgerecht gestalten, wie z.B. Rampe für Rollstühle und Kinderwagen.

❒ Wände mit graffitiresistenten Materialien versehen.

8. Einbruchschutz

Damit Einbruch hemmende Maßnahmen bereits bei der Planung von Gebäuden einbezogen werden können, müssen Architekten/innen und Bauherren/innen umfassend und frühzeitig informiert werden.

Durch einen textlichen Hinweis im Bebauungsplan sollte deshalb auf die kostenfreie Beratung durch die polizeilichen Beratungsstellen hingewiesen werden.

☒ **SCHUTZ VOR EINBRÜCHEN**

Wohngebäude und Garagen sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen an sämtlichen Zugangsmöglichkeiten mit Einbruch hemmenden Türen, Fenstern, Toren und Verschlusssystemen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen ausgestattet werden.

***Die Beratung ist kostenlos.** Weitere Informationen erhalten Sie unter: Tel.: 0228/157676 oder per E-mail unter: KKKPO.Bonn@polizei.nrw.de.*

Seite 2: [1] Kommentar **NW022905**
Seite: 2

Nutzungsmischung führt zu einer Belebung dieser Bereiche zu den unterschiedlichsten Tageszeiten und fördert daher die subjektive und objektive Sicherheit.

Seite 2: [2] Kommentar **NW022905**
Seite: 2

Mit dieser Maßnahme kann erreicht werden, dass auch große Wohnungen für Familien entstehen und nicht nur Kleinwohnungen für Einpersonenhaushalte mit zusätzlichem Stellplatzbedarf.

Seite 2: [3] Kommentar **NW022905**
Seite: 2

Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen etc. dienen nicht nur der wohnortnahen Versorgung mit dem täglich Notwendigen sondern minimieren auch den Mobilitätszwang. Sie erleichtern damit Familienarbeit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vieler Frauen. Weiterhin ermöglichen sie auch eine längere eigenständige Lebensführung älterer Menschen mit ihrem oft eingeschränkten Mobilitätsradius. Gleichzeitig dienen sie als Treffpunkte für die Einwohner/innen, für Jung und Alt etc. und tragen damit zum Abbau von Anonymität bei.

272/927

Seite 2: [4] Kommentar **NW022905**
Seite: 2

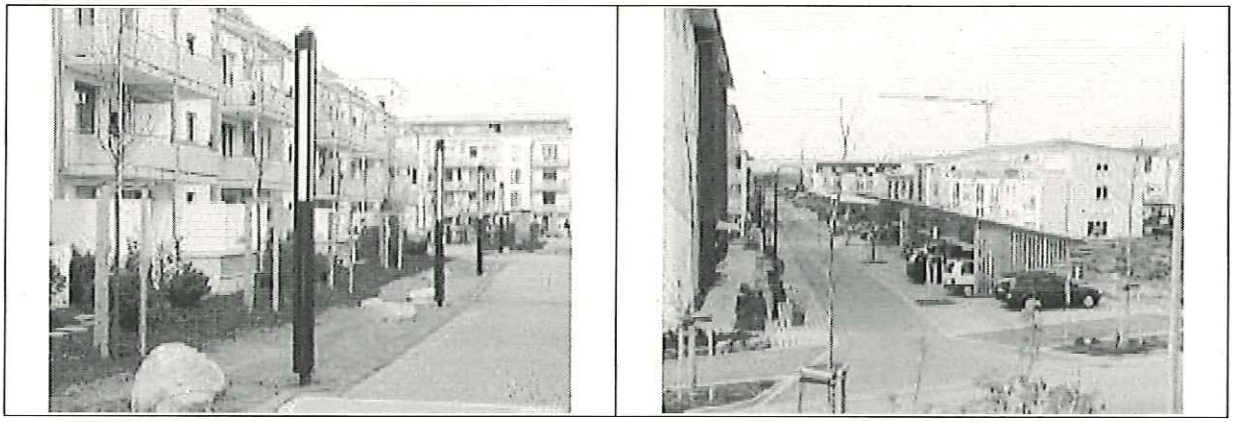
Über unterschiedliche Grundstücksgrößen können verschiedene Haus- und somit Wohnungstypen gemischt werden. Bestimmte Wohnungstypen wie z.B. Mehrpersonenhaushalte, Seniorenwohnungen, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung, garantieren die Anwesenheit von Menschen und fördern eine altersgemischte Siedlungsstruktur. Wohngebiete mit unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermöglichen z.B. bei Veränderung der Haushaltsgröße ein Verbleiben in dem Gebiet. Soziale Infrastrukturangebote wie z.B. Kindergärten, Schulen und Kinderspielplätze sind nur dann langfristig tragfähige Angebote, wenn Kinder im Wohngebiet heranwachsen.

Seite 2: [5] Kommentar **Detlev Schürmann** **17.09.2008 8:37**
Seite: 2

Damit kann eine tageszeit- und wochtagsübergreifende Belebung des Quartiers erreicht und die Sozialkontrolle gesteigert werden.

Seite 2: [6] Kommentar **NW022905**
Seite: 2

Eine ausreichende Beleuchtung erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden und ermöglicht frühzeitig Gefahrensituationen zu erkennen. Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen sind zu vermeiden, durch sie werden Gefahrenquellen nicht frühzeitig wahrnehmbar.



Seite 2: [7] Kommentar NW022905 14.06.2007 4:58
Seite: 2

Ein zu enger Abstand führt dazu, dass der Lichtkegel eingeschränkt und/oder die Baumkrone und nicht die Umgebung ausgeleuchtet wird. Hinzu kommt, dass die Bepflanzung als Aufstieghilfe zum Einstieg in Gebäude über das Dach oder Fenster im Obergeschoss genutzt werden kann.

Hohe Mauern bzw. Hecken verhindern sowohl die Einsehbarkeit des Straßenraumes als auch des Hauses und damit die soziale Kontrolle von beiden Bereichen.
Beim Durchqueren derartiger Wohngebiete entsteht ansonsten schnell ein Gefühl der Unsicherheit. Einbrechern bieten derartige Grundstücke nach Überwinden dieses Hindernisses ideale Voraussetzungen für ein ungestörtes „Wirken". Gleichzeitig sollte der private Bereich vor dem Haus eindeutig identifizierbar sein



Begrünter Wohnhof mit guten Sichtbeziehungen unterhalb der Bäume.

273/927

Seite 2: [8] Kommentar NW022905
Seite: 2

Gemäß der aktuellen „Kölner Studie" (Wohnungseinbrüche in Köln, hier: modi operandi) wird festgestellt, dass bei Wohnungseinbrüchen die sog. „Fenstertüren" (Terrassentüren) von Tätern zu 52,05 %, Fenster zu 26,49 % angegangen werden.

Seite 2: [9] Kommentar **NW022905**

Seite: 2



Hecken:
Der verständliche Wunsch nach Abschirmung kollidiert mit der kriminalpräventiven Forderung nach Transparenz.



Akzentuierte Bepflanzung, die in Augenhöhe ausreichende Sichtbeziehungen zulässt und ausreichend Abstand zu den Gebäuden hat.

Seite 2: [10] Kommentar **NW022905**

Seite: 2

Die Beaufsichtigung der Kinder wird dadurch erleichtert, ohne dass sich ständig eine Begleitperson auf dem Spielplatz aufhalten muss. Kinder können selbstständig den Spielplatz erreichen.



Seite 2: [11] Kommentar **NW022905**

Seite: 2

Mit dieser Maßnahme werden soziale Kontakte und soziale Kontrolle gefördert. Sie entsprechen insbesondere den Freizeitbedürfnissen von Jugendlichen.

Seite 2: [12] Kommentar **NW022905**

Seite: 2

Eine ungepflegte, vernachlässigte bzw. verwilderte Wohnumgebung signalisiert, dass sich die Bewohner/innen nicht für die Wohnumgebung und das Geschehen im öffentlichen Raum inte-

274/927

ressieren. Ein derartiges Wohnumfeld fördert die subjektive Unsicherheit beim Durchqueren und dem Aufenthalt; gleichzeitig bevorzugen Straftäter solchen Gegenden.



Aneignung und Pflege öffentlicher Grünanlagen durch die Bewohner.

Seite 3: [13] Kommentar **NW022905**

Seite: 2

Kritische Situationen können von Dritten beobachtet werden (soziale Kontrolle), Hilferufe werden gehört.

Seite 3: [14] Kommentar **NW022905**

Seite: 3

Das direkte Umfeld von Häusern und insbesondere der Eingangsbereich sollte überschaubar sein, um die Angst vor möglicherweise „versteckten" Tätern nicht entstehen zu lassen.

Seite 3: [15] Kommentar **NW022905**

Seite: 3



Die zentrale Erreichbarkeit hilft die Verwahrlosung des Umfeldes zu vermeiden.
Die Einsehbarkeit fördert die Möglichkeit zur sozialen Kontrolle.

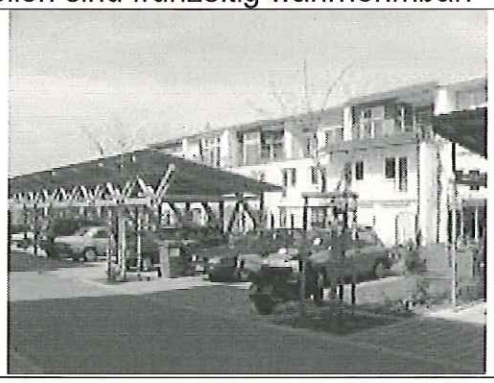


Seite 3: [16] Kommentar **NW022905**

Seite: 3

275/927

Gemeinschaftsstellplatzanlagen sollten in die Bebauung integriert werden und mit Beleuchtungskörpern ausgestattet sein, um die Nähe und Einsehbarkeit von den Wohnungen aus sicherzustellen.
Sichtbehindernde Anlagen und Bepflanzungen werden damit vermieden, Gefahrenquellen sind frühzeitig wahrnehmbar.





Räumliche Integration der Stellplätze in das Wohnumfeld

Seite 3: [17] Kommentar **NW022905**
Seite: 3

Diese Maßnahme erhöht die subjektive Sicherheit und trägt zur Verhinderung von Kfz-Delikten bei.

276/927

Seite 3: [18] Kommentar **NW022905**
Seite: 3





Seite 3: [19] Kommentar **NW022905** **17.07.2009 2:48**
Seite: 2

Es liegen Erkenntnisse vor, dass verkehrsgünstige Anbindungen an Fernstraße Tatgelegenheiten für überörtlich agierende Täter bieten.

Seite 3: [20] Kommentar **NW022905** **17.07.2009 2:52**

Seite: 2

Auch die Erreichbarkeit von Plangebieten über sog. Wirtschaftswege, insbesondere wenn sie unbeleuchtet sind, begünstigen Tatgelegenheiten.

Seite 3: [21] Kommentar **NW022905** **14.05.2008 1:47**

Seite: 3

Eine getrennte Erschließung führt zu einer niedrigeren sozialen Kontrolle.

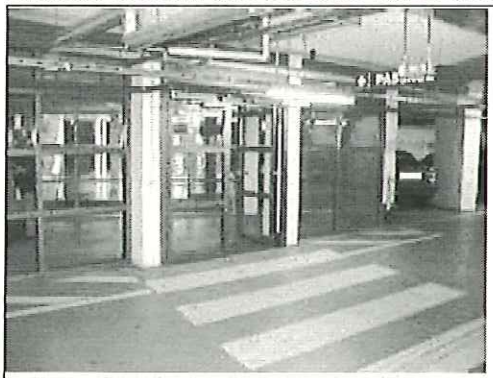




Seite 3: [22] Kommentar **NW022905**

Seite: 3

Bevorzugung von offen gestalteten, oberirdischen Stellflächen in Wohnungsnähe gegenüber Tiefgaragen. Diese werden von vielen Frauen als Angsträume empfunden.
Ist eine Tiefgarage notwendig sollte die Erschließung von der Straße aus erfolgen. Dieses erhöht die soziale Kontrolle.



Gute Ausleuchtung und Transparenz eines Zugangsbereiches



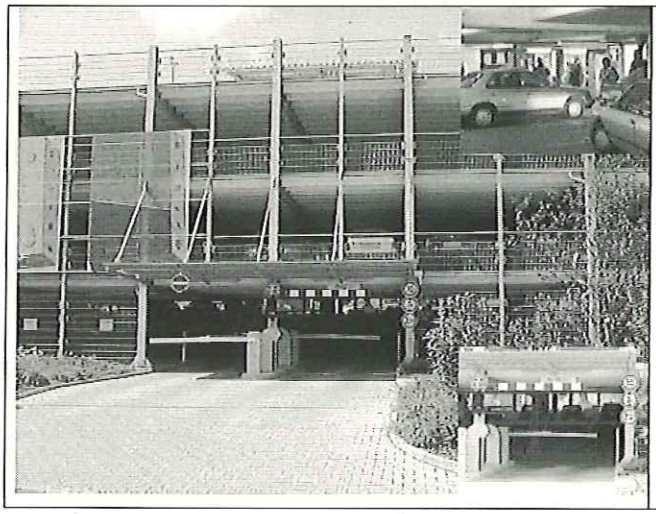
Gute Flächenbeleuchtung

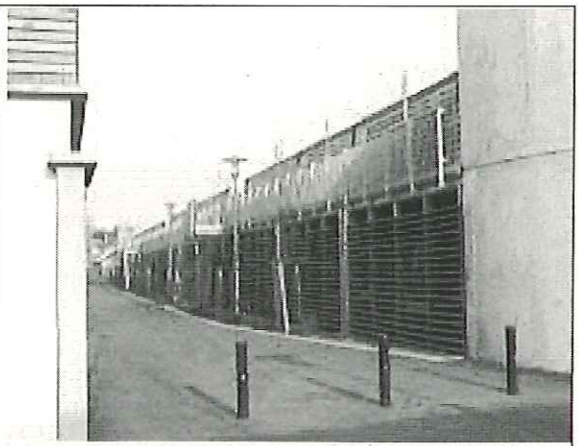
Seite 3: [23] Kommentar **NW022905**

277/927



Seite: 3





Rückwärtige Ansicht eines tagesbelichteten Parkhauses für Pkw einer Wohnanlage

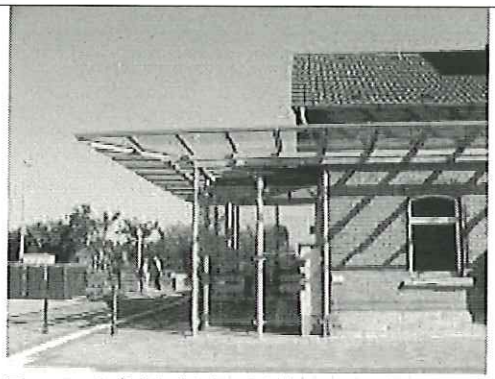
278/927

Seite 4: [24] Kommentar **NW022905**

Seite: 4



Erkennbare Wegeführung und Information



Transparente Gebäudeteile ermöglichen gute Sichtbeziehungen nach außen.

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Stadt BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1 - STADTPLANUNG

Frau Manheller
Zimmer: 409
Telefon: 0 22 22 / 945 - 2570
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: sabine.manheller@stadt-bornheim.de

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Arcor AG & Co.KG
Kaiserstraße 6

40221 Düsseldorf

5

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
61 26 01

Datum
06.02.2012

Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg / 1. Änderung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 gemäß § 13 a BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung Walberberg beschlossen.
Die Bebauungsplanänderung wird im beschl Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf

In seiner Sitzung am 08.12.2011 hat der planänderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für d

Der Bereich der 1.. Änderung liegt zwisch Röntgenstraße.

Vodafone D2 Park
Hamedinger Eveline
Haus 5, Raum 151
40878 Ratingen
Fax: 02102 / 98-9461
Tel: 02102 / 98-6656

vodafone

Datum: 16.02.12

Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com

☒ Keine vorhanden Kabel- u. Rohranlagen der Vodafone D2 Gmbh (sowie Ex-Arcor und *ISIS Multimedia*)

☐ Kabeltrassen der Vodafone *(sowie Arcor und ISIS)* in gemieteten Kabelschutzrohren der

Bestandsunterlagen bitte beim o.g. Trasseneigentümer anfordern.

Unterschriften:

279/027

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung 20.03.2012 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 - Stadtplanung und Grundstücksneuordnung -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes und Kopien der Begründung und der textlichen Festsetzungen.
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Sollte bis zum **20.03.2012** keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o.a. Planungen nicht berührt werden.

In Vertretung

(Schier)
Erster Beigeordneter

(6)

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Stadt Bornheim
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
21. FEB. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01, Manheller	06.02.2012	E.ON Engineering GmbH	**48910**	**16.02.2012**

Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg in Bornheim / 1. Änderung
Bereich: zwischen Röntgenstraße, Matthias-Claudius-Weg und Hanrathstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

280/927

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

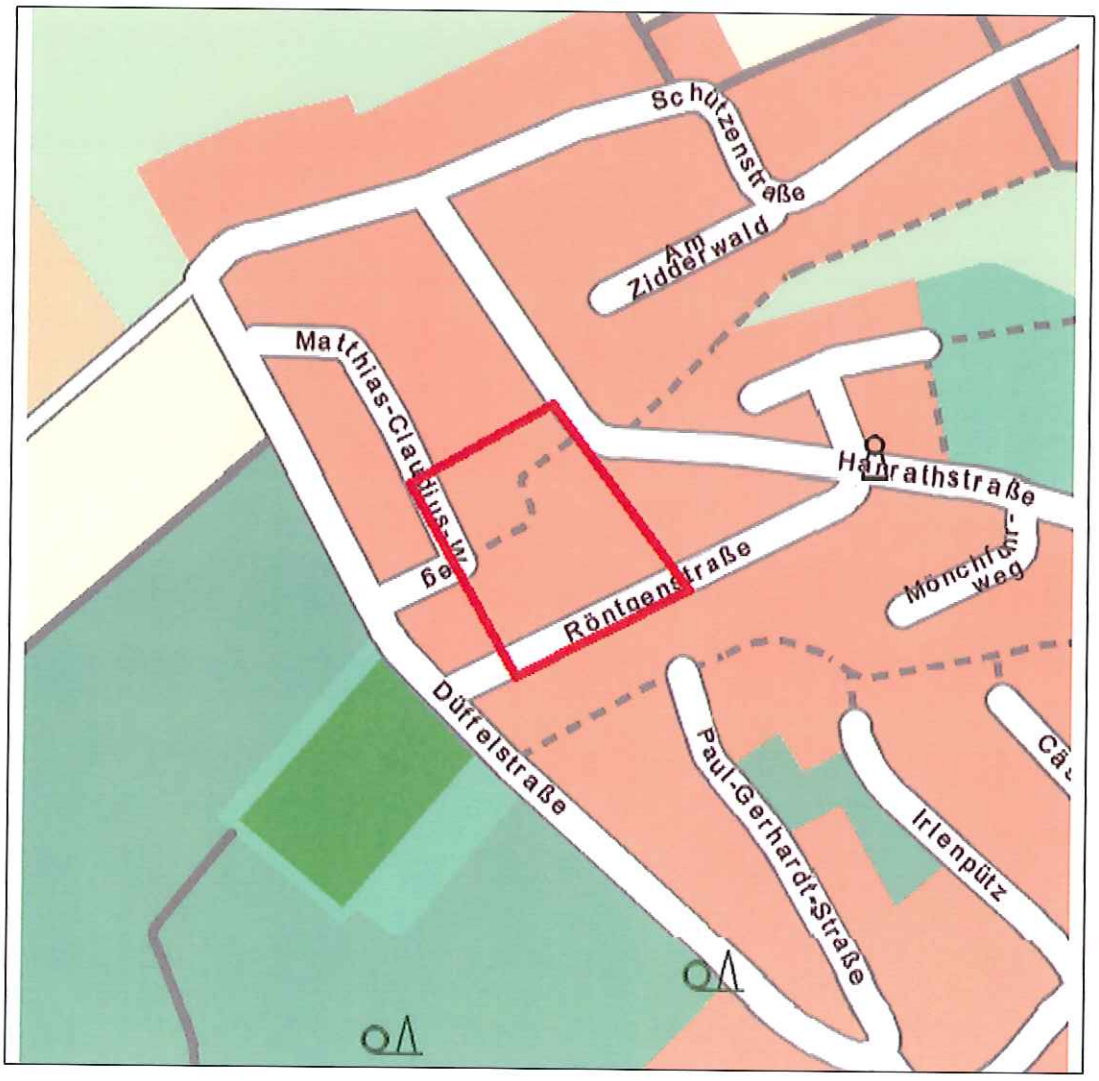
PLEdoc GmbH

i.A. Thomas Beck

Andree Bornemann

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

Projektbereich
Ferngas/Produktleitung
LWL-Kabel
Nachrichtenkabel

Stand: 16.02.2012

281/927

ARS
AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH
Ein Unternehmen der RSAG

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
12. MRZ 2012
Rhein-Sieg-Kreis

7

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@ars.rsag.de

06.03.2012

282/927

Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg / 1.

Sehr geehrter Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 06.02.2012

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu den Bebauungsplänen in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Durch die Schließung vorhandener Baulücken, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht wesendlich verändern. Es könnten allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn unser Unternehmen in Kenntnis gesetzt wird.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

0307 ARS_0010

ARS
AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung" (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergib sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Gerne sind wir bereit vor Fertigstellung der Planung, Sie zu einem persönlichen Gespräch zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH

i.A. Udo Otto

i.A. Ralf Mundorf

283/927

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Bornheim
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
15. MRZ 2012
Rhein-Sieg-Kreis

8

Amt 61 - Planung, Verkehr, Straßenbau
Abtl. 61.2 - Planung
Beate Klüser
Zimmer: A 12.05
Telefon: 02241/13-2327
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

b.R. Gr 19/3

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
06.02.2012 61 26 01	61.2 – Kl.	13.03.2012

284/927

Bebauungsplan Nr. Wb 02 in der Ortschaft Walberberg, 1. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Zu vorbezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen.

Natur- und Landschaftsschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Beseitigung von Gehölzen §39 Abs.5 BNatSchG hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu beachten ist. §42 BNatSchG ist – entgegen des Hinweises in den Planunterlagen – hier nicht betroffen.

Niederschlagswasser:

Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Bodenzone zu verrieseln oder zu versickern.
Für die Versickerungsanlagen sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.
Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Immissionsschutz:

Die in der Begründung zu o. a. Planvorhaben (Zf. 5.1, Abs. 4) getroffene Aussage kann aus Sicht des Immissionsschutzes nicht bestätigt werden:

„Erhebliche Umweltauswirkungen für Menschen sind aufgrund des Vorhabens und des gleichartigen Wohnumfeldes (Wohngebiet) nicht zu erwarten. Die Sportplatznutzung oberhalb wird in gleichem Maße verträglich angesehen wie heute (analog zu Wohngebäuden in kürzerem Abstand).“

Als verträglich kann die Sportplatznutzung dann angesehen werden, wenn nachgewiesen worden ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der bestehenden und der geplanten Wohnnachbarschaft vorliegen. Es wird aus diesem Grund eine schallschutztechnische Beurteilung empfohlen (18. BImSchV).

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft"– anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

D. Wiss

285/927

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Jürgen Hoscheid
Projektmanagement Netz
Telefon: (02251) 708-222
E-Mail: hoscheid@regionalgas.de
Zeichen: T-P Ho/Li
Datum: 14. März 2012

9

2.1/3

Bebauungsplan Wb 02 in der Ortschaft Walberberg / 1. Änderung
Ihr Schreiben vom 06.02.2012, Zeichen 612601

286/927

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben erhalten Sie nachfolgend die gewünschten Stellungnahmen der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG, des Wasser- und des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim:

Abwasserwerk der Stadt Bornheim:

1. **Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung**
   Das Bebauungsplangebiet Wb 02 ist in der aktuellen Generalentwässerungsplanung berücksichtigt.

2. **Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“**
   Nach der Generalentwässerungsplanung ist die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation vorgesehen.

3. **Entwässerung „gewerbliches Abwasser“**
   Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. **Niederschlagswasserbeseitigung (NW)**
   a. Zentrale öffentliche Versickerung
      Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

   b. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes
      Die Beseitigung des Niederschlagswassers über dezentrale Versickerungsanlagen ist aufgrund der Erfahrungswerte der hydrogeologischen Eigenschaften voraussichtlich nicht möglich.

   c. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)
      Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist
Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über die öffentliche Mischwasserkanalisation (Befestigungsgrad 30 %) erfolgen. Die genauen Anschlusspunkte sind im Zuge des Antragsverfahrens mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim abzustimmen.

5. **Überflutungsbetrachtung**
Zur Überflutungsbetrachtung bei Starkregenereignissen innerhalb des Bebauungsplangebietes sind weiterführende Planungen erforderlich. Der Entwässerungskomfort der einzelnen Baugrundstücke hängt insbesondere, unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab.

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG:

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg bestehen keine Bedenken, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Die Bauvorhaben können von der Röntgenstraße bzw. vom Matthias-Claudius Weg mit Erdgas versorgt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.
Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

287/927

Wasserwerk der Stadt Bornheim:

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wb 02 in der Ortschaft Walberberg bestehen keine Bedenken, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet ist. Die Bauvorhaben können von der Röntgenstraße bzw. vom Matthias-Claudius Weg mit Trinkwasser versorgt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben sind. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt "*Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen.
Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

REGIONALGAS EUSKIRCHEN

Zur Deckung des Löschwasserbedarfs werden, nach den Festsetzungen des B-Planes und nach DVGW-Arbeitsblatt W405, 48 m³/h aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Hoscheid.

Freundliche Grüße

Regionalgas Euskirchen

Egon Pützer *Jürgen Hoscheid*

288/927

Manheller, Sabine

Von: "Kanngießer, Jörg" [Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de]
Gesendet: Donnerstag, 29. März 2012 07:55
An: Manheller, Sabine
Betreff: AW: Bebauungsplan Wb 02 Walberberg 1. Änderung

Abstimmungsverfahren für Bebauungsplan in Bornheim – Walberberg

Projekt-Nr.:	Örtlichkeit:	Unser Zeichen:
612601	Matthias-Claudius-Weg	2012/0549

10

Sehr geehrte Frau Manheller,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Unterlagen. Ich bitte um Verständnis für den Verzug der Bearbeitung. Diese Nachricht ist zur Kenntnisnahme und zum Abschluss des Vorganges.

Im angegebenen Bereich des - befinden sich keine Anlagen der Unitymedia NRW GmbH,
gegen die o. g. Maßnahme (hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) bestehen keine Bedenken, eigene Arbeiten sind zur Zeit nicht geplant.
Mit freundlichen Grüssen

i.A. Jörg Kanngießer
Wegesicherung
Network Operations&Technology

Unitymedia Group
Michael-Schumacher-Str.1
D 50170 Kerpen

Fon +49 (0) 22 73 605 53 60
Email Joerg.Kanngiesser@unitymedia.de

www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 55984
Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender), Dr. Herbert Leifker

289/927

Dr. med. Reinhard Pieper
Arzt für Urologie
Hanrathstr. 41, 53332 Bornheim, Tel: 02227/911140, Fax: 02227/911149

Bornheim, den 08.03.2012

Dr. med. Reinhard Pieper, Hanrathstr. 41, 53332 Bornheim

Bauaufsichtsamt
Gemeinde Bornheim
z.Hd. Frau Manheller

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
12. MRZ 2012
Rhein.

1

Sehr geehrte Frau Manheller,

wir bedanken uns für die Erläuterung des Bebauungsplanes am 01.03.2012.

Wir teilen Ihnen als Nachbarn des besagten Grundstückes mit, dass durch die zusätzliche Bebauung des Evangelischen Kirchengrundstückes die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht eingehalten werden. Insbesondere die Verdichtung des für Kirchenzwecke vorgesehenen Gründstückes hat gravierende Auswirkungen auf die Belichtung, Belüftung, Besonnung und auf die Kaltluftführung vom Wald her für die benachbarten Grundstücke.

Wir bitten die Gemeinde von dem Planungsverfahren Abstand zu nehmen, solange die Belange der Nachbarn nicht intensiv geprüft werden.

290/927

Mit freundlichem Gruß

Dr. med. Reinhard Pieper
Annette Pieper

Erika Walbrecht, Hanrathstr. 41
Jürgen Klein, Hanrathstr. 41

Prof. Dr. Nöller, Hanrathstr. 47
Frau Nöller, Hanrathstr. 47

Ö 11

TOP
Ö 12

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	400/2012-7
Stand	03.08.2012

Betreff Bebauungsplan Me 15.2 - Beschluss des Städtebaulichen Vertrages

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten (Nahversorgungsstandort) zwischen Bonn-Brühler-Straße (L183), Beethovenstraße, Mozartstraße und Kreuzstraße (Parzellen Nrn. 217 und 85, Flur 13, Gemarkung Merten) einschließlich der vorliegenden Anlagen.

Sachverhalt

Im März 2008 traf der Rat der Stadt Bornheim den Grundsatzbeschluss zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters in der Ortschaft Merten und entschied sich für einen Standort zwischen Bonn-Brühler-Straße, Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße.

Eine Rahmenplanung sowie erste städtebauliche Konzepte wurden im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften diskutiert. Anschließend erfolgte die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Me 15 sowie im September/Oktober 2009 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan.

Das Bebauungsplanverfahren wurde für den gesamten Bereich zwischen Landesstraße 183, Beethoven-, Mozart- und Kreuzstraße eingeleitet. Jedoch erschien nach Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die kurzfristige Umsetzbarkeit eines Gesamtbebauungsplanes - auch im Hinblick auf eine zeitnahe Realisierung des Nahversorgungs-Standortes - nicht möglich. Daher fasste der Rat der Stadt Bornheim am 30.09.2010 den Beschluss, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Me 15 in drei Bereiche aufzuteilen, um sie unabhängig voneinander entwickeln zu können.

Die Offenlage für dem Bebauungsplanbereich Me 15.2 erfolgte in der Zeit vom 15.09.2011 bis zum 14.10.2011. In diesem Zeitraum gingen keine Stellungnahmen ein, welche die Änderung der Planung erforderlich gemacht hätten. Allerdings überarbeitete der Investor in Teilbereichen seine Planung (Entwässerungsplanung/ Regenrückhaltebeckens, Ausgleichsmaßnahmen, usw.). Diese Änderungen machten eine verkürzte erneute Offenlage notwendig, welche in der Zeit vom 21.06.2012 bis zum 04.07.2012 durchgeführt wurde.

Um dem Investor die Möglichkeit zu geben, sich zeitnah und vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Me 15.2 um alle die öffentliche Erschließung und das Bauvorhaben betreffenden Verpflichtungen zu kümmern, soll im nächsten Schritt der Städtebauliche Vertrag beschlossen werden.

Basierend auf dem Beschluss des Rates vom 24.05.2012 wurden im städtebaulichen Vertrag die Öffnungszeiten der Einzelhandelseinrichtungen auf 20:00 Uhr begrenzt. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass dies im Widerspruch zu den im Schallgutachten dargelegten zulässigen Öffnungszeiten bis 21:30 Uhr steht.

Anlagen zum Sachverhalt

Städtebaulicher Vertrag
Anlagen 1-3 (B-Plan, Textteil und Begründung)
Anlagen 4-5 (Straßenplanung und Kostenschätzung)
Anlagen 6-8 (Hochbauplanung)
Anlagen 9a, 9b (Gestaltungspläne)
Anlage 10 (Verwaltungsvereinbarung)
Anlagen 11-12 (Muster der Bürgschaften)

Ö 12

Städtebaulicher Vertrag

gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB)

zwischen

der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim,
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend „Stadt“ genannt -,

und

der Schmitz-Hübsch Immobilien GbR, Bonn-Brühler-Str. 14, 53332 Bornheim,
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Gesellschaftsvertreter Herrn Elmar Schmitz-Hübsch

- nachfolgend „Investor“ genannt -,

Präambel

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums für Merten zu schaffen, fasste der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 19.06.2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15.
Das Bebauungsplanverfahren wurde für den gesamten Bereich zwischen Landesstraße 183, Beethoven-, Mozart- und Kreuzstraße eingeleitet. Jedoch erschien nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die kurzfristige Umsetzbarkeit eines Gesamt-bebauungsplanes - auch im Hinblick auf eine zeitnahe Realisierung des Nahversorgungszentrums - nicht möglich. Daher fasste der Rat der Stadt Bornheim am 30.09.2010 den Beschluss, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Me 15 in drei Bereiche aufzuteilen, um sie unabhängig voneinander entwickeln zu können.

Der Investor ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Merten, Flur 13, Flurstück 217 im Bereich des Bebauungsplanbereiches Me 15.2 mit einer Größe von 29.848 m². Ziel dieses städtebaulichen Vertrages ist, die Umsetzung / Realisierung des Einkaufszentrums sicherzustellen.

§ 1

(1) Der **Investor** verpflichtet sich hiermit zur Herstellung der im o.g. Bebauungsplan festgelegten und in § 3 dieses Vertrages genannten Hochbauten und Stellplatzanlagen gem. den sich aus den §§ 2 - 18 ergebenden Vorgaben bis zum **31.12.2014**.

(2) Der **Investor** verpflichtet sich, die Erschließungsmaßnahmen bis zum **31.12.2014** fertig zu stellen.

(3) Nach mängelfreier Abnahme der hergestellten öffentlichen Verkehrsanlagen geht die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Bornheim bzw. den Landesbetrieb Straßenbau NRW über.

(4) Die Betriebsführung für den Bereich Wasserversorgung und leitungsgebundene Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Bornheim ist der Gasversorgung Euskirchen (GVE), Münsterstraße 9, 53871 Euskirchen, übertragen worden. Soweit dieser Vertrag Regelungen trifft hinsichtlich der Verlegung der Wasserversorgungsleitung und des Abwasserkanals, ist an Stelle der **Stadt** sinngemäß die GVE zu beteiligen (z.B. Genehmigung der Planung, Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, Zustimmung zur Vergabe, Bauüberwachung, Abnahme, Gewährleistung).

(5) Die Stadt wird die vorgenannten Fristen angemessen verlängern, wenn und soweit von dritter Seite Rechtsmittel gegen den Bebauungsplan Me 15.2 oder eine auf seiner Grundlage erteilten Baugenehmigung eingelegt werden und der Investor die Durchführung der Maßnahmen zumindest auch aufgrund des anhängigen Rechtsmittelverfahrens hinausschiebt.

§ 2
Erschließung

(1) Der **Investor** verpflichtet sich, die in § 3 genannten Erschließungsanlagen in dem Umfang herzustellen, der sich aus den von der **Stadt** und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zu genehmigenden Ausführungsplanungen ergibt.

(2) Die Durchführung der Erschließung darf nur in Abstimmung mit der **Stadt** und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erfolgen. Die Straßenbauarbeiten sind spätestens bis zur funktionsfähigen Herstellung der zu errichtenden Hochbauten abzuschließen.

(3) Erfüllt der **Investor** seine ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die **Stadt** berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen; erfüllt der **Investor** bis zum Ablauf dieser Frist die ihm aufgetragenen Verpflichtungen nicht, so ist die **Stadt** berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des **Investors** aus der gemäß §9 dieses Vertrages zu hinterlegenden Bürgschaft ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 3
Vertragsgegenstand

(1) Die Vorhaben nach diesem Vertrag umfassen

- den Bau innerhalb des Nahversorgungszentrums mit Discountmarkt, Getränkemarkt, Drogeriemarkt und vier weiterer Fachmärkten,
- die Herstellung eines Kreisverkehrs im Bereich der Bonn-Brühler-Straße (L 183) zur Erschließung des Planbereiches einschließlich Verlegung des Fuß- und Radweges, die Anpassung der Straßenbeleuchtung, der Beschilderung und Markierung, der Straßenentwässerung sowie des Grünstreifens nach Maßgabe der Ausführungsplanung,
- die Herstellung eines Parkplatzes mit Beleuchtungsanlage,
- den Bau mehrerer Lärmschutzwände entsprechend den schalltechnischen Aussagen des Gutachtens,
- Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft
- Herstellung der erforderlichen Entwässerungsanlagen
- Herstellung des Fuß- / Radweges zur Beethovenstraße.

(2) Soweit sich die **Stadt** für die Prüfung der Erschließungsplanung eines Dritten bedient, sind die hierfür entstandenen Kosten in Höhe von maximal 1.000,- € vom **Investor** zu tragen.

(3) Eventuell erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen oder Zustimmungen sind vom **Investor** vor Baubeginn einzuholen und der **Stadt** vorzulegen.

(4) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ 4
Ausschreibung / Bauüberwachung

(1) Mit der Planung, Ausschreibung und Bauleitung der Erschließungsanlagen hat der **Investor** ein mit der Stadt abgestimmtes Ingenieurbüro zu beauftragen.

(2) Der **Investor** verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der **Stadt** zu vergeben. Die Vergabebestimmungen der **Stadt** sind sinngemäß anzuwenden. Der Zustimmung bedürfen die Leistungsverzeichnisse - vor deren Ausgabe -, die Auswahl der aufzufordernden Bieter und die Auftragserteilung.

(3) Eventuell erforderliche Vermessungsarbeiten werden einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Auflage in Auftrag gegeben, alle Arbeiten mit der **Stadt** und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzustimmen.

(4) Die **Stadt** oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an den Erschließungsanlagen zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Soweit die **Stadt** einen Dritten beauftragt, sind die hierfür entstehenden Kosten in Höhe von maximal 7.000,- € vom **Investor** zu tragen.

§ 5
Versorgungsanlagen

(1) Der **Investor** hat, soweit erforderlich, durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Telekom-, Strom- und Gasleitungen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Die Anpassung der Straßenbeleuchtung hat der **Investor** in Abstimmung mit der **Stadt** bei der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG zu veranlassen.

(3) Der Baubeginn ist der **Stadt** drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die **Stadt** oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(4) Der **Investor** hat im Einzelfall auf Verlangen der **Stadt** von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der **Investor** verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

§ 6
Verkehrssicherungspflicht

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der **Investor** im gesamten Erschließungsgebiet (Bebauungsplangebiet und L 183) die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der **Investor** haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch den Landesbetrieb Straßenbau für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der **Investor** stellt die **Stadt** insoweit von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7
Gewährleistungen/Anzeigepflicht

(1) Der **Investor** übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.

(2) Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt - abweichend von der VOB - fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der mängelfreien unter § 3 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen durch die **Stadt**.

(3) Der **Investor** zeigt der **Stadt** die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die **Stadt** setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der **Stadt** und dem **Investor** gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den **Investor** zu beseitigen. Im Falle des Verzugs ist die **Stadt** berechtigt, die Mängel auf Kosten des **Investor** beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein Entgelt von 1.000,-- € angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der **Investor** beim Abnahmetermin nicht erscheint.

§ 8
Verwaltungsvereinbarung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Träger der Straßenbaulast fordert im Hinblick auf die Arbeiten an der Landstraße den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen ihm und der **Stadt**. Der **Investor** verpflichtet sich zur sinngemäßen Übernahme aller Verpflichtungen und Kosten, die sich für die **Stadt** aus der Verwaltungsvereinbarung ergeben.

§ 9
Bürgschaften

(1) Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für den **Investor** ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der herzustellenden Erschließungsanlagen einschließlich Fußweg zur Beethovenstraße und der baulichen Lärmschutzmaßnahmen leistet dieser Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer der **Stadt** genehmen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens gem. dem beigefügten Muster in Höhe von 435.000,- €.
Die Bürgschaft wird durch die **Stadt** entsprechend dem Baufortschrift in Teilbeträgen von je 50.000,- € bis zur Höhe von 90 % der nachgewiesenen Herstellungskosten freigegeben, in Höhe von weiteren 5 % nach mängelfreier Abnahme.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des **Investors** ist die **Stadt** berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den **Investor** für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

(3) Nach der Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist für die Dauer der Gewährleistungsfrist eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Nach Eingang wird die verbliebene Vertragserfüllungsbürgschaft frei gegeben.

(4) Nach Umsetzung der sich aus den §§ 13 und 14 dieses Vertrages ergebenden Pflanzmaßnahmen ist für die Dauer von 5 Jahren eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 9.000,- € vorzulegen.

(5) Mehrere Vertragspartner der **Stadt** haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

§ 10
Übereignung von Flächen

Der **Investor** verpflichtet sich, zu gegebener Zeit eine noch zu vermessende Teilfläche südlich der geplanten Einzelhandelseinrichtungen in einer Mindestbreite von 6,00 m zum Zwecke der Erschließung des geplanten Wohngebietes im Bebauungsplanbereich Me 15.3 zur Verfügung zu stellen. Die Fläche soll zu einem Festpreis von 80,- €/m² an die Stadt, bzw. an die Eigentümer der südlich gelegenen Wohnbauflächen übereignet werden.
Zur Sicherung dieser Verpflichtung wird zugunsten der Stadt Bornheim oder eines von ihr bestimmten Dritten eine Auflassungsvormerkung ins Grundbuch aufgenommen.

§ 11
Entwässerung

Der **Investor** gewährleistet die ausreichende Oberflächenentwässerung in Abstimmung mit der Stadt und dem Abwasserwerk. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

§ 12
Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind bzw. werden:

a) der Bebauungsplan Me 15.2 mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung (Anlagen 1 - 3);

b) die von der **Stadt** und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zu genehmigende Straßenplanung gemäß § 4 Abs. 1 incl. Kostenschätzung (Anlagen 4 und 5);

c) die noch von der **Stadt** zu genehmigende Hochbauplanung des Ingenieurbüros (Anlagen 6 bis 8);

d) die mit der Stadt abgestimmten Gestaltungspläne (Anlage 9a und 9b)

e) die zwischen der **Stadt** und dem Landesbetrieb NRW abzuschließende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 10),

f) die Muster der vorzulegenden Vertragserfüllungsbürgschaften und Gewährleistungsbürgschaften (Anlagen 11 und 12).

§ 13
Grün- und Freiflächen

Der **Investor** verpflichtet sich, die entsprechend wie im Gestaltungsplan (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) verorteten Bäume in der genannten Zahl (mindestens 1 Baum je 5 Stellplätze) und am entsprechenden Standort zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für den **Investor** ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Herstellung der Baumbeete und der Pflanzmaßnahmen leistet dieser Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer der **Stadt** genehmen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens gem. dem beigefügten Muster in Höhe von 90.000,- €.
Für den Fall einer Zuwiderhandlung ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen incl. Verwaltungskosten aus der Bürgschaftssumme zu bedienen.

§ 14
Eingriff und Ausgleich

Der Eingriff in Natur und Landschaft kann nicht in vollem Umfang innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.
Der **Investor** verpflichtet sich daher, den Ausgleich des verbleibenden Defizits in Höhe von 24.402 Punkten durch:

1. eine Pflanzung von Feldgehölzen auf der Parzelle 314, Flur 16 in der Gemarkung Merten (11.960 Bewertungspunkte) sowie durch
2. Anlage einer Streuobstwiese auf der Parzelle 98, Flur 6 in der Gemarkung Waldorf (12.442 Bewertungspunkte) herzustellen.

Die Bepflanzung erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltbeauftragten der Stadt spätestens in der auf den Satzungsbeschluss folgenden Pflanzperiode.
Die Fläche und die erforderlichen Pflegefestsetzungen sind durch Grundbucheintrag zugunsten der Stadt zu sichern. Der Text des Grundbucheintrags ist mit der Stadt entsprechend abzustimmen.
Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag für den **Investor** ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Herstellung der Ausgleichsflächen und der Pflanzmaßnahmen leistet dieser Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer der **Stadt** genehmen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens gem. dem beigefügten Muster in Höhe von 90.000,- €.
Für den Fall einer Zuwiderhandlung ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen incl. Verwaltungskosten aus der Bürgschaftssumme zu bedienen.

§ 15
Schallschutz

Der **Investor** verpflichtet sich die entsprechend dem vorliegenden Schallgutachten erforderlichen Schallschutzwände und sonstigen erforderlichen Schallschutzmaßnahmen wie im Plan dargestellt auf eigene Kosten umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Entsprechend BauGB § 9 (2) dürfen die Stellplätze erst dann genutzt werden, wenn die Bebauungen einschließlich der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzwände lückenlos hergestellt sind.

§15a
Öffnungszeiten/Lieferzeiten

Der **Investor** verpflichtet sich, die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Me 15.2 unter Hinweise aufgeführten Öffnungszeiten und Lieferzeiten wie folgt zu beschränken:

- Die Ladenöffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe liegen zwischen 7:00 und 20:00 Uhr.
- Die Anlieferung findet ausschließlich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr statt.

§ 16
Fußweg zur Kreuzstraße

Der **Investor** verpflichtet sich gegenüber der **Stadt**, den außerhalb des Bebauungsplanbereiches liegenden, aber für die fußläufige Erreichbarkeit des Nahversorgungszentrums erforderlichen Fußweg aus nördlicher Richtung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Me 15.1 zu erwerben, durch Grunddienstbarkeit zu sichern, in Abstimmung mit der Stadt nach deren Baustandarts anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

§ 17
Gestaltung der Baukörper

Der **Investor** verpflichtet sich, hinsichtlich der Gestaltung und Farbgebung der Fassaden sowie der Dachformen die Darstellungen in den Gestaltungsplänen der Dederichs Projektbau GmbH vom 29.06.2012 / 15.08.2012 zum Bebauungsplan Me 15.2 zugrunde zu legen. Die entsprechenden RAL-Farben sind mit der Stadt abzustimmen und in der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

§ 18
Werbeanlagen

Der **Investor** verpflichtet sich, die festgesetzten Werbetafel so zu installieren, dass die Höhe von 91,50 m über NHN (Normalhöhennull) nicht überschritten wird. Dies entspricht einer Höhe der Werbeanlage von rd. 9,0 m. Die Bezugshöhe ist NHN (Normalhöhennull).
Die Breite der Werbetafel darf 2,0 m nicht überschreiten.
In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr darf die Lichtwerbungen nicht leuchten.

§ 19
Rechtswirksamkeit

(1) Der Vertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Me 15.2 in der Ortschaft Merten, wenn die Stadt bzw. der Landesbetrieb Straßen NRW vorher Eigentümer der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen geworden sind. Mit der Wirksamkeit des Vertrages und der Vorlage der Bürgschaft gemäß § 9 gilt die Erschließung als gesichert.

(2) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Die **Stadt** und der **Investor** erhalten je eine Ausfertigung.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(4) Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt geschlossen. Entschädigungs-/Schadensersatzleistungen sind auch für den Fall ausgeschlossen, dass der Rat dem Vertragsabschluss nicht zustimmt oder der Vertrag aus sonstigen Gründen nicht wirksam wird.

§ 20
Rechtsnachfolge

Der **Investor** kann sämtliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der **Stadt** an seinen etwaigen Rechtsnachfolger übertragen. Der **Investor** wird von diesen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger sie verbindlich übernommen hat.

Für die Stadt Bornheim

Bornheim, den.....

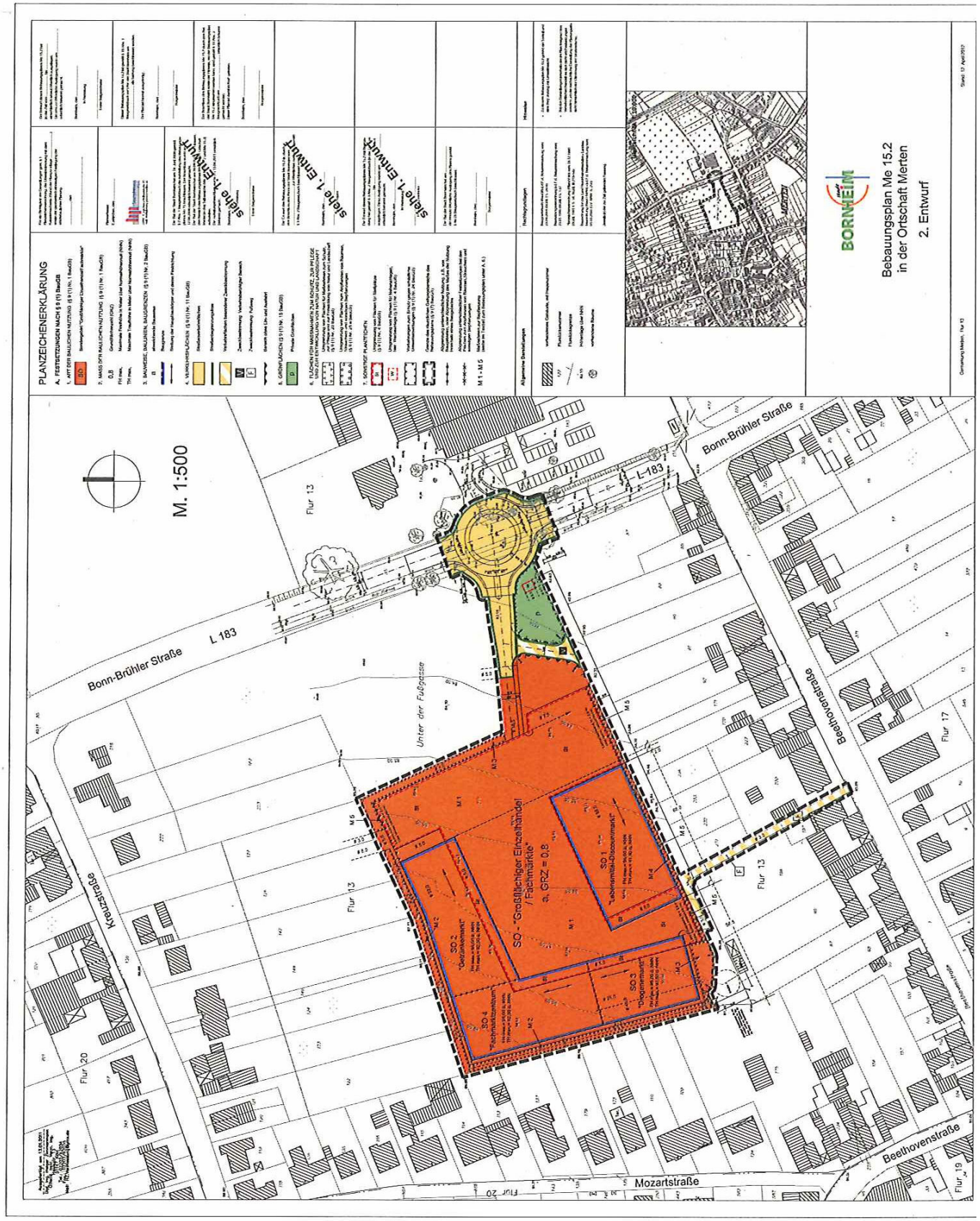
.....
Bürgermeister

.....
Erster Beigeordneter

Für den Investor

Bornheim, den.....

.....
Elmar Schmitz-Hübsch


PLANZEICHENERKLÄRUNG
A. FESTSETZUNGEN NACH § 9 (1) BauGB
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
SO
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
0,8
FH max.
TH max.
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
a
4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
5. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
P
7. SONSTIGE PLANTEXTE
8. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND FÜR ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR DIE ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)
M 1 - M 5
Allgemeine Darstellungen
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Höhenlage (über NHN)
vorhandene Bäume
Rechtsgrundlagen
Hinweise
Übersichtsplan
Bebauungsplan Me 15.2
in der Ortschaft Merten
2. Entwurf
BORNHEIM
Gemarkung Merten, Flur 13
Stand: 12. April 2022
M. 1:500
Bonn-Brühler Straße
L 183
Flur 13
Unter der Fußgasse
Kirchstraße
Flur 20
Beethovenstraße
Flur 17
Flur 19
Mozartstraße
SO - "Großflächiger Einzelhandel / Fachmärkte"
a, GRZ = 0,8
SO 1 "Lebensmittel-Discountmarkt"
SO 2 "Getränkemarkt"
SO 3 "Drogeriemarkt"
SO 4 "Fachmarktzentrum"

Stadt Bornheim

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Me 15.2
in der Ortschaft Merten

Entwurf zum Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel/Fachmärkte"
Insgesamt wird die maximal zulässige Verkaufsfläche auf 4.000 m² begrenzt. In diesem Bereich werden Lebensmittelvollversorger ausgeschlossen.

1.1.1 Sondergebiet SO 1 - "Lebensmittel-Discountmarkt"
In dem gemäß § 11 (3) Nr. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 1 - "Lebensmittel-Discountmarkt" bestehen die nachfolgenden Beschränkungen für Verkaufsflächen (VKF) und Sortimente:
Verkaufsfläche bis maximal 1.100 m² (davon maximal 10 % der VKF für Randsortimente).
Zulässige Kernsortimente:
Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren (WZ 47.11 / 47.2),
Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (inkl. Wasch-/Reinigungsmittel) (WZ 47.75)

1.1.2 Sondergebiet SO 2 - "Getränkemarkt"
In dem gemäß § 11 (3) Nr. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 2 - "Getränkemarkt" bestehen die nachfolgenden Beschränkungen für Verkaufsflächen (VKF) und Sortimente:
Verkaufsfläche bis maximal 900 m² (davon maximal 10 % der VKF für Randsortimente), inkl. Backshop bis maximal 100 m² VKF.
Zulässiges Kernsortiment:
Getränke (WZ 47.25)
Backshop (WZ 47.24.0)

1.1.3 Sondergebiet SO 3 - "Drogeriemarkt"
In dem gemäß § 11 (3) Nr. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 3 - "Drogeriemarkt", bestehen die nachfolgenden Beschränkungen für Verkaufsflächen (VKF) und Sortimente:
Verkaufsfläche bis maximal 700 m² (davon maximal 10 % der VKF für Randsortimente).
Zulässiges Kernsortiment:
Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (inkl. Wasch-/Reinigungsmittel) (WZ 47.75)

1.1.4 Sondergebiet SO 4 - "Fachmarktzentrum"
In dem gemäß § 11 (3) Nr. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet SO 4 - "Fachmarktzentrum" bestehen die nachfolgenden Beschränkungen für Verkaufsflächen (VKF) und zentrenrelevanten Sortimente:
Verkaufsflächen aller folgenden Fachmärkte insgesamt bis maximal 1.300 m².

1.1.4.1	**Schuhfachmarkt**	**Verkaufsfläche bis maximal 600 m²**
	Zulässiges Kernsortiment:	Schuhe (WZ 47.72.2)
1.1.4.2	**Bekleidungsfachmarkt**	**Verkaufsfläche bis maximal 420 m²**
	Zulässiges Kernsortiment	Bekleidung (WZ 47.71.0)
1.1.4.3	**Schreibwarenshop**	**Verkaufsfläche bis maximal 140 m²**
	Zulässiges Kernsortiment	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (WZ 47.62.2)
1.1.4.4	**Blumenshop**	**Verkaufsfläche bis maximal 140 m²**
	Zulässiges Kernsortiment	**Blumen (WZ 47.76.1)**

Bei den unter 1.1.4.1 bis 1.1.4.4 genannten Fachmärkten wird den Anteil der Randsortimente auf jeweils 10 % der Verkaufsfläche begrenzt.

Den Sortimenten unter 1.1.1 bis 1.1.4.4 zugeordneten WZ-Nummern liegt die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 20008 (WZ 2008) zu Grunde.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Im Sondergebiet (SO) ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 begrenzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichneten Anlagen ist zulässig.
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird eine Überschreitung der Grundfläche für Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,88 zugelassen.

2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß § 16 (2) i.V. mit § 18 (1) BauNVO als maximale Firsthöhe (FH max.) und maximale Traufhöhe (TH max.) festgesetzt.
Die maximale Firsthöhehöhe (FH max.) definiert den höchst zulässigen Punkt des Gebäudes in Meter über Normalhöhennull (NHN). NHN ist die Bezugshöhe.
Die maximale Traufhöhe (TH max.) definiert den höchst zulässigen Punkt der Traufen des Gebäudes in Meter über Normalhöhennull (NHN). NHN ist die Bezugshöhe.
Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Firsthöhen (FH max.) dürfen durch nutzungs- und technikbedingte Anlagen ausnahmsweise um max. 1,00 m überschritten werden.

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Für das Sondergebiet (SO) ist die abweichende (a) Bauweise festgesetzt.
In der abweichenden Bauweise sind Gebäude in beliebiger Länge zulässig; der notwendige Grenzabstand ist einzuhalten.
Die Dächer sind entsprechend der im Bebauungsplan eingetragenen Stellung der baulichen Anlagen (= Hauptfirstrichtung) auszurichten.

4. Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 und 24 BauGB)

Stellplätze sind nur innerhalb der gesondert festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) zulässig. Die Anzahl der zulässigen Stellplätze in dieser festgesetzten Fläche wird auf 210 Stellplätze begrenzt.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Auf der im Plan festgesetzten Fläche (die private Grünfläche überlagernd) ist eine blühreiche Wiese mit hohem Kräuteranteil, möglichst aus regionalem Saatgut (RSM 8.1 Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland), anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege soll durch eine 2-schürige Mahd erfolgen, der Einsatz von Düngemittel und Herbiziden ist nicht zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Die Pflege ist zur Erreichung und Erhaltung des gewünschten Biotoptypen unerlässlich.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die mit der Realisierung des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden zum Teil durch die nachfolgenden Maßnahmen (**M 1 bis M 5**) - nach den Maßgaben im Umweltbericht - ausgeglichen:

M 1 - Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb der im Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) sind 30 Bäume der nachfolgenden Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind entsprechend des Gestaltungsplanes (Anlage zur Begründung) zu verorten.
Mindestqualität: HSt., StU 20 cm, 3xv. mit Ballen.
Je Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 5m² offen zu halten. Das Wurzelraumvolumen soll mit 12m³ in Form von Skelettbaumerde ausgebildet werden.

Pflanzliste

Großkronige Bäume:	
Spitz-Ahorn	(Acer platanoides), auch in Sorten
Esche	(Fraxinus exelsior), auch in Sorten
Hainbuche	(Carpinus betulus), auch in Sorten
Mittelkronige Bäume:	
Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Zierkirsche	(Prunus schmittii)

M 2 - Pflanzung einer Strauchhecke

Innerhalb der im Bebauungsplan umgrenzten Flächen ist eine Strauchhecke aus heimischen, standortgerechten Straucharten der nachfolgenden Pflanzliste im Pflanzabstand von 1,0 m x 1,0 m fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Mindestqualität: Str., 2xv, ohne Ballen, 100–150 cm.
Die durch das Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Grenzabstände sind einzuhalten.

Pflanzliste

Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Salweide	(Salix caprea)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Hasel	(Corylus avellana)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)

M 3 - Pflanzung von bodendeckenden Gehölzen mit Einzelbäumen

Innerhalb der im Bebauungsplan umgrenzten Flächen sind bodendeckende Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Mindestqualität: 2xv, im Topfballen.

Pflanzliste

Efeu	(Hedera helix)
Hundsrose	(Rosa canina)
Kartoffel-Rose	(Rosa rugosa)
Kleines Immergrün	(Vinca minor)
Zwergliguster	(Ligustrum vulgare "Lodense")
Buchsbaum	(Buxus sempervirens)
Zwergschneeball	(Viburnum opulus "Compactum")
Polsterspiere	(Spiraea decumbens)

Zusätzlich sind innerhalb dieser Flächen 10 Einzelbäume der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Pflanzliste

Großkronige Bäume:	
Spitz-Ahorn	(Acer platanoides), auch in Sorten
Esche	(Fraxinus exelsior), auch in Sorten
Hainbuche	(Carpinus betulus), auch in Sorten
Mittelkronige Bäume:	
Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Zierkirsche	(Prunus schmittii)

Die durch das Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Grenzabstände sind einzuhalten.

M 4 - Pflanzung von bodendeckenden Gehölzen

Innerhalb der im Bebauungsplan umgrenzten Flächen sind bodendeckende Gehölze der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Mindestqualität: 2xv, im Topfballen.

Pflanzliste

Efeu	(Hedera helix)
Hundsrose	(Rosa canina)
Kartoffel-Rose	(Rosa rugosa)
Kleines Immergrün	(Vinca minor)
Zwergliguster	(Ligustrum vulgare "Lodense")
Buchsbaum	(Buxus sempervirens)
Zwergschneeball	(Viburnum opulus "Compactum")
Polsterspiere	(Spiraea decumbens)

M 5 - Wandbegrünung

Die im Sondergebiet (SO) festgesetzten Schallschutzwände sind zur Außenseite zu 100% sowie die südliche Gebäudewand in der festgesetzten SO1-Fläche zu 50% durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen der nachfolgenden Pflanzliste zu begrünen. Diese Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
Mindestqualität: 2xv, 100-125 cm.

Pflanzliste

Jelängerjelieber	(Lonicera caprifolium)
Immergrüne Geißschlinge	(Lonicera henryi, Lonicera periclymenum)
Wilder Wein	(Parthenosissus tricusp. "Veitchii", Parthenosissus quing. "Engelmannii)
Efeu	(Hedera helix)
Waldrebe	(z.B. Clematis montana, Clematis vitalba)

7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Lärmschutzwände
Um die Wohnnutzungen in den zukünftig angrenzenden Wohngebieten vor Lärmeinwirkungen zu schützen, sind entlang der nördlichen und südlichen Seite der festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) Lärmschutzwände in einer Höhe (H) von 2,0 m bzw. 3,0 m zu errichten. Die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe (H) der Lärmschutzwände bezieht sich auf das Höhenniveau der jeweils angrenzenden Stellplatzfläche.
Die festgesetzten Lärmschutzwände müssen bündig an die jeweiligen Gebäude der Einzelhandelseinrichtungen sowie an den Boden anschließen.

8. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets (§ 9 (1a) i.V. mit § 1a (3) BauGB)

Zum vollständigen Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe im Plangebiet ist hinsichtlich des bestehenden Defizits von 24.402 Biotopwertpunkten folgende Maßnahme~~n~~ durchzuführen:

8.1 Obstwiese
Auf einer Fläche von 6.960 m² (Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstück 98) ist eine Obstwiese mit regionaltypischen Obsthochstämmen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bei der genannten Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche (6.370 m²), eine Pferdeweide (590 m²) sowie eine bereits bestehende Obstwiese mit altem Obstbaumbestand (1.010 m²). Die Anlage der geplanten Maßnahme wird auf der Ackerfläche und der Pferdeweide (zusammen 6.960 m²) durchgeführt. Der Ackerfläche wird ein Biotopwert von 2 Punkten / m², der Pferdeweide ein Biotopwert von 3 Punkten / m² zugeteilt.
Nach Durchführung der geplanten Maßnahme steigt der Biotopwert der Ackerfläche sowie der Pferdeweide auf jeweils sechs Biotopwertpunkte / m. Durch diese Maßnahmen kommt es zu einer Aufwertung von 27.250 Biotopwertpunkten.

9. Bedingt zulässige Nutzung (§ 9 (2) BauGB)

Gemäß § 9 (2) BauGB können die Stellplätze - innerhalb der im Bebauungsplan hierfür festgesetzten Flächen für Stellplätze - erst dann genutzt werden, wenn die Bebauungen einschließlich der im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzwände (siehe hierzu unter Pkt. A. 7.) lückenlos hergestellt sind.

B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(gemäß § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW)

1. Dachform und -neigung
Im gesamten Plangebiet sind für die Gebäude als Dachform nur geneigte Dächer mit Dachneigungen bis maximal 10° zulässig.
Gegeneinander versetzte Dachflächen, auch mit unterschiedlicher Dachneigung, sind zulässig.

2. Dachmaterial und -farbe
Dacheindeckungen aus Materialien mit glänzenden oder reflektierenden Oberflächen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise zugelassen werden Anlagen zur Wärme- und Stromgewinnung.

3. Grundstückseinfriedung
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und an den sonstigen Grundstücksgrenzen im Plangebiet sind Einfriedungen bis maximal 1,5 m Höhe zulässig.

4. Werbeanlagen (Außenwerbung)

4.1 Werbeanlagen an Gebäuden
Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur an der Stätte der ausgeübten Leistung zulässig.

Werbeanlagen sind nur auf den der Stellplatzanlage zugewandten Gebäudeseiten zulässig. Werbeanlagen in Form von Auslegern sind nicht zulässig. Oberhalb der Firstlinie der Gebäude sowie auf den Dachflächen sind Werbeanlagen nicht zulässig.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht oder laufender Schrift sind nicht zulässig.

Im SO 1 - und SO 2 - Bereich sind je Einzelhandelsbetrieb maximal zwei Werbeanlagen in einer Größe von jeweils maximal 4 m² zulässig.
Im SO 3 – und SO 4 – Bereich ist je Einzelhandelsbetrieb maximal eine Werbeanlage in einer Größe von maximal 3 m² zulässig.

4.2 Freistehende Werbeanlagen
In der festgesetzten privaten Grünfläche ist innerhalb der mit **W** bezeichneten, umgrenzten Fläche die Errichtung einer Werbetafel mit Darstellung der im SO 1 bis SO 4 angesiedelten Einzelhandelsnutzungen zulässig.
Die Werbetafel darf die Höhe von 91,50 m über NHN (Normalhöhennull) nicht überschreiten. Dies entspricht einer Höhe der Werbeanlage von rd. 9,0 m. Die Bezugshöhe ist NHN (Normalhöhennull).
Die Werbetafel wird in der Breite auf 2,0 m beschränkt.
Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht oder laufender Schrift sind nicht zulässig.

C. HINWEISE

1. Archäologische Bodenfunde

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Bodenschutz / Bodenveränderungen

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.
Sollten im Zuge der Baumaßnahmen vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.
Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

3. Kampfmittelfunde

Bei Kampfmittelfunden im Plangebiet während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
Sollten in dem in Rede stehenden Bereich Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen.

4. Lärmschutz

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (WA) sind folgende Maßnahmen, die nicht gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzt werden können, in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen:

- **Ladenöffnungszeit:** Die Ladenöffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe liegen zwischen 7:00 und maximal 20:00 Uhr.
- **Anlieferung:** Die Anlieferung findet ausschließlich tags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr statt.
- **Fahrgassen der Stellplatzanlage:** Die Fahrgassen der Stellplatzanlage sind als asphaltierte Flächen auszuführen.
- **Technische Anlagen:** Technische Anlagen (wie Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlagen) müssen so ausgelegt werden, dass die maximal zulässigen A-Schallleistungen (in dB(A)) gemäß Tabelle 6.1 des Schalltechnischen Gutachtens zum Bebauungsplan Me 15.2 eingehalten werden. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

5. Löschwasserversorgung

Hinsichtlich der Löschwasserversorgung ist der individuelle Objektschutz der Baulichkeiten vom Vorhabenträger selbst zu gewährleisten und im späteren Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen (siehe Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. –DVGW- "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung").
Die Feuerwehrzu- und -umfahrten, Rettungswege, Aufstell- und Bewegungsflächen und weiteren Auflagen sind im späteren Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

6. Städtebaulicher Vertrag

Vor dem Satzungsbeschluss wird zwischen der Stadt Bornheim und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser beinhaltet unter anderem Aussagen hinsichtlich der Verpflichtung des Investors zur Übereignung von Flächen an die südlich angrenzenden Grundstückseigentümer zum Zwecke der rückwärtigen Erschließung ihrer Parzellen.

7. Fachgutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet:

- Auswirkungsanalyse für den Nahversorgungsstandort Bornheim-Merten, BBE-Handelsberatung, Köln, Stand Mai 2011
- Hydrogeologische Beurteilung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, GBU Consult, Alfter, Stand 8. Juni 2011
- Schalltechnische Untersuchung, KRAMER Schalltechnik, St. Augustin, Stand 4. Juni 2011
- Verkehrsgutachterliche Stellungnahme, IVV Aachen, Stand 24. Mai 2011
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme, ProBion, Remagen, Stand 12. April 2011
- Bericht zur archäologischen Sachstandermittlung, Stand März 2011

Stadt Bornheim

Begründung
zum Bebauungsplan Me 15.2
in der Ortschaft Merten

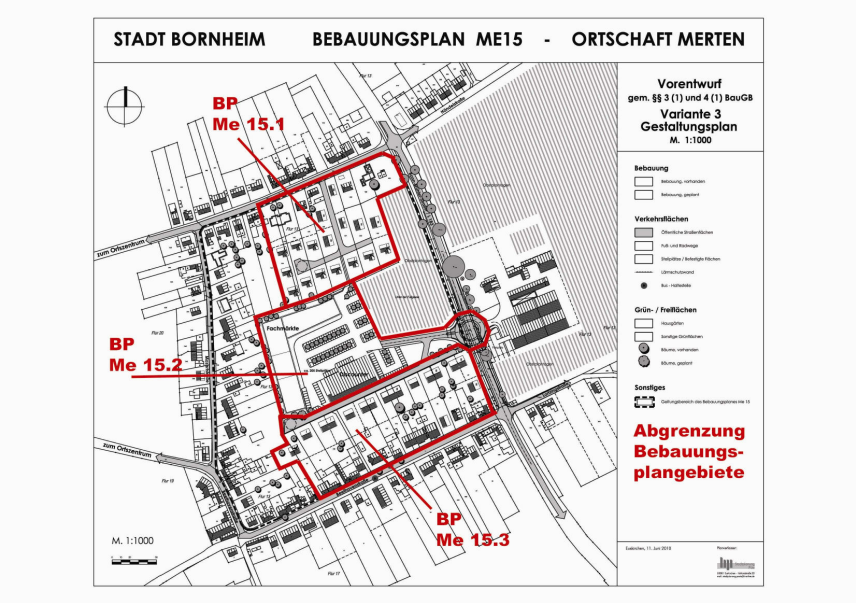
Entwurf für den Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Me 15.2 - Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel / Fachmärkte" der Stadt Bornheim befindet sich im Ortsteil Merten, westlich der Landesstraße 183 und innerhalb der Ortsdurchfahrt gelegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplan Me 15.2 umfasst Teilflächen der Flurstücke 85 (Landesstraße 183), 193 und 217 in der Flur 13, Gemarkung Merten, und wird begrenzt:
- Im Süden durch eine Parallele von 6,0 m zur südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 217
- Im Westen durch das Grundstücksgrenze des Flurstücks 217
- Im Norden durch die Grundstücksgrenze des Flurstücks 217 (auf eine Länge von rd. 250 m) und die nördlich Begrenzung der geplanten Zufahrtsstraße
- Im Osten durch den geplanten Kreisverkehrsplatz an der Bonn-Brühler-Straße (Landesstraße 183).



Abgrenzung Bebauungsplangebiete Me 15.1, Me 15.2 und Me 15.3
Quelle: Stadtplanung Pütz

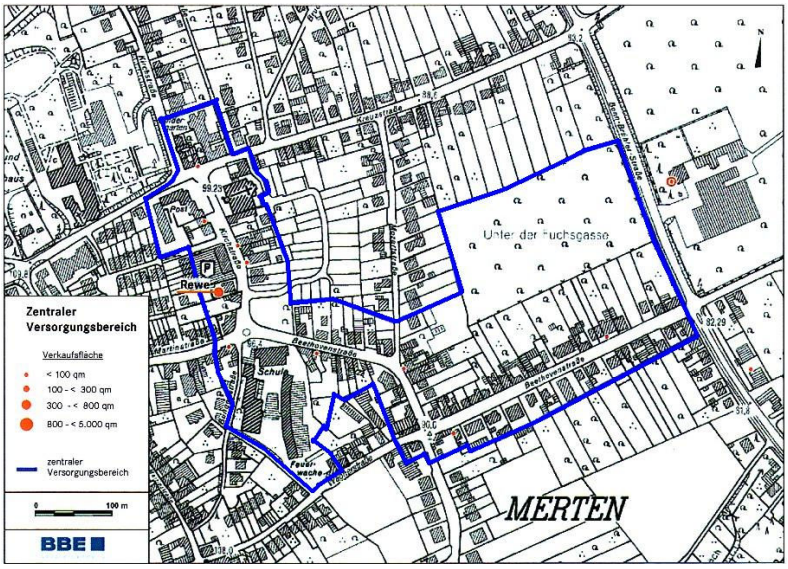
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Me 15.2 hat eine Größe von insgesamt ca. 2,1 ha) und ist ein unbebautes Gelände, das von der Bonn-Brühler-Straße aus nach Nordwesten hin um rd. 7 m - von rd. 82.50 m ü.NN auf rd. 89.50 m ü.NN ansteigt.
Die Plangebietsfläche im Bereich des Flurstücks 217 wird aktuell als Obstplantage genutzt.

Die verbindliche Abgrenzung des Plangebietes ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.

2. Anlass und Planungserfordernis

Anlass für die Planaufstellung ist die Absicht eines ein privaten Investors, auf einer derzeit unbebauten und als Obstplantage genutzten Fläche zwischen der Ortslage Merten und der Bonn-Brühler-Straße (Landesstraße 183) einen Nahversorgungsstandort mit Lebensmittel-Discountmarkt, Getränke- und Drogeriemarkt sowie weiteren Fachmärkten (u.a. für Bekleidung, Schuhe und Schreibwaren) zu entwickeln. Hierdurch soll eine ortsnahe und ergänzende Versorgung für die Ortschaft Merten aber auch für die im nahen Umfeld gelegenen Ortschaften Rösberg und Hemmerich sichergestellt werden.

Aus Sicht des Gutachters des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes[1] der Stadt Bornheim sollte ein zusätzlicher Lebensmittel-Discounter, der auf Grund des für den Bornheimer Nordwesten nachgewiesenen Angebotsdefizits grundsätzlich befürwortet wird, an einem Standort realisiert werden, der eine städtebaulich integrierte Lage einnimmt und dem Nahversorgungszentrum Merten räumlich zugeordnet ist.
Auf Grund der Lagebeziehung zum Ortskern Merten ist unter den in Frage kommenden Entwicklungsstandorten (siehe hierzu unter Pkt. 3 – Verfahrensverlauf) das Grundstück nördlich der Beethovenstraße am besten geeignet, die angestrebte Funktion eines Nahversorgungsstandortes im Nahversorgungszentrum Merten (NVZ) zu übernehmen.
Im vg. Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept wurde eine Abgrenzung für den Zentralen Versorgungsbereich Merten vorgeschlagen, der neben den Geschäftslagen Kirch- und Beethovenstraße im Bereich der historischen Ortsmitte den potentiellen Entwicklungsbereich nördlich der Beethovenstraße als Ergänzungsstandort einbezieht.



Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereich
Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept, BBE, Köln

Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt. Die beabsichtigte großflächige Einzelhandelseinrichtung wäre unter diesen Vorgaben nicht zulässig, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 11 Abs. 3 BauNVO erforderlich ist.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gesamtareals zwischen Kreuzstraße, Mozartstraße, Beethovenstraße und Bonn-Brühler-Straße (L 183) zu gewährleisten, hat der Rat der Stadt Bornheim am 19.06.2008 beschlossen, ein städtebauliches Konzept mit Aussagen zu Erschließung, Bebauung, Nutzung und Freiflächen erarbeiten zu lassen. Dieses sollte städtebauliche Zielvorstellungen - unter Berücksichtigung des geplanten Nahversorgungsstandorts - enthalten und damit auch als Rahmen und Grundlage für nachfolgende Bebauungspläne dienen (siehe hierzu Städtebauliches Gesamtkonzept unter Pkt. 7.).

[1] Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim, BBE RETAIL EXPERTS, Köln, Stand 2007; Fortschreibung Februar 2009

3. Verfahrensverlauf

Am 6. März 2008 fasste der Rat der Stadt Bornheim den Grundsatzbeschluss zur Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters in der Ortschaft Merten.
Bezüglich dieser Ansiedlung hatte im Vorfeld der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister beauftragt, Alternativstandorte für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discounters zwischen Walberberg und Kardorf zu prüfen, wobei Merten erste Priorität haben sollte. Es wurden vier Standorte nach unterschiedlichen Kriterien untersucht und bewertet. Alle Standorte (Kreuzstraße, Lannerstraße, Holzweg und Schubertstraße) liegen an der Bonn-Brühler-Straße, da innerhalb der Ortsmitte Merten keine Flächenpotentiale zur Ansiedlung kundenfrequenzstarker Einzelhandelsbetriebe verfügbar sind.
Unter Beachtung der Maßstäbe des neuen Landesentwicklungsprogramms (LEPro) vom 19.06.2007 beschloss der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 6. März 2008, für den Innenbereich der Flächen zwischen Bonn-Brühler-Straße, Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße den Bebauungsplanes Me 15 in der Ortschaft Merten aufzustellen.

Das im vg. Kapitel genannte städtebauliche Gesamtkonzept wurden im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften vorgestellt und diskutiert.

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 25.06.2009 den Beschluss gefasst, mit dem vorgestellten städtebaulichen Gesamtkonzept die frühzeitige Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit als auch der Behörden und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
Diese frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.09.2009 bis 07.10.2009. Ergänzend hierzu fand am 29.09.2009 eine Einwohnerversammlung statt.
Zusätzlich wurde nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eine Befragung der Grundstückseigentümer der Beethoven- und Kreuzstraße durchgeführt, um deren Absichten hinsichtlich einer Entwicklung ihrer Grundstücke abzuklären.

Eine kurzfristige Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes Me 15 für den Gesamtbereich erschien aufgrund der Vielzahl der beteiligten Grundstückseigentümer auch im Hinblick auf die angestrebte zeitnahe Realisierung des Nahversorgungsstandortes nicht realistisch. So wurde unter Zugrundelegung des überarbeiteten städtebaulichen Konzeptes die Aufteilung des Planbereiches Me 15 in drei voneinander unabhängige Bebauungsplangebiete (Me 15.1, Me 15.2 und Me 15.3) vorgeschlagen und vom Rat der Stadt Bornheim am 30.09.2010 beschlossen. Zur Abgrenzung der Bebauungsplangebiete siehe im Plan unter Pkt. 1 – Räumlicher Geltungsbereich.

Der Rat der Stadt Bornheim fasste in seiner Sitzung am 29.07.2011 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.09.2011 bis 14.10.2011 einschließlich. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 05.08.2011 durchgeführt.

In diesem Zeitraum gingen keine Stellungnahmen ein, welche die Änderung der Planung erforderlich gemacht hätten.
Jedoch überarbeitete der Investor zwischenzeitlich in Teilbereichen seine Planung. Zwar werden die Grundaussagen hinsichtlich des geplanten Großflächigern Einzelhandels und der Fachmärkte durch diese Änderung nicht berührt, allerdings machen die Änderungen grundsätzlich eine erneute Offenlage erforderlich.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) vom 19.06.2007 ist im § 24a Abs. 2 geregelt, dass die Gemeinden zentrale Versorgungsbereiche räumlich und funktional festlegen.
Die Stadt Bornheim ließ im Jahre 2007 von der BBE Unternehmensberatung für Bornheim ein "Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept" erarbeiten mit dem Ziel, die Einzelhandelssituation in der Stadt zu analysieren und darauf aufbauend ein Handlungskonzept zur Steuerung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung zu erstellen. Wichtige Aufgaben waren hierbei:

- Vorschläge zur Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche
- Standortkonzept für die Nahversorgung in den Ortschaften.

Im Zuge des Planungsprozesses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ergaben sich teilweise neue städtebauliche Erfordernisse, die eine Fortschreibung des Gutachtens notwendig machten (Stand Februar 2009). Fortgeschrieben wurden dabei die standortbezogenen Empfehlungen ab Kapitel 5.2 des Gutachtens. Die Analyse zeigt u.a., dass ein Handlungserfordernis für den Ausbau des Nahversorgungsangebotes im Raum Merten besteht, zumal der ortsansässige Rewe-Markt neben der eingeschränkten Erreichbarkeit für Pkw-Kunden mit rd. 600 m² nur über eine geringe Verkaufsfläche verfügt.
Der vom Gutachter vorgeschlagene zentrale Versorgungsbereich für Merten erstreckt sich im Wesentlichen beiderseits der Kirch- und Beethovenstraße sowie westlich der Bonn-Brühler-Straße (zur Abgrenzung siehe im Plan unter Pkt. 2 – Anlass und Planungserfordernis).

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gesamtareals zu gewährleisten, wurde – wie bereits vor beschrieben - ein rahmenplanerisches Gesamtkonzept erarbeitet. Ziel war es -neben der Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes in der Plangebietsmitte- zwei kleinere Wohngebiete in den rückwärtigen Bereichen von Kreuz- und Beethovenstraße zu ergänzen.

Das Ziel des Bebauungsplanes Me 15.2 ist, die durch einen privaten Investor beabsichtigte Entwicklung des Nahversorgungsstandortes planerisch zu sichern und damit eine ortsnahe, ergänzende Versorgung für die Ortschaften Merten und die im nahen Umfeld gelegenen Ortschaften Rösberg und Hemmerich zu verwirklichen. Damit steht dieses Ziel in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bornheim.
Neben der guten verkehrlichen- und fußläufigen Anbindung des Nahversorgungsstandortes und seiner städtebaulich integrierten Lage findet mit der Realisierung des Vorhabens eine verbesserte Nahversorgung für die Bevölkerung in Merten und der umliegenden Ortschaften statt.

Beabsichtigt ist ein Vorhaben mit insgesamt maximal 4.000 m² Verkaufsfläche (VKF). Dabei überwiegen die nahversorgungsrelevanten Sortimente mit bis maximal 2.700 m² VKF gegenüber den zentrenrelevanten Sortimenten mit bis maximal 1.300 m² VKF.
Das Vorhaben beinhalte u.a. zwei großflächige Einzelhandelsbetriebe (Lebensmittel-Discountmarkt und Getränkemarkt), für die die Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich ist. Das Sondergebiet (SO – "Großflächiger Einzelhandel/Fachmärkte") für diesen Nahversorgungsstandort ist in einem Teilbereich der heutigen Obstanbaufläche des Obsthofes Schmitz-Hübsch vorgesehen.

Damit liegt dieses geplante Sondergebiet in Übereinstimmung mit der im Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim geplanten Sondergebietsfläche SO–H4 (NVZ). Auf Grund fehlender textlicher Darstellungen zu den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Verkaufsflächen in der vg. Sondergebietsfläche ist eine Ergänzung des zwischenzeitlich genehmigten Flächennutzungsplanes erforderlich (siehe hierzu unter Pkt. 6.2 – Flächennutzungsplan).

5. Versorgungssituation / Tragfähigkeit

Ausgangslage und Aufgabenstellung
Gegenüber einer ersten Planung aus dem Jahre 2009 (Gesamtverkaufsfläche von 3.000 m²) wurde das Planvorhaben zwischenzeitlich modifiziert. Folgende Einzelhandelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 4.000 m² sollen innerhalb des Sondergebietes angesiedelt werden:

- Lebensmittel – Discountmarkt mit max. 1.100 m² Verkaufsfläche (VKF)
- Getränkemarkt mit max. 900 m² VKF, inkl. Backshop bis zu 100 m² VKF
- Drogeriemarkt mit max. 700 m² VKF
- Schuhfachmarkt mit max. 600 m² VKF
- Bekleidungsfachmarkt mit max. 420 m² VKF
- Schreibwaren-Shop mit max. 140 m² VKF
- Blumenshop mit max. 140 m² VKF

Die Ansiedlung eines Lebensmittelvollversorgers wird in diesem Bereich ausgeschlossen.
Die Auswirkungsanalyse[2] beinhaltet insbesondere die Prüfung, ob bei Realisierung des vorgesehenen, modifizierten Sortimentskonzeptes, mit maximal 4.000 m² VKF, negative städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Bornheim und in den umliegenden Kommunen ausgeschlossen werden können.
Im Rahmen einer Tragfähigkeitsanalyse ist die Gesamtumsatzleistung der geplanten Einzelhandelsnutzungen zu prognostizieren und abzugleichen, ob der zu erwartende Umsatz die projektrelevante Kaufkraft der Bornheimer Bevölkerung im relevanten Verflechtungsbereich übersteigt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Untersuchung auszugsweise wiedergegeben. Die vollständige Auswirkungsanalyse kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden

Standortseitige Aspekte
Der Projektstandort ist dem im kommunalen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim (Stand Februar 2009) ausgewiesenen Nahversorgungszentrum (NVZ) Merten zugeordnet. Es handelt sich um eine Entwicklungsfläche an der Nordseite der Beethovenstraße. Im Osten schließt die Verkaufsstätte der Direktvermarktung Schmitz-Hübsch (Obst und Gemüse) an.
Der Projektstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der Landstraße 183. Sie stellt eine wichtige Verkehrsachse zwischen der Stadt Bornheim und der Stadt Brühl dar und bindet Merten an die Ortschaften Walberberg, Waldorf, Dersdorf und Bornheim an. Damit ist u.a. eine gute verkehrliche Erschließung für motorisierte Kunden gegeben.
Im Rahmenplan sind fußläufige Verbindungen zur Ortsmitte dargestellt, die innerhalb des Plangebietes des BP Me 15.2 berücksichtigt werden.
Zeitgleich mit der Realisierung des Sondergebietes wird der Fußweg zur Beethovenstraße hergestellt.

Zu den wichtigsten Einzelhandelsbetrieben innerhalb des Nahversorgungszentrums Merten zählt der Rewe-Supermarkt (ca. 600 qm) an der Kirchstraße. Ergänzt wird das Einzelhandelsangebote durch einen Getränkemarkt, einen Schreibwarenhandel (Verlagerung in den Nahversorgungsstandort beabsichtigt), eine Bäckerei, zwei Blumengeschäfte, eine Apotheke, eine Foto-Drogerie und einen Computerhandel. Großflächige Lebensmittelbetriebe sind nicht ansässig.
Die nächstgelegenen Versorgungszentren bilden das Hauptzentrum Bornheim-Roisdorf (rd. 5 km), das Nahversorgungszentrum Hersel (9 km), die Brühler Innenstadt (6 km), die Innenstadt von Wesseling und der Ortskern von Swisttal-Heimerzheim (9 km).

[2] Auswirkungsanalyse zum Nahversorgungsstandort Merten, in der Stadt Bornheim, BBE Handelsberatung, Köln, Stand Mai 2011

5.1 Versorgungssituation Merten

Dem Nahversorgungszentrum (NVZ) Merten sind die Ortschaft Merten (5.460 Einwohner) und Rösberg (1.460 Einwohner) funktional zugeordnet. In diesem als Nahbereich (= Verflechtungsbereich) definierten Versorgungsraum leben derzeit rd. 6.920 Einwohner. Darüber hinaus übernimmt das Nahversorgungszentrum Merten eine ergänzende Nahversorgungsfunktion für die in den Ortschaften Hemmerich, Kardorf und Sechtem sowie Walberberg wohnende Bevölkerung. Dieser Bereich wird als erweiterter Versorgungsbereich definiert und umfasst das Bevölkerungspotential von rd. 13.260 Einwohnern. Insgesamt wird das Planvorhaben eine Teilversorgungsfunktion für rd. 20.180 Einwohner übernehmen.

Die Verkaufsflächen der im NVZ Merten ansässigen Einzelhandelsbetriebe mit projektrelevanten Sortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Schreibwaren) summieren sich auf knapp 1.000 m². In den projektrelevanten Sortimenten wird ein Umsatz in Höhe von rd. 3,5 Mio. € erwirtschaftet.

Die potentiellen Wettbewerber des Planvorhabens in den benachbarten Stadtteilen sind:

Bornheim	Edeka-Supermarkt (rd. 2.700 m² VKF), Schlecker-Drogeriemarkt, Parfümerie-Vollmer, Schuh-Fachgeschäft Gütelhöfer und mehrere kleinflächige, größtenteils nicht filialisierte Bekleidungsfachgeschäfte
Roisdorf	Toom SB-Warenhaus (rd. 4.950 m² VKF) in Standortverbund mit Siemens Schuhfachmarkt, Netto-Discountmarkt (knapp über 900 m² VKF), Penny-Lebensmitteldiscountmarkt und Trinkgut-Getränkemarkt
Bornheimer -Westen	Fachmarktagglomeration "Am Hellenkreuz" mit Aldi-Lebensmitteldiscountmarkt, dm-Drogeriemarkt, Takko Bekleidungsfachmarkt und Willi´s-Getränkemarkt
Hersel	Sidi-Supermarkt (rd. 1.600 m² VKF), Lidl-Discountmarkt (rd. 800 m² VKF), sowie Aldi, Rossmann und Bekleidungsanbieter Daniels Lagerverkauf (rd. 600 m² VKF)

Weitere Einzelhandelsbetriebe mit projektrelevanten Sortimenten befinden sich in solitären Lagen und sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

Dem Projektstandort nächstgelegene Lebensmittelmärkte befinden sich in:

Kardorf	Lidl-Discountmarkt (rd. 800 m² VKF), rd. 2 km südlich gelegen
Waldorf	Rewe-Supermarkt mit separatem Getränkemarkt (rd. 1.500 m² VKF)
Walberberg	Edeka-Supermarkt (rd. 1.600 m² VKF) und angrenzend separater Getränkemarkt, rd. 2 km nördlich gelegen
Sechtem	Rewe-Supermarkt (rd. 930 m² VKF), rd. 3 km nordöstlich gelegen

Zu den wichtigsten projektrelevanten Betrieben außerhalb der Stadt Bornheim gehören:

Brühl	in der nördlich gelegenen Stadt Brühl sind neben der Innenstadt, mit einem differenzierten Besatz an Fachgeschäften, dem Kaufhof Warenhaus und einem dm-Drogeriemarkt, 7 Lebensmittel-Discountmärkte, 3 SB-Märkte, zwei Drogeriemärkte und 4 Bekleidungs-Fachgeschäfte vorhanden, Entfernungen zwischen 4,5 und 8 km.
Swisttal	rd. 8 km entfernt in Heimerzheim: Aldi-Discountmarkt und Edeka SB-Geschäft. Verbundstandort Kölner Straße mit Rewe-Supermarkt, Netto-Discountmarkt und Kik-Bekleidungs-Discountmarkt
Weilerswist	Aldi-, Lidl, und Netto-Discountmarkt und Rewe-Supermarkt an der Bonner Str., Fachmarktzentrum mit Penny-Discountmarkt, dm-Drogeriemarkt, 3 Textilfachmärkten, K+K-Schuh-Center und Sonderpostenmarkt Mäc Geiz. In der Ortslage zudem ein Norma-Discountmarkt und ein Schlecker-Drogeriemarkt.
Wesseling	Innenstadt u.a. mit Marktkauf SB-Warenhaus, dm-Drogeriemarkt, zwei Bekleidungsfachmärkte (Takko und Kik) sowie zwei Schuhanbieter (Spichala und Palm). Geplant ist ein Einkaufszentrum mit Lidl-Filiale und Kreissparkasse. Aldi-Discountmarkt in Innenstadtrandlage.

Im Stadtteil Keldenich ein Kaisers Lebensmittelsupermarkt sowie Lidl-, Netto- und Norma-Discountmarkt.
An weiteren Standorten zwei Lebensmittel-Discounter und ein Getränkemarkt.
Im Stadtteil Urfeld ein Edeka-Supermarkt.

5.2 Tragfähigkeit des Planvorhabens

Zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Planvorhabens im Nahversorgungsbereich ist zunächst eine Umsatzprognose erforderlich. Durch die geplanten Einzelhandelseinrichtungen, bestehend aus einem Aldi-Lebensmittel-Discountmarkt, einem Getränkemarkt, einem Drogeriemarkt, einem Schuhfachmarkt, einem Bekleidungsfachmarkt, einem Schreibwarengeschäft sowie einem sonstigen Einzelhandelsshop, wäre nach der Prognose des Gutachters im Realisierungsfall von einer Gesamtumsatzleistung in Höhe von rd. 15,5 Mio. € auszugehen, wovon mit rd. 70 % der überwiegende Teil (rd. 10,8 Mio. €) den nahversorgungsrelevanten Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel, Getränke sowie Drogeriewaren zuzuordnen ist.

Die Umsatzerwartungen der sonstigen Sortimente summieren sich auf rd. 4,7 Mio. € auf, wobei der Großteil des Umsatzes, mit rd. 1,8 Mio. €, auf den wöchentlich wechselnden Aktionswaren des Aldi-Discounters entfällt. Davon werden nach Prognosen des Gutachters rd. 0,6 Mio. € auf die als Aktionsware angebotenen Warengruppen Bekleidung und Schuhe entfallen.

Unter Berücksichtigung der Umsatzleistungen der projektierten Bekleidungs- und Schuhfachmärkte ergibt sich in der Warengruppe Bekleidung eine Umsatzleistung in Höhe von rd. 1,1 Mio. € und in der Warengruppe Schuhe eine Umsatzleistung in Höhe von rd. 1,6 Mio. €. Für Schreibwaren beläuft sich die Umsatzerwartung auf rd. 0,2 Mio. €.
Da die sonstigen Aktionswaren nur zeitweise im Sortiment sind, ständig wechseln und auf sehr kleinen Verkaufsflächen angeboten werden, kann die Umsatzleistung nicht sortimentsscharf quantifiziert werden.

<u>Kaufkraftpotential</u>
Das Planvorhaben ist dem Nahversorgungszentrum Merten zugeordnet, das in erster Linie Versorgungsfunktion für die Ortschaften Merten (ca. 5.460 Einwohner) und Rösberg (ca. 1.460 Einwohner) übernimmt. Somit leben im Verflechtungsbereich (Kerneinzugsgebiet) insgesamt 6.920 Einwohner.
Die BBE Marktforschung weist für die Stadt Bornheim insgesamt eine einzelhandelsrelevante Pro-Kopf-Kaufkraft von rd. 5.737 € aus. Unter Berücksichtigung der im Planvorhaben vorgesehenen Warensortimente (ohne Aktionswaren des Lebensmittel-Discounters) ergibt sich ein Kaufkraftpotential von rd. 3.109 €. Das im Verflechtungsbereich vorhandene projektrelevante Kaufkraftpotential beträgt somit insgesamt 21,5 Mio. €.

Nach den Vorgaben des im Juni 2007 in Kraft getretenen § 24a Landesentwicklungsprogramms (LEPro) NRW kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass von großflächigen Einzelhandelsvorhaben keine Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche oder der wohnungsnahen Versorgung im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen, sofern der zu erwartende Umsatz die Kaufkraft in funktional zugeordneten Stadtteilen nicht übersteigt (LEPro 24a Abs. 2) und das Vorhaben innerhalb eines von der Gemeinde räumlich und funktional festgelegten Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrums errichtet wird (LEPro 24a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2).
Im Zuge der Tragfähigkeitsanalyse gemäß § 24 a LEPro ist der prognostizierte Zielumsatz in den einzelnen Warengruppen mit den zur Verfügung stehenden Nachfragevolumina im zugeordneten Verflechtungsbereich ins Verhältnis zu setzen. Um das landesplanerische Kongruenzkriterium zu erfüllen, darf der Zielumsatz das im Verflechtungsbereich zur Verfügung stehende Kaufkraftpotential weder insgesamt noch in einzelnen vorgesehenen Sortimentsgruppen übersteigen.
Stellt man die prognostizierte Umsatzleistung im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente von 13,7 Mio. € der entsprechenden Kaufkraft im Nahversorgungsbereich Merten/Rösberg von 21,5 Mio. € gegenüber, so zeigt sich, dass der Zielumsatz lediglich eine Größenordnung erreicht, die rd. 65% der relevanten Kaufkraft ausmacht.

Die landesplanerischen Kongruenz- bzw. Tragfähigkeitskriterien werden somit vom Planvorhaben eingehalten.

Aus den Berechnungen in der Auswirkungsanalyse wird ersichtlich, dass die zu erwartende Umsatzleistung (rd. 1,6 Mio. €) nur für den geplanten Schuhfachmarkt die Kaufkraft (rd. 0,8 Mio. €) im Verflechtungsbereich (Merten und Rösberg) überschreitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im nördlichen Bornheimer Stadtgebiet kein Schuhanbieter vorhanden ist, so dass dem geplanten Schuhfachmarkt erweiterte Versorgungsfunktionen für die nördlichen Stadtteile Walberberg, Sechtem, Hemmerich und Kardorf zukommen. Der Umsatz des geplanten Schuhfachmarktes liegt unter der Kaufkraft in diesem Versorgungsgebiet. Die Ansiedlung entspricht damit den Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, das eine Konzentration von nahversorgungsrelevanten großflächigen Einzelhandelsbetrieben und eine Ergänzung durch nicht-großflächige zentrenrelevante Betriebe vorsieht, soweit diese in den Stadtteilen Walberberg, Sechtem, Hemmerich und Kardorf nicht vorhanden sind und eine entsprechende Einzelhandelsentwicklung in diesem Ortsteil nicht zu erwarten ist.
Durch den geplanten Schuhfachmarkt können die derzeitigen Kaufkraftabflüsse nach Brühl im Stadtgebiet von Bornheim gebunden werden.
Auch für dieses Sortiment sind keine nennenswerten Zuflüsse aus den Nachbarkommunen zu erwarten.

In den anderen Sortimentsbereichen liegt die Umsatzerwartung jeweils unter der Kaufkraft im Verflechtungsbereich, so dass das von § 24 a LEPro vorgegebene Kongruenzkriterium erfüllt wird.
Für den Schuhfachmarkt gilt zunächst die Regelvermutung, dass beim Überschreiten der örtlichen Kaufkraft negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der projektierte Schuhfachmarkt die Grenze der Großflächigkeit nicht erreicht und somit für sich genommen gar nicht unter die Regelungen des § 24 a LEPro fällt.

<u>Auswirkungen des Planvorhabens</u>
Auf Grund guter verkehrlicher Erreichbarkeit wird das Planvorhaben eine hohe Kaufkraftabschöpfung in den Ortschaften Merten und Rösberg (Kerneinzugsgebiet mit rd. 6.920 EW) erreichen.
Für die angrenzenden Ortschaften Walberberg, Hemmerich, Kardorf und Sechtem (erweitertes Einzugsgebiet mit rd. 13.260 EW) entsteht eine attraktive Versorgungsalternative, die in kürzerer oder aber vergleichbarer Fahrzeit zu den bestehenden Angebotsstandorten angefahren werden kann.

Das projektrelevante Kaufkraftpotential beträgt insgesamt 62,7 Mio. €, davon im Kerneinzugsgebiet rd. 21,5 Mio. € und im erweiterten Einzugsgebiet rd. 41,2 Mio. €.
Von dem in den projektrelevanten Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Bekleidung, Schuhe und Schreibwaren im Einzugsgebiet verfügbaren Kaufkraftpotential (rd. 62,7 Mio. €) kann das Planvorhaben voraussichtlich rd. 20 % binden. Im zugewiesenen Nahbereich (Merten und Rösberg) ergibt sich ein Marktanteil von rd. 29 % und im erweiterten Einzugsgebiet von rd. 15 %.
Das Planvorhaben wird somit knapp die Hälfte des zu erwartenden Umsatzes mit Kunden aus dem Verflechtungsbereich des Nahversorgungszentrums Merten (Kerneinzugsgebiet) erzielen, so dass die geplanten SB- und Fachmärkte der im Zentrenkonzept der Stadt Bornheim zugewiesenen Versorgungsfunktion entsprechen. Der Umsatzschwerpunkt des Vorhabens (ca. 10,8 Mio. €) liegt im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren), so dass das Planvorhaben grundsätzlich der vorgesehenen Zentrenfunktion als Ergänzungsstandort für die wohnungsnahe Grundversorgung entspricht. Hinsichtlich der Versorgungsreichweite ist festzuhalten, dass das Vorhaben rd. 45 % seines Umsatzes mit Kunden aus den Ortschaften Walberberg, Hemmerich, Kardorf und Sechtem tätigt und dabei rd. 15 % der dort verfügbaren Kaufkraft abschöpfen wird. Damit kann das Planvorhaben wichtige ergänzende Nahversorgungsfunktionen für die im nordwestlichen Stadtgebiet lebende Bevölkerung übernehmen.

Bezogen auf die benachbarten Städte und Gemeinden wird das Planvorhaben nur eine vergleichsweise geringe Kaufkraftabschöpfung erreichen, da die Kunden aus Brühl, Wesseling, Swisttal und Weilerswist überwiegend vergleichbare Angebote in größerer Nähe vorfinden.

Fazit der Auswirkungsanalyse

- Am Standort Bornheim-Merten ist innerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches die Ansiedlung eines Lebensmittel-Discountmarktes, eines Getränkemarktes, eines Drogeriemarktes, eine Bekleidungsmarktes, eines Schuhfachmarktes, eines Schreibwarenshops sowie eines weiteren Einzelhandelsshop projektiert.
- Im Rahmen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes wurde das Planareal als mögliche Entwicklungsfläche zum Ausbau der Nahversorgung in Merten empfohlen.
- Die Stadt Bornheim weist in den Vorgebirgsortschaften in den geplanten Sortimenten Angebotsdefizite auf, so dass mit der Ansiedlung eine Verbesserung der Versorgung im Untersuchungsraum einhergehen wird.
- Das Einzugsgebiet der Planvorhaben wird über den Nahbereich Merten/Rösberg hinausreichen und die Ortschaften Walberberg, Hemmerich, Kardorf und Sechtem umfassen. Insgesamt leben in diesem Bereich ca. 20.200 Einwohner. Darüber hinaus sind Streuumsätze zu berücksichtigen.
- Als wesentliche Wettbewerbsstandorte fungieren die zentralen Versorgungsbereiche Bornheim-Roisdorf und Brühl-Innenstadt. Darüber hinaus stellt das Gewerbegebiet Am Hellenkreuz einen wichtigen Einzelhandelsstandort für Fachmarktangebote dar. Die wohnungsnahe Versorgung wird insbesondere durch Lebensmittel- und Getränkemärkte in Merten, Walberberg, Kardorf, Waldorf und Sechtem ergänzt.
- Die Umsatzverlagerungen erreichen für keinen bestehenden Wettbewerber Größenordnungen, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe in Frage stellen könnten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der geringen Angebotskonzentration im Untersuchungsraum insbesondere die Fachmärkte am Standort Hellenkreuz und am Toom-Standort sowie der Lidl-Markt in Kardorf deutlich überdurchschnittliche Umsatzleistungen erzielen, die im Zuge der Realisierung des Planvorhabens auf ein durchschnittliches Niveau reduziert werden.
  Dabei können negative städtebauliche Auswirkungen in den zentralen Versorgungsbereichen und bei der wohnungsnahen Versorgung der Stadt Bornheim und im Umland ausgeschlossen werden.
- Aufgrund der zu erwartenden Kaufkraftabschöpfung wird mit der Ansiedlung des projektierten Nahversorgungsstandortes auch die Entwicklungsfähigkeit der Versorgungszentren in Bornheim und im Umland nicht wesentlich eingeschränkt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um großflächige Nahversorgungsbetriebe und ergänzende nicht-großflächige Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten handelt, für die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept Bornheim eine Konzentration auf den zentralen Versorgungsbereich Merten empfohlen wird.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg aus dem Jahre 2003 ist der Bereich des Bebauungsplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

6.2 Flächennutzungsplan

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bornheim war das Plangebiet als Sondergebiet H 4 – Nahversorgungszentrum (NVZ) für die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittel-Discounters bzw. parallel zur Landesstraße 183 als Gemischte Bauflächen (M) vorgesehen.

Gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPlG) wurde 2009 zu diesem Sondergebiet eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt. Hierbei wurde die Darstellung des Sondergebietes in ihrer Anpassung an die Ziele der Landesplanung bestätigt.

Der am 09.12.2010 vom Rat beschlossene Flächennutzungsplan wurde am 13.04.2011 von der Bezirksregierung Köln genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurden eine Wohnbaufläche in Brenig sowie die Sondergebietsfläche H 4 in Merten.
Diese Sondergebietsfläche wurde von der Genehmigung ausgenommen, weil die textliche Darstellung für Merten SO H 4 "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel und sonstiger nicht großflächiger Einzelhandel" hinsichtlich der sonst im Flächennutzungsplan verwendeten Darstellungstiefe „zu oberflächlich“ sei. In allen anderen Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel sind neben der Zweckbestimmung auch die Größenordnungen der Verkaufsflächen dargestellt.
Die Begründung für die Ablehnung der Sondergebietsfläche in Merten bezieht sich ausschließlich auf die fehlende Festsetzung der Größe der Verkaufsflächen. Die Darstellung einer Sondergebietsfläche an dieser Stelle wird damit nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Am 26.05.2011 hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, der Genehmigung des am 09.12.2010 beschlossenen Flächennutzungsplanes beizutreten und gleichzeitig empfohlen, für den nicht genehmigten Bereich ein Ergänzungsverfahren durchzuführen.

Die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim wurde am 29.03.2012 durch den Rat der Stadt Bornheim beschlossen und liegt der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vor.



Ausschnitt aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplan, im Bereich der Ortschaft Merten

6.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 2 (Bornheim). In der Entwicklungskarte wird das Ziel: "Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft" angegeben. Gesonderte Festsetzungen liegen für den Bereich des Bebauungsplanes nicht vor.

6.4 Tatsächliche- und rechtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist derzeit dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen. Eine großflächige Einzelhandelseinrichtung im Sinne des § 11 (3) BauNVO wäre unter diesen Vorgaben dort nicht zulässig, so dass zur Realisierung der beabsichtigten Einzelhandelseinrichtungen ein Bebauungsplan aufzustellen ist.
Zur Erschließung der Plangebietsfläche ist eine Anbindung an die östlich gelegene Landesstraße 183 erforderlich. Hierzu bedarf es der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, Euskirchen.
Während der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte von Seiten des Amtes für Bodendenkmalpflege, Bonn ein Hinweis auf die im Südosten des Plangebietes verlaufende römische Wasserleitung. Auf Grund dieses Hinweises wurde eine zielgerichtete archäologische Untersuchung mit Suchschnitten entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 217 durchgeführt mit dem Ergebnis, dass in der Südostecke das Vorhandensein der römischen Eifelwasserleitung nachgewiesen werden konnte. Die Ausbruchgrube der Wasserleitung fand sich in einer Tiefe von 1,5 m unter einer kolluvialen Überdeckung. In diesem Abschnitt wies die Wasserleitung eine Ausrichtung von Süd nach Nord auf. Die Wasserleitung selber war bis auf die Sohle vollständig ausgebrochen.
Auf Grund der Untersuchungsergebnis sowie Aussagen in der Fachliteratur zur Lage der Wasserleitung ist davon auszugehen, dass sich die Wasserleitung fast ausschließlich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche des vorgesehenen Kreisverkehrsplatzes an der L 183 befindet.

6.5 Ortsbild

Für das Ortsbild von Bedeutung ist im Wesentlichen die Situation im Bereich der Bonn-Brühler-Straße. Neben dem Obsthandelsbetrieb (Gebäude) im Osten und der gegenüberliegenden zugehörigen Obstplantage (Freiraum) ist es der Straßenraum mit dem vorhandenen, zum Teil beiderseitigen Baumbestand.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch das geplante Vorhaben (Baumasse, Gebäudehöhen) werden sich durch die vorgesehene Integration in die vorhandene bauliche Umgebung sowie durch ergänzende Bepflanzungs- und Begrünungsmaßnahmen nicht ergeben. Durch den geplanten Kreisverkehrsplatz erfolgt in geringem Umfang ein Eingriff in den dortigen Baumbestand.

6.6 Verkehrliche Situation / Emissionen

Das Plangebiet ist durch die unmittelbar im Osten angrenzende Bonn-Brühler-Straße (Landesstraße 183) ausreichend erschlossen. Die geplante Anbindung des Plangebietes an die Bonn-Brühler-Straße liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt von Merten.
Östlich der Landesstraße 183 befindet sich heute der Obsthandelsbetrieb Schmitz-Hübsch mit einer Zufahrt von der Bonn-Brühler-Straße aus. Diese Zufahrt ist als planerische Bindung für die künftige Erschließung des Plangebietes zu sehen und war bereits im städtebaulichen Konzept zum Rahmenplan (BP Me 15) entsprechend vorgesehen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW entscheidet als Straßenbaulastträger über die Anbindung des Plangebietes an die L 183. Insofern fand hierzu frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ville-Eifel, Euskirchen eine Abstimmung hinsichtlich der geplanten Anbindung des Sondergebietes (SO – Großflächiger Einzelhandel/Fachmärkte) an die L 183 statt. Dabei wurde einvernehmlich ein Kreisverkehrsplatz mit einem Außendurchmesser von 35,0 m festgelegt, der die Flächen beiderseits der Landesstraße 183 gleichermaßen gut erschließen kann. Die Lage des Kreisverkehrsplatzes wurde so gewählt, dass die notwendigen Eingriffe ausschließlich die Grundstücksflächen des Eigentümers Schmitz-Hübsch betreffen (Flurstücke 217 und 193).
In diesem Zusammenhang forderte der Landesbetrieb eine Verkehrslösung, die nicht zu Störungen des dortigen Verkehrsflusses führt.

6.6.1 Verkehrsuntersuchung[3]

Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung wurden die verkehrlichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben in Bezug auf seine Anbindung an die Landesstraße 183 (Bonn-Brühler-Straße) und das umliegende Straßennetz bzw. die angrenzenden Knoten (Knoten L183 / Beethovenstraße und L 183 / Kreuzstraße) untersucht.
Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Untersuchung auszugsweise wiedergegeben. Die vollständige Verkehrsuntersuchung kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden

1. Analyse 2010

Das lückenlose Belastungsbild des Analyse-Null-Falls, also der geeichten Simulation des heutigen Zustands, wurde für den Untersuchungsraum ermittelt. Demnach ergeben sich Belastungen von etwa 11.000 Kfz-Fahrten DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr über alle Tage des Jahres) auf der Landesstraße 183 (Bonn-Brühler-Straße). Bis zu 3.600 Kfz-Fahrten DTV sind es auf der Kreuzstraße und die Beethovenstraße ist mit bis zu 4.400 Kfz-Fahrten DTV belastet.

2. Prognose 2020

Die Ermittlung der Verkehrsnachfrage für 2020 stützt sich zum einen auf die zu erwartenden Strukturdaten in Bornheim und im Rhein-Sieg-Kreis und zum anderen auf die zukünftigen Verhaltensweisen der Bevölkerung. Neben einer vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) prognostizierten Bevölkerungsentwicklung für den Rhein-Sieg-Kreis um rd. 1,9 % ist der zunehmende Anteil der über 60-jährigen "auto"mobilen Altergruppe von Bedeutung.

Bei einer im Jahre 2005 vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (heute IT.NRW) durchgeführte Modellrechnung zur Bevölkerungsentwicklung 2020 wurden für die Stadt Bornheim drei Varianten - mit verschiedenen Annahmen zu Wanderungen – durchgeführt:
Variante 1 = Wanderungsgewinn rd. 788 Einwohner = rd. 60.769 Einwohner in 2020
Variante 2 = Wanderungsgewinn rd. 655 Einwohner = rd. 58.746 Einwohner in 2020
Variante 3 = Wanderungsgewinn rd. 450 Einwohner = rd. 55.212 Einwohner in 2020
Unter der Berücksichtigung des schwächer ausfallenden Bevölkerungszuwachses in Bornheim als in den 90er Jahren und der negativ ausfallenden natürlichen Bevölkerungsentwicklung nach 2010 wird die Variante 3 als Bevölkerungsprognose bis 2020 angenommen.

3. Prognose-Null-Fall P0

Im Prognose-Null-Fall werden in das Straßennetz alle die Maßnahmen eingebracht, die bis zum Prognosehorizont 2020 voraussichtlich umgesetzt sein werden oder planungsrechtlich abgesichert sind. Es werden die Maßnahmen aus den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW aufgenommen, die im vordringlichen Bedarf eingeordnet sind. Zudem werden rechtskräftige Bebauungspläne und Planfeststellungsbeschlüsse berücksichtigt.
Ebenfalls wurden alle Maßnahmen, die bereits in der Verkehrsuntersuchung zum Flächennutzungsplan Bornheim im Prognose-Null-Fall enthalten waren, übernommen.

Folgende Maßnahmen sind für das Untersuchungsbereich von Bedeutung:
- Landesstraße 183 neu
- Kreisverkehr L 281/L118

Die Verkehrsbelastungen steigen zukünftig im Prognose-Null-Fall auf der L 183 auf bis zu 12.900 Kfz-Fahrten DTV an. Die Verkehrszunahmen werden sich unabhängig von der jetzt zu untersuchenden Planung einstellen.

4. Prognose-Mit-Fall

4.1 Verkehrsaufkommen

Das Verkehrsaufkommen wurde getrennt für die beabsichtigten Einzelhandelsnutzungen mit den zugehörigen Stellplätzen und für die geplanten Wohnnutzungen (Bereiche Me 15.1 und 15.3) ermittelt:

[3] Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zum BP Me 15.2. in Bornheim-Merten, IVV GmbH & Co. KG, 52066 Aachen, Stand: 24. Mai 2011

Das neu induzierte Verkehrsaufkommen der Einzelhandelsnutzung liegt unter Berücksichtigung der Mitnahme- und Verbundeffekte zwischen 1.800 und 3.900 Kfz-Fahrten am Tag. Für die Berechnungen des Verkehrsmodells wird der Mittelwert von 2.850 Kfz-Fahrten/Tag zugrunde gelegt (1.425 Kfz-Fahrten/Tag jeweils im Quell- und Zielverkehr).
Als Vergleichsrechnung wird über die Zahl der geplanten, maximalen Stellplätze (210) und entsprechende Umschlagsziffern für vergleichbare Objekte ebenfalls das Verkehrsaufkommen abgeschätzt. Dabei ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von 1.890 bis 3.150 Kfz/DTV (jeweils 940 bis 1.575 Fahrten im Quell- und Zielverkehr). Das ermittelte Verkehrsaufkommen von 2.850 Kfz/Tag liegt innerhalb dieser Spanne, so dass auch über die Abschätzung des Parkplatzumschlags die Aufkommensermittlung gestützt wird.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen der Wohnnutzungen wird zwischen 140 und 220 Kfz-Fahrten am Tag liegen. Für die Berechnungen des Verkehrsmodells wird der Mittelwert von 180 Kfz-Fahrten/Tag zugrunde gelegt (jeweils 45 Kfz-Fahrten im Quell- und Zielverkehr für Me 15.1 und 15.3).

4.2 Verkehrsbelastungen

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen (+ 3.030 Kfz-Fahrten/Tag) wird entsprechend der Verteilung im Verkehrsmodell eingebracht und auf Verkehrszellen verteilt, die den Anbindungen des Gebietes an das öffentliche Straßennetz entsprechen.
Das zu erwartende Verkehrsbelastungsbild – mit den Verkehrswirkungen des durch die Planung ausgelösten Verkehrsaufkommens – ergibt im Bereich des Anschlusses auf die Bonn-Brühler-Straße Verkehrsmengen von 12.000 bis 13.000 Kfz/DTV. Mehrbelastungen finden sich im Wesentlichen auf der Bonn-Brühler-Straße. Die zusätzlichen Belastungen sind bei den schon im Prognose-Null-Fall vorhandenen Verkehrsmengen im Querschnitt kaum spürbar.

4.3 Leistungsfähigkeitsuntersuchungen

Die einzelnen Knoten wurden nach HSB (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2001, Fassung 2005) mit dem Programm KNOSIMO (BPS GmbH, Bochum, Karlsruhe) und KREISEL auf ihre Leistungsfähigkeit überprüft.
Für die Dimensionierung von Knoten und deren Leistungsfähigkeitsnachweise nach HSB wird auf die Spitzenstunde (hier 17.00 bis 18.00 Uhr) abgezielt. Hierbei wird jedoch nicht die jemals höchstmögliche zu erwartende Spitzenstunde zur Grundlage genommen, sondern die "maßgebliche stündliche Verkehrsstärke" (MSV). Diese entspricht der 30. Stunde, also eine stündliche Verkehrsstärke, die 30-mal im Jahr übertroffen wird. Diese 30. Stunde kann gemäß HSB aus den DTV-Werten abgeleitet werden.

Leistungsfähigkeit Kreisverkehrsplatz / L 183:
Für die Zufahrt Schmitz-Hübsch wurde eine sehr hohe Auslastung des Parkplatzes unterstellt. Von den rd. 50 zur Verfügung stehenden Parkplätzen werden rd. 30 Kundenparkplätze in der Stunde zwischen 17.00 und 18.00 Uhr verlassen und neubelegt. Diese Betrachtung deckt damit auch die für die Leistungsfähigkeit schlechteste Voraussetzung ab.
Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Kreisverkehr zum Anschluss des westlich gelegenen Einkaufszentrums (EKZ) und des vorhandenen Parkplatzes (Obsthof Schmitz-Hübsch) östlich der L 183 mit einer sehr guten Leistungsfähigkeit betrieben werden kann. Es wird eine sehr gute Verkehrsqualität (QSV A (bei Qualitätsstufen von A bis F)) erreicht.
Diese Anbindung ist also als Kreisverkehr leistungsfähig und kann mit sehr guter Verkehrsqualität abgewickelt werden.

Leistungsfähigkeit Bonn-Brühler-Straße/Beethovenstraße/Lortzingstraße:
Der Knoten ist dagegen auch schon heute nur sehr eingeschränkt leistungsfähig. Mit den aktuellen Verkehrsmengen ergeben sich an diesem Knoten Defizite der Leistungsfähigkeit, hier wird heute auch nur eine mangelhafte Verkehrsqualität erreicht.

Der Knoten erreicht auch zukünftig nur eine mangelhafte Leistungsfähigkeit. Diese ist in der Gesamtbewertung auf die schlechte Bewertung der Ausbieger aus der Beethovenstraße zurückzuführen. Diese mangelhafte Verkehrsqualität - QSV E (bei Qualitätsstufen von A bis F)) wird allerdings auch im Prognose-Null-Fall 2020 ohne die Realisierung des EKZ erreicht. Der zusätzliche Zielverkehr zum EKZ verschlechtert die Verkehrsqualität nur marginal. Es sollte also, unabhängig vom EKZ, zukünftig eine Signalisierung dieser Kreuzung in Betracht gezogen werden. Vor allem in Hinblick auf die Sicherheit ist dies zu überlegen, da bei sehr langen Wartezeiten an nicht lichtsignalgeregelten Knotenpunkten auch in kleinste Lücken eingefahren wird und dies häufig zu Unfällen führt.

Leistungsfähigkeit Bonn-Brühler-Straße/Kreuzstraße/Händelstraße:
Die Lichtsignalanlage an diesem Knoten wird verkehrsabhängig gesteuert. Das HSB bietet keine Berechnungs- und Bewertungsmöglichkeiten für eine solche Steuerung, so dass dies über eine Abschätzung der von den Verkehrsmengen benötigten Grünzeiten über eine Stunde (Spitzenstunde) gemäß den Vorgaben der RiLSA (Richtlinien für Lichtsignalanlagen) erfolgt.
Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Summe aller benötigten Grünzeiten mit 2.298 Sekunden deutlich unter den zur Verfügung stehenden 3.600 Sekunden je Spitzenstunde liegt. Hier ist also eine ausreichende Leistungsfähigkeit auch mit dem geplanten Einkaufszentrum gegeben.

Ergebnisse und Empfehlungen:
- Das geplante EKZ (Fachmärkte) sowie die geplante Wohnbebauung (Me 15.1 und 15.3) werden ein Verkehrsaufkommen von insgesamt rund 3.030 Kfz DTV verursachen.
- Es ergeben sich Verkehrzunahmen im direkt angrenzenden Bereich. Die Bonn-Brühler-Straße erhält bis zu 13.000 Kfz-Fahrten am Tag.
- Die Anbindung des Plangebietes Me 15.2 an die Bonn-Brühler-Straße über einen Kreisverkehr ist mit sehr guter Verkehrsqualität leistungsfähig und daher zu empfehlen.
- Der Knoten Bonn-Brühler-Straße/Kreuzstraße/Händelstraße wird auch zukünftig in der heutigen Form ausreichend leistungsfähig sein.
- Der Knoten Bonn-Brühler-Straße/Beethovenstraße/Lortzingstraße erreicht zukünftig – auch ohne den zusätzlichen Verkehr des Plangebietes – nur mangelhafte Leistungsfähigkeit. Die zusätzlichen Verkehre zum EKZ verschlechtern die Situation nur sehr geringfügig.
  Zukünftig sollte hier, vor allem auch aus Sicherheitsgründen, eine Lichtsignalanlage den Verkehr regeln.

6.6.2 Schalltechnische Untersuchung [4]

Bezogen auf die an das Plangebiet angrenzende, bestehende oder mögliche schutzbedürftige Nutzungen wurden die mit den zukünftigen Einzelhandelseinrichtungen zusammenhängenden Verkehrs- und Betriebsgeräusche ermittelt und beurteilt. Weiterhin ist unter Einbeziehung der angrenzenden Planvorhaben Me 15.1 und Me 15.3 die allgemeine Verkehrsgeräuschsituation auf öffentlichen Straßen zu untersuchen.
Die nächstgelegenen bestehenden oder zukünftige schutzbedürftige Nutzungen sind die nördlich, westlich und südlich bestehende Wohnnutzungen der Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Untersuchung auszugsweise wiedergegeben. Die vollständige Schalltechnische Untersuchung kann beim Stadtplanungsamt der Stadt Bornheim eingesehen werden:

Immissionsorte:
Die Berechnung und Beurteilung der Betriebsgeräuschimmissionen des Fachmarktzentrums erfolgt bezogen auf 11 charakteristische Immissionsorte im Nahbereich des Plangebietes.
Als Immissionsorte wurden drei vorhandene Gebäude östlich der Mozartstraße (Nr. 4, 8 und 14) sowie hinsichtlich der Lage zukünftiger Wohngebäude zwei Stellen nördlich des Plangebietes (im BP Me 15.1) und sechs Stellen südlich des Plangebietes (im zukünftigen BP Me 15.3) ausgewählt.

[4] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Me 15.2, KRAMER Schalltechnik GmbH, 53757 St. Augustin, Stand: 4. Juni 2011

Es wurden folgende Annahme für die Bezugshöhe an den Immissionsorten zu Grunde gelegt: Allgemeines Wohngebiet (WA), maximal 2-geschossige Bebauung und Bezugshöhe 2. Obergeschoss.

Immissionsrichtwerte:
Die Geräuschsituation wird nach TA Lärm beurteilt. Die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden betragen nach TA Lärm bei WA-Gebieten tags = 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) und beziehen sich auf die Beurteilungszeiträume Tag von 6.00 – 22.00 Uhr sowie Nacht von 22.00 – 6.00 Uhr.

Nutzungen und Einwirkzeiten:
Es wurden folgende Annahmen zu den relevanten Geräuschquellen des Bauvorhabens im Bebauungsplan Me 15.2 getroffen:

- 210 Pkw-Stellplätze mit insgesamt maximal 3.861 Kfz- Fahrten[5] an Werktagen innerhalb der Betriebszeit (Ladenöffnungszeit bis 21.30 Uhr zuzüglich Parkplatznutzungszeit) von 7.00 bis 22.00 Uhr.
- Anlieferungen bzw. Entsorgungsfahrten mit schweren Lkw zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, wobei in den Ruhezeiten vor 7.00 bzw. nach 20.00 Uhr maximal ein schwerer Lkw (Aldi) anfährt: (Aldi = 4 schwere Lkw pro Tag, REWE Getränkemarkt = 1 schwerer Lkw pro Tag, DM = 1 schwerer Lkw pro Tag). Da nicht alle Fahrzeuge täglich anfahren, stellt der Ansatz den Maximalfall dar.
  Zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) finden generell keine An- und Abfahrten statt.
- Anlieferungen bzw. Entsorgungsfahrten mit leichten Lkw oder Lieferwagen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, wobei in den Ruhezeiten vor 7.00 bzw. nach 20.00 Uhr je Nutzer/Nutzergruppe maximal ein leichter Lkw oder Lieferwagen anfährt (insgesamt 4): (Aldi = 6 leichte Lkw oder Lieferwagen pro Tag, REWE Getränkemarkt = 10 leichte Lkw oder Lieferwagen pro Tag, DM = 5 leichte Lkw oder Lieferwagen pro Tag, übrige Läden = 15 leichte Lkw oder Lieferwagen pro Tag. Da nicht alle Fahrzeuge täglich anfahren, stellt der Ansatz den Maximalfall dar.
  Zur Nachtzeit (22.00 – 6.00 Uhr) finden generell keine An- und Abfahrten statt.
- Für schwere Lkw werden je 0,5 h, bzw. für leichte Lkw 0,1 h geräuschintensive Ladezeit sowie je 1 min Rangierzeit und 2 min Standlaufzeit angesetzt.
- Einkaufwagen-Sammelbox, Nutzung in der Betriebszeit.
- Schneckenverdichter bzw. Papier-Presscontainer (Aldi) mit 2 Stunden geräuschrelevanter Nutzung in der Betriebszeit.
- Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlagen mit einer Betriebszeit von 00.00 – 24.00 Uhr.

Bei den Anlieferungen und Entsorgungsfahrten für die schweren und leichten Lkw handelt es sich um maximale Annahmen, die auf Grund von gutachterlichen Erfahrungswerten in dieser Häufigkeit kaum realisiert werden.

Berechnung der Geräuschsituation in der Wohnnachbarschaft:
Zu den im Gutachten dargestellten Schallemissionsansätzen sind insbesondere zu nennen:

- Im Bereich des Pkw-Parkplatzes wurden die Schallemissionspegel (gemäß Parkplatzlärmstudie für Parkplätze an Einkaufszentren) mit asphaltierten Fahrgassen ermittelt. Nebengeräusche z.B. durch fahrende Einkaufswagen sind in den Ansätzen enthalten.
- Für die Lkw-Anfahrten und das Ladegeschehen wurden (nach Erfahrungswerten des Gutachters bzw. in Anlehnung an die Ansätze einschlägiger Studien (u.a. Parkplatzlärmstudie) vorgegangen. Die Aldi-Rampe wird auf einer Länge von mind. 5 m eingehaust.
- Für den Schneckenverdichter bzw. Papier-Presscontainer (Aldi) wird eine Schallleistung von 85,4 dB (A) angesetzt.

[5] Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zum BP Me 15.2. in Bornheim-Merten, IVV GmbH & Co. KG, 52066 Aachen, Stand: 24. Mai 2011

- Für die technischen Anlagen (wie Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlagen) werden die maximalen A-Schallleistungspegel zuzüglich 2 dB Sicherheitszuschlag bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Im Rahmen der hierauf aufbauenden Berechnungen der Immissionspegel wurden die nachfolgend beschriebenen Lärmschutzwände an der Grundstücksgrenze ausgelegt:
- in den Bereichen nordöstliche und südöstliche Parkplatzgrenze mit 2,0 m über Parkplatz, jeweils durch Gehweg unterbrochen (mit Schallschleuse)
- im Bereich südwestliche Parkplatzgrenze mit 3,0 m über Parkplatz, durch Gehweg unterbrochen (mit Schallschleuse).

Beurteilung der Geräuschsituation:
Die Beurteilung der Geräuschsituation nach TA Lärm erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln zur Tages- und Nachtzeit sowie den Vergleich mit den maßgeblichen Immissionswerten. Zusätzlich ist das Spitzenpegelkriterium auf Erfüllung zu überprüfen.
Die Bildung der Beurteilungspegel geschieht mit folgenden Ansätzen:
- Zeitliche Bewertung (erfolgte bereits im Rahmen der Ausbreitungsberechnung durch Bezug auf die für die jeweiligen Quellen relevanten Einwirkzeiten in den einzelnen Bezugszeiträumen)
- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (ist als pauschaler Zuschlag von 1,9 dB(A) an Werktagen und von 3,6 dB(A) an Sonntagen berücksichtigt)
- Zuschlag für Einzeltöne (ist hier nicht erforderlich)
- Zuschlag für Impulse (der Zuschlag ist bereits bei den Schallemissionswerten ausreichend berücksichtigt)
- Meteorologische Korrektur (bereits im Rahmen der Schallausbreitungsberechnung berücksichtigt)

An den vg. Immissionsorten wurden folgende Beurteilungspegel Tag/Nacht ermittelt:

Maßgebliche Immissionsorte		**Beurteilungspegel Tag/Nacht, in dB(A)**	**Immissionsrichtwert Tag/Nacht, in dB(A)**
1	Mozartstraße 14	41 / 31	55 / 40 (WA)
2	Mozartstraße 8	40 / 31	55 / 40 (WA)
3	Mozartstraße 4	39 / 29	55 / 40 (WA)
4	WA im Me 15.3 (SO)	50 / 28	55 / 40 (WA)
5	WA im Me 15.3 (SO)	55 / 28	55 / 40 (WA)
6	WA im Me 15.3 (SO)	46 / 29	55 / 40 (WA)
7	WA im Me 15.3 (SO)	54 / 24	55 / 40 (WA)
8	WA im Me 15.3 (SO)	54 / 21	55 / 40 (WA)
9	WA im Me 15.3 (SO)	53 / 20	55 / 40 (WA)
10	WA im Me 15.1 (NW)	54 / 27	55 / 40 (WA)
11	WA im Me 15.1 (NW)	45 /34	55 / 40 (WA)

Beurteilungspegel (gerundet) zur Tages- und Nachtzeit an Werktagen durch das Bauvorhaben (Fachmarktzentrum im BP Me 15.2) an den maßgeblichen Immissionsorten (mit den Lärmschutzwänden)

Das Ergebnis der Tabelle zeigt, dass die Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden (nach TA Lärm bei WA-Gebieten tags = 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)) an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden.

Bei den drei Immissionsorten 1 – 3 im Bereich Mozartstraße werden die Tag- und Nachtwerte um jeweils rd. 25% unterschritten.

Im Immissionsbereich um die Immissionsorte besteht zudem nach eingehender Prüfung durch den Gutachter keine relevante bestehende oder plangegebene Vorbelastung durch Anlagen im Sinne der TA Lärm.

Kurzfristige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse auf dem Betriebsgelände, die den geltenden Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB, bzw. zur Nachtzeit um mehr als 20 dB überschreiten, können bei den vorliegenden Abstandsverhältnissen und Schutzanforderungen ausgeschlossen werden.

Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen:
Auf der Basis der Verkehrsgutachterlichen Stellungnahme und ergänzenden Angaben der Bundesverkehrszählung 2005, hinsichtlich der Lkw-Anteile der L 183 bzw. der RLS-90 für die übrigen Straßen, wurden die Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen für den Prognose-Null-Fall 2020 und den Prognose-Mit-Fall 2020 (nach Errichtung des Fachmarkt-zentrums und der Wohngebäude in den Plangebieten Me 15.1 und Me 15.3) berechnet.
Danach sind an den bestehenden Wohngebäuden durch den Zusatzverkehr des Plangebietes wegen der Vorbelastung nur Veränderungen der Verkehrsgeräuschsituation deutlich unterhalb des Relevanzkriteriums von 3 dB zu erwarten.

Der betriebsbezogene Fahrzeugverkehr (Pkw und Lkw) der SO-Flächen des Plangebietes wird über die Planstraße an die L 183 angebunden. Angesichts der aus dem Plangebiet zu erwartenden Verkehrsmengen ist eine Erhöhung der Verkehrslärmsituation um mindestens 3 dB an schutzbedürftigen Nutzungen durch den zusätzlichen Betriebsverkehr auszuschließen.

Zusammenfassung und Fazit der Schalltechnischen Untersuchung[6]:
Mit der aktuellen Konzeption und den Angaben zur geplanten Nutzung wurden die Beurteilungspegel nach TA Lärm durch alle Geräuschquellen auf dem Betriebsgelände (Fahrwege, Ladegeschehen, Parkplatz, technische Anlagen) an den maßgeblichen Immissionsorten für einen maximalen Nutzungsfall ermittelt. Dabei sind an drei Stellen Lärmschutzwände (bezogen auf die angrenzenden, zukünftig vorgesehenen Nutzungen in unterschiedlicher Höhe) vorausgesetzt worden.

Vergleicht man die ermittelten Beurteilungspegel durch alle Geräuschquellen im Zusammenhang mit der Nutzung des Bauvorhabens mit den Immissionsrichtwerten, so wird ersichtlich, dass diese an allen maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit eingehalten werden. Siehe hierzu auch in der vorherigen Tabelle.

An Immissionsorten, an denen noch andere Anlagen im Sinne der TA Lärm einwirken können (Vorbelastung), ist für die hier untersuchten Anlagen (Zusatzbelastung) eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte notwendig, damit die zukünftige Gesamtgeräuschsituation durch Anlagen im Sinne der TA Lärm (Gesamtbelastung) ebenfalls die Immissionsrichtwerte einhält. Aufgrund der Feststellungen vor Ort ist im maßgeblichen Immissionsbereich keine relevante Vorbelastung durch Anlagen im Sinne der TA Lärm gegeben. Damit können die Immissionsrichtwerte durch das Bauvorhaben "ausgeschöpft" werden.

Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse auf dem Betriebsgelände, die den Richtwert tags um mehr als 30 dB, bzw. zur Nachtzeit um mehr als 20 dB überschreiten, können bei den vorliegenden Abstandsverhältnisseen und Schutzanforderungen ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen wurden der Prognose-Null-Fall dem Prognose-Mit-Fall (mit Fachmarktzentrum und Wohngebäuden in den Plangebieten Me 15.1 und Me 15.3) gegenübergestellt mit dem Ergebnis, dass beim Prognose-Mit-Fall für die Bestandsbebauung eine geringfügige Verbesserung der Geräuschsituation erkennbar ist. Dies ist durch die schallabschirmende Wirkung der Planbebauung bedingt, die die Pegelerhöhung durch den Zusatzverkehr mehr als ausgleicht.
Auf der Basis der 16. BImSchV und der TA Lärm wurde die Verkehrsgeräuschsituation durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Verkehrswegen bewertet. Danach werden im Sinne dieser Richtlinien weder Immissionsgrenzwerte noch sonstige Kriterien überschritten.

[6] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Me 15.2, KRAMER Schalltechnik GmbH, 53757 St. Augustin, Stand: 4. Juni 2011

Somit ist der plangebietsbezogene An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen hier nicht beurteilungsrelevant.
Auch der Neubau der Erschließungsstraße und des Kreisverkehrs im Bereich der L 183 (Straßenneubau oder erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV) wird nicht zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerten am nächstgelegenen Wohngebäude Bonn-Brühler-Straße 14 führen, wenn dieses Gebäude vom Schutzanspruch her wie "Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete" eingestuft wird (Anmerkung: in der Neuaufstellung des FNP als Gemischte Baufläche (M) dargestellt).

Das geplante Fachmarktzentrum innerhalb des Bebauungsplans Me 15.2 kann somit aus schalltechnischer Sicht wie geplant realisiert werden.

Dabei wird vorausgesetzt:

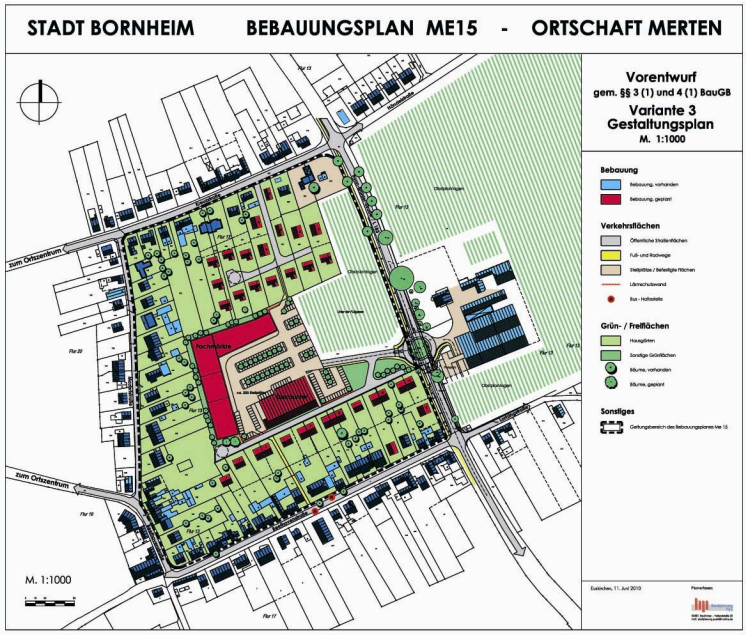
- Beachtung der Nutzungsansätze und der Voraussetzungen für die Schallemissionswerte nach den Kapiteln 5. und 6.1 der Schalltechnischen Untersuchung.
- Absicherung der maximal zulässigen A-Schallleistungspegel der technischen Anlagen gemäß den Angaben der Tabelle 6.1 der Schalltechnischen Untersuchung.
- Errichtung der unter Kapitel 6.2 (Bild 6.1) der Schalltechnischen Untersuchung dargestellten Lärmschutzwände in der Stellplatzanlage.

In den Bebauungsplan werden daher entsprechende Festsetzungen und Hinweise aufgenommen:

- Die Lärmschutzwände werden im Bebauungsplan festgesetzt.
- Im Textteil zum Bebauungsplan erfolgen Hinweise darauf, dass im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens eine strikte Einhaltung der maximalen A-Schallleistungspegel in dB(A), gemäß Tabelle 6.1 der Schalltechnischen Untersuchung, zu den technischen Anlagen (wie Kälte-, Lüftungs- und Klimaanlagen) zu erfolgen hat und dass die Fahrgassen der Stellplatzanlage als asphaltierte Fläche auszuführen sind und die Ladenöffnungszeiten auf den Zeitraum zwischen 7:00 und 20:00 Uhr begrenzt werden.

7. Städtebauliches Konzept

Dem städtebaulichen Konzept für den Bereich des Bebauungsplanes Me 15.2 liegt eine rahmenplanerische Gesamtkonzeption für das Gebiet zwischen der Bonn-Brühler-Straße (L 183), Kreuzstraße, Mozartstraße und Beethovenstraße zu Grunde.



Städtebauliches Gesamtkonzept
Quelle: Stadtplanung Pütz

Diese Gesamtkonzeption wurde von Seiten der Stadt im Vorfeld gefordert, um den für die Ortschaft Merten gewünschten Nahversorgungsstandort städtebaulich verträglich im dortigen unbebauten Innenbereich zu platzieren und unter Berücksichtigung mit der vorhandenen Umgebung zu integrieren. Mit der vorgesehenen Platzierung des Standortes soll eine für Fußgänger und Radfahrer gute und schnelle Erreichbarkeit vom Ortszentrum Merten aus gewährleistet werden. Die hierfür aus städtebaulicher Sicht notwendigen Wegeverbindungen sind im Rahmenplan dargestellt.

7.1 Erschließung

Straßen
Die bestehende Zufahrt zum Obsthof Schmitz-Hübsch, östlich der L 183 gelegen, ist als bindende Vorgabe zu sehen, um von diesem Punkt aus das Bebauungsplangebiet Me 15.2 über einen Kreisverkehrsplatz zu erschließen.
Neben der direkt zum Nahversorgungsstandort führenden Erschließungsstraße ist zugleich eine weitere Erschließung zum zukünftigen Wohngebiet Me15.3 (Beethovenstraße) vorgesehen.

Fußwege
Parallel zur Erschließungsstraße ist vom Kreisverkehrsplatz aus ein einseitig, separater Fußweg zum Nahversorgungsstandort vorgesehen.
Bereits im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept verweist der Gutachter im Kapitel 5.3.3 (Empfehlung zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Merten) darauf, dass die bestehende Geschäftlage von Merten von der Ansiedlung des Nahversorgungsstandortes profitieren könnte. Hierzu müssen allerdings möglichst direkte Fußwegeverbindungen hergestellt werden.
Diese sind dementsprechend sowohl von der Kreuz - als auch von der Beethovenstraße aus vorgesehen.

ÖPNV
Die Fußwegeverbindung über die Beethovenstraße ermöglicht zudem eine kurze Erreichbarkeit der in der Beethovenstraße vorhandenen Bushaltestelle des ÖPNV (Linie 818 der RVK mit stündlichem Halt).
Von dem östlich der L 183 gelegen Haltepunkt der Stadtbahn (Linie 18 (Bonn-Köln) mit 20-minütigem Halt) ist der Nahversorgungsstandort auch fußläufig gut erreichbar (rd. 500 – 600 m).

7.2 Bebauung

Die geplanten Gebäude des Nahversorgungsstandortes in diesem Sondergebiet gruppieren sich um eine Stellplatzanlage. Durch diese Gebäudeanordnung sollen mögliche betriebs- und verkehrsbedingte Lärmemissionen auf die umgebende Bebauung von vorneherein so weit wie möglich begrenzt werden.

Es wird nicht verkannt, dass sich durch die geplanten Gebäude des Nahversorgungsstandortes zukünftig die Sichtverhältnisse bei der umgebenden Bebauung verändern werden.
Grundsätzlich - und das ist höchstrichterlich festgestellt - besteht auf "freie Sicht" kein Anspruch:
"Nicht jede Beeinträchtigung einer vorhandenen Aussichtsmöglichkeit durch Zulassung höherer Gebäude auf Nachbargrundstücken stellt schon einen schweren und unerträglichen Eingriff in das Eigentum das (BVerwG, Urteil vom 14.04.1978 – 4 C 96.76). Denn grundsätzlich gehört es "nicht zum Bestandteil der Rechtsstellung eines Grundstückseigentümers, dass die gegebene Nutzbarkeit der Nachbargrundstücke nicht geändert wird". (BVerwG, Urteil vom 14.06.1969 – IV C 13.66)".

Die geplante Lage der Gebäude des Nahversorgungsstandortes zu der vorhandenen Bebauung wird als nicht beeinträchtigend betrachtet. Der Abstand der Einzelhandelsbetriebe zu den nächstgelegenen Gebäuden Mozartstraße 12 und 14 beträgt rd. 29 m. Zudem werden die vorgesehenen Gebäude an der westlichen Plangebietsgrenze auf Grund der topografischen

Gegebenheiten gegenüber dem vorhandenen, gewachsenen Gelände um rd. 3 m abgesenkt und durch Strauch- und Baumpflanzungen eingegrünt.
Somit überragen die Einzelhandelsgebäude an der westlichen Grundstücksgrenze das dort vorhandene Gelände um maximal rd. 4 – 5 m, was einem normalen zweigeschossigen Gebäude entspricht.

Eine Verschiebung der Einzelhandelsgebäude in Richtung Landesstraße 183 würde dazu führen, dass zwischen der westlichen Plangebietsgrenze und den verschobenen Einzelhandelsgebäuden ein breiterer Zwischenraum entsteht, der ausschließlich als Grünfläche genutzt werden könnte. Dies wird aus städtebaulicher Sicht für unverhältnismäßig und nicht vertretbar gehalten, zumal der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim hier eine entsprechende Bodennutzungen (Sondergebiet-Nahversorgungszentrum) darstellt. Hierbei handelt es sich um eine städtebaulich sinnvoll gesteuerte Innenentwicklung, deren Darstellung vom Rat der Stadt Bornheim beschlossen wurde.
Für die Anwohner der Mozartstraße wäre das Abrücken der baulichen Anlagen nach Osten kaum spürbar. Aufgrund der Höhenentwicklung im Gelände und das geplante Absenken (Eingraben) der Gebäude parallel zur westlichen Plangebietsgrenze minimiert der Investor die Wirkung der geplanten Gebäude.

7.3 Grün- und Freiflächen

Die Grünflächen konzentrieren sich im Wesentlichen auf die südlichen, westlichen und nördlichen Randbereiche des NVZ. Im Übergang zu den angrenzenden privaten Grundstücksflächen sind Eingrünungen der Einzelhandelsgebäude vorgesehen.
Zudem sind innerhalb der Stellplatzanlage und am östlichen Rand Baumpflanzung mit Gliederungs- und Ausgleichsfunktion vorgesehen.

7.4 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebiets erfolgt von der Bonn-Brühler-Straße (L 183) aus. Hier befinden sich alle notwendigen Versorgungsleitungen.
Zur Entsorgung des Plangebiets ist grundsätzlich eine Einleitung des Mischwassers in die öffentliche Kanalisation in der Bonn-Brühler-Straße vorgesehen.

Das gesamte Bebauungsplangebiet Me 15.2 sowie die beiden nördlich und südlich gelegenen Bebauungsplanbereiche Me 15.1 und Me 15.3 sind im Generalentwässerungsplan mit einer befestigten Fläche von 50 % enthalten. Für darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser ist Rückhaltevolumen zu schaffen.
In den Teilgebieten 15.1 und 15.3 ist eine Einzelhausbebauung vorgesehen. Im Bereich Me15.2 ist eine Bebauung mit Fach- und Discountermärkten mit einem Befestigungsgrad von bis zu rd. 90 % geplant. Daher ist für diesen Bereich eine Trennkanalisation mit einer Ableitung des Niederschlagswassers in ein Regenrückhaltebecken außerhalb des Plangebietes (Flurstück 193, Flur 13, Gemarkung Merten) vorgesehen. Das Schmutzwasser sowie das auf die öffentliche Straße entfallende Regenwasser werden in die Mischwasserkanalisation entwässert. Der Befestigungsgrad des Bereiches Me15.2 für den öffentlichen Kanal beträgt hierdurch nur noch ca. 10 %. Durch die Ableitung des Niederschlagswassers ergibt sich unter Berücksichtigung einer 50 %-igen Befestigung der Teilgebiete 15.1 und 15.3 ein Gesamtbefestigungsgrad von rund 36 % für das Gesamtgebiet.
Der Mischwasserkanal kann demnach ohne hydraulische Gefährdung auch dementsprechend höhere Befestigungsgrade der beiden Teilgebiete 15.1 und 15.3 aufnehmen.

8. Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

8.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

8.1.1 Sondergebiet (SO)

Das geplante Vorhaben mit zwei großflächigen Einzelhandelbetrieben und mehreren Fachmärkten erfordert gem. § 11 Abs. 3 BauNVO eine Festsetzung des Plangebietes als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel / Fachmärkte".

Das Sondergebiet wurde auf Grund der geplanten, unterschiedlichen Vorhaben in vier SO - Bereiche mit folgenden Festsetzungen zur Zweckbestimmung unterteilt:

- Sondergebiet SO 1 – "Lebensmittel-Discountmarkt" mit max. 1.100 m² Verkaufsfläche (VKF), hiervon maximal 10 % für Non-Food-Artikel (Randsortimente).
- Sondergebiet SO 2 – "Getränkemarkt mit max. 900 m² VKF, inkl. Backshop mit bis zu 100 m² VKF.
- Sondergebiet SO 3 – "Drogeriemarkt" mit max. 700 m² VKF.
- Sondergebiet SO 4 – "Fachmarktzentrum" mit insgesamt bis maximal 1.300 m² VKF für zentrenrelevante Sortimente.
  Hier sind folgende Einzelhandelbetriebe als zulässig festgesetzt:
  - Schuhfachmarkt mit max. 600 m² VKF
  - Bekleidungsmarkt mit max. 420 m² VKF
  - Schreibwarenshop mit max. 140 m² VKF
  - Blumenshop mit max. 140 m² VKF

Die Beschränkung der maximal zulässigen Verkaufsflächen erfolgte in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der Auswirkungsanalyse (siehe hierzu unter Pkt. 5 - Versorgungssituation/Tragfähigkeit) für den Nahversorgungsstandort Bornheim-Merten und stellt insofern sicher, dass hierdurch keine raumordnerisch relevanten Auswirkungen gem. § 11 (3) BauNVO zu erwarten sind.

8.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ) und der maximalen Gebäudehöhe in Meter über NHN (NormalHöhenNull) bestimmt.
Gemäß § 17 (1) Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird für das Sonstige Sondergebiet "SO – Großflächiger Einzelhandel / Fachmärkte" eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Zudem wird festgesetzt, dass gemäß § 19 (4) BauNVO die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) um maximal 10% bis zu einer GRZ von 0,88 durch Stellplätze mit ihren Zufahrten überschritten werden darf.
Dieser Festsetzung liegt zu Grunde, dass die Einhaltung der maximalen GRZ von 0,8 zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksausnutzung führen würde. Dabei wurde u.a. auch das beabsichtigte Stellplatzkonzept - das eine Stellplatzverbreiterung von bislang 2,5 m auf 2,7 m vorsieht - berücksichtigt. Damit entsteht bei gleich bleibender und benötigter Anzahl von Stellplätzen (maximal 210) ein erhöhter Flächenbedarf.
Die erhöhte Ausnutzung ermöglicht es, die von der Stadt Bornheim angestrebte, attraktive und wohnortnahe Versorgung in diesem Bereich der Stadt zu realisieren und den Flächenansprüchen der vorgesehenen Betriebe, inklusiv des damit im Zusammenhang stehenden Stellplatzangebotes, gerecht zu werden.

Die festgesetzte zulässige Überschreitung der GRZ bis zu einem Maximalwert von 0,88 ist städtebaulich vertretbar, da hierdurch weder die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse noch die Belange des Umweltschutzes negativ berührt werden. Trotz der begrenzten Überschreitung der maximalen zulässigen GRZ wird aber gleichzeitig sichergestellt, dass entsprechende Teilflächen des Grundstücks unbebaut bleiben und für Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen genutzt werden können. Diese dienen dabei zum einen dem Ausgleich für den Eingriff in Natur, Boden und Landschaft im Plangebiet und zum anderen einer optisch ansprechenden Ein- und Durchgrünung des Vorhabens gegenüber den heute vorhandenen angrenzenden und den geplanten zukünftigen Wohnbaugrundstücken.

Zur Kompensation bezüglich der Überschreitung der GRZ-Obergrenze wird als "städtebaulicher Ausgleich" eine Fläche südlich der öffentlichen Verkehrsfläche im direkten Einmündungsbereich als private Grünfläche festgesetzt, obwohl sie auf Grund der Darstellung im rechtwirksamen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt und somit bebaut werden könnte. Diese Fläche wird begrünt.

Bei der Planung des Vorhabens wurde besonderer Wert auf die Gestaltung der Gebäude und der Freiflächen gelegt. Speziell bei der Höhenentwicklung der Gebäude in Verbindung, mit der Dachform, wurden auf die vorhandene - sowie die zukünftig geplante Bebauung im Umfeld des Bebauungsplanes Rücksicht genommen.
Die vorhandenen topografischen Verhältnisse, mit rd. 6 m Höhendifferenz im Bereich des Sondergebietes (Südostecke bei rd. 84 m ü.NHN, Nordwestecke bei rd. 90 m ü.NHN) erfordern hinsichtlich der angestrebten, weitgehend ebenen Stellplatzflächen, mit ihren Zwangspunkten bei den Gebäudezugängen, eine Vermittlung im vorhandenen Gelände. In der Nordwestecke des Sondergebietes liegt das Erdgeschossniveau der Gebäude rd. 3 m unter dem vorhandenen Geländeniveau während dies im Südosten zu einer Anhebung des Geländes um rd. 1,4 m führt.

Die geplanten maximalen Baukörperhöhen liegen bezogen auf das geplante Erdgeschossniveau:
- beim Lebensmittel-Discountmarkt (Erdgeschossniveau bei rd. 86,00 m ü.NHN) bei rd. 8,70 m,
- beim Getränkemarkt, beim Drogeriemarkt und den Fachmärkten (Erdgeschossniveau rd. 87,00 m ü.NHN) bei rd. 7,2 m.

Damit und bezogen auf die geplante geneigten Dächer ergeben sich die maximalen Festsetzungen zu den Firsthöhen (FH) und den maximalen Traufhöhen (TH):
- beim Lebensmittel-Discountmarkt: FH max. = 95,00 m ü.NHN; TH max. = 91,50 ü. NHN.
- beim Getränkemarkt, beim Drogeriemarkt und den Fachmärkten: FH max. = 95,00 m ü.NHN; TH max. = 92,50 m ü. NHN.

Die Festsetzungen zur maximalen First- und Traufhöhe (bezogen auf NHN (NormalHöhenNull)) berücksichtigen dabei einen geringen Spielraum für mögliche Änderungen im Rahmen der konkreten Gebäudeplanung, die aber im Hinblick auf die verträgliche Einfügung in die Umgebungsbebauung als ausreichend erachtet werden.

8.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Bauweise ist im Sondergebiet als abweichende Bauweise festgesetzt, um die beabsichtigten Gebäudelängen zu ermöglichen. Diese wären in der offenen Bauweise auf 50 m Länge begrenzt. Die notwendigen Grenzabstände, wie in der offenen Bauweise, sind jedoch einzuhalten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Plangebiet mit Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt und so festgesetzt, dass Spielräume für mögliche Änderungen im Rahmen der konkreten Gebäudeplanung bestehen.

8.4 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

8.4.1 Äußere Erschließung

Die äußere Anbindung des Plangebietes erfolgt im Bereich der Bonn-Brühler-Straße (L 183) und zwar ausgehend von einem neu zu erstellenden Kreisverkehrsplatz, dessen Lage durch die heute vorhandene Zufahrt zum östlich der Bonn-Brühler-Straße gelegenen Obsthof Schmitz-Hübsch bestimmt ist. Wie bereits vor beschrieben erfolgt diese Anbindung über einen Kreisverkehrsplatz (Innendurchmesser = 21,0 m, Außendurchmesser = 35,0 m), der mit dem Landesbetrieb Straßen NRW, Euskirchen abgestimmt wurde und entsprechend im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist.

8.4.2 Innere Erschließung

Die vom Kreisverkehrsplatz ausgehende innere Erschließung berücksichtigt zum einen die notwendige Anbindung der Sondergebietsfläche (SO) und zum anderen die vom Rat der Stadt

Bornheim am 08.07.2010 beschlossene Sicherstellung der Erschließung des zukünftigen Bebauungsplanes Me 15.3 (Wohngebiet auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Beethovenstraße). Entsprechend des Gestaltungsplans (Anlage zur Begründung) wird für diese Wohngebietserschließung eine 6,0 m breite Grundstücksfläche, einschließlich einer Wendeanlage am westlichen Straßenende, parallel zur südlichen Plangebietsgrenze freigehalten.
Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen berücksichtigen hinsichtlich der Verkehrsflächenbreiten die zukünftigen Erfordernisse:

- Die Haupterschließung, die vom Kreisverkehrsplatz unmittelbar nach Nordwesten führt und die eine mögliche Anbindung einer zukünftigen Erschließung südlich des Plangebietes beinhaltet. Diese ist in einer Breite von 8,5 m im Trennprinzip, mit 6,50 m breiter Fahrbahn und einseitigem 2,0 m breitem Fußweg geplant
- Die der Erschließung eines zukünftigen Baugebietes "Beethovenstraße" (BP Me 15.3) dienende Erschließung ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zweckbest.: Verkehrsberuhigter Bereich) in einer Gesamtbreite von 6,0 m festgesetzt. Dies dient dem Ziel, die zukünftige Verkehrsberuhigung dieser Straße im Hinblick auf die Ausbauart und Gestaltung für alle beteiligten Verkehrsteilnehmer "gleichberechtigt" sicherzustellen.

Die Straßenausbauplanung ist im weiteren Verfahren noch vom Landesbetrieb Straßen NRW und von der Stadt Bornheim zu genehmigen.

8.4.3 Fußwege

Ein städtebauliches Ziel waren u.a. kurze, fußläufige Verbindungen von der Ortsmitte Merten zum Nahversorgungsstandort. Um dies sicherzustellen ist im Bebauungsplan von der Beethovenstraße aus eine Fußwegefläche, als 3,0 m breite öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestim-mung Fußweg, festgesetzt.

Eine zweite Fußwegverbindung - von der Kreuzstraße aus zum Nahversorgungsstandort – wird nicht mit dem vorliegenden Bebauungsplan Me 15.2 erfasst. Für den Planbereich des zukünftigen BP Me 15.1 besteht der Wunsch der dortigen Grundstückseigentümer nach einer Baulandentwicklung, so dass mit einer zeitnahen Aufstellung dieses Bebauungsplanes Me 15.1 (Abgrenzung siehe unter Pkt. 1.) zu rechnen ist. In diesem Bebauungsplan erfolgt dann eine entsprechende Festsetzung dieser Fußwegeverbindung.

8.4.4 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Städtebauliches Ziel der Erschließung der Sondergebietsfläche "Großflächiger Einzelhandel/Fachmärkte" ist eine direkte Zufahrt vom Kreisverkehrsplatz aus. Dies ist durch die Festsetzung entsprechender öffentlicher Verkehrflächen gesichert. Um sonstige Ein- und Ausfahrten im Bereich der festgesetzten öffentlichen Verkehrflächen auszuschließen, sind in allen anderen Bereichen Ein- und Ausfahrten aus nicht zulässig festgesetzt. Zudem erfolgt im Übergang zwischen der festgesetzten Fläche für Stellplätze und dem zukünftigen BP Me 15.1 (Bereich Kreuzstraße) ebenfalls eine entsprechende Ein- und Ausfahrtsbeschränkung, um hier querende Fahrverkehr zwischen der inneren Erschließung des BP Me 15.1 und der Sondergebietsfläche auszuschließen.

Hinweis:
Bei den innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dargestellten Unterteilungen (z.B. Fahrbahn, Gehweg, Querungshilfe) handelt es sich um eine nachrichtliche Wiedergabe des Entwurfs der Straßenplanung Diese Unterteilungen sind somit unverbindlich und nicht als Festsetzungen zu betrachten.

8.5 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Als "städtebauliche Ausgleichsmaßnahme" für die als zulässig festgesetzte Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) bis maximal 0,88 ist im südlichen Zufahrtsbereich zum Sondergebiet eine rd. 550 m² große Fläche als private Grünfläche mit einer entsprechenden Begrünung als "blühreiche Wiese" (siehe nachfolgend unter Pkt. 8.6) festgesetzt. Diese Fläche ist im

rechtwirksamen Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt und hätte somit auch bebaut werden können.

8.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzte private Grünfläche erhält gemäß Umweltbericht eine überlagernde Festsetzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.
Als Maßnahme soll innerhalb dieser Fläche eine blühreiche Wiese entstehen. Um dies sicherzustellen enthält der Textteil zum Bebauungsplan unter Pkt. A. 5. eine dementsprechende planungsrechtliche Festsetzung zur Anlage und Pflege einer Wiese.

8.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum beabsichtigten Vorhaben wurde eine Schalltechnische Untersuchung[7] durchgeführt (siehe hierzu auch unter Pkt. 6.6.2).
Auf Grund der Untersuchungsergebnisse wurden, um die zukünftig angrenzenden Wohngebiete (angenommen: Allgemeines Wohngebiet (WA)) im Norden und Süden des Plangebietes vor Lärmeinwirkungen (Betriebs- und Verkehrslärm) zu schützen, zum einen Lärmschutzwände im Bebauungsplan festgesetzt und zum anderen schallschutzbezogene Hinweise in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen, die in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.
Mit den Festsetzungen von Lärmschutzwänden erfolgt eine Abschirmung des Verkehrslärms der Stellplatzflächen nach Norden und Süden hin und schließt damit mögliche Lärmlücken, u.a. zwischen den dort geplanten Gebäuden.
Erst wenn die Lärmschutzwände in Verbindung mit den Gebäuden dort lückenlos vorhanden sind, ist eine Benutzung der Stellplatzflächen möglich (siehe hierzu im Textteil zum Bebauungsplan unter Pkt. A. 9 – Bedingt zulässige Nutzung).

Die Hinweise zum Lärmschutz (siehe hierzu im Textteil zum Bebauungsplan unter Pkt. D. 5. – Lärmschutz) beziehen sich auf die Ladenöffnungszeiten, die Anlieferungszeit, die Ausbauart der Fahrgassen in der Stellplatzanlage und die Auslegung der technischen Anlagen der Einzelhandelsbetriebe. Diese Hinweise sind in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen und/oder über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.

8.8 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag sind verschiedene Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um eine Ein- und Durchgrünung des Standortes zu erreichen und um den Eingriff in Natur und Landschaft zumindest teilweise im Plangebiet selbst auszugleichen.
Im Bereich der Stellplatzanlage wird mit den vorgesehenen Baumpflanzungen neben der Beschattung der versiegelten Flächen ein harmonisches Erscheinungsbild und damit verbunden eine Steigerung der Aufenthaltsqualität des Innenbereichs angestrebt.

Die einzelnen Maßnahmen und Festsetzungen sind:

- Eingrünungsmaßnahmen zwischen der nördlichen-, westlichen- und südlichen Grundstücksgrenze und den Einzelhandelsgebäuden, in Form von Strauchhecken.
  Baumpflanzungen im Wesentlichen im Stellplatzbereich und im östlichen Randbereich des Sondergebiets. Hierbei wurden, bezogen auf die Anzahl der geplanten Stellplätze (rd. 200), je 5 Stellplätze eine Baumpflanzung festgesetzt. Um den notwendigen Lebensraum der Bäume im Bereich der Stellplatzanlage zu sichern wurde zudem festgesetzt, je Baum eine

[7] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Me 15.2, KRAMER Schalltechnik GmbH, 53757 St. Augustin, Stand: 4. Juni 2011

Pflanzscheibe von mind. 5m² offen zu halten. Das Wurzelraumvolumen soll mit 12m³ in Form von Skelettbaumerde ausgebildet werden.

- Die Außenseiten der Lärmschutzwände sind zu 100 % zu begrünen.
- Die südliche Gebäudewand in der SO 1 – Fläche sind mit mind. 50 % zu begrünen.
- Sonstige Freiflächen sind z.T. mit einer den Boden bedeckender Begrünung festgesetzt.

Die Festsetzungen im Textteil zum Bebauungsplan enthalten zu den einzelnen Pflanzbereichen Pflanzlisten und Angaben über die Pflanzenqualitäten.

8.9 Flächen für Stellplätze

Ergänzend zum Lebensmittel-Discountmarkt, dem Getränkemarkt, dem Drogeriemarkt sowie den verschiedenen anderen Fachmärkten ist eine zentral zugeordnete Stellplatzanlage vorgesehen und festgesetzt. Unter Beachtung der vorgesehen Einzelhandelsnutzungen, einer städtebaulich ansprechenden Freiraum- und Grüngestaltung sowie der angestrebten Minimierung der Flächenversiegelung im Plangebiet wurde die Zahl der Stellplätze auf 210 Stellplätze festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt in erster Linie aus Gründen des Immissionsschutzes gemäß § 9(1)Nr.24 BauGB als Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und wird Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Me 15.2.
Gemäß den textlichen Festsetzungen sind diese Stellplätze nur in den im Plan gesondert festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) zulässig. Dies soll bei einer baulichen Mindernutzung eine Anordnung der Stellplätze in den überbaubaren Grundstücksflächen verhindern.

8.10 Baugestalterische Festsetzungen

8.10.1 Dächer

Ziel und Zweck der im Textteil zum Bebauungsplan unter Punkt B. genannten Festsetzungen ist es, eine ansprechende und die Umgebungsbebauung berücksichtigende Gestaltung dieser zukünftigen Nahversorgungseinrichtungen sicher zu stellen. Dies gilt für die Wahrnehmung und das Erscheinungsbild sowohl aus dem Bereich der Bonn-Brühler-Straße (L 183) als auch für die heutigen und zukünftigen Angrenzer des Plangebietes.
Obwohl in der Planzeichnung die Gebäudehöhen durch eine entsprechende Festsetzung begrenzt sind, bedarf es zusätzlich noch Festsetzungen zur Dachgestaltung. Insbesondere die Dachneigung spielt bei den zulässigen Gebäuden und dem zu erwartenden Gebäudevolumen eine besondere Bedeutung. Gebäude mit Flachdach wurden – die Umgebungsbebauung berücksichtigend – ausgeschlossen, zumal sie auch eher den Eindruck von "Gewerbehallen" erzeugen. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten aber auch im Hinblick auf eine angepasste, harmonische Gestaltung der Dachlandschaft wurden nur geneigte Dachflächen mit maximal 10 ° Dachneigung festgesetzt.
Der Firstverlauf ist gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB parallel zu den Längsseiten der Gebäude festgesetzt, um damit kleinteilige Satteldachlösungen auszuschließen.
Glänzende und reflektierende Oberflächen sind in der vorhandenen Dachlandschaft untypisch und wegen möglicher Beeinträchtigung des Wohnumfeldes als grundsätzlich unzulässig festgesetzt. In Ausnahmefällen können jedoch Anlagen zur Wärme- oder Stromgewinnung zugelassen werden.

8.10.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen können unter bestimmten Umständen das Ortsbild aber auch das Erscheinungsbild des Nahversorgungsstandorts selbst beeinträchtigen. Daher werden Werbeanlagen nur eingeschränkt zugelassen, d.h. Werbeanlagen im Wesentlichen nur zu der Stellplatzfläche hin, keine Werbeanlagen oberhalb der Firstlinie und auf den Dachflächen.
Entsprechend der Größe der Einzelhandelsbetriebe sind unterschiedliche große Werbeanlagen zulässig. Bei den großflächigen Einzelhandelbetrieben sind je 2 Werbeanlagen á 4 m² und bei den übrigen nicht großflächigen ist je eine Werbeanlage mit maximal 3 m² zulässig.
Für den Standort einer freistehenden "gemeinschaftlichen" Werbetafel, als Hinweis auf die Einzelhandelsunternehmen am Nahversorgungsstandort, ist im Einfahrtsbereich unmittelbar an der Bonn-Brühler-Straße eine Fläche festgesetzt. Zudem wurden hinsichtlich Höhe (max. ***9*** m) und Breite (max. 2,0 m) der Werbetafel Festsetzungen getroffen, die sich an den im Bornheimer Stadtgebiet - speziell entlang der Bonn-Brühler-Straße - vorhandenen Werbetafeln orientieren.

Lichtwerbeanlagen mit wechselnden, bewegtem oder laufendem Licht oder laufender Schrift sind wegen ihrer störenden Eigenschaften auf Anwohner aber auch auf den fließenden Verkehr im Bereich der Bonn-Brühler-Straße insgesamt im Plangebiet ausgeschlossen.

8.10.3 Einfriedungen

Dem Sicherheitsbedürfnis entsprechend werden häufig hohe Einfriedungen gewünscht. In der Abwägung zwischen diesem Anliegen und dem Anspruch an ein optisch verträgliches Erscheinungsbild des Nahversorgungsstandortes wurden Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen Grundstücksgrenzen auf eine Höhe von 1,5 m begrenzt festgesetzt.

9. Auswirkungen der Planung

9.1 Städtebauliche Auswirkungen

Das Vorhaben orientiert sich an den im kommunalen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept aufgeführten Leitzielen, u.a.:

- Förderung der Ortsmitte von Merten als Nahversorgungszentrum (NVZ)
- Konzentration zusätzlicher Nahversorgungsangebote ausschließlich auf die zentralen Versorgungsbereiche und Standorte mit Wohngebietsbezug

Dabei wird die Entwicklungsfläche (= jetziges Plangebiet) als am besten geeignet bezeichnet, die angestrebte Funktion eines Ergänzungsstandortes im "Zentralen Versorgungsbereich" Merten zu übernehmen.
Mit der Realisierung des Bebauungsplanes sind weder wesentliche Auswirkungen auf sonstige infrastrukturelle Einrichtungen und Anlagen in Merten bzw. im Mertener Umland noch nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der bisher in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen verbunden.
Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Verbesserung der Nahversorgungssituation für Merten und die nahe gelegen Ortschaften.

9.2 Umweltauswirkungen

Die zum gegenwärtigen Kenntnisstand voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben wurden in einer Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind im nachfolgenden Teil B: Umweltbericht dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Bebauungsplanes und der Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft nicht mit erheblichen umweltrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
Die zu erwartenden Auswirkungen resultieren vornehmlich aus dem hohen Maß an Versiegelung und betreffen die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen.
Die Beeinträchtigungen für Flora und Fauna können zum Teil durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden.
Bei den übrigen Schutzgütern (Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, und Mensch) sind durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Zum Artenschutz trifft die Artenschutzrechtliche Stellungnahme[8] detaillierte Aussagen:
Zu den Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potentiell betroffener Arten, wie Europäische Vogelarten, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien ist zusammenfassend festzustellen, dass zu allen vorgenannten Arten eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ausgeschlossen werden kann.

[8] Artenschutzrechtliche Stellungnahme, ProBion, Remagen, vom 12. April 2011

Vögel
Das Plangebiet bietet keine geeigneten Brutplätze für Vogelarten. Auf Grund der intensiven Bearbeitung der Obstplantagen sind Bruten selbst häufiger und anspruchsloser Vogelarten nicht möglich. Das Gebiet stellt zudem kein geeignetes Jagdrevier für Eulen oder Greife dar. Ein Vorkommen des planungsrelevanten Steinkauzes in der Umgebung von Bornheim ist zwar möglich, das Plangebiet und die nähere Umgebung weisen keine geeigneten Strukturen für diese Eulenart auf. Ein früherer Brutnachweis in Merten, außerhalb des Plangebietes, liegt aus dem Jahre 2009 vor.
Fledermäuse
In Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Fledermäuse liegen ebenfalls keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vor. Das Gebiet weist keine Bäume oder Gebäude auf, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Als Jagdrevier ist das Gebiet von geringer potentieller Bedeutung, Ausweichflächen sind in der Nähe in gutem Umfang und besserer Ausstattung vorhanden.
Amphibien und Reptilien
Das Plangebiet ist als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten nicht geeignet. Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer, die als Laichlebensraum für Wechsel- und Kreuzkröte genutzt werden können. Auf Grund der intensiven Nutzung der Obstplantage wird ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten, wie die Zauneidechse, nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Am 13.04.2011 erfolgte mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine Abstimmung der Behandlung des Artenschutzes zum Projekt. Die Ergebnisse der Potentialabschätzung sind im Umweltbericht in einem eigenen Artenschutzkapitel dargelegt.
Eine Umsetzung der Planung ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht möglich.

10. Realisierung

10.1 Ver- und Entsorgung
Die Versorgung des Plangebiets erfolgt von der Bonn-Brühler-Straße (L 183) aus. Hier befinden sich alle notwendigen Versorgungsleitungen.
Hinsichtlich der Löschwasserversorgung enthält der Textteil zum Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem.

1. Schmutzwasser
In der Bonn-Brühler-Straße (L 183) befindet sich ein Mischwasserkanal. Somit kann das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangebiet über einen neu zu erstellenden öffentlichen Mischwasserkanal unmittelbar dort eingeleitet und der Kläranlage zugeführt werden.

2. Niederschlagswasser
Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischen mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit möglich ist.

Die Hydrogeologische Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes[9] ergab, dass die dortigen Böden nur bedingt (vorgefundenen Durchlässigkeitswerte = k_f-Wert kleiner 5,0 x 10^{-6} m/s) für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind. Die geologischen Verhältnisse stellen sich auf Grund von Bohrungen mit sehr tief liegendem Auftreten ausreichend durchlässiger Bodenschichten (Kiessande) dar.

[9] Hydrogeologische Beurteilung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, GBU-Consult, Alfter, Stand: 1. Juni 2011

Das Bebauungsplangebiet ist mit einer befestigten Fläche von 50 % im Generalentwässerungsplan der Stadt Bornheim enthalten. Durch die zukünftig zulässige Bebauung wird die berücksichtigte befestigte Fläche überschritten.
Aus diesem Grunde aber auch wegen der zur Versickerung ungeeigneten Bodenverhältnisse (sowohl im Plangebiet als auch in der östlich angrenzenden Obstplantage) ist geplant, das Niederschlagswasser der Dachflächen und der privaten Stellplatzanlage (das Niederschlagswasser ist als verschmutzt einzustufen und bedarf daher einer Vorbehandlung) über einen Regenwasserkanal in ein Regenrückhaltebecken einzuleiten und es dort als Brauchwasser (u.a. zur Frostberegnung der Obstplantagen) zu nutzen. Überschüssiges Wasser wird über den Beckenrand des geplanten Erdbeckens in die Obstplantage geleitet und dort großflächig über belebte Bodenschichten versickert.
Das Regenrückhaltebecken ist außerhalb des Bebauungsplangebietes im Bereich der Obstplantagen Schmitz-Hübsch zwischen der L 183 und der Bahntrasse (Flurstück 193, Flur 13, Gemarkung Merten) geplant.

Das als verschmutzt einzustufende Niederschlagswasser der Parkplatzflächen ist vor Einleitung mit einer Regenwasserbehandlungsanlage gemäß dem Runderlass "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. gemäß DMA Merkblatt 153 zu reinigen.
Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßenflächen und der Lkw-Anlieferungsflächen im Sondergebiet wird unmittelbar über einen neu zu erstellenden Mischwasserkanal in den öffentlichen Mischwasserkanal in der Bonn-Brühler-Straße eingeleitet und der Kläranlage zugeführt.

Diese vorgesehene Lösung zur Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers wurde der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis vorgestellt.

10.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Verpflichtung zum Ausgleich tritt zwar erst mit dem Eingriff ein, im Rahmen des Bebauungsplanes sind jedoch bereits Ausgleichsüberlegungen nachzuweisen und darzustellen.
Um zu einer Bewertung der mit einer Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in die heute noch bestehende Freifläche zu gelangen, wurde im Zuge des Umweltberichtes eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet, mit folgendem Ergebnis:
Der durch den Bebauungsplan verursachte Eingriff kann innerhalb des Plangebietes durch Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Wandbegrünungen zu ca. 49 % ausgeglichen werden.
Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 24.402 Biotopwertpunkten (BWP), die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden müssen.
Davon entfallen 4.498 BWP auf die öffentlichen Verkehrsflächen und die verbleibenden ***19.904*** BWP auf die übrigen Flächen im Plangebiet.
Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

In Abstimmung zwischen der Stadt Bornheim und der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises ist als externe Kompensationsmaßnahme die Anlage und die dauerhafte Sicherung einer Obstwiese auf einer dafür bestimmten Maßnahmenfläche (Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstück 98) vorgesehen. Mit dieser Kompensationsmaßnahme können 27.250 BWP ausgeglichen werden. Näheres hierzu siehe im Teil B: Umweltbericht.

Die Kompensationsmaßnahme wird im städtebaulichen Vertrag zum BP Me 15.2, zwischen dem Investor und der Stadt Bornheim, vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gesichert.

10.3 Bodenordnung

Eine Bodenordnung ist im Plangebiet nicht erforderlich, da sich alle benötigten Grundstücksflächen im Eigentum des Investors befinden.

10.4 Erschließungsmaßnahmen

Zur ordnungsgemäßen Erschließung des Plangebietes sind die im Bebauungsplan ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen auszubauen. Neben dem eigentlichen Straßenausbau sind dabei auch die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen herzustellen. Die Durchführung der Erschließungsmaßnahmen erfolgt auf der Basis einer noch zu erstellenden Ausführungsplanung.
Die Ausführungsplanung des Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Landesstraße 183 erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Ville-Eifel, Euskirchen.
Zur Anbindung des Plangebietes an die L 183 wird durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Ville-Eifel, Euskirchen geregelt.

10.5 Kosten

Die durch das Vorhaben verursachten Kosten, die Unterhaltung von Anlagen, Bestellung von Grunddienstbarkeiten u.a. übernimmt der Investor.
Die hierzu notwendigen Regelungen erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Bornheim.

11. Flächenbilanz (mit CAD ermittelt)

Plangebiet, gesamt		**20.571 m²**	**100 %**
1.	**Sondergebiet (SO - Einzelhandel)**	**17.651 m²**	**85,8 %**
2.	**Öffentliche Verkehrsflächen** ***2.1 Straßenverkehrsfläche 2.046 m²*** ***2.2 Fußweg 330 m²***	***2.376 m²***	***11,6 %***
3.	***Private Grünflächen***	**544 m²**	**2,6 %**

12. Gestaltungsplan

Als Anlage zur Begründung wurde ein Gestaltungsplan erstellt. Dieser enthält Darstellungen hinsichtlich der Bepflanzung der Stellplatzanlage und Gestaltung der Fassaden. Die Vorgaben sind durch den Investor einzuhalten.

B-Plan ME 15.3 — Bebauungsplan ME 15.2 — B-Plan ME 15.1



Ansicht von Osten (Parkplatz) 1:200

Ansicht von Osten (Parkplatz) 1:200



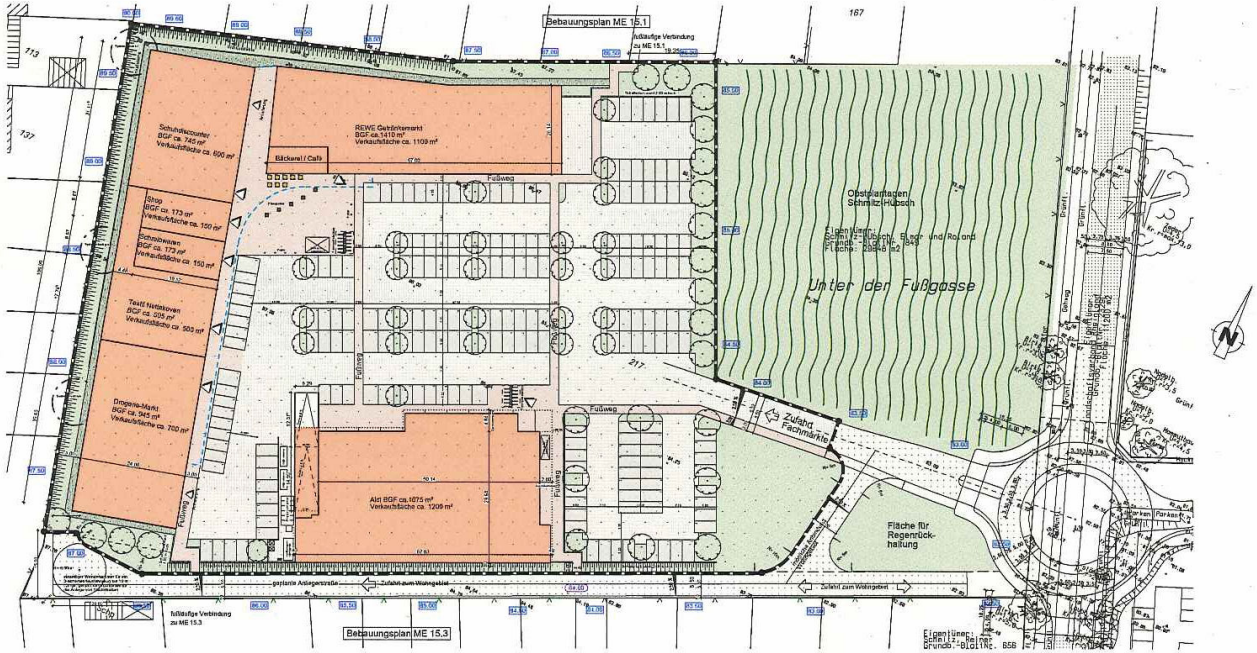
Systemschnitt
Arkade - Glasdach
o. Maßstab



Ansicht von Süden (Parkplatz) 1:200



Ansicht von Norden (Parkplatz) 1:200



Übersichtsplanung 1:500

Urheberrechtsschutz:
Das Urheberrecht an allen Unterlagen und Leistungenverbleibt beim Planverfasser. Vervielfältigungen und Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Planverfassers. Zuwiderhandlung verpflichtet zum Schadenersatz.

650 - Fachmärkte Merten

Gestaltungsplan zum Bebauungsplan ME 15.2
Anlage zur Begründung

Name	Datum	Index	- Änderung -
AF	08.04.2011	A	Parkpl., 210 PKW-Stellpl., 46 Bäume, Ansichten überarbeitet
AF	13.04.2011	B	Mieterlogo ausgetauscht
AF	31.05.2011	C	Entfall Mulden-Rigolen-Element, Regenrückhaltung
AF	16.06.2011	D	Verkaufsflächen angepasst, Ansichten Aldi überarbeitet (Split-Roof gedreht)
AF	29.06.2011	E	Ansichten Aldi: Farbe Stützen n. Rücksprache Büro Becker (Kall)

Bauherr

Bauvorhaben: Errichtung von Fachmärkten
Bonn-Brühler-Straße, 53332 Bornheim

Zeichnung: Ansichten + Rahmenplanung

Zeichg.NR.	Index	Datum	Projekt-NR.	07-650	Verfasser AF	Plan Nr. 2.00
2.30	E	29.06.2011	Datum	06.04.2011	Maßstab	1:200/500

DEDERICHS Projektbau GmbH
53332 Bornheim-Roisdorf Johann-Philipp-Reis-Str. 9 Tel. 02222 - 9931-0

I+/B = 594 / 841 (0,50m²) Allplan 2009

TEIL B: UMWELTBERICHT [10]

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Merten. Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch[11] (BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt. Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes beschränken sich auf einen dem Projekt angemessenen Umfang.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15.2 durchgeführt. In den Umweltbericht sind die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit der Kompensationsflächenberechnung, sowie die artenschutzrechtliche Vorprüfung integriert. Im Umweltbericht sind alle für die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG[12] entsprechend der Handlungsempfehlung in der Bauleitplanung[13] geprüft. Der vorliegende Umweltbericht entspricht dem Planungsstand des Entwurfes zum Bebauungsplan.

1.2 Inhalte und Ziele der Planung

Ein von der Stadt Bornheim in Auftrag gegebenes Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept ergab u.a. ein Handlungserfordernis für den Ausbau des Nahversorgungsangebotes im Raum Merten. Daraufhin prüfte die Stadt Bornheim vier mögliche Standorte für einen Lebensmittel-Discounter zwischen Walberberg und Kardorf. Der Rat der Stadt Bornheim entschied sich bei seiner Sitzung am 6. März 2008 für den Standort in Merten an der L183 Bonn-Brühler-Straße.
Geplant sind ein Lebensmittel-Discounter, ein Getränkefachmarkt, ein Drogeriemarkt sowie mehrere Fachmärkte und ein Parkplatz. Die Erschließung der Fläche soll ausschließlich über einen neuen Kreisverkehr an der L183 Bonn-Brühler-Straße in Höhe des Obsthofes Schmitz-Hübsch erfolgen. Kleinere Fußgängerwege sollen eine Verbindung zwischen den anliegenden Straßen und den neuen Einkaufsmärkten bieten. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 20.571 m².

[10] Büro RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn, Stand 12.04 2012

[11] Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585)

[12] Gesetz zur Neuregelung des Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009

[13] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

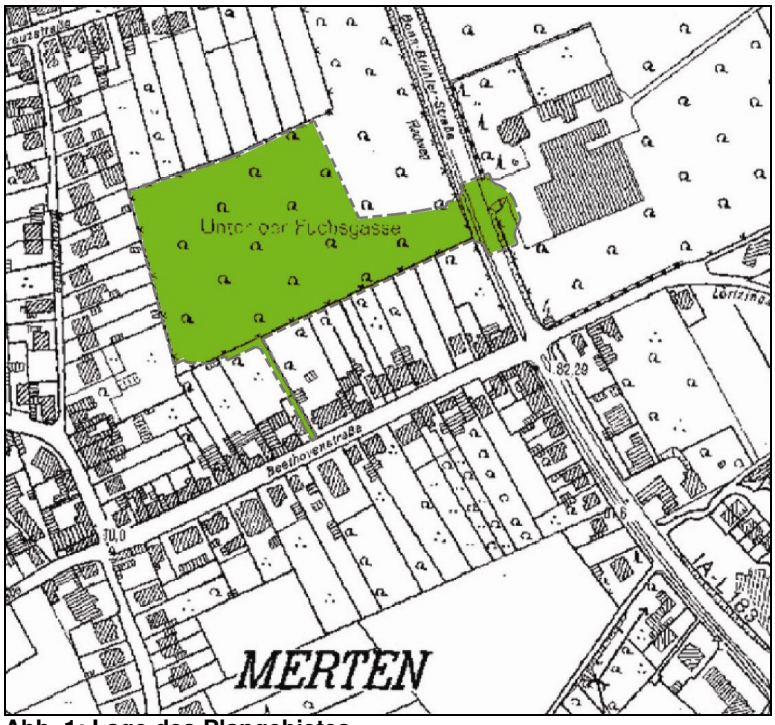


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der größte Teil des Plangebietes ist als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,8 geplant, wobei eine Überschreitung von 10% der GRZ zulässig ist. Im Bereich des Sondergebietes entstehen großflächige Gebäude für den Einzelhandel. Vorgesehen ist zudem ein großer Parkplatz und Flächen zur Begrünung. Im Osten des Plangebietes wird die Fläche an der Bonn-Brühler-Straße (L183) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Hier ist ein Kreisverkehr vorgesehen, über den die Erschließung des Plangebietes erfolgt. In diesem Bereich befindet sich darüber hinaus eine private Grünfläche. Im Süden des Plangebietes wird als Fußgängerverbindung zur Beethovenstraße eine weitere öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zu der nördlich und südliche angrenzenden Wohnbebauung werden Lärmschutzwände errichtet.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Tabelle 1: Flächenbilanz

Planfestsetzung	**Flächen (m²)***	**Anteil in %**
Sondergebiet, GRZ 0,8 (Überschreitung um 10 % zulässig) davon	17.651 m²	85,8 %
überbaubare / versiegelbare Fläche	15.533 m²	
nicht überbaubare / nicht versiegelbare Fläche	2.118 m²	
öffentliche Verkehrsflächen	2.376 m²	11,6 %
Private Grünfläche	544 m²	2,6 %
Gesamtfläche	**20.571 m²**	**100 %**

2 Darstellung der einschlägigen Fachpläne und Fachgesetze

2.1 Übergeordnete Pläne

Der Regionalplan weist die Fläche des Plangebietes westlich der L183 als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Der Bereich östlich der L183 wird als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Der am 09.12.2010 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene Flächennutzungsplan[14] (FNP) der Stadt Bornheim wurde am 13.04.2011 von der Bezirksregierung Köln genehmigt.
Von dieser Genehmigung ausgenommen wurde die dem Bebauungsplan Me 15.2 zugrunde liegende Sondergebietsfläche SO H 4 in Merten.
Diese Sondergebietsfläche wurde von der Genehmigung ausgenommen, weil die textliche Darstellung für die Merten SO H 4 "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel und sonstiger nicht großflächiger Einzelhandel" hinsichtlich der sonst im Flächennutzungsplan verwendeten Darstellungstiefe zu oberflächlich sei. In allen anderen Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel sind neben der Zweckbestimmung auch die Größenordnungen der Verkaufsflächen dargestellt.
Die Stadt Bornheim führt daher parallel, neben dem laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15.2 (der dieses Sondergebiet beinhaltet), ein weiteres Verfahren zur Ergänzung des Flächennutzungsplanes durch. Damit soll die fehlende Darstellung der Größe der Verkaufsflächen ergänzt werden.

Der Landschaftsplan[15] weist für den Bereich des Plangebiets das Entwicklungsziel 1a aus: „Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft.“

2.2 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW[16]. Es befinden sich weder nach §62 Landschaftsgesetz NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster der LANUV[17] erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäischen Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Im unmittelbaren und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine durch das Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Die Stadt Bornheim verfügt nicht über eine Baumschutzsatzung.

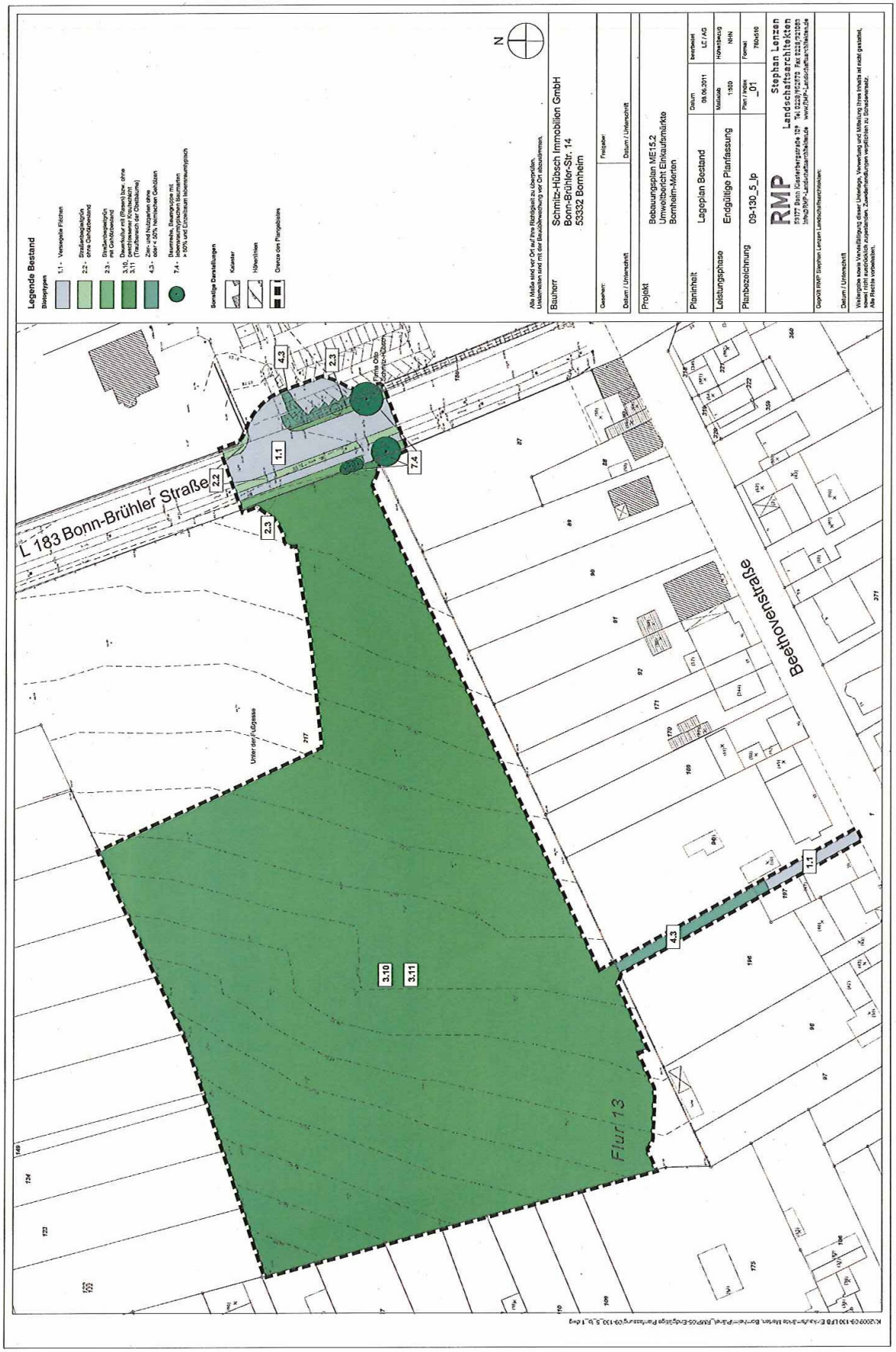
[14] Stadt Bornheim: Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim, Stand vom 09.12.2010

[15] Rhein-Sieg-Kreis: Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim

[16] Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)

[17] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Bestandsplan



3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung der Umweltbelange, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, erfolgt entsprechend der Systematik nach §1 (6) Nr. 7 BauGB und §1a BauGB anhand der Einteilung in verschiedene Umweltschutzgüter. In der Bestandsaufnahme werden diese hinsichtlich ihrer Eignung, Empfindlichkeit und Vorbelastung beschrieben und bewertet.

3.1 Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt Vegetation und Biotope

Potenzielle natürliche Vegetation
Im Plangebiet würde sich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzungen ein für den Ville-Osthang typischer Maiglöckchen-Buchenwald als potenzielle natürliche Vegetation einstellen. Dieser Vegetationstyp weist u.a. folgende naturraumtypischen Gehölzarten auf:

Tabelle 2: Liste der bodenständigen Gehölze im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name
Buche	*Fagus sylvatica*	Espe	*Populus tremula*
Traubeneiche	*Quercus petraea*	Hasel	*Corylus avellana*
Hainbuche	*Carpinus betulus*	Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Winterlinde	*Tilia cordata*	Hundsrose	*Rosa canina*
Salweide	*Salix caprea*	Schlehe	*Prunus spinosa*
Vogelbeere	*Sorbus aucuparia*		

Biotoptypen
Im November 2010 erfolgte eine flächendeckende Erfassung des Biotop- und Vegetationsbestandes im Plangebiet. Die Einteilung der Biotoptypen basiert auf der Einteilung nach dem LANUV-Biotopwertverfahren[18]:

Tabelle 3: Vorhandene Biotoptypen im Plangebiet

Biotop-Code	Biotoptyp	Wert
1.1	Versiegelte Fläche	0
2.2	Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	2
2.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4
3.10	Dauerkultur (Obstplantage) ohne geschlossener Krautschicht (Traufbereich der Obstbäume)	2
3.11	Dauerkultur (Obstplantage) mit geschlossener Krautschicht (Rasen)	3
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder < 50% heimischen Gehölzen	2
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum lebensraumtypisch	5

[18] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW, 2008

1.1 - Versiegelte Fläche

Das Plangebiet ist durch einen geringen Anteil an überbauter und versiegelter Fläche gekennzeichnet. Versiegelte Flächen finden sich im Bereich der L 183 und der parallel verlaufenden Geh- und Radwege sowie der Zufahrts- und Parkplatzflächen des Obsthofes Schmitz-Hübsch und kleinflächig auch im Bereich der Verbindung zur Beethovenstraße. Eine naturschutzfachliche Bedeutung besteht nicht.

2.2 / 2.3 - Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand und mit Gehölzbestand
Entlang der L 183 befinden sich beidseitig schmale Grünflächen. Es handelt sich hierbei um typische Straßenbegleitgrünflächen mit geringem naturschutzfachlichem Wert. Abschnittsweise befinden sich lebensraumtypische Gehölze, u.a. ein Erlengebüsch auf diesen Flächen. Diese Biotoptypen sind aufgrund der intensiven Pflege und der erheblichen Immissionsbelastung durch den angrenzenden Straßenverkehr von naturschutzfachlich geringer Bedeutung.

3.10 / 3.11 - Dauerkultur ohne bzw. mit geschlossener Krautschicht
Die ca. 1,7 ha große Fläche der Apfelbaumplantage stellt sich als der prägende Biotoptyp des Plangebietes dar. In diesem Bereich wird intensiv Obstbau betrieben. Die vorhandenen Obstbäume stehen in geraden Reihen mit einem Abstand von ca. 3,5 m. Bei der Krautschicht handelt es sich um dauerhaft kurz gehaltenen Rasen im Bereich zwischen den Baumreihen. Der Traufbereich, sowie die Randflächen der Plantage werden von Aufwuchs freigehalten. Aufgrund der intensiven Nutzung weist dieser Biotoptyp eine untergeordnete Lebensraumfunktion auf.

4.3 - Zier- und Nutzgarten ohne oder < 50% heimischen Gehölzen
Im Bereich der Parkplätze des Obsthofes befinden sich Grünflächen. Diese Flächen sind mit Zierpflanzen gestaltet und unterliegen einer intensiven Pflege. Im Bereich der Verbindung zur Beethovenstraße befindet sich ein privater Hausgarten. Eine Lebensraumfunktion besteht nicht.

7.4 - Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum lebensraumtypisch
Innerhalb der Abgrenzung des Plangebietes befinden sich zwei Bäume an der L 183. Es handelt sich um eine Birke und ein Bergahorn, die aufgrund der Vorbelastung durch den Straßenverkehr von eingeschränkter naturschutzfachlicher Bedeutung sind.

Fauna
In Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine Stellungnahme des Büros PROBION[19] angefertigt. Hierbei wurde die Fläche von einer Biologin begutachtet. Zudem wurden Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet und der weiteren Umgebung abgefragt. Die Stellungnahme ist dem Umweltbericht im Anhang beigefügt. Das Plangebiet ist als Lebensraum für Tiere von geringer Bedeutung, da keine natürlichen oder naturnahen Biotoptypen vorhanden sind. In Folge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zu der Landesstraße ist das Plangebiet erheblich vorbelastet. Faunistische Kartierungen planungsrelevanter Arten wurden

Vögel
Das Plangebiet bietet keine geeigneten Brutplätze für Vogelarten. Aufgrund der intensiven Bearbeitung der Obstplantagen sind Bruten selbst häufiger und anspruchsloser Vogelarten nicht möglich. Das Gebiet stellt zudem kein geeignetes Jagdrevier für Eulen oder Greife dar. Ein Vorkommen des planungsrelevanten Steinkauzes in der Umgebung von Bornheim ist zwar möglich, das Plangebiet und die nähere Umgebung weisen aber keine geeigneten Strukturen für diese Eulenart auf. Ein früherer Brutnachweis in Merten, außerhalb des Plangebietes, liegt aus dem Jahre 2009 vor.

[19] Dipl. Biologin Undine Hauptmann; PROBION – Büro für Tierökologie, Vegetationskunde und Landschaftsplanung; Remagen

Fledermäuse
In Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Fledermäuse liegen keine Hinweise auf eine Nutzung des Plangebietes als Quartierstandort vor. Das Gebiet weist keine Bäume oder Gebäude auf, die als Fledermausquartiere genutzt werden können. Als Jagdrevier ist das Gebiet von geringer Bedeutung.

Amphibien und Reptilien
Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für Amphibien- und Reptilienarten dar. Im Gebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer, die als Laichlebensraum für Amphibienarten genutzt werden können. Aufgrund der intensiven Nutzung der Obstplantage wird ein Vorkommen von Reptilienarten ausgeschlossen.

Biologische Vielfalt
Die biologische Vielfalt oder Biodiversität ist die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft [...].“Dies umfasst die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt beinhaltet somit alles, was zur Vielfalt der belebten Natur beiträgt. Repräsentanten der lokalen und regionalen Biodiversität eines bestimmten Raumes sind die dort ansässigen Pflanzen und Tiere.[20]
Im Plangebiet kommen häufige, für den Siedlungsraum typische Arten und Biotoptypen vor, wobei vorrangig die strukturarme Obstplantage die Biotopausstattung dominiert.
Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven Nutzung als Obstplantage eine sehr geringe Artenvielfalt auf. In der Umgebung kommen häufige, für den Siedlungsraum typische Arten und Biotoptypen vor.

3.2 Schutzgut Boden

Morphologie, Geologie und Böden
Der höchste Punkt des Plangebiets liegt mit 89,5 m N.N. im Nordwesten des Plangebiets. Das Gelände fällt nach Osten hin auf 81,0 m N.N. ab.
Die Bodenkarte[21] weißt für das Plangebiet die Bodentypen Parabraunerde, z.T. mäßig bis schwach erodiert (L32) und Kolluvium, z.T. pseudovergleyt oder vergleyt (K31) aus.
Bei der **Parabraunerde (L32)** handelt es um schluffige Lehmböden aus Löß (Pleistozän) mit Kalk im tiefen Unterboden. Vorwiegend werden Flächen mit diesem Bodentyp ackerbaulich genutzt. Der Boden gilt als gut bearbeitbar, hat eine Sorptionsfähigkeit und liefert sehr hohe Erträge bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 70 und 90.
Bei dem **Kolluvium (K31)** handelt es sich um tiefreichend schwach humose, schluffige Lehmböden aus umgelagertem Lößlehm und Löß (Holozän) über Sand, Kies und Geröllen der Haupt-, Mittel- oder Niederterrasse (Pleistozän), stellenweise über Sand, Kies und Ton (Tertiär). Die Bodenwertzahl liegt ebenfalls im sehr hohen Bereich zwischen 70 und 90. Die Nutzung der Böden ist bei sehr hohem Ertrag und guter Bearbeitbarkeit meist ackerbaulich, stellenweise kommt auch Grünlandnutzung vor. Der Boden weist eine hohe Sorptionsfähigkeit bei mittlerer Wasserdurchlässigkeit auf.

Die Karte der schutzwürdigen Böden[22] weist beide Bodentypen als schutzwürdig aufgrund ihrer besonders hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit aus.

[20] vgl. Entwurf „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“, Bundesamt für Naturschutz, Stand Juli 2005
[21] Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Blatt L 5306 Euskirchen, M1:5000, herausgegeben vom Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen 1974

[22] Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen [Hrsg.] (2004): Karte der schutzwürdigen Böden.- Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt.;Krefeld.–[CD-ROM, 2. Veränd. Aufl.] – ISBN 3-86029-709-0.

Altlasten / Vorbelastung

Im Bereich des Plangebiets liegen keine Angaben zu Altlasten vor. Nördlich außerhalb des Plangebietes liegt nach Altlastenkataster[23] des Rhein-Sieg-Kreises der Altstandort mit der Registriernummer 5207/1010. Auf diesem Gelände wurde ehemals eine Tankstelle betrieben.

3.3 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser
Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet.

Grundwasser
Das Plangebiet ist nicht als Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet ausgewiesen.
Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 30 m. Das Grundwasser ist aufgrund der starken Überdeckung von Lößlehm gegen Stoffeinträge geschützt ist. Die anstehenden, tiefgründigen Lössböden des Plangebietes lassen keine Versickerung durch einen Tiefbrunnen innerhalb des Plangebiets zu.

3.4 Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem atlantisch geprägten, gemäßigten Klimabereich und dem niederschlagsreichen Mittelgebirgsklima. Folgende großräumige Klimadaten gibt der Deutsche Planungsatlas für den Untersuchungsraum:
Mittlere Lufttemperatur im Januar: 1,5°C
Mittlere Lufttemperatur im Juli: 18°C
Mittlere Jahresniederschlagshöhen: 650 mm
Die Plangebietsfläche weist keine lufthygienisch bedeutsamen Funktionen auf. Aufgrund der riegelhaften Bebauung oberhalb des Plangebietes ergeben sich keine klimatisch wirksamen Kaltluftabflüsse vom Ville-Osthang in Richtung Rheintal.

3.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Bornheim im Ortsteil Merten. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet laut Handbuch der naturräumlichen Gliederung[24] im Bereich der Köln-Bonner Rheinebene (551). Südlich von Brühl ist der Bereich der Brühler Lößplatte (551.40) geprägt von großen Ackerflächen und Intensivkulturen.
Das Plangebiet befindet sich an der Grenze der Siedlungsbebauung von Bornheim-Merten. Westlich der L183 stellt die Obstbaumplantage die letzte größere Freifläche in einem ansonsten mit Einfamilienhäusern bebauten Umfeld dar. Direkt an die Plantage grenzen größtenteils die recht großen und teilweise sehr strukturreichen Gärten. Östlich der Landstraße beginnt der Übergangsbereich von der Siedlung in die freie Landschaft. Der Obsthof direkt an der Landstraße liegt bereits umgeben von weiteren Obstbaumplantagen. Es schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an die Obstplantagen an.

3.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Als bekanntes Bodendenkmal verläuft am südöstlichen Rande des Plangebietes die Trasse einer römischen Wasserleitung. Weitere Bodendenkmäler sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Sachgüter.

[23] Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises Amt 61 - Planung vom 06.10.2009

[24] Bundesanstalt für Landeskunde: „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, 6. Lieferung, Remagen, 1959

3.7 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Erholungs- und Freiraumfunktion
Das Plangebiet umfasst ein Grundstück, das einer privaten Nutzung (Obstbaumplantage) unterliegt und wird von einer Wohnbebauung an der Kreuz-, Mozart- und Beethovenstraße eingerahmt. Das Gebiet bietet daher keine Möglichkeit der Erholungsnutzung. Die Gärten der Wohngebäude im Anschluss an das Plangebiet dienen der privaten Erholungsnutzung. Entlang der L183 verläuft ein Radweg durch das Plangebiet. Im Anschluss an die westliche Grenze des Plangebietes beginnt der Übergang in die freie Landschaft. Im Plangebiet befinden sich keine nennenswerten Strukturen, die eine Verbindung zu den angrenzenden Freiflächen schaffen.

Lärmbelastung
Maßgebend für die Lärmbelastung im Plangebiet ist die Hauptverkehrsstraße L 183 Bonn-Brühler-Straße. Hier liegt der DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr über alle Tage des Jahres) bei 11.000 Kfz-Fahrten. Die Kreuzstraße ist mit 3.600 und die Beethovenstraße mit 4.400 Kfz DTV belastet[25].

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unterschiedlichen Schutzgüter stehen grundsätzlich über Wechselwirkungen miteinander in Verbindung. Ein Beispiel hierfür ist die Verunreinigung von Luft, die zur Kontamination von Boden und Wasser führen kann. Dadurch wiederum kann es zur Akkumulation von Schadstoffen in der Nahrungskette kommen, wovon Menschen und Tiere betroffen sind.
Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Sie besitzen nur eine geringe Bedeutung für die Betrachtung der Schutzgüter.

3.9 Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)[26] besteht bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 die Verpflichtung die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Demnach sind alle im Wirkraum des Plangebiets vorkommenden oder potenziell möglichen artenschutzrechtlich relevanten Arten zu betrachten und der Einfluss des Vorhabens zu beurteilen.
Die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf der Untersuchung des Plangebietes und der Auswertung verfügbarer Daten durch die Biologin Undine Hauptmann, Büro PROBION[27]. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme ist dem Umweltbericht im Anhang beigefügt. Sie orientiert sich an den Empfehlungen der „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ des MUNLV[28] in Verbindung mit der Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“[29].
Die artenschutzrechtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, der vom LANUV im Internet herausgegebenen Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes '5207 – Bornheim[30]', vorkommen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Beurteilung zu den relevanten Artengruppen kurz dargestellt.

---

[25] Ingenieurgruppe IVV: Verkehrsgutachterliche Stellungnahme zum BP Me 15.2 Bornheim-Merten, Mai 2011

[26] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29.Juli 2009

[27] Dipl. Biologin Undine Hauptmann; PROBION (2011): Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan in Bornheim-Merten: B-Plan Me 15.2. Remagen

[28] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

[29] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

[30] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5207

Fledermäuse
Das Plangebiet weist nach fachlicher Einschätzung keine Quartiermöglichkeiten für die im Umfeld vorkommenden Fledermausarten auf. Die als Obstplantage genutzte Fläche ist als Nahrungslebensraum (Jagdgebiet) für Fledermäuse aufgrund der Strukturarmut von untergeordneter Bedeutung. Es fehlen zudem deutliche vertikale Strukturen (hohe Bäume), die oftmals als Orientierungshilfe innerhalb der Jagdreviere dienen. Es ist nicht auszuschließen, dass die angrenzenden Wohngebäude als Sommerquartiere von Zwergfledermäusen und anderen Arten genutzt werden. Auch in den alten Zedern und Koniferen am Hof neben den Verkaufs- und Lagergebäuden von Schmitz-Hübsch und in einigen alten Obstbäumen in der Umgebung können sich Quartiere befinden.

Vögel
In Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Vogelarten ist festzustellen, dass das Plangebiet aufgrund der intensiven Nutzung der Obstplantage als Brutstandort von geringer Bedeutung ist. Es besteht zudem eine erhebliche Vorbelastung durch die angrenzende L 183. Im Umfeld des Plangebietes werden überwiegend verbreitete und ungefährdete Vogelarten erwartet.
Ein Vorkommen des in der Umgebung vorkommenden, mittlerweile in der niederrheinischen Bucht stark gefährdeten Steinkauzes, wird nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet ausgeschlossen. Es liegt lediglich ein früherer Brutnachweis außerhalb des Plangebietes aus dem Jahre 2009 vor. Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Anlage im Plangebiet eignet sich nicht als Brutlebensraum. Nicht auszuschließen ist ein Vorkommen des Haussperlings bzw. der Mehl- und Rauchschwalbe in den angrenzenden Wohngebäuden. Gleiches gilt auch für die Schleiereule. Sporadisch kann das Plangebiet von Greifvogelarten, wie Mäusebussard, Turmfalke und Sperber, als Jagdlebensraum genutzt werden.

Amphibien / Reptilien
Im Gebiet von Bornheim ist das Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibien, Wechsel- und Kreuzkröte und der Reptilienart, Zauneidechse, bekannt[31]. Ein Vorkommen der benannten Arten im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen. Es liegen weder geeignete Laichgewässer für Amphibien, noch geeignete Sonn- und Eiablageplätze für die Zauneidechse vor. Die Kreuz- und Wechselkröte kommt schwerpunktmäßig im Umfeld der Kiesgruben zwischen Roisdorf und Hersel vor. Die nächst bekannten Vorkommen der Zauneidechse befinden sich im Umfeld der Bahntrasse.

Sonstige Arten
Die in der LANUV-Liste zum Messtischblatt 5207 „Bornheim“ aufgeführten sonstigen artenschutzrechtlich relevanten Arten, wie der Nachtkerzen-Schwärmer und das Froschkraut kommen im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht vor.

4 Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes und Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht mit erheblichen umweltrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen. Die zu erwartenden Auswirkungen resultieren vornehmlich aus dem hohen Maß an Versiegelung und betreffen die Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen.

4.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen
In Folge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu einem Verlust des vorhandenen Biotoptypenbestandes. Es handelt sich hierbei um überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Flächen ohne nennenswerte Lebensraumfunktionen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Apfelniederstammplantage werden Vorkommen wertgebender Arten ausgeschlossen.

[31] COCHET CONSULT (2009): Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel.

Der Bau des Kreisverkehrsplatzes im Bereich der L 183 verursacht den Verlust zweier straßenbegleitender Bäume. Dieser Verlust wird durch die Neupflanzungen von standortheimischen Bäumen ausgeglichen. Insgesamt betrachtet ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge der geplanten Bebauung.

4.2 Schutzgut Boden

Es gehen Böden, die aufgrund ihrer besonders hohen Fruchtbarkeit, als schutzwürdig eingestuft sind, dauerhaft verloren.
Im Zuge der umweltschützenden Maßnahmen kommt es zu flächigen Pflanzungen im und außerhalb des Plangebietes. Somit werden Bereiche für unversiegelte Böden gesichert.

4.3 Schutzgut Wasser

Während der Bauzeit besteht das Risiko der Boden- und Grundwasserkontamination durch auslaufende Treib- und Schmiermittel von Baufahrzeugen und -maschinen. Es ist auch mit dem Anfall baubedingter Abwässer zu rechnen.
Es ist geplant das Niederschlagswasser in einem außerhalb des Plangebietes gelegenen Regenrückhaltebecken (Flurstück 193, Flur 13, Gemarkung Merten) zu sammeln. Das überschüssige Wasser wird auf den umliegenden Flächen des Regenrückhaltebeckens großflächig über den Mutterboden versickert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering eingestuft.

4.4 Schutzgut Klima / Luft

Durch an- und abfahrende Baufahrzeuge sowie den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen auf der Baustelle kommt es während der Bauzeit zu Lärm-, Abgas- und Staubentwicklungen. Dies kann sich in den angrenzenden Bereichen sowohl auf Tiere und Pflanzen als auch auf den Menschen negativ auswirken.
Das derzeitige Freilandklima am Siedlungsrand wird sich durch Überbauung und Versiegelung zu einem Klima der mäßig verdichteten Siedlungsbereiche hin verändern. Durch den zunehmenden Ziel- und Quellverkehr kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der verkehrsbedingten Emissionen. Durch Gehölz- und Baumpflanzungen und somit Beschattung der versiegelten Flächen können die negativen Auswirkungen gemindert werden. Die Änderungen der lufthygienischen und der klimatischen Situation werden als geringfügig eingestuft.

4.5 Schutzgut Landschaft

Die Baustellen und der Baubetrieb werden das Erscheinungsbild der Landschaft vorübergehend beeinträchtigen.
Mit der Realisierung des Bauvorhabens rückt eine Sondergebietsnutzung an die bestehende Wohnbebauung heran. Die Obstplantage im Plangebiet entfällt und es entstehen große Einkaufsmärkte. Begrünungsmaßnahmen als neue positiv zu bewertende Strukturen dienen der Kompensation des Eingriffs und der Eingrünung des Vorhabens in das Umfeld. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden als gering eingestuft.

4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Um die genaue Lage der römischen Wasserleitung zu verifizieren wurden ein Suchschnitte und mehrere Geosondagen durchgeführt[32]. Da die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) erwähnten Fundstellen in der Umgebung alle in größerer Entfernung vom Plangebiet liegen, sind hierfür keine weiteren Suchschnitte notwendig. Beim Auftreten von archäologischen Bodenfunden während den Baumaßnahmen ist die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden als gering eingestuft.

[32] Archaeologie.de: Abschlussbericht zur archäologischen Sachstandsermittlung in Bornheim-Merten B-Plan Me 15.2, März 2011

4.7 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Maßnahme kommt es innerhalb des Plangebietes nicht zu einem Verlust von Erholungs- und Freizeitfunktionen. Die geplante Maßnahme führt zu einer Verbesserung des Nahversorgungsangebotes im Raum Merten.
Laut der Verkehrsuntersuchung der IVV steigt durch die geplanten Maßnahmen das tägliche Verkehrsaufkommen auf der Bonn-Brühler-Straße um 3.030 Kfz-Fahrten pro Tag. Der Knoten Bonn-Brühler-Straße / Kreuzstraße / Händelstraße wird demnach auch zukünftig ausreichend leistungsfähig sein. Der zur Erschließung des Parkplatzes geplante Kreisverkehr besitzt eine hohe Verkehrsqualität und Leistungsfähigkeit. Der Knoten Bonn-Brühler-Straße / Beethovenstraße / Lortzingstraße hingegen erreicht auch ohne den zusätzlichen Verkehr durch die Maßnahmen im Plangebiet nur mangelhafte Leistungsfähigkeit. Die zusätzlichen Verkehre verschlechtern die Situation nur sehr geringfügig.

Alle Geräuschquellen im Zusammenhang mit der Nutzung des Bauvorhabens halten den Immissionsrichtwert zur Tages- und Nachtzeit ein[33]. Auch die Verkehrsgeräuschsituation überschreitet im Sinne der 16. BImSchV und der TA Lärm keine Immissionsgrenzwerte. Aus schalltechnischer Sicht kann das Fachmarktzentrum wie geplant realisiert werden. Voraussetzungen hierfür werden:

- Beachtung der angegebenen Nutzungsansätze und der Voraussetzung für die Schallimmissionswerte
- Absicherung der angegebenen maximal zulässigen A-Schallleistungspegel der technischen Anlagen
- Errichtung der vorgesehenen Lärmschutzwände am Parkplatz

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering eingestuft. Die geplanten Maßnahmen verbessern das Nahversorgungsangebot.

4.8 Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Wie in Kapitel 3.6 dargelegt, liegen keine Hinweise für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet vor.
Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden in Folge der geplanten Errichtung von Gebäuden und Stellplätzen nicht verletzt. Nach fachlicher Einschätzung gehen von dem geplanten Vorhaben keine Wirkungen aus, die angrenzende empfindliche Lebensräume beinträchtigen können.

4.9 Voraussichtliche Entwicklung ohne das Planvorhaben

Andere Planungsvorhaben für das Plangebiet sind nicht bekannt. Ohne die Umsetzung der Planung ist davon auszugehen, dass die Obstplantage weiterhin als landwirtschaftliche Anbaufläche genutzt werden würde. Die weiteren, mit dem Vorhaben in Verbindungen stehenden Flächen, würden ebenfalls keine Nutzungsänderung erfahren. Durch den anzunehmenden Bevölkerungszuwachs würde das Verkehrsaufkommen laut Verkehrsuntersuchung der IVV zwischen 2015 bis 2020 um ca. 0,8 bis 1,5 % steigen.

[33] Kramer Schalltechnik GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Me 15.2 (Fachmarktzentrum) der Stadt Bornheim, 04.06.2011

5 Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen

Die umweltschützenden Maßnahmen setzen sich aus Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den Ausgleichsmaßnahmen zusammen.
Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden mit den Darstellungen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich. Nicht im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen gelten als Empfehlungen.

5.1 Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Schutz angrenzender Tier- und Pflanzenlebensräumen

Biotope, die nicht durch Bauflächen beansprucht werden, sollen während der Bauphase geschützt und dauerhaft erhalten oder als Kompensationsflächen entsprechend den Landschafts-pflegerischen Maßnahmen entwickelt werden. Die Rodung der vorhandenen Gehölze darf nicht im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Vermeidung und Verringerung von Lärm

Zur Vermeidung unnötiger Lärm- und Abgasbelastungen während der Bauzeit sind die Baumaschinen auf dem Stand der Technik zu halten und die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Die Bauabwicklung ist zügig durchzuführen.

Um die umliegende Wohnbebauung vor den Lärmwirkungen der geplanten Einzelhandelsmärkte zu schützen werden Lärmschutzwände errichtet.

Schutz von Boden und Grundwasser
Der Baustellenbetrieb hat alle einschlägigen Vorgaben im Umgang mit bodengefährdenden Stoffen einzuhalten. Derartige Stoffe sind ordnungsgemäß zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen. Abfallstoffe, Verpackungsmaterial und Baureste sind in geschlossenen Containern zu sammeln und ebenfalls kontrolliert zu entsorgen. Nur ordnungsgemäß gewartete Bau- und Transportmaschinen sind zum Einsatz zu bringen.
Die obere Bodenschicht ist gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen, auf vor Baubeginn nachzuweisenden geeigneten Flächen zu lagern und durch eine Zwischenbegrünung zu sichern. Gemäß § 202 des Baugesetzbuches ist „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Veränderung oder Vergeudung zu schützen."
Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der privaten Parkplatzflächen in einem außerhalb des Plangebietes gelegenen Regenrückhaltebecken (Flurstück 193, Flur 13, Gemarkung Merten) zu sammeln. Das überschüssige Wasser wird auf den umliegenden Flächen des Regenrückhaltebeckens großflächig über den Mutterboden versickert. Das Niederschlagswasser der privaten Parkplatzflächen soll gemäß DWA Merkblatt 153 gereinigt werden.
Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen sowie das Schmutzwasser werden über einen Mischwasserkanal der Kläranlage zugeführt.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Kompensationskonzept
Ziel der Grünplanung ist es, die Neuanlagen nach gestalterischen und ökologischen Grundsätzen anzulegen. Je nach Lage der Grünfläche tritt dabei der ökologische Aspekt mehr oder weniger in den Vordergrund.

Innerhalb der Sondergebietsfläche werden mindestens 40 mittel- bis großkronige Bäume gepflanzt. Der Großteil der standortgerechten Bäume wird auf den Parkflächen untergebracht. Der Parkplatz wird dadurch gegliedert und die versiegelten Flächen werden beschattet.
Durch die Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von vorhandenen Gehölzstrukturen. Zum Ausgleich ist entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze eine Strauchhecke anzulegen. Die Neupflanzungen tragen zur Eingrünung der Geschäftsgebäude bei und wirken als Pufferzone gegenüber der Wohnbebauung. Die Artenzusammensetzung soll sich an der potenziellen natürlichen Vegetation und an ihrer Eignung als Bienenweide, Vogelnähr- und Nistgehölz orientieren. Durch Pflegemaßnahmen ist ein geschlossener Gehölzbestand zu fördern.
Zudem werden die Lärmschutzwände sowie die Südfassade des südlichen Gebäudes mit Kletterpflanzen begrünt um so eine bessere Eingrünung des Plangebietes zu erreichen. Die schmalen Grünflächen entlang der Plangebietsgrenze werden mit bodendeckenden Gehölzen gegrünt. Die Neupflanzungen wirken sich positiv auf die auf die Lufthygiene im Plangebiet aus.
Die Grünfläche im östlichen Teil des Plangebietes wird als Wiesenfläche mit Einzelbäumen angelegt. Als Bäume sollen bevorzugt Nussbäume oder Obsthochstämme gepflanzt werden. Durch Pflegemaßnahmen ist eine blühreiche Wiesenfläche zu fördern.

Festsetzung Landschaftspflegerischer Maßnahmen im Bebauungsplan

5.2.1 Pflanzgebot: Pflanzung von Einzelbäumen

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Sondergebiet sind mindestens 40 Einzelbäume zu pflanzen. Die genaue Lage der Baumstandorte wird im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt. Die Arten der Pflanzliste A sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 5m² offen zu halten. Das Wurzelraumvolumen soll mit 12m³ in Form von Skelettbaumerde ausgebildet werden.
Mindestqualität: HSt, StU 20, 3xv. m.B.

Pflanzliste A
Großkronige Bäume:

Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), auch in Sorte
Esche (*Fraxinus excelsior*), auch in Sorten
Hainbuche (*Carpinus betulus*), auch in Sorten

Mittelkronige Bäume:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Zierkirsche (*Prunus schmittii*)

5.2.2 Pflanzgebot: Pflanzung einer Strauchhecke am Ortsrand

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist eine Strauchhecke aus standortgerechten und einheimischen Straucharten im Pflanzabstand von 1,00 m x 1,00 m fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu sichern. Die Arten der Pflanzliste B sind zu verwenden.
Mindestqualität für Strauchgehölze: Str, 2xv, ohne Ballen, 100-150.

Pflanzliste B

Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Heckenkirche (*Lonicera xylosteum*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

5.2.3 Pflanzgebot: Fassadenbegrünung

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die im Plan gekennzeichneten Lärmschutzwände und die gekennzeichnete Gebäudefassade auf der Fläche SO 1 sind durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Lärmschutzwände sind dabei zu 100% an der Außenseite, die Gebäudefassade an der Südseite zu 50% zu begrünen. Soweit notwendig sind witterungsbeständige Kletterhilfen anzubringen. Es sind die Pflanzen der Pflanzliste C zu verwenden und die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
Mindestqualität: 2xv; 100-125

Pflanzliste C
Rank-, Schling-, und Kletterpflanzen

Jelängerjelieber	(*Lonicera caprifolium*)
Immergrüne Geißschlinge	(*Lonicera henryi, Lonicera periclymenum*)
Wilder Wein	(*Parthenosissus tricusp.`Veitchii`, Parthenosissus quinq. `Engelmannii`*)
Efeu	(*Hedera helix*)
Waldrebe	(*z.B. Clematis montana, Clematis vitalba*)

5.2.4 Pflanzgebot: Pflanzung von bodendeckenden Gehölzen

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind bodendeckende Gehölze zu pflanzen. Es sind die Pflanzen der Pflanzliste D zu verwenden und die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
Mindestqualität: 2xv; im Topfballen

Pflanzliste D
Bodendeckende Pflanzen

Efeu	(*Hedera helix*)
Hundsrose	(*Rosa canina*)
Kartoffel-Rose	(*Rosa rugosa*)
Kleines Immergrün	(*Vinca minor*)
Zwergliguster	(*Ligustrum vulgare `Lodense`*)
Buchsbaum	(*Buxus sempervirens*)
Zwergschneeball	(*Viburnum opulus `Compactum`)*
Polsterspiere	*Spiraea decumbens*)

5.2.5 Bewirtschaftungsregelung: Anlage und Pflege einer Wiese im Bereich der *privaten Grünfläche*

Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche im Bereich der privaten Grünfläche sind blühreiche Wiesen mit hohem Kräuteranteil möglichst aus regionalem Saatgut (RSM 8.1 Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege soll durch eine 2-schürige Mahd erfolgen, der Einsatz von Düngemittel und Herbiziden ist nicht zulässig. Das Mähgut ist abzufahren. Die Pflege ist zur Erreichung und Erhaltung des gewünschten Biotoptyps unerlässlich.

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen. Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der auf Grund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist nach §1 und §1a Baugesetzbuch zu entscheiden. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Wie in den nachfolgenden Tabellen 4 und 5 dargestellt, wird der Wertverlust für Natur und Landschaft durch die Gegenüberstellung der Biotopflächenwerte vor und nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens bestimmt. Danach beträgt der Biotopflächenwert des Bestandes 46.893 Biotopwertpunkte. Der Biotopflächenwert der Planung beträgt 22.491 Biotopwertpunkte. Daraus ergibt sich ein Gesamtdefizit von 24.402 Biotopwertpunkten, das durch externe Kompensationsmaßnahme auszugleichen ist. Vom Gesamtdefizit sind 19.904 Biotopwertpunkte dem Bereich der Einzelhandelsflächen und 4.498 Biotopwertpunkte dem Bereich der öffentlichen Erschließung zuzuordnen.

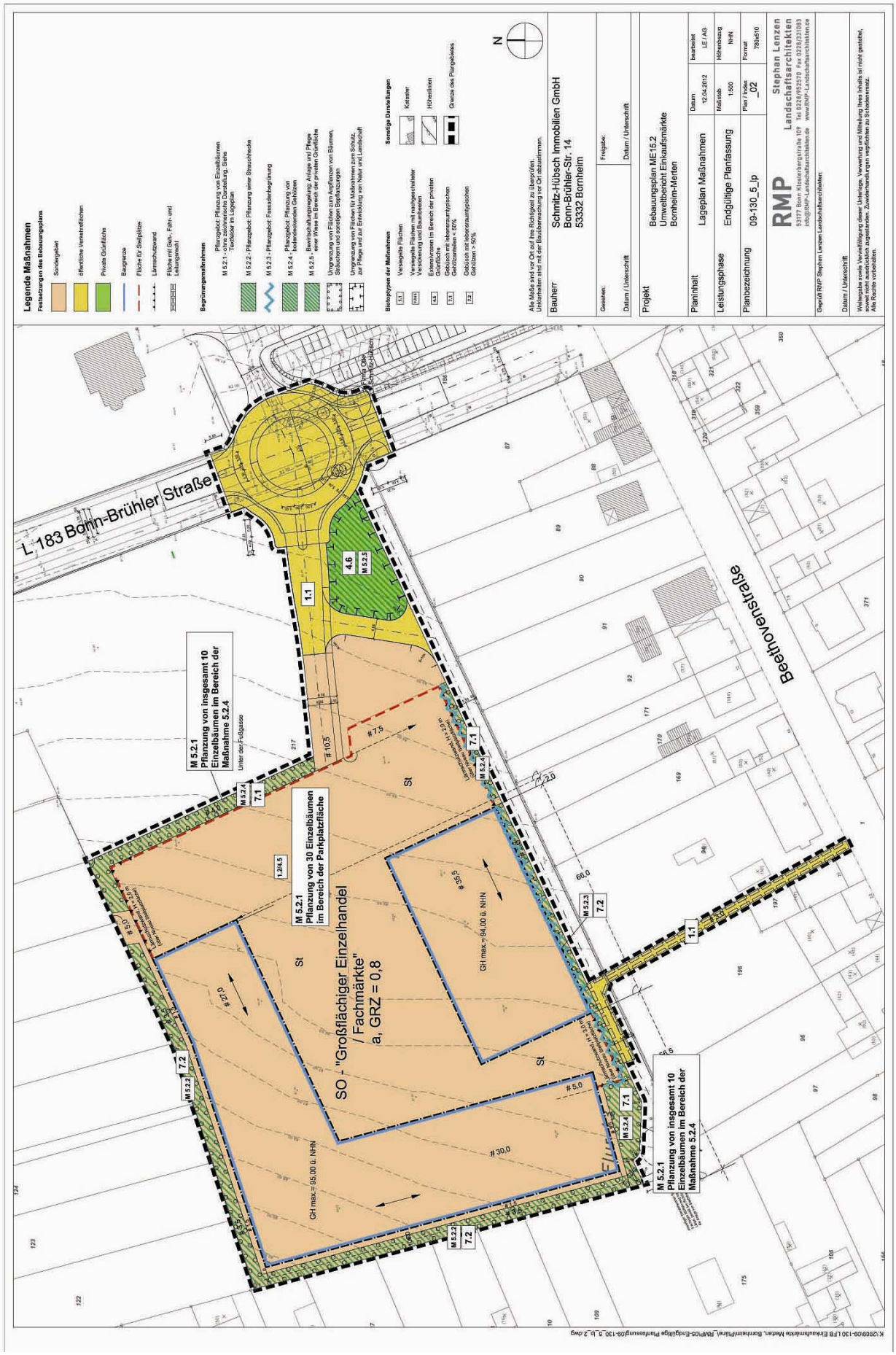
Tabelle 4: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Einzelhandel

Biotop-Code	Maßn.-Nr.	Biotoptyp / Nutzungstyp	Wert	Bestand		Planung	
				m²	Biotopwert	m²	Biotopwert
		Bestand					
3.10		Dauerkultur ohne geschlossene Krautschicht (Traufbereich der Obstbäume)	2	12.190	24.380		
3.11		Dauerkultur mit geschlossener Krautschicht (Rasen)	3	6.005	18.015		
		Summe		18.195	42.395		
		Planung					
		2. Sondergebiet					
		Überbaubare Flächen bei einer GRZ 0,8 zuzüglich einer Überschreitung von 10%					
1.2		Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Versickerung (Straßen und Gebäude, abzüglich der Fläche der Baumkronen 900 m²; 30 Bäume)	0,5			14.333	7.167
		Nicht überbaubare und versiegelbare Flächen					
4.5		Grünflächen in Gewerbegebieten (Fläche ohne Maßnahmenfestsetzung)	2			864	1.728
7.1	5.2.4	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50% (abzüglich der Fläche der Baumkronen 300 m²; 10 Bäume)	3			425	1.275
7.2	5.2.2	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50%	5			754	3.770
7.2	5.2.3	Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50% (Flächenansatz: 0,5 m x Länge der Fassaden)	5			75	375
		Einzelbäume					
7.4	5.2.1	Einzelbäume, lebensraumtypisch (Bereich der Parkplatzfläche oder der Grünfläche; 40 Stück a 30 m²)	5			1.200	6.000
		3. *Private Grünfläche*					
4.6	5.2.5	Extensivrasen	4			544	2.176
		Summe				**18.195**	**22.491**
		Verbleibendes Defizit					**-19.904**

Tabelle 5: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung öffentliche Erschließung

Biotop-Code	Maßn.-Nr.	Nr. Biotoptyp / Nutzungstyp (LANUV - Code)	Wert	Bestand		Planung	
				m²	Biotopwert	m²	Biotopwert
		Bestand					
1.1		Versiegelte Fläche	0	865	0		
2.2		Straßenbegleitgrün ohne Gehölzbestand	2	115	230		
2.3		Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	4	80	320		
3.11		Dauerkultur mit geschlossener Krautschicht (Rasen)	3	941	2.823		
4.3		Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder < 50% heimischen Gehölzen	2	250	500		
7.4		Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum lebensraumtypisch	5	125	625		
		Summe		**2.376**	**4.498**		
		Planung					
		1. Verkehrsflächen 1.987 m²					
1.1		Versiegelte Fläche	0			2.376	0
		Summe				**2.376**	**0**
		Verbleibendes Defizit					**-4.498**

Maßnahmenplan



5.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sind zum Ausgleich der Maßnahme vorgesehen:

Anlage und Pflege einer Obstwiese

Auf einer Fläche von 6.960 m² in der Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstück 98 soll eine Obstwiese (3.8 Obstwiese bis 30 Jahre; Biotopwert 6) mit regionaltypischen Obsthochstämmen angelegt und dauerhaft erhalten werden. Die Wiesenuntersaat ist mit hohem Kräuteranteil möglichst aus regionalem Saatgut anzulegen. Die Obstwiese ist durch eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu sichern. Hierzu ist eine 1 bis 2 malige Mahd pro Jahr durchzuführen. Das Mähgut ist von der Fläche abzuräumen. Eine Schafbeweidung der Fläche ist in Absprache mit örtlichen Schafhaltern ebenfalls möglich. Eine Beweidung mit Pferden ist ausgeschlossen.
Bei der genannten Fläche (siehe Abb. 2) handelt es sich um eine Ackerfläche (6.370 m²), eine Pferdeweide (590 m²) sowie eine bereits bestehende Obstwiese mit altem Obstbaumbestand (1.010 m²). Die Anlage der geplanten Maßnahme wird auf der Ackerfläche und der Pferdeweide (zusammen 6.960 m²) durchgeführt. Der Ackerfläche wird ein Biotopwert von 2 Punkten / m², der Pferdeweide ein Biotopwert von 3 Punkten / m² zugeteilt. Die Maßnahme ist mit der Stabsstelle Umwelt und Agenda der Stadt Bornheim abgestimmt.

Flächengröße:	6.960 m²
Aufwertung:	4 (6.370 m²) bzw. 3 (590 m²) Biotopwertpunkte / m²
Kompensationswert:	27.250 Biotopwertpunkte

Mit Durchführung der beschriebenen Maßnahme kann das gesamte Defizit ausgeglichen werden.



Abb. 2: Lage der Ausgleichsfläche

Durch den Neubau des Kreisverkehres, außerhalb des Plangebietes, im Bereich der L183 Bonn-Brühler-Straße kommt es zu einer Verlagerung von PKW-Stellplätzen der Firma Schmitz-Hübsch auf der östlichen Straßenseite. Im Zuge dieser Verlagerung kommt es auf einer Fläche von 610 m² Dauerkultur mit geschlossener Krautschicht (3.11) mit dem Biotopwert 3 zu einer Neuversiegelung von 580 m² (1.2 – Versiegelte Fläche; 0 Biotopwertpunkte). Die restliche Fläche wird als Grünfläche gestaltet (4.3 – Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimische Gehölze; 2 Biotopwertpunkte). Dadurch kommt es durch diese Maßnahme zu einem auszugleichenden Eingriffswert von 1.670 Biotopwertpunkten. Dieses Defizit soll mit dem Überschuss der externen Ausgleichsmaßnahme verrechnet und ausgeglichen werden. Die Anrechnung der Biotopwertpunkte der externen Ausgleichsmaßnahme ist mit der Stabsstelle Umwelt und Agenda der Stadt Bornheim abgestimmt.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Me 15.2 wurden verschiedene städtebauliche Varianten der Flächenneuordnung und der Erschließung für das Plangebiet geprüft. In der Abwägung der Varianten wurde nunmehr eine Lösung entwickelt, die eine effektive Nutzung des Plangebietes ermöglicht und das Bauvorhaben in die bestehende städtebauliche Situation sinnvoll einbindet.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Verwendete technische Verfahren und Untersuchungsmethoden

Die Aussagen des Umweltberichtes basieren auf den vorliegenden Gutachten und Untersuchungen zum Standort sowie der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung.
Es erfolgte eine flächendeckende Kartierung der Biotope und aktuellen Flächennutzungen im November 2010. Angewendet wurde das Biotopwertverfahren des LANUV. Zur Eingriffsbilanzierung wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf hinsichtlich seiner maximal möglichen Ausnutzung ausgewertet.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung

Um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, sollen die Umweltauswirkungen der Planung überwacht werden. Hierbei ist ein Austausch von relevanten Informationen zwischen den Fachbehörden und der Stadtverwaltung erforderlich. Er erfolgt im Rahmen des regelmäßigen Austauschs von Informationen über die Entwicklung der jeweiligen Umweltmedien. Sollten unerwartete, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, werden diese ermittelt und ihnen wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt.

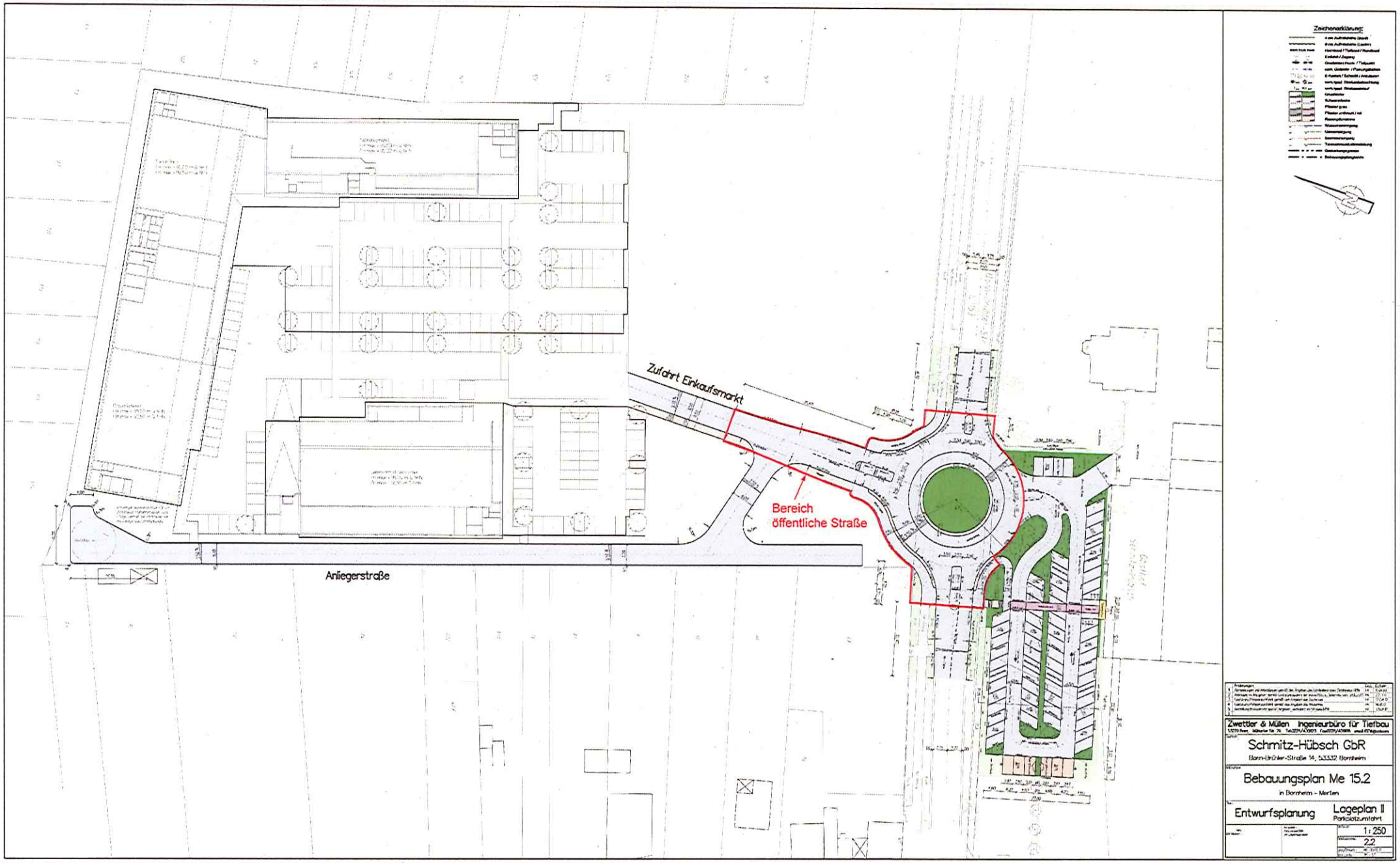
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Bornheim entschied sich zur Verbesserung des Nahversorgungsangebotes im Raum Merten für den Bereich des Plangebietes als Standort für einen Lebensmittel-Discounter in Merten an der L183 Bonn-Brühler-Straße. Auf einer Fläche von ca. 17.651 m² sind ein Lebensmittel-Discounter, ein Getränkefachmarkt, ein Drogeriemarkt sowie mehrere Fachmärkte und den entsprechenden Stellflächen geplant.

Über den Bebauungsplan hinausreichende erhebliche Auswirkungen des geplanten Baugebietes sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich an der Grenze der Siedlungsbebauung der Ortschaft Bornheim-Merten und stellt sich heute größtenteils als Apfelbaumplantage dar. Durch die geplanten Maßnahmen wird das Nahversorgungsangebot im Plangebiet aufgewertet.
Mit Realisierung der baurechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es zu Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch die räumliche Einschränkung von Lebensräumen der Flora und Fauna. Hierzu trifft die Artenschutzrechtliche Stellungnahme detaillierte Aussagen.
Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffe, die mit dem geplanten Bebauungsplan verbunden sind, ermittelt. Die Kompensationsbilanz basiert auf der Gegenüberstellung der Bestandsbewertung und der Planungsbewertung. Die Bewertungen und die Bilanzierung wurden entsprechend dem Bewertungsverfahren für die Bauleitplanung nach LANUV durchgeführt.

Durch die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird der Eingriff auf ein unvermeidliches Maß reduziert. Als Kompensationsmaßnahmen werden Gehölzpflanzungen, Fassadenbegrünung sowie die Anlage einer extensiven Wiesenfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt ein externer ökologischer Ausgleich durch die Anlage einer Obstwiese auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.

Ö 12


Zufahrt Einkaufsmarkt
Bereich öffentliche Straße
Anliegerstraße
Zeichenerklärung:
Zwettler & Müllen Ingenieurbüro für Tiefbau
Schmitz-Hübsch GbR
Bonn-Endenicher-Straße 14, 53332 Bornheim
Bebauungsplan Me 15.2
in Bornheim - Merten
Entwurfsplanung
Lageplan II
Parkplatzumfahrt
1:250
22

Erschließung Me 15.2

in Bornheim-Merten

Kostenschätzung

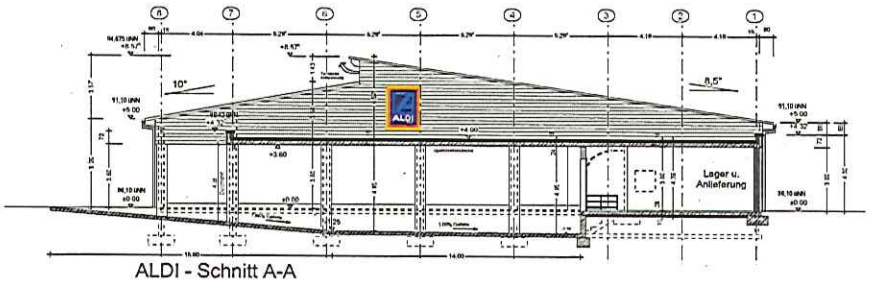
Pos.	Menge	Einheit	Kurztext	Einheits-preis (€)	Gesamt-preis (€)	Summen (€)
1			**Öffentliche Straße**			
1.1	600	m²	Öffentliche Straße mit einseitigem Gehweg, 8,5 m breit	130,00	78.000,00	
1.2	4	Stk.	Straßeneinläufe	1.000,00	4.000,00	
1.3	4	Stk.	Beleuchtungsanlagen und Verkabelung	2.000,00	8.000,00	90.000,00
			Gesamtsumme			
2			**Kreisverkehr**			
2.1	1300	m²	Bituminöse Fläche L 183	130,00	169.000,00	
2.2	300	m²	Rad-/Gehweg incl. Sicherheitsstreifen	80,00	24.000,00	
2.3	2	Stk.	Fußgängerquerung	3.000,00	6.000,00	
2.4	1	Stk.	Verkehrsinsel	2.000,00	2.000,00	
2.5	5	Stk.	Straßeneinläufe	1.000,00	5.000,00	
2.6	3	Stk.	Beleuchtungsanlagen und Verkabelung	2.000,00	6.000,00	212.000,00
3			**Kanalbau**			
3.1	100	m	Mischwasserkanal DN 300	400,00	40.000,00	40.000,00
4			**Anteilige Ingenieurkosten**			
4.1	1	Stk.	Ingenieurkosten pauschal	23.000,00	23.000,00	23.000,00
			Netto-Summe			**365.000,00**
			+ 19 % MWSt und Rundung			**70.000,00**
			Brutto-Summe			**435.000,00**

363/927

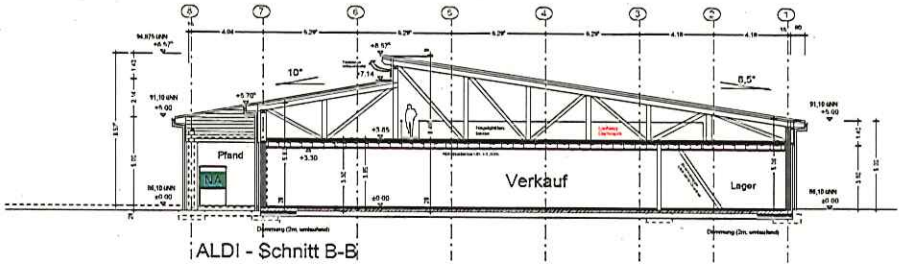
Bonn, im August 2012

.....

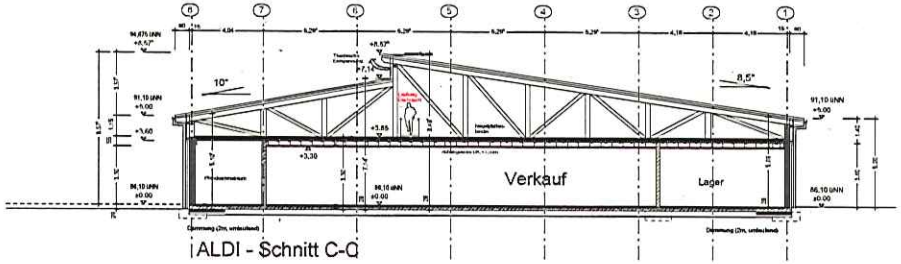
Ingenieurbüro
Zwettler & Müllen
Müldorfer Straße 29
53229 Bonn



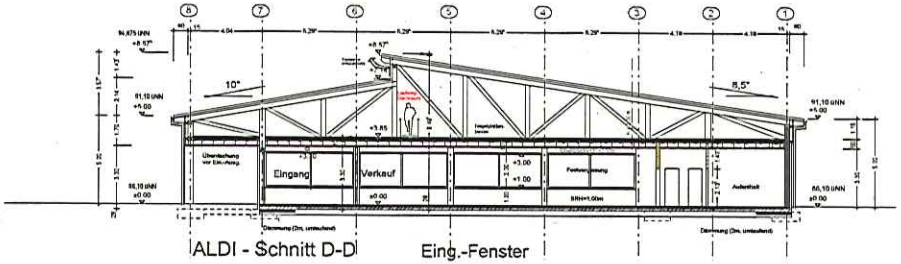
ALDI - Schnitt A-A



ALDI - Schnitt B-B

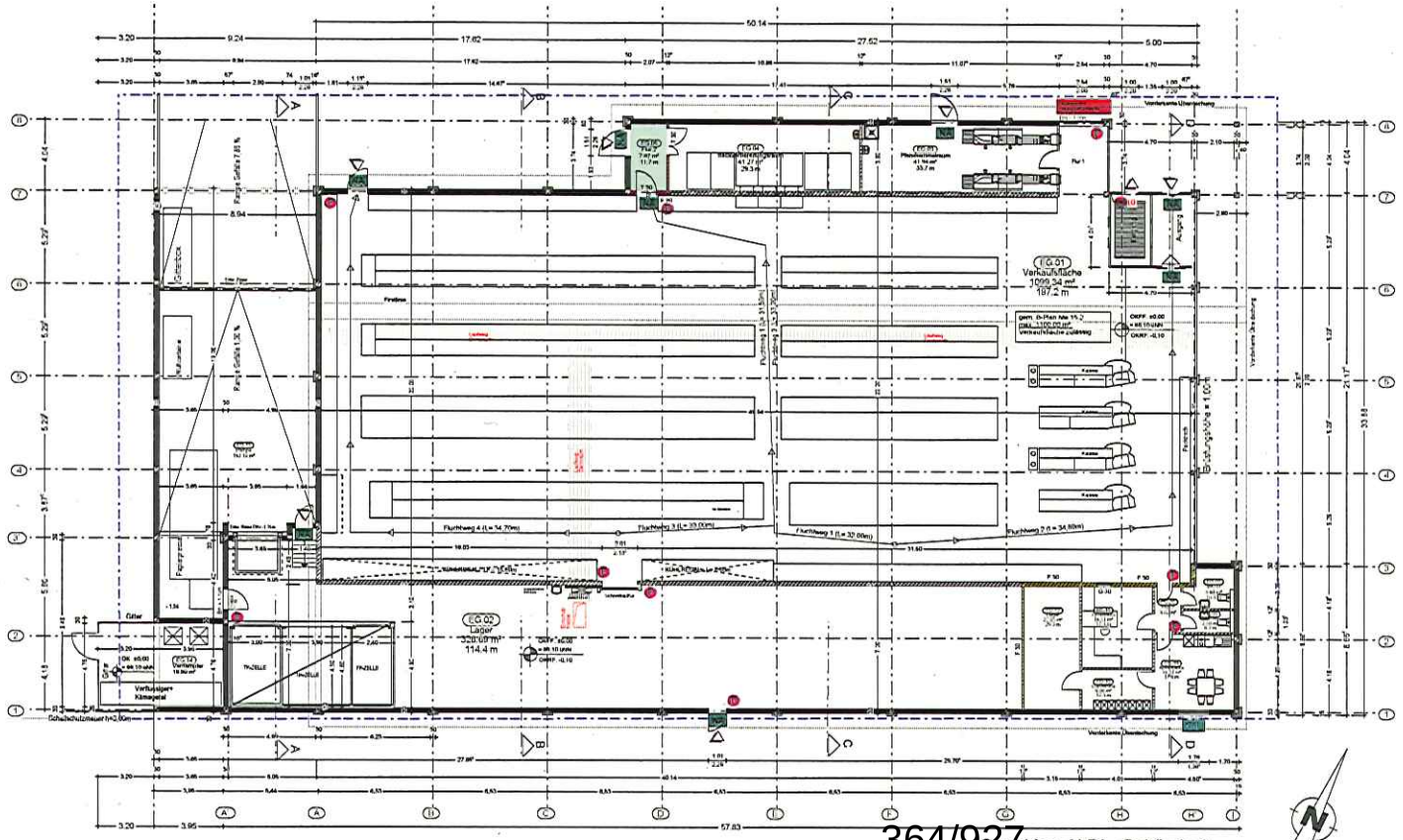


ALDI - Schnitt C-C



ALDI - Schnitt D-D

Eing.-Fenster



Grundriss ALDI - Gebäude A

650 - Fachmärkte Merten
ALDI 'Gebäude A'

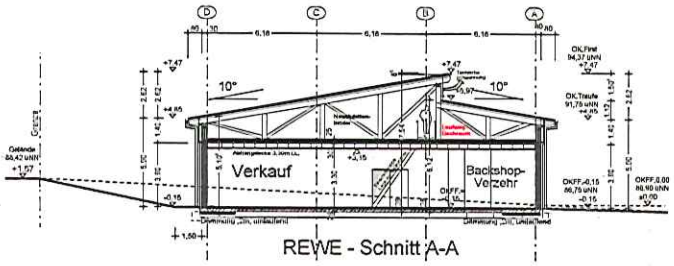
BAUANTRAG
mit Brandschutzkonzept

Bauherr	Brandschutzsachverständiger	Entwurfsverfasser
Schmitz - Hübsch Immobilien GbR mbH Herr Elmar Schmitz - Hübsch Bonn - Brühler - Strasse 14 53332 Bornheim	Dipl.-Ing. Fritz Mathke Heinrich Hirschler Str. 57 90228 Frechen	Dipl.-Ing. Ludwig Dederichs Architekt in DEDERICHS Projektbau GmbH Johann-Philipp-Reis-Str. 9 53332 Bornheim-Roisdorf

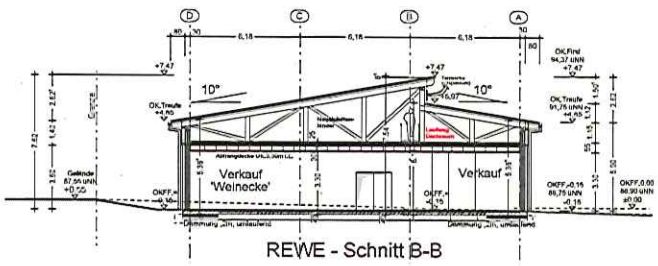
Bauherr	Schmitz - Hübsch Immobilien GbR mbH Herr Elmar Schmitz - Hübsch Bonn - Brühler - Strasse 14 53332 Bornheim
Bauvorhaben	Errichtung von Fachmärkten Bonn-Brühler-Straße, 53332 Bornheim
Zeichnung	ALDI , Grundriss und Schnitte A-A ; B-B ; C-C

Zeichn NR.	Index	Datum	Projekt-NR.	Verfasser KW
1.11	-	08.02.2012	650	CTO
		Datum	09.12.2011	Maßstab 1:100

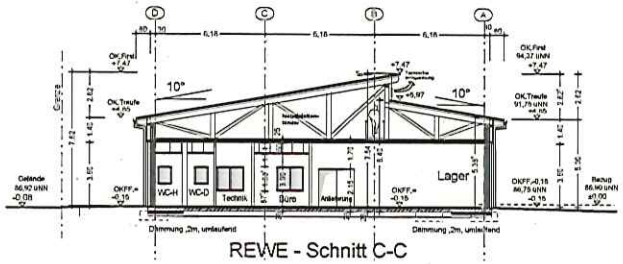
DEDERICHS Projektbau GmbH
53332 Bornheim-Roisdorf Johann-Philipp-Reis-Str. 9 Tel. 02222 - 9931-0



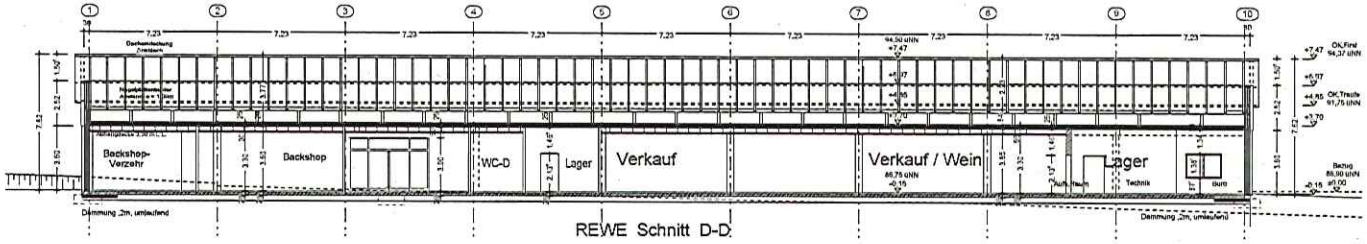
REWE - Schnitt A-A



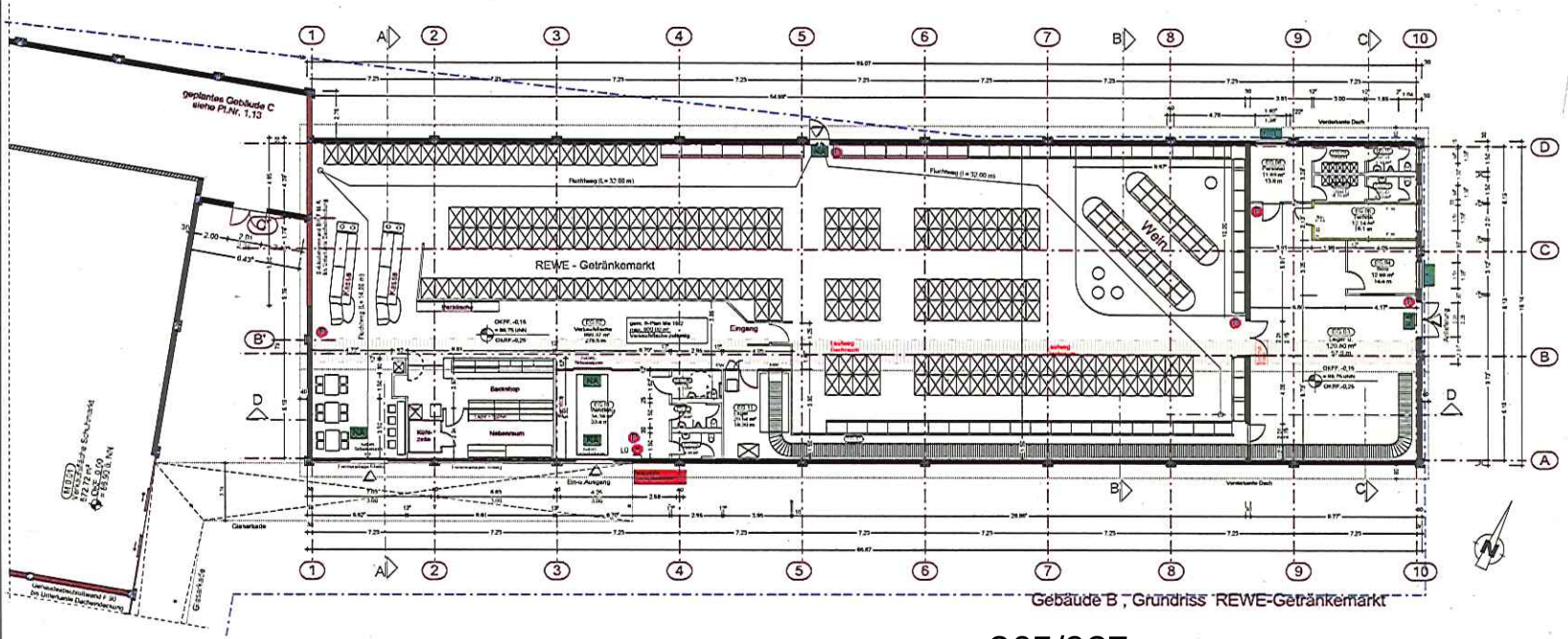
REWE - Schnitt B-B



REWE - Schnitt C-C



REWE Schnitt D-D



Gebäude B , Grundriss REWE-Getränkemarkt

650 - Fachmärkte Merten
REWE-Getränkemarkt
' Gebäude B '

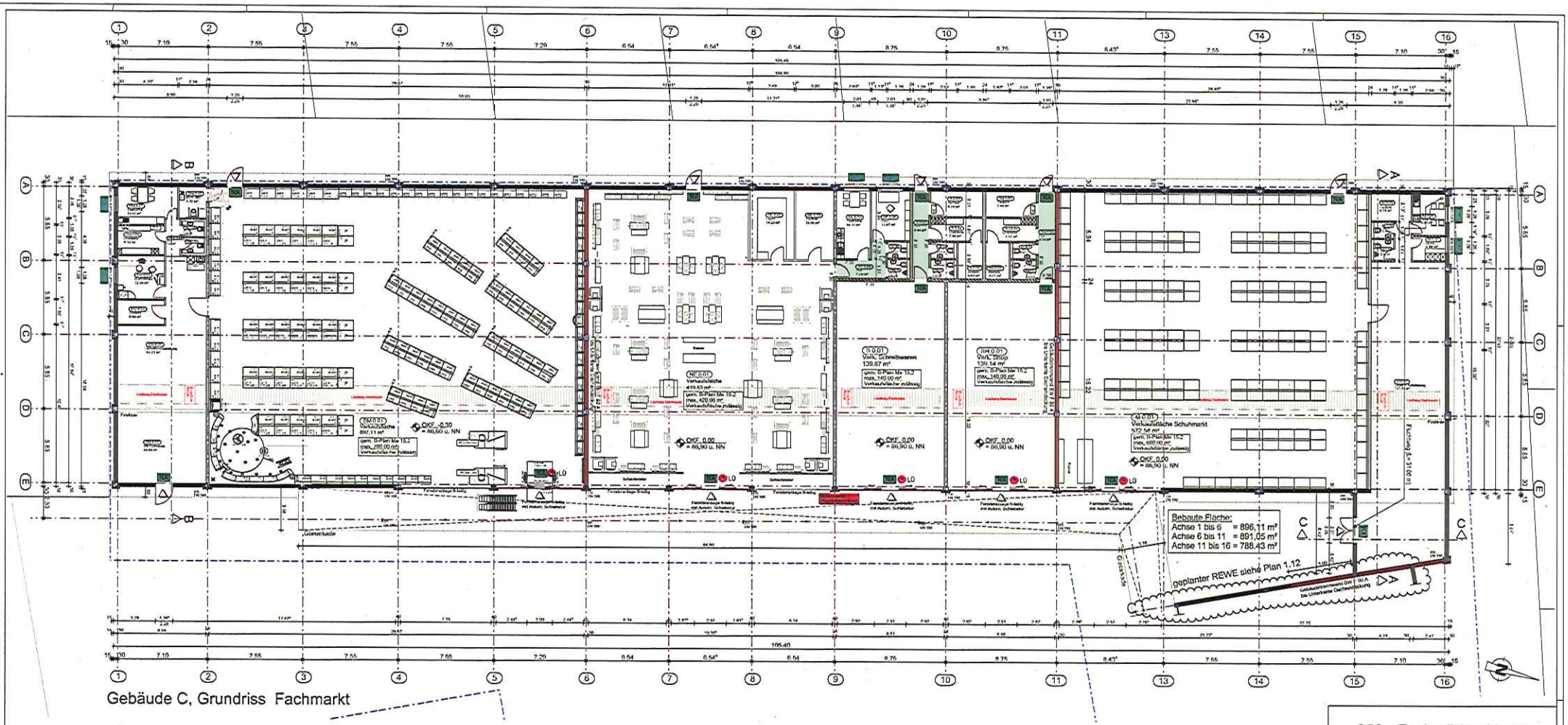
BAUANTRAG
mit Brandschutzkonzept

Bauherr	Brandschutzsachverständiger	Entwurfsverfasser
Schmitz - Hübsch Immobilien GbR mbH Herr Elmar Schmitz - Hübsch Bonn - Brühler - Strasse 14 53332 Bornheim	Dipl.-Ing. Fritz Mahlke Heinrich Hörstler Str. 57 50226 Frechen	Dipl.-Ing. Ludwig Dederichs Architekt in DEDERICHS Projektbau GmbH Johann-Philipp-Reis-Str. 9 53332 Bornheim-Roisdorf

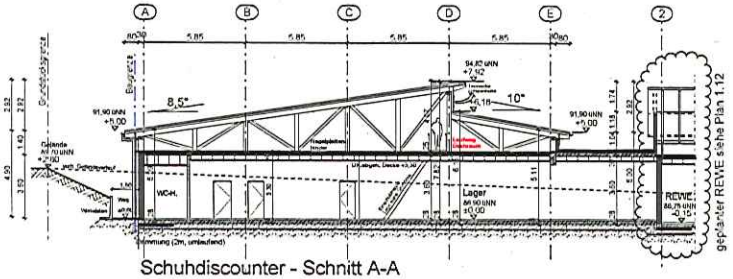
Bauherr	Schmitz - Hübsch Immobilien GbR mbH Herr Elmar Schmitz - Hübsch Bonn - Brühler - Strasse 14 53332 Bornheim
Bauvorhaben	Errichtung von Fachmärkten Bonn-Brühler-Straße, 53332 Bornheim
Zeichnung	REWE - Grundriss und Schnitte

Zeichn.Nr.	Index	Datum			Plan Nr.
1.12	-	08.02.2012	Projekt-Nr. 650	Verfasser RW	1.12
			Datum 09.12.2011	Maßstab 1:100	

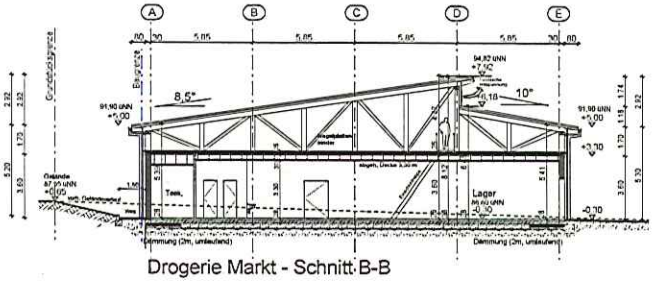
DEDERICHS Projektbau GmbH
53332 Bornheim-Roisdorf Johann-Philipp-Reis-Str. 9 Tel. 02222 - 9931-0



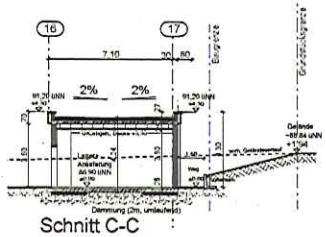
Gebäude C, Grundriss Fachmarkt



Schuhdiscounter - Schnitt A-A



Drogerie Markt - Schnitt B-B



Schnitt C-C

650 - Fachmärkte Merten
'Gebäude C'

BAUANTRAG
mit Brandschutzkonzept

Bauherr	Brandschutznachweisersteller	Entwurfsverfasser
Schmitz - Hübsch Immobilien GbR mbH Herr Elmar Schmitz - Hübsch Bonn - Brühler - Strasse 14 53332 Bornheim	Dipl.-Ing. Fritz Mehlis Heinrich Maucher Str. 57 50226 Frechen	Dipl.-Ing. Ludwig Dederichs Architekt DEDERICHS Projektbau GmbH Johann-Philipp-Reis-Str. 9 53332 Bornheim-Roisdorf

Bauherr	Schmitz - Hübsch Immobilien GbR mbH Herr Elmar Schmitz - Hübsch 53332 Bornheim
Bauvorhaben	Errichtung von Fachmärkten Bonn-Brühler-Straße, 53332 Bornheim
Zeichnung	Bauteil C, Grundriss und Schnitte A-A, B-B, C-C

Zeichn.NR.	Index	Datum	Projekt-NR.	650	Verfasser AH	Plan-Nr. (DIN)
1.13	.	06.02.2012	Datum	09.12.2011	Maßstab	1:100

DEDERICHS Projektbau GmbH
53332 Bornheim-Roisdorf Johann-Philipp-Reis-Str. 9 Tel. 02222 - 9931-0

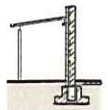
Ö 12

B-Plan ME 15.3 — Bebauungsplan ME 15.2 — B-Plan ME 15.1



Ansicht von Osten (Parkplatz) 1:200

Ansicht von Osten (Parkplatz) 1:200



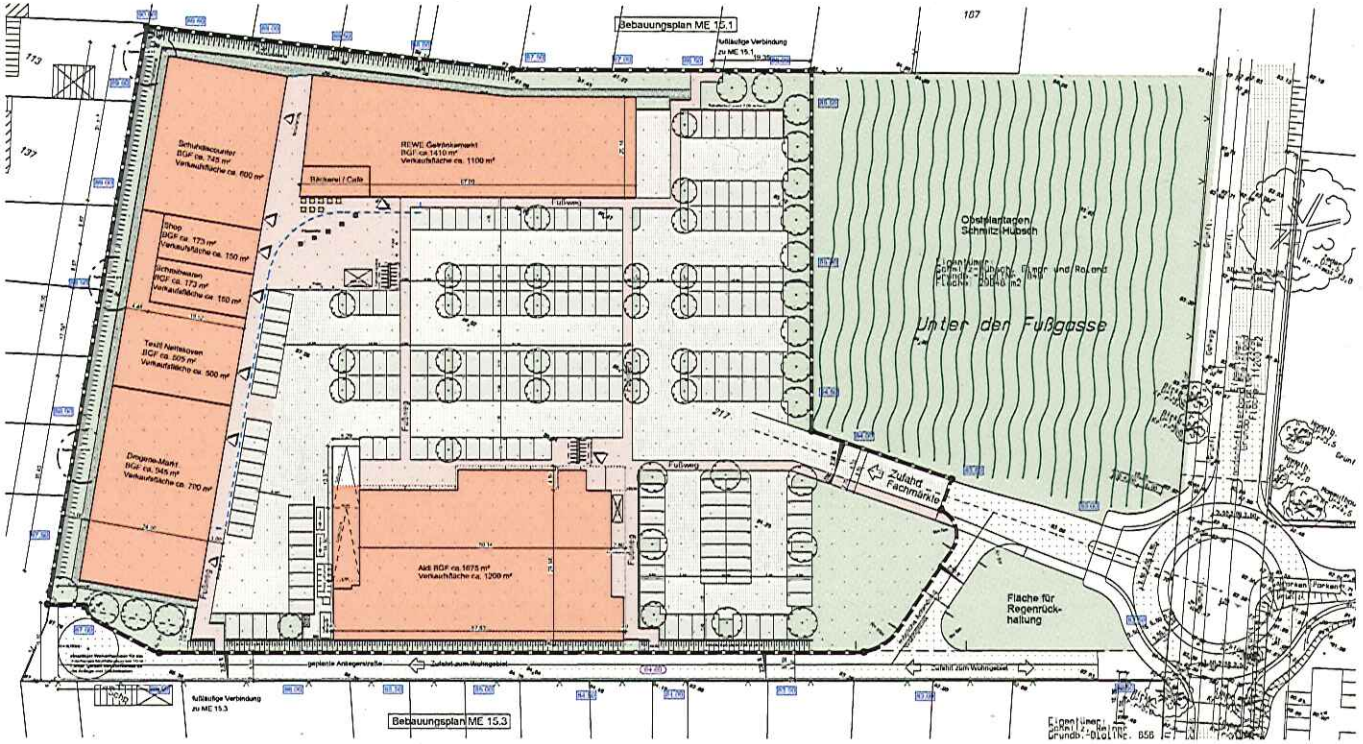
Systemschnitt
Arkade - Glasdach
o. Maßstab



Ansicht von Süden (Parkplatz) 1:200



Ansicht von Norden (Parkplatz) 1:200



Übersichtsplanung 1:500

Urheberrechtsschutz:
Das Urheberrecht an allen Unterlagen und Leistungenverbleibt beim Planverfasser. Vervielfältigungen und Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Planverfassers. Zuwiderhandlung verpflichtet zum Schadenersatz.

650 - Fachmärkte Merten

Gestaltungsplan zum Bebauungsplan ME 15.2
Anlage zur Begründung

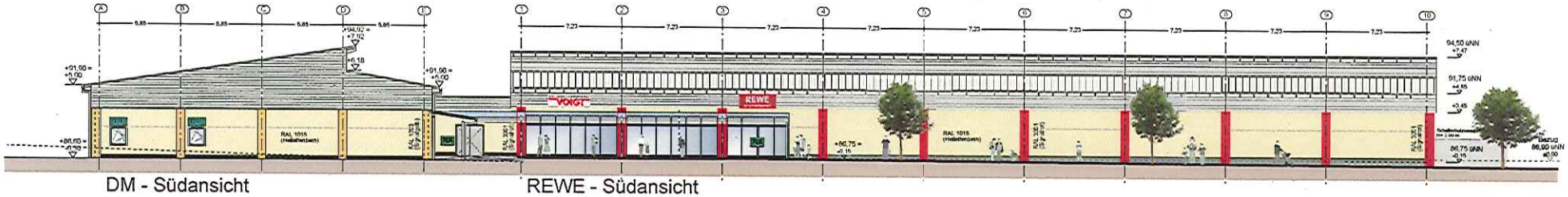
Name	Datum	Index	- Änderung -
AF	08.04.2011	A	Parkpl., 210 PKW-Stellpl., 46 Bäume, Anrichten überarbeitet
AF	13.04.2011	B	Mieterlogo ausgetauscht
AF	31.05.2011	C	Entfall Mulden-Kgolen-Element, Regenrückhaltung
AF	16.06.2011	D	Verkaufsflächen angepasst, Ansichten Aldi überarbeitet (Split-Roof gedreht)
AF	29.06.2011	E	Ansichten Aldi: Farbe Stützen n. Rücksprache Büro Becker (Kalt)

Bauherr	
Bauvorhaben	Errichtung von Fachmärkten Bonn-Brühler-Straße, 53332 Bornheim
Zeichnung	Ansichten + Rahmenplanung

Zeichg.NR.	Index	Datum	Projekt-NR.	07-650	Verfasser AF	Plan Nr.
2.30	E	29.06.2011	Datum	06.04.2011	Maßstab	1:200/500

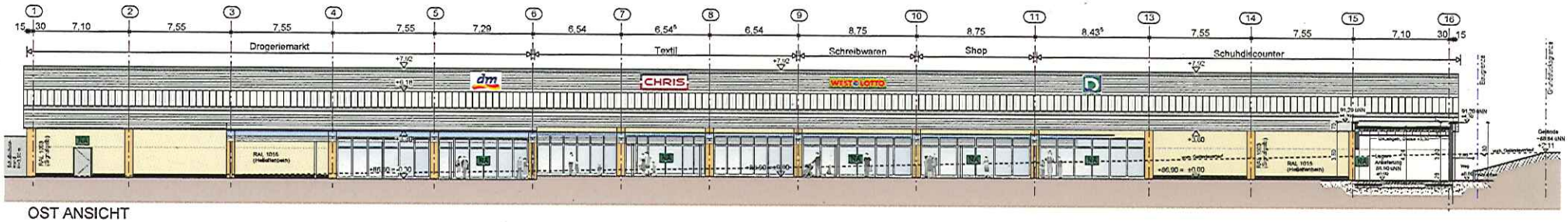
DEDERICHS Projektbau GmbH
53332 Bornheim-Roisdorf Johann-Philipp-Reis-Str. 9 Tel. 02222 - 9931-0

H/B = 594 / 841 (0,50m²) Allplan 2009

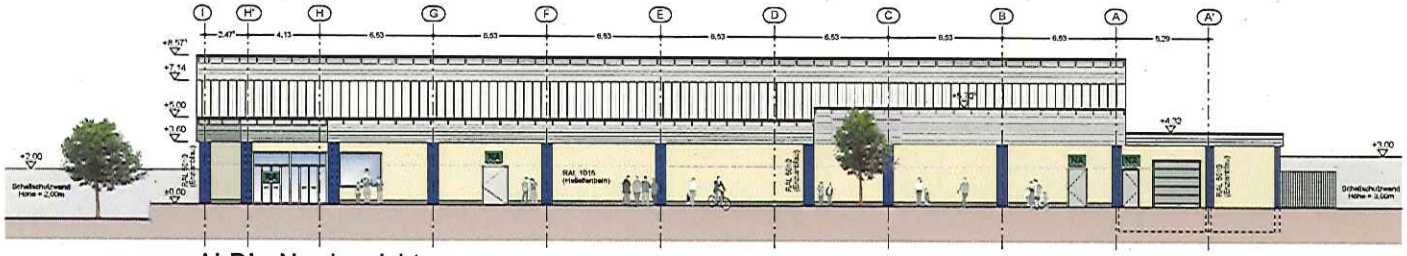


DM - Südansicht

REWE - Südansicht



OST ANSICHT



ALDI - Nordansicht

650 - Fachmärkte Merten
'Gebäude A+B+C'

Bauherr	Bauherrschaft/Zeichnungsinhaber	Entwurfsverfasser
Schmitz + Hübsch Immobilien GbR mbH Herr Elmar Schmitz + Hübsch Bonn - Brühler - Strasse 14 53332 Bornheim	Dipl.-Ing. Fritz Mahler Heinrich Hübschler Str. 97 56226 Frechen	Dipl.-Ing. Ludwig Dederichs Architekt in DEDERICHS Projektbau GmbH Johann-Philipp-Reis-Str. 9 53332 Bornheim-Roisdorf

Bauherr	Schmitz + Hübsch Immobilien GbR mbH Herr Elmar Schmitz + Hübsch Bonn - Brühler - Strasse 14 53332 Bornheim
Bauvorhaben	Errichtung von Fachmärkten Bonn-Brühler-Straße, 53332 Bornheim
Zeichnung	Bauteil A+B+C, Ansichten von Parkplatz

Zeichn.Nr.	Index	Datum	Projekt-Nr.	650	Verfasser	AH	Plan Nr. (180)
1.60	-	15.06.2012	Datum	15.06.2012	Maßstab	1:100	

DEDERICHS Projektbau GmbH
53332 Bornheim-Roisdorf Johann-Philipp-Reis-Str. 9 Tel. 02222 - 9931-0

Ö 12

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau NRW,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Ville-Eifel

- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Bornheim, diese vertreten durch ihren Bürgermeister
und einen vertretungsberechtigten Beamten

- Stadt -

über

**die verkehrsgerechte Anbindung des Bebauungsplangeländes Me 15.2 mittels eines Kreisverkehrs an die L 183
in Bornheim-Merten**

I. Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Bornheim beabsichtigt zur Sicherung der Erschließung des Bebauungsplangeländes Me 15.2 den Bau eines Kreisverkehrs an die L 183, Abschnitt 9, km ca. 0,400.

1. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem von der Stadt aufgestellten Bauentwurf. Nach Genehmigung der Pläne durch die Straßenbauverwaltung werden diese Pläne Bestandteil dieser Vereinbarung.
   Sollten sich Änderungen aus den genehmigten Plänen ergeben, so werden diese Änderungen Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Grundlagen der Vereinbarung sind:

   - Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
   - Baugesetzbuch (BauGB)
   - Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV)
   - Landschaftsgesetz NRW
   - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
   - Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW

   jeweils in der gültigen Fassung
   sowie die einschlägigen technischen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

3. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

   Anlage 1: Übersichtskarte
   Anlage 2: Streckenbilder
   Anlage 3: Lageplan
   Anlage 4: Querschnitte

§ 2
Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Planung der Baumaßnahme einschließlich der weiteren erforderlichen Genehmigungsverfahren, Abstimmungen mit den Beteiligten, Behörden (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen) u. a. erfolgt durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

2. Die Aufgaben als Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. als Baugenehmigungsbehörde bleiben bei den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern.

3. Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung) erfolgt in Abstimmung mit der Bauabteilung der Straßen-

bauverwaltung durch die Stadt, nach den für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien. Insbesondere ist vor der Ausschreibung eine aktuelle Liste der Vorschriften und Richtlinien bei der Straßenbauverwaltung anzufordern. Vor Baubeginn sind entsprechende Eignungsnachweise für die einzubauenden Materialien einzureichen. Des Weiteren müssen zur Abnahme Kontrollprüfungszeugnisse vorgelegt werden.

4. Die Pläne der Beschilderung und der Markierung sind vor und nach einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

5. Die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Baustelle übernimmt die Stadt während der gesamten Bauzeit. Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für die Baustellenabsicherung sind der Straßenbauverwaltung frühzeitig vorzulegen.

6. **Der Baubeginn ist der Straßenbauverwaltung zwei Wochen vorher mitzuteilen.**

7. Bei Nichteinhaltung der für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, die Baumaßnahme zu stoppen bzw. bereits unsachgemäß ausgeführte Bauleistungen beseitigen und ordnungsgemäß wiederherstellen zu lassen.

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen für die gesamten Bauleistungen und macht auch Gewährleistungsansprüche für die Straßenbauverwaltung gegen Dritte geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

9. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme stellt die Stadt der Straßenbauverwaltung einen Bestandsplan des Umbaubereiches in Form von PDF-Dateien auf CD zur Verfügung.

II. Kostenverteilung

§ 3
Kosten der Baumaßnahme

1. Die Stadt hat als Veranlasser alle Kosten der verkehrsgerechten Erschließung, sowie die Kosten der baulichen Änderungen innerhalb der L 183 zu tragen.

   Hierzu gehören unter anderem:

   1.1. Der Bau des Kreisverkehrs auf der L 183.

   1.2. Die Verlegung des kombinierten Rad-/ Gehweges entlang der L 183.

   1.3. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenentwässerung.

1.4. Die Änderungen und Ergänzungen der Straßenbeleuchtung.

1.5. Die Herstellung/ Änderung aller Nebenanlagen (Bankette, Seitenstreifen, Rad-/ Gehwege u. ä. sowie der Bepflanzung und ggf. erforderlichen Maßnahmen nach Landschaftsgesetz NRW).

1.6. Die zusätzlich erforderlichen Verkehrszeichen und Wegweiser einschließlich der Markierung.

1.7. Die erforderlichen Änderungen aller Anlagen der Anlieger (Zufahrten, Zäune, Mauern u. ä.).

1.8. Die gesamte Verkehrssicherung nach RSA.

1.8. Der gesamte ausbaubedingte Grunderwerb.

1.9. Die Straßenschlussvermessung und Berichtigung des Grundbuches.

1.10. Die ggf. erforderliche Änderung der Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärmeanlagen u. ä.) unter Beachtung der zwischen den Versorgungsträgern und der Straßenbauverwaltung abgeschlossenen Gestattungsverträge.

1.11. Die Entnahme und Durchführung der von der Straßenbauverwaltung geforderten Baustoffprüfungen.

§ 4
Oberflächenentwässerung

Durch die Veränderung des in § 1 (1) angegebenen Bereiches der L 183 entstehen der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten.

§ 5
Grunderwerb und Vermessung

Die Durchführung und die Kosten des Grunderwerbes werden von der Stadt übernommen.
Die Straßenschlussvermessung wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem Vermessungskoordinator der Regionalniederlassung Ville-Eifel, Tel.: 02251/ 796-142 veranlasst.

§ 6
Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsanlagen werden vor Baubeginn aufgrund der bestehenden Gestattungsverträge von der Stadt unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung mit den Versorgungsträgern abgestimmt.
Die ggf. erforderlichen Leistungen übernimmt die Stadt in die Ausschreibung.

§ 7
Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden zwischen den Beteiligten nicht berechnet bzw. vereinbart.

§ 9
Sicherheitsaudit

Nach Vorliegen der Ausführungspläne behält sich die Straßenbauverwaltung vor, ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Das Audit erfolgt durch Auditoren der Straßenbauverwaltung. Im Auditbericht aufgeführte Sicherheitsmängel werden durch die Straßenbauverwaltung abgewogen. Die als relevant übernommenen Anmerkungen werden als Änderungsvorgaben der Stadt mitgeteilt.

§ 10
Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Abrechnung der Arbeiten im Zuge der L 183 erfolgt durch die Stadt.

III. Sonstige Regelungen

§ 11
Erhaltungskosten (Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) Ablöse

Der neue Knotenpunkt wird von der Straßenbauverwaltung erhalten. die Erhaltung erstreckt sich über die Fahrbahn der L 183 und endet am Fahrbahnrand der Zufahrten des Kreisverkehrs. Der östliche Gehweg geht in die Baulast der Stadt über und wird von dieser erhalten. Die Erhaltung des parallellaufenden Rad-Gehweges richtet sich nach den OD-Richtlinien.

Die Stadt wird die Erhaltungsmehrflächen, die aus dem Bau des Kreisverkehrs resultiert, der Straßenbauverwaltung in einem pauschalen Betrag ablösen. der Betrag von 112.200,00 Euro wird spätestens zur Abnahme fällig.

Die Stadt ist für die Unterhaltung der Grünfläche der Kreisinsel zuständig. Sollte diese auf Wunsch der Stadt aufwändiger gestaltet werden, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 12
Änderungen und Ergänzungen

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.

§ 13
Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Unterschrift eines Beteiligten erfolgt.

Für die Stadt Bornheim	**Für die Straßenbauverwaltung**
Bornheim, ……..	Euskirchen, ……
Der Bürgermeister	Der Leiter der Regionalniederlassung Ville-Eifel Im Auftrag
…...……..	……..
Wolfgang Henseler	Edgar Klein; LtdRegBauDir
In Vertretung	
…...……..	
Manfred Schier, Beigeordneter	

Objektinformationen
Abschnitt oder Ast
Abschnitt NP5207019O - 5207035O auf der L183, Abs.Nr. 9
Sachdaten: Hauptseite
Station am Anfang: 0
Länge: 2517
Funktionen
Verwaltungsbezirke
Dienststellen
UI-Bereich
Straßenbaulast
OD/FS
Widmung
Bahnigkeit
Fahrstreifen
Stadium
Block
Betriebskilometer
Seitherige Kilometrierung
Teilbauwerke (Strecke)
Teilbauwerke (Mitte)
Durchlässe
Kreuzungen
Straßenausstattung
Betriebsstätten
Rastanlagen
Sondereinrichtungen
Teilnetze
Beziehungen
Nullpunkt Anfang: NP 5207019O
Nullpunkt Ende: NP 5207035O
Straße: Landesstraße 183
Neubau KVP
L 183/ BP Me 15.2

Anlage 1

- SM Rheinbach

L0183, Abschnitt 9, 5207019O - 5207035O, KM 0,397
Fahrstreifen 1, in Stationierung

Bild vom 12.10.2010

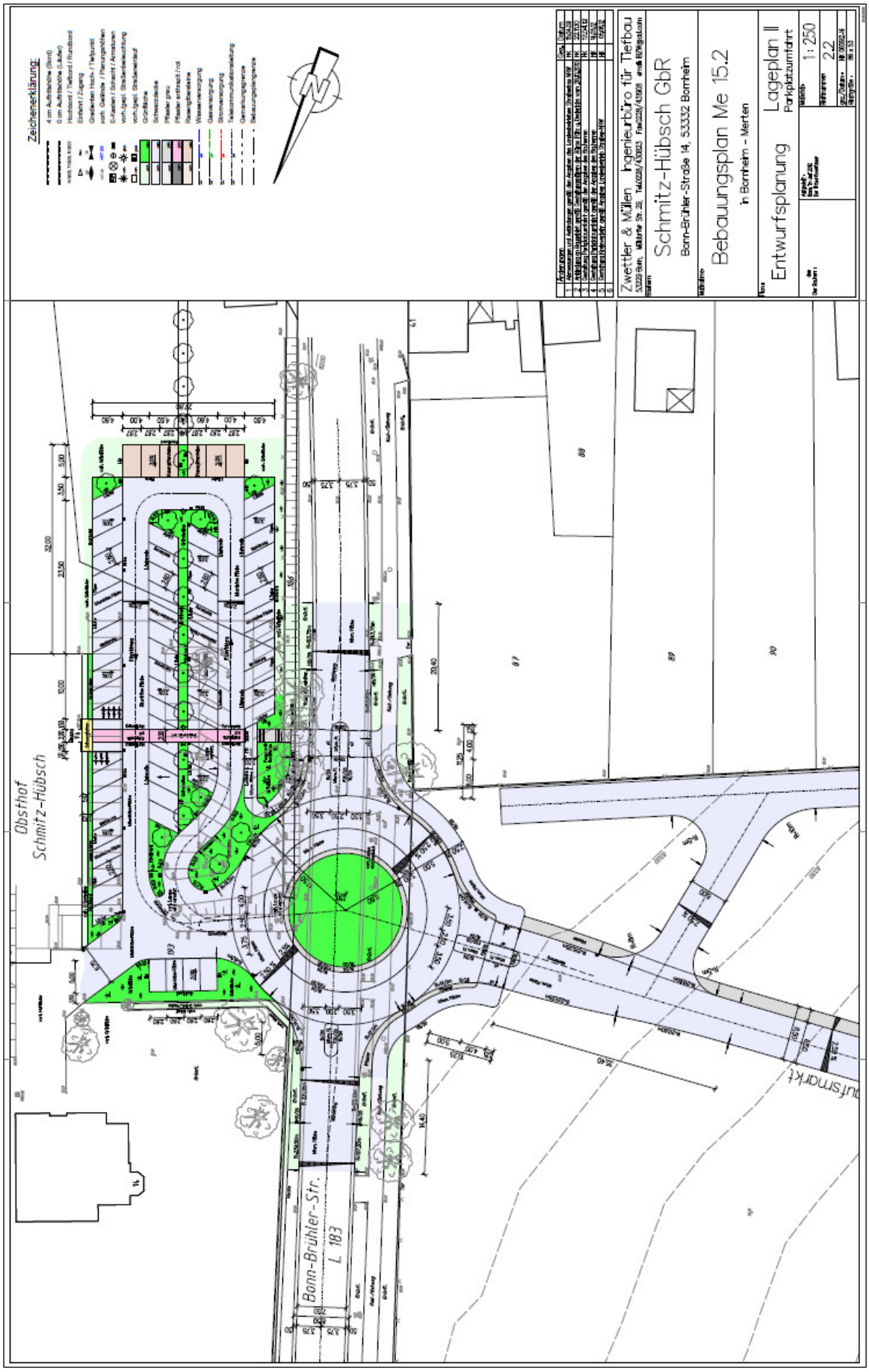


Fahrstreifen 1, gegen Stationierung

Bild vom 12.10.2010



Anlage 2


Zeichenerklärung
Zwettler & Müllen Ingenieurbüro für Tiefbau
Schmitz-Hübsch GbR
Bonn-Brühler-Straße 14, 53332 Bornheim
Bebauungsplan Me 15.2
in Bornheim - Merten
Entwurfsplanung
Lageplan II
Parkplatzumfahrt
1:250
22
Obsthof
Schmitz-Hübsch
Bonn-Brühler-Str.
L 183
Christmarkt

Anlage 3

Profil IV - Kreisverkehr
Grünfläche
Schrammbord
Innenring
Fahrbahn
Schutzstreifen
Rad-/Gehweg
11,95
5,00
3,00
2,50
Schrammbord
-Betonsteine 15/24/14 cm (zweireihig) und
-Randeinfassung mit Tiefbordsteinen T8/20 cm
-auf 20 cm Betonfundament und 15 cm -füllkiesstütze
Innenring
-Splittmastixasphalt-Deckschicht SMA 8 S, 3,5 cm dick
-Asphaltfeinbetonschicht AC 16 BS, 8,5 cm dick
-Asphalttragschicht AC 32 TS, 14 cm dick
-Frostschutzkies mind. 44 cm dick
-Randeinfassung mit Betonsteinen 15/24/12 cm und
-Tiefbordsteinen T 20/25 cm auf F 20x25 cm auf
-20 cm Betonfundament und 15 cm -füllkiesstütze
Fahrbahn
-Splittmastixasphalt-Deckschicht SMA 8 S, 3,5 cm dick
-Asphaltfeinbetonschicht AC 16 BS, 8,5 cm dick
-Asphalttragschicht AC 32 TS, 14 cm dick
-Frostschutzkies mind. 44 cm dick
-Randeinfassung mit Betonsteinen 15/24/12 cm und
-Tiefbordsteinen T 20/25 cm auf F 20x25 cm auf
-20 cm Betonfundament und 15 cm -füllkiesstütze
Rad-/Gehweg und Schutzstreifen
-Asphaltbeton-Deckschicht AC 5 DL, 2,5 cm dick
-Asphalttragschicht AC 22 TL, 8 cm dick
-Frostschutzkies mind. 29 cm dick
-Randeinfassung mit Tiefbordsteinen T8/20 cm auf
-20 cm Betonfundament und 15 cm -füllkiesstütze
Schutzstreifen aus Betonsteinen 10/20/10 cm in
-3 cm Brechsand-Splittgemisch
max. 8,5
6,00 %
2,50 %
2,50 %
2,50 %
F 30x25
F 20x20
F 20x25
Drainage DN 100
Änderungen
Zwettler & Möllen Ingenieurbüro für Tiefbau
Schmitz-Hübsch GbR
Bonn-Brühler-Straße 14, 53332 Bornheim
Bebauungsplan Me 15.2
In Bornheim - Merten
Entwurfsplanung
Profil IV
Kreisverkehr
1:25
4.4

Anlage 4

K-EFB-Sich 1
(Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche-Bürgschaft)

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens / Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

379/927

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag, bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag
€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Unterschriften

(Ort, Datum)

Ö 12

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens / Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag
€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Unterschriften

(Ort, Datum)

380/927

TOP
Ö 13

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	11.09.2012
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	361/2012-7
Stand	30.08.2012

Betreff **Anregung nach § 24 GO vom 27.06.2012 betr. Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich der Straße Donnerstein in Roisdorf**

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt, das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich Oberdorfer Weg, Donnerstein bis Ende Ortschaftsgrenze, in Roisdorf vorerst nicht einzuleiten.

Sachverhalt
Derzeit besteht keine städtebauliche Notwendigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplans am Donnerstein. Andere Flächen in Roisdorf, die nicht am Hang liegen, weisen bessere Lagekriterien auf.

Des Weiteren ist für ein neues Baugebiet auch der Ausbau des Oberdorfer Weges erforderlich. Dieser ist jedoch erst nach 2014 geplant. Ohne eine zeitlich gesicherte Gesamterschließung kann die Weiterentwicklung am Donnerstein als Baugebiet nicht empfohlen werden.

Der neue Flächennutzungsplan ist erst seit Juni 2011 Jahr wirksam. Er wird seine Wirksamkeit voraussichtlich für längere Zeit behalten. Es besteht derzeit keine Absicht, die Planung erneut zu ändern, sodass mittel- bis langfristig ein Bebauungsplan für den Bereich Donnerstein aufgestellt werden kann.

Darüber hinaus ist zur Zeit ein zusätzliches Verfahren auf Grund des umfangreichen Arbeitsprogramms des zuständigen Fachbereiches nicht zu vertreten.

Über den Antrag/Sachverhalt wurde bereits am 25.01.2012 im Rahmen der Vorlage 487/2011-7 vom Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften einstimmig beschlossen.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Finanzielle Auswirkungen
keine

Ö 13

ANLIEGERGEMEINSCHAFT - Donnerstein

Bornheim, den 27. Juni 2012
[redacted]
Telefon: [redacted]

Stadt Bornheim
Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
Herrn Thorsten Knott
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
29. JUNI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Anregung nach § 24 GO,
hier: Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich der Straße Donnerstein, im Ortsteil Roisdorf

Sehr geehrter Herr Knott,

hiermit bitten die Unterzeichner folgende Anregung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu behandeln:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften einen Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan im oberen Teil der Straße Donnerstein im Ortsteil Roisdorf zu beschließen.

Diesem Antrag haben sich alle grundbuchmäßigen Eigentümer und die von ihnen im Rahmen der Erfolge vorgesehenen Nachkommen für die gesamte im aktuellen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesenen und derzeit noch unbebauten Grundstücke dieses Bereiches angeschlossen.

Begründung:

Nach nunmehr erneuter Rechtskraft eines neuen Flächennutzungsplans (FNP) möchten die Unterzeichner endlich die seit Jahrzehnten bestehende Absicht der Stadt Bornheim auf Beschlussfassung eines Bebauungsplans im Bereich Donnerstein für ihre noch unbebauten Grundstücke verwirklicht sehen. Der vor über 30 Jahren diskutierte Bebauungsplanentwurf Ro 112 wurde nie rechtskräftig. Bauvoranfragen und Baugesuche wurden seither immer negativ beschieden.

An der Straße Donnerstein sind im Zuge der Flurbereinigung den heutigen Eigentümern Baugrundstücke zugewiesen worden. Bei dieser Umlegung sind die Eigentümer mit einer bis zu 60-prozentigen Reduzierung ihrer Ursprungsfläche abgefunden worden, weil diese neuen Grundstücke am Donnerstein als Wohnbaufläche im FNP ausgewiesen waren. Bei der zwischenzeitlich erfolgten Privatisierung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe unterliegen diese Grundstücke heute einer neuen Wertermittlung und somit auch einer höheren Besteuerung.

Der beantrage Bereich ist voll erschlossen. Wasser-, Abwasser-, Strom- und Telefonversorgung sind bereits vorhanden.

Wir beabsichtigen unsere ungenutzten Grundstücke zeitnah einer Bebauung zuzuführen und bitten daher die Ausschussmitglieder und den Rat um Unterstützung unserer Anregung.

Mit freundlichen Grüßen


Auf den drei Morgen
Am Dielkirchener Hof
Schwimm-Bäckern
Wochenendplatz
Oberdorfer Weg
384/927

TOP
Ö 14

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	239/2012-2
Stand	12.06.2012

Betreff Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat , wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386/SGV NW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 3, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712/SGV.NRW. 6140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornheim beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Die Stadt Bornheim erhebt ab dem 01. Januar 2013 eine Zweitwohnungsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2
Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die

1. dem Eigentümer/der Eigentümerin, Hauptmieter/Hauptmieterin oder sonstigen Berechtigten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen dient,

2. der Eigentümer/die Eigentümerin, Hauptmieter/Hauptmieterin oder sonstige Berechtigte

unmittelbar oder mittelbar ganz oder teilweise einem Dritten/einer Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem/dieser als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.

(2) Sind mehrere Personen Inhaber/Inhaberinnen einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber/Inhaberinnen, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil ist die Fläche der von jedem Mitinhaber/jeder Mitinhaberin individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhaber/Mitinhaberinnen geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Nordrhein-Westfälischen Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person zum Zwecke des persönlichen Lebensbedarfs inne gehalten wird. Wird eine Wohnung von einer Person inne gehalten, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.

(6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen.

2. Wohnungen, die aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

3. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

4. Wohnungen, die nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete bzw. Lebenspartner/Lebenspartnerinnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, ausschließlich aus beruflichen Gründen im Stadtgebiet Bornheim innehaben, wenn sie sich überwiegend im Stadtgebiet aufhalten, sich ihre eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet und diese eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z.B. Studium, Lehre, Ausbildung Volontariat u. a. .

§ 3
Persönliche Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist jede Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung ist die Person, deren melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder die Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 ist. Als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer/Eigentümerin oder Mieter/Mieterin oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zusteht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Die Steuerpflicht besteht auch bei fehlender Anmeldung einer Nebenwohnung, wenn diese nachweislich genutzt wird.

(3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber/Inhaberinnen einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen gemäß § 44 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen/der Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund eines Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

1. für eine Teilmöblierung 10 v. H.
2. für eine Vollmöblierung 30 v. H.
3. eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
4. eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.

Spätere Vereinbarungen über eine Änderung der Miethöhe sind vom Zeitpunkt ihrer Geltung an bei der Bemessung der Zweitwohnungssteuer zu berücksichtigen.
Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

(2) Ist der Zweitwohnungsinhaber/die Zweitwohnungsinhaberin Untermieter/Untermieterin, gilt Abs. 1 entsprechend. Ist der Zweitwohnungsinhaber/die Zweitwohnungsinhaberin Hauptmieter/Hauptmieterin, wird zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für dessen/deren Zweitwohnungssteuer die nach dem Hauptmietvertrag maßgebliche Fläche der Wohnung um die Fläche reduziert, die der Untermieter/die Untermieterin individuell nutzt zuzüglich der anteiligen Fläche, die auf die gemeinschaftlich genutzten Räume entsprechend § 2 Abs. 2 entfällt, wenn der Untermieter/die Untermieterin für die Wohnung melderechtlich erfasst ist. Die vom Hauptmieter/von der Hauptmieterin vertraglich geschuldete Nettokaltmiete wird anteilmäßig in dem nach Satz 1 ermittelten Verhältnis gekürzt.

(3) Ist keine Miete vereinbart, so gilt als Bemessungsgrundlage die Jahresrohmiete nach den Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S.851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete, Wohnungsmieten insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete; Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Nettokaltmiete die zu zahlende Stellplatzmiete. Ist keine Miete zu entrichten, wird die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Stellplatzmiete zugrunde gelegt.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6
Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

§ 7
Festsetzung der Steuer und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer nach § 6 Abs. 2 Satz 1 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Steuer für zurückliegende Zeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Auf Antrag des/der Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Abs. 2 Satz 1 in

einem Jahresbetrag am 01. Juli oder zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird, die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
Anzeigepflicht

(1) Der Steuerpflichtige/Die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, diesen Tatbestand dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Anmeldung, Abmeldung oder Aufgabe einer Wohnung bei Neuanmeldung (Rückmeldeverfahren) von Personen nach nordrhein-westfälischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 für die Freistellung von der Zweitwohnung, so ist dies innerhalb eines Monats nach der Änderung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim anzuzeigen.

(4) Änderungen der Nettokaltmiete sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9
Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige/Die Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht in einer Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände anzugeben. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen, welche die Nettokaltmiete berücksichtigen, nachzuweisen.

(2) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat in einer Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck alle für die Steuererhebung ab 2013 erforderlichen Tatbestände innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten der Satzung anzugeben und die Angaben durch geeignete Unterlagen nach Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Der Steuerpflichtige/Die Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine/ihre Hauptwohnung für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Gibt der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige seine/ihre Hautwohnung nicht an oder befindet sich die angegebene Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder erweist sich die Angabe seiner/ihrer Hauptwohnung im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(4) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Bornheim jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die im Stadtgebiet

1. mit Nebenwohnung gemeldet ist

2. ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.

(5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber/die Inhaberin der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).

§ 10
Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers/ der Grundstücks- oder Wohnungseigentümerin

Hat der Erklärungspflichtige/die Erklärungspflichtige nach § 9 seine/ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nicht erfüllt oder ist er/sie nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer/jede Eigentümerin oder Vermieter/Vermieterin des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige/die Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie eingezogen und/oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen/einer Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussage macht oder

2. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine andere Person erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder eine andere Person zu erlangen (Steuergefährdung).
2. als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet den Anzeigepflichten nach § 8 nicht rechtzeitig nachkommt,
3. als Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet die Steuererklärung nach § 9 nicht rechtzeitig abgibt,
4. trotz Aufforderung die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
5. als Eigentümer/Eigentümerin oder Vermieter/Vermieterin des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Bornheim den Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu 10.000

EUR und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

(4) Die Strafbestimmung des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

§ 12
Datenübermittlung der Meldebehörde

(1) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Stadt Bornheim übermittelt gemäß § 31 Abs. 1 und 6 Meldegesetz NRW der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Stelle der Stadt Bornheim zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit einer Nebenwohnung anmeldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften (Stadt Bornheimer Nebenwohnung und Hauptwohnung),
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Übermittlungssperren sowie
13. Sterbetag und -ort

(2) Bei Auszug aus der Nebenwohnung, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung beziehungsweise Beendigung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die für Meldeangelegenheiten zuständige Stelle der Stadt Bornheim übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Stelle der Stadt Bornheim unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner/Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13
Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Zweitwohnungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Haushaltes 2012/2013 hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die Einführung einer Zweitwohnungssteuer ab dem Haushaltsjahr 2013 beschlossen.
Der Bürgermeister legt zur Umsetzung dieses Beschlusses einen entsprechenden Satzungsentwurf vor.
Die Steuerpflicht beginnt gemäß der Beschlusslage zum 01.01.2013; sie stellt ab auf das Innehaben einer Zweitwohnung in Bornheim nach den melderechtlichen Vorschriften. Als Bemessungsgrundlage für die Steuer schlägt der Bürgermeister die für die jeweilige Zweitwohnung zu zahlende Nettokaltmiete vor; ersatzweise soll auf die indizierte Jahresrohmiete nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zurück gegriffen werden. Der Steuermaßstab orientiert sich an den Hebesätzen der Nachbarkommunen. Der Zeitraum zwischen Inkrafttreten der Satzung und Beginn der Steuerpflicht soll zur Abwicklung der umfangreichen Vorbereitungen für die Steuererhebung, insbesondere der Datenermittlung genutzt werden.
Der Satzungsentwurf orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie an Satzungen der Nachbarkommunen.
Die Formulierung des Ausnahmetatbestandes in § 2 Abs. 6 Ziffer 4 der Satzung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie des Oberverwaltungsgerichtes NRW. Danach verstoßen Zweitwohnungssteuersatzungen gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Familie), soweit die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten besteuert wird, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.
Im übrigen verweist der Bürgermeister auf seine Ausführungen zur Zweitwohnungssteuer in der Vorlage 503/2011-2

Finanzielle Auswirkungen

Die Erträge aus der Erhebung der Zweitwohnungssteuer wurden im Haushaltsjahr 2013 mit 40.000 Euro angesetzt.

Anlagen zum Sachverhalt

TOP
Ö 15

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	392/2012-2
Stand	30.07.2012

Betreff **Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters**

Beschlussentwurf

Der Rat

1. stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Bornheim gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW fest,
2. beschließt, den Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von 5.513.270,98 Euro durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (2.034.286,79 Euro) sowie der Allgemeinen Rücklage (3.478.984,19 Euro) zu decken,
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

Sachverhalt

Der vorliegenden Jahresabschluss der Stadt Bornheim zum 31.12.2010 dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bornheim.

Er besteht aus folgenden Komponenten:

- der (Kommunal)-Bilanz
- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen
- dem Anhang
- dem Forderungsspiegel
- dem Verbindlichkeitenspiegel
- dem Anlagenspiegel sowie
- dem Lagebericht.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.
Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Nach § 101 Absatz 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss sowie den Lagebericht. Dieser bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung. Die vom Fachbereich Rechnungsprüfung vorgenommene Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat deshalb dem Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 12.09.2012 mit Vorlage Nr. 377/2012-8 die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des Lageberichtes 2010 beraten.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2010

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2010 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2010. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

- Ergebnisrechnung 2010

Das Haushaltsjahr 2010 schließt mit einem Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 5.513.271 Euro ab.

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen) ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 1.975.295 Euro. Im Gegensatz zur Planung hat sich der Fehlbetrag um 12.325.260 Euro verringert. Dies ist insbesondere zurückzuführen auf

- Mehrerträge bei den Steuern (Gewerbesteuer und Einkommensteueranteil) sowie im Bereich der Sonstigen ordentlichen Erträge (Konzessionsabgaben, Rückstellungsauflösung und Grundstücksveräußerungen), die die Rückgänge bei Zuwendungen (Landeszuweisungen), sonstigen Transfererträgen, privatrechtlichen Leistungsentgelten (Mieten) sowie Kostenerstattungen um 3,5 Mio. Euro überstiegen.

- Minderaufwendungen in sämtlichen Aufwendungsbereichen, die sich auf 8,8 Mio. Euro summieren.

Das Finanzergebnis (Saldo aus Finanzerträgen sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 3.537.976 Euro ab und unterschreitet die Planung damit um 1,2 Mio. Euro.

Per Saldo ergibt sich der angegebene Jahresfehlbetrag von 5.513.271 Euro.

Der Aufwandsdeckungsgrad (Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen) beträgt 97,3 % (2009: 95,8 %).

Die ordentlichen Erträge machen 71,8 Mio. Euro aus. Sie sind im Wesentlichen geprägt durch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (18,2 Mio. Euro), die Schlüsselzuweisungen (14,3 Mio. Euro) sowie die Gewerbesteuer (12,1 Mio. Euro) und Grundsteuer (6,1 Mio. Euro).
Die Netto-Steuerquote beträgt 54,7 % (2009: 51,4), die Zuwendungsquote 29,9 % (2009: 33,7 %).

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt 73,8 Mio. Euro und werden im Wesentlichen bestimmt durch die Transferaufwendungen (31,3 Mio. Euro), die Personal- und Versorgungsaufwendungen (17,7 Mio. Euro) sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (13,0 Mio. Euro).
Die Transferaufwandsquote beträgt 42,4% (2009: 42,2 %).

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen fielen im Haushaltsjahr 2010 nicht an. Als außerordentlich hat der Gesetzgeber solche Sachverhalte definiert, die

- selten,
- ungewöhnlich und
- von wesentlicher Bedeutung

sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, wobei eine enge Auslegung erforderlich ist.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, waren im Haushaltsjahr 2010 ebenfalls nicht zu verzeichnen.

- o Finanzrechnung 2010

Die Finanzrechnung 2010 weist einen Überschuss von 130.566 Euro aus. Dieser Überschuss setzt sich zusammen aus einem Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 353.459 Euro, einem Überschuss im Bereich der Investitionstätigkeit in Höhe von 1.073.445 Euro sowie einem Fehlbetrag im Bereich der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.296.338 Euro.
Bezieht man den Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln und den Bestand an fremden Finanzmitteln ein, ergibt sich zum Jahresende 2010 ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 254.396 Euro.

- o Bilanz zum 31.12.2010

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2010 gegenüber dem 31.12.2009 um rd. 2,5 Mio. Euro auf 374,1 Mio. Euro gesunken. Die Verringerung der Bilanzsumme ist auf der Aktivseite durch den planmäßigen Vermögensverzehr sowie sonstige Anlagenabgänge und auf der Passivseite durch den Jahresfehlbetrag begründet.

Die Eigenkapitalquote hat sich aufgrund des Jahresfehlbetrages auf 38,99 % reduziert (2009: 40,16 %).

Eine Neuaufnahme von langfristigen Investitionsdarlehen war in 2010 nicht erforderlich. Dies und die planmäßige Tilgung führten zu einem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 2,7 Mio. Euro auf 77,6 Mio. Euro.
Dieser Entwicklung steht ein Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um 1,4 Mio. Euro auf 24,6 Mio. Euro entgegen. Eine Tilgung dieser Liquiditätskredite wird erst ab dem Zeitpunkt denkbar, in dem ein Überschuss innerhalb der Ergebnisrechnung erwirtschaftet werden kann.
Insgesamt hat sich die Verschuldungslage der Stadt damit nur geringfügig verbessert. Der dynamische Verschuldungsgrad, der auf ein positives Ergebnis der konsumtiven Finanzrechnung abstellt, beträgt zum Bilanzstichtag 383. Das aktuelle Finanzrechnungsergebnis weiterhin unterstellt, wäre die Stadt demnach in der Lage, ihre Schulden in 383 Jahren zurückzuzahlen.

Ein Jahresfehlbetrag kann nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften entweder durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Die Bilanzgliederung des § 41 GemHVO sieht keine Bilanzposition „Gewinn-/Verlustvortrag“ vor; Gewinn- und Verlustvorträge sind im kommunalen Haushaltsrecht daher nicht möglich.
In kommunalen Jahresabschlüssen ist zunächst der entstandene Jahresüberschuss/-fehlbetrag darzustellen. Über dessen Verwendung bzw. Behandlung entscheiden die zuständigen politischen Gremien bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Umsetzung der buchtechnischen Verwendung bzw. Behandlung (Zuführung zu bzw. Deckung aus den Rücklagen) erfolgt dann im Rahmen der Abschlussarbeiten des folgenden Haushaltsjahres.
Über die Deckung des Jahresfehlbetrages 2009 hat der Rat in seiner Sitzung am 24.05.2012 (Vorlage 176/2012-2) beschlossen.
Der in 2010 entstandene Jahresfehlbetrag ist aufgrund der Vorgaben des § 75 Abs. 2 GO NRW durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage zu decken.

Anlagen zum Sachverhalt

01 Bilanz zum 31.12.2010
02 Übersicht Produktbereiche
03 Ergebnisrechnung 2010
04 Finanzrechnung 2010
05 Teilrechnungen 2010 (nicht ausgedruckt)
06 Anhang 2010
07 Anlagenspiegel 2010
08 Verbindlichkeitenspiegel 2010
09 Forderungsspiegel 2010
10 Lagebericht 2010

Jahresabschluss 2010

verantwortlich:
Bürgermeister Henseler

Bilanz

AKTIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
1. Anlagevermögen	**369.833.305,46**	**373.124.150,61**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	**122.257,00**	**127.526,15**
1.2 Sachanlagen	**298.420.496,37**	**301.704.740,61**
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	26.841.889,72	26.948.696,93
1.2.1.1 Grünflächen	17.846.839,85	17.820.424,06
1.2.1.2 Ackerland	1.307.899,89	1.307.899,89
1.2.1.3 Wald, Forsten	445.485,80	445.485,80
1.2.1.4 Sonst. unbebaute Grundstücke	7.241.664,18	7.374.887,18
1.2.2 Bebaute Grundstücke	111.920.854,97	113.650.987,90
1.2.2.1 Kinder- / Jugendeinrichtungen	8.570.226,00	8.705.548,73
1.2.2.2 Schulen	80.453.732,00	80.650.638,57
1.2.2.3 Wohnbauten	3.016.894,47	3.907.953,56
1.2.2.4 Sonstige Gebäude	19.880.002,50	20.386.847,04
1.2.3 Infrastrukturvermögen	154.833.039,43	157.820.610,90
1.2.3.1 Grund u. Boden Infrastrukturverm.	34.897.180,58	34.551.129,05
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.704.171,00	2.751.302,70
1.2.3.4 Entw.- & Abwasserbeseitigung	6.730.180,00	6.883.136,65
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen	109.437.025,85	112.538.262,85
1.2.3.6 Sonst. Bauten Infrastrukturverm.	1.064.482,00	1.096.779,65
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.758,90	13.753,90
1.2.6 Masch., techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.586.432,00	969.256,52
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.382.989,64	1.287.844,79
1.2.8 Geleistete Anzahlg., Anlagen im Bau	1.832.531,71	1.013.589,67

PASSIVA	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
1. Eigenkapital	**145.848.930,18**	**151.256.366,56**
1.1 Allgemeine Rücklage	149.327.914,37	149.222.079,77
1.3 Ausgleichsrücklage	2.034.286,79	9.188.667,90
1.4 Jahresfehlbetrag	-5.513.270,98	-7.154.381,11
2. Sonderposten	**89.496.958,11**	**87.413.762,17**
2.1 für Zuwendungen	59.114.363,58	58.370.474,41
2.2 für Beiträge	28.521.723,43	28.854.995,41
2.4 Sonstige Sonderposten	1.860.871,10	188.292,35
3. Rückstellungen	**29.696.239,15**	**28.330.504,06**
3.1 Pensionsrückstellungen	27.441.483,00	26.312.595,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	663.157,44	393.278,22
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.591.598,71	1.624.630,84
4. Verbindlichkeiten	**109.048.937,79**	**109.612.602,12**
4.2 Verb. aus Krediten f. Investition.	77.571.758,13	80.298.165,45
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	51.681.843,59	53.204.168,73
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	25.889.914,54	27.093.996,72
4.3 Verb. a. Krediten zur Liquiditätssicherung	24.600.000,00	23.169.931,10
4.5 Verb. a. Lieferung u. Leistungen	2.610.213,80	1.671.999,63
4.6 Verb. a. Transferleistungen	612,62	1.852,69
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.266.353,24	4.470.653,25
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**1.009,72**	**0,00**

Jahresabschluss 2010

verantwortlich:

Bürgermeister Henseler

Bilanz

	31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR		31.12.2010 EUR	31.12.2009 EUR
1.3 Finanzanlagen	**71.290.552,09**	**71.291.883,85**			
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	8.547.940,65	8.547.940,65			
1.3.2 Beteiligungen	3.896.331,26	3.896.331,26			
1.3.3 Sondervermögen	55.910.377,90	55.910.377,90			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	363.737,34	363.737,34			
1.3.5 Ausleihungen	2.572.164,94	2.573.496,70			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	2.483.358,87	2.483.358,87			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	88.806,07	90.137,83			
2. Umlaufvermögen	**3.560.703,48**	**3.181.078,22**			
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensg.	**3.306.307,62**	**3.019.425,16**			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.085.163,46	2.681.036,38			
2.2.1.1 Gebühren	230.010,64	200.376,29			
2.2.1.2 Beiträge	307.685,83	385.238,04			
2.2.1.3 Steuern	1.156.632,55	825.476,21			
2.2.1.4 Ford. aus Transferleistungen	35.697,90	55.117,73			
2.2.1.5 Sonst. öff.-rechtliche Forderungen	1.355.136,54	1.214.828,11			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	186.534,35	292.607,07			
2.2.2.1 gegen dem privaten Bereich	182.381,66	251.610,22			
2.2.2.2 gegen dem öffentlichen Bereich	3.667,17	40.996,85			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	485,52				
2.2.3 Sonst. Vermögensgegenstände	34.609,81	45.781,71			
2.4 Liquide Mittel	**254.395,86**	**161.653,06**			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**698.066,01**	**308.006,08**			
BILANZSUMME:	**374.092.074,95**	**376.613.234,91**	**BILANZSUMME:**	**374.092.074,95**	**376.613.234,91**

398/927

Jahresrechnung 2010

Übersicht Produktbereiche

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Produktbereich		Produktgruppe		Produkt	
1.01	Innere Verwaltung	**1.01.01**	Politische Gremien	**1.01.01.01**	Politische Gremien
		1.01.02	Verwaltungsführung	**1.01.02.01**	Steuerungsunterstützung, Repräsentation
				1.01.02.02	Datenschutz
				1.01.02.03	Gleichstellung Behinderter
				1.01.02.04	Bürgermeister und Verwaltungsvorstand
		1.01.03	Gleichstellung von Frau und Mann	**1.01.03.01**	Gleichstellung von Frau und Mann
		1.01.04	Beschäftigtenvertretung	**1.01.04.01**	Beschäftigtenvertretung
		1.01.05	Rechnungsprüfung	**1.01.05.01**	Rechnungsprüfung
		1.01.06	Zentrale Dienste	**1.01.06.01**	Zentrale Dienste
				1.01.06.02	Hauptarchiv
		1.01.07	Baubetriebshof	**1.01.07.01**	Baubetriebshof
				1.01.07.02	Fuhrparkmanagement
		1.01.08	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	**1.01.08.01**	Presse und Information
		1.01.09	Personalmanagement	**1.01.09.01**	Personal
				1.01.09.02	Aus- und Fortbildung
		1.01.10	Finanzmanagement und Rechnungswesen	**1.01.10.01**	Finanz- und Rechnungswesen
				1.01.10.02	Betriebswirtschaftliche Steuerung
				1.01.10.03	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
				1.01.10.04	Steuerverwaltung
		1.01.11	Organisation	**1.01.11.01**	Organisation
		1.01.12	Technikunterstützte Information	**1.01.12.01**	Technikunterstützte Information - TUI
		1.01.13	Recht	**1.01.13.01**	Juristische Dienste
		1.01.14	Liegenschaftsverwaltung	**1.01.14.01**	Verwaltung des unbebauten Grundvermögens

Produktbereich		Produktgruppe		Produkt	
				1.01.14.02	Bodenmanagement
		1.01.15	Gebäudewirtschaft	**1.01.15.01**	Gebäudewirtschaft - interne Leistungen
				1.01.15.02	Gebäudewirtschaft - eXterne Leistungen
				1.01.15.03	Betriebsverpachtung Rheinhalle
				1.01.15.99	Gebäudewirtschaft (KST)
		1.01.16	Städtepartnerschaften	**1.01.16.01**	Städtepartnerschaften
1.02	Sicherheit und Ordnung	**1.02.01**	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	**1.02.01.01**	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
		1.02.02	Gewerbewesen	**1.02.02.01**	Gewerbewesen
		1.02.03	Überwachung ruhender Verkehr	**1.02.03.01**	Überwachung ruhender Verkehr
		1.02.04	Straßenverkehrsangelegenheiten	**1.02.04.01**	Verkehrslenkung, -regelung, -überwachung
		1.02.05	Bürgerservice	**1.02.05.01**	Bürgerservice
				1.02.05.02	Statistik
				1.02.05.03	Personenstandswesen
		1.02.06	Wahlen	**1.02.06.01**	Wahlen und Abstimmungen
		1.02.07	Feuer- und Bevölkerungsschutz	**1.02.07.01**	Feuer- und Bevölkerungsschutz
1.03	Schulträger-aufgaben	**1.03.01**	Grundschulen	**1.03.01.01**	GS Bornheim
				1.03.01.02	GS Roisdorf
				1.03.01.03	GS Waldorf
				1.03.01.04	GS Hersel
				1.03.01.05	GS Merten
				1.03.01.06	GS Rösberg
				1.03.01.07	GS Sechtem
				1.03.01.08	GS Walberberg

Produktbereich		Produktgruppe		Produkt	
				1.03.01.09	OGS GS
		1.03.02	Hauptschulen	**1.03.02.01**	HS Merten
		1.03.03	Gymnasien	**1.03.03.01**	GY Bornheim
		1.03.04	Gesamtschulen	**1.03.04.01**	GE Bornheim
		1.03.05	Förderschulen	**1.03.05.01**	FS Uedorf
				1.03.05.02	OGS FS Uedorf
		1.03.06	Schülerbeförderung	**1.03.06.01**	Schülerbeförderung
		1.03.07	Sonstige schulische Aufgaben	**1.03.07.01**	Sonstige schulische Aufgaben
1.04	Kultur	**1.04.01**	Kulturförderung	**1.04.01.01**	Heimat- und sonstige Kulturpflege
				1.04.01.02	Förderung von Einrichtungen Dritter
		1.04.02	Volkshochschule	**1.04.02.01**	Volkshochschule Bornheim - Alfter
		1.04.03	Büchereien	**1.04.03.01**	Stadtbücherei
1.05	Soziale Hilfen	**1.05.01**	Grundversorgung	**1.05.01.01**	Grundversorgung
		1.05.02	Leistungen für Asylbewerber	**1.05.02.01**	Leistungen für Asylbewerber
		1.05.03	Soziale Einrichtungen	**1.05.03.01**	Soziale Einrichtungen
1.06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	**1.06.01**	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	**1.06.01.01**	KITA Königstraße
				1.06.01.02	KITA Knippstraße
				1.06.01.03	KITA Secundastraße
				1.06.01.04	KITA Ploon
				1.06.01.05	KITA Klarenhofstraße
				1.06.01.06	KITA Friedrichstraße

Produktbereich		Produktgruppe		Produkt	
				1.06.01.07	KITA Brachstraße
				1.06.01.08	KITA Wolfsgasse
				1.06.01.09	KITA Sandstraße
				1.06.01.10	KITA Margaretenstraße
				1.06.01.11	KITA Römerstraße
				1.06.01.12	KITA freie Trägerschaft
				1.06.01.13	Kindertagespflege
				1.06.01.14	KITA Albertus-Magnus-Straße
				1.06.01.15	KITA Maaßenstraße
				1.06.01.99	Förderung von Kindern in Tagesbetreu
		1.06.02	Kinder- und Jugendarbeit	**1.06.02.01**	städt. Jugendeinrichtungen
				1.06.02.02	Kinder- und Jugendarbeit i.E.
				1.06.02.03	Kinder- und Jugendarbeit a.E.
		1.06.03	Erzieherische Hilfen	**1.06.03.01**	Jugendhilfeträger
				1.06.03.02	Förderung der Erziehung in der Familie
				1.06.03.03	Hilfen zur Erziehung
				1.06.03.04	Eingliederungshilfe
				1.06.03.05	Sonstige Aufgaben des Jugendhilfeträgers
				1.06.03.06	Unterhaltsvorschuss
1.08	Sportförderung	**1.08.01**	Sport	**1.08.01.01**	Sportplätze
				1.08.01.02	Sporthallen
				1.08.01.03	sonstige Sportaktivitäten
		1.08.02	Bäder	**1.08.02.01**	Hallenfreizeitbad
1.09	Räuml. Planung,	**1.09.01**	Räumliche Planung und Entwicklung	**1.09.01.01**	Räumliche Planung und Entwicklung

Übersicht Produktbereiche

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Produktbereich		Produktgruppe		Produkt	
	Entwicklung, GEO-Info			**1.09.01.02**	Grundstücksneuordnung
				1.09.01.03	Bereitstellung von GEO-Informationen
1.10	Bauen und Wohnen	**1.10.01**	Bauaufsicht	**1.10.01.01**	Bauaufsicht
		1.10.02	Denkmalschutz und -pflege	**1.10.02.01**	Denkmalschutz und -pflege
		1.10.03	Wohnungsbauförderung	**1.10.03.01**	Wohnungsbauförderung
1.11	Ver- und Entsorgung	**1.11.01**	Elektrizitätsversorgung	**1.11.01.01**	Elektrizitätsversorgung
		1.11.02	Gasversorgung	**1.11.02.01**	Gasversorgung
		1.11.03	Wasserversorgung	**1.11.03.01**	Wasserversorgung
		1.11.04	Abwasserbeseitigung	**1.11.04.01**	Abwasserbeseitigung
		1.11.05	Abfallwirtschaft	**1.11.05.01**	Abfallwirtschaft
1.12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	**1.12.01**	Planung und Abrechnung von Straßen	**1.12.01.01**	Planung und Abrechnung von Straßen
		1.12.02	Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung	**1.12.02.01**	Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung
				1.12.02.02	Grunderwerb und Abrechnung von Straßen
		1.12.03	Straßenreinigung	**1.12.03.01**	Straßenreinigung
		1.12.04	ÖPNV	**1.12.04.01**	ÖPNV
		1.12.05	Grunderwerb und Abrechnung von Straßen	**1.12.05.01**	Grunderwerb und Abrechnung von Straßen
1.13	Natur und Landschaftspflege	**1.13.01**	Öffentliches Grün	**1.13.01.01**	Öffentliches Grün
		1.13.02	Natur und Landschaft	**1.13.02.01**	Ersatzmaßnahmen Bundesnaturschutzgesetz

Jahresrechnung 2010

Übersicht Produktbereiche

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Produktbereich		Produktgruppe		Produkt	
				1.13.02.02	Forstwirtschaft.
		1.13.03	Öffentliche Gewässer	**1.13.03.01**	Gewässer und Wasserbau
				1.13.03.02	Hochwasserschutz
		1.13.04	Friedhöfe	**1.13.04.01**	Friedhöfe
1.14	Umweltschutz	**1.14.01**	Umweltschutz und lokale Agenda	**1.14.01.01**	Umweltschutz und lokale Agenda
1.15	Wirtschaft und Tourismus	**1.15.01**	Wirtschaftsförderung	**1.15.01.01**	Wirtschaftsförderung
		1.15.02	Tourismus	**1.15.02.01**	Tourismus
1.16	Allgemeine Finanzwirtschaft	**1.16.01**	Allgemeine Finanzwirtschaft	**1.16.01.01**	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
				1.16.01.02	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
1.17	Stiftungen	**1.17.01**	Stiftungen	**1.17.01.01**	Verwaltung Stiftungsvermögen

Jahresrechnung 2010

Gesamtergebnisrechnung

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Gesamtergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-35.838.438,00	-36.411.000,00	**-40.151.835,19**	-3.740.835,19
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-23.066.439,83	-22.247.288,97	**-21.462.658,01**	784.630,96
3	+	Sonstige Transfererträge	-357.780,42	-373.250,00	**-239.190,35**	134.059,65
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-3.243.970,62	-3.462.861,54	**-3.533.780,42**	-70.918,88
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-778.934,07	-1.361.266,00	**-813.893,04**	547.372,96
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.877.667,94	-1.650.170,00	**-1.486.338,29**	163.831,71
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-3.349.298,08	-2.739.456,92	**-4.108.637,97**	-1.369.181,05
8	+	Aktivierte Eigenleistungen		-21.850,00		21.850,00
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-68.512.528,96**	**-68.267.143,43**	**-71.796.333,27**	**-3.529.189,84**
11	-	Personalaufwendungen	15.953.398,52	16.703.604,00	**16.439.480,50**	-264.123,50
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.047.901,90	1.008.238,00	**1.277.519,55**	269.281,55
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.632.072,76	18.382.404,00	**12.972.667,36**	-5.409.736,64
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	6.245.671,90	6.801.811,05	**6.452.312,27**	-349.498,78
15	-	Transferaufwendungen	30.187.862,65	32.802.666,00	**31.284.768,74**	-1.517.897,26
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.449.543,48	6.868.976,00	**5.344.880,32**	-1.524.095,68
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**71.516.451,21**	**82.567.699,05**	**73.771.628,74**	**-8.796.070,31**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**3.003.922,25**	**14.300.555,62**	**1.975.295,47**	**-12.325.260,15**
19	+	Finanzerträge	-557.117,87	-712.900,00	**-1.061.277,38**	-348.377,38
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.707.576,73	5.441.000,00	**4.599.252,89**	-841.747,11
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**4.150.458,86**	**4.728.100,00**	**3.537.975,51**	**-1.190.124,49**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**7.154.381,11**	**19.028.655,62**	**5.513.270,98**	**-13.515.384,64**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Jahresergebnis** (Zeilen 22 und 25)	**7.154.381,11**	**19.028.655,62**	**5.513.270,98**	**-13.515.384,64**

Jahresrechnung 2010

Gesamtfinanzrechnung

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Gesamtfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-36.845.928,24	-36.411.000,00	**-39.806.213,76**	-3.395.213,76
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-19.793.620,40	-21.409.047,00	**-19.996.872,71**	1.412.174,29
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-276.685,50	-373.250,00	**-311.239,73**	62.010,27
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.663.851,16	-2.909.747,00	**-2.896.253,81**	13.493,19
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-750.572,50	-1.361.266,00	**-861.937,63**	499.328,37
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-1.966.455,26	-1.650.170,00	**-1.537.084,41**	113.085,59
7	+	Sonstige Einzahlungen	-3.152.139,24	-2.666.250,00	**-3.624.965,20**	-958.715,20
8	+	Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen	-531.260,43	-712.900,00	**-1.074.010,12**	-361.110,12
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-65.980.512,73**	**-67.493.630,00**	**-70.108.577,37**	**-2.614.947,37**
10	-	Personalauszahlungen	14.892.159,29	15.672.333,00	**15.198.519,33**	-473.813,67
11	-	Versorgungsauszahlungen	1.048.052,40	1.008.238,00	**1.346.000,55**	337.762,55
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.785.414,25	18.382.404,00	**12.801.239,71**	-5.581.164,29
13	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	5.188.176,93	5.441.000,00	**4.522.125,27**	-918.874,73
14	-	Transferauszahlungen	30.048.916,98	32.802.666,00	**31.150.829,07**	-1.651.836,93
15	-	Sonstige Auszahlungen	4.560.618,74	6.362.203,00	**4.736.404,80**	-1.625.798,20
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**68.523.338,59**	**79.668.844,00**	**69.755.118,73**	**-9.913.725,27**
17	**=**	**Cash Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 9 u. 16)	**2.542.825,86**	**12.175.214,00**	**-353.458,64**	**-12.528.672,64**

Jahresrechnung 2010

Gesamtfinanzrechnung

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Gesamtfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-3.146.442,46	-5.073.194,00	**-3.768.373,05**	1.304.820,95
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-613.913,99	-461.400,00	**-1.200.658,36**	-739.258,36
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	-202.946,54	-787.000,00	**-252.863,87**	534.136,13
22	+	sonstige Investitionseinzahlungen	-30.304,52	-67.000,00	**-13.690,57**	53.309,43
23	**=**	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-3.993.607,51**	**-6.388.594,00**	**-5.235.585,85**	**1.153.008,15**
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	83.071,72	311.500,00	**24.387,17**	-287.112,83
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.565.374,27	5.685.600,00	**2.646.585,89**	-3.039.014,11
26	-	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	563.777,84	1.888.301,00	**1.391.625,96**	-496.675,04
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	37.797,26			
28	-	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen				
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	156.205,70	303.700,00	**99.541,36**	-204.158,64
30	**=**	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten**	**2.406.226,79**	**8.189.101,00**	**4.162.140,38**	**-4.026.960,62**
31	**=**	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (Zeilen 23 und 30)	**-1.587.380,72**	**1.800.507,00**	**-1.073.445,47**	**-2.873.952,47**
32	**=**	**Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag** (Zeilen 17 und 31)	**955.445,14**	**13.975.721,00**	**-1.426.904,11**	**-15.402.625,11**

4071927

Gesamtfinanzrechnung

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Gesamtfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-3.493.799,27	-1.800.507,00		1.800.507,00
34	+	Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung	-45.875.000,00		**-88.605.000,00**	-88.605.000,00
35	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	6.867.118,19	2.728.000,00	**2.726.407,32**	-1.592,68
36	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	41.686.934,36		**87.174.931,10**	87.174.931,10
37	**=**	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-814.746,72**	**927.493,00**	**1.296.338,42**	**368.845,42**
38	**=**	**Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln** (Zeilen 32 und 37)	**140.698,42**	**14.903.214,00**	**-130.565,69**	**-15.033.779,69**
39	+	Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	**-239.214,47**		**-161.653,06**	**-161.653,06**
40	+	Bestand an fremden Finanzmitteln	**-63.137,01**		**37.822,89**	**37.822,89**
41	**=**	**Liquide Mittel** (Zeilen 38, 39 und 40)	**-161.653,06**	**14.903.214,00**	**-254.395,86**	**-15.157.609,86**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

verantwortlich: BM Henseler / Beig Schier

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.103.139,74	-3.128.671,37	**-1.738.462,20**	1.390.209,17
3	+	Sonstige Transfererträge			**-5.366,77**	-5.366,77
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.653,52	-8.526,00	**-20.898,72**	-12.372,72
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-385.011,10	-299.661,00	**-331.638,12**	-31.977,12
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-672.626,25	-539.371,00	**-593.006,55**	-53.635,55
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-448.543,74	-126.500,00	**-690.688,79**	-564.188,79
8	+	Aktivierte Eigenleistungen		-21.850,00		21.850,00
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-3.615.974,35**	**-4.124.579,37**	**-3.380.061,15**	**744.518,22**
11	-	Personalaufwendungen	4.949.945,97	5.557.457,76	**4.947.394,74**	-610.063,02
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.047.902,02	893.067,20	**491.983,86**	-401.083,34
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.100.457,53	9.553.507,56	**5.335.527,02**	-4.217.980,54
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	1.975.141,74	2.121.904,57	**1.989.341,64**	-132.562,93
15	-	Transferaufwendungen	26.542,59	1.000,00	**8.238,03**	7.238,03
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.314.187,30	2.818.187,32	**2.688.486,61**	-129.700,71
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**15.414.177,15**	**20.945.124,41**	**15.460.971,90**	**-5.484.152,51**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**11.798.202,80**	**16.820.545,04**	**12.080.910,75**	**-4.739.634,29**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

verantwortlich: BM Henseler / Beig Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge	-3.267,37	-1.000,00	**-2.984,29**	-1.984,29
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	561,72			
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**-2.705,65**	**-1.000,00**	**-2.984,29**	**-1.984,29**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**11.795.497,15**	**16.819.545,04**	**12.077.926,46**	**-4.741.618,58**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**11.795.497,15**	**16.819.545,04**	**12.077.926,46**	**-4.741.618,58**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-12.264.645,23	-15.646.204,15	**-11.425.047,84**	4.221.156,31
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-469.148,08**	**1.173.340,89**	**652.878,62**	**-520.462,27**

410/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

verantwortlich: BM Henseler / Beig Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-241.709,40	-2.725.848,00	**-612.336,52**	2.113.511,48
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen			**-5.366,77**	-5.366,77
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.917,07	-8.526,00	**-18.548,17**	-10.022,17
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-369.055,04	-299.661,00	**-360.651,15**	-60.990,15
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-692.849,79	-539.371,00	**-532.672,06**	6.698,94
7	+	Sonstige Einzahlungen	-163.682,43	-126.500,00	**-178.144,92**	-51.644,92
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-3.267,37	-1.000,00	**-2.984,29**	-1.984,29
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.477.481,10**	**-3.700.906,00**	**-1.710.703,88**	**1.990.202,12**
10	-	Personalauszahlungen	4.373.349,40	4.689.009,00	**4.266.031,92**	-422.977,08
11	-	Versorgungsauszahlungen	1.048.052,40	1.008.238,00	**1.346.000,55**	337.762,55
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.399.002,38	9.554.385,00	**5.136.879,59**	-4.417.505,41
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	561,72			
14	-	Transferauszahlungen	26.776,32	1.000,00	**8.238,03**	7.238,03
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.007.189,57	3.069.375,00	**1.962.078,91**	-1.107.296,09
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**12.854.931,79**	**18.322.007,00**	**12.719.229,00**	**-5.602.778,00**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**11.377.450,69**	**14.621.101,00**	**11.008.525,12**	**-3.612.575,88**

411/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

verantwortlich: BM Henseler / Beig Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		-1.280.200,00	**-280.189,44**	1.000.010,56
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen	-610.668,99	-396.900,00	**-1.170.938,36**	-774.038,36
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-610.668,99**	**-1.677.100,00**	**-1.451.127,80**	**225.972,20**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden		100.000,00	**1.265,80**	-98.734,20
8	-	für Baumaßnahmen	350.165,60	3.272.400,00	**1.266.844,86**	-2.005.555,14
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	94.824,09	100.150,00	**25.115,73**	-75.034,27
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen	37.797,26			
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	44.424,43	54.200,00	**11.547,17**	-42.652,83
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**527.211,38**	**3.526.750,00**	**1.304.773,56**	**-2.221.976,44**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-83.457,61**	**1.849.650,00**	**-146.354,24**	**-1.996.004,24**

412/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.01 Politische Gremien

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.200,00	-1.200,00	**-1.200,00**	
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-8.612,00		**-1.910,00**	-1.910,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-9.812,00**	**-1.200,00**	**-3.110,00**	**-1.910,00**
11	-	Personalaufwendungen	211.516,19	185.971,52	**212.773,08**	26.801,56
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,02	1.920,84	**13.101,22**	11.180,38
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-0,01	25,08	**10,23**	-14,85
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	259.908,05	280.064,92	**267.869,43**	-12.195,49
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**471.424,21**	**467.982,36**	**493.753,96**	**25.771,60**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**461.612,21**	**466.782,36**	**490.643,96**	**23.861,60**

413/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.01 Politische Gremien

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**461.612,21**	**466.782,36**	**490.643,96**	**23.861,60**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**461.612,21**	**466.782,36**	**490.643,96**	**23.861,60**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-591.039,26	-628.841,98	**-634.534,84**	-5.692,86
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	129.427,05	162.059,62	**143.890,88**	-18.168,74
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-1.200,00	-1.200,00	**-1.200,00**	
7	+	Sonstige Einzahlungen			**44,80**	44,80
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.200,00**	**-1.200,00**	**-1.155,20**	**44,80**
10	-	Personalauszahlungen	156.940,64	184.142,00	**176.963,79**	-7.178,21
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	272.488,05	273.530,00	**257.228,71**	-16.301,29
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**429.428,69**	**457.672,00**	**434.192,50**	**-23.479,50**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**428.228,69**	**456.472,00**	**433.037,30**	**-23.434,70**



Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.02 Verwaltungsführung

verantwortlich: Herr Brühl

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			**-1.500,00**	-1.500,00
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.000,00	-8.000,00	**-8.000,00**	
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-17.841,51		**-3.936,96**	-3.936,96
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-25.841,51**	**-8.000,00**	**-13.436,96**	**-5.436,96**
11	-	Personalaufwendungen	642.314,69	493.352,00	**627.288,73**	133.936,73
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	3.924,60	**26.768,36**	22.843,76
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.548,03	10.552,56	**4.806,86**	-5.745,70
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.036,29	48.091,48	**31.592,88**	-16.498,60
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**668.899,00**	**555.920,64**	**690.456,83**	**134.536,19**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**643.057,49**	**547.920,64**	**677.019,87**	**129.099,23**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.02 Verwaltungsführung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**643.057,49**	**547.920,64**	**677.019,87**	**129.099,23**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**643.057,49**	**547.920,64**	**677.019,87**	**129.099,23**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-714.520,65	-665.535,79	**-747.151,75**	-81.615,96
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	80.215,53	129.679,98	**80.176,68**	-49.503,30
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**8.752,37**	**12.064,83**	**10.044,80**	**-2.020,03**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.02 Verwaltungsführung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			**-1.500,00**	-1.500,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-8.000,00	-8.000,00	**-8.000,00**	
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-8.000,00**	**-8.000,00**	**-9.500,00**	**-1.500,00**
10	-	Personalauszahlungen	416.781,52	489.614,00	**507.882,29**	18.268,29
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.548,04	10.500,00	**4.785,00**	-5.715,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	19.374,13	35.580,00	**29.398,15**	-6.181,85
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**442.703,69**	**535.694,00**	**542.065,44**	**6.371,44**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**434.703,69**	**527.694,00**	**532.565,44**	**4.871,44**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.02 Verwaltungsführung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann

verantwortlich: Frau Blank

Teilergebnisrechnung			***Ergebnis 2009***	***Fortgeschriebener Ansatz 2010***	***Ist-Ergebnis 2010***	***Vergleich Ansatz / Ist***
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-94,00		**-994,22**	-994,22
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-94,00**		**-994,22**	**-994,22**
11	-	Personalaufwendungen	30.594,13	29.112,64	**37.465,34**	8.352,70
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	456,36	**3.112,59**	2.656,23
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		6,12	**2,55**	-3,57
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.918,69	3.704,64	**1.340,63**	-2.364,01
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**32.512,81**	**33.279,76**	**41.921,11**	**8.641,35**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**32.418,81**	**33.279,76**	**40.926,89**	**7.647,13**

421/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann

verantwortlich: Frau Blank

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**32.418,81**	**33.279,76**	**40.926,89**	**7.647,13**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**32.418,81**	**33.279,76**	**40.926,89**	**7.647,13**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	27.790,89	43.427,35	**26.096,56**	-17.330,79
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**60.209,70**	**76.707,11**	**67.023,45**	**-9.683,66**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann

verantwortlich: Frau Blank

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen	27.700,73	28.678,00	**29.145,67**	467,67
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.017,46	2.250,00	**1.239,81**	-1.010,19
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**29.718,19**	**30.928,00**	**30.385,48**	**-542,52**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**29.718,19**	**30.928,00**	**30.385,48**	**-542,52**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann

verantwortlich: Frau Blank

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.04 Beschäftigtenvertretung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-1.012,02		**-93,45**	-93,45
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-1.012,02**		**-93,45**	**-93,45**
11	-	Personalaufwendungen	79.382,03	79.132,96	**87.267,05**	8.134,09
12	-	Versorgungsaufwendungen		605,76	**4.131,27**	3.525,51
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		8,16	**3,37**	-4,79
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.123,90	5.530,92	**3.711,66**	-1.819,26
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**81.505,93**	**85.277,80**	**95.113,35**	**9.835,55**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**80.493,91**	**85.277,80**	**95.019,90**	**9.742,10**

425/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.04 Beschäftigtenvertretung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**80.493,91**	**85.277,80**	**95.019,90**	**9.742,10**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**80.493,91**	**85.277,80**	**95.019,90**	**9.742,10**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-90.909,40	-104.956,48	**-106.645,65**	-1.689,17
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	10.415,49	19.678,68	**11.625,75**	-8.052,93
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.04 Beschäftigtenvertretung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen	78.438,53	78.556,00	**87.267,05**	8.711,05
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.122,28	3.600,00	**3.710,59**	110,59
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**80.560,81**	**82.156,00**	**90.977,64**	**8.821,64**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**80.560,81**	**82.156,00**	**90.977,64**	**8.821,64**

427/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.04 Beschäftigtenvertretung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.05 Rechnungsprüfung

verantwortlich: Herr Ehlert

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-390,01		**-5.221,97**	-5.221,97
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-390,01**		**-5.221,97**	**-5.221,97**
11	-	Personalaufwendungen	228.222,98	192.164,36	**231.000,28**	38.835,92
12	-	Versorgungsaufwendungen		1.244,64	**8.488,92**	7.244,28
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	253,50	16,68	**6,93**	-9,75
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.054,21	5.267,72	**1.104,62**	-4.163,10
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**229.530,69**	**198.693,40**	**240.600,75**	**41.907,35**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**229.140,68**	**198.693,40**	**235.378,78**	**36.685,38**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**229.140,68**	**198.693,40**	**235.378,78**	**36.685,38**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**229.140,68**	**198.693,40**	**235.378,78**	**36.685,38**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-250.542,35	-239.128,84	**-259.267,40**	-20.138,56
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	21.401,67	40.435,44	**23.888,62**	-16.546,82
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

verantwortlich: Herr Ehlert

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen	180.034,72	190.979,00	**188.636,66**	-2.342,34
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	253,50			
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	62.587,61	1.300,00	**1.250,80**	-49,20
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**242.875,83**	**192.279,00**	**189.887,46**	**-2.391,54**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**242.875,83**	**192.279,00**	**189.887,46**	**-2.391,54**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.06 Zentrale Dienste

verantwortlich: Herr Brühl

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-7.573,62		**-16.009,29**	-16.009,29
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-716,55		**-324,65**	-324,65
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.980,00		**-1.325,50**	-1.325,50
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-86.812,54	-188.900,00	**-141.039,49**	47.860,51
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-1.536,12		**-52.392,38**	-52.392,38
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-100.618,83**	**-188.900,00**	**-211.091,31**	**-22.191,31**
11	-	Personalaufwendungen	420.122,43	375.824,60	**388.141,43**	12.316,83
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,02	3.534,60	**24.108,47**	20.573,87
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.415,59	13.677,28	**15.473,79**	1.796,51
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	32.061,79	34.622,96	**39.440,66**	4.817,70
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	508.041,88	182.617,12	**458.450,23**	275.833,11
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**979.641,67**	**610.276,56**	**925.614,58**	**315.338,02**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**879.022,84**	**421.376,56**	**714.523,27**	**293.146,71**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**879.022,84**	**421.376,56**	**714.523,27**	**293.146,71**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**879.022,84**	**421.376,56**	**714.523,27**	**293.146,71**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-931.838,86	-546.524,52	**-776.320,54**	-229.796,02
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	52.816,02	125.147,96	**61.797,27**	-63.350,69
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.06 Zentrale Dienste

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-681,95		**-359,25**	-359,25
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.980,00		**-1.325,50**	-1.325,50
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-79.075,79	-188.900,00	**-151.906,30**	36.993,70
7	+	Sonstige Einzahlungen	-925,68		**-527,54**	-527,54
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-84.663,42**	**-188.900,00**	**-154.118,59**	**34.781,41**
10	-	Personalauszahlungen	361.998,06	358.758,00	**324.766,75**	-33.991,25
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	20.315,54	15.160,00	**14.679,99**	-480,01
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	506.059,30	641.682,00	**461.708,93**	-179.973,07
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**888.372,90**	**1.015.600,00**	**801.155,67**	**-214.444,33**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**803.709,48**	**826.700,00**	**647.037,08**	**-179.662,92**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.06 Zentrale Dienste

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10.883,62	24.150,00	**18.416,03**	-5.733,97
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**10.883,62**	**24.150,00**	**18.416,03**	**-5.733,97**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**10.883,62**	**24.150,00**	**18.416,03**	**-5.733,97**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	10.883,62	24.150,00	**18.416,03**	5.733,97
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**10.883,62**	**24.150,00**	**18.416,03**	**5.733,97**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.07 Baubetriebshof

verantwortlich: Beigeordneter Schier

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge				
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**				
11	-	Personalaufwendungen		529,00		-529,00
12	-	Versorgungsaufwendungen				
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	3.712,00	67.338,17		-67.338,17
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	133,85			
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**3.845,85**	**67.867,17**		**-67.867,17**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**3.845,85**	**67.867,17**		**-67.867,17**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.07 Baubetriebshof

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**3.845,85**	**67.867,17**		**-67.867,17**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**3.845,85**	**67.867,17**		**-67.867,17**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		-5.621,93		5.621,93
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.141.219,75	62.423,09	**389,11**	-62.033,98
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-1.137.373,90**	**124.668,33**	**389,11**	**-124.279,22**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.07 Baubetriebshof

verantwortlich: Beigeordneter Schier



Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen		529,00		-529,00
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**		**529,00**		**-529,00**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)		**529,00**		**-529,00**

440/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.07 Baubetriebshof

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.08 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.542,27		**-2.146,12**	-2.146,12
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-3.589,17			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-5.131,44**		**-2.146,12**	**-2.146,12**
11	-	Personalaufwendungen	53.800,62	66.401,36	**67.958,41**	1.557,05
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	485,40	**3.310,68**	2.825,28
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		6,48	**2,70**	-3,78
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1,31	1.547,40	**0,87**	-1.546,53
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**53.801,92**	**68.440,64**	**71.272,66**	**2.832,02**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**48.670,48**	**68.440,64**	**69.126,54**	**685,90**

442/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**48.670,48**	**68.440,64**	**69.126,54**	**685,90**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**48.670,48**	**68.440,64**	**69.126,54**	**685,90**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-53.043,49	-79.934,00	**-74.149,93**	5.784,07
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.373,01	11.493,36	**5.023,39**	-6.469,97
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

1.01 Innere Verwaltung

1.01.08 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	90.000,00			
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.542,27		**-2.146,12**	-2.146,12
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**88.457,73**		**-2.146,12**	**-2.146,12**
10	-	Personalauszahlungen	51.522,88	65.939,00	**65.883,68**	-55,32
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**51.522,88**	**65.939,00**	**65.883,68**	**-55,32**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**139.980,61**	**65.939,00**	**63.737,56**	**-2.201,44**

444/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.09 Personalmanagement

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge			**-5.366,77**	-5.366,77
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-384.864,20	-322.771,00	**-373.244,63**	-50.473,63
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-15.100,21		**-132.771,48**	-132.771,48
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-399.964,41**	**-322.771,00**	**-511.382,88**	**-188.611,88**
11	-	Personalaufwendungen	952.954,49	1.893.228,72	**888.088,84**	-1.005.139,88
12	-	Versorgungsaufwendungen	1.047.901,90	857.717,00	**250.870,27**	-606.846,73
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.420,16	10.180,12	**8.164,10**	-2.016,02
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	61,00		**61,00**	61,00
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	239.199,59	154.702,92	**249.723,22**	95.020,30
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**2.248.537,14**	**2.915.828,76**	**1.396.907,43**	**-1.518.921,33**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**1.848.572,73**	**2.593.057,76**	**885.524,55**	**-1.707.533,21**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**1.848.572,73**	**2.593.057,76**	**885.524,55**	**-1.707.533,21**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**1.848.572,73**	**2.593.057,76**	**885.524,55**	**-1.707.533,21**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-2.096.295,85	-3.054.532,44	**-1.166.602,94**	1.887.929,50
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	247.723,12	461.474,68	**281.078,39**	-180.396,29
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

447/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.09 Personalmanagement

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.709,40		**611,32**	611,32
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen			**-5.366,77**	-5.366,77
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-412.824,49	-322.771,00	**-302.765,33**	20.005,67
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-414.533,89**	**-322.771,00**	**-307.520,78**	**15.250,22**
10	-	Personalauszahlungen	936.735,69	1.091.720,00	**821.252,06**	-270.467,94
11	-	Versorgungsauszahlungen	1.048.052,40	1.008.238,00	**1.346.000,55**	337.762,55
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.420,16	10.000,00	**7.600,00**	-2.400,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	228.050,99	111.800,00	**228.647,38**	116.847,38
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**2.221.259,24**	**2.221.758,00**	**2.403.499,99**	**181.741,99**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**1.806.725,35**	**1.898.987,00**	**2.095.979,21**	**196.992,21**

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen	37.797,26			
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**37.797,26**			
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**37.797,26**			

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	37.797,26			
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**37.797,26**			

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen

verantwortlich: Frau Lanzrath

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-164,50		**-168,00**	-168,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-109.590,63	-18.000,00	**-14.628,00**	3.372,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-153.505,46	-91.500,00	**-140.848,96**	-49.348,96
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-263.260,59**	**-109.500,00**	**-155.644,96**	**-46.144,96**
11	-	Personalaufwendungen	1.114.929,15	976.363,36	**1.202.942,92**	226.579,56
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,03	12.338,04	**84.153,44**	71.815,40
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	138,21	46.615,48	**26.526,70**	-20.088,78
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		2.981,00		-2.981,00
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	74.033,74	213.348,04	**77.811,03**	-135.537,01
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**1.189.101,07**	**1.251.645,92**	**1.391.434,09**	**139.788,17**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**925.840,48**	**1.142.145,92**	**1.235.789,13**	**93.643,21**



verantwortlich: Frau Lanzrath

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge	-3.267,37	-1.000,00	**-2.984,29**	-1.984,29
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**-3.267,37**	**-1.000,00**	**-2.984,29**	**-1.984,29**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**922.573,11**	**1.141.145,92**	**1.232.804,84**	**91.658,92**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**922.573,11**	**1.141.145,92**	**1.232.804,84**	**91.658,92**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-1.101.633,89	-1.462.356,50	**-1.379.796,48**	82.560,02
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	412.154,62	644.527,73	**429.718,68**	-214.809,05
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**233.093,84**	**323.317,15**	**282.727,04**	**-40.590,11**

1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen

verantwortlich: Frau Lanzrath

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-164,50		**-168,00**	-168,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-109.590,63	-18.000,00	**-14.628,00**	3.372,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	-92.931,52	-91.500,00	**-95.746,32**	-4.246,32
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-3.267,37	-1.000,00	**-2.984,29**	-1.984,29
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-205.954,02**	**-110.500,00**	**-113.526,61**	**-3.026,61**
10	-	Personalauszahlungen	1.022.150,93	964.612,00	**940.629,98**	-23.982,02
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	75,83	46.450,00	**26.458,03**	-19.991,97
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	45.840,26	113.750,00	**43.223,27**	-70.526,73
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.068.067,02**	**1.124.812,00**	**1.010.311,28**	**-114.500,72**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**862.113,00**	**1.014.312,00**	**896.784,67**	**-117.527,33**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.11 Organisation

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			***Ergebnis 2009***	***Fortgeschriebener Ansatz 2010***	***Ist-Ergebnis 2010***	***Vergleich Ansatz / Ist***
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-509,39		**-230,17**	-230,17
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-509,39**		**-230,17**	**-230,17**
11	-	Personalaufwendungen	67.956,23	63.748,64	**65.975,58**	2.226,94
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,02	547,68	**3.735,12**	3.187,44
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		7,32	**3,04**	-4,28
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.762,83	6.745,88	**3.225,78**	-3.520,10
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**86.719,04**	**71.049,52**	**72.939,52**	**1.890,00**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**86.209,65**	**71.049,52**	**72.709,35**	**1.659,83**



Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**86.209,65**	**71.049,52**	**72.709,35**	**1.659,83**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**86.209,65**	**71.049,52**	**72.709,35**	**1.659,83**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-95.778,33	-88.979,53	**-83.358,77**	5.620,76
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	9.568,68	17.930,01	**10.649,42**	-7.280,59
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.11 Organisation

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen	56.995,46	63.227,00	**54.975,97**	-8.251,03
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	18.761,30	5.000,00	**3.224,80**	-1.775,20
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**75.756,76**	**68.227,00**	**58.200,77**	**-10.026,23**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**75.756,76**	**68.227,00**	**58.200,77**	**-10.026,23**

457/927



Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.12 Technikunterstützte Information - TUI

verantwortlich: Herr Brühl

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-19.588,66		**-19.704,77**	-19.704,77
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-45.000,00		**-45.000,00**	-45.000,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-94,01		**-9.913,00**	-9.913,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-64.682,67**		**-74.617,77**	**-74.617,77**
11	-	Personalaufwendungen	197.231,44	223.843,56	**239.103,41**	15.259,85
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	2.074,32	**14.148,19**	12.073,87
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	468.990,08	547.457,84	**537.083,99**	-10.373,85
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	61.149,52	36.999,76	**50.701,53**	13.701,77
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	341,82	14.412,64	**3.983,68**	-10.428,96
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**727.712,85**	**824.788,12**	**845.020,80**	**20.232,68**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**663.030,18**	**824.788,12**	**770.403,03**	**-54.385,09**

459/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	561,72			
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**561,72**			
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**663.591,90**	**824.788,12**	**770.403,03**	**-54.385,09**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**663.591,90**	**824.788,12**	**770.403,03**	**-54.385,09**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-709.200,91	-900.180,72	**-818.515,01**	81.665,71
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	45.609,01	75.392,60	**48.111,98**	-27.280,62
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

1.01.12 Technikunterstützte Information - TUI

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-45.000,00		**-45.000,00**	-45.000,00
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-45.000,00**		**-45.000,00**	**-45.000,00**
10	-	Personalauszahlungen	182.532,78	221.868,00	**205.642,93**	-16.225,07
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	469.142,41	547.430,00	**538.867,15**	-8.562,85
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	561,72			
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	359,97	7.800,00	**3.939,77**	-3.860,23
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**652.596,88**	**777.098,00**	**748.449,85**	**-28.648,15**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**607.596,88**	**777.098,00**	**703.449,85**	**-73.648,15**

1.01.12 Technikunterstützte Information - TUI

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	83.940,47	73.500,00	**1.701,70**	-71.798,30
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	44.424,43	54.200,00	**11.547,17**	-42.652,83
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**128.364,90**	**127.700,00**	**13.248,87**	**-114.451,13**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**128.364,90**	**127.700,00**	**13.248,87**	**-114.451,13**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	128.364,90	127.700,00	**13.248,87**	114.451,13
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**128.364,90**	**127.700,00**	**13.248,87**	**114.451,13**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.13 Recht

verantwortlich: Herr Brühl

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-100,00		100,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-177,30	-500,00	**-36,57**	463,43
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-1.904,00		**-6.133,33**	-6.133,33
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-2.081,30**	**-600,00**	**-6.169,90**	**-5.569,90**
11	-	Personalaufwendungen	197.963,84	206.985,28	**179.997,67**	-26.987,61
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	1.933,32	**13.186,12**	11.252,80
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		25,92	**10,76**	-15,16
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.415,82	12.213,08	**5.202,93**	-7.010,15
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**202.379,67**	**221.157,60**	**198.397,48**	**-22.760,12**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**200.298,37**	**220.557,60**	**192.227,58**	**-28.330,02**

464/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.13 Recht

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**200.298,37**	**220.557,60**	**192.227,58**	**-28.330,02**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**200.298,37**	**220.557,60**	**192.227,58**	**-28.330,02**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-233.818,35	-285.867,72	**-229.719,53**	56.148,19
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	33.519,98	65.310,12	**37.491,95**	-27.818,17
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.13 Recht

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		-100,00		100,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-177,30	-500,00	**-36,57**	463,43
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-177,30**	**-600,00**	**-36,57**	**563,43**
10	-	Personalauszahlungen	189.626,74	185.574,00	**150.745,01**	-34.828,99
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	4.324,06	6.050,00	**5.119,00**	-931,00
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**193.950,80**	**191.624,00**	**155.864,01**	**-35.759,99**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**193.773,50**	**191.024,00**	**155.827,44**	**-35.196,56**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.14 Liegenschaftsverwaltung

verantwortlich: Hr. Wiesner / Fr. Gismann

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			**-331,20**	-331,20
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-53.146,17	-23.580,00	**-52.700,68**	-29.120,68
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-36.862,91		**-4.594,86**	-4.594,86
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-182.262,01		**-4.461,33**	-4.461,33
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-272.271,09**	**-23.580,00**	**-62.088,07**	**-38.508,07**
11	-	Personalaufwendungen	209.953,18	196.866,72	**214.207,03**	17.340,31
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,29	1.945,20	**13.271,15**	11.325,95
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	648.525,93	762.931,32	**669.274,88**	-93.656,44
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.276,59	404.297,08	**75.020,84**	-329.276,24
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**871.755,99**	**1.366.040,32**	**971.773,90**	**-394.266,42**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**599.484,90**	**1.342.460,32**	**909.685,83**	**-432.774,49**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.14 Liegenschaftsverwaltung

verantwortlich: Hr. Wiesner / Fr. Gismann

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**599.484,90**	**1.342.460,32**	**909.685,83**	**-432.774,49**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**599.484,90**	**1.342.460,32**	**909.685,83**	**-432.774,49**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-629.030,18	-1.400.918,88	**-942.818,37**	458.100,51
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	29.545,28	58.458,56	**33.132,54**	-25.326,02
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.14 Liegenschaftsverwaltung

verantwortlich: Hr. Wiesner / Fr. Gismann

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-54.432,75	-23.580,00	**-65.902,06**	-42.322,06
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-36.862,91		**-4.594,86**	-4.594,86
7	+	Sonstige Einzahlungen	-13.660,06		**-19.687,72**	-19.687,72
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-104.955,72**	**-23.580,00**	**-90.184,64**	**-66.604,64**
10	-	Personalauszahlungen	190.637,41	195.013,00	**194.467,10**	-545,90
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	643.828,58	762.906,00	**646.544,77**	-116.361,23
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	12.498,28	398.095,00	**15.590,26**	-382.504,74
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**846.964,27**	**1.356.014,00**	**856.602,13**	**-499.411,87**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**742.008,55**	**1.332.434,00**	**766.417,49**	**-566.016,51**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen	-610.668,99	-396.900,00	**-1.170.938,36**	-774.038,36
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-610.668,99**	**-396.900,00**	**-1.170.938,36**	**-774.038,36**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden		100.000,00	**1.265,80**	-98.734,20
8	-	für Baumaßnahmen	157,00			
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**157,00**	**100.000,00**	**1.265,80**	**-98.734,20**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-610.511,99**	**-296.900,00**	**-1.169.672,56**	**-872.772,56**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000012 Erlöse Veräußerung Grundvermögen						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen	-610.668,99	-396.900,00	**-1.170.938,36**	774.038,36
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-610.668,99**	**-396.900,00**	**-1.170.938,36**	**774.038,36**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-610.668,99**	**-396.900,00**	**-1.170.938,36**	**774.038,36**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000187 Liegenschaften- Grundstücksverkehr				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden		100.000,00	**1.265,80**	98.734,20
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	157,00			
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**157,00**	**100.000,00**	**1.265,80**	**98.734,20**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**157,00**	**100.000,00**	**1.265,80**	**98.734,20**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.15 Gebäudewirtschaft

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.075.977,46	-3.128.671,37	**-1.700.916,94**	1.427.754,43
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.772,47	-8.426,00	**-20.406,07**	-11.980,07
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-326.342,66	-276.081,00	**-275.465,82**	615,18
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-118,67		**-5.263,00**	-5.263,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-61.908,71	-35.000,00	**-331.781,54**	-296.781,54
8	+	Aktivierte Eigenleistungen		-21.850,00		21.850,00
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-2.470.119,97**	**-3.470.028,37**	**-2.333.833,37**	**1.136.195,00**
11	-	Personalaufwendungen	535.335,73	565.243,80	**495.888,80**	-69.355,00
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,04	4.273,08	**29.145,32**	24.872,24
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.946.316,04	8.161.996,24	**4.074.156,75**	-4.087.839,49
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	1.878.157,43	1.979.962,68	**1.899.138,45**	-80.824,23
15	-	Transferaufwendungen	26.542,59	1.000,00	**8.238,03**	7.238,03
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.170.511,46	1.481.732,04	**1.507.680,93**	25.948,89
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**7.556.863,21**	**12.194.207,84**	**8.014.248,28**	**-4.179.959,56**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**5.086.743,24**	**8.724.179,47**	**5.680.414,91**	**-3.043.764,56**

474/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.15 Gebäudewirtschaft

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**5.086.743,24**	**8.724.179,47**	**5.680.414,91**	**-3.043.764,56**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**5.086.743,24**	**8.724.179,47**	**5.680.414,91**	**-3.043.764,56**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-4.837.698,78	-8.220.615,26	**-5.507.673,66**	2.712.941,60
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	103.322,17	114.034,67	**104.640,05**	-9.394,62
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**352.366,63**	**617.598,88**	**277.381,30**	**-340.217,58**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.15 Gebäudewirtschaft

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-330.000,00	-2.725.848,00	**-611.447,84**	2.114.400,16
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.070,62	-8.426,00	**-18.020,92**	-9.594,92
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-309.100,02	-276.081,00	**-291.277,47**	-15.196,47
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-118,67		**-4.541,00**	-4.541,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	-56.165,17	-35.000,00	**-62.228,14**	-27.228,14
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-701.454,48**	**-3.045.355,00**	**-987.515,37**	**2.057.839,63**
10	-	Personalauszahlungen	514.605,10	561.174,00	**509.403,99**	-51.770,01
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.248.568,32	8.161.939,00	**3.897.944,65**	-4.263.994,35
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	26.776,32	1.000,00	**8.238,03**	7.238,03
15	-	Sonstige Auszahlungen	831.064,91	1.465.238,00	**906.029,69**	-559.208,31
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**5.621.014,65**	**10.189.351,00**	**5.321.616,36**	**-4.867.734,64**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**4.919.560,17**	**7.143.996,00**	**4.334.100,99**	**-2.809.895,01**

476/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		-1.280.200,00	**-280.189,44**	1.000.010,56
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**		**-1.280.200,00**	**-280.189,44**	**1.000.010,56**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen	350.008,60	3.272.400,00	**1.266.844,86**	-2.005.555,14
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		2.500,00	**4.998,00**	2.498,00
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**350.008,60**	**3.274.900,00**	**1.271.842,86**	**-2.003.057,14**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**350.008,60**	**1.994.700,00**	**991.653,42**	**-1.003.046,58**

4771927

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000008 GS Bhm. Einbau Notüberläufe				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		1.900,00	**1.895,67**	4,33
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**1.900,00**	**1.895,67**	**4,33**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**1.900,00**	**1.895,67**	**4,33**



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000013 Gymnasium Aufstockung/Erweiterung						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		-100.000,00	**-50.000,00**	-50.000,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**		**-100.000,00**	**-50.000,00**	**-50.000,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	61.649,94	626.000,00	**311.349,64**	314.650,36
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**61.649,94**	**626.000,00**	**311.349,64**	**314.650,36**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**61.649,94**	**526.000,00**	**261.349,64**	**264.650,36**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000016 OGS Umbaumaßnahmen				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	125.277,58	1.158.000,00	**811.196,83**	346.803,17
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**125.277,58**	**1.158.000,00**	**811.196,83**	**346.803,17**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**125.277,58**	**1.158.000,00**	**811.196,83**	**346.803,17**



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000021 GS Waldorf Brandschutzmaßnahmen						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.338,68	39.000,00		39.000,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**6.338,68**	**39.000,00**		**39.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**6.338,68**	**39.000,00**		**39.000,00**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000051 GS He Erneuerungsmaßnahmen						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	23.630,60	67.500,00	**7.397,02**	60.102,98
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**23.630,60**	**67.500,00**	**7.397,02**	**60.102,98**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**23.630,60**	**67.500,00**	**7.397,02**	**60.102,98**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000096 Europaschule Wärmeschutzmaßnahmen						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			**-2.600,00**	2.600,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**			**-2.600,00**	**2.600,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.868,63	2.000,00		2.000,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**10.868,63**	**2.000,00**		**2.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**10.868,63**	**2.000,00**	**-2.600,00**	**4.600,00**



		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000235 Rheinhalle				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.557,76	21.150,00	**16.749,56**	4.400,44
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**4.557,76**	**21.150,00**	**16.749,56**	**4.400,44**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**4.557,76**	**21.150,00**	**16.749,56**	**4.400,44**



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000241 Rathaus Brandschutzmaßnahmen						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		10.000,00		10.000,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**10.000,00**		**10.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**10.000,00**		**10.000,00**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000251 Kita Ausbau U3 Umbau				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		-330.200,00	**-175.284,00**	-154.916,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**		**-330.200,00**	**-175.284,00**	**-154.916,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	28.606,82	392.000,00	**39.479,03**	352.520,97
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen			**4.998,00**	-4.998,00
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**28.606,82**	**392.000,00**	**44.477,03**	**347.522,97**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**28.606,82**	**61.800,00**	**-130.806,97**	**192.606,97**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000267 Europaschule Erweiterung Lüftungsanlage						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	75.591,74	24.500,00	**16.660,00**	7.840,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**75.591,74**	**24.500,00**	**16.660,00**	**7.840,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**75.591,74**	**24.500,00**	**16.660,00**	**7.840,00**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000272 GS TH Walberberg Überkletterungsschutz						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.188,18	650,00	**600,59**	49,41
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**2.188,18**	**650,00**	**600,59**	**49,41**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**2.188,18**	**650,00**	**600,59**	**49,41**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000291 FGH Se - Erweiterung				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.011,50		**520,03**	-520,03
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**1.011,50**		**520,03**	**-520,03**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**1.011,50**		**520,03**	**-520,03**



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000292 Rathaus Einbau Notüberläufe						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		33.500,00	**3.357,23**	30.142,77
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**33.500,00**	**3.357,23**	**30.142,77**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**33.500,00**	**3.357,23**	**30.142,77**



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000293 HS Me TH Notüberläufe						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		9.900,00	**1.948,27**	7.951,73
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**9.900,00**	**1.948,27**	**7.951,73**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**9.900,00**	**1.948,27**	**7.951,73**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000294 GS Wd TH Notüberläufe				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		12.500,00	**3.385,55**	9.114,45
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**12.500,00**	**3.385,55**	**9.114,45**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**12.500,00**	**3.385,55**	**9.114,45**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000304 KPII Kita Ka Neubau						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		-850.000,00	**-52.305,44**	-797.694,56
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**		**-850.000,00**	**-52.305,44**	**-797.694,56**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		850.000,00	**52.305,44**	797.694,56
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**850.000,00**	**52.305,44**	**797.694,56**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.15 Gebäudewirtschaft

verantwortlich: Herr Wiesner

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	10.287,17	26.300,00		26.300,00
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**10.287,17**	**26.300,00**		**26.300,00**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.16 Städtepartnerschaften

verantwortlich: Herr Brühl

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-185,12			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-185,12**			
11	-	Personalaufwendungen	7.668,84	8.689,24	**9.296,17**	606,93
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	66,36	**452,74**	386,38
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.850,00	0,96	**0,37**	-0,59
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	427,27	3.911,44	**1.767,88**	-2.143,56
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**9.946,10**	**12.668,00**	**11.517,16**	**-1.150,84**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**9.760,98**	**12.668,00**	**11.517,16**	**-1.150,84**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.16 Städtepartnerschaften

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**9.760,98**	**12.668,00**	**11.517,16**	**-1.150,84**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**9.760,98**	**12.668,00**	**11.517,16**	**-1.150,84**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.042,30	6.316,59	**3.795,76**	-2.520,83
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**13.803,28**	**18.984,59**	**15.312,92**	**-3.671,67**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.16 Städtepartnerschaften

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen	6.648,21	8.626,00	**8.368,99**	-257,01
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.850,00			
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	1.640,97	3.700,00	**1.767,75**	-1.932,25
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**10.139,18**	**12.326,00**	**10.136,74**	**-2.189,26**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**10.139,18**	**12.326,00**	**10.136,74**	**-2.189,26**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.01 Innere Verwaltung**

1.01.16 Städtepartnerschaften

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				



verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-102.562,57	-71.178,67	**-155.392,75**	-84.214,08
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-337.898,81	-337.000,00	**-370.563,89**	-33.563,89
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte			**-295,50**	-295,50
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-52.841,79	-34.793,00	**-62.419,70**	-27.626,70
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-103.637,80	-114.850,00	**-150.390,58**	-35.540,58
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-596.940,97**	**-557.821,67**	**-739.062,42**	**-181.240,75**
11	-	Personalaufwendungen	1.290.802,90	1.186.878,32	**1.397.216,81**	210.338,49
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	14.370,84	**98.018,68**	83.647,84
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	160.632,80	223.672,60	**170.625,56**	-53.047,04
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	137.802,83	152.895,22	**183.925,89**	31.030,67
15	-	Transferaufwendungen	900,00	900,00	**900,00**	
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	292.644,72	331.444,40	**274.863,34**	-56.581,06
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**1.882.783,26**	**1.910.161,38**	**2.125.550,28**	**215.388,90**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**1.285.842,29**	**1.352.339,71**	**1.386.487,86**	**34.148,15**



verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**1.285.842,29**	**1.352.339,71**	**1.386.487,86**	**34.148,15**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**1.285.842,29**	**1.352.339,71**	**1.386.487,86**	**34.148,15**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.036.388,66	1.683.890,86	**1.012.975,04**	-670.915,82
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**2.322.230,95**	**3.036.230,57**	**2.399.462,90**	**-636.767,67**



verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-356.040,04	-337.000,00	**-371.020,65**	-34.020,65
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte			**-295,50**	-295,50
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-52.933,43	-34.793,00	**-62.974,91**	-28.181,91
7	+	Sonstige Einzahlungen	-97.404,34	-114.850,00	**-107.339,11**	7.510,89
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-506.377,81**	**-486.643,00**	**-541.630,17**	**-54.987,17**
10	-	Personalauszahlungen	1.237.028,18	1.173.191,00	**1.206.157,13**	32.966,13
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	155.175,72	223.480,00	**169.806,07**	-53.673,93
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	900,00	900,00	**900,00**	
15	-	Sonstige Auszahlungen	288.839,41	274.622,00	**268.425,15**	-6.196,85
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.681.943,31**	**1.672.193,00**	**1.645.288,35**	**-26.904,65**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**1.175.565,50**	**1.185.550,00**	**1.103.658,18**	**-81.891,82**



verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-93.695,12	-636.140,00	**-636.514,65**	-374,65
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen	-2.800,00	-4.500,00	**-25.900,00**	-21.400,00
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-96.495,12**	**-640.640,00**	**-662.414,65**	**-21.774,65**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	253.576,17	856.240,00	**828.124,16**	-28.115,84
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**253.576,17**	**856.240,00**	**828.124,16**	**-28.115,84**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**157.081,05**	**215.600,00**	**165.709,51**	**-49.890,49**

1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

verantwortlich: Herr Gatz

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.043,82	-3.000,00	**-1.854,60**	1.145,40
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte			**-295,50**	-295,50
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,01		**-317,32**	-317,32
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-3.914,51	-4.050,00	**-2.352,21**	1.697,79
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-7.958,32**	**-7.050,00**	**-4.819,63**	**2.230,37**
11	-	Personalaufwendungen	204.546,83	188.343,88	**242.625,90**	54.282,02
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,02	2.053,56	**14.006,73**	11.953,17
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.233,84	27.177,48	**25.303,09**	-1.874,39
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		604,00		-604,00
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.114,55	16.006,36	**16.570,82**	564,46
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**240.895,24**	**234.185,28**	**298.506,54**	**64.321,26**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**232.936,92**	**227.135,28**	**293.686,91**	**66.551,63**

1.02 Sicherheit und Ordnung

1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

verantwortlich: Herr Gatz

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**232.936,92**	**227.135,28**	**293.686,91**	**66.551,63**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**232.936,92**	**227.135,28**	**293.686,91**	**66.551,63**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	125.059,42	197.047,91	**117.433,85**	-79.614,06
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**357.996,34**	**424.183,19**	**411.120,76**	**-13.062,43**

1.02 Sicherheit und Ordnung

1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

verantwortlich: Herr Gatz

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.108,82	-3.000,00	**-1.889,32**	1.110,68
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte			**-295,50**	-295,50
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen			**-269,09**	-269,09
7	+	Sonstige Einzahlungen	-3.298,02	-4.050,00	**-1.143,62**	2.906,38
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-10.406,84**	**-7.050,00**	**-3.597,53**	**3.452,47**
10	-	Personalauszahlungen	172.935,94	186.388,00	**218.631,97**	32.243,97
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.906,23	27.150,00	**27.595,41**	445,41
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	7.655,19	8.350,00	**15.452,46**	7.102,46
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**203.497,36**	**221.888,00**	**261.679,84**	**39.791,84**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**193.090,52**	**214.838,00**	**258.082,31**	**43.244,31**

1.02 Sicherheit und Ordnung

1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

verantwortlich: Herr Gatz

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.02 Gewerbewesen

verantwortlich: Herr Gatz

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-38.740,56	-32.000,00	**-47.668,39**	-15.668,39
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen			**-151,52**	-151,52
7	+	Sonstige ordentliche Erträge		-300,00	**-1.556,03**	-1.256,03
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-38.740,56**	**-32.300,00**	**-49.375,94**	**-17.075,94**
11	-	Personalaufwendungen	123.774,26	115.933,72	**138.115,57**	22.181,85
12	-	Versorgungsaufwendungen		1.389,84	**9.479,27**	8.089,43
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	193,98	568,60	**353,42**	-215,18
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		656,00		-656,00
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	930,21	6.530,44	**1.097,43**	-5.433,01
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**124.898,45**	**125.078,60**	**149.045,69**	**23.967,09**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**86.157,89**	**92.778,60**	**99.669,75**	**6.891,15**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**86.157,89**	**92.778,60**	**99.669,75**	**6.891,15**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**86.157,89**	**92.778,60**	**99.669,75**	**6.891,15**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	85.916,42	140.246,68	**90.427,59**	-49.819,09
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**172.074,31**	**233.025,28**	**190.097,34**	**-42.927,94**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.02 Gewerbewesen

verantwortlich: Herr Gatz

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-45.415,95	-32.000,00	**-47.111,18**	-15.111,18
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen			**-151,52**	-151,52
7	+	Sonstige Einzahlungen	281,18	-300,00		300,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-45.134,77**	**-32.300,00**	**-47.262,70**	**-14.962,70**
10	-	Personalauszahlungen	110.472,22	114.610,00	**116.169,96**	1.559,96
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	79,17	550,00	**277,70**	-272,30
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**110.551,39**	**115.160,00**	**116.447,66**	**1.287,66**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**65.416,62**	**82.860,00**	**69.184,96**	**-13.675,04**

509/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.03 Überwachung ruhender Verkehr

verantwortlich: Herr Gatz

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-94.300,53	-110.000,00	**-103.996,47**	6.003,53
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-94.300,53**	**-110.000,00**	**-103.996,47**	**6.003,53**
11	-	Personalaufwendungen	128.908,16	124.960,08	**127.448,71**	2.488,63
12	-	Versorgungsaufwendungen		1.352,40	**9.224,62**	7.872,22
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	183,21	3.018,12	**7.221,88**	4.203,76
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		660,00		-660,00
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.979,23	6.611,52	**2.949,31**	-3.662,21
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**132.070,60**	**136.602,12**	**146.844,52**	**10.242,40**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**37.770,07**	**26.602,12**	**42.848,05**	**16.245,93**

511/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**37.770,07**	**26.602,12**	**42.848,05**	**16.245,93**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**37.770,07**	**26.602,12**	**42.848,05**	**16.245,93**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	97.765,18	145.833,37	**87.435,46**	-58.397,91
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**135.535,25**	**172.435,49**	**130.283,51**	**-42.151,98**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.03 Überwachung ruhender Verkehr

verantwortlich: Herr Gatz

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-120,00			
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen	-94.387,50	-110.000,00	**-102.168,02**	7.831,98
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-94.507,50**	**-110.000,00**	**-102.168,02**	**7.831,98**
10	-	Personalauszahlungen	124.391,70	123.672,00	**127.448,75**	3.776,75
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	183,22	3.000,00	**5.965,23**	2.965,23
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	3.036,37	2.300,00	**2.538,49**	238,49
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**127.611,29**	**128.972,00**	**135.952,47**	**6.980,47**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**33.103,79**	**18.972,00**	**33.784,45**	**14.812,45**

513/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.04 Straßenverkehrsangelegenheiten

verantwortlich: Herr Seipel

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-46.926,37	-52.000,00	**-50.239,80**	1.760,20
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-102,08		**-5.796,17**	-5.796,17
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-47.028,45**	**-52.000,00**	**-56.035,97**	**-4.035,97**
11	-	Personalaufwendungen	174.068,01	182.714,52	**209.481,65**	26.767,13
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,02	2.090,88	**14.261,40**	12.170,52
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	81.689,70	122.028,08	**82.203,34**	-39.824,74
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		84,00		-84,00
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	902,43	6.770,52	**568,85**	-6.201,67
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**256.660,12**	**313.688,00**	**306.515,24**	**-7.172,76**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**209.631,67**	**261.688,00**	**250.479,27**	**-11.208,73**

verantwortlich: Herr Seipel

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**209.631,67**	**261.688,00**	**250.479,27**	**-11.208,73**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**209.631,67**	**261.688,00**	**250.479,27**	**-11.208,73**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-5.132,30	-6.272,04	**-6.124,60**	147,44
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	127.333,21	198.975,49	**119.568,93**	-79.406,56
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**331.832,58**	**454.391,45**	**363.923,60**	**-90.467,85**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-50.637,17	-52.000,00	**-51.194,40**	805,60
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-50.637,17**	**-52.000,00**	**-51.194,40**	**805,60**
10	-	Personalauszahlungen	181.532,21	180.723,00	**175.905,04**	-4.817,96
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	81.763,11	122.000,00	**82.191,70**	-39.808,30
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	851,74	105,00	**280,14**	175,14
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**264.147,06**	**302.828,00**	**258.376,88**	**-44.451,12**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**213.509,89**	**250.828,00**	**207.182,48**	**-43.645,52**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.05 Bürgerservice

verantwortlich: Herr Gatz

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			**-38,98**	-38,98
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-242.578,38	-235.000,00	**-263.277,15**	-28.277,15
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-2.521,68		**-10.547,90**	-10.547,90
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-245.100,06**	**-235.000,00**	**-273.864,03**	**-38.864,03**
11	-	Personalaufwendungen	514.953,97	459.433,28	**540.829,29**	81.396,01
12	-	Versorgungsaufwendungen		6.198,12	**42.274,78**	36.076,66
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66,89	83,04	**101,86**	18,82
14	-	Bilanzielle Abschreibungen			**38,98**	38,98
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	143.641,91	162.958,60	**144.073,16**	-18.885,44
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**658.662,77**	**628.673,04**	**727.318,07**	**98.645,03**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**413.562,71**	**393.673,04**	**453.454,04**	**59.781,00**

519/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**413.562,71**	**393.673,04**	**453.454,04**	**59.781,00**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**413.562,71**	**393.673,04**	**453.454,04**	**59.781,00**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	429.899,86	648.509,83	**416.820,23**	-231.689,60
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**843.462,57**	**1.042.182,87**	**870.274,27**	**-171.908,60**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.05 Bürgerservice

verantwortlich: Herr Gatz

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-242.578,38	-235.000,00	**-263.277,15**	-28.277,15
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen			**-4.027,47**	-4.027,47
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-242.578,38**	**-235.000,00**	**-267.304,62**	**-32.304,62**
10	-	Personalauszahlungen	530.977,18	453.530,00	**456.113,88**	2.583,88
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	66,88		**67,36**	67,36
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	141.852,27	135.400,00	**143.412,68**	8.012,68
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**672.896,33**	**588.930,00**	**599.593,92**	**10.663,92**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**430.317,95**	**353.930,00**	**332.289,30**	**-21.640,70**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.05 Bürgerservice

verantwortlich: Herr Gatz

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.06 Wahlen

verantwortlich: Herr Gatz

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.138,63			
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-44.493,16	-28.493,00	**-58.391,67**	-29.898,67
7	+	Sonstige ordentliche Erträge			**-230,29**	-230,29
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-47.631,79**	**-28.493,00**	**-58.621,96**	**-30.128,96**
11	-	Personalaufwendungen	13.623,11	10.458,88	**8.904,29**	-1.554,59
12	-	Versorgungsaufwendungen		103,68	**707,43**	603,75
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.771,26	3.321,44	**3.124,82**	-196,62
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	3.138,63			
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	51.108,98	23.830,60	**22.855,08**	-975,52
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**77.641,98**	**37.714,60**	**35.591,62**	**-2.122,98**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**30.010,19**	**9.221,60**	**-23.030,34**	**-32.251,94**



Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**30.010,19**	**9.221,60**	**-23.030,34**	**-32.251,94**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**30.010,19**	**9.221,60**	**-23.030,34**	**-32.251,94**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.316,20	9.869,75	**5.930,90**	-3.938,85
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**36.326,39**	**19.091,35**	**-17.099,44**	**-36.190,79**

1.02.06 Wahlen

verantwortlich: Herr Gatz

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-44.493,16	-28.493,00	**-58.391,67**	-29.898,67
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-44.493,16**	**-28.493,00**	**-58.391,67**	**-29.898,67**
10	-	Personalauszahlungen	11.709,33	10.360,00	**6.726,69**	-3.633,31
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.771,26	3.320,00	**3.124,24**	-195,76
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	51.108,76	23.500,00	**22.854,92**	-645,08
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**72.589,35**	**37.180,00**	**32.705,85**	**-4.474,15**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**28.096,19**	**8.687,00**	**-25.685,82**	**-34.372,82**

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.138,63			
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**3.138,63**			
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**3.138,63**			

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	3.138,63			
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**3.138,63**			

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.02 Sicherheit und Ordnung**

1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz

verantwortlich: Herr Gatz

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-99.423,94	-71.178,67	**-155.353,77**	-84.175,10
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.609,68	-15.000,00	**-7.523,95**	7.476,05
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.348,64	-6.300,00	**-3.559,19**	2.740,81
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-2.799,00	-500,00	**-25.911,51**	-25.411,51
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-116.181,26**	**-92.978,67**	**-192.348,42**	**-99.369,75**
11	-	Personalaufwendungen	130.928,56	105.033,96	**129.811,40**	24.777,44
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	1.182,36	**8.064,45**	6.882,09
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.493,92	67.475,84	**52.317,15**	-15.158,69
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	134.664,20	150.891,22	**183.886,91**	32.995,69
15	-	Transferaufwendungen	900,00	900,00	**900,00**	
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	82.967,41	108.736,36	**86.748,69**	-21.987,67
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**391.954,10**	**434.219,74**	**461.728,60**	**27.508,86**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**275.772,84**	**341.241,07**	**269.380,18**	**-71.860,89**

verantwortlich: Herr Gatz

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**275.772,84**	**341.241,07**	**269.380,18**	**-71.860,89**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**275.772,84**	**341.241,07**	**269.380,18**	**-71.860,89**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	169.230,67	349.679,87	**181.482,68**	-168.197,19
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**445.003,51**	**690.920,94**	**450.862,86**	**-240.058,08**

1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz

verantwortlich: Herr Gatz

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-10.179,72	-15.000,00	**-7.548,60**	7.451,40
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-8.440,27	-6.300,00	**-4.162,63**	2.137,37
7	+	Sonstige Einzahlungen		-500,00		500,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-18.619,99**	**-21.800,00**	**-11.711,23**	**10.088,77**
10	-	Personalauszahlungen	105.009,60	103.908,00	**105.160,84**	1.252,84
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	40.405,85	67.460,00	**50.584,43**	-16.875,57
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	900,00	900,00	**900,00**	
15	-	Sonstige Auszahlungen	84.335,08	104.967,00	**83.886,46**	-21.080,54
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**230.650,53**	**277.235,00**	**240.531,73**	**-36.703,27**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**212.030,54**	**255.435,00**	**228.820,50**	**-26.614,50**

1.02 Sicherheit und Ordnung

1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz

verantwortlich: Herr Gatz

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-93.695,12	-636.140,00	**-636.514,65**	-374,65
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen	-2.800,00	-4.500,00	**-25.900,00**	-21.400,00
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-96.495,12**	**-640.640,00**	**-662.414,65**	**-21.774,65**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	250.437,54	856.240,00	**828.124,16**	-28.115,84
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**250.437,54**	**856.240,00**	**828.124,16**	**-28.115,84**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**153.942,42**	**215.600,00**	**165.709,51**	**-49.890,49**



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000001 Feuerschutzpauschale						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-90.195,12	-90.000,00	**-90.414,65**	414,65
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-90.195,12**	**-90.000,00**	**-90.414,65**	**414,65**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-90.195,12**	**-90.000,00**	**-90.414,65**	**414,65**



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000048 Feuerwehrfahrzeuge						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen	-2.800,00	-4.500,00	**-25.900,00**	21.400,00
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-2.800,00**	**-4.500,00**	**-25.900,00**	**21.400,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	190.594,90	207.600,00	**206.446,89**	1.153,11
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**190.594,90**	**207.600,00**	**206.446,89**	**1.153,11**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**187.794,90**	**203.100,00**	**180.546,89**	**22.553,11**



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000305 KPII Drehleiter DLA (K) 23/12						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		-542.640,00	**-542.600,00**	-40,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**		**-542.640,00**	**-542.600,00**	**-40,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen		542.640,00	**542.599,99**	40,01
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**542.640,00**	**542.599,99**	**40,01**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**			**-0,01**	**0,01**

verantwortlich: Beigeordneter Schier

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen	-3.500,00	-3.500,00	**-3.500,00**	
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	59.842,64	106.000,00	**79.077,28**	26.922,72
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**56.342,64**	**102.500,00**	**75.577,28**	**26.922,72**

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.493.697,93	-1.278.116,00	**-1.062.587,77**	215.528,23
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-193.514,00	-241.776,00	**-227.830,00**	13.946,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-148.918,77	-161.440,00	**-146.786,90**	14.653,10
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-442.138,29	-177.906,00	**-150.000,00**	27.906,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-57.502,88	-17.693,24	**-38.972,94**	-21.279,70
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-2.335.771,87**	**-1.876.931,24**	**-1.626.177,61**	**250.753,63**
11	-	Personalaufwendungen	1.231.974,86	1.211.035,80	**1.251.241,24**	40.205,44
12	-	Versorgungsaufwendungen		16.532,40	**112.761,07**	96.228,67
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.032.741,18	2.224.733,48	**2.110.082,70**	-114.650,78
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	155.363,39	472.260,89	**267.886,55**	-204.374,34
15	-	Transferaufwendungen	636.292,00	1.283.916,00	**850.084,61**	-433.831,39
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	423.663,35	633.355,96	**469.182,51**	-164.173,45
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**4.480.034,78**	**5.841.834,53**	**5.061.238,68**	**-780.595,85**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**2.144.262,91**	**3.964.903,29**	**3.435.061,07**	**-529.842,22**

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**2.144.262,91**	**3.964.903,29**	**3.435.061,07**	**-529.842,22**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**2.144.262,91**	**3.964.903,29**	**3.435.061,07**	**-529.842,22**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.499,94	-11.078,12	**-8.758,39**	2.319,73
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.646.043,88	4.877.208,97	**4.088.945,31**	-788.263,66
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**6.791.806,73**	**8.831.034,14**	**7.515.247,99**	**-1.315.786,15**

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-641.592,00	-1.278.116,00	**-745.374,85**	532.741,15
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-186.286,72	-241.776,00	**-226.174,24**	15.601,76
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-142.425,97	-161.440,00	**-153.341,70**	8.098,30
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-400.185,51	-177.906,00	**-150.000,00**	27.906,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	-10.212,20	-13.900,00	**-34.238,47**	-20.338,47
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.380.702,40**	**-1.873.138,00**	**-1.309.129,26**	**564.008,74**
10	-	Personalauszahlungen	1.206.060,38	1.195.290,00	**1.242.750,58**	47.460,58
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.037.127,19	2.224.658,00	**2.104.180,25**	-120.477,75
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	624.755,00	1.283.916,00	**734.450,91**	-549.465,09
15	-	Sonstige Auszahlungen	416.345,15	547.028,00	**479.177,36**	-67.850,64
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**4.284.287,72**	**5.250.892,00**	**4.560.559,10**	**-690.332,90**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**2.903.585,32**	**3.377.754,00**	**3.251.429,84**	**-126.324,16**

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-118.890,00			
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-118.890,00**			
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	112.311,06	549.100,00	**329.276,17**	-219.823,83
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	1.062,08		**5.125,93**	5.125,93
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**113.373,14**	**549.100,00**	**334.402,10**	**-214.697,90**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-5.516,86**	**549.100,00**	**334.402,10**	**-214.697,90**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.03 Schulträgeraufgaben**

1.03.01 Grundschulen

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.280.310,11	-578.001,00	**-616.708,24**	-38.707,24
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-186.092,00	-225.216,00	**-210.136,00**	15.080,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-19.750,99	-14.122,44	**-16.705,13**	-2.582,69
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-1.486.153,10**	**-817.339,44**	**-843.549,37**	**-26.209,93**
11	-	Personalaufwendungen	474.158,64	415.974,56	**444.870,42**	28.895,86
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	7.189,56	**49.037,65**	41.848,09
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	528.220,04	556.504,76	**531.009,04**	-25.495,72
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	58.173,99	183.173,85	**81.276,48**	-101.897,37
15	-	Transferaufwendungen	514.621,00	586.001,00	**550.522,50**	-35.478,50
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	164.356,42	223.761,00	**172.595,85**	-51.165,15
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**1.739.530,10**	**1.972.604,73**	**1.829.311,94**	**-143.292,79**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**253.377,00**	**1.155.265,29**	**985.762,57**	**-169.502,72**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**253.377,00**	**1.155.265,29**	**985.762,57**	**-169.502,72**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**253.377,00**	**1.155.265,29**	**985.762,57**	**-169.502,72**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	359,35	-5.178,12	**-3.346,68**	1.831,44
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.489.727,79	2.367.340,96	**1.752.150,49**	-615.190,47
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**2.743.464,14**	**3.517.428,13**	**2.734.566,38**	**-782.861,75**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.03 Schulträgeraufgaben**

1.03.01 Grundschulen

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-514.621,00	-578.001,00	**-549.845,50**	28.155,50
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-178.166,57	-225.216,00	**-211.554,24**	13.661,76
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen	-8.425,00	-10.900,00	**-16.388,47**	-5.488,47
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-701.212,57**	**-814.117,00**	**-777.788,21**	**36.328,79**
10	-	Personalauszahlungen	461.862,51	409.127,00	**443.228,86**	34.101,86
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	534.946,67	556.472,00	**530.043,95**	-26.428,05
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	505.574,00	586.001,00	**559.543,66**	-26.457,34
15	-	Sonstige Auszahlungen	157.983,01	206.563,00	**180.108,56**	-26.454,44
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.660.366,19**	**1.758.163,00**	**1.712.925,03**	**-45.237,97**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**959.153,62**	**944.046,00**	**935.136,82**	**-8.909,18**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	53.905,84	204.280,00	**73.994,35**	-130.285,65
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**53.905,84**	**204.280,00**	**73.994,35**	**-130.285,65**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**53.905,84**	**204.280,00**	**73.994,35**	**-130.285,65**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	53.905,84	204.280,00	**73.994,35**	130.285,65
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**53.905,84**	**204.280,00**	**73.994,35**	**130.285,65**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.03 Schulträgeraufgaben**

1.03.02 Hauptschulen

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-57.554,09	-19.115,00	**-79.260,33**	-60.145,33
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-7.768,70	-7.440,00	**-9.286,40**	-1.846,40
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-234,25	-1.232,00	**-1.230,00**	2,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-65.557,04**	**-27.787,00**	**-89.776,73**	**-61.989,73**
11	-	Personalaufwendungen	102.144,91	107.821,92	**107.546,24**	-275,68
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	1.369,08	**9.337,79**	7.968,71
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.271,94	51.996,24	**51.505,05**	-491,19
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	11.830,51	61.871,27	**31.033,56**	-30.837,71
15	-	Transferaufwendungen	24.955,00	19.315,00	**40.055,00**	20.740,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	43.290,59	44.506,68	**43.645,29**	-861,39
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**236.492,96**	**286.880,19**	**283.122,93**	**-3.757,26**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**170.935,92**	**259.093,19**	**193.346,20**	**-65.746,99**

545/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**170.935,92**	**259.093,19**	**193.346,20**	**-65.746,99**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**170.935,92**	**259.093,19**	**193.346,20**	**-65.746,99**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen		-400,00	**-612,77**	-212,77
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	297.967,53	458.177,46	**304.830,09**	-153.347,37
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**468.903,45**	**716.870,65**	**497.563,52**	**-219.307,13**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-36.755,00	-19.115,00	**-52.782,00**	-33.667,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.275,90	-7.440,00	**-15.779,20**	-8.339,20
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen		-1.000,00	**-1.000,00**	
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-38.030,90**	**-27.555,00**	**-69.561,20**	**-42.006,20**
10	-	Personalauszahlungen	99.998,89	106.518,00	**106.833,67**	315,67
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	49.520,70	51.990,00	**56.419,68**	4.429,68
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	24.125,00	19.315,00	**40.885,00**	21.570,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	42.962,31	41.232,00	**43.512,80**	2.280,80
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**216.606,90**	**219.055,00**	**247.651,15**	**28.596,15**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**178.576,00**	**191.500,00**	**178.089,95**	**-13.410,05**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-45.000,00			
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-45.000,00**			
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	7.101,97	73.070,00	**68.532,33**	-4.537,67
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**7.101,97**	**73.070,00**	**68.532,33**	**-4.537,67**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-37.898,03**	**73.070,00**	**68.532,33**	**-4.537,67**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen	-45.000,00			
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	7.101,97	73.070,00	**68.532,33**	4.537,67
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-37.898,03**	**73.070,00**	**68.532,33**	**4.537,67**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.03 Schulträgeraufgaben**

1.03.03 Gymnasien

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-57.545,74	-38.000,00	**-108.622,31**	-70.622,31
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-650,66	-721,24	**-16.471,24**	-15.750,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-58.196,40**	**-38.721,24**	**-125.093,55**	**-86.372,31**
11	-	Personalaufwendungen	196.620,63	186.855,56	**201.890,96**	15.035,40
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	2.074,32	**14.148,19**	12.073,87
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.185,22	117.222,48	**88.084,14**	-29.138,34
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	52.710,73	155.898,42	**93.187,57**	-62.710,85
15	-	Transferaufwendungen	40.405,00	38.200,00	**53.359,00**	15.159,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	70.426,19	111.758,76	**89.014,96**	-22.743,80
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**448.347,76**	**612.009,54**	**539.684,82**	**-72.324,72**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**390.151,36**	**573.288,30**	**414.591,27**	**-158.697,03**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.03 Schulträgeraufgaben**

1.03.03 Gymnasien

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**390.151,36**	**573.288,30**	**414.591,27**	**-158.697,03**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**390.151,36**	**573.288,30**	**414.591,27**	**-158.697,03**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	133,00	-2.740,00	**-2.251,02**	488,98
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	616.008,09	867.602,20	**846.413,89**	-21.188,31
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**1.006.292,45**	**1.438.150,50**	**1.258.754,14**	**-179.396,36**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-34.205,00	-38.000,00	**-59.929,00**	-21.929,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen		-500,00	**-16.250,00**	-15.750,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-34.205,00**	**-38.500,00**	**-76.179,00**	**-37.679,00**
10	-	Personalauszahlungen	193.389,34	184.880,00	**201.462,78**	16.582,78
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	87.154,07	117.213,00	**85.402,79**	-31.810,21
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	39.990,00	38.200,00	**53.774,00**	15.574,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	73.355,46	106.797,00	**90.453,22**	-16.343,78
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**393.888,87**	**447.090,00**	**431.092,79**	**-15.997,21**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**359.683,87**	**408.590,00**	**354.913,79**	**-53.676,21**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-39.000,00			
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-39.000,00**			
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	29.046,61	170.350,00	**103.666,38**	-66.683,62
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	1.062,08		**5.125,93**	5.125,93
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**30.108,69**	**170.350,00**	**108.792,31**	**-61.557,69**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-8.891,31**	**170.350,00**	**108.792,31**	**-61.557,69**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen	-39.000,00			
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	30.108,69	170.350,00	**108.792,31**	61.557,69
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-8.891,31**	**170.350,00**	**108.792,31**	**61.557,69**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-45.261,84	-2.200,00	**-49.348,22**	-47.148,22
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-141.150,07	-154.000,00	**-137.500,50**	16.499,50
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-2.642,13	-117,56	**-1.674,24**	-1.556,68
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-189.054,04**	**-156.317,56**	**-188.522,96**	**-32.205,40**
11	-	Personalaufwendungen	292.097,41	294.798,92	**303.957,25**	9.158,33
12	-	Versorgungsaufwendungen		3.671,52	**25.042,28**	21.370,76
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	265.137,01	298.636,80	**262.595,20**	-36.041,60
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	25.283,47	60.485,71	**52.500,59**	-7.985,12
15	-	Transferaufwendungen	5.330,00	2.400,00	**6.005,00**	3.605,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	125.535,47	175.389,44	**143.945,32**	-31.444,12
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**713.383,36**	**835.382,39**	**794.045,64**	**-41.336,75**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**524.329,32**	**679.064,83**	**605.522,68**	**-73.542,15**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**524.329,32**	**679.064,83**	**605.522,68**	**-73.542,15**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**524.329,32**	**679.064,83**	**605.522,68**	**-73.542,15**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.084,75	-2.280,00	**-1.993,20**	286,80
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.162.198,55	1.126.361,56	**1.149.483,96**	23.122,40
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**1.687.612,62**	**1.803.146,39**	**1.753.013,44**	**-50.132,95**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.130,00	-2.200,00	**-5.505,00**	-3.305,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-141.150,07	-154.000,00	**-137.562,50**	16.437,50
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen	-187,20			
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-146.467,27**	**-156.200,00**	**-143.067,50**	**13.132,50**
10	-	Personalauszahlungen	286.378,05	291.302,00	**303.957,26**	12.655,26
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	283.672,48	298.620,00	**257.456,75**	-41.163,25
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	5.330,00	2.400,00	**6.005,00**	3.605,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	122.728,44	166.607,00	**146.807,69**	-19.799,31
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**698.108,97**	**758.929,00**	**714.226,70**	**-44.702,30**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**551.641,70**	**602.729,00**	**571.159,20**	**-31.569,80**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-34.890,00			
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-34.890,00**			
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	16.608,79	87.450,00	**77.380,16**	-10.069,84
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**16.608,79**	**87.450,00**	**77.380,16**	**-10.069,84**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-18.281,21**	**87.450,00**	**77.380,16**	**-10.069,84**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen	-34.890,00			
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	16.608,79	87.450,00	**77.380,16**	10.069,84
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-18.281,21**	**87.450,00**	**77.380,16**	**10.069,84**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.03 Schulträgeraufgaben**

1.03.05 Förderschulen

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-53.026,15	-52.800,00	**-63.064,96**	-10.264,96
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.422,00	-16.560,00	**-17.694,00**	-1.134,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-442.138,29	-177.906,00	**-150.000,00**	27.906,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-33.385,29	-1.500,00	**-696,54**	803,46
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-535.971,73**	**-248.766,00**	**-231.455,50**	**17.310,50**
11	-	Personalaufwendungen	22.103,26	21.572,48	**21.017,85**	-554,63
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	983,28	**6.706,24**	5.722,96
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	36.600,60	57.282,56	**43.495,11**	-13.787,45
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.364,69	10.831,64	**9.888,35**	-943,29
15	-	Transferaufwendungen	50.981,00	53.000,00	**57.379,50**	4.379,50
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.126,71	62.762,88	**14.908,65**	-47.854,23
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**129.176,25**	**206.432,84**	**153.395,70**	**-53.037,14**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-406.795,48**	**-42.333,16**	**-78.059,80**	**-35.726,64**

560/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-406.795,48**	**-42.333,16**	**-78.059,80**	**-35.726,64**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-406.795,48**	**-42.333,16**	**-78.059,80**	**-35.726,64**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-77,16	-480,00	**-554,72**	-74,72
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	218.087,74	253.273,87	**206.150,55**	-47.123,32
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-188.784,90**	**210.460,71**	**127.536,03**	**-82.924,68**

1.03.05 Förderschulen

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-50.881,00	-52.800,00	**-56.874,50**	-4.074,50
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-8.120,15	-16.560,00	**-14.620,00**	1.940,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-400.185,51	-177.906,00	**-150.000,00**	27.906,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	-1.600,00	-1.500,00	**-600,00**	900,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-460.786,66**	**-248.766,00**	**-222.094,50**	**26.671,50**
10	-	Personalauszahlungen	20.484,16	20.636,00	**21.017,81**	381,81
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	36.569,93	57.278,00	**42.659,50**	-14.618,50
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	49.736,00	53.000,00	**56.624,50**	3.624,50
15	-	Sonstige Auszahlungen	11.399,78	13.629,00	**13.216,44**	-412,56
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**118.189,87**	**144.543,00**	**133.518,25**	**-11.024,75**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-342.596,79**	**-104.223,00**	**-88.576,25**	**15.646,75**

562/927

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.647,85	13.950,00	**5.702,95**	-8.247,05
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**5.647,85**	**13.950,00**	**5.702,95**	**-8.247,05**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**5.647,85**	**13.950,00**	**5.702,95**	**-8.247,05**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	5.647,85	13.950,00	**5.702,95**	8.247,05
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**5.647,85**	**13.950,00**	**5.702,95**	**8.247,05**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge				
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**				
11	-	Personalaufwendungen				
12	-	Versorgungsaufwendungen				
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.058.653,21	1.128.085,00	**1.129.946,92**	1.861,92
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**1.058.653,21**	**1.128.085,00**	**1.129.946,92**	**1.861,92**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**1.058.653,21**	**1.128.085,00**	**1.129.946,92**	**1.861,92**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**1.058.653,21**	**1.128.085,00**	**1.129.946,92**	**1.861,92**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**1.058.653,21**	**1.128.085,00**	**1.129.946,92**	**1.861,92**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.527,86	2.154,36	**1.876,91**	-277,45
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**1.060.181,07**	**1.130.239,36**	**1.131.823,83**	**1.584,47**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen				
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.043.590,18	1.128.085,00	**1.128.843,76**	758,76
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.043.590,18**	**1.128.085,00**	**1.128.843,76**	**758,76**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**1.043.590,18**	**1.128.085,00**	**1.128.843,76**	**758,76**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-588.000,00	**-145.583,71**	442.416,29
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-839,56		**-2.195,79**	-2.195,79
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-839,56**	**-588.000,00**	**-147.779,50**	**440.220,50**
11	-	Personalaufwendungen	144.850,01	184.012,36	**171.958,52**	-12.053,84
12	-	Versorgungsaufwendungen		1.244,64	**8.488,92**	7.244,28
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.673,16	15.005,64	**3.447,24**	-11.558,40
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen		585.000,00	**142.763,61**	-442.236,39
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.927,97	15.177,20	**5.072,44**	-10.104,76
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**154.451,14**	**800.439,84**	**331.730,73**	**-468.709,11**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**153.611,58**	**212.439,84**	**183.951,23**	**-28.488,61**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**153.611,58**	**212.439,84**	**183.951,23**	**-28.488,61**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**153.611,58**	**212.439,84**	**183.951,23**	**-28.488,61**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-142.090,29	-200.358,84	**-174.551,94**	25.806,90
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.616,61	2.657,40	**2.591,36**	-66,04
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**14.137,90**	**14.738,40**	**11.990,65**	**-2.747,75**

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-588.000,00	**-20.438,85**	567.561,15
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**		**-588.000,00**	**-20.438,85**	**567.561,15**
10	-	Personalauszahlungen	143.947,43	182.827,00	**166.250,20**	-16.576,80
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.673,16	15.000,00	**3.353,82**	-11.646,18
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen		585.000,00	**17.618,75**	-567.381,25
15	-	Sonstige Auszahlungen	7.916,15	12.200,00	**5.078,65**	-7.121,35
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**153.536,74**	**795.027,00**	**192.301,42**	**-602.725,58**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**153.536,74**	**207.027,00**	**171.862,57**	**-35.164,43**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.04 Kultur**

verantwortlich: BM Henseler/Bg. Schnapka

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-213.002,40	-198.075,07	**-220.580,94**	-22.505,87
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-201.179,16	-201.850,00	**-212.017,81**	-10.167,81
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.618,50	-13.200,00	**-12.979,60**	220,40
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-31.138,35	-45.000,00	**-47.554,22**	-2.554,22
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-6.268,86	-4.500,00	**-5.982,49**	-1.482,49
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-467.207,27**	**-462.625,07**	**-499.115,06**	**-36.489,99**
11	-	Personalaufwendungen	384.233,95	507.291,28	**512.563,89**	5.272,61
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	5.165,16	**35.229,00**	30.063,84
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	189.876,26	204.784,76	**188.615,58**	-16.169,18
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.158,61	3.565,59	**4.397,08**	831,49
15	-	Transferaufwendungen	22.250,00	22.250,00	**22.250,00**	
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	31.547,95	50.552,72	**32.743,51**	-17.809,21
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**633.066,76**	**793.609,51**	**795.799,06**	**2.189,55**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**165.859,49**	**330.984,44**	**296.684,00**	**-34.300,44**

573/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**165.859,49**	**330.984,44**	**296.684,00**	**-34.300,44**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**165.859,49**	**330.984,44**	**296.684,00**	**-34.300,44**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	388.026,99	574.672,28	**368.329,20**	-206.343,08
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**553.886,48**	**905.656,72**	**665.013,20**	**-240.643,52**

verantwortlich: BM Henseler/Bg. Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-194.177,79	-196.900,00	**-206.412,58**	-9.512,58
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-211.741,16	-201.850,00	**-198.642,66**	3.207,34
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.906,50	-13.200,00	**-12.979,60**	220,40
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-31.056,45	-45.000,00	**-2.636,12**	42.363,88
7	+	Sonstige Einzahlungen	-5.887,50	-4.500,00	**-5.185,00**	-685,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-458.769,40**	**-461.450,00**	**-425.855,96**	**35.594,04**
10	-	Personalauszahlungen	393.987,15	449.242,00	**417.317,74**	-31.924,26
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	184.634,30	204.734,00	**187.844,62**	-16.889,38
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	22.250,00	22.250,00	**22.250,00**	
15	-	Sonstige Auszahlungen	19.082,88	23.320,00	**19.669,42**	-3.650,58
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**619.954,33**	**699.546,00**	**647.081,78**	**-52.464,22**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**161.184,93**	**238.096,00**	**221.225,82**	**-16.870,18**

verantwortlich: BM Henseler/Bg. Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-1.902,50	-6.390,00	**-7.400,00**	-1.010,00
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen	-285,00			
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-2.187,50**	**-6.390,00**	**-7.400,00**	**-1.010,00**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen			**898,37**	898,37
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.967,22	10.345,00	**9.502,79**	-842,21
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	11.753,18	13.000,00	**12.846,33**	-153,67
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**13.720,40**	**23.345,00**	**23.247,49**	**-97,51**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**11.532,90**	**16.955,00**	**15.847,49**	**-1.107,51**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.04 Kultur**

1.04.01 Kulturförderung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-100,00		100,00
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.280,50	-12.800,00	**-12.192,60**	607,40
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-81,90		**-176,92**	-176,92
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-188,00			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-15.550,40**	**-12.900,00**	**-12.369,52**	**530,48**
11	-	Personalaufwendungen	17.137,09	20.700,84	**24.790,44**	4.089,60
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,02	186,72	**1.273,35**	1.086,63
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.494,90	31.002,52	**22.692,88**	-8.309,64
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen	22.250,00	22.250,00	**22.250,00**	
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	100,49	594,96	**30,28**	-564,68
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**67.982,46**	**74.735,04**	**71.036,95**	**-3.698,09**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**52.432,06**	**61.835,04**	**58.667,43**	**-3.167,61**

577/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**52.432,06**	**61.835,04**	**58.667,43**	**-3.167,61**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**52.432,06**	**61.835,04**	**58.667,43**	**-3.167,61**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	11.369,14	17.765,83	**10.675,77**	-7.090,06
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**63.801,20**	**79.600,87**	**69.343,20**	**-10.257,67**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.04 Kultur**

1.04.01 Kulturförderung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.568,50	-12.800,00	**-12.192,60**	607,40
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-81,90		**-176,92**	-176,92
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-15.650,40**	**-12.800,00**	**-12.369,52**	**430,48**
10	-	Personalauszahlungen	18.140,58	20.523,00	**18.646,06**	-1.876,94
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	22.209,16	31.000,00	**23.355,69**	-7.644,31
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	22.250,00	22.250,00	**22.250,00**	
15	-	Sonstige Auszahlungen	30,00		**100,00**	100,00
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**62.629,74**	**73.773,00**	**64.351,75**	**-9.421,25**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**46.979,34**	**60.973,00**	**51.982,23**	**-8.990,77**

1.04 Kultur

1.04.01 Kulturförderung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-1.902,50	-6.140,00	**-7.150,00**	-1.010,00
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-1.902,50**	**-6.140,00**	**-7.150,00**	**-1.010,00**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen			**898,37**	898,37
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		9.095,00	**8.106,63**	-988,37
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**		**9.095,00**	**9.005,00**	**-90,00**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-1.902,50**	**2.955,00**	**1.855,00**	**-1.100,00**

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen	-1.902,50	-6.140,00	**-7.150,00**	1.010,00
2	-	Summe der investiven Auszahlungen		9.095,00	**9.005,00**	90,00
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-1.902,50**	**2.955,00**	**1.855,00**	**1.100,00**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.04 Kultur**

1.04.02 Volkshochschule

verantwortlich: Frau Schwartmanns

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-200.559,31	-197.975,07	**-207.598,13**	-9.623,06
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-193.479,06	-191.350,00	**-203.080,41**	-11.730,41
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-31.056,45	-45.000,00	**-47.377,30**	-2.377,30
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-6.045,50	-4.500,00	**-5.287,50**	-787,50
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-431.140,32**	**-438.825,07**	**-463.343,34**	**-24.518,27**
11	-	Personalaufwendungen	221.533,56	344.808,08	**342.838,52**	-1.969,56
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	2.883,36	**19.665,97**	16.782,61
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	157.173,48	170.622,64	**162.447,21**	-8.175,43
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.158,61	3.565,59	**4.397,08**	831,49
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.824,08	29.701,76	**17.273,52**	-12.428,24
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**400.689,74**	**551.581,43**	**546.622,30**	**-4.959,13**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-30.450,58**	**112.756,36**	**83.278,96**	**-29.477,40**

582/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-30.450,58**	**112.756,36**	**83.278,96**	**-29.477,40**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-30.450,58**	**112.756,36**	**83.278,96**	**-29.477,40**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	195.103,96	301.113,03	**184.909,80**	-116.203,23
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**164.653,38**	**413.869,39**	**268.188,76**	**-145.680,63**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-194.177,79	-196.900,00	**-206.412,58**	-9.512,58
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-204.041,06	-191.350,00	**-189.705,26**	1.644,74
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-30.974,55	-45.000,00	**-2.459,20**	42.540,80
7	+	Sonstige Einzahlungen	-5.887,50	-4.500,00	**-5.185,00**	-685,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-435.080,90**	**-437.750,00**	**-403.762,04**	**33.987,96**
10	-	Personalauszahlungen	235.931,98	288.932,00	**257.379,92**	-31.552,08
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	158.217,26	170.584,00	**161.026,54**	-9.557,46
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	16.878,25	20.510,00	**17.116,23**	-3.393,77
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**411.027,49**	**480.026,00**	**435.522,69**	**-44.503,31**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-24.053,41**	**42.276,00**	**31.760,65**	**-10.515,35**



Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		-250,00	**-250,00**	
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen	-285,00			
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-285,00**	**-250,00**	**-250,00**	
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.967,22	1.250,00	**1.396,16**	146,16
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**1.967,22**	**1.250,00**	**1.396,16**	**146,16**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**1.682,22**	**1.000,00**	**1.146,16**	**146,16**

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen	-285,00	-250,00	**-250,00**	
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	1.967,22	1.250,00	**1.396,16**	-146,16
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**1.682,22**	**1.000,00**	**1.146,16**	**-146,16**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-12.443,09		**-12.982,81**	-12.982,81
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.700,10	-10.500,00	**-8.937,40**	1.562,60
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-338,00	-400,00	**-787,00**	-387,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-35,36		**-694,99**	-694,99
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-20.516,55**	**-10.900,00**	**-23.402,20**	**-12.502,20**
11	-	Personalaufwendungen	145.563,30	141.782,36	**144.934,93**	3.152,57
12	-	Versorgungsaufwendungen		2.095,08	**14.289,68**	12.194,60
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.207,88	3.159,60	**3.475,49**	315,89
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.623,38	20.256,00	**15.439,71**	-4.816,29
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**164.394,56**	**167.293,04**	**178.139,81**	**10.846,77**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**143.878,01**	**156.393,04**	**154.737,61**	**-1.655,43**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**143.878,01**	**156.393,04**	**154.737,61**	**-1.655,43**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**143.878,01**	**156.393,04**	**154.737,61**	**-1.655,43**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	181.553,89	255.793,42	**172.743,63**	-83.049,79
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**325.431,90**	**412.186,46**	**327.481,24**	**-84.705,22**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.04 Kultur**

1.04.03 Büchereien

verantwortlich: Frau Schwartmanns

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.700,10	-10.500,00	**-8.937,40**	1.562,60
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-338,00	-400,00	**-787,00**	-387,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-8.038,10**	**-10.900,00**	**-9.724,40**	**1.175,60**
10	-	Personalauszahlungen	139.914,59	139.787,00	**141.291,76**	1.504,76
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.207,88	3.150,00	**3.462,39**	312,39
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.174,63	2.810,00	**2.453,19**	-356,81
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**146.297,10**	**145.747,00**	**147.207,34**	**1.460,34**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**138.259,00**	**134.847,00**	**137.482,94**	**2.635,94**

589/927

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	11.753,18	13.000,00	**12.846,33**	-153,67
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**11.753,18**	**13.000,00**	**12.846,33**	**-153,67**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**11.753,18**	**13.000,00**	**12.846,33**	**-153,67**

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-116.377,00	-88.000,00	**-110.602,05**	-22.602,05
3	+	Sonstige Transfererträge	-17.972,59	-12.000,00	**-10.985,72**	1.014,28
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-99.959,16	-80.000,00	**-79.539,12**	460,88
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-120,00	-120,00	**-120,00**	
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-684,15		**-6.240,12**	-6.240,12
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-235.112,90**	**-180.120,00**	**-207.487,01**	**-27.367,01**
11	-	Personalaufwendungen	412.919,49	412.168,64	**428.912,15**	16.743,51
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	3.609,36	**24.617,85**	21.008,49
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.126,23	38.648,48	**33.532,91**	-5.115,57
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.515,36	16.069,81	**1.398,91**	-14.670,90
15	-	Transferaufwendungen	405.179,85	340.000,00	**314.651,01**	-25.348,99
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.898,05	19.895,08	**3.125,37**	-16.769,71
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**863.638,97**	**830.391,37**	**806.238,20**	**-24.153,17**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**628.526,07**	**650.271,37**	**598.751,19**	**-51.520,18**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**628.526,07**	**650.271,37**	**598.751,19**	**-51.520,18**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**628.526,07**	**650.271,37**	**598.751,19**	**-51.520,18**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	510.709,14	699.551,36	**419.700,11**	-279.851,25
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**1.139.235,21**	**1.349.822,73**	**1.018.451,30**	**-331.371,43**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.05 Soziale Hilfen**

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-111.237,00	-88.000,00	**-109.422,00**	-21.422,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-18.727,94	-12.000,00	**-12.511,18**	-511,18
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-104.119,91	-80.000,00	**-78.353,03**	1.646,97
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-120,00	-120,00	**-120,00**	
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen			**-1.000,00**	-1.000,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-234.204,85**	**-180.120,00**	**-201.406,21**	**-21.286,21**
10	-	Personalauszahlungen	404.742,51	408.731,00	**400.112,72**	-8.618,28
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.067,92	38.600,00	**23.445,34**	-15.154,66
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	413.407,54	340.000,00	**319.368,18**	-20.631,82
15	-	Sonstige Auszahlungen	6.241,67	6.500,00	**2.974,28**	-3.525,72
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**837.459,64**	**793.831,00**	**745.900,52**	**-47.930,48**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**603.254,79**	**613.711,00**	**544.494,31**	**-69.216,69**

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.140,00	8.000,00	**1.181,10**	-6.818,90
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**5.140,00**	**8.000,00**	**1.181,10**	**-6.818,90**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**5.140,00**	**8.000,00**	**1.181,10**	**-6.818,90**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.05 Soziale Hilfen**

1.05.01 Grundversorgung

verantwortlich: Herr H. Meyer,

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge	-4.941,21	-2.000,00	**-2.330,86**	-330,86
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-684,15		**-3.898,54**	-3.898,54
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-5.625,36**	**-2.000,00**	**-6.229,40**	**-4.229,40**
11	-	Personalaufwendungen	175.328,23	176.639,04	**207.289,18**	30.650,14
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	1.617,96	**11.035,60**	9.417,64
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.500,00	3.521,72	**3.509,02**	-12,70
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.273,10	11.657,96	**2.130,56**	-9.527,40
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**183.101,32**	**193.436,68**	**223.964,36**	**30.527,68**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**177.475,96**	**191.436,68**	**217.734,96**	**26.298,28**

595/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**177.475,96**	**191.436,68**	**217.734,96**	**26.298,28**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**177.475,96**	**191.436,68**	**217.734,96**	**26.298,28**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-2.333,30	-2.333,36	**-2.333,37**	-0,01
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	104.823,94	157.994,24	**98.653,17**	-59.341,07
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**279.966,60**	**347.097,56**	**314.054,76**	**-33.042,80**

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.05 Soziale Hilfen**

1.05.01 Grundversorgung

verantwortlich: Herr H. Meyer,

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-4.941,21	-2.000,00	**-2.330,86**	-330,86
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-4.941,21**	**-2.000,00**	**-2.330,86**	**-330,86**
10	-	Personalauszahlungen	181.572,77	175.098,00	**189.840,13**	14.742,13
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.500,00	3.500,00	**3.500,00**	
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	4.268,74	6.500,00	**2.127,70**	-4.372,30
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**189.341,51**	**185.098,00**	**195.467,83**	**10.369,83**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**184.400,30**	**183.098,00**	**193.136,97**	**10.038,97**

597/927



Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.05 Soziale Hilfen**

1.05.02 Leistungen für Asylbewerber

verantwortlich: Herr H. Meyer,

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-84.437,00	-85.000,00	**-84.420,95**	579,05
3	+	Sonstige Transfererträge	-13.031,38	-10.000,00	**-8.654,86**	1.345,14
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-85.603,55	-60.000,00	**-63.145,33**	-3.145,33
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge				
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-183.071,93**	**-155.000,00**	**-156.221,14**	**-1.221,14**
11	-	Personalaufwendungen	168.307,05	152.584,44	**144.918,26**	-7.666,18
12	-	Versorgungsaufwendungen		1.327,56	**9.054,84**	7.727,28
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45,86	117,88	**8,80**	-109,08
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	156,56	383,00		-383,00
15	-	Transferaufwendungen	405.179,85	340.000,00	**313.231,76**	-26.768,24
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.648,81	4.232,04	**2,32**	-4.229,72
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**576.338,13**	**498.644,92**	**467.215,98**	**-31.428,94**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**393.266,20**	**343.644,92**	**310.994,84**	**-32.650,08**

599/927

1.05.02 Leistungen für Asylbewerber

verantwortlich: Herr H. Meyer,

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**393.266,20**	**343.644,92**	**310.994,84**	**-32.650,08**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**393.266,20**	**343.644,92**	**310.994,84**	**-32.650,08**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	83.056,17	128.285,78	**78.190,48**	-50.095,30
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**476.322,37**	**471.930,70**	**389.185,32**	**-82.745,38**

600/927

1.05.02 Leistungen für Asylbewerber

verantwortlich: Herr H. Meyer,

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-84.437,00	-85.000,00	**-84.422,00**	578,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-13.786,73	-10.000,00	**-10.180,32**	-180,32
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-86.043,90	-60.000,00	**-62.036,48**	-2.036,48
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-184.267,63**	**-155.000,00**	**-156.638,80**	**-1.638,80**
10	-	Personalauszahlungen	155.812,83	151.320,00	**141.979,86**	-9.340,14
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	45,85	100,00		-100,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	413.407,54	340.000,00	**317.948,93**	-22.051,07
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**569.266,22**	**491.420,00**	**459.928,79**	**-31.491,21**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**384.998,59**	**336.420,00**	**303.289,99**	**-33.130,01**

601/927



Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010- Entwurf - **1.05 Soziale Hilfen**

1.05.03 Soziale Einrichtungen

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-31.940,00	-3.000,00	**-26.181,10**	-23.181,10
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-14.355,61	-20.000,00	**-16.393,79**	3.606,21
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-120,00	-120,00	**-120,00**	
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge			**-2.341,58**	-2.341,58
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-46.415,61**	**-23.120,00**	**-45.036,47**	**-21.916,47**
11	-	Personalaufwendungen	69.284,21	82.945,16	**76.704,71**	-6.240,45
12	-	Versorgungsaufwendungen		663,84	**4.527,41**	3.863,57
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.580,37	35.008,88	**30.015,09**	-4.993,79
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	5.358,80	15.686,81	**1.398,91**	-14.287,90
15	-	Transferaufwendungen			**1.419,25**	1.419,25
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.976,14	4.005,08	**992,49**	-3.012,59
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**104.199,52**	**138.309,77**	**115.057,86**	**-23.251,91**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**57.783,91**	**115.189,77**	**70.021,39**	**-45.168,38**

603/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**57.783,91**	**115.189,77**	**70.021,39**	**-45.168,38**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**57.783,91**	**115.189,77**	**70.021,39**	**-45.168,38**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	325.162,33	415.604,70	**245.189,83**	-170.414,87
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**382.946,24**	**530.794,47**	**315.211,22**	**-215.583,25**

1.05.03 Soziale Einrichtungen

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-26.800,00	-3.000,00	**-25.000,00**	-22.000,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-18.076,01	-20.000,00	**-16.316,55**	3.683,45
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-120,00	-120,00	**-120,00**	
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen			**-1.000,00**	-1.000,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-44.996,01**	**-23.120,00**	**-42.436,55**	**-19.316,55**
10	-	Personalauszahlungen	67.356,91	82.313,00	**68.292,73**	-14.020,27
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.522,07	35.000,00	**19.945,34**	-15.054,66
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen			**1.419,25**	1.419,25
15	-	Sonstige Auszahlungen	1.972,93		**846,58**	846,58
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**78.851,91**	**117.313,00**	**90.503,90**	**-26.809,10**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**33.855,90**	**94.193,00**	**48.067,35**	**-46.125,65**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.140,00	8.000,00	**1.181,10**	-6.818,90
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**5.140,00**	**8.000,00**	**1.181,10**	**-6.818,90**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**5.140,00**	**8.000,00**	**1.181,10**	**-6.818,90**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	5.140,00	8.000,00	**1.181,10**	6.818,90
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**5.140,00**	**8.000,00**	**1.181,10**	**6.818,90**

607/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.242.862,91	-3.252.498,25	**-3.357.611,88**	-105.113,63
3	+	Sonstige Transfererträge	-339.807,83	-361.250,00	**-222.837,86**	138.412,14
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.468.874,28	-1.708.345,00	**-1.690.451,94**	17.893,06
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-193.600,69	-274.023,00	**-284.923,25**	-10.900,25
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-500.380,59	-580.000,00	**-336.201,21**	243.798,79
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-75.784,16	-4.413,68	**-131.771,80**	-127.358,12
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-5.821.310,46**	**-6.180.529,93**	**-6.023.797,94**	**156.731,99**
11	-	Personalaufwendungen	5.572.545,06	5.692.734,08	**5.704.854,05**	12.119,97
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,10	56.836,64	**387.660,38**	330.823,74
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	779.061,59	916.027,04	**713.599,07**	-202.427,97
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	75.962,14	188.278,57	**128.625,23**	-59.653,34
15	-	Transferaufwendungen	8.622.174,88	9.630.900,00	**8.832.913,48**	-797.986,52
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	130.112,97	288.957,00	**123.996,55**	-164.960,45
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**15.179.856,54**	**16.773.733,33**	**15.891.648,76**	**-882.084,57**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**9.358.546,08**	**10.593.203,40**	**9.867.850,82**	**-725.352,58**

608/927

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**9.358.546,08**	**10.593.203,40**	**9.867.850,82**	**-725.352,58**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**9.358.546,08**	**10.593.203,40**	**9.867.850,82**	**-725.352,58**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.014.349,02	5.271.232,10	**3.737.878,06**	-1.533.354,04
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**13.372.895,10**	**15.864.435,50**	**13.605.728,88**	**-2.258.706,62**

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.195.612,58	-3.237.196,00	**-3.951.699,22**	-714.503,22
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-257.957,56	-361.250,00	**-293.361,78**	67.888,22
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.444.781,62	-1.708.345,00	**-1.678.336,70**	30.008,30
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-179.189,72	-274.023,00	**-291.592,94**	-17.569,94
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-525.211,77	-580.000,00	**-473.737,77**	106.262,23
7	+	Sonstige Einzahlungen	-4.392,21	-2.000,00	**-2.000,00**	
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-5.607.145,46**	**-6.162.814,00**	**-6.690.728,41**	**-527.914,41**
10	-	Personalauszahlungen	5.358.929,04	5.638.601,00	**5.672.576,11**	33.975,11
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	778.553,88	915.767,00	**723.788,00**	-191.979,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	8.561.904,79	9.630.900,00	**9.161.769,34**	-469.130,66
15	-	Sonstige Auszahlungen	62.170,65	72.591,00	**60.823,72**	-11.767,28
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**14.761.558,36**	**16.257.859,00**	**15.618.957,17**	**-638.901,83**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**9.154.412,90**	**10.095.045,00**	**8.928.228,76**	**-1.166.816,24**

610/927

verantwortlich: Beigeordneter Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-6.074,72	-150.464,00	**-89.910,40**	60.553,60
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-6.074,72**	**-150.464,00**	**-89.910,40**	**60.553,60**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen		25.000,00		-25.000,00
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	91.772,62	360.466,00	**198.426,01**	-162.039,99
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	19.684,67	48.000,00	**16.789,68**	-31.210,32
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**111.457,29**	**433.466,00**	**215.215,69**	**-218.250,31**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**105.382,57**	**283.002,00**	**125.305,29**	**-157.696,71**

611/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.182.064,04	-3.209.728,00	**-3.298.699,23**	-88.971,23
3	+	Sonstige Transfererträge		-93.000,00		93.000,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.464.142,28	-1.708.345,00	**-1.684.973,02**	23.371,98
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-191.599,83	-271.523,00	**-282.465,95**	-10.942,95
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen			**-6.022,38**	-6.022,38
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-15.779,21	-2.413,68	**-83.569,66**	-81.155,98
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-4.853.585,36**	**-5.285.009,68**	**-5.355.730,24**	**-70.720,56**
11	-	Personalaufwendungen	4.061.216,05	4.159.592,60	**4.216.555,29**	56.962,69
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,04	43.162,44	**294.395,50**	251.233,06
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	325.099,56	422.864,16	**389.879,83**	-32.984,33
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	44.697,06	155.049,23	**95.432,94**	-59.616,29
15	-	Transferaufwendungen	4.676.371,71	5.128.000,00	**4.664.959,34**	-463.040,66
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	69.691,18	155.748,64	**75.273,49**	-80.475,15
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**9.177.075,52**	**10.064.417,07**	**9.736.496,39**	**-327.920,68**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**4.323.490,16**	**4.779.407,39**	**4.380.766,15**	**-398.641,24**

612/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**4.323.490,16**	**4.779.407,39**	**4.380.766,15**	**-398.641,24**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**4.323.490,16**	**4.779.407,39**	**4.380.766,15**	**-398.641,24**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	2.952.405,66	3.906.562,37	**2.756.201,65**	-1.150.360,72
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**7.275.895,82**	**8.685.969,76**	**7.136.967,80**	**-1.549.001,96**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.164.577,58	-3.200.661,00	**-3.920.663,22**	-720.002,22
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen		-93.000,00		93.000,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.440.049,62	-1.708.345,00	**-1.672.857,78**	35.487,22
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-177.188,86	-271.523,00	**-289.135,64**	-17.612,64
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-25,00		**-6.022,38**	-6.022,38
7	+	Sonstige Einzahlungen	-1.276,64		**-500,00**	-500,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-4.783.117,70**	**-5.273.529,00**	**-5.889.179,02**	**-615.650,02**
10	-	Personalauszahlungen	3.960.459,78	4.118.483,00	**4.222.210,00**	103.727,00
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	326.593,91	422.667,00	**389.087,80**	-33.579,20
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	4.662.552,19	5.128.000,00	**4.645.078,42**	-482.921,58
15	-	Sonstige Auszahlungen	35.004,63	40.991,00	**39.916,93**	-1.074,07
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**8.984.610,51**	**9.710.141,00**	**9.296.293,15**	**-413.847,85**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**4.201.492,81**	**4.436.612,00**	**3.407.114,13**	**-1.029.497,87**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-5.422,60	-150.464,00	**-89.910,40**	60.553,60
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-5.422,60**	**-150.464,00**	**-89.910,40**	**60.553,60**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	42.760,64	273.266,00	**127.704,30**	-145.561,70
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**42.760,64**	**273.266,00**	**127.704,30**	**-145.561,70**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**37.338,04**	**122.802,00**	**37.793,90**	**-85.008,10**

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen	-5.422,60	-150.464,00	**-89.910,40**	-60.553,60
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	42.760,64	273.266,00	**127.704,30**	145.561,70
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**37.338,04**	**122.802,00**	**37.793,90**	**85.008,10**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-60.798,87	-42.770,25	**-58.912,65**	-16.142,40
3	+	Sonstige Transfererträge		-100,00		100,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.732,00		**-5.034,00**	-5.034,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.000,86	-2.500,00	**-2.457,30**	42,70
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-800,00		**-1.000,00**	-1.000,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-5.179,22	-2.000,00	**-490,28**	1.509,72
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-73.510,95**	**-47.370,25**	**-67.894,23**	**-20.523,98**
11	-	Personalaufwendungen	344.254,17	349.616,36	**337.196,00**	-12.420,36
12	-	Versorgungsaufwendungen		3.036,96	**20.712,94**	17.675,98
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.898,83	71.914,04	**47.150,43**	-24.763,61
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	31.265,08	33.199,34	**33.192,29**	-7,05
15	-	Transferaufwendungen	322.651,09	406.400,00	**378.450,06**	-27.949,94
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.424,58	60.863,92	**16.627,55**	-44.236,37
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**766.493,75**	**925.030,62**	**833.329,27**	**-91.701,35**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**692.982,80**	**877.660,37**	**765.435,04**	**-112.225,33**

617/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**692.982,80**	**877.660,37**	**765.435,04**	**-112.225,33**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**692.982,80**	**877.660,37**	**765.435,04**	**-112.225,33**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	463.978,32	558.609,38	**441.746,39**	-116.862,99
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**1.156.961,12**	**1.436.269,75**	**1.207.181,43**	**-229.088,32**

1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-31.035,00	-36.535,00	**-31.036,00**	5.499,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen		-100,00		100,00
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.732,00		**-5.034,00**	-5.034,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-2.000,86	-2.500,00	**-2.457,30**	42,70
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-1.800,00		**-1.000,00**	-1.000,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	-3.115,57	-2.000,00	**-1.500,00**	500,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-42.683,43**	**-41.135,00**	**-41.027,30**	**107,70**
10	-	Personalauszahlungen	338.912,41	346.724,00	**331.304,54**	-15.419,46
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	41.082,96	71.900,00	**48.175,25**	-23.724,75
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	300.626,02	406.400,00	**390.650,04**	-15.749,96
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.539,54	5.600,00	**2.532,72**	-3.067,28
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**683.160,93**	**830.624,00**	**772.662,55**	**-57.961,45**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**640.477,50**	**789.489,00**	**731.635,25**	**-57.853,75**

619/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-652,12			
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-652,12**			
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen		25.000,00		-25.000,00
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	49.011,98	87.200,00	**70.721,71**	-16.478,29
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	19.684,67	48.000,00	**16.789,68**	-31.210,32
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**68.696,65**	**160.200,00**	**87.511,39**	**-72.688,61**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**68.044,53**	**160.200,00**	**87.511,39**	**-72.688,61**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000005 Errichtung Spielforum				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		25.000,00		25.000,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**25.000,00**		**25.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**25.000,00**		**25.000,00**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit

verantwortlich: Frau Leyendecker

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen	-652,12			
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	49.011,98	87.200,00	**70.721,71**	16.478,29
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**48.359,86**	**87.200,00**	**70.721,71**	**16.478,29**

622/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

1.06.03 Erzieherische Hilfen

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge	-339.807,83	-268.150,00	**-222.837,86**	45.312,14
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			**-444,92**	-444,92
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-499.580,59	-580.000,00	**-329.178,83**	250.821,17
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-54.825,73		**-47.711,86**	-47.711,86
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-894.214,15**	**-848.150,00**	**-600.173,47**	**247.976,53**
11	-	Personalaufwendungen	1.167.074,84	1.183.525,12	**1.151.102,76**	-32.422,36
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,06	10.637,24	**72.551,94**	61.914,70
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	411.063,20	421.248,84	**276.568,81**	-144.680,03
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		30,00		-30,00
15	-	Transferaufwendungen	3.623.152,08	4.096.500,00	**3.789.504,08**	-306.995,92
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	34.997,21	72.344,44	**32.095,51**	-40.248,93
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**5.236.287,27**	**5.784.285,64**	**5.321.823,10**	**-462.462,54**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**4.342.073,12**	**4.936.135,64**	**4.721.649,63**	**-214.486,01**

623/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**4.342.073,12**	**4.936.135,64**	**4.721.649,63**	**-214.486,01**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**4.342.073,12**	**4.936.135,64**	**4.721.649,63**	**-214.486,01**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	597.965,04	806.060,35	**539.930,02**	-266.130,33
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**4.940.038,16**	**5.742.195,99**	**5.261.579,65**	**-480.616,34**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

1.06.03 Erzieherische Hilfen

verantwortlich: Frau Leyendecker

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	-257.957,56	-268.150,00	**-293.361,78**	-25.211,78
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			**-444,92**	-444,92
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-523.386,77	-580.000,00	**-466.715,39**	113.284,61
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-781.344,33**	**-848.150,00**	**-760.522,09**	**87.627,91**
10	-	Personalauszahlungen	1.059.556,85	1.173.394,00	**1.119.061,57**	-54.332,43
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	410.877,01	421.200,00	**286.524,95**	-134.675,05
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	3.598.726,58	4.096.500,00	**4.126.040,88**	29.540,88
15	-	Sonstige Auszahlungen	24.626,48	26.000,00	**18.374,07**	-7.625,93
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**5.093.786,92**	**5.717.094,00**	**5.550.001,47**	**-167.092,53**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**4.312.442,59**	**4.868.944,00**	**4.789.479,38**	**-79.464,62**

625/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.08 Sportförderung**

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-139.003,16	-22.774,15	**-90.770,90**	-67.996,75
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-21.992,24	-24.000,00	**-22.908,98**	1.091,02
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-583.172,00		583.172,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-282,11			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-161.277,51**	**-629.946,15**	**-113.679,88**	**516.266,27**
11	-	Personalaufwendungen	32.075,78	37.069,12	**43.250,46**	6.181,34
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,03	327,72	**2.235,39**	1.907,67
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	139.503,39	230.220,44	**144.210,24**	-86.010,20
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	270.543,73	267.254,75	**272.587,77**	5.333,02
15	-	Transferaufwendungen	90.000,00	17.000,00	**17.000,00**	
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.151.726,59	1.635.054,84	**1.173.135,34**	-461.919,50
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**1.683.849,46**	**2.186.926,87**	**1.652.419,20**	**-534.507,67**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**1.522.571,95**	**1.556.980,72**	**1.538.739,32**	**-18.241,40**

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**1.522.571,95**	**1.556.980,72**	**1.538.739,32**	**-18.241,40**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**1.522.571,95**	**1.556.980,72**	**1.538.739,32**	**-18.241,40**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-35.186,92	-37.561,92	**-24.180,08**	13.381,84
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	250.940,23	388.783,93	**364.379,97**	-24.403,96
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**1.738.325,26**	**1.908.202,73**	**1.878.939,21**	**-29.263,52**

628/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.08 Sportförderung**

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-90.000,00			
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-22.565,43	-24.000,00	**-22.627,68**	1.372,32
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-583.172,00		583.172,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen	-4.304,77		**-4.278,96**	-4.278,96
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-116.870,20**	**-607.172,00**	**-26.906,64**	**580.265,36**
10	-	Personalauszahlungen	34.180,69	36.757,00	**35.079,30**	-1.677,70
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	139.503,38	230.216,00	**143.370,37**	-86.845,63
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	90.000,00	17.000,00	**17.000,00**	
15	-	Sonstige Auszahlungen	1.130.180,09	1.596.510,00	**1.107.377,75**	-489.132,25
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.393.864,16**	**1.880.483,00**	**1.302.827,42**	**-577.655,58**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**1.276.993,96**	**1.273.311,00**	**1.275.920,78**	**2.609,78**

629/927

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen	32.436,49			
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.140,63			
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	4.706,70	37.500,00	**11.696,13**	-25.803,87
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**41.283,82**	**37.500,00**	**11.696,13**	**-25.803,87**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**41.283,82**	**37.500,00**	**11.696,13**	**-25.803,87**

630/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.08 Sportförderung**

1.08.01 Sport

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-114.089,99		**-66.115,24**	-66.115,24
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-22.092,24	-24.000,00	**-22.908,98**	1.091,02
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-188,00			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-136.370,23**	**-24.000,00**	**-89.024,22**	**-65.024,22**
11	-	Personalaufwendungen	30.220,84	35.571,12	**40.547,09**	4.975,97
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,03	327,72	**2.235,39**	1.907,67
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	139.503,39	230.220,44	**144.210,24**	-86.010,20
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	2.015,45	2.047,48	**3.447,72**	1.400,24
15	-	Transferaufwendungen	90.000,00	17.000,00	**17.000,00**	
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.400,45	38.544,84	**57.715,59**	19.170,75
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**288.140,10**	**323.711,60**	**265.156,03**	**-58.555,57**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**151.769,87**	**299.711,60**	**176.131,81**	**-123.579,79**

631/927



Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**151.769,87**	**299.711,60**	**176.131,81**	**-123.579,79**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**151.769,87**	**299.711,60**	**176.131,81**	**-123.579,79**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-35.186,92	-37.561,92	**-24.180,08**	13.381,84
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	250.940,23	388.292,65	**364.165,34**	-24.127,31
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**367.523,18**	**650.442,33**	**516.117,07**	**-134.325,26**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.08 Sportförderung**

1.08.01 Sport

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-90.000,00			
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-22.565,43	-24.000,00	**-22.636,46**	1.363,54
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen	-4.304,77		**-4.280,63**	-4.280,63
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-116.870,20**	**-24.000,00**	**-26.917,09**	**-2.917,09**
10	-	Personalauszahlungen	32.319,93	35.259,00	**33.025,97**	-2.233,03
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	139.503,38	230.216,00	**143.370,37**	-86.845,63
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	90.000,00	17.000,00	**17.000,00**	
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.309,65			
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**264.132,96**	**282.475,00**	**193.396,34**	**-89.078,66**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**147.262,76**	**258.475,00**	**166.479,25**	**-91.995,75**

633/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen	32.436,49			
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.140,63			
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	4.706,70	37.500,00	**11.696,13**	-25.803,87
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**41.283,82**	**37.500,00**	**11.696,13**	**-25.803,87**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**41.283,82**	**37.500,00**	**11.696,13**	**-25.803,87**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	36.577,12			
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**36.577,12**			

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.08 Sportförderung**

1.08.02 Bäder

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-24.913,17	-22.774,15	**-24.655,66**	-1.881,51
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	100,00			
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-583.172,00		583.172,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-94,11			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-24.907,28**	**-605.946,15**	**-24.655,66**	**581.290,49**
11	-	Personalaufwendungen	1.854,94	1.498,00	**2.703,37**	1.205,37
12	-	Versorgungsaufwendungen				
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	268.528,28	265.207,27	**269.140,05**	3.932,78
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.125.326,14	1.596.510,00	**1.115.419,75**	-481.090,25
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**1.395.709,36**	**1.863.215,27**	**1.387.263,17**	**-475.952,10**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**1.370.802,08**	**1.257.269,12**	**1.362.607,51**	**105.338,39**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**1.370.802,08**	**1.257.269,12**	**1.362.607,51**	**105.338,39**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**1.370.802,08**	**1.257.269,12**	**1.362.607,51**	**105.338,39**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		491,28	**214,63**	-276,65
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**1.370.802,08**	**1.257.760,40**	**1.362.822,14**	**105.061,74**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.08 Sportförderung**

1.08.02 Bäder

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			**8,78**	8,78
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-583.172,00		583.172,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen			**1,67**	1,67
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**		**-583.172,00**	**10,45**	**583.182,45**
10	-	Personalauszahlungen	1.860,76	1.498,00	**2.053,33**	555,33
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	1.127.870,44	1.596.510,00	**1.107.377,75**	-489.132,25
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.129.731,20**	**1.598.008,00**	**1.109.431,08**	**-488.576,92**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**1.129.731,20**	**1.014.836,00**	**1.109.441,53**	**94.605,53**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.08 Sportförderung**

1.08.02 Bäder

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				



verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			**22,00**	22,00
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.866,34	-10.000,00	**-9.727,68**	272,32
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-3.000,00	**-33.337,90**	-30.337,90
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-49.462,32		**-28.573,56**	-28.573,56
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-57.328,66**	**-13.000,00**	**-71.617,14**	**-58.617,14**
11	-	Personalaufwendungen	315.762,31	354.027,40	**350.476,94**	-3.550,46
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,03	3.360,36	**22.920,04**	19.559,68
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	134.292,25	221.045,00	**57.855,95**	-163.189,05
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.343,80	31.212,64	**17.776,98**	-13.435,66
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**466.398,39**	**609.645,40**	**449.029,91**	**-160.615,49**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**409.069,73**	**596.645,40**	**377.412,77**	**-219.232,63**

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**409.069,73**	**596.645,40**	**377.412,77**	**-219.232,63**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**409.069,73**	**596.645,40**	**377.412,77**	**-219.232,63**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	215.928,78	342.702,37	**207.833,43**	-134.868,94
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**624.998,51**	**939.347,77**	**585.246,20**	**-354.101,57**

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			**22,00**	22,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.806,01	-10.000,00	**-9.467,68**	532,32
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen		-3.000,00	**-33.337,90**	-30.337,90
7	+	Sonstige Einzahlungen	-47.314,25		**-1.966,99**	-1.966,99
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-55.120,26**	**-13.000,00**	**-44.750,57**	**-31.750,57**
10	-	Personalauszahlungen	291.206,17	350.827,00	**333.232,20**	-17.594,80
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	132.278,49	221.000,00	**60.669,49**	-160.330,51
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	16.334,62	20.500,00	**17.684,42**	-2.815,58
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**439.819,28**	**592.327,00**	**411.586,11**	**-180.740,89**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**384.699,02**	**579.327,00**	**366.835,54**	**-212.491,46**

642/927

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

643/927

1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung

verantwortlich: Herr Erll

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			**22,00**	22,00
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.866,34	-10.000,00	**-9.727,68**	272,32
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-3.000,00	**-33.337,90**	-30.337,90
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-49.462,32		**-28.573,56**	-28.573,56
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-57.328,66**	**-13.000,00**	**-71.617,14**	**-58.617,14**
11	-	Personalaufwendungen	315.762,31	354.027,40	**350.476,94**	-3.550,46
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,03	3.360,36	**22.920,04**	19.559,68
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	134.292,25	221.045,00	**57.855,95**	-163.189,05
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.343,80	31.212,64	**17.776,98**	-13.435,66
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**466.398,39**	**609.645,40**	**449.029,91**	**-160.615,49**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**409.069,73**	**596.645,40**	**377.412,77**	**-219.232,63**

644/927

1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung

verantwortlich: Herr Erll

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**409.069,73**	**596.645,40**	**377.412,77**	**-219.232,63**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**409.069,73**	**596.645,40**	**377.412,77**	**-219.232,63**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	215.928,78	342.702,37	**207.833,43**	-134.868,94
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**624.998,51**	**939.347,77**	**585.246,20**	**-354.101,57**

1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung

verantwortlich: Herr Erll

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			**22,00**	22,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.806,01	-10.000,00	**-9.467,68**	532,32
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen		-3.000,00	**-33.337,90**	-30.337,90
7	+	Sonstige Einzahlungen	-47.314,25		**-1.966,99**	-1.966,99
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-55.120,26**	**-13.000,00**	**-44.750,57**	**-31.750,57**
10	-	Personalauszahlungen	291.206,17	350.827,00	**333.232,20**	-17.594,80
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	132.278,49	221.000,00	**60.669,49**	-160.330,51
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	16.334,62	20.500,00	**17.684,42**	-2.815,58
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**439.819,28**	**592.327,00**	**411.586,11**	**-180.740,89**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**384.699,02**	**579.327,00**	**366.835,54**	**-212.491,46**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

647/927

verantwortlich: Bg.Schier/Bg. Schnapka

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-299.374,04	-294.000,00	**-296.959,34**	-2.959,34
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.863,60	-29.000,00	**-3.931,20**	25.068,80
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-23.438,49	-12.500,00	**-37.241,69**	-24.741,69
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-326.676,13**	**-335.500,00**	**-338.132,23**	**-2.632,23**
11	-	Personalaufwendungen	844.988,04	814.942,48	**803.145,14**	-11.797,34
12	-	Versorgungsaufwendungen		8.048,28	**54.894,94**	46.846,66
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.246,45	38.207,88	**15.175,26**	-23.032,62
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		2.906,00		-2.906,00
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.450,79	86.085,44	**27.433,05**	-58.652,39
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**868.685,28**	**950.190,08**	**900.648,39**	**-49.541,69**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**542.009,15**	**614.690,08**	**562.516,16**	**-52.173,92**

648/927



verantwortlich: Bg.Schier/Bg. Schnapka

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge	-453,50		**-391,84**	-391,84
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**-453,50**		**-391,84**	**-391,84**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**541.555,65**	**614.690,08**	**562.124,32**	**-52.565,76**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**541.555,65**	**614.690,08**	**562.124,32**	**-52.565,76**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	503.723,02	779.723,79	**472.888,36**	-306.835,43
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**1.045.278,67**	**1.394.413,87**	**1.035.012,68**	**-359.401,19**

verantwortlich: Bg.Schier/Bg. Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-311.227,24	-294.000,00	**-290.097,26**	3.902,74
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-4.463,60	-29.000,00	**-3.963,19**	25.036,81
7	+	Sonstige Einzahlungen	-6.591,01	-12.500,00	**-10.426,61**	2.073,39
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-909,06		**-447,52**	-447,52
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-323.190,91**	**-335.500,00**	**-304.934,58**	**30.565,42**
10	-	Personalauszahlungen	757.875,18	807.277,00	**770.647,09**	-36.629,91
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.246,45	38.100,00	**11.416,78**	-26.683,22
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	6.757,42	44.800,00	**17.037,41**	-27.762,59
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**771.879,05**	**890.177,00**	**799.101,28**	**-91.075,72**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**448.688,14**	**554.677,00**	**494.166,70**	**-60.510,30**

650/927

verantwortlich: Bg.Schier/Bg. Schnapka

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	-2.404,09		**-1.331,76**	-1.331,76
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-2.404,09**		**-1.331,76**	**-1.331,76**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-2.404,09**		**-1.331,76**	**-1.331,76**

1.10.01 Bauaufsicht

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-290.018,60	-285.000,00	**-292.750,73**	-7.750,73
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-25.000,00		25.000,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-16.473,72	-12.000,00	**-35.912,25**	-23.912,25
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-306.492,32**	**-322.000,00**	**-328.662,98**	**-6.662,98**
11	-	Personalaufwendungen	623.539,47	622.813,80	**626.758,93**	3.945,13
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	6.326,64	**43.151,96**	36.825,32
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-0,01	31.584,72	**7.701,98**	-23.882,74
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		2.906,00		-2.906,00
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.187,66	74.796,88	**24.976,73**	-49.820,15
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**639.727,13**	**738.428,04**	**702.589,60**	**-35.838,44**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**333.234,81**	**416.428,04**	**373.926,62**	**-42.501,42**

652/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**333.234,81**	**416.428,04**	**373.926,62**	**-42.501,42**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**333.234,81**	**416.428,04**	**373.926,62**	**-42.501,42**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	390.944,45	607.987,97	**366.536,46**	-241.451,51
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**724.179,26**	**1.024.416,01**	**740.463,08**	**-283.952,93**

1.10.01 Bauaufsicht

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-302.822,35	-285.000,00	**-285.842,90**	-842,90
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-600,00	-25.000,00	**-31,99**	24.968,01
7	+	Sonstige Einzahlungen	-2.291,01	-12.000,00	**-10.176,61**	1.823,39
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-305.713,36**	**-322.000,00**	**-296.051,50**	**25.948,50**
10	-	Personalauszahlungen	582.757,87	616.788,00	**583.634,00**	-33.154,00
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		31.500,00	**7.666,78**	-23.833,22
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	6.620,00	39.000,00	**14.479,16**	-24.520,84
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**589.377,87**	**687.288,00**	**605.779,94**	**-81.508,06**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**283.664,51**	**365.288,00**	**309.728,44**	**-55.559,56**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.10 Bauen und Wohnen**

1.10.02 Denkmalschutz und -pflege

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.775,44	-6.000,00	**-2.086,61**	3.913,39
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-4.713,00	-500,00	**-934,12**	-434,12
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-11.488,44**	**-6.500,00**	**-3.020,73**	**3.479,27**
11	-	Personalaufwendungen	82.068,85	57.274,84	**37.240,96**	-20.033,88
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	435,60	**2.971,11**	2.535,51
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.246,46	6.605,88	**7.466,12**	860,24
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	138,61	5.688,76	**1.964,60**	-3.724,16
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**89.453,91**	**70.005,08**	**49.642,79**	**-20.362,29**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**77.965,47**	**63.505,08**	**46.622,06**	**-16.883,02**

656/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**77.965,47**	**63.505,08**	**46.622,06**	**-16.883,02**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**77.965,47**	**63.505,08**	**46.622,06**	**-16.883,02**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	26.527,85	41.453,37	**24.910,26**	-16.543,11
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**104.493,32**	**104.958,45**	**71.532,32**	**-33.426,13**

1.10 Bauen und Wohnen

1.10.02 Denkmalschutz und -pflege

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.824,89	-6.000,00	**-2.132,36**	3.867,64
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen	-4.300,00	-500,00	**-250,00**	250,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-10.124,89**	**-6.500,00**	**-2.382,36**	**4.117,64**
10	-	Personalauszahlungen	37.741,02	56.860,00	**47.867,86**	-8.992,14
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.246,45	6.600,00	**3.750,00**	-2.850,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	137,42	4.300,00	**1.947,80**	-2.352,20
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**45.124,89**	**67.760,00**	**53.565,66**	**-14.194,34**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**35.000,00**	**61.260,00**	**51.183,30**	**-10.076,70**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.10 Bauen und Wohnen**

1.10.03 Wohnungsbauförderung

verantwortlich: Herr H. Meyer

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.580,00	-3.000,00	**-2.122,00**	878,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.863,60	-4.000,00	**-3.931,20**	68,80
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-2.251,77		**-395,32**	-395,32
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-8.695,37**	**-7.000,00**	**-6.448,52**	**551,48**
11	-	Personalaufwendungen	139.379,72	134.853,84	**139.145,25**	4.291,41
12	-	Versorgungsaufwendungen		1.286,04	**8.771,87**	7.485,83
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		17,28	**7,16**	-10,12
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	124,52	5.599,80	**491,72**	-5.108,08
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**139.504,24**	**141.756,96**	**148.416,00**	**6.659,04**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**130.808,87**	**134.756,96**	**141.967,48**	**7.210,52**

1.10 Bauen und Wohnen

1.10.03 Wohnungsbauförderung

verantwortlich: Herr H. Meyer

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge	-453,50		**-391,84**	-391,84
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**-453,50**		**-391,84**	**-391,84**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**130.355,37**	**134.756,96**	**141.575,64**	**6.818,68**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**130.355,37**	**134.756,96**	**141.575,64**	**6.818,68**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	86.250,72	130.282,45	**81.441,64**	-48.840,81
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**216.606,09**	**265.039,41**	**223.017,28**	**-42.022,13**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.580,00	-3.000,00	**-2.122,00**	878,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-3.863,60	-4.000,00	**-3.931,20**	68,80
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-909,06		**-447,52**	-447,52
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-7.352,66**	**-7.000,00**	**-6.500,72**	**499,28**
10	-	Personalauszahlungen	137.376,29	133.629,00	**139.145,23**	5.516,23
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen		1.500,00	**610,45**	-889,55
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**137.376,29**	**135.129,00**	**139.755,68**	**4.626,68**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**130.023,63**	**128.129,00**	**133.254,96**	**5.125,96**

662/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	-2.404,09		**-1.331,76**	-1.331,76
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-2.404,09**		**-1.331,76**	**-1.331,76**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-2.404,09**		**-1.331,76**	**-1.331,76**

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-176,00	-250,00	**-330,00**	-80,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-174.054,07	-238.000,00	**-246.734,61**	-8.734,61
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-2.474.834,96	-2.292.000,00	**-2.791.210,92**	-499.210,92
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-2.649.065,03**	**-2.530.250,00**	**-3.038.275,53**	**-508.025,53**
11	-	Personalaufwendungen	39.788,81	31.640,08	**63.632,63**	31.992,55
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,02	70,56	**481,01**	410,45
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	159.026,99	160.000,84	**164.552,51**	4.551,67
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	45.363,32	314.274,64	**158.496,74**	-155.777,90
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**244.179,10**	**505.986,12**	**387.162,89**	**-118.823,23**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-2.404.885,93**	**-2.024.263,88**	**-2.651.112,64**	**-626.848,76**

664/927

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge	-553.397,00	-711.900,00	**-1.057.883,00**	-345.983,00
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**-553.397,00**	**-711.900,00**	**-1.057.883,00**	**-345.983,00**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-2.958.282,93**	**-2.736.163,88**	**-3.708.995,64**	**-972.831,76**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-2.958.282,93**	**-2.736.163,88**	**-3.708.995,64**	**-972.831,76**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.295,08	6.710,88	**4.033,09**	-2.677,79
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-2.953.987,85**	**-2.729.453,00**	**-3.704.962,55**	**-975.509,55**

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-196,00	-250,00	**-308,00**	-58,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-257.512,89	-238.000,00	**-275.719,56**	-37.719,56
7	+	Sonstige Einzahlungen	-2.481.188,33	-2.292.000,00	**-2.784.700,39**	-492.700,39
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-527.084,00	-711.900,00	**-1.070.560,06**	-358.660,06
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-3.265.981,22**	**-3.242.150,00**	**-4.131.288,01**	**-889.138,01**
10	-	Personalauszahlungen	32.625,14	31.573,00	**34.474,44**	2.901,44
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	162.533,03	160.000,00	**154.774,87**	-5.225,13
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	45.363,17	314.050,00	**151.347,54**	-162.702,46
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**240.521,34**	**505.623,00**	**340.596,85**	**-165.026,15**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-3.025.459,88**	**-2.736.527,00**	**-3.790.691,16**	**-1.054.164,16**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-1.879.749,51	-1.700.000,00	**-2.127.748,59**	-427.748,59
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-1.879.749,51**	**-1.700.000,00**	**-2.127.748,59**	**-427.748,59**
11	-	Personalaufwendungen	1.666,44	1.195,92	**1.546,60**	350,68
12	-	Versorgungsaufwendungen		8,28	**56,59**	48,31
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,01	0,12	**0,05**	-0,07
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,06	50.026,40	**9.184,19**	-40.842,21
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**1.666,51**	**51.230,72**	**10.787,43**	**-40.443,29**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-1.878.083,00**	**-1.648.769,28**	**-2.116.961,16**	**-468.191,88**

668/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-1.878.083,00**	**-1.648.769,28**	**-2.116.961,16**	**-468.191,88**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-1.878.083,00**	**-1.648.769,28**	**-2.116.961,16**	**-468.191,88**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	505,30	789,41	**474,39**	-315,02
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-1.877.577,70**	**-1.647.979,87**	**-2.116.486,77**	**-468.506,90**

1.11.01 Elektrizitätsversorgung

verantwortlich: Frau Lanzrath

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen	-1.886.749,93	-1.700.000,00	**-2.122.740,00**	-422.740,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.886.749,93**	**-1.700.000,00**	**-2.122.740,00**	**-422.740,00**
10	-	Personalauszahlungen	1.091,64	1.188,00	**1.157,67**	-30,33
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen		50.000,00	**98,50**	-49.901,50
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.091,64**	**51.188,00**	**1.256,17**	**-49.931,83**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-1.885.658,29**	**-1.648.812,00**	**-2.121.483,83**	**-472.671,83**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-92.980,13	-72.000,00	**-86.270,39**	-14.270,39
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-92.980,13**	**-72.000,00**	**-86.270,39**	**-14.270,39**
11	-	Personalaufwendungen	674,10	700,96	**820,44**	119,48
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,02	4,20	**28,30**	24,10
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-0,01		**0,03**	0,03
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	27.563,56	143.013,20	**128.250,71**	-14.762,49
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**28.237,67**	**143.718,36**	**129.099,48**	**-14.618,88**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-64.742,46**	**71.718,36**	**42.829,09**	**-28.889,27**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge	-128.876,00	-267.000,00	**-295.389,00**	-28.389,00
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**-128.876,00**	**-267.000,00**	**-295.389,00**	**-28.389,00**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-193.618,46**	**-195.281,64**	**-252.559,91**	**-57.278,27**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-193.618,46**	**-195.281,64**	**-252.559,91**	**-57.278,27**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	252,66	395,25	**237,20**	-158,05
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-193.365,80**	**-194.886,39**	**-252.322,71**	**-57.436,32**

673/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen	-92.838,40	-72.000,00	**-86.270,39**	-14.270,39
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-102.563,00	-267.000,00	**-295.389,00**	-28.389,00
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-195.401,40**	**-339.000,00**	**-381.659,39**	**-42.659,39**
10	-	Personalauszahlungen	593,21	697,00	**608,50**	-88,50
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	27.563,61	143.000,00	**118.320,20**	-24.679,80
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**28.156,82**	**143.697,00**	**118.928,70**	**-24.768,30**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-167.244,58**	**-195.303,00**	**-262.730,69**	**-67.427,69**

674927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

675/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-25.000,00	-35.000,00	**-29.049,62**	5.950,38
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-501.852,66	-520.000,00	**-576.440,97**	-56.440,97
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-526.852,66**	**-555.000,00**	**-605.490,59**	**-50.490,59**
11	-	Personalaufwendungen	18.624,38	14.871,60	**30.633,09**	15.761,49
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,02	29,04	**198,06**	169,02
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0,36	**0,16**	-0,20
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.799,63	71.142,52	**21.049,27**	-50.093,25
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**36.423,99**	**86.043,52**	**51.880,58**	**-34.162,94**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-490.428,67**	**-468.956,48**	**-553.610,01**	**-84.653,53**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge	-112.484,00	-132.900,00	**-132.935,00**	-35,00
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**-112.484,00**	**-132.900,00**	**-132.935,00**	**-35,00**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-602.912,67**	**-601.856,48**	**-686.545,01**	**-84.688,53**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-602.912,67**	**-601.856,48**	**-686.545,01**	**-84.688,53**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.768,56	2.763,11	**1.660,75**	-1.102,36
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-601.144,11**	**-599.093,37**	**-684.884,26**	**-85.790,89**

677/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-25.000,00	-35.000,00	**-29.049,62**	5.950,38
7	+	Sonstige Einzahlungen	-501.600,00	-520.000,00	**-575.690,00**	-55.690,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-112.484,00	-132.900,00	**-145.612,06**	-12.712,06
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-639.084,00**	**-687.900,00**	**-750.351,68**	**-62.451,68**
10	-	Personalauszahlungen	15.370,39	14.844,00	**16.354,41**	1.510,41
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	17.799,56	71.050,00	**32.916,30**	-38.133,70
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**33.169,95**	**85.894,00**	**49.270,71**	**-36.623,29**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-605.914,05**	**-602.006,00**	**-701.080,97**	**-99.074,97**

678/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

679/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-35.000,00	-42.000,00	**-42.149,61**	-149,61
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-252,66		**-750,97**	-750,97
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-35.252,66**	**-42.000,00**	**-42.900,58**	**-900,58**
11	-	Personalaufwendungen	18.823,89	14.871,60	**30.632,50**	15.760,90
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,02	29,04	**198,06**	169,02
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		0,36	**0,16**	-0,20
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,07	50.092,52	**12,57**	-50.079,95
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**18.823,94**	**64.993,52**	**30.843,29**	**-34.150,23**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-16.428,72**	**22.993,52**	**-12.057,29**	**-35.050,81**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge	-312.037,00	-312.000,00	**-629.559,00**	-317.559,00
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**-312.037,00**	**-312.000,00**	**-629.559,00**	**-317.559,00**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-328.465,72**	**-289.006,48**	**-641.616,29**	**-352.609,81**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-328.465,72**	**-289.006,48**	**-641.616,29**	**-352.609,81**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.768,56	2.763,11	**1.660,75**	-1.102,36
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-326.697,16**	**-286.243,37**	**-639.955,54**	**-353.712,17**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-35.000,00	-42.000,00	**-42.149,61**	-149,61
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-312.037,00	-312.000,00	**-629.559,00**	-317.559,00
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-347.037,00**	**-354.000,00**	**-671.708,61**	**-317.708,61**
10	-	Personalauszahlungen	15.569,90	14.844,00	**16.353,86**	1.509,86
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen		50.000,00	**12,54**	-49.987,46
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**15.569,90**	**64.844,00**	**16.366,40**	**-48.477,60**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-331.467,10**	**-289.156,00**	**-655.342,21**	**-366.186,21**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.11 Ver- und Entsorgung**

1.11.05 Abfallwirtschaft

verantwortlich: Herr Dr. Paulus

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-176,00	-250,00	**-330,00**	-80,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-114.054,07	-161.000,00	**-175.535,38**	-14.535,38
7	+	Sonstige ordentliche Erträge				
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-114.230,07**	**-161.250,00**	**-175.865,38**	**-14.615,38**
11	-	Personalaufwendungen				
12	-	Versorgungsaufwendungen				
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	159.026,99	160.000,00	**164.552,11**	4.552,11
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**159.026,99**	**160.000,00**	**164.552,11**	**4.552,11**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**44.796,92**	**-1.250,00**	**-11.313,27**	**-10.063,27**

684/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**44.796,92**	**-1.250,00**	**-11.313,27**	**-10.063,27**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**44.796,92**	**-1.250,00**	**-11.313,27**	**-10.063,27**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**44.796,92**	**-1.250,00**	**-11.313,27**	**-10.063,27**

1.11.05 Abfallwirtschaft

verantwortlich: Herr Dr. Paulus

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-196,00	-250,00	**-308,00**	-58,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-197.512,89	-161.000,00	**-204.520,33**	-43.520,33
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-197.708,89**	**-161.250,00**	**-204.828,33**	**-43.578,33**
10	-	Personalauszahlungen				
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	162.533,03	160.000,00	**154.774,87**	-5.225,13
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**162.533,03**	**160.000,00**	**154.774,87**	**-5.225,13**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-35.175,86**	**-1.250,00**	**-50.053,46**	**-48.803,46**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				



verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-365.103,04	-325.498,46	**-373.521,98**	-48.023,52
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-606.483,07	-557.114,54	**-602.422,94**	-45.308,40
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15,34		**-15,34**	-15,34
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-595,00	-3.000,00	**-11.152,90**	-8.152,90
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-64.797,12	-67.000,00	**-37.483,97**	29.516,03
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-1.036.993,57**	**-952.613,00**	**-1.024.597,13**	**-71.984,13**
11	-	Personalaufwendungen	571.113,39	587.094,56	**577.036,16**	-10.058,40
12	-	Versorgungsaufwendungen		4.140,36	**28.239,77**	24.099,41
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.259.576,12	3.793.333,32	**3.374.132,59**	-419.200,73
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	3.467.225,71	3.406.289,26	**3.451.192,55**	44.903,29
15	-	Transferaufwendungen	1.770.499,00	1.500.000,00	**1.485.216,00**	-14.784,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	442.288,34	474.071,16	**271.556,50**	-202.514,66
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**9.510.702,56**	**9.764.928,66**	**9.187.373,57**	**-577.555,09**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**8.473.708,99**	**8.812.315,66**	**8.162.776,44**	**-649.539,22**

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**8.473.708,99**	**8.812.315,66**	**8.162.776,44**	**-649.539,22**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**8.473.708,99**	**8.812.315,66**	**8.162.776,44**	**-649.539,22**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	471.566,61	686.807,38	**509.820,19**	-176.987,19
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**8.945.275,60**	**9.499.123,04**	**8.672.596,63**	**-826.526,41**

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-28.600,55	-33.000,00	**-18.500,00**	14.500,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-11.091,46	-4.000,00	**-839,85**	3.160,15
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15,34		**-15,34**	-15,34
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-595,00	-3.000,00	**-42,90**	2.957,10
7	+	Sonstige Einzahlungen	-44.986,89		**-17.049,27**	-17.049,27
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-85.289,24**	**-40.000,00**	**-36.447,36**	**3.552,64**
10	-	Personalauszahlungen	520.046,19	583.151,00	**497.976,58**	-85.174,42
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.140.704,85	3.793.278,00	**3.399.990,71**	-393.287,29
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	1.770.499,00	1.500.000,00	**1.485.216,00**	-14.784,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	451.401,54	279.012,00	**196.335,69**	-82.676,31
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**5.882.651,58**	**6.155.441,00**	**5.579.518,98**	**-575.922,02**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**5.797.362,34**	**6.115.441,00**	**5.543.071,62**	**-572.369,38**

690/927

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-440.081,73	-655.000,00	**-277.180,54**	377.819,46
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen	-160,00	-60.000,00	**-3.820,00**	56.180,00
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten	-157.979,25	-787.000,00	**-239.930,66**	547.069,34
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	-27.900,43	-67.000,00	**-12.358,81**	54.641,19
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-626.121,41**	**-1.569.000,00**	**-533.290,01**	**1.035.709,99**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	77.576,05	151.500,00	**6.213,44**	-145.286,56
8	-	für Baumaßnahmen	1.132.010,68	2.378.200,00	**1.330.484,58**	-1.047.715,42
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	46,05			
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	74.574,64	151.000,00	**41.536,12**	-109.463,88
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**1.284.207,42**	**2.680.700,00**	**1.378.234,14**	**-1.302.465,86**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**658.086,01**	**1.111.700,00**	**844.944,13**	**-266.755,87**

1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1.12.01 Planung und Abrechnung von Straßen

verantwortlich: Herr Erll

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-19.779,06			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-19.779,06**			
11	-	Personalaufwendungen	-7.497,00			
12	-	Versorgungsaufwendungen				
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**-7.497,00**			
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-27.276,06**			

692/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-27.276,06**			
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-27.276,06**			
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-27.276,06**			

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen				
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)				

694/927

1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1.12.01 Planung und Abrechnung von Straßen

verantwortlich: Herr Erll

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung

verantwortlich: Herr Erll/Herr Seipel

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-329.217,42	-285.634,71	**-347.718,79**	-62.084,08
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-606.483,07	-557.114,54	**-602.422,94**	-45.308,40
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15,34		**-15,34**	-15,34
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-595,00	-3.000,00	**-42,90**	2.957,10
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-44.673,36	-67.000,00	**-33.048,73**	33.951,27
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-980.984,19**	**-912.749,25**	**-983.248,70**	**-70.499,45**
11	-	Personalaufwendungen	525.398,44	539.702,44	**525.048,04**	-14.654,40
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	3.812,64	**26.004,38**	22.191,74
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.247.694,34	3.777.429,00	**3.362.860,58**	-414.568,42
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	3.458.143,88	3.397.654,33	**3.442.113,18**	44.458,85
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	145.621,01	270.226,20	**90.738,67**	-179.487,53
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**7.376.857,66**	**7.988.824,61**	**7.446.764,85**	**-542.059,76**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**6.395.873,47**	**7.076.075,36**	**6.463.516,15**	**-612.559,21**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**6.395.873,47**	**7.076.075,36**	**6.463.516,15**	**-612.559,21**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**6.395.873,47**	**7.076.075,36**	**6.463.516,15**	**-612.559,21**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	451.607,57	655.618,92	**491.078,22**	-164.540,70
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**6.847.481,04**	**7.731.694,28**	**6.954.594,37**	**-777.099,91**

697/927

1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung

verantwortlich: Herr Erll/Herr Seipel

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-11.091,46	-4.000,00	**-839,85**	3.160,15
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-15,34		**-15,34**	-15,34
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-595,00	-3.000,00	**-42,90**	2.957,10
7	+	Sonstige Einzahlungen	-44.986,89		**-17.049,27**	-17.049,27
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-56.688,69**	**-7.000,00**	**-17.947,36**	**-10.947,36**
10	-	Personalauszahlungen	474.756,76	536.071,00	**459.199,37**	-76.871,63
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.129.495,29	3.777.378,00	**3.389.134,18**	-388.243,82
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	154.130,38	76.212,00	**14.175,48**	-62.036,52
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**3.758.382,43**	**4.389.661,00**	**3.862.509,03**	**-527.151,97**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**3.701.693,74**	**4.382.661,00**	**3.844.561,67**	**-538.099,33**

698/927

1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung

verantwortlich: Herr Erll/Herr Seipel

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-440.081,73	-655.000,00	**-277.180,54**	377.819,46
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen	-160,00	-60.000,00	**-3.820,00**	56.180,00
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten	-157.979,25	-787.000,00	**-239.930,66**	547.069,34
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	-27.900,43	-67.000,00	**-12.358,81**	54.641,19
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-626.121,41**	**-1.569.000,00**	**-533.290,01**	**1.035.709,99**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	77.576,05	151.500,00	**6.213,44**	-145.286,56
8	-	für Baumaßnahmen	1.126.359,37	2.378.200,00	**1.330.484,58**	-1.047.715,42
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	46,05			
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	74.574,64	151.000,00	**41.536,12**	-109.463,88
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**1.278.556,11**	**2.680.700,00**	**1.378.234,14**	**-1.302.465,86**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**652.434,70**	**1.111.700,00**	**844.944,13**	**-266.755,87**

699/927

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000023 Servatiusweg						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		-134.000,00		-134.000,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		-596.000,00		-596.000,00
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**		**-730.000,00**		**-730.000,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	7.839,84	65.000,00		65.000,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.057,96	350.000,00	**81,87**	349.918,13
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**15.897,80**	**415.000,00**	**81,87**	**414.918,13**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**15.897,80**	**-315.000,00**	**81,87**	**-315.081,87**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000059 Erschließung Bo 19 und Bo 21				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-1.951,73		**-623,17**	623,17
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-1.951,73**		**-623,17**	**623,17**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	39.608,14			
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**39.608,14**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**37.656,41**		**-623,17**	**623,17**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000061 Kalkstraße				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	45.549,24			
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**45.549,24**			
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**45.549,24**			

7029/27

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000064 Königstr.						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-81.500,00			
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-81.500,00**			
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden			**413,00**	-413,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	208.060,26	4.200,00	**3.432,42**	767,58
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**208.060,26**	**4.200,00**	**3.845,42**	**354,58**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**126.560,26**	**4.200,00**	**3.845,42**	**354,58**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000070 Wallrafstr. - Parkplatz				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-1.000,00			
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-1.000,00**			
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	65.700,00			
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**65.700,00**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**64.700,00**			

7049927



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000075 Dorferneuerung Brenig						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-2.860,00		**-4.980,00**	4.980,00
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-2.860,00**		**-4.980,00**	**4.980,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.200,37			
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**9.200,37**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**6.340,37**		**-4.980,00**	**4.980,00**

705/927

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000080 Domhofstr. (Mertensgasse - Wendeanl.)				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		20.000,00		20.000,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**20.000,00**		**20.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**20.000,00**		**20.000,00**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000085 Bachstr. (Kirchstr. - Rochusstr.)						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-96,56		**-242,32**	242,32
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-96,56**		**-242,32**	**242,32**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-96,56**		**-242,32**	**242,32**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000087 Griegstraße				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-1.854,38			
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-1.854,38**			
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-1.854,38**			

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000088 Kirchstr. (Kreuzstr. - Schottgasse)				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-183,29		**-26.497,38**	26.497,38
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-183,29**		**-26.497,38**	**26.497,38**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-183,29**		**-26.497,38**	**26.497,38**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000092 Radweg Händelstr. - Brüsseler Str.				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-111.730,00	-53.000,00	**-35.680,00**	-17.320,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-111.730,00**	**-53.000,00**	**-35.680,00**	**-17.320,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden		20.000,00	**1.370,12**	18.629,88
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	190.958,57	167.000,00	**88.495,46**	78.504,54
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**190.958,57**	**187.000,00**	**89.865,58**	**97.134,42**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**79.228,57**	**134.000,00**	**54.185,58**	**79.814,42**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000097 Bahnhof Roisdorf-Park-and-ride-Anlage				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.120,51			
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**2.120,51**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**2.120,51**			

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000106 Brüsseler Str. (Eupener Str.-Ortsausg.)				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		-171.000,00	**-203.629,30**	32.629,30
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**		**-171.000,00**	**-203.629,30**	**32.629,30**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.309,29	198.000,00	**188.625,11**	9.374,89
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**8.309,29**	**198.000,00**	**188.625,11**	**9.374,89**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**8.309,29**	**27.000,00**	**-15.004,19**	**42.004,19**

712/927

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000108 Kolberger Str. Beseitig. Bahnüberg./ FgÜ				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-200.000,00	-200.000,00	**-200.000,00**	
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-200.000,00**	**-200.000,00**	**-200.000,00**	
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	476.847,40	990.000,00	**990.000,00**	
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**476.847,40**	**990.000,00**	**990.000,00**	
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**276.847,40**	**790.000,00**	**790.000,00**	

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000109 Münzstr.				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden		5.000,00		5.000,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**5.000,00**		**5.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**5.000,00**		**5.000,00**

714/927

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000110 Pickelshüllenweg - Bahnüberg.ers.						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			**-10.692,00**	10.692,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**			**-10.692,00**	**10.692,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**			**-10.692,00**	**10.692,00**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000111 Wolfsgasse (Berner - Wendelinusstr.)				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden		5.000,00		5.000,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**5.000,00**		**5.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**5.000,00**		**5.000,00**

719/927

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000120 An der Bonnstr. / Erschließung Wb 13				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden		4.000,00		4.000,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		176.000,00	**2.554,17**	173.445,83
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**180.000,00**	**2.554,17**	**177.445,83**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**180.000,00**	**2.554,17**	**177.445,83**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000124 Schleifgässchen						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-4.200,00		**-2.090,00**	2.090,00
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-4.200,00**		**-2.090,00**	**2.090,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	880,00			
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**880,00**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-3.320,00**		**-2.090,00**	**2.090,00**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000126 Husenbergweg (Sandstr. - Hühnermarkt)						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	26,72			
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**26,72**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**26,72**			

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000129 Hm 01				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-2.153,60		**2.153,60**	-2.153,60
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-2.153,60**		**2.153,60**	**-2.153,60**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-2.153,60**		**2.153,60**	**-2.153,60**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000131 Sandstraße (Straufsberg-Husenbergweg)				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-8.570,35			
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-8.570,35**			
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	15.082,72			
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**15.082,72**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**6.512,37**			

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000136 Geschwister-Scholl-Straße (Se 06)						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		-20.000,00		-20.000,00
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**		**-20.000,00**		**-20.000,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		95.000,00		95.000,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**95.000,00**		**95.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**75.000,00**		**75.000,00**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000137 Pützweide						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen	-160,00		**-560,00**	560,00
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-160,00**		**-560,00**	**560,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	8.295,87	2.000,00		2.000,00
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.277,03			
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	46,05			
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**17.618,95**	**2.000,00**		**2.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**17.458,95**	**2.000,00**	**-560,00**	**2.560,00**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000140 Waldorfer Weg (Lochner Straße - Bannweg)						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.545,24		**-223,87**	223,87
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**2.545,24**		**-223,87**	**223,87**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**2.545,24**		**-223,87**	**223,87**

7247927

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000141 Hemmergasse				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-23.485,68		**-2.665,39**	2.665,39
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-23.485,68**		**-2.665,39**	**2.665,39**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	404,27	500,00	**74,55**	425,45
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**404,27**	**500,00**	**74,55**	**425,45**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-23.081,41**	**500,00**	**-2.590,84**	**3.090,84**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000165 P & R Anlage Sechtem				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-30.000,00			
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-30.000,00**			
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	39.622,52			
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**39.622,52**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**9.622,52**			

726/927

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000173 Projekt Grünes C						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			**-15.913,00**	15.913,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**			**-15.913,00**	**15.913,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.443,11	31.000,00	**12.881,82**	18.118,18
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**14.443,11**	**31.000,00**	**12.881,82**	**18.118,18**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**14.443,11**	**31.000,00**	**-3.031,18**	**34.031,18**

7277927

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000174 Erschließungsanlagen				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		-5.000,00		-5.000,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**		**-5.000,00**		**-5.000,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		5.000,00		5.000,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**5.000,00**		**5.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**				

728/927

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000182 Ablösebeträge für Stellplätze						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		-15.000,00	**-11.100,00**	-3.900,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**		**-15.000,00**	**-11.100,00**	**-3.900,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**-15.000,00**	**-11.100,00**	**-3.900,00**

729/927

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000204 Hanrathstraße				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-114.116,68			
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-114.116,68**			
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	32.180,13			
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**32.180,13**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-81.936,55**			

730/927

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000206 Venantiastraße						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	12.350,00	15.000,00	**2.650,00**	12.350,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**12.350,00**	**15.000,00**	**2.650,00**	**12.350,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**12.350,00**	**15.000,00**	**2.650,00**	**12.350,00**



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000207 Beitrag zur Straßenoberflächenentwässerung						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	51.441,13	50.000,00	**18.284,93**	31.715,07
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**51.441,13**	**50.000,00**	**18.284,93**	**31.715,07**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**51.441,13**	**50.000,00**	**18.284,93**	**31.715,07**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000240 Broichgasse				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen		6.000,00		6.000,00
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**		**6.000,00**		**6.000,00**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**6.000,00**		**6.000,00**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000273 Erschließungsbeitrag Griegstr./Ulrichstr						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-48.553,19		**-1.756,00**	1.756,00
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-48.553,19**		**-1.756,00**	**1.756,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-48.553,19**		**-1.756,00**	**1.756,00**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000286 Bushaltestellen Linie 817				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.831,00	17.000,00	**4.690,89**	12.309,11
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**5.831,00**	**17.000,00**	**4.690,89**	**12.309,11**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**5.831,00**	**17.000,00**	**4.690,89**	**12.309,11**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000287 Bushaltestellen Linie 818				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	18.254,60	6.000,00	**7.615,54**	-1.615,54
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**18.254,60**	**6.000,00**	**7.615,54**	**-1.615,54**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**18.254,60**	**6.000,00**	**7.615,54**	**-1.615,54**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000301 KPII WiWe 80130 Am Walberberger Weg				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-5.483,40	-26.000,00	**-87,41**	-25.912,59
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-5.483,40**	**-26.000,00**	**-87,41**	**-25.912,59**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	417,00	26.000,00	**653,81**	25.346,19
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**417,00**	**26.000,00**	**653,81**	**25.346,19**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-5.066,40**		**566,40**	**-566,40**

737/927

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000302 KPII WiWe 82046 Mühlenweg				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-1.333,20	-15.000,00	**-1.795,30**	-13.204,70
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-1.333,20**	**-15.000,00**	**-1.795,30**	**-13.204,70**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	566,00	15.000,00	**2.562,50**	12.437,50
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**566,00**	**15.000,00**	**2.562,50**	**12.437,50**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-767,20**		**767,20**	**-767,20**

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000303 KPII WiWe 80070 Bereich Hessenweg				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-7.083,40	-207.000,00	**-1.289,66**	-205.710,34
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-7.083,40**	**-207.000,00**	**-1.289,66**	**-205.710,34**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.917,00	207.000,00	**7.956,06**	199.043,94
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**4.917,00**	**207.000,00**	**7.956,06**	**199.043,94**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-2.166,40**		**6.666,40**	**-6.666,40**

1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung

verantwortlich: Herr Erll/Herr Seipel

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen		-60.000,00	**-3.260,00**	-56.740,00
2	-	Summe der investiven Auszahlungen	20.506,83	50.000,00	**4.355,77**	45.644,23
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**20.506,83**	**-10.000,00**	**1.095,77**	**-11.095,77**

1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1.12.03 Straßenreinigung

verantwortlich: Herr Seipel

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-344,70			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-344,70**			
11	-	Personalaufwendungen	15.172,49	14.387,12	**16.542,94**	2.155,82
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	78,84	**537,62**	458,78
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.819,51	15.001,08	**11.270,62**	-3.730,46
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	237.922,48	134.251,28	**133.714,11**	-537,17
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**264.914,47**	**163.718,32**	**162.065,29**	**-1.653,03**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**264.569,77**	**163.718,32**	**162.065,29**	**-1.653,03**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**264.569,77**	**163.718,32**	**162.065,29**	**-1.653,03**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**264.569,77**	**163.718,32**	**162.065,29**	**-1.653,03**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.800,33	7.501,12	**4.507,55**	-2.993,57
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**269.370,10**	**171.219,44**	**166.572,84**	**-4.646,60**

7429/27

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen	13.952,96	14.312,00	**14.295,63**	-16,37
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.905,51	15.000,00	**10.794,26**	-4.205,74
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	237.880,84	134.000,00	**133.713,96**	-286,04
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**262.739,31**	**163.312,00**	**158.803,85**	**-4.508,15**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**262.739,31**	**163.312,00**	**158.803,85**	**-4.508,15**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf **1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**

1.12.04 ÖPNV

verantwortlich: Herr Erll

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-35.885,62	-39.863,75	**-25.803,19**	14.060,56
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen			**-11.110,00**	-11.110,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge			**-4.435,24**	-4.435,24
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-35.885,62**	**-39.863,75**	**-41.348,43**	**-1.484,68**
11	-	Personalaufwendungen	38.039,46	33.005,00	**35.445,18**	2.440,18
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,02	248,88	**1.697,77**	1.448,89
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62,27	903,24	**1,39**	-901,85
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	9.081,83	8.634,93	**9.079,37**	444,44
15	-	Transferaufwendungen	1.770.499,00	1.500.000,00	**1.485.216,00**	-14.784,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	58.744,85	69.593,68	**47.103,72**	-22.489,96
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**1.876.427,43**	**1.612.385,73**	**1.578.543,43**	**-33.842,30**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**1.840.541,81**	**1.572.521,98**	**1.537.195,00**	**-35.326,98**

745/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**1.840.541,81**	**1.572.521,98**	**1.537.195,00**	**-35.326,98**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**1.840.541,81**	**1.572.521,98**	**1.537.195,00**	**-35.326,98**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	15.158,71	23.687,34	**14.234,42**	-9.452,92
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**1.855.700,52**	**1.596.209,32**	**1.551.429,42**	**-44.779,90**

7469/27

1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1.12.04 ÖPNV

verantwortlich: Herr Erll

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-28.600,55	-33.000,00	**-18.500,00**	14.500,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-28.600,55**	**-33.000,00**	**-18.500,00**	**14.500,00**
10	-	Personalauszahlungen	31.336,47	32.768,00	**24.481,58**	-8.286,42
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	304,05	900,00	**62,27**	-837,73
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	1.770.499,00	1.500.000,00	**1.485.216,00**	-14.784,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	59.390,32	68.800,00	**48.446,25**	-20.353,75
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**1.861.529,84**	**1.602.468,00**	**1.558.206,10**	**-44.261,90**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**1.832.929,29**	**1.569.468,00**	**1.539.706,10**	**-29.761,90**

1.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1.12.04 ÖPNV

verantwortlich: Herr Erll

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen	5.651,31			
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**5.651,31**			
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**5.651,31**			

748/927

		Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
		5000270 Errichtung Wartehallen				
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**				
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.651,31			
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**5.651,31**			
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**5.651,31**			

749/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.13 Natur und Landschaftspflege**

verantwortlich: BM Henseler / Beig Schier

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.967,08	-10.000,00	**-6.879,54**	3.120,46
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			**-132,00**	-132,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-11.453,08	-5.200,00	**-12.446,37**	-7.246,37
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen			**-2.000,00**	-2.000,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-2.190,00		**-6.817,98**	-6.817,98
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-18.610,16**	**-15.200,00**	**-28.275,89**	**-13.075,89**
11	-	Personalaufwendungen	37.725,59	39.231,48	**38.910,31**	-321,17
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	224,04	**1.528,03**	1.303,99
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	611.129,60	706.886,00	**658.926,01**	-47.959,99
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	152.958,39	155.637,39	**152.956,65**	-2.680,74
15	-	Transferaufwendungen		1.000,00		-1.000,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	18.934,90	1.969,12	**10.294,55**	8.325,43
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**820.748,47**	**904.948,03**	**862.615,55**	**-42.332,48**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**802.138,31**	**889.748,03**	**834.339,66**	**-55.408,37**

750/927

verantwortlich: BM Henseler / Beig Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**802.138,31**	**889.748,03**	**834.339,66**	**-55.408,37**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**802.138,31**	**889.748,03**	**834.339,66**	**-55.408,37**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	117.896,34	163.277,39	**141.311,50**	-21.965,89
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**920.034,65**	**1.053.025,42**	**975.651,16**	**-77.374,26**

verantwortlich: BM Henseler / Beig Schier

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.967,08	-10.000,00	**-6.879,54**	3.120,46
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.076,50		**-1.837,89**	-1.837,89
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-19.426,69	-5.200,00	**-12.446,37**	-7.246,37
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen			**-2.000,00**	-2.000,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	-1.398,61		**-679,33**	-679,33
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-26.868,88**	**-15.200,00**	**-23.843,13**	**-8.643,13**
10	-	Personalauszahlungen	34.427,39	39.018,00	**38.079,76**	-938,24
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	591.760,17	706.883,00	**678.376,02**	-28.506,98
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen		1.000,00		-1.000,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.568,06	1.255,00	**5.903,08**	4.648,08
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**628.755,62**	**748.156,00**	**722.358,86**	**-25.797,14**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**601.886,74**	**732.956,00**	**698.515,73**	**-34.440,27**

752/927

verantwortlich: BM Henseler / Beig Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-26.068,50	-5.000,00	**-31.472,00**	-26.472,00
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-26.068,50**	**-5.000,00**	**-31.472,00**	**-26.472,00**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	5.495,67	60.000,00	**16.907,93**	-43.092,07
8	-	für Baumaßnahmen	50.761,50	10.000,00	**48.358,08**	38.358,08
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**56.257,17**	**70.000,00**	**65.266,01**	**-4.733,99**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**30.188,67**	**65.000,00**	**33.794,01**	**-31.205,99**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.13 Natur und Landschaftspflege**

1.13.01 Öffentliches Grün

verantwortlich: Herr Wiesner

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge				
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**				
11	-	Personalaufwendungen				
12	-	Versorgungsaufwendungen				
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		3.000,00		-3.000,00
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen				
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**		**3.000,00**		**-3.000,00**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)		**3.000,00**		**-3.000,00**

754/927

1.13.01 Öffentliches Grün

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)		**3.000,00**		**-3.000,00**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)		**3.000,00**		**-3.000,00**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	93.140,27	91.950,00	**117.710,53**	25.760,53
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**93.140,27**	**94.950,00**	**117.710,53**	**22.760,53**

1.13.01 Öffentliches Grün

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**				
10	-	Personalauszahlungen				
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		3.000,00		-3.000,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**		**3.000,00**		**-3.000,00**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)		**3.000,00**		**-3.000,00**

756/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.967,08	-10.000,00	**-6.879,54**	3.120,46
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-11.453,08	-5.200,00	**-12.446,37**	-7.246,37
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen			**-2.000,00**	-2.000,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge				
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-16.420,16**	**-15.200,00**	**-21.325,91**	**-6.125,91**
11	-	Personalaufwendungen	24.269,26	26.747,04	**28.800,69**	2.053,65
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	165,96	**1.131,86**	965,90
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.811,33	20.002,16	**17.187,40**	-2.814,76
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen		1.000,00		-1.000,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	926,59	1.628,84	**1.006,20**	-622,64
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**38.007,17**	**49.544,00**	**48.126,15**	**-1.417,85**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**21.587,01**	**34.344,00**	**26.800,24**	**-7.543,76**

758/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**21.587,01**	**34.344,00**	**26.800,24**	**-7.543,76**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**21.587,01**	**34.344,00**	**26.800,24**	**-7.543,76**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	17.222,95	33.620,93	**16.126,18**	-17.494,75
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**38.809,96**	**67.964,93**	**42.926,42**	**-25.038,51**

1.13.02 Natur und Landschaft

verantwortlich: Herr Dr. Paulus

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.967,08	-10.000,00	**-6.879,54**	3.120,46
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-19.426,69	-5.200,00	**-12.446,37**	-7.246,37
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen			**-2.000,00**	-2.000,00
7	+	Sonstige Einzahlungen	-1.398,61		**-679,33**	-679,33
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-25.792,38**	**-15.200,00**	**-22.005,24**	**-6.805,24**
10	-	Personalauszahlungen	23.366,87	26.589,00	**27.129,30**	540,30
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.893,14	20.000,00	**17.186,48**	-2.813,52
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen		1.000,00		-1.000,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.416,53	1.100,00	**1.195,90**	95,90
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**38.676,54**	**48.689,00**	**45.511,68**	**-3.177,32**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**12.884,16**	**33.489,00**	**23.506,44**	**-9.982,56**

760/927

verantwortlich: Herr Dr. Paulus

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-26.068,50	-5.000,00	**-31.472,00**	-26.472,00
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-26.068,50**	**-5.000,00**	**-31.472,00**	**-26.472,00**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	5.495,67	60.000,00	**16.907,93**	-43.092,07
8	-	für Baumaßnahmen	50.761,50	10.000,00	**48.358,08**	38.358,08
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**	**56.257,17**	**70.000,00**	**65.266,01**	**-4.733,99**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**30.188,67**	**65.000,00**	**33.794,01**	**-31.205,99**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000010 Ersatzmaßnahme Bundesnaturschutzgesetz						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-26.068,50	-5.000,00	**-31.472,00**	26.472,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-26.068,50**	**-5.000,00**	**-31.472,00**	**26.472,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	5.495,67	60.000,00	**16.907,93**	43.092,07
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.761,50	10.000,00	**48.358,08**	-38.358,08
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**	**56.257,17**	**70.000,00**	**65.266,01**	**4.733,99**
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**30.188,67**	**65.000,00**	**33.794,01**	**31.205,99**

7629/27

1.13.03 Öffentliche Gewässer

verantwortlich: Herr Dr. Paulus

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			**-132,00**	-132,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge			**-6.817,98**	-6.817,98
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**			**-6.949,98**	**-6.949,98**
11	-	Personalaufwendungen	10.463,84	10.695,44	**11.145,23**	449,79
12	-	Versorgungsaufwendungen		58,08	**396,17**	338,09
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	459.435,27	545.000,84	**502.855,61**	-42.145,23
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	152.958,39	152.956,65	**152.956,65**	
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.707,31	340,28	**151,55**	-188,73
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**627.564,81**	**709.051,29**	**667.505,21**	**-41.546,08**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**627.564,81**	**709.051,29**	**660.555,23**	**-48.496,06**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**627.564,81**	**709.051,29**	**660.555,23**	**-48.496,06**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**627.564,81**	**709.051,29**	**660.555,23**	**-48.496,06**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.098,61	18.629,22	**7.059,00**	-11.570,22
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**634.663,42**	**727.680,51**	**667.614,23**	**-60.066,28**

1.13.03 Öffentliche Gewässer

verantwortlich: Herr Dr. Paulus

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			**-132,00**	-132,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**			**-132,00**	**-132,00**
10	-	Personalauszahlungen	9.380,17	10.640,00	**10.950,46**	310,46
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	439.984,03	545.000,00	**522.306,54**	-22.693,46
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	151,53	155,00	**4.707,18**	4.552,18
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**449.515,73**	**555.795,00**	**537.964,18**	**-17.830,82**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**449.515,73**	**555.795,00**	**537.832,18**	**-17.962,82**

765/927

verantwortlich: Herr Dr. Paulus

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.13 Natur und Landschaftspflege**

1.13.04 Friedhöfe

verantwortlich: Herr Wiesner

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-2.190,00			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-2.190,00**			
11	-	Personalaufwendungen	2.992,49	1.789,00	**-1.035,61**	-2.824,61
12	-	Versorgungsaufwendungen				
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	138.883,00	138.883,00	**138.883,00**	
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		2.680,74		-2.680,74
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.301,00		**9.136,80**	9.136,80
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**155.176,49**	**143.352,74**	**146.984,19**	**3.631,45**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**152.986,49**	**143.352,74**	**146.984,19**	**3.631,45**

767/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**152.986,49**	**143.352,74**	**146.984,19**	**3.631,45**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**152.986,49**	**143.352,74**	**146.984,19**	**3.631,45**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	434,51	19.077,24	**415,79**	-18.661,45
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**153.421,00**	**162.429,98**	**147.399,98**	**-15.030,00**

1.13.04 Friedhöfe

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.076,50		**-1.705,89**	-1.705,89
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.076,50**		**-1.705,89**	**-1.705,89**
10	-	Personalauszahlungen	1.680,35	1.789,00		-1.789,00
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	138.883,00	138.883,00	**138.883,00**	
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**140.563,35**	**140.672,00**	**138.883,00**	**-1.789,00**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**139.486,85**	**140.672,00**	**137.177,11**	**-3.494,89**

769/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.14 Umweltschutz**

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-36.250,00	-24.000,00	**-9.741,00**	14.259,00
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			**2,00**	2,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-150,00		150,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge			**-175,00**	-175,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-36.250,00**	**-24.150,00**	**-9.914,00**	**14.236,00**
11	-	Personalaufwendungen	114.989,11	132.742,56	**139.913,85**	7.171,29
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,02	974,88	**6.649,64**	5.674,76
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.780,88	59.013,08	**4.919,94**	-54.093,14
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		4.000,00		-4.000,00
15	-	Transferaufwendungen			**6.000,00**	6.000,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.097,36	5.747,88	**1.232,14**	-4.515,74
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**160.867,37**	**202.478,40**	**158.715,57**	**-43.762,83**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**124.617,37**	**178.328,40**	**148.801,57**	**-29.526,83**

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**124.617,37**	**178.328,40**	**148.801,57**	**-29.526,83**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**124.617,37**	**178.328,40**	**148.801,57**	**-29.526,83**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-12.869,38	-16.198,32	**-12.214,88**	3.983,44
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	59.371,65	92.776,10	**55.751,43**	-37.024,67
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**171.119,64**	**254.906,18**	**192.338,12**	**-62.568,06**

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-36.250,00	-24.000,00	**-9.741,00**	14.259,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2,00			
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-150,00		150,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen			**-175,00**	-175,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-36.252,00**	**-24.150,00**	**-9.916,00**	**14.234,00**
10	-	Personalauszahlungen	111.241,90	131.814,00	**132.256,19**	442,19
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	43.009,13	59.000,00	**5.693,98**	-53.306,02
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen			**6.000,00**	6.000,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	1.094,70	2.640,00	**1.125,90**	-1.514,10
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**155.345,73**	**193.454,00**	**145.076,07**	**-48.377,93**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**119.093,73**	**169.304,00**	**135.160,07**	**-34.143,93**



verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		4.000,00		-4.000,00
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**		**4.000,00**		**-4.000,00**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**		**4.000,00**		**-4.000,00**

774927

1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda

verantwortlich: Herr Dr. Paulus

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-36.250,00	-24.000,00	**-9.741,00**	14.259,00
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			**2,00**	2,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-150,00		150,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge			**-175,00**	-175,00
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-36.250,00**	**-24.150,00**	**-9.914,00**	**14.236,00**
11	-	Personalaufwendungen	114.989,11	132.742,56	**139.913,85**	7.171,29
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,02	974,88	**6.649,64**	5.674,76
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	44.780,88	59.013,08	**4.919,94**	-54.093,14
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		4.000,00		-4.000,00
15	-	Transferaufwendungen			**6.000,00**	6.000,00
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.097,36	5.747,88	**1.232,14**	-4.515,74
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**160.867,37**	**202.478,40**	**158.715,57**	**-43.762,83**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**124.617,37**	**178.328,40**	**148.801,57**	**-29.526,83**

775/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**124.617,37**	**178.328,40**	**148.801,57**	**-29.526,83**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**124.617,37**	**178.328,40**	**148.801,57**	**-29.526,83**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-12.869,38	-16.198,32	**-12.214,88**	3.983,44
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	59.371,65	92.776,10	**55.751,43**	-37.024,67
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**171.119,64**	**254.906,18**	**192.338,12**	**-62.568,06**

776/927

1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda

verantwortlich: Herr Dr. Paulus

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-36.250,00	-24.000,00	**-9.741,00**	14.259,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2,00			
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-150,00		150,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen			**-175,00**	-175,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-36.252,00**	**-24.150,00**	**-9.916,00**	**14.234,00**
10	-	Personalauszahlungen	111.241,90	131.814,00	**132.256,19**	442,19
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	43.009,13	59.000,00	**5.693,98**	-53.306,02
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen			**6.000,00**	6.000,00
15	-	Sonstige Auszahlungen	1.094,70	2.640,00	**1.125,90**	-1.514,10
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**155.345,73**	**193.454,00**	**145.076,07**	**-48.377,93**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**119.093,73**	**169.304,00**	**135.160,07**	**-34.143,93**

777/927

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		4.000,00		-4.000,00
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**		**4.000,00**		**-4.000,00**
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**		**4.000,00**		**-4.000,00**

		Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2009	Fortgeschriebe-ner Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen				
2	-	Summe der investiven Auszahlungen		4.000,00		4.000,00
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**		**4.000,00**		**4.000,00**



verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-100,00		100,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100,00		100,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-3.918,23			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-3.918,23**	**-200,00**		**200,00**
11	-	Personalaufwendungen	94.560,82	95.874,36	**96.914,54**	1.040,18
12	-	Versorgungsaufwendungen		995,76	**6.791,11**	5.795,35
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	551,50	7.513,44	**909,15**	-6.604,29
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.127,63	13.174,00	**10.239,73**	-2.934,27
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**105.239,95**	**117.557,56**	**114.854,53**	**-2.703,03**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**101.321,72**	**117.357,56**	**114.854,53**	**-2.503,03**



verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**101.321,72**	**117.357,56**	**114.854,53**	**-2.503,03**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**101.321,72**	**117.357,56**	**114.854,53**	**-2.503,03**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	60.634,74	94.749,99	**56.937,78**	-37.812,21
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**161.956,46**	**212.107,55**	**171.792,31**	**-40.315,24**

781/927

verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilfinanzrechnung			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-100,00		100,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-1.616,82	-100,00		100,00
7	+	Sonstige Einzahlungen			**-400,00**	-400,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.616,82**	**-200,00**	**-400,00**	**-200,00**
10	-	Personalauszahlungen	86.583,03	94.926,00	**90.641,22**	-4.284,78
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	747,36	7.500,00	**1.003,62**	-6.496,38
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	10.125,00	10.000,00	**10.238,00**	238,00
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**97.455,39**	**112.426,00**	**101.882,84**	**-10.543,16**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**95.838,57**	**112.226,00**	**101.482,84**	**-10.743,16**

7829/27



verantwortlich: Bürgermeister Henseler

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.15 Wirtschaft und Tourismus**

1.15.01 Wirtschaftsförderung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-3.636,23			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-3.636,23**			
11	-	Personalaufwendungen	75.844,88	74.511,12	**77.097,66**	2.586,54
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	838,08	**5.715,86**	4.877,78
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	100,00	5.011,28	**624,76**	-4.386,52
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	127,24	2.671,56	**239,46**	-2.432,10
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**76.072,11**	**83.032,04**	**83.677,74**	**645,70**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**72.435,88**	**83.032,04**	**83.677,74**	**645,70**

7847927

1.15.01 Wirtschaftsförderung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**72.435,88**	**83.032,04**	**83.677,74**	**645,70**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**72.435,88**	**83.032,04**	**83.677,74**	**645,70**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	51.034,31	79.747,87	**47.922,56**	-31.825,31
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**123.470,19**	**162.779,91**	**131.600,30**	**-31.179,61**

1.15.01 Wirtschaftsförderung

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-1.616,82			
7	+	Sonstige Einzahlungen			**-400,00**	-400,00
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-1.616,82**		**-400,00**	**-400,00**
10	-	Personalauszahlungen	70.437,32	73.713,00	**73.847,44**	134,44
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		5.000,00	**720,10**	-4.279,90
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	125,00		**238,00**	238,00
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**70.562,32**	**78.713,00**	**74.805,54**	**-3.907,46**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**68.945,50**	**78.713,00**	**74.405,54**	**-4.307,46**

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.15 Wirtschaft und Tourismus**

1.15.02 Tourismus

verantwortlich: Herr Brühl

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-100,00		100,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100,00		100,00
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-282,00			
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-282,00**	**-200,00**		**200,00**
11	-	Personalaufwendungen	18.715,94	21.363,24	**19.816,88**	-1.546,36
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	157,68	**1.075,25**	917,57
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	451,50	2.502,16	**284,39**	-2.217,77
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen				
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.000,39	10.502,44	**10.000,27**	-502,17
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**29.167,84**	**34.525,52**	**31.176,79**	**-3.348,73**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**28.885,84**	**34.325,52**	**31.176,79**	**-3.148,73**

788/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)				
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**28.885,84**	**34.325,52**	**31.176,79**	**-3.148,73**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**28.885,84**	**34.325,52**	**31.176,79**	**-3.148,73**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	9.600,43	15.002,12	**9.015,22**	-5.986,90
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**38.486,27**	**49.327,64**	**40.192,01**	**-9.135,63**

1.15.02 Tourismus

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte		-100,00		100,00
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen		-100,00		100,00
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**		**-200,00**		**200,00**
10	-	Personalauszahlungen	16.145,71	21.213,00	**16.793,78**	-4.419,22
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	747,36	2.500,00	**283,52**	-2.216,48
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen				
15	-	Sonstige Auszahlungen	10.000,00	10.000,00	**10.000,00**	
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**26.893,07**	**33.713,00**	**27.077,30**	**-6.635,70**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**26.893,07**	**33.513,00**	**27.077,30**	**-6.435,70**

1.15.02 Tourismus

verantwortlich: Herr Brühl

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

verantwortlich: BM Henseler / Beig. Bursch

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-35.838.438,00	-36.411.000,00	**-40.151.835,19**	-3.740.835,19
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-15.249.474,00	-13.848.477,00	**-14.336.529,00**	-488.052,00
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-30,00			
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-37.953,26	-100.000,00	**-183.088,13**	-83.088,13
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-51.125.895,26**	**-50.359.477,00**	**-54.671.452,32**	**-4.311.975,32**
11	-	Personalaufwendungen	58.027,80	41.566,28	**81.681,84**	40.115,56
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	493,68	**3.367,29**	2.873,61
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	70,00	6,72	**2,75**	-3,97
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		10.749,00		-10.749,00
15	-	Transferaufwendungen	18.589.827,67	19.981.500,00	**19.723.519,45**	-257.980,55
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	528.156,39	164.927,68	**82.317,42**	-82.610,26
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**19.176.081,87**	**20.199.243,36**	**19.890.888,75**	**-308.354,61**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-31.949.813,39**	**-30.160.233,64**	**-34.780.563,57**	**-4.620.329,93**

792/927

verantwortlich: BM Henseler / Beig. Bursch

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.707.015,01	5.441.000,00	**4.599.252,89**	-841.747,11
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**4.707.015,01**	**5.441.000,00**	**4.599.252,89**	**-841.747,11**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-27.242.798,38**	**-24.719.233,64**	**-30.181.310,68**	**-5.462.077,04**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-27.242.798,38**	**-24.719.233,64**	**-30.181.310,68**	**-5.462.077,04**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	30.064,86	46.980,04	**28.231,40**	-18.748,64
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-27.212.733,52**	**-24.672.253,60**	**-30.153.079,28**	**-5.480.825,68**

verantwortlich: BM Henseler / Beig. Bursch

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-36.845.928,24	-36.411.000,00	**-39.806.213,76**	-3.395.213,76
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-15.249.474,00	-13.815.987,00	**-14.336.529,00**	-520.542,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-30,00			
7	+	Sonstige Einzahlungen	-284.776,70	-100.000,00	**-477.381,15**	-377.381,15
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-52.380.208,94**	**-50.326.987,00**	**-54.620.123,91**	**-4.293.136,91**
10	-	Personalauszahlungen	48.172,28	41.096,00	**59.228,48**	18.132,48
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	70,00			
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	5.187.615,21	5.441.000,00	**4.522.125,27**	-918.874,73
14	-	Transferauszahlungen	18.514.227,67	19.981.500,00	**19.371.640,45**	-609.859,55
15	-	Sonstige Auszahlungen	96.924,81	100.000,00	**436.206,17**	336.206,17
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**23.847.009,97**	**25.563.596,00**	**24.389.200,37**	**-1.174.395,63**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-28.533.198,97**	**-24.763.391,00**	**-30.230.923,54**	**-5.467.532,54**

7947927

verantwortlich: BM Henseler / Beig. Bursch

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-2.459.729,89	-2.340.000,00	**-2.445.706,02**	-105.706,02
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten	-44.967,29		**-12.933,21**	-12.933,21
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-2.504.697,18**	**-2.340.000,00**	**-2.458.639,23**	**-118.639,23**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-2.504.697,18**	**-2.340.000,00**	**-2.458.639,23**	**-118.639,23**

1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

verantwortlich: Frau Lanzrath

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-35.838.438,00	-36.411.000,00	**-40.151.835,19**	-3.740.835,19
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-15.249.474,00	-13.848.477,00	**-14.336.529,00**	-488.052,00
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-30,00			
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-37.953,26	-100.000,00	**-183.088,13**	-83.088,13
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-51.125.895,26**	**-50.359.477,00**	**-54.671.452,32**	**-4.311.975,32**
11	-	Personalaufwendungen	58.027,80	41.566,28	**81.681,84**	40.115,56
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,01	493,68	**3.367,29**	2.873,61
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	70,00	6,72	**2,75**	-3,97
14	-	Bilanzielle Abschreibungen		10.749,00		-10.749,00
15	-	Transferaufwendungen	18.589.827,67	19.981.500,00	**19.723.519,45**	-257.980,55
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	528.156,39	164.927,68	**82.317,42**	-82.610,26
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**19.176.081,87**	**20.199.243,36**	**19.890.888,75**	**-308.354,61**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**-31.949.813,39**	**-30.160.233,64**	**-34.780.563,57**	**-4.620.329,93**

1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

verantwortlich: Frau Lanzrath

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge				
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.707.015,01	5.441.000,00	**4.599.252,89**	-841.747,11
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)	**4.707.015,01**	**5.441.000,00**	**4.599.252,89**	**-841.747,11**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**-27.242.798,38**	**-24.719.233,64**	**-30.181.310,68**	**-5.462.077,04**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**-27.242.798,38**	**-24.719.233,64**	**-30.181.310,68**	**-5.462.077,04**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	30.064,86	46.980,04	**28.231,40**	-18.748,64
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**-27.212.733,52**	**-24.672.253,60**	**-30.153.079,28**	**-5.480.825,68**

7977927

1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

verantwortlich: Frau Lanzrath

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-36.845.928,24	-36.411.000,00	**-39.806.213,76**	-3.395.213,76
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-15.249.474,00	-13.815.987,00	**-14.336.529,00**	-520.542,00
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-30,00			
7	+	Sonstige Einzahlungen	-284.776,70	-100.000,00	**-477.381,15**	-377.381,15
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-52.380.208,94**	**-50.326.987,00**	**-54.620.123,91**	**-4.293.136,91**
10	-	Personalauszahlungen	48.172,28	41.096,00	**59.228,48**	18.132,48
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	70,00			
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	5.187.615,21	5.441.000,00	**4.522.125,27**	-918.874,73
14	-	Transferauszahlungen	18.514.227,67	19.981.500,00	**19.371.640,45**	-609.859,55
15	-	Sonstige Auszahlungen	96.924,81	100.000,00	**436.206,17**	336.206,17
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**23.847.009,97**	**25.563.596,00**	**24.389.200,37**	**-1.174.395,63**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**-28.533.198,97**	**-24.763.391,00**	**-30.230.923,54**	**-5.467.532,54**

798/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-2.459.729,89	-2.340.000,00	**-2.445.706,02**	-105.706,02
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten	-44.967,29		**-12.933,21**	-12.933,21
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**	**-2.504.697,18**	**-2.340.000,00**	**-2.458.639,23**	**-118.639,23**
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**	**-2.504.697,18**	**-2.340.000,00**	**-2.458.639,23**	**-118.639,23**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000000 Investitionspauschale						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-1.165.974,39	-1.040.000,00	**-1.144.841,02**	104.841,02
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-1.165.974,39**	**-1.040.000,00**	**-1.144.841,02**	**104.841,02**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-1.165.974,39**	**-1.040.000,00**	**-1.144.841,02**	**104.841,02**

800/927

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000002 Sportpauschale						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-130.808,00	-131.000,00	**-131.327,00**	327,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-130.808,00**	**-131.000,00**	**-131.327,00**	**327,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-130.808,00**	**-131.000,00**	**-131.327,00**	**327,00**

Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
5000003 Schulpauschale						
1	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-1.162.947,50	-1.169.000,00	**-1.169.538,00**	538,00
2	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Sachanlagen				
3	+	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagen				
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe Einzahlungen**	**-1.162.947,50**	**-1.169.000,00**	**-1.169.538,00**	**538,00**
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen				
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen				
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	Auszahlung für aktivierbare Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe Auszahlungen**				
14	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-1.162.947,50**	**-1.169.000,00**	**-1.169.538,00**	**538,00**

802/927

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen			Ergebnis 2009	Fortgeschriebener Ansatz 2010	Ist-Ergebnis 2010	Vergleich Ansatz/Ist 2010
1	+	Summe der investiven Einzahlungen	-44.967,29		**-12.933,21**	12.933,21
2	-	Summe der investiven Auszahlungen				
3	**=**	**Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)**	**-44.967,29**		**-12.933,21**	**12.933,21**

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.17 Stiftungen**

verantwortlich: Beigeordneter Schier

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-24.196,59	-24.200,00	**-24.687,96**	-487,96
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge				
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-24.196,59**	**-24.200,00**	**-24.687,96**	**-487,96**
11	-	Personalaufwendungen	1.944,64	1.849,80	**2.335,75**	485,95
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	20,76	**141,49**	120,73
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-0,01	4.803,36	**0,12**	-4.803,24
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen	24.196,66	24.200,00	**23.996,16**	-203,84
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,02	66,12	**-0,02**	-66,14
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**26.141,30**	**30.940,04**	**26.473,50**	**-4.466,54**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**1.944,71**	**6.740,04**	**1.785,54**	**-4.954,50**

804/927

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge			**-18,25**	-18,25
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)			**-18,25**	**-18,25**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**1.944,71**	**6.740,04**	**1.767,29**	**-4.972,75**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**1.944,71**	**6.740,04**	**1.767,29**	**-4.972,75**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.262,59	1.975,07	**1.186,32**	-788,75
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**3.207,30**	**8.715,11**	**2.953,61**	**-5.761,50**

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-24.433,24	-24.200,00	**-30.495,03**	-6.295,03
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen			**-18,25**	-18,25
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-24.433,24**	**-24.200,00**	**-30.513,28**	**-6.313,28**
10	-	Personalauszahlungen	1.704,66	1.830,00	**1.957,87**	127,87
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		4.803,00		-4.803,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	24.196,66	24.200,00	**23.996,16**	-203,84
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**25.901,32**	**30.833,00**	**25.954,03**	**-4.878,97**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**1.468,08**	**6.633,00**	**-4.559,25**	**-11.192,25**

806/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.17 Stiftungen**

verantwortlich: Beigeordneter Schier

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

807/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.17 Stiftungen**

1.17.01 Stiftungen

verantwortlich: Herr Wiesner

		Teilergebnisrechnung	*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfererträge				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-24.196,59	-24.200,00	**-24.687,96**	-487,96
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+	Sonstige ordentliche Erträge				
8	+	Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-	Bestandsveränderungen				
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	**-24.196,59**	**-24.200,00**	**-24.687,96**	**-487,96**
11	-	Personalaufwendungen	1.944,64	1.849,80	**2.335,75**	485,95
12	-	Versorgungsaufwendungen	-0,01	20,76	**141,49**	120,73
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-0,01	4.803,36	**0,12**	-4.803,24
14	-	Bilanzielle Abschreibungen				
15	-	Transferaufwendungen	24.196,66	24.200,00	**23.996,16**	-203,84
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,02	66,12	**-0,02**	-66,14
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	**26.141,30**	**30.940,04**	**26.473,50**	**-4.466,54**
18	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Zeilen 10 und 17)	**1.944,71**	**6.740,04**	**1.785,54**	**-4.954,50**

808/927

Teilergebnisrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz / Ist*
19	+	Finanzerträge			**-18,25**	-18,25
20	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
21	**=**	**Finanzergebnis** (Zeilen 19 und 20)			**-18,25**	**-18,25**
22	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Zeilen 18 und 21)	**1.944,71**	**6.740,04**	**1.767,29**	**-4.972,75**
23	+	Außerordentliche Erträge				
24	-	Außerordentliche Aufwendungen				
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis** (Zeilen 23 und 24)				
26	**=**	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (Zeilen 22 und 25)	**1.944,71**	**6.740,04**	**1.767,29**	**-4.972,75**
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen				
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.262,59	1.975,07	**1.186,32**	-788,75
29	**=**	**Ergebnis** (Zeilen 26, 27 und 28)	**3.207,30**	**8.715,11**	**2.953,61**	**-5.761,50**

809/927

Jahresrechnung 2010 - Entwurf - **1.17 Stiftungen**

1.17.01 Stiftungen

verantwortlich: Herr Wiesner

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1		Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-24.433,24	-24.200,00	**-30.495,03**	-6.295,03
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+	Sonstige Einzahlungen				
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen			**-18,25**	-18,25
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**-24.433,24**	**-24.200,00**	**-30.513,28**	**-6.313,28**
10	-	Personalauszahlungen	1.704,66	1.830,00	**1.957,87**	127,87
11	-	Versorgungsauszahlungen				
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		4.803,00		-4.803,00
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	-	Transferauszahlungen	24.196,66	24.200,00	**23.996,16**	-203,84
15	-	Sonstige Auszahlungen				
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**25.901,32**	**30.833,00**	**25.954,03**	**-4.878,97**
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungs-tätigkeit** (Zeilen 9 und 16)	**1.468,08**	**6.633,00**	**-4.559,25**	**-11.192,25**

810/927

Teilfinanzrechnung			*Ergebnis 2009*	*Fortgeschriebener Ansatz 2010*	*Ist-Ergebnis 2010*	*Vergleich Ansatz/Ist*
1	+	**Investitionstätigkeit** **Einzahlungen** aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2	+	aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3	+	aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4	+	aus Beiträgen und Entgelten				
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen				
6	**=**	**Summe: (investive Einzahlungen)**				
7	-	**Auszahlungen** für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden				
8	-	für Baumaßnahmen				
9	-	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10	-	für den Erwerb von Finanzanlagen				
11	-	von aktivierbaren Zuwendungen				
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen				
13	**=**	**Summe: (investive Auszahlungen)**				
14	**=**	**Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./. Auszahlung)**				

Anhang
zum Jahresabschluss
zum 31.12.2010

1. Allgemeine Angaben

Die Stadt Bornheim hat zum 01.01.2007 ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umgestellt und damit die Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement Nordrhein-Westfalen (NKF NRW) realisiert. Der vorliegende Jahresabschluss für das Jahr 2010 ist der vierte nach den neuen Regelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) erstellte Abschluss.

Gemäß § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dabei muss unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und erläutert werden.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht gem. § 48 GemHVO, außerdem ein Anlagenspiegel, ein Forderungs- und ein Verbindlichkeitenspiegel nach den §§ 45 bis 47 GemHVO beizufügen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Berichtigungen von fehlerhaften oder fehlenden Wertansätzen vorzunehmen waren bzw. sind. Berichtigungen der Werte aus der Eröffnungsbilanz sind unter den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

2.1 Grundsätzliche Bilanzierungsmethoden

Zur Fortschreibung der Bilanz wurden grundsätzlich die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur und der Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW erfasst.

Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs-/ Herstellungskosten bis einschließlich 60 € wurden nicht aktiviert [1] .
Nicht abnutzbare Vermögensgegenstände wurden unabhängig von der Höhe ihrer Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert.

Vom Aktivierungswahlrecht für Disagio wurde kein Gebrauch gemacht, da keine entsprechenden Sachverhalte bei der Stadt Bornheim vorliegen.[2]

[1] Aktivierungswahlrecht nach § 29 Abs. 3 GemHVO

[2] Aktivierungswahlrecht für ein Disagio nach § 42 Abs2 Satz 1 GemHVO

Für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen wurden Rückstellungen gebildet und passiviert.[3] Weitergehende Erläuterungen sind dem Punkt 3.3.6.3 des Anhangs zu entnehmen.

Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen wurden nicht gebildet.[4]

2.2 Grundsätzliche Bewertungsmethoden

Vermögenszugänge wurden grundsätzlich einzeln bewertet und mit ihren Anschaffungs-/Herstellungskosten bilanziert.

Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs-/Herstellungswert von unter 60 € wurden unmittelbar als Aufwand verbucht.[5]

Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 60 € und 410 € ohne Umsatzsteuer wurden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.[6]

Sofern von Vereinfachungsverfahren (z.B. Festwerte, Gruppenbewertung etc.) Gebrauch gemacht wurde, ist dies unter Punkt 3. bei den jeweiligen Vermögenspositionen erläutert.[7]

Von der Möglichkeit der Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung wurde kein Gebrauch gemacht. Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände erfolgte ausschließlich linear[8].

Bereits mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 wurden die örtlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen festgelegt. Alle örtlichen Nutzungsdauern liegen innerhalb der Bandbreiten der Rahmentabelle, die vom Innenministerium mit Runderlass vom 24.02.2005 vorgegeben sind.[9]

Von den Wahlrechten zur Abschreibung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen[10] und zur linearen Verteilung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung von Grund und Boden

---

[3] Passivierungspflicht für die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen nach § 36 Abs. 3 GemHVO

[4] Passivierungswahlrecht für Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen nach § 43 Abs. 4 Satz 2 GemHVO

[5] Wahlrecht zur sofortigen Aufwandsverrechnung von VG mit einem Wert von unter 60 € ohne USt nach § 33 Abs. 4 Satz 2 GemHVO

[6] Möglichkeit der Vollabschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände im Jahr des Zugangs nach § 33 Abs. 4 GemHVO

[7] Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 34 GemHVO

[8] Wahlrecht zur Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung, statt der linearen Abschreibung, wenn diese dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht nach § 35 Abs. 1 GemHVO

[9] Eigenverantwortliche Festlegung der Nutzungsdauern nach § 35 Abs. 3 GemHVO

[10] Abschreibungswahlrecht bei voraussichtlich dauernden Wertminderung von Finanzanlagen nach § 35 Abs. 5 GemHVO

in Folge der Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen auf den Zeitraum der Anschaffung oder Herstellung[11] musste kein Gebrauch gemacht werden, da entsprechende Tatbestände im Geschäftsjahr nicht eingetreten sind.

3. Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31.12.2010

3.1 Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2010 weist einen Fehlbetrag in Höhe von **5.513.270,98 €** aus.

Dieser ist zurückzuführen auf:
a) einen Fehlbetrag im Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von **1.975.295,47 €** und
b) einen Fehlbetrag in Höhe von **3.537.975,51 €** im Finanzergebnis.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen fielen im Geschäftsjahr nicht an.

Die ordentlichen Erträge betragen im Haushaltsjahr **71.796.333,27** €. Sie sind im Wesentlichen geprägt durch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (18,2 Mio. €), die Schlüsselzuweisungen (14,3 Mio. €), die Gewerbesteuer (12,1 Mio. €) sowie die Grundsteuer B (6,1 Mio. €). Die Netto-Steuerquote[13] beträgt 54,72 %, die Zuwendungsquote[14] 29,89 %.

Die ordentlichen Aufwendungen betragen im Haushaltsjahr **73.771.628,74** €.
Sie werden wesentlich bestimmt durch die Transferaufwendungen (31,3 Mio. €).
Die Transferaufwandsquote[15] beträgt 42,21 %.
Innerhalb der Transferaufwendungen dominiert die Kreisumlage (17,3 Mio. €).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen betragen insgesamt 17.717.000,05 €.

Kennzahl	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010
Aufwandsdeckungsgrad[12]	95,80%	97,32%
Netto-Steuerquote[13]	51,43%	54,72%
Zuwendungsquote[14]	33,67%	29,89%
Transferaufwandsquote[15]	42,21%	42,41%
Fehlbetragsquote[16]	4,52%	3,48%

[11] Wahlrecht zur linearen Verteilung von außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 35 Abs. 6 GemHVO

[12] Aufwandsdeckungsgrad = Ordentliche Erträge / Ordentliche Aufwendungen

[13] Netto-Steuerquote = (Steuererträge - GewSt.Umlage - Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit) / (Ordentliche Erträge -GewSt.Umlage - Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit)

[14] Zuwendungsquote = Erträge aus Zuwendungen / Ordentliche Erträge

[15] Transferaufwandsquote = Transferaufwendungen / Ordentliche Aufwendungen

[16] Fehlbetragsquote = Negatives Jahresergebnis / (Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage)

Die Kennzahlen des Jahresabschlusses 2010 zeigen sich leicht verbessert im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist auf die Steigerung der Erträge (3,3 Mio. €) und einer nur leichten Erhöhung der Aufwendungen (2,3 Mio. €) zurückzuführen.

3.2 Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist einen Liquiditätsüberschuss von **130.565,69 €** aus. Dieser Überschuss setzt sich zusammen aus einem Überschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 353.458,64 €, einem Überschuss im Bereich der Investitionstätigkeit in Höhe von 1.073.445,47 € sowie einem Fehlbetrag im Bereich der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.296.338,42 €.

Bezieht man den Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln und den Bestand an fremden Finanzmitteln ein, ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von **254.395,86 €** zum Jahresende 2010.

3.3 Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

Form und Gliederung der Jahresschlussbilanz zum 31.12.2010 entsprechen den Vorschriften des § 41 GemHVO NRW.

AKTIVSEITE

3.3.1 Anlagevermögen

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter den Immateriellen Vermögensgegenständen sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Kommune Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind, bilanziert.[17] Hierzu gehören z.B. DV-Software, Konzessionen und Lizenzen sowie Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

Selbst hergestellte oder unentgeltlich erworbene Software wurde nicht bilanziert[18].

In Abhängigkeit von der Art der Software wurde sie selbständig oder zusammen mit der Hardware aktiviert. Eine eigenständige Aktivierung erfolgte bei erworbener Systemsoftware (Erwerb getrennt von Hardware mit eigener Rechnung) sowie bei Erwerb von Anwendungssoftware. Firmware sowie Systemsoftware (Erwerb mit Hardware ohne eigene Rechnung) wurde zusammen mit der Hardware aktiviert.

[17] § 43 Abs.1 GemHVO; IM NRW Handreichung für Kommunen, 2. Auflage, S.339
[18] Aktivierungsverbot nach § 43 Abs. 1 GemHVO

3.3.1.2 Sachanlagen

3.3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3.3.1.2.1.1 Grünflächen

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsformen der dieser Bilanzposition zuzurechnenden Grundstücke wurden die Grünflächen aufgegliedert in Sportflächen, Freibad, Kinderspiel-/Bolzplätze, Grünanlagen und Naturschutzflächen.

Enthaltene Vermögensgegenstände sind im Wesentlichen die Grundstücke, der Aufwuchs sowie die Anlagen und Betriebsvorrichtungen.

Die der regelmäßigen Abnutzung unterliegenden Anlagen und Betriebsvorrichtungen wurden getrennt vom Grund und Boden sowie vom Aufwuchs erfasst.

Regelmäßig wurde auch eine Trennung zwischen dem Grund und Boden und dem Aufwuchs vorgenommen. Ausnahmen bilden die Naturflächen und Wasserflächen (Bestandteil der Naturschutzflächen), bei denen der Aufwuchs Bestandteil des Grund und Bodens ist. Darüber hinaus wurde der Aufwuchs der Flächen des Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim nicht aktiviert, da dieser sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet.

Als Bewertungsvereinfachungsverfahren wurden Festwerte für Aufwuchs Sportflächen, Anlagen Sportflächen, Aufwuchs Freibad, Aufwuchs Kinderspiel-/Bolzplätze, Anlagen Kinderspiel-/Bolzplätze, Aufwuchs Grünanlagen und Anlagen Grünanlagen gebildet.

Die im Zusammenhang mit der Friedhofsverwaltung stehenden Grundstücke (Friedhöfe) wurden bereits mit Wirkung zum 01.01.2008 auf den Stadtbetrieb Bornheim (SBB AöR) übertragen. Daher werden sie seit dem 01.01.2008 nicht mehr in der städtischen Bilanz nachgewiesen.

3.3.1.2.1.2 *Ackerland*

Erfasst wurde hier der Grund und Boden aller landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Aufwuchs wurde nicht bilanziert, da er regelmäßig im wirtschaftlichen Eigentum des Pächters steht.

3.3.1.2.1.3 *Wald und Forsten*

Dieser Position wurden die Wald- und Forstflächen zugeordnet. Der Grund und Boden ist getrennt vom Aufwuchs/Bestockung bilanziert.

3.3.1.2.1.4 *Sonstige unbebaute Grundstücke*

Unter den Sonstigen unbebauten Grundstücken sind die Flurstücke von Bauland, Rohbau- und Bauerwartungsland sowie von Erbbaurechtsgrundstücken mit ihren Bodenwerten erfasst.

3.3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In diesen Wertansätzen sind die Bodenwerte und die Werte der Gebäude bzw. baulichen Anlagen und Außenanlagen enthalten.

3.3.1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Der Grund und Boden, die Gebäude und die Außenanlagen der Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugend- und Gemeinschaftsräume bilden hier den Wertansatz.

3.3.1.2.2.2 Schulen

Unter dieser Position ist der Grund und Boden, die Schulgebäude sowie die Außenanlagen und die Schulturnhallen bilanziert. Befinden sich Mietwohnungen z.B. für die Schulhausmeister in den Schulgebäuden, wurden sie der Hauptnutzung untergeordnet und ebenfalls hier bilanziert. Bildet die Mieteinheit ein selbständiges Gebäude oder einen Gebäudeabschnitt, so ist sie unter den Wohnbauten aktiviert.

3.3.1.2.2.3 Wohnbauten

Hier enthalten ist der Bestand an "Kommunal-nutzungsorientierten Wohnbauten" wie die Sozialeinrichtungen für Wohnungslose, Aussiedler und Asylbewerber.
Der städtische Bestand an "nicht Kommunal-nutzungsorientierten Wohnbauten" wie die Mietwohnbauten werden hier ebenfalls mit ihrem Wertansatz abgebildet.

3.3.1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Neben den Verwaltungsgebäuden und Gebäuden der Feuerwehr wurden auch Kapellen, Sportheime, die Rheinhalle und das Hallenfreizeitbad Bornheim unter dieser Position ausgewiesen. Bei den zwei letztgenannten handelt es sich um Betriebe gewerblicher Art (Rheinhalle nur Gastronomiebereich BgA), die mit Netto-Werten aktiviert wurden.

Die bis zum 31.12.2007 unter dieser Position erfassten Verwaltungsgebäude des Baubetriebshofes und Friedhofskapellen wurden auf den Stadtbetrieb übertragen und befinden sich nicht mehr in städtischer Bilanz.

3.3.1.2.3 Infrastrukturvermögen

3.3.1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Abweichend vom Vorgehen bei unbebauten und bebauten Grundstücken wurden die Grundstücke des Infrastrukturvermögens ohne direkten Bezug zu den auf oder in ihnen enthaltenen baulichen Infrastrukturanlagen angesetzt.

3.3.1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Unter dieser Bilanzposition wurden Brückenbauwerke, Tunnel und Durchlässe bilanziert.

3.3.1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen befinden sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim.

3.3.1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums an Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen hat ergeben, dass die Stadt Bornheim lediglich wirtschaftliche Eigentümerin der Bachverrohrungen ist. Die übrigen Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Stadtgebiet sind dem wirtschaftlichen Eigentum des Abwasserwerkes der Stadt Bornheim bzw. den Wasserverbänden zuzurechnen.

3.3.1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrs(lenkungs)anlagen

In dem Wertansatz sind die Straßenbaukörper und deren Nebenanlagen enthalten. Hierzu gehören die Rad-/Gehwege, die öffentlichen Grünflächen an den Straßen, Bäume und Schilder. Getrennt von diesen Anlagen wurden Wartehallen und Lichtsignalanlagen erfasst. Für die Anlagen Straßenbeleuchtung wurde ein Festwert gebildet.

3.3.1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zu dieser Position gehören im Wesentlichen Stützbauwerke, Hochwasserschutzbauwerke und Regenrückhaltebecken.

3.3.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden nicht bilanziert. In den Einzelfällen, in denen sich Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden befinden, wurden die Gebäudeteile der Bilanzposition zugeordnet, dem auch der Hauptbestandteil des Bauwerkes zugeordnet ist.

3.3.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die sich wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindlichen Kunstgegenstände wurden in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR aktiviert. Analog sind auch die Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) mit einem Erinnerungswert bilanziert worden.

Neu erstellte oder gekaufte Kunstgegenstände wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

3.3.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition sind die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge zusammengefasst.

3.3.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese Position bildet das bewegliche Vermögen der Betriebs- und Geschäftsausstattung ab. Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten unter 60,00 ohne Umsatzsteuer wurden unmittelbar als Aufwand verbucht. Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 60,00 und

410,00 € ohne Umsatzsteuer wurden als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.
Neben der Einzelbewertung wurde nach § 34 Abs. 1 GemHVO für den Medienbestand der Stadtbücherei ein Festwert gebildet.

3.3.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)

Die wesentlichen Einzelposten sind hier die noch nicht fertig gestellten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungs-/Herstellungskosten. Eine Abschreibung der Anlagen im Bau findet nicht statt.

Fertig gestellte Anlagen wurden von der Bilanzposition "Anlagen im Bau" zu der dann entsprechenden Bilanzposition umgebucht, wobei ab diesem Zeitpunkt die Abschreibung für Abnutzung verbucht wurde.

3.3.1.3 Finanzanlagen

Unterhalb der Finanzanlagen sind Vermögenswerte bilanziert, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen und durch Hingabe von Kapital entstanden sind.

3.3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen[19]

- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (Anteile: 50,98 %)
- Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) (Anteile: 100,00 %):

3.3.1.3.2 Beteiligungen[20]

- Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (Anteile: 25,00 %);
- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG (Anteile: 0,50 %)
- Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG (Anteile: 2,81 %)

3.3.1.3.3 Sondervermögen[21]

- Wasserwerk der Stadt Bornheim (Anteile: 100,00 %)
- Abwasserwerk der Stadt Bornheim (Anteile: 100,00 %)

3.3.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens[22]

- Kommunaler Versorgungsrücklagen Fonds (Anteile: schwankend)
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. (Anteile: 1,97 %);
- civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (Anteile:2,94 %)

[19] Anteile an Unternehmen, auf die die Stadt einen beherrschenden Einfluss ausübt (mehr als 50% Anteile)
[20] Eine Beteiligung liegt i.d.R. vor, wenn eine Kommune mit mehr als 20 % an einem Unternehmen beteiligt ist
[21] Abschließende Aufzählung in § 97 Abs. GO NRW
[22] Um Wertpapiere handelt es sich, wenn keine Beteiligung vorliegt (weniger als 20 % Anteile)

3.3.1.3.5 Ausleihungen[23]

- Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (3 Geschäftsanteile)
- Wohnungsbaudarlehen (1 Vertrag)
- Eigenheimdarlehen (1 Vertrag)
- SBB Finanzanlage Ausleihung Kreditforderungen

3.3.2 Umlaufvermögen

3.3.2.1 Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren und geleistete Anzahlungen waren nicht zu bilanzieren.

3.3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Gliederung und Aufteilung der Forderungen erfolgt entsprechend der Vorschriften der GemHVO NRW. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Forderungen, die unter Beachtung des Vorsichtsprinzips und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als wertlos einzustufen waren, wurden berichtigt.

3.3.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Unter dieser Position wurden Forderungen bilanziert, die auf öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen basieren und durch Bescheide begründet werden. Eine grobe Unterteilung wird zwischen öffentlichen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gemacht. Zu den öffentlichen Abgaben zählen Gebühren, Beiträge und Steuern. Abgaben dürfen nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

3.3.2.2.1.1 Gebühren

Die Position Gebühren (§§ 4 ff KAG) beinhaltet den Wert der Gegenleistungen für konkrete Leistungen der Stadt Bornheim. Dabei wird unterschieden in:
- Verwaltungsgebühren (§ 5 KAG): für Verwaltungsakte, z.B. Baugenehmigung;
- Benutzungsgebühren (§ 6 KAG): für Inanspruchnahme einer Einrichtung.

3.3.2.2.1.2 Beiträge

Unter den Beiträgen (§§ 8 ff KAG) sind Geldleistungen aktiviert, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen.

3.3.2.2.1.3 Steuern

Dieser Wert enthält die Forderungen aus Gewerbesteuer, Grundsteuer und Hundesteuer. Bei Steuern (§ 3 KAG) handelt es sich um Geldleistungen ohne Anspruch auf individuelle Gegenleistung, zwecks Erzielung von Einnahmen.

[23] Forderungen, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und die dem Geschäftsbetrieb dauernd dienen sollen

3.3.2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen

In dieser Position sind die Forderungen aus Transferleistungen und Kostenbeiträgen ausgewiesen.
Bei Transferleistungen handelt es sich um Geld- oder Sachleistungen, die eine Person erhält, ohne dafür eine direkte Gegenleistung erbringen zu müssen. Wenn Voraussetzungen für den Erhalt der Transferleistung wegfallen, entstehen Rückzahlungsverpflichtungen an die Behörde.

3.3.2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, die keiner der vorgenannten Bilanzpositionen zuzuordnen waren, wurden hier bilanziert.

Hierunter fallen sonstige Forderungen, die aufgrund von Gesetzen oder Satzungen entstehen, z.B. bei Erstattung der Pensionsrückstellungen des abzugebenden Dienstherrn bei Aufnahme eines Beamten durch eine andere Gemeinde u.ä.

3.3.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Unter den privatrechtliche Forderungen sind die Forderungen erfasst wurden, denen ein Schuldverhältnis auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis zu Grunde liegt.

3.3.2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich umfasst die Forderungen der Stadt Bornheim aus Abrechnungen von Mieten für Wohngebäude, Nutzungsentgelten, Verkauf von Stammbüchern u.ä. gegen Privatpersonen.

3.3.2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich

Dieser Wert beinhaltet verschiedenste privatrechtliche Forderungen der Stadt Bornheim gegen den öffentlichen Bereich.

3.3.2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen

In dieser Bilanzposition sind die privatrechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen.

3.3.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter dieser Bilanzposition wurden Forderungen zusammengefasst, die keiner der vg. Forderungspositionen zuzuordnen waren. Ausgewiesen sind z.B. die Umsatzsteuer-Zahllast nach Abrechnung der Umsatzsteuer und ausgezahlte Vorschüsse.

3.3.2.3 Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die Bestände der 3 Girokonten, des Tagesgeldkontos und der Barkasse zum Bilanzstichtag ausgewiesen.

3.3.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den bilanzierten Aktiven Rechnungsabgrenzungen (ARAP) handelt es sich um vor dem Bilanzstichtag geleistete wesentliche Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, z.B. Beamtengehälter für den Monat Januar des Folgejahres.

Der Wert beinhaltet auch Rechnungsabgrenzungen für gewährte Investitionszuschüsse. Die geleisteten Zahlungen werden über die jährlichen Auflösungsbeträge entsprechend der mit der Bewilligung festgelegten Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes oder der Laufzeit der Gegenleistungsverpflichtung periodengerecht zugeordnet, vgl. § 43 Abs. 2 GemHVO NRW.

PASSIVSEITE

3.3.4 Eigenkapital

3.3.4.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist der sich ergebende Saldo aus der Bilanzsumme der Aktiva und der Summe der übrigen Passive (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, PRAP).

Die Allgemeine Rücklage hat sich in 2010 auf Grund einer Korrekturbuchung der Eröffnungsbilanz um rd. 106.000 € erhöht. Bei der Korrekturbuchung wurden bei der Eröffnungsbilanz zu unrecht nicht bilanzierte Gebäude und Grundstücke aktiviert und gem. § 57 Abs. 2 GemHVO ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

3.3.4.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

3.3.4.3 Ausgleichsrücklage

Für die Eröffnungsbilanz wurde die Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW in Höhe eines Drittels der Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der drei der Eröffnungsbilanz vorangegangenen Jahre festgesetzt.

Zum 31.12.2010 beträgt die Ausgleichsrücklage **2.034.286,79 €.**

Der in der Gesamtergebnisrechnung 2010 ermittelte Fehlbetrag (5,5 Mio. €) kann nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (2,0 Mio. €) und der Allgemeinen Rücklage (3,5 Mio. €) gedeckt werden.

3.3.4.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Unter dieser Bilanzposition wird das Jahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung als Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

In der Gesamtergebnisrechnung 2010 wurde ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 5.5 Mio. € ermittelt.

3.3.5 Sonderposten

3.3.5.1 für Zuwendungen

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen wurden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen wurden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) wurden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese SoPos nicht aufgelöst, solange die Anlage noch nicht fertig gestellt ist.

Unterhalb der Bilanzposition Sonderposten für Zuwendungen wurden in den Vorjahren u.a. auch die Zuwendungen für Festwertgegenstände, der Passivierungsbetrag für die von der Stadt verwalteten rechtlich unselbständigen Stiftungen und die Sonderposten aus der Stellplatzabgabe ausgewiesen wurden.
Nach neueren Erkenntnissen, sind diese jedoch unterhalb der Sonstigen Sonderposten auszuweisen und wurden entsprechend umgebucht.

Umgebuchte Sonderposten	Betrag
SoPo Festwertgegenstände	319.603,67 €
SoPo rechtlich unselbständige Stiftungen	1.242.073,48 €
SoPo Stellplatzabgabe	32.083,00 €

3.3.5.2 für Beiträge

Erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen wurden als Sonderposten für Beiträge bilanziert.

Gem. § 44 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO wird darauf hingewiesen, dass keine Fälle vorliegen, bei denen die Beiträge für fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen noch nicht erhoben wurden, da regelmäßig Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe der voraussichtliche Kosten erhoben werden.

3.3.5.3 für den Gebührenausgleich

Für zum Bilanzstichtag bestehende Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die innerhalb einer Frist von drei Jahren auszugleichen sind (vgl. § 6 KAG), sind Sonderposten für den Gebührenausgleich zu passivieren.
Die Betriebsführung der kostenrechnenden Einrichtungen (HallenFreizeitBad, Straßenreinigung und Bestattungswesen) sind zum 01.01.2008 an den Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragen worden, so dass für diese keine Sonderposten für den Gebührenausgleich bei der Stadt Bornheim zu bilanzieren sind.

Andere kostenrechnende Einrichtungen sind nicht vorhanden.

3.3.5.4 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt wurden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.

Wie bereits unter Punkt 3.3.5.1 beschrieben wurden die Sonderposten für Festwertgegenstände, rechtlich unselbständige Stiftungen und Stellplatzabgabe in die Bilanzposition 3.3.5.4 Sonstige Sonderposten umgebucht.

3.3.6 Rückstellungen

Für Aufwendungen, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet werden mussten, deren Höhe und / oder Fälligkeit zum Bilanzstichtag aber nicht bekannt sind, wurden Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungen wurden mit den voraussichtlich notwendigen Beträgen passiviert, vgl. § 91 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.

3.3.6.1 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen wurden für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fort geltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.
Die Ermittlung des anzusetzenden Barwertes erfolgt auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung. Diese Bewertung wird jährlich neu erstellt und beinhaltet eine Vorausberechnung für die kommenden 5 Jahre.
Die Bewertung umfasst den Versorgungs- und Beihilfeanspruch für die aktiven Beamte, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

Übersicht Pensionsrückstellungen:

	Bestand 31.12.2009	**Bestand 31.12.2010**
Pensionsrückstellungen	26.312.595,00 €	27.441.483,00 €
Veränderung zum Vorjahr	773.849,00 €	1.128.88,00 €

Die wesentlichen Veränderungen sind auf die Zuführung zur Pensionsrückstellung um rd. 1,3 Mio. € für Beamte zurückzuführen und auf den Tausch von aktiven Beamten zu Versorgungsempfängern, der den Bestand für Versorgungsempfänger um rd. 2,4 Mio. € erhöht hat.

3.3.6.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Es bestehen keine städtische Verpflichtungen, die zu einer Rückstellungsbildung führen.

3.3.6.3 Instandhaltungsrückstellungen

Folgende Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen[24] wurden gebildet:

Maßnahme	Bestand 31.12.2009	Bestand 31.12.2010
Rathaus - Brandschutz	23.136,48 €	0,00 €
GS Bornheim - Parkettversiegelung	8.000,00 €	8.000,00 €
HS Merten - Flachdachsanierung	15.000,00 €	25.157,44 €
VS Uedorf - Sanierung elektrische Anlage	5.000,00 €	5.000,00 €
Rathaus - Erneuerung Bodenbelag im Bürgerbüro	7.500,00 €	7.500,00 €
FGH Bornheim - Heizungserneuerung	6.800,00 €	22.000,00 €
GS Bornheim Heizungserneuerung	8.341,74 €	0,00 €
Rathaus - Sanierung Parkett im Ratssaal	40.000,00 €	40.000,00 €
GE Bornheim - Überprüfung Heizungsanlage	3.000,00 €	3.000,00 €
GE Bornheim - Sanierung Schulhofoberflächen	0,00 €	12.000,00 €
GE Bornheim - Anstrich Holzfassade Oase	0,00 €	12.500,00 €
GS Sechtem - Erneuerung Heizung	15.000,00 €	20.000,00 €
GS Sechtem - Planung Erneuerung Heizung	73.500,00 €	5.000,00 €
GS Waldorf - Planung Gesamtsanierung	48.000,00 €	48.000,00 €
GE Bornheim - Sanierung Brandschutzklappen	0,00 €	62.000,00 €
GE Bornheim - Planung Sanierung haustechnische Anlagen	0,00 €	13.000,00 €
GE Bornheim - Sanierung haustechnische Anlagen	140.000,00 €	70.000,00 €
GY Roisdorf - Sanierung Schaden Flachdach	0,00 €	230.000,00 €
GY Roisdorf - Rechtsberatung, Gutachten, Planung Sanierung Schaden Flachdach	0,00 €	40.000,00 €
Straßenbegleitgrün - Gutachten Rilkestr.	0,00 €	15.000,00 €
Straßenbegleitgrün - Maßnahmen Gutachten Rilkestr.	0,00 €	15.000,00 €
GS Walberberg - Sanierung Betonattika	0,00 €	10.000,00 €
Summe Instandhaltungsrückstellungen	**393.278,22**	**663.157,44**

Innerhalb der Instandhaltungsrückstellungen kam es zu Bewegungen hinsichtlich Inanspruchnahme, Auflösung und Zuführung, wovon die Zuführung den Anteil von nahezu 450 T € ausmacht.

[24] Passivierungspflicht bei hinreichend konkreter Absicht der Nachholung der bisher unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen gem. § 35 Abs. 3 GemHVO

3.3.6.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Verpflichtungen, die zum Bilanzstichtag in ihrer Höhe und / oder Fälligkeit nicht genau bezifferbar waren, deren Inanspruchnahme jedoch wahrscheinlich und der jeweils zu leistende Betrag nicht geringfügig ist[25].

Wesentlichkeitsgrenze im Sinne von § 36 Abs. 4 GemHVO
… "sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist".

Zu überprüfender Wert Bilanzposition 289100 Sonstige Rückstellungen

Zu überprüfender Wert	160.000,00 €	per 31.12.2009
Wesentlichkeitsgrenze	5.450,00 €	per 31.12.2009

Folgende sonstige Rückstellungen sind zum 31.12.2010 gebildet:

Maßnahme	Bestand 31.12.2009	Bestand 31.12.2010
Urlaub	999.250,36 €	916.782,24 €
Altersteilzeit	186.866,80 €	163.973,63 €
Erstattungsverpflichtung §107b BeamtVG	18.369,00 €	37.612,00 €
Andere Sonstige Rückstellungen (EinheitslastenabrechnungsG, Jugendhilfe)	420.144,68 €	473.230,83 €
Summe Sonstige Rückstellungen	**1.624.630,84 €**	**1.591.598,71 €**

Erstattungsverpflichtungen im Sinne von § 107 b BeamtVG sind als abgebender Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles zu tragen. Die Berechnung wurde von der Rheinischen Versorgungskasse Köln durchgeführt.
Die Bestände für Urlaub und Altersteilzeit konnten im Abschlussjahr zum Teil abgebaut werden. Für Verfahren und beamtenrechtliche Verpflichtungen mussten jedoch weiterhin Aufwendungen für Sonstige Rückstellungen ausgewiesen werden.

3.3.7 Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2010 ist aus dem Verbindlichkeitenspiegel[26] ersichtlich.

Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Sämtliche Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

3.3.7.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

[25] Passivierungspflicht gem. § 36 Abs. 4 GemHVO

[26] Die Gliederung des Verbindlichkeitenspiegels entspricht den Vorgaben des § 47 GemHVO

3.3.7.1.1 von verbundenen Unternehmen

Derartige Verbindlichkeiten liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.7.1.2 von Beteiligungen

Derartige Verbindlichkeiten liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.7.1.3 von Sondervermögen

Derartige Verbindlichkeiten liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.3.7.1.4 vom öffentlichen Bereich

Folgende Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten vom öffentlichen Bereich liegen zum 31.12.2010 vor:

Kreditgeber	Bestand 31.12.2009	Bestand 31.12.2010
Bayerische Landesbank	8.098.793,47 €	7.934.308,50 €
Bremer Landesbank	8.560.396,19 €	1.230.499,48 €
Landesbank Baden-Württemberg	28.713.132,59 €	34.942.636,22 €
Nord LB	5.272.770,15 €	5.132.673,63 €
Kreissparkasse Köln	2.559.076,33 €	2.441.725,76 €
Summe	**53.204.168,73 €**	**51.681.843,59 €**

3.3.7.1.5 vom privaten Kreditmarkt

Der Wert beinhaltet Investitionskredite von folgenden Banken in Höhe der bestehenden Rückzahlungsverpflichtungen zum Bilanzstichtag:

Kreditgeber	Bestand 31.12.2009	Bestand 31.12.2010
HSH Nordbank AG	3.115.683,75 €	2.928.203,16 €
Postbank	3.260.783,37 €	3.103.236,29 €
Dexia	15.500.145,69 €	14.774.105,52 €
DG-Bank Hamburg	3.026.221,10 €	2.948.494,85 €
Eurohypo AG	2.191.162,81 €	2.135.874,72 €
Summe	**27.093.996,72 €**	**25.889.914,54 €**

Innerhalb der ausgewiesenen Kredite für Investitionen bestehen drei Kreditverträge, die grundsätzlich während der Zinsbindungsdauer einen festen Zinssatz vereinbaren, sofern der 6-Monats-Euribor an einem fixen Tag vor dem Ende der jeweiligen Referenzperiode eine vertraglich festgelegte Größenordnung erreicht oder unterschreitet. Für das Haushaltsjahr 2010 lag der 6-Monats-Euribor jeweils unterhalb der vereinbarten Wertgrenze, so dass der fest vereinbarte Zinssatz zu leisten war.

3.3.7.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Ausgewiesen sind die zum Bilanzstichtag festgestellten Rückzahlungsverpflichtungen für Kassenkredite von folgenden Kreditinstituten:

Kreditgeber	Bestand 31.12.2009	Bestand 31.12.2010
Bremer Landesbank	11.000.000,00 €	11.000.000,00 €
Bayerische Landesbank	0,00 €	10.000.000,00 €
Kreissparkasse Köln	10.669.931,10 €	2.100.000,00 €
WestLB AG	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €
Summe	**23.169.931,10 €**	**24.600.000,00 €**

Ein Terminkredit wurde mit einer Derivatvereinbarung gekoppelt. Die seitens des Kreditgebers zum Bilanzstichtag vorgenommene Derivatebewertung führte zu einem negativen Marktwert, der im Falle einer Auflösung zu einer Zahlungsverpflichtung geführt hätte. Eine vorzeitige Auflösung erfolgte nicht.

3.3.7.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Unter dem Bilanzposten "Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen" sind Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzusetzen, aus denen eine Zahlungsverpflichtung begründet wird, die einer Kreditaufnahme der Stadt wirtschaftlich gleichkommt. Dies können beispielsweise Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Leasingverträge sein.

Im Haushaltsjahr 2010 lagen keine Sachverhalte vor, die zu einer Bilanzierung von Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen führten.

3.3.7.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind hier abgebildet. Es handelt sich im Wesentlichen um zum Bilanzstichtag offene Rechnungen.

3.3.7.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Der Wert beinhaltet Verbindlichkeiten aus am Bilanzstichtag offenen Rechnungen für Transferleistungen, in diesem Fall Verbindlichkeiten gegenüber dem Land und Privatpersonen.

3.3.7.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter dieser Position sind Verbindlichkeiten erfasst, die keinen der oben bezeichneten Posten zugeordnet werden konnten. Dies sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem entgeltlichen Leistungsaustausch basieren. Hierzu gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Leistungspflichten gegenüber Sozialversicherungsträgern oder erhaltene und noch nicht verwendete Zuwendungen sowie Beiträge.

Sonstige Verbindlichkeiten (Auszug):

Verbindlichkeit aus	Bestand	Bestand

	31.12.2009	31.12.2010
Investitionspauschale	1.268.682,43 €	970.003,36 €
Bildungspauschale	302.342,45 €	0,00 €
Sportpauschale	0,00 €	59.757,64 €
Feuerschutzpauschale	0,00 €	0,00 €
Ersatzgelder	402.259,32 €	368.465,31 €
Ablöse Stellplätze	0,00 €	11.100,00 €
Beiträge	1.426.879,51 €	1.386.004,75 €
Feinabstimmungsgesetz	219.786,43 €	219.789,43 €

Des Weiteren sind bare Sicherheiten und Hinterlegungen bilanziert. Dies sind von ausführenden Firmen einbehaltene Sicherheitsbeträge zur Sicherstellung der vertraglichen Leistung und Gewährleistung. Nach Ablauf der Sperrfrist (i.d.R. Verjährungsfrist) werden die Sicherheitsbeträge an die Betriebe zurück gezahlt.

Einen geringen Anteil bilden restliche Einzelposten wie eingenommene, an Dritte (z.B. Kreis) weiter zu leitende Gebühren und Verwahrgelder.

Verbindlichkeiten aus Akontozahlungen weisen Zahlungseingänge von Schuldnern auf, die noch nicht fällig sind (zu früh bezahlte Forderungen).

3.3.7.7 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten

Unter den Verbindlichkeiten sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen.

3.3.7.7.1 Ausfallbürgschaften

Zum Abschlussstichtag besteht eine Ausfallbürgschaft zugunsten der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim (WFG) in Höhe von 9 Mio. € für Kredite einschl. Zinsen und Kosten zur Sicherung der Liquidität der Gesellschaft (Ratsbeschluss vom 17.12.2002), die erstmals für den 31.12.2011 gekündigt werden kann.

3.3.7.7.2 Bestellte Sicherheiten

Bestellte Sicherheiten, wie z.B. Grundpfandrechte, bestehen nicht.

3.3.7.7.3 Gewährverträge

Zu bilanzierende Gewährverträge liegen zum Abschlussstichtag nicht vor.

3.3.8 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden vor dem Bilanzstichtag eingegangene Zahlungen ausgewiesen, sofern sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen. In 2010 bestehen keine PRAP.

4. Sonstige Angaben

4.1 Außerplanmäßige Abschreibungen[27]

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht durchgeführt.

4.2 Zuschreibungen [28]

Fälle, die zu Zuschreibungen führen, sind nicht aufgetreten.

4.3 Vergleichbarkeit der Bilanzansätze[29]

Die Beträge der Bilanzposten des aktuellen Haushaltsjahres sind mit den Beträgen des Vorjahres vergleichbar.
Auf die Ausnahme aus der unter Punkt 3.3.5.1 beschriebenen Umbuchungen innerhalb der Sonderposten wird hingewiesen.
Ebenso wird auf die Korrekturen der Eröffnungsbilanz (Bilanzierung bislang zu unrecht nicht erfasster Grundstücke und Gebäude) hingewiesen.

4.4 Neue Bilanzposten[30]

Neue Bilanzposten, die nicht von einem vorgeschriebenen Posten des § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW erfasst sind, wurden nicht hinzugefügt.

4.5 Zusammenfassung von Bilanzposten [31]

Eine Zusammenfassung von Bilanzposten ist nicht erfolgt.

4.6 Mitzugehörigkeit zu anderen Bilanzposten[32]

Mietwohnungen, wie z.B. Hausmeisterwohnungen, wurden unter der Hauptnutzung des Gebäudes bilanziert.
Das Vermögen der Stiftungen wurde entsprechend seiner Nutzung unter den jeweiligen Bilanzpositionen erfasst (z.B. als Ackerland genutzte Stiftungsgrundstücke wurden unter der Position Ackerland bilanziert).

4.7 Kostenunterdeckungen in Gebührenbereichen[33]

Vgl., 3.3.5.3 Sonderposten für Gebührenausgleich.

4.8 Berichtigung der Eröffnungsbilanz[34]

[27] § 35 Abs. 5, 6 GemHVO NRW
[28] § 35 Abs. 8 GemHVO NRW
[29] § 41 Abs. 5 GemHVO NRW
[30] § 41 Abs. 6 GemHVO NRW
[31] § 41 Abs. 7 Satz 2 GemHVO NRW
[32] § 41 Abs. 7 Satz 3 GemHVO NRW
[33] § 43 Abs. 6 GemHVO NRW
[34] § 57 Abs. 2 GemHVO NRW

Die sich aus der Berichtigung der Eröffnungsbilanz ergebenden Wertänderungen wurden ergebnisneutral mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Hinweise über Berichtigungen sind unterhalb der jeweiligen Bilanzpositionen enthalten.

Mit dem Jahresabschluss 2010 wurde die verbliebene offene Position (Wirtschaftliches Eigentum an Gebäuden) aus dem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bornheim abschließend bearbeitet.
Nach Prüfung des wirtschaftlichen Eigentums an den auf den verpachteten Grundstücken errichteten Gebäuden, wurde die Bilanzierung der bis dato zu unrecht nicht bilanzierten Gebäude nachgeholt.

Darüber hinaus wurden aufgrund neuer Erkenntnisse Umbuchungen zwischen den Sonderposten für Zuwendungen und den Sonstigen Sonderposten durchgeführt (vgl. hierzu auch Punkte 3.3.5.1 und 3.3.5.4).

4.9 Systembedingte Abweichungen zw. Plan- und Istwerten in den Teilrechnungen

Im Teilergebnisplan 1.16.01 werden neben den Einzahlungen aus den Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) auch sämtliche Erträge aus der planmäßigen Auflösung der aus den Zuweisungen resultierenden Sonderposten ausgewiesen.
In der Ergebnisrechnung indes, erfolgt der Ausweis der Erträge entsprechend der tatsächlichen Zuordnung und Verwendung der Zuweisungen. D.h., dass die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in der Teilrechnung ausgewiesen werden, in denen auch die Aufwendungen für Abschreibungen der geförderten Vermögensgegenstände ausgewiesen werden. Dies gilt analog für die teilweise mögliche konsumtive Verwendung der Zuweisungen.
Diese systembedingte Darstellung hat zur Folge, dass die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in der Teilergebnisrechnung 1.16.01 regelmäßig geringer ausfallen als die Planansätze. Im Gegenzug sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten in den übrigen Teilergebnisrechnung in der Regel höher als die Planansätze.

5. Hinweise auf sonstige Unterlagen/Anlagen

Dem Anhang sind:
- der Anlagenspiegel nach § 45 GemHVO NRW (s. weiter unten),
- der Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO NRW und
- der Verbindlichkeitenspiegel nach § 47 GemHVO NRW beigefügt.

5.1 Anmerkungen zum Anlagenspiegel

Der Anlagenspiegel weist den Stand und die Veränderungen des Anlagevermögens im Geschäftsjahr aus. Die Gliederung entspricht den Vorgaben des § 45 GemHVO.

Spalte 1: Stand 31.12.2009

Innerhalb der Spalte Stand 31.12.2009 werden im Anlagenspiegel 2010 die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (nicht Restbuchwerte) aller Anlagen zum 31.12.2009 ausgewiesen.

Spalte 2: Zugänge 2010

In der Spalte Zugänge 2010 werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten der in 2010 angeschafften Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ausgewiesen. Vermögensgegenstände unter 60,00 EUR netto werden nicht berücksichtigt. Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten zwischen 60,00 und 410,00 EUR netto werden in den Zugängen mit den vollen Kosten ausgewiesen. Die Zugänge umfassen auch die nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten. Eine Besonderheit stellen Vermögensgegenstände dar, für die ein Festwert gebildet wurde. Eine Zuschreibung bzw. Festwertaufstockung resultiert gfls. nur aus der i.d.R. alle drei Jahre durchzuführenden Bestandsaufnahme. Eine Zuschreibung aufgrund der Auszahlungen für Festwertgegenstände erfolgt daher nicht.

Spalte 3. Abgänge 2010

Unter Abgängen werden die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten der im Haushaltsjahr abgegangenen Vermögensgegenstände angegeben. Geringwertige Vermögensgegenstände sind im Anlagenspiegel sowohl bei den Zugängen als auch bei den Abschreibungen enthalten.

Spalte 4: Umbuchungen 2010

Umbuchungen werden im Anlagenspiegel dargestellt, wenn innerhalb der Bilanz ein Tausch zwischen einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens stattfindet. Umbuchungen führen nicht zu Mengen- oder Wertänderungen des Vermögens.
In 2010 sind Umbuchungen von Anlagen im Bau (AiB) zu fertigen Vermögensgegenständen des Infrastrukturvermögens erfolgt.

Spalte 5: Abschreibungen 2010

In der im Anlagenspiegel für die Abschreibungen vorgesehenen Spalte werden Aufwendungen für Abschreibungen angegeben. Diese Werte entsprechen den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen bilanziellen Abschreibungen überein.

Spalte 6: Zuschreibungen 2010

In der Spalte Zuschreibungen sind Wertsteigerungen durch wertmäßige Korrekturen der Abschreibungen vergangener Jahre dargestellt. In 2010 sind keine Zuschreibungen erfolgt.

Spalte 7: Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)

Die kumulierten Abschreibungen enthalten die Summe aller Abschreibungen vom Anschaffungszeitpunkt jeder Anlage bis zum 31.12.2010. Die Basis für die kumulierten Abschreibungen sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Spalte 1).

Spalte 8: Buchwerte am 31.12.2010

Die Buchwerte am 31.12.2010 geben den Wert des Anlagevermögens unter Berücksichtigung aller Zugänge und Abgänge und aller Abschreibungen und Zuschreibungen am Ende des Haushaltsjahres an.

Der Restbuchwert wird auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten berechnet, und zwar:

Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten	Spalte 1
+ Zugänge	Spalte 2
- Abgänge	Spalte 3

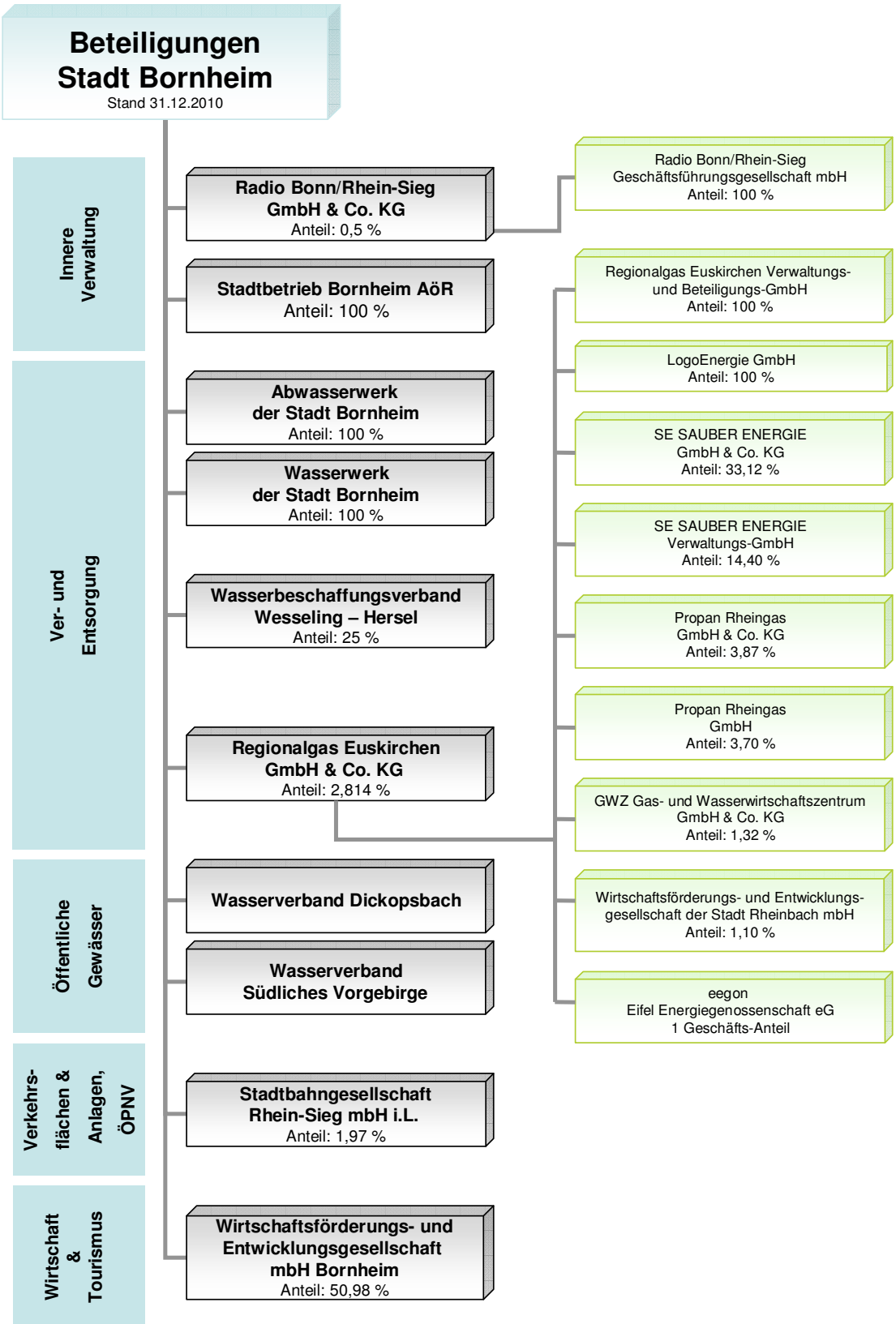
+ / - Umbuchungen	Spalte 4
- kumulierte AfA (auch aus Vorjahren)	Spalte 7
= Restbuchwert zum Ende des Jahres	**Spalte 8**

Spalte 9: Buchwerte am 31.12.2009

In der letzten Spalte werden die Buchwerte des Vorjahres angegeben. Die Werte entsprechen dem Anlagenspiegel des Vorjahres.

6. Weitere Besonderheiten

6.1 Übersicht über die Beteiligungen der Stadt Bornheim



Jahresabschluss 2010

verantwortlich:

Bürgermeister Henseler

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel		Anschaffungs- und Herstellungskosten in €				Abschreibungen in €			Buchwert in €	
		Stand am 31.12.2009	Zugänge 2010	Abgänge 2010	Umbuch-ungen 2010	Abschrei-bungen 2010	Zu-schrei-bungen 2010	Kumulierte AfA (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2010	am 31.12.2009
			+	-	+/-	-	+	-		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**237.060,82**	**21.264,87**			**-26.534,02**		**-136.068,69**	**122.257,00**	**127.526,15**
2	**Sachanlagen**	**320.403.691,30**	**4.325.146,39**	**-1.285.193,51**		**-6.425.778,25**		**-25.023.147,81**	**298.420.496,37**	**301.704.740,61**
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	27.308.638,30	173.330,99	-157.494,98		-122.643,22		-482.584,59	26.841.889,72	26.948.696,93
2.1.1	Grünflächen	18.180.365,43	173.330,99	-24.271,98		-122.643,22		-482.584,59	17.846.839,85	17.820.424,06
2.1.2	Ackerland	1.307.899,89							1.307.899,89	1.307.899,89
2.1.3	Wald, Forsten	445.485,80							445.485,80	445.485,80
2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	7.374.887,18		-133.223,00					7.241.664,18	7.374.887,18
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	119.824.391,80	1.314.923,46	-1.008.746,00		-2.073.643,39		-8.209.714,29	111.920.854,97	113.650.987,90
2.2.1	Kindertageseinrichtung	9.142.706,07	23.980,11	-12.069,00		-147.233,84		-584.391,18	8.570.226,00	8.705.548,73
2.2.2	Schulen	84.945.324,55	1.252.597,56			-1.449.504,13		-5.744.190,11	80.453.732,00	80.650.638,57
2.2.3	Wohnbauten	4.105.515,47		-865.244,00		-61.014,09		-223.377,00	3.016.894,47	3.907.953,56
2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	21.630.845,71	38.345,79	-131.433,00		-415.891,33		-1.657.756,00	19.880.002,50	20.386.847,04
2.3	Infrastrukturvermögen	168.607.357,88	366.246,31	-35.228,00	285.559,42	-3.604.149,20		-14.390.896,18	154.833.039,43	157.820.610,90
2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	34.551.129,05	131.422,41	-35.228,00	249.857,12				34.897.180,58	34.551.129,05
2.3.2	Brücken und Tunnel	2.892.702,56				-47.131,70		-188.531,56	2.704.171,00	2.751.302,70
2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung									
2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungs-anlagen	7.342.011,56				-152.956,65		-611.831,56	6.730.180,00	6.883.136,65
2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrs-lenkungsanlagen	122.627.840,06	234.823,90		35.702,30	-3.371.763,20		-13.461.340,41	109.437.025,85	112.538.262,85

836/927

Jahresabschluss 2010

verantwortlich:

Bürgermeister Henseler

Anlagenspiegel

Anlagenspiegel		Anschaffungs- und Herstellungskosten in €				Abschreibungen in €			Buchwert in €	
		Stand am 31.12.2009	Zugänge 2010	Abgänge 2010	Umbuch-ungen 2010	Abschrei-bungen 2010	Zu-schrei-bungen 2010	Kumulierte AfA (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2010	am 31.12.2009
			+	-	+/-	-	+	-		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.193.674,65				-32.297,65		-129.192,65	1.064.482,00	1.096.779,65
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden									
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	13.753,90	9.005,00						22.758,90	13.753,90
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.278.343,84	747.480,65	-69.394,24		-122.260,17		-369.998,25	1.586.432,00	969.256,52
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.357.615,91	601.153,12	-5.824,89		-503.082,27		-1.569.954,50	1.382.989,64	1.287.844,79
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.013.589,67	1.113.006,86	-8.505,40	-285.559,42				1.832.531,71	1.013.589,67
3	**Finanzanlagen**	**71.291.883,85**	**545,59**	**-1.877,35**					**71.290.552,09**	**71.291.883,85**
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	8.547.940,65							8.547.940,65	8.547.940,65
3.2	Beteiligungen	3.896.331,26							3.896.331,26	3.896.331,26
3.3	Sondervermögen	55.910.377,90							55.910.377,90	55.910.377,90
3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	363.737,34							363.737,34	363.737,34
3.5	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.483.358,87							2.483.358,87	2.483.358,87
3.6	Ausleih. an Beteiligungen									
3.7	Ausleih. an Sondervermögen									
3.8	Sonstige Ausleihungen	90.137,83	545,59	-1.877,35					88.806,07	90.137,83
	SUMMEN	**391.932.635,97**	**4.346.956,85**	**-1.287.070,86**		**-6.452.312,27**		**-25.159.216,50**	**369.833.305,46**	**373.124.150,61**

837/927

Jahresabschluss 2010

verantwortlich:

Bürgermeister Henseler

Verbindlichkeitenspiegel

Verbindlichkeitenspiegel	Gesamtbetrag 2010 EUR	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr EUR	mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre EUR	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahre EUR	Gesamtbetrag 2009 EUR
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	**77.571.758,13**	**2.860.231,90**	**12.788.285,21**	**61.923.241,02**	**80.298.165,45**
2.4 vom öffentlichen Bereich	51.681.843,59	1.597.331,99	7.216.516,47	42.867.995,13	53.204.168,73
2.4.6 von sonstigen öffentl. Sonderrechnungen	51.681.843,59	1.597.331,99	7.216.516,47	42.867.995,13	53.204.168,73
2.5 vom privaten Kreditmarkt	25.889.914,54	1.262.899,91	5.571.768,74	19.055.245,89	27.093.996,72
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	25.889.914,54	1.262.899,91	5.571.768,74	19.055.245,89	27.093.996,72
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	**24.600.000,00**	**14.600.000,00**	**10.000.000,00**		**23.169.931,10**
3.1 vom öffentlichen Bereich	24.600.000,00	14.600.000,00	10.000.000,00		23.169.931,10
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**2.610.213,80**	**2.610.213,80**			**1.671.999,63**
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**612,62**	**612,62**			**1.852,69**
7. Sonstige Verbindlichkeiten	**4.266.353,24**	**4.266.353,24**			**4.470.653,25**
Summe aller Verbindlichkeiten	**109.048.937,79**	**24.337.411,56**	**22.788.285,21**	**61.923.241,02**	**109.612.602,12**

Jahresabschluss 2010
verantwortlich:
Bürgermeister Henseler

Forderungsspiegel

Forderungsspiegel	Gesamtbetrag 2010 EUR	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr EUR	mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren EUR	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren EUR	Gesamtbetrag 2009 EUR
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	**3.085.163,46**	**2.881.400,88**	**201.999,58**	**1.763,00**	**2.681.036,38**
1.1 Gebühren	230.010,64	229.956,94	53,70		200.376,29
1.2 Beiträge	307.685,83	116.567,65	191.118,18		385.238,04
1.3 Steuern	1.156.632,55	1.156.632,55			825.476,21
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	35.697,90	35.419,53	278,37		55.117,73
1.5 Sonst. öffentlich-rechtl. Forderungen	1.355.136,54	1.342.824,21	10.549,33	1.763,00	1.214.828,11
2. Privatrechtliche Forderungen	**186.534,35**	**186.030,34**	**504,01**		**292.607,07**
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	182.381,66	181.877,65	504,01		251.610,22
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	3.667,17	3.667,17			40.996,85
2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	485,52	485,52			
3. Sonstige Forderungen	**34.609,81**	**34.609,81**			**45.781,71**
3.1 aus sonst. Vermögensgegenständen	34.609,81	34.609,81			45.781,71
Summe aller Forderungen	**3.306.307,62**	**3.102.041,03**	**202.503,59**	**1.763,00**	**3.019.425,16**

Ö 15



Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31.12.2010

840/927

§ 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) in Verbindung mit § 37 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) bestimmt, dass die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.
Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.
Ihm ist ein Lagebericht gemäß § 48 GemHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr geben. Er ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen. Die hierbei zu Grunde liegenden Annahmen sind anzugeben.

Der Lagebericht gliedert sich dementsprechend in drei Teile:

- Allgemeiner Teil
- Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage
- Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bornheim

A. Allgemeiner Teil

Bornheim - zwischen Köln und Bonn gelegen - besitzt alle Vorteile einer citynahen Kommune. Die Stadt mit insgesamt 14 Ortsteilen und rd. 49.000 Einwohnern verfügt über eine hervorragende Infrastruktur und ein ausgeprägtes Freizeitangebot.

Sechs weiterführende Schulen, acht Grundschulen, 30 Kindertagesstätten, ein über die Stadtgrenzen bekanntes Hallenfreizeitbad, ein breites Sportangebot und viele weitere Möglichkeiten werden von der wachsenden Einwohnerzahl sehr geschätzt.

Seine gute Infrastruktur verdankt Bornheim besonders der Anbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz mit vier Autobahnanschlüssen, drei Bahnlinien und ergänzenden Busverbindungen.

Bornheim, das steht für einen attraktiven Standort, der Wohnen und Arbeiten in reizvoller Landschaft mit pulsierender Wirtschaft und vielen Sehenswürdigkeiten vereint.

Die zum 01.01.2007 aufgestellte Eröffnungsbilanz unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Diese Prüfungen erfolgten in 2010 zunächst durch den Rechnungsprüfungsausschuss, der sich der örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Der Ausschuss erteilte der Eröffnungsbilanz den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Auf

dieser Basis stellte der Rat die Eröffnungsbilanz förmlich fest und entlastete den Bürgermeister.
Die überörtliche Prüfung erfolgte im Juli 2010 durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Die innerhalb dieser Prüfung getroffenen Feststellungen wurden abschließend im Jahresabschluss 2010 umgesetzt.

Die produktorientierte Darstellung des Haushaltes erfolgt in 16 Produktbereichen und insgesamt 62 Produktgruppen.

Innere Verwaltung
1.01.01 Politische Gremien
1.01.02 Verwaltungsführung
1.01.03 Gleichstellung von Frau und Mann
1.01.04 Beschäftigtenvertretung
1.01.05 Rechnungsprüfung
1.01.06 Zentrale Dienste
1.01.07 Baubetriebshof
1.01.08 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
1.01.09 Personalmanagement
1.01.10 Finanzmanagement und Rechnungswesen
1.01.11 Organisation
1.01.12 Technikunterstützte Information - TUI
1.01.13 Recht
1.01.14 Liegenschaftsverwaltung
1.01.15 Gebäudewirtschaft
1.01.16 Städtepartnerschaften

Sicherheit und Ordnung
1.02.01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung
1.02.02 Gewerbewesen
1.02.03 Überwachung ruhender Verkehr
1.02.04 Straßenverkehrsangelegenheiten
1.02.05 Bürgerservice
1.02.06 Wahlen
1.02.07 Feuer- und Bevölkerungsschutz

Schulträgeraufgaben
1.03.01 Grundschulen
1.03.02 Hauptschulen
1.03.03 Gymnasien
1.03.04 Gesamtschulen
1.03.05 Förderschulen
1.03.06 Schülerbeförderung
1.03.07 Sonstige schulische Aufgaben

Kultur
1.04.01 Kulturförderung
1.04.02 Volkshochschule
1.04.03 Büchereien

Soziale Hilfen
1.05.01 Grundversorgung
1.05.02 Leistungen für Asylbewerber
1.05.03 Soziale Einrichtungen

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
1.06.01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
1.06.02 Kinder- und Jugendarbeit
1.06.03 Erzieherische Hilfen

Sportförderung
1.08.01 Sport
1.08.02 Bäder

Räumliche Planung, Entwicklung, GEO-Info
1.09.01 Räumliche Planung und Entwicklung

Bauen und Wohnen
1.10.01 Bauaufsicht
1.10.02 Denkmalschutz und -pflege
1.10.03 Wohnungsbauförderung

Ver- und Entsorgung
1.11.01 Elektrizitätsversorgung
1.11.02 Gasversorgung
1.11.03 Wasserversorgung
1.11.04 Abwasserbeseitigung
1.11.05 Abfallwirtschaft

Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
1.12.02 Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung
1.12.03 Straßenreinigung
1.12.04 ÖPNV

Natur und Landschaftspflege
1.13.01 Öffentliches Grün
1.13.02 Natur und Landschaft
1.13.03 Öffentliche Gewässer
1.13.04 Friedhöfe

Umweltschutz
1.14.01 Umweltschutz und lokale Agenda

Wirtschaft und Tourismus
1.15.01 Wirtschaftsförderung
1.15.02 Tourismus

Allgemeine Finanzwirtschaft
1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Stiftungen
1.17.01 Stiftungen

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

1. Geschäftsverlauf

Das Haushaltsjahr 2010 schließt mit einem Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von **5.513.271 Euro** ab.

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen) ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 1.975.295 Euro. Damit bleibt das Ergebnis mit 12,3 Mio. € unter dem Fehlbedarf des Haushaltsplanes 2010. Dies resultiert aus Verbesserungen sowohl bei den Erträgen (+ 3,5 Mio. €) als auch bei den Aufwendungen (-8,8 Mio. €).

Mehrerträge wurden erzielt bei

- Gewerbesteuer (+ 3,1 Mio. €)
- Einkommensteueranteil incl. Kompensationszahlungen (+ 873 T€)
- Schlüsselzuweisungen (+ 521 T€)
- Konzessionsabgaben (+ 498 T€)
- Auflösung von Rückstellungen (+ 447 T€)

Wenigeraufwendungen waren erforderlich bei

- Aufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen (- 5,4 Mio. €)
- Transferaufwendungen (- 1,5 Mio. €)
- sonstigen ordentlichen Aufwendungen (- 1,5 Mio. €).

Das Finanzergebnis (Saldo aus Finanzerträgen und Zinsen und ähnliche Aufwendungen) schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 3.537.976 Euro ab. Des stellt ebenfalls eine Verbesserung hinsichtlich der Planansätze dar (-1,1 Mio. €), die mit + 348 T€ auf höhere Finanzerträge und mit -842 T€ auf geringere Zinsaufwendungen zurückzuführen ist. Per Saldo ergibt sich der angegebene Jahresfehlbetrag.

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Die Ausgleichsrücklage der Stadt Bornheim hat zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2009 einen Bestand von 2.034.287 €. Für den darüber hinausgehenden Jahresfehlbetrag von 3.478.984 € ist daher - erstmals - die Allgemeine Rücklage in Anspruch zu nehmen.

In kommunalen Jahresabschlüssen ist zunächst der entstandene Jahresüberschuss/-fehlbetrag darzustellen. Über dessen Verwendung bzw. Behandlung entscheidet der Rat spätestens zum 31.12. des Folgejahres (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Umsetzung der buchtechnischen Verwendung bzw. Behandlung (Zuführung zu bzw. Entnahme aus den Rücklagen) erfolgt im Rahmen der Abschlussarbeiten des folgenden Haushaltsjahres.

Dem Rat der Stadt Bornheim wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage zu decken.

2. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.1 Ergebnisrechnung

2.1.1 Erläuterungen zu einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten

2.1.1.1 Ordentliche Erträge

2.1.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnlichen Abgaben haben mit 40,2 Mio. € einen Anteil von 51,2 % an den ordentlichen Erträgen. Sie stellen damit die wichtigste Ertragsart dar.

Die Netto-Steuerquote* beträgt 54,7 %.

Bei den Steuern und Abgaben handelt sich im Wesentlichen um

- den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (18,2 Mio. €)
- die Gewerbesteuer (12,1 Mio. €) sowie
- die Grundsteuer B (6,1 Mio. €).

Der Plan-Ist-Vergleich stellt sich wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
401100 Grundsteuer A	-192.000,00	-192.625,65	-625,65
401200 Grundsteuer B	-6.450.000,00	-6.146.823,23	303.176,77
401300 Gewerbesteuer	-9.000.000,00	-12.147.481,23	-3.147.481,23
402100 Gemeindeanteil Einkommensteuer	-17.467.000,00	-18.214.774,00	-747.774,00
402200 Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-787.000,00	-795.374,00	-8.374,00
403200 Sonstige Vergnügungssteuer	-130.000,00	-122.705,00	7.295,00
403300 Hundesteuer	-190.000,00	-212.139,69	-22.139,69
405100 Kompensationszahlung	-2.195.000,00	-2.320.262,00	-125.262,00
406100 Grundbesitzabgaben Altdaten		349,61	349,61
* **Steuern und ähnliche Abgaben**	-36.411.000,00	-40.151.835,19	-3.740.835,19

Die in 2010 einsetzende wirtschaftliche Erholung wirkte sich in dieser Dimension unerwartet positiv auf den städtischen Haushalt aus. Sowohl die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als auch der Gewerbesteuer entwickelten sich im Haushaltsjahr 2010 wesentlich günstiger als geplant. Die positive Tendenz war zunächst bei den Abschlusszahlungen für Vorjahre zu verzeichnen, die ein Plus von rd. 3,4 Mio. € erbrachten. Die positive Entwicklung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das laufen-

* Die Netto-Steuerquote (NSQ) ist der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen. Sie gibt somit an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst" finanzieren kann und damit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Bei der Ermittlung der NSQ werden mindernd berücksichtigt: der Aufwand für die Gewerbesteuerumlage (0,94 Mio. €) und für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit (ebenfalls 0,97 Mio. €; beide Transferaufwendungen).

de Jahr war branchenabhängig und profitierte insbesondere von der wirtschaftlich starken Photovoltaikbranche.

2.1.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen betragen insgesamt rd. 21,5 Mio. € und verteilen sich wie folgt

- Schlüsselzuweisungen 14,3 Mio. €
- Projektorientierte Zuweisungen und Zuschüsse 5,2 Mio. €
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten 1,8 Mio. €.

Der Plan-Ist-Vergleich stellt sich wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
411100 Schlüsselzuweisungen vom Land	-13.815.987,00	-14.336.529,00	-520.542,00
413100 Allgemeine Zuweisungen vom Bund		22,00	22,00
414100 Zuweisungen vom Bund	-5.000,00	-2.241,00	2.759,00
414200 Zuweisungen vom Land	-7.518.160,00	-5.175.508,99	2.342.651,01
414300 Zuweisungen von Gemeinden	-33.000,00	-26.216,72	6.783,28
414500 Zuweisungen vom so. öff. Bereich	-36.400,00	-42.758,75	-6.358,75
414700 Zuschüsse von so. öffentlichen SoRe	-500,00		500,00
Summe 416 +++ Auflösung investiver Zuschüsse (Erträge aus der Auflösung von Sonderposten)	-838.241,97	-1.879.425,55	-1.041.183,58
* **Zuwendungen und allgemeine Umlagen**	-22.247.288,97	-21.462.658,01	784.630,96

Der bedeutende Anstieg der Erträge aus Auflösung von Sonderposten ist auf die Korrektur der Eröffnungsbilanz 2007 zurück zu führen, bei der Sonderposten in Höhe von ca. 10 Mio. € umgebucht worden sind (Investitionspauschale).

Dieser und die Steigerung der Schlüsselzuweisung (+ 520 T€) konnte jedoch die mit insgesamt 2,3 Mio. € unter den Planansätzen liegenden Landeszuweisungen nicht ausgleichen. Die innerhalb der Produktgruppe Gebäudewirtschaft für die Durchführung von KP II Maßnahmen geplanten Landeszuweisungen waren aufgrund der verzögerten Umsetzung der Maßnahmen mit 1,96 Mio. € abzugrenzen. Dies wirkt sich allerdings nicht negativ auf das Ergebnis aus, da in gleichem Umfang die entsprechenden Aufwendungen nicht in Anspruch genommen wurden.

Im Dezember 2010 erhöht das Land NRW zur Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen innerhalb des Nachtragshaushaltsgesetzes die für den Finanzausgleich bereitgestellte Schlüsselmasse. Daraus profitierte die Stadt Bornheim bei den Schlüsselzuweisungen mit rd. + 521 T€ sowie mit + 98 T€ bei der allgemeinen Investitionspauschale.

2.1.1.1.3 Sonstige Transfererträge

Die Position „Sonstige Transfererträge“ beinhaltet den Ersatz von sozialen Leistungen in- und außerhalb von Einrichtungen.

Die sonstigen Transfererträge betragen insgesamt rd. 239 T€.
Es handelt sich insbesondere um

- Kostenbeiträge und
- Ansprüche Unterhaltspflichtiger.

Gegenüber dem Planansatz ergeben sich Minderträge in Höhe von rd. 134 T€. Dies steht insbesondere in Zusammenhang mit den in 2010 innerhalb der Produktgruppe 1.06.01 -Förderung von Kindern in der Tagesbetreuung- in Höhe von 93 T€ letztmals geplanten Kostenbeiträgen (421100).

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
421100 SozL. aE. Kostenbeiträge	-115.000,00	-14.585,07	100.414,93
421200 SozL. aE. Ansprüche an Unterhaltsve	-81.200,00	-58.564,43	22.635,57
421300 SozL. aE. Leistungen Sozialleistung	-25.000,00	-15.165,72	9.834,28
421500 SozL. aE. Rückzahlung von Hilfe	-100,00		100,00
421900 SozL. aE. Sonstige Ersatzleistungen	-2.000,00	-128,90	1.871,10
422100 SozL. iE. Kostenbeiträge	-137.000,00	-125.107,40	11.892,60
422200 SozL. iE. Ansprüche an Unterhaltsve	-100,00		100,00
422300 SozL. iE. Leistungen Sozialleistung	-2.750,00	-16.958,97	-14.208,97
422900 SozL. iE. Sonstige Ersatzleistungen	-100,00	-25,00	75,00
429100 Sonstige Transfererträge	-10.000,00	-8.654,86	1.345,14
* **Sonstige Transfererträge**	-373.250,00	-239.190,35	134.059,65

2.1.1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (3,5 Mio. €) sind geprägt durch Benutzungsgebühren, insbesondere für die Tagesbetreuung von Kindern. Darüber hinaus sind hier Verwaltungsgebühren und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge nach dem Baugesetzbuch sowie dem Kommunalen Abgabengesetz nachgewiesen.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte weisen im Haushaltsjahr 2010 Mehrerträge in Höhe von rd. 71 T€ aus.

Mehrerträge sind bei der Auflösung von Sonderposten aus BauGB- und KAG-Beiträgen zu verzeichnen. Veränderungen der Anlagenbuchhaltung aus dem Vorjahr, die bei der Planung noch nicht berücksichtigt werden konnten (Fertigstellung von Straßen und die Bildung entsprechender Sonderposten in 2009) sind hierfür ursächlich.

Die Steigerung im Bereich der Verwaltungsgebühren ist begründet durch Mehrerträge im Gewerbewesen (+ 15 T€) und Bürgerservice (Meldewesen und Standesamt) (+ 28 T€),

die zudem geringfügige Unterschreitungen in anderen Bereichen ausgeglichen haben.

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
431100 Verwaltungsgebühren	-612.400,00	-652.204,86	-39.804,86
432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Ent	-2.260.347,00	-2.245.149,67	15.197,33
432900 Sonstige Benutzungsgebühren		-5.034,00	-5.034,00
432901 Techn. Hilfeleistung	-10.000,00	-4.844,95	5.155,05
432902 sonst. Hilfeleistung	-3.000,00	-1.971,00	1.029,00
432903 Ben.geb Sport	-24.000,00	-22.908,98	1.091,02
437100 Aufl. SoPo Ersch. BauG-Z. Zuschüsse	-473.654,50	-517.499,49	-43.844,99
437110 Aufl. SoPo Ersch. BauG-P. Zu.,gepl.	-1.980,00		1.980,00
437200 Aufl. SoPo Beitr. KAG-Z. Zuschüsse	-77.420,04	-84.167,47	-6.747,43
437210 Aufl. SoPo Beitr. KAG-P. Zu.,gepl.	-60,00		60,00
* **Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte**	-3.462.861,54	-3.533.780,42	-70.918,88

2.1.1.1.3 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte belaufen sich im Haushaltsjahr 2010 auf insgesamt rd. 814 T€. Sie liegen damit 547 T€ unter dem Planansatz.

Sie umfassen insbesondere Miet- und Pachterträge. Die erhebliche Unterschreitung des Planansatzes darauf zurückzuführen, dass der geplante Vertrag mit dem Stadtbetrieb Bornheim über die Überlassung des Hallenfreizeitbades im Wege eines Pacht- bzw. Leasingvertrages aus steuerlichen Gründen nicht ausgefertigt wurde (-583 T €).

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
441100 Verkauf	-411.490,00	-436.309,85	-24.819,85
441200 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	-835.906,00	-271.258,71	564.647,29
441210 Mietnebenkosten	-98.270,00	-91.197,58	7.072,42
441900 Sonstige priv. Leistungsentgelte	-15.600,00	-15.126,90	473,10
* **Privatrechtliche Leistungsentgelte**	-1.361.266,00	-813.893,04	547.372,96

Die Ertragsart Verkauf schließt u. a. die Abrechnung der Verpflegungskosten innerhalb der Kindertagesstätten ein. Das mit einem Mehrertrag von + 29 T€ ausgewiesene Ergebnis 2010 ist jedoch auf die geänderte Abgrenzungspraxis zurückzuführen.

2.1.1.1.4 Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen umfassen Erstattungsleistungen Dritter, insbesondere für erzieherische Hilfen.
Sie betragen im Haushaltsjahr 2010 insgesamt rd. 1,486 Mio. € und sind damit rd. 164 T€ niedriger als geplant.

Die Kostenerstattungen von Gemeinden schließen mit Mindererträgen ab, dies trifft ins-

besondere zu bei den Erstattungen im Rahmen des § 89 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe), die mit 400 T€ geplant waren und nur mit 125 T€ zielt wurden.
Dies konnte nur teilweise durch Mehrerträge innerhalb anderer Produktgruppen z.B. bei der Kostenerstattung der ARGE für abgestelltes Personal (+ 60 T€), für die Durchführung der Landtagswahl (+ 24 T€), für die Beseitigung des wilden Mülls (+ 15 T€) aufgefangen werden.

Die Mindererträge aus Erstattungen von verbundenen Unternehmen und Betrieben resultieren aus der Abrechnung mit dem Stadtbetrieb Bornheim.

Erträge und Aufwendungen		Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
442200	Erstattungen vom Land	-217.493,00	-294.897,01	-77.404,01
442300	Erstattungen von Gemeinden	-735.206,00	-562.699,02	172.506,98
442400	Erstattungen von Zweckverbänden	-11.000,00	-63.677,92	-52.677,92
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich	-53.936,00	-97.776,07	-43.840,07
442600	Erstattungen von verb. Untern., Betrieb	-522.835,00	-363.104,74	159.730,26
442700	Erstattungen von so. öff. Sonderrechnu	-28.100,00	-28.338,83	-238,83
442800	Erstattungen von privaten Unternehm	-49.000,00	-2.650,85	46.349,15
442900	Erstattungen von übrigen Bereichen	-4.100,00	-56.275,75	-52.175,75
443900	Sonstige Kostenerstattungen	-28.000,00	-16.918,10	11.081,90
449800	Periodenfremde Kostenerstattungen	-500,00		500,00
*	**Erträge aus Kostenerstattung/-umlage**	-1.650.170,00	-1.486.338,29	163.831,71

Die unter 442800 -Erstattung von privaten Unternehmen- mit 49 T€ geplante Kostenerstattung für die Bereitstellung von Glascontainerflächen wurde über 442900 -Erstattung von übrigen Bereichen- abgewickelt.

2.1.1.1.5 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge betragen in 2010 insgesamt rund 4,1 Mio. €. Sie liegen um rd. 1,4 T€ höher als geplant.

Die Konzessionsabgaben (2,8 Mio. €) für die Sicherung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung der Bevölkerung machen ca. 68 % der sonstigen ordentlichen Erträge aus. Das Ergebnis 2010 weist in jedem der drei Bereiche Mehrerträge aus:

- Wasser + 56 T€
- Gas + 14 T€
- Strom + 428 T€

Aufgrund einer Systemumstellung konnte die Abrechnung der Konzessionsabgabe "Strom" der Vorjahre nicht zeitnah erfolgen. In 2010 wurden Konzessionsabgaben für drei Jahre (2004, 2005 und 2006) in Höhe von rd. 545 T€ und somit rd. 428 T€ über Plan abgerechnet.

Markante Abweichungen in den nicht geplanten Erträgen (insgesamt 831 T€) sind aus der Auflösung von Rückstellungen (447 T€), Bestandskorrekturen (146 T€) und Veräu-

ßerungen von Anlagengütern über Buchwert (143 T€) entstanden.

Bei den Erträgen aus der Veräußerung von Festwerten (hier Straßenbeleuchtung) wurde der Planwert erheblich unterschritten (- 55 T€), was in einem zu hohen, an Vergangenheitswerten orientierten Planansatz begründet ist.

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
451200 Veräußerung Grundstücke		-14.223,33	-14.223,33
451300 Veräußerung Gebäude		-102.986,00	-102.986,00
451500 Veräußerung bewegl. Sachen AV		-25.898,00	-25.898,00
451700 Erträge Festwerte	-67.000,00	-12.358,81	54.641,19
452100 Ordnungsrechtliche Erträge	-2.000,00	50,00	2.050,00
452110 Bußgelder	-35.800,00	-29.451,27	6.348,73
452120 Zwangsgelder	-8.900,00	-26.027,37	-17.127,37
452130 Verwarnungsgelder	-80.150,00	-80.289,01	-139,01
452200 Vollstreckungsgebühren	-50.000,00	-54.526,15	-4.526,15
452210 Säumniszuschläge	-10.000,00	-14.254,10	-4.254,10
452220 Mahngebühren	-20.000,00	-26.145,80	-6.145,80
452230 Stundungszinsen	-10.000,00	-12.459,06	-2.459,06
452240 Rücklastschriftgebühren	-500,00	-886,06	-386,06
452250 Aussetzungszinsen	-1.000,00	-1.443,00	-443,00
452260 Verspätungszuschläge		-710,00	-710,00
452500 Nachforderungszinsen Gewerbesteuer	-100.000,00	-115.230,78	-15.230,78
452600 Konzessionsabgaben	-2.292.000,00	-2.789.674,83	-497.674,83
452700 Schadensersatz	-500,00		500,00
452710 Schadensersatz - kostenmindernd -	-35.000,00	-87.993,95	-52.993,95
452800 Spenden	-13.900,00	-13.848,62	51,38
453100 Aufl. von sonst. SoPo-Z. Zuschüsse	-6.206,92	-6.774,41	-567,49
458200 Aufl. von Wertbericht. auf Forderungen		-95.106,37	-95.106,37
458300 Auflösung von Rückstellungen		-447.164,02	-447.164,02
458410 Wertkorrektur Zahlungsabwicklung		-7,35	-7,35
458500 Bestandskorrekturen		-145.652,00	-145.652,00
459100 Sonstige ordentliche Erträge	-6.500,00	-5.577,68	922,32
* **Sonstige ordentliche Erträge**	-2.739.456,92	-4.108.637,97	-1.369.181,05

Die Zusammensetzung der Rückstellungsauflösungen ist im Anhang erläutert. Ein Teilbetrag von 123 T€ entfällt auf die Auflösung der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger.
Die nicht zahlungswirksamen Bestandskorrekturen stehen in Zusammenhang mit Erstattungsansprüchen nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz.

2.1.1.1.6 Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen sind innerbetriebliche Leistungen, die originär zwar konsumtiven Charakter besitzen, aber zur Herstellung von Anlagevermögen beitragen, z.B. Planungsleistungen der Verwaltungsmitarbeiter bei der Herstellung von Gebäuden oder Straßen. Diese können zu Herstellungskosten aktiviert werden.

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
919999 Planung aktivierter Eigenleistungen	-21.850,00		21.850,00
* **Aktivierte Eigenleistungen**	-21.850,00		21.850,00

Im Haushaltsjahr 2010 wurden aktivierte Eigenleistungen zwar geplant, da die Aktivierung nicht zwingend erforderlich, sondern optional ist, nicht erfasst.

2.1.1.2 Ordentliche Aufwendungen

2.1.1.2.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen belaufen sich insgesamt auf rd. 16,4 Mio. €.

Sie enthalten mit einem Anteil von 8,7 % oder 1,4 Mio. € zahlungsunwirksame Aufwendungen für:

- Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte: 1,25 Mio. €,
- Zuführungen zu Rückstellungen für die Inanspruchnahme Altersteilzeit: 96 T€ sowie
- Zuführungen zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub: 76 T€.

Die Personalintensität (Anteil des Personalaufwandes an den ordentlichen Aufwendungen) beträgt gleich bleibend 22,3 % (2009: 22,3 %).

Insgesamt sind in 2010 Minderaufwendungen in Höhe von rd. 264 T€ zu verzeichnen. Dies resultiert u. a. daraus, dass die Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger (Kontengruppe 502) zwar bei den Personalaufwendungen geplant, aber tatsächlich verursachungsgerecht getrennt und bei den Versorgungsaufwendungen verbucht worden sind (s. weiter unten 2.1.1.2.2). Im Ist-Ergebnis sind somit lediglich die Beiträge für aktive Beamte nachgewiesen.

Die Plan-Ist-Abweichungen stellen sich nach Kontengruppen wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
501+++ Bezüge, Vergütungen für Beschäftigte	12.463.228,00	12.141.003,07	-322.224,93
502+++ Beiträge zu Versorgungskassen	1.041.592,00	756.134,97	-285.457,03
503+++ Beiträge zu gesetzl. Sozialversicherung	1.955.057,00	1.896.674,13	-58.382,87
504+++ Beihilfen	161.200,00	178.490,89	17.290,89
505100 Pensionsrückstellungen für Beschäft	938.971,00	1.251.892,00	312.921,00
506100 Rückstellung Inanspruchn. Alterstei	92.300,00	95.914,91	3.614,91
507100 Rückstellungen für nicht gen. Urlau		75.557,91	75.557,91
509100 Pauschalierte Lohnsteuer	51.256,00	43.812,62	-7.443,38
* **Personalaufwendungen**	16.703.604,00	16.439.480,50	-264.123,50

Die Einsparungen innerhalb der Kontengruppe 501 (Bezüge und Vergütungen) sind insbesondere zurückzuführen auf

- zeitverzögerte Nachbesetzungen/ Nichtbesetzungen von Stellen,
- Inanspruchnahme von Elternzeit,
- Wegfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- Nicht ausgezahlte Leistungszulagen.

2.1.1.2.2 Versorgungsaufwendungen

Abweichend von der Planung wurde der Aufwand für Versorgungsempfänger in der Kontengruppe "Versorgungsaufwendungen" verbucht, was den erheblichen Mehraufwand erklärt.

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
512100 Beiträge Versorgungskasse Versorg.-empfä	844.238,00	1.118.584,21	274.346,21
514100 Beihilfen Versorgungsempfänger	164.000,00	158.935,34	-5.064,66
* **Versorgungsaufwendungen**	1.008.238,00	1.277.519,55	269.281,55

2.1.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen insbesondere:

- Stadtpauschale Stadtbetriebe Bornheim (2,3 Mio. €) für die Unterhaltung von Straßen (incl. Winterdienst), Spiel- und Sportplätzen, Grünflächen und Straßenbegleitgrün, die Entsorgung von wildem Müll und Betreuung der Glascontainer, die Nutzung von Fahrzeugen
- Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen: 3,4 Mio. €,
- Energie (Strom, Gas): 1,3 Mio. €,

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
521210 Wertkorrektur Zahlungsabwicklung	500,00	201,40	-298,60
522100 Strom	588.348,00	632.721,75	44.373,75
522200 Gas	606.672,00	693.188,80	86.516,80
522500 Niederschlagswasser	1.915.512,00	1.896.420,94	-19.091,06
522700 Wasser	63.505,00	58.106,63	-5.398,37
522800 Abwasser	82.674,00	76.771,36	-5.902,64
522900 Sonstige Energie		2.676,37	2.676,37
523100 Unterhaltung Grundstücke, Gebäude u	4.045.323,00	896.853,06	-3.148.469,94
523110 Wartung Gebäudetechnik	174.486,00	87.432,49	-87.053,51
523130 Reinigung, Winterdienst für Grundst	27.535,00	15.207,13	-12.327,87
523200 Unterhaltung Infrastrukturvermögen	710.000,00	306.850,18	-403.149,82
523300 Unterhaltung Maschinen und tech. An	1.559.677,00	690.268,76	-869.408,24
523310 Reinigung Maschinen und tech. Anlag	1.500,00	815,06	-684,94
523400 Unterhaltung Fahrzeuge	6.950,00	4.726,67	-2.223,33
523410 Reparatur Fahrzeuge	16.150,00	15.083,77	-1.066,23

Erträge und Aufwendungen		Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
523500	Unterhaltung Betriebsvorrichtungen	181.000,00	157.284,07	-23.715,93
523600	Unterhaltung Betriebs- und Geschäft	174.522,00	138.034,80	-36.487,20
523610	Unterhaltung Datenverarbeitungseinr	145.017,00	129.518,51	-15.498,49
523700	Bewirtschaftung Grundstücke, Gebäud	23.800,00	22.187,33	-1.612,67
523710	Abfallentsorgung	137.010,00	124.820,28	-12.189,72
523720	Gebäudereinigung	776.669,00	733.504,53	-43.164,47
523730	Schornsteinreinigung	5.956,00	6.096,40	140,40
524100	Schülerbeförderungskosten	1.128.085,00	1.130.018,92	1.933,92
524200	Lehrmittel nach Lernmittelfreiheits	199.500,00	178.310,02	-21.189,98
524300	Lehr- und Unterrichtsmittel	126.717,00	96.020,11	-30.696,89
524310	Projektorientierter Unterrichtsbeda	26.214,00	23.588,00	-2.626,00
524400	Medien	3.200,00	2.106,75	-1.093,25
524900	Verw.-/Betriebsaufwendungen	125.590,00	80.177,98	-45.412,02
524901	Planungs- und Gutachteraufwand	326.000,00	56.735,16	-269.264,84
524902	Projekt Fördermaßnahmen	33.936,00	37.284,88	3.348,88
524903	Projekt Familienzentrum	21.000,00	15.729,31	-5.270,69
524904	Projekt Ausstattung U3 in KiTas	16.800,00	20.073,32	3.273,32
524905	Projekt QM-System	32.231,00		-32.231,00
524906	Projekt Ganztagsschulen	7.000,00	9.818,56	2.818,56
524907	Projekt Integration	16.900,00	27.550,90	10.650,90
525200	Erstattungen an Land	34.000,00	28.670,30	-5.329,70
525300	Erstattungen an Gemeinden	392.000,00	249.579,00	-142.421,00
525400	Erstattungen an Zweckverbände	433.713,00	431.951,87	-1.761,13
525500	Erstattungen an so. öffentlichen Be			
525900	Erstattungen an übrige Bereiche	40.500,00	30.490,26	-10.009,74
526300	Betriebsstoffe	11.200,00	8.980,41	-2.219,59
526800	Sonstiger Materialverbrauch	21.560,00	9.699,22	-11.860,78
528900	Sonstige Kostenerstattungen	394.200,00	395.700,00	1.500,00
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	621.840,00	511.983,45	-109.856,55
529200	Verbandsumlagen	450.000,00	440.053,97	-9.946,03
529800	Periodenfremde Sach- u. Dienstleist			
529900	Andere sonst. Sach- und Dienstleist	100.384,00	8.360,16	-92.023,84
529901	Honorare	159.800,00	154.272,16	-5.527,84
529905	SBB Stadtpauschale	2.364.214,00	2.329.676,40	-34.537,60
529910	SBB Einzelabrechnung	53.014,00	7.065,96	-45.948,04
*	**Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen**	18.382.404,00	12.972.667,36	-5.409.736,64

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Haushaltsjahr 2010 insgesamt im Volumen von 12,97 Mio. € angefallen. Gegenüber dem Planansatz 2010 ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von rd. 5,4 Mio. €.

Ausgeprägt sind die Abweichungen bei den geplanten Maßnahmen nach dem Konjunkturpaket II (KP II), die sich in der Planung mit 2,7 Mio. € niederschlugen. Tatsächlich in Anspruch genommen wurden jedoch nur 455 T€. Die zeitlich verschobene Ausführung dieser Projekte führte zu Minderaufwendungen von insgesamt rd. 2,3 Mio. €, die sich auf die Sachkonten 523100, 523300 und 542700 (s. Punkt 2.1.1.2.6) aufteilen.

2.1.1.2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen stellen den Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens dar. Der Wert der bilanziellen Abschreibungen in 2010 beträgt insgesamt rd. 6,45 Mio. €.

Davon sind besondere Positionen:
- 3,4 Mio. € Abschreibungen für das Infrastrukturvermögen
- 2,1 Mio. € Abschreibungen für bebaute Grundstücke
- 0,3 Mio. € Abschreibungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern
- 0,2 Mio. € Abschreibungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
572100 AfA immaterielle VermGegenst. des AV	21.164,15	26.534,02	5.369,87
573100 AfA Aufbauten, Betr. unbebaute Grundst.	134.400,90	122.643,22	-11.757,68
573200 AfA Aufbauten, Betr. bebaute Grundst.	2.129.942,89	2.073.643,39	-56.299,50
574100 AfA Brücken und Tunnel	47.131,70	47.131,70	
574300 AfA Entw., Abwasserbeseitigungsanlagen	152.956,65	152.956,65	
574400 AfA Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsl.	3.316.858,91	3.371.763,20	54.904,29
574500 AfA sonst. Bauten d. InfrastrukturVerm.	34.881,65	32.297,65	-2.584,00
575100 AfA Maschinen	10.044,37	6.516,37	-3.528,00
575200 AfA technische Anlagen	5.673,57	1.500,62	-4.172,95
575300 AfA Betriebsvorrichtungen	7.898,74	8.312,74	414,00
575400 AfA Fahrzeuge	123.696,80	105.930,44	-17.766,36
576100 AfA BuG	169.691,72	221.967,52	52.275,80
576200 AfA GwG	591.009,00	281.114,75	-309.894,25
578200 (AfA Forderungen)	56.460,00		-56.460,00
* **Bilanzielle Abschreibungen**	6.801.811,05	6.452.312,27	-349.498,78

Die Ansatzabweichung bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern hat unterschiedliche Ursachen. Einerseits liegt sie darin begründet, dass weniger Güter angeschafft wurden als geplant, andererseits ergab sich bei der Haushaltsabwicklung, dass die angeschafften Güter aufgrund der Unter- oder Überschreitung der maßgeblichen Wertgrenze konsumtiv oder im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung abzuwickeln waren.

Die Abschreibung auf Forderungen wurden innerhalb der Haushaltsabwicklung den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Sachkonto 544820) mit einem Ergebnis von rd. 50 T€ zugeordnet.

2.1.1.2.5 Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen betrugen im Haushaltsjahr 2010 insgesamt rd. 31,3 Mio. €. Die Transferaufwandsquote (Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen) nimmt einen Anteil von 42,4 % ein.

Sie umfassen insbesondere die Allgemeine Kreisumlage (rd. 17,3 Mio. €) sowie Jugendhilfeleistungen (rd. 9,3 Mio. €, Sachkonten 531900 bis 533590).

Soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz waren mit 795 T€ im Planungsrahmen.
Die über die allgemeine Kreisumlage hinaus zu tragende Mehrbelastung für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bleibt mit rd. 1,3 Mio. € im Planansatz.
Die Transferleistungen an das Land umfassen zunächst die aus dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer abzuführende Gewerbesteuerumlage mit insgesamt 1,9 Mio. € (Normalumlage mit 943 T€ und Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit mit 970 T€), darüber hinaus um die kommunale Beteiligung an der Krankenhausfinanzierung mit 536 T€ (Sachkonto 531200).

	Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
531200	Zuweisungen an Land	550.000,00	536.060,45	-13.939,55
531400	Zuweisungen an Zweckverbände	1.000,00		-1.000,00
531800	Zuschüsse an private Unternehmen	150.000,00	150.000,00	
531900	Zuschüsse an übrige Bereiche	6.422.466,00	5.628.280,36	-794.185,64
533400	Jugendhilfe an Personen auß. Einr.	1.913.000,00	1.616.659,86	-296.340,14
533410	Jugendhilfe an Träger auß. Einr.	66.000,00	13.102,54	-52.897,46
533490	Sonstige Jugendhilfe auß. Einr.	82.500,00	103.969,31	21.469,31
533500	Jugendhilfe an Personen inn. Einr.	1.995.000,00	1.880.274,63	-114.725,37
533590	Sonstige Jugendhilfe inn. Einr.	28.000,00	32.643,64	4.643,64
533810	Leistungen bei Krankheit usw. Asylb	70.000,00	97.907,81	27.907,81
533820	Leistungen in besonderen Fällen Asy	110.000,00	122.822,39	12.822,39
533830	Grundleistungen nach dem AsylbLG	160.000,00	91.601,56	-68.398,44
533850	Sonstige Leistungen nach dem AsylbL		900,00	900,00
533900	Sonstige soziale Leistungen	473.200,00	481.871,19	8.671,19
534100	Gewerbesteuerumlage	716.000,00	943.193,00	227.193,00
534200	Finanzierungsbeteiligung Fonds Dt.Einl	736.500,00	970.141,00	233.641,00
537210	Kreisumlage	17.979.000,00	17.280.125,00	-698.875,00
537230	Mehrbelastung ÖPNV	1.350.000,00	1.335.216,00	-14.784,00
*	**Transferaufwendungen**	32.802.666,00	31.284.768,74	-1.517.897,26

Das Ergebnis unterschreitet die Planansätze um rd. 1,5 Mio. €. Dies ist insbesondere auf die günstige Entwicklung innerhalb der Jugendhilfe (- 368 T€) zurückzuführen. Darüber hinaus wurde der Zuschuss, den die Stadt aus Mitteln des Konjunkturpaket II weiterleitet, noch nicht abgerufen (- 431 T€). Schließlich trägt die Kreisumlage mit - 700 T€ bei, die durch eine Reduzierung des Kreisumlagesatzes verursacht wurde. Der im Entwurf des Kreishaushaltes enthaltene Umlagesatz von 37,03 % wurde innerhalb der Planungsprozesses auf 35,59 % (2009: 34,03 %) gesenkt.
Diese Minderaufwendungen kompensieren im Ergebnis die mit rd. 460 T € höhere Gewerbesteuerumlagen, die mit der positiven Entwicklung bei den Gewerbesteuer-Ist-Einzahlungen korrespondieren.

2.1.1.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zählen
- Sonstige Personalaufwendungen, z.B.
  - Aufwendungen für Aus- und Fortbildung

- Aufwendungen für übernommene Reisekosten
- Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, z.B.:
  - Mieten
  - Beratung, Prüfung, Rechtsschutz
  - Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

- Geschäftsaufwendungen, z.B. Büromaterial, Fachliteratur, Porto und Telefon

- Aufwendungen für
  - Versicherungsbeiträge
  - Mitgliederbeiträge zu Vereinen und Verbänden
  - sonstige Rückstellungen
  - Verlustübernahmen (Hallenfreizeitbad und Anruf-Sammel-Taxi)
  - Festwerte (z.B. Straßenbeleuchtung, Medienfestwert Bücherei)

- Wertkorrekturen , z.B.:
  - Wertberichtigungen auf Forderungen
  - Abschreibungen auf Forderungen
  - Sonstige Bestandskorrekturen, auch Verluste aus Anlagenabgang

- Betriebliche Steueraufwendungen **(**Grund-, Körperschaft-, Kapitalertragsteuer)

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
541100 Personaleinstellungen	11.000,00	17.899,06	6.899,06
541200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	155.545,00	97.440,75	-58.104,25
541300 Reisekosten	52.350,00	44.008,56	-8.341,44
541400 Beschäftigtenbetreuung, Dienstjubil	2.750,00	2.250,00	-500,00
541600 Dienst- und Schutzkleidung	20.217,00	13.031,04	-7.185,96
541700 Personalnebenaufwand	13.740,00	10.934,69	-2.805,31
542100 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	466.436,00	431.039,62	-35.396,38
542110 Mietnebenkosten	62.150,00	72.457,39	10.307,39
542120 Miete für Betriebs- und Geschäftsau	69.700,00	62.880,83	-6.819,17
542200 Leasing		741,49	741,49
542300 Gebühren	206.251,00	121.153,58	-85.097,42
542310 Bankgebühren	26.000,00	14.228,08	-11.771,92
542700 Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	1.150.240,00	353.943,67	-796.296,33
542800 Aufw. ehrenamtliche und sonstige Tä	297.960,00	290.062,65	-7.897,35
542900 Inanspruchnahme Rechte Dienste	37.000,00	12.980,31	-24.019,69
543100 Büromaterial	98.083,00	102.291,45	4.208,45
543200 Drucksachen	13.000,00	15.767,74	2.767,74
543210 Kopierkosten	98.583,00	128.099,46	29.516,46
543300 Gesetze Fachliteratur Abos	53.509,00	55.693,29	2.184,29
543400 Porto, Zustellservice	124.622,00	104.465,04	-20.156,96
543500 Telefon	107.600,00	66.415,12	-41.184,88
543600 Öffentliche Bekanntmachungen	31.440,00	7.703,06	-23.736,94
543700 Gästebewirtung und Repräsentation	20.100,00	18.144,52	-1.955,48
543800 Werbung	2.300,00	853,29	-1.446,71

Erträge und Aufwendungen		Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen	151.970,00	147.649,32	-4.320,68
544100	Versicherungsbeträge	7.848,00	153,95	-7.694,05
544110	Haftpflichtversicherung	138.500,00	139.120,52	620,52
544120	Unfallversicherung	379.578,00	384.747,74	5.169,74
544130	Gebäudeversicherung	92.967,00	88.848,71	-4.118,29
544140	Eigenschadenversicherungen	12.000,00	11.451,54	-548,46
544150	Elektronikversicherung	6.734,00	6.729,71	-4,29
544200	Kfz-Versicherungsbeiträge	9.230,00	7.680,85	-1.549,15
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen	44.600,00	44.481,00	-119,00
544500	Verluste aus Abgang von VermG AV		119.755,95	119.755,95
544700	Sonstige Rückstellungen		518.986,59	518.986,59
544800	Wertberichtigungen auf Forderungen	257.273,00	114.092,31	-143.180,69
544820	AfA Forderungen		49.748,59	49.748,59
544900	Sonstige Beiträge	302.850,00		-302.850,00
545300	Verlustübernahme	1.798.510,00	1.287.581,36	-510.928,64
547100	Grundsteuer	21.256,00	22.823,98	1.567,98
548200	Körperschaftsteuer	56.000,00	79.440,00	23.440,00
548300	Kapitalertragsteuer	51.950,00	52.711,01	761,01
548400	Solidaritätszuschlag	6.100,00	7.205,89	1.105,89
549100	Verfügungsmittel	5.100,00	5.133,86	33,86
549200	Schadensfälle	50.434,00	59.482,43	9.048,43
549300	Festwerte	249.500,00	126.362,38	-123.137,62
549700	Erstattungszinsen Gewerbesteuer	100.000,00	24.614,00	-75.386,00
549900	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.000,00	1.593,94	-4.406,06
*	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	6.868.976,00	5.344.880,32	-1.524.095,68

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betrugen insgesamt 5,34 Mio. € im Haushaltsjahr 2010. Gegenüber dem Planansatz ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. €.

Den höchsten Anteil an den sonstigen ordentlichen Aufwendungen tragen die Verlustübernahmen insbesondere an:

- den Stadtbetrieb Bornheim für den defizitären Betrieb des Hallenfreizeitbades: 1,1 Mio. € (- 490 T€);
- den Stadtbetrieb Bornheim für die Kosten der Straßenreinigung: 134 T€;
- die Regionalverkehr Köln GmbH für den Verlust aus dem Betrieb der Anrufsammeltaxen als Teil des Linienverkehrs (AST): 47 T€ (- 21 T€).

Die um 490 T€ verminderte Verlustübernahme für das Hallenfreizeitbad korrespondiert mit dem um 583 T€ geringeren Mietertrag (vgl. 2.1.1.1.3).

Der zweitgrößte Anteil machen die Zuführungen an Rückstellungen aus, und zwar für

- unterlassene Instandhaltung: 455 T€;
- Erstattungsverpflichtungen aus dem Beamtenrecht: 19 T€;
- Schadensersatzverfahren: 15 T€;
- Baumgutachten: 15 T€.

Minderaufwendungen für Beratungsleistungen (SK 542700) entstanden insbesondere in der Produktgruppe 1.01.15 mit 466 T€ in Zusammenhang mit der Ausführung der KP II-Maßnahmen sowie im Produktbereich 1.11 mit 182 T€ im Rahmen der Neuvergabe der Konzessionen und der Neuordnung der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Erheblich weniger Aufwendungen (-123 T€) wurden für Festwerte geleistet:
- Festwert Straßenbeleuchtung: - 109 T€;
- Festwerte Spielplätze: - 34 T€ ;
- Festwerte Sportplätze: + 20T€
  (Mehrbedarf für Erneuerung Ballfangzäune der Sportplätze Widdig und Hersel).

Die unter sonstige Beiträge veranschlagten Aufwendungen für die Erschließung städtischer Grundstücke wurden verschoben.

2.1.1.3 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen führen insgesamt zu einem negativen Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,975 Mio. €.

Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt 97,3 % (2009: 95,80 %).

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
Ordentliche Erträge	-68.267.143,43	-71.796.333,27	-3.529.189,84
Ordentliche Aufwendungen	82.567.699,05	73.771.628,74	-8.796.070,31
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	14.300.555,62	1.975.295,47	-12.325.260,15

2.1.1.4 Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Die Finanzerträge in Höhe von rd. 1,1 Mio. € setzen sich insbesondere zusammen aus

- Zinserträgen aus der Eigenkapitalverzinsung Wasser- und Abwasserwerk in Höhe von 762,5 T€ sowie

- Erträgen aus der Gewinnbeteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG in Höhe von rd. 295 T€.

Aufgrund einer geänderten Basis für die Ermittlung der Verzinsung des dem Abwasserwerk zur Verfügung gestellten städtischen Eigenkapitals übersteigen die erwirtschafteten Erträge die Planansätze. Der Betriebsausschuss beschloss im September 2010, ab dem Wirtschaftsjahr 2009 auch die Positionen Allgemeine Rücklage und Jahresüberschuss in

die Eigenkapitalverzinsung des Abwasserwerkes einfließen zu lassen. Darüber hinaus wurde der Zinssatz um 1 %-Punkt auf 6,5 % erhöht. Auf dieser Basis floss daher in 2010 eine um rd. 317 T€ höhere Abführung an den städtischen Haushalts, wobei rd. 255 T€ auf das Wirtschaftsjahr 2009 und rd. 62 T€ auf 2010 entfallen.

Die Finanzaufwendungen betragen im Berichtszeitraum rd. 4,6 Mio. €.
Sie resultieren überwiegend aus den bestehenden Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (3,9 Mio. €). Die verbleibenden rd. 700 T€ sind Aufwendungen für Zinsen für Kassenkredite. Gegenüber dem Planansatz ergeben sich Minderaufwendungen in Höhe von rd. 842 T€, diese resultieren einerseits aus den niedrigen Tagesgeldzinsen, die sich auf die Zinsen für kurzfristige Kredite auswirken. Darüber hinaus wurden keine Darlehensneuaufnahmen erforderlich, somit konnten die hierfür kalkulierten Zinsen eingespart werden.

Der Anteil der Finanzaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen (Zinslastquote) beträgt 6,2 %.

Insgesamt ergibt sich ein negatives Finanzergebnis von – 3,5 Mio. €.

	Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz
	461600 Zinsen von verb. Untern.,Beteil.,Sonderv	-444.900,00	-762.512,25	-317.612,25
	461900 Zinsen vom sonstigen inl. Bereich		-391,84	-391,84
	469100 Gewinnanteilen aus Beteiligungen	-268.000,00	-298.373,29	-30.373,29
*	**Finanzerträge**	-712.900,00	-1.061.277,38	-348.377,38
	551700 Zinsen Sonderrechnungen	2.947.000,00	3.236.366,92	289.366,92
	551800 Zinsen Kreditinstitute	2.494.000,00	1.362.885,97	-1.131.114,03
*	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**	5.441.000,00	4.599.252,89	-841.747,11
**	**Finanzergebnis**	4.728.100,00	3.537.975,51	-1.190.124,49

2.1.1.5 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Als außerordentlich hat der Gesetzgeber solche Sachverhalte definiert, die
- selten,
- ungewöhnlich und
- von wesentlicher Bedeutung sind.

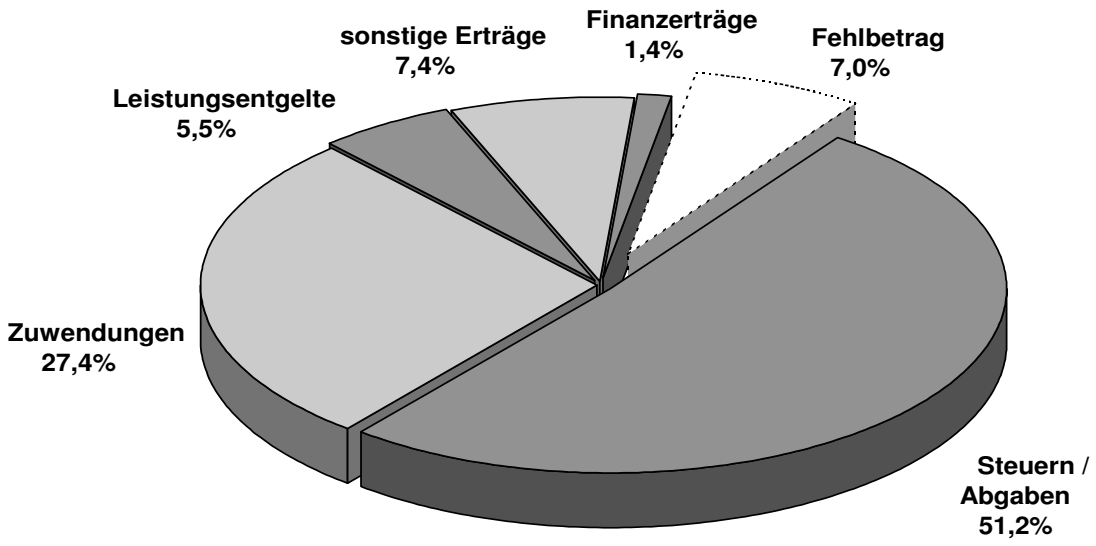
Tatbestände, auf die diese Definition zutrifft und die zu Erträgen oder Aufwendungen führten, waren im Jahre 2010 nicht zu verzeichnen.

2.1.1.6 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis schließt somit insgesamt mit einem Defizit von 5,513 Mio. € ab. Es setzt sich zusammen aus dem defizitären Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit von -1,975 Mio. € und dem ebenfalls negativem Finanzergebnis von -3,538 Mio. €.

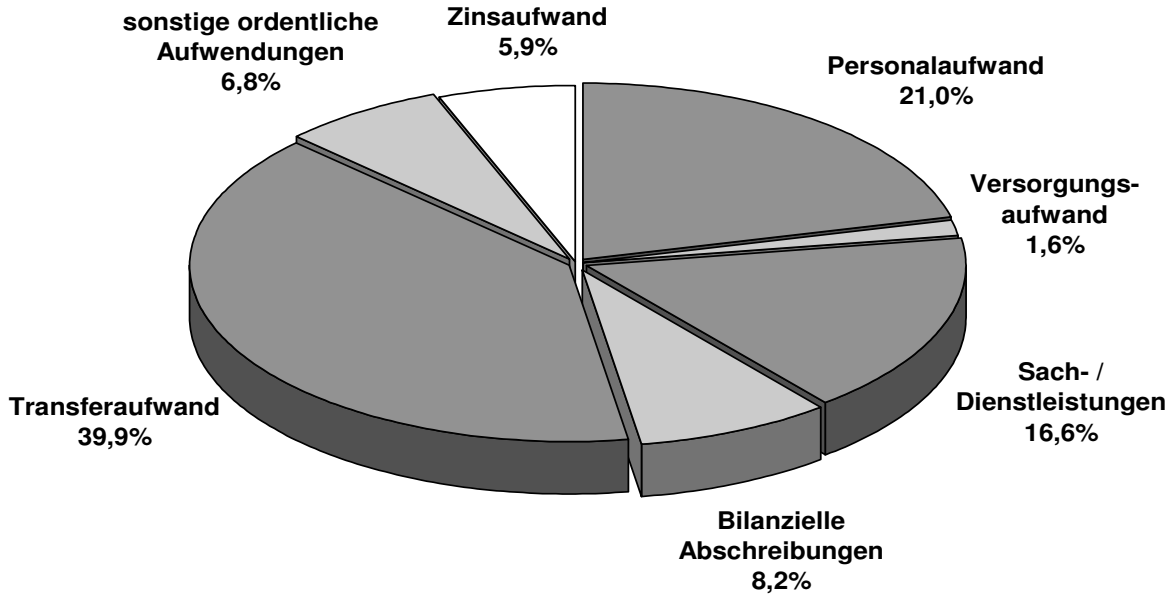
Ertragsstruktur	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz	Anteil in %
Steuern und ähnliche Abgaben	-36.411.000,00	-40.151.835,19	-3.740.835,19	51,23
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-22.247.288,97	-21.462.658,01	784.630,96	27,39
Sonstige Transfererträge	-373.250,00	-239.190,35	134.059,65	0,31
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-3.462.861,54	-3.533.780,42	-70.918,88	4,51
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.361.266,00	-813.893,04	547.372,96	1,04
Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-1.650.170,00	-1.486.338,29	163.831,71	1,90
Sonstige ordentliche Erträge	-2.739.456,92	-4.108.637,97	-1.369.181,05	5,24
Aktivierte Eigenleistungen	-21.850,00		21.850,00	
Ordentliche Erträge	-68.267.143,43	-71.796.333,27	-3.529.189,84	91,61
Finanzerträge	-712.900,00	-1.061.277,38	-1.369.181,05	1,35
Ordentliches Ergebnis	-68.980.043,43	-72.857.610,65	-4.898.370,89	92,97
Fehlbedarf / Fehlbetrag	-19.028.655,62	-5.513.270,98	-6.267.551,94	7,03
Jahresergebnis	-88.008.699,05	-78.370.881,63	-11.165.922,83	100,00

Jahresergebnis 2010 - Ertragstruktur



Aufwandsstruktur	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz	in %
Personalaufwendungen	16.703.604,00	16.439.480,50	-264.123,50	20,98
Versorgungsaufwendungen	1.008.238,00	1.277.519,55	269.281,55	1,63
Aufwendungen für Sach-/Dienstleistunger	18.382.404,00	12.972.667,36	-5.409.736,64	16,55
Bilanzielle Abschreibungen	6.801.811,05	6.452.312,27	-349.498,78	8,23
Transferaufwendungen	32.802.666,00	31.284.768,74	-1.517.897,26	39,92
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.868.976,00	5.344.880,32	-1.524.095,68	6,82
Ordentliche Aufwendungen	82.567.699,05	73.771.628,74	-8.796.070,31	94,13
Zins- und Finanzaufwendungen	5.441.000,00	4.599.252,89	-841.747,11	5,87
Ordentliches Ergebnis / Jahresergebnis	88.008.699,05	78.370.881,63	-9.637.817,42	100,00

Jahresergebnis 2010 - Aufwandsstruktur

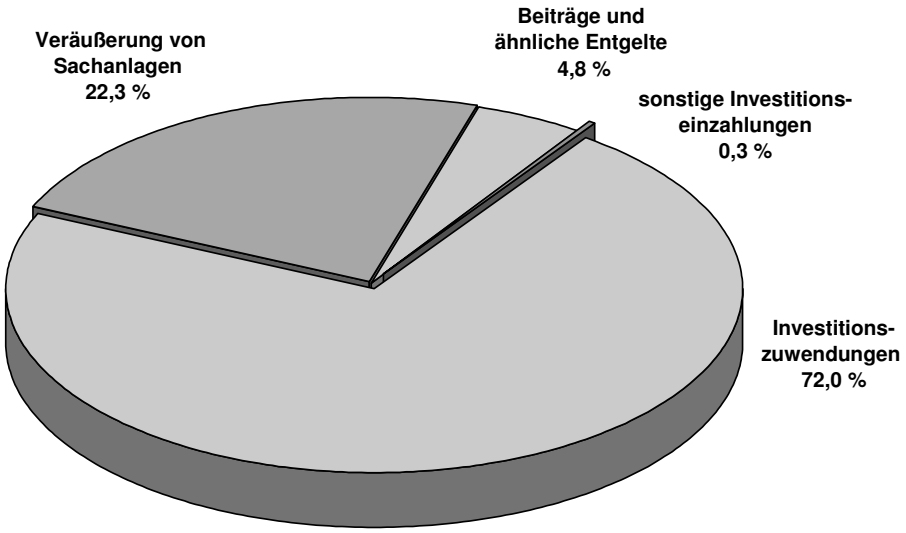


2.2 Finanzrechnung

2.2.1 Investitionen

Struktur investiver Einzahlung	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz	Anteil in %
Investitionszuwendungen	-5.073.194,00	-3.768.373,05	1.304.820,95	71,98
Veräußerung von Sachanlagen	-461.400,00	-1.200.658,36	-739.258,36	22,93
Beiträgen und ähnliche Entgelte	-787.000,00	-252.863,87	534.136,13	4,83
Sonstige Investitionseinzahlungen	-67.000,00	-13.690,57	53.309,43	0,26
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.388.594,00	-5.235.585,85	1.153.008,15	81,95

2010 - Struktur Einzahlungen für Investitionstätigkeit

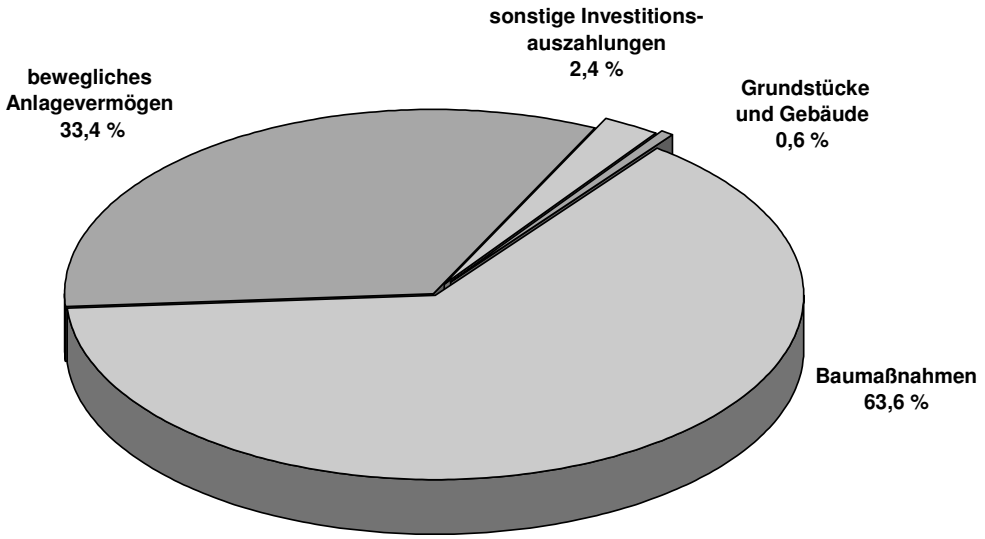


Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen übersteigen mit rd. 740 T€ die Planansätze. In 2010 konnten Verhandlungen über den Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, die für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.
Beiträge und ähnliche Entgelte blieben unter den Planungsansätzen; dies korrespondiert mit den investiven Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen: da der Servatiusweg nicht ausgeführt wurde, konnten die entsprechenden Vorausleistungen auf Beiträge nach dem Baugesetzbuch nicht erhoben werden.
Bei den sonstigen Investitionseinzahlungen handelt es sich um Erlöse aus dem Festwert Straßenbeleuchtung, die regelmäßig anlässlich der Erneuerung der Anlagen entstehen.

Der weitaus größte Anteil der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit besteht aus erhaltenen Zuwendungen (rd. 72 %). Die allgemeinen Investitionspauschalen flossen in der veranschlagten Größenordnung. Nennenswerte Planabweichungen finden sich bei der Gebäudewirtschaft sowie dem Straßenbau. Sie beziehen sich zunächst auf Mittel aus dem Konjunkturpaket II (- 1 Mio. €) sowie auf die Zuwendungen für den Ausbau der U 3 - Betreuung (- 155 T€) und die Straßenbaumaßnahme Servatiusweg (- 134 T€). Die Abweichungen korrespondieren mit dem Baufortschritt der einzelnen Projekte.
Während bei den Einzahlungen für Investitionstätigkeit rd. 82 % der Planansätze erreicht wurden, ergab sich bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit lediglich eine Quote von rd. 51 %.

Struktur investiver Auszahlung	Ansatz 2010	Ist Erg. 2010	Ist - Ansatz	Anteil in %
Grundstücke und Gebäude	311.500,00	24.387,17	-287.112,83	0,59
Baumaßnahmen	5.685.600,00	2.646.585,89	-3.039.014,11	63,59
bewegliches Anlagevermögen	1.888.301,00	1.391.625,96	-496.675,04	33,44
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	
Sonstige Investitionsauszahlungen	303.700,00	99.541,36	-204.158,64	2,39
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.189.101,00	4.162.140,38	-4.026.960,62	50,83

2010 - Struktur Auszahlungen für Investitionstätigkeit

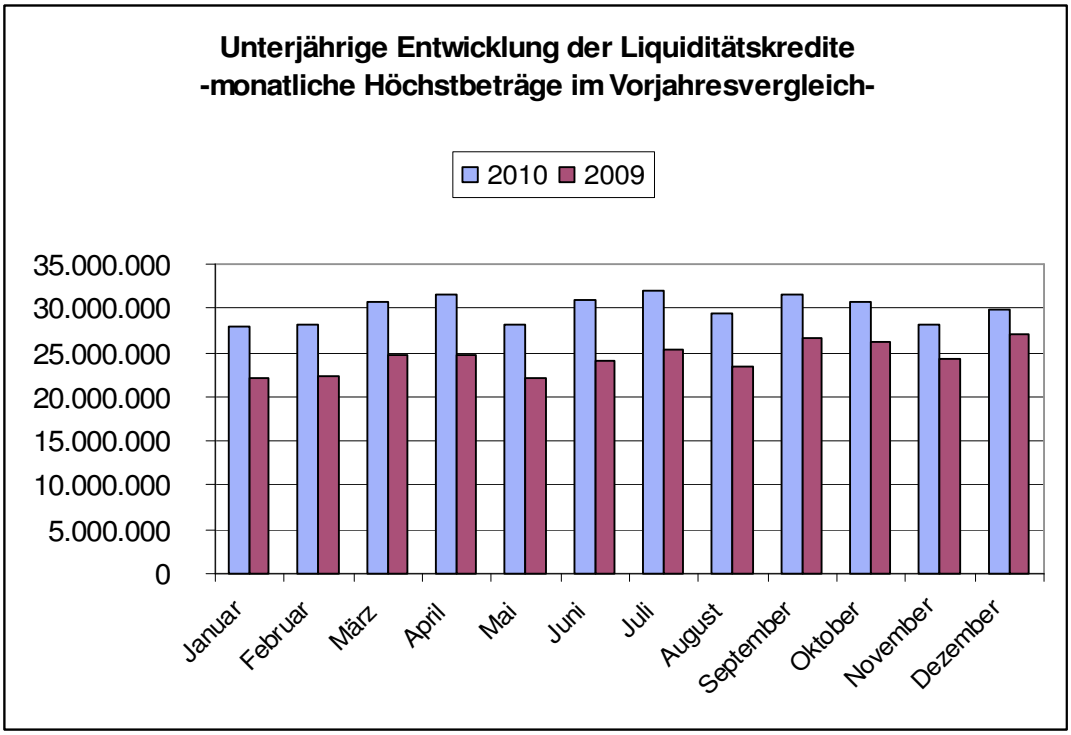


Insbesondere bei den Baumaßnahmen blieb das Ergebnis mit -3 Mio. € erheblich unter den Planansätzen. Hiervon entfallen ein Drittel auf Straßenbaumaßnahmen und zwei Drittel auf Hochbauprojekte.

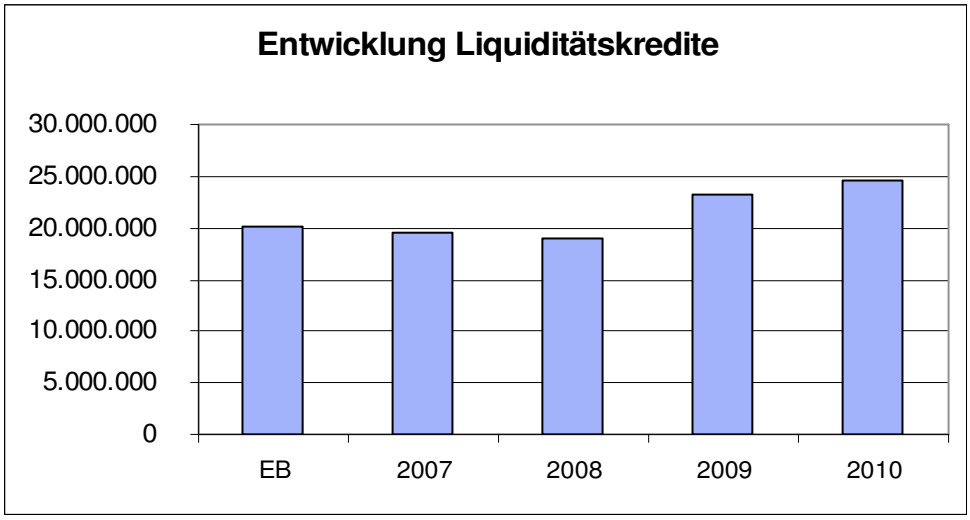
Zunächst betrifft dies die bereits erwähnten KP II-Maßnahmen. Bedingt durch eine erforderliche, intensive Abwägung zwischen den beiden Planungsalternativen Neubau oder Sanierung des vorhandenen Altbaus verlängerte sich die Planungsphase für das Projekt Kindergarten Kardorf erheblich. Dies führte zu einer Ansatzunterschreitung von rd. 798 T€. Die beabsichtigten KP II-Maßnahmen für den Wirtschaftswegebau verzögerten sich ebenfalls und beeinflussten das Ergebnis mit rd. -237 T€.
Darüber hinaus verzögerten sich verschiedene Hochbaumaßnahmen: Umbaumaßnahmen für Offene Ganztagsschulen (- 347 T€), U 3-Ausbau (- 353 T€) sowie der Anbau einer Mensa für das Gymnasium (- 372 T€).
Bei den Straßenbaumaßnahmen blieben die Projekte Servatiusweg mit - 415 T€, An der Bonnstraße mit -174 T€ sowie der Radweg Händelstraße mit insgesamt - 97 T€ unter den Planansätzen.

2.2.2 Finanzierungstätigkeit

Die Stadt Bornheim war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Neben dem Einsatz der eigenen Mittel war die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten erforderlich.
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden durften, wurde mit Kassenkreditsatzung vom 16.12.2008 auf 40.000.000 € festgesetzt. Dieser Höchstbetrag wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2010 nicht ausgeschöpft. Unterjährig schwankte der Bedarf an Liquiditätskrediten, deren Aufnahmen stets bedarfsgerecht erfolgen konnte.



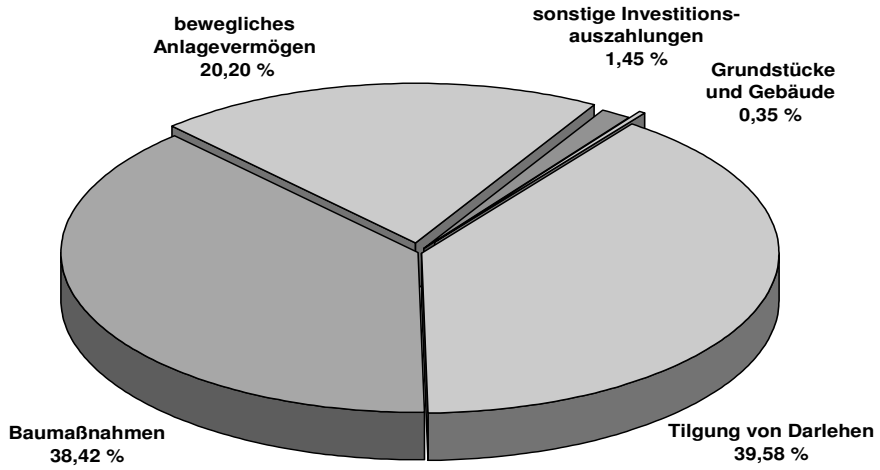
Entsprechend waren mehr Zinsen für die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite aufzuwenden: 652 T€ (rd. 610 T€ in 2009). Andererseits blieb das Zinsniveau für Tagesgeld auf historisch niedrigen Werten. Der durchschnittliche Zinssatz betrug dabei 2,66 (Vorjahr Ø 2,98). Zum Bilanzstichtag stieg der Bedarf an Mitteln zur Verstärkung der Liquidität im Vergleich zum Vorjahr leicht an:



Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der Investitionstätigkeit war in 2010 nicht erforderlich.

Die Tilgung von Investitionsdarlehen erfolgte in einer Größenordnung von rd. 2,7 Mio. €, damit sind rd. 40 % der investiven Auszahlungen in die Schuldentilgung geflossen.

Jahresergebnis 2010 - Struktur investiver Auszahlungen



2.3 Vermögens- und Kapitalrechnung

2.3.1 Aktiva

AKTIVA	31.12.2010 in €	Anteil	31.12.2009 in €	Anteil
1. Anlagevermögen	**369.833.305**	**98,86%**	**373.124.151**	**99,07%**
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	122.257	0,03%	127.526	0,03%
1.2. Sachanlagen	298.420.496	79,77%	301.704.741	80,11%
1.3. Finanzanlagen	71.290.552	19,06%	71.291.884	18,93%
2. Umlaufvermögen	**3.560.703**	**0,95%**	**3.181.078**	**0,84%**
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	3.306.308	0,88%	3.019.425	0,80%
2.4 Liquide Mittel	254.396	0,07%	161.653	0,04%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**698.066**	**0,19%**	**308.006**	**0,08%**
Summe Aktiva	**374.092.075**	**100,00%**	**376.613.235**	**100,00%**

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Jahr 2009 um rd. 2,5 Mio. € auf 374,1 Mio. € gesunken.

Die Veränderung der Bilanzsumme auf der Aktivseite ist hauptsächlich durch folgende Vorgänge begründet:

- Abnahme des Anlagevermögens durch Abschreibungen (- 6,5 Mio. €),
- Abgänge von Sachanlagen durch Verkauf oder Verschrottung (-1,3 Mio. €),
- Zugang von Sachanlagen durch Kauf oder Herstellung (+ 4,3 Mio. €),

2.3.1.1 Anlagevermögen

Die detaillierte Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Folgende verdichtete Übersicht zeigt die sich im Haushaltsjahr 2010 ergebene Entwicklung im Anlagevermögen:

Entwicklung Anlagevermögen 2010	**Gesamt**	davon		
	in €	1.1. Immaterielle Vermögens-gegenstände	1.2. Sachanlagen	1.3. Finanzanlagen
Stand 31.12.2009	**373.124.150,61**	127.526,15	301.704.740,61	71.291.883,85
Zugänge	**4.346.956,85**	21.264,87	4.325.146,39	545,59
Abgänge	**-1.287.070,86**	0,00	-1.285.193,51	-1.877,35
Umbuchungen - saldiert	**0,00**	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme	**376.184.036,60**	148.791,02	304.744.693,49	71.290.552,09
kumulierte Abschreibungen (hier nur Anteil 2009)	**-6.452.312,27**	-26.534,02	-6.425.778,25	
Buchwert 31.12.2010	**369.833.305,46**	122.257,00	298.420.496,37	71.290.552,09
Veränderung 2009 - 2010	**-3.290.845,15**	-5.269,15	-3.284.244,24	-1.331,76

Die Abnahme des Sachanlagevermögens (- 3,3 Mio. €) setzt sich hauptsächlich aus den Abschreibungen (- 6,5 Mio. €) und den Zugängen durch Kauf oder Herstellung (+ 4,3 Mio. €) zusammen.
Abgänge aus Verkauf von Vermögensgegenständen betrugen -1,3 Mio. €.

2.3.1.2 Umlaufvermögen

Der Bestand an Forderungen hat sich gegenüber 2009 mit rd.+ 287 T€ insgesamt nicht wesentlich erhöht. Die Volumina der einzelnen Forderungsarten schwanken. Innerhalb der Steuern ist die Erhöhung im Wesentlichen begründet in Gewerbesteuerveranlagungen, die erst am Ende des Haushaltsjahres durchgeführt wurden.
Im Bereich der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen erhöhten sich die Erstattungsansprüche innerhalb der Pensionsrückstellungen.

Detaillierte Angaben können dem Forderungsspiegel entnommen werden.

2.3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Erhöhung des Bestands an aktiven Rechungsabgrenzungsposten ist mit + 312 T€ auf Leistungen innerhalb der wirtschaftlichen Jugendhilfe zurückzuführen. Es handelt sich um Zahlungen für Januar 2011, die im Dezember 2010 zu zahlen waren, um die fristgerechte Verfügbarkeit der Beträge zu gewährleisten.

2.3.2 Passiva

PASSIVA	31.12.2010 in €	Anteil	31.12.2009 in €	Anteil
1. Eigenkapital	**145.848.930**	**38,99%**	**151.256.367**	**40,16%**
1.1 Allgemeine Rücklage	149.327.914	39,92%	149.222.080	39,62%
1.3 Ausgleichsrücklage	2.034.287	0,54%	9.188.668	2,44%
1.4 Jahresfehlbetrag	-5.513.271	-1,47%	-7.154.381	-1,90%
2. Sonderposten	**89.496.958**	**23,92%**	**87.413.762**	**23,21%**
3. Rückstellungen	**29.696.239**	**7,94%**	**28.330.504**	**7,52%**
3.1 Pensionsrückstellungen	27.441.483	7,34%	26.312.595	6,99%
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	663.157	0,18%	393.278	0,10%
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.591.599	0,43%	1.624.631	0,43%
4. Verbindlichkeiten	**109.048.938**	**29,15%**	**109.612.602**	**29,10%**
4.2 aus Krediten für Investitionen	77.571.758	20,74%	80.298.165	21,32%
4.3 aus Krediten zur Liquiditätssicherung	24.600.000	6,58%	23.169.931	6,15%
4.4 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0	0,00%	0	0,00%
4.5 aus Lieferungen und Leistungen	2.610.214	0,70%	1.672.000	0,44%
4.6 aus Transferleistungen	613	0,00%	1.853	0,00%
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.266.353	1,14%	4.470.653	1,19%
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**1.010**	**0,00%**	**0**	**0,00%**
Summe Passiva	**374.092.075**	**100,00%**	**376.613.235**	**100,00%**

Die Verringerung der Bilanzsumme um 2,5 Mio. € auf der Passivseite wird im folgenden erläutert.

2.3.2.1 Eigenkapital

Die Eigenkapitalquote hat sich von 40,16 % auf 38,99 % verschlechtert. Der absolute Wert ist von 151,3 Mio. € auf 145,8 Mio. € gesunken.

Maßgeblich für die Eigenkapitalreduzierung war der Jahresfehlbetrag mit - 5,5 Mio. €.

2.3.2.2 Sonderposten

Der Wert der Sonderposten hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um 2,1 Mio. € erhöht. Diese Zugänge sind auf die Fertigstellung von Vermögensgegenständen, die mit fremden Mitteln finanziert wurden, zurückzuführen, die die jährliche Auflösung der Sonderposten (-2,5 Mio. €) überstiegen.

2.3.2.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr um 1,4 Mio. € erhöht.

Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:

- die Aufstockung der Pensions- und sonstigen Rückstellungen (Urlaub, Altersteilzeit) (+ 1,1 Mio. €) und
- die Erhöhung der Instandhaltungsrückstellungen (+ 0,3 Mio. €)

Detaillierte Angaben können dem Anhang entnommen werden.

2.3.2.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich insgesamt um 564 T€ auf 109 Mio. € verringert.

Dabei konnten durch die planmäßige Tilgung die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten um rd. 2,7 Mio. € verringert werden, während sich die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten (Kassenkredite) zum Bilanzstichtag um 1,4 Mio. € erhöhten. Per Saldo verbleibt eine um 1,3 Mio. € reduzierte Schuldenlast der Stadt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stiegen um + 938 T€, während die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten geringfügig reduziert wurden (- 205 T€).

2.3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)

Im Jahr 2010 wurden ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für eine Spende, die nicht vollständig zweckentsprechend verwendet werden konnte, gebildet.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Solche Vorgänge hat es im Haushaltsjahr 2010 nicht gegeben.

4. Kennzahlen* im Zeitvergleich

Mit Einführung des NKF haben die kommunalen Aufsichtsbehörden mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung in einem NKF - Kennzahlenset NRW landeseinheitliche Kennzahlen festgelegt, anhand dessen eine Analyse der Bilanzen und Jahresabschlüsse erfolgen und nach denen die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns bewertet werden soll.

Nachfolgend sind die für eine Beurteilung der finanziellen Lage der Stadt Bornheim relevanten Kennzahlen aufgeführt, die ihre Aussagekraft aus dem Zeitvergleich erhalten.

Kennzahlenset NRW	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**
Kennzahlen zur haushalts-wirtschaftlichen Gesamtsituation:				
Aufwandsdeckungsgrad (ADG) Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen	103,4	104,8	95,8	97,3
Eigenkapitalquote 1 (EkQ 1) Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme	43,5	44,1	40,2	39,0
Eigenkapitalquote 2 (EkQ 2) Eigenkapital + Sopo Zuwendungen/Beiträge) x 100 / Bilanzsumme	62,3	64,4	63,4	62,9
Fehlbetragsquote (FBQ) negatives Jahresergebnis x (- 100) / Ausgleichsrücklage + Allg. Rücklage	2,3	0,9	4,5	3,6

Die Kennzahlen zur hauswirtschaftlichen Gesamtsituation sind ein Indikator inwieweit die Stadt ihrem gesetzlichen Auftrag zum Haushaltsausgleich und Erhalt des Eigenkapitals gerecht werden kann.
Die bisher -trotz eines Aufwandsdeckungsgrads, der in 2007 und 2008 in der Ergebnisrechnung eine Überdeckung ausweist- im gesamten NKF-Zeitraum erwirtschafteten Fehlbeträge wirken sich negativ auf das Eigenkapital aus. Während sich die Eigenkapitalquote 2 aufgrund der steigenden Zuwendungen auf gleich bleibendem Niveau bewegt, sinkt die Eigenkapitalquote 1. Diese dient in der Privatwirtschaft regelmäßig als Indikator für die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens.

* Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 (Kommunales Haushaltsrecht, NKF - Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (NKF - Kennzahlen) 34 - 48.04.05/01 - 2323/07) enthält die Definitionen der einzelnen Kennzahlen

	2007	2008	2009	2010
Kennzahlen zur Ertragslage:				
Steuerquote (StQ) Steuererträge x 100 Ordentliche Erträge	55,5	53,1	52,3	55,9
Netto-Steuerquote (N-StQ) (Steuererträge - GewSt.Umlage - Fin.-beitrag Fonds Dt. Einheit) x 100 Ordentl. Erträge - GewSt.Umlage - Finanz.-beitrag Fonds Dt. Einheit	54,5	52,3	51,4	54,7
Umlagequote Allg. Kreisumlage + MB ÖPNV x 100 Ordentliche Aufwendungen	27,1	26,2	25,8	25,2
Zuwendungsquote (ZwQ) Erträge aus Zuwendungen x 100 Ordentliche Erträge	28,6	33,0	33,7	29,9
Personalintensität 1 (PI 1) Personalaufwendungen x 100 Ordentliche Aufwendungen	25,7	22,8	22,3	22,3
Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 Ordentliche Aufwendungen	15,9	17,6	17,7	17,6
Transferaufwandsquote (TAQ) Transferaufwendungen x 100 Ordentliche Aufwendungen	43,1	41,7	42,2	42,4
Kennzahl zur Finanzlage:				
Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2) (EK + Sopo Zuwend./Beiträge + langfrist. Fremdkapital) x 100 Anlagevermögen	88,2	90,3	88,5	87,3
Dynamischer Verschuldungsgrad (DVsG) Effektivverschuldung Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (FR)	188,3	55,8	53,1	383,0
Liquidität 2. Grades (Li2) Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen x 100 kurzfristige Verbindlichkeiten	12,9	29,7	15,4	13,8
kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ) Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 Bilanzsumme	8,1	4,1	5,2	6,5
Zinslastquote (ZLQ) Finanzaufwendungen x 100 Ordentliche Aufwendungen	10,8	8,0	6,6	6,2

Kennzahlen zur Vermögenslage:

	2007	2008	2009	2010
Infrastrukturquote (IsQ) Infrastrukturvermögen x 100 Bilanzsumme	41,0	42,2	41,9	41,4
Abschreibungsintensität (AbI) Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen x 100 Ordentliche Aufwendungen	10,3	9,4	8,7	8,7
Drittfinanzierungsquote (DfQ) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten x 100 Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen	21,3	25,4	47,0	38,6
Investitionsquote (InQ) Bruttoinvestitionen x 100 Abgänge des AV + Abschreibungen AV	116,4	53,1	62,0	56,2

B. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Bornheim

1. Grundlegendes

Die Implementierung eines Risikomanagementsystems wird nach erfolgreicher Einführung und Stabilisierung des NKF-Reformprozesses ein wesentlicher Optimierungsbaustein sein.
Ziel ist die Realisierung eines konsistenten und transparenten Prozesses, der sowohl strukturelle, interne wie externe Risiken umfänglich aufdeckt, bewertet und steuerbar macht, als auch flexibel auf aktuelle Risikotatbestände reagieren kann.

2. Wesentliche Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung

Eigenkapitalentwicklung / Haushaltskonsolidierung

Die Jahre 2007 bis 2010 schlossen jeweils mit Jahresfehlbeträgen ab und führten somit zur Verminderung des Eigenkapitals. Im Ergebnis ist ein Kapitalverzehr von rd. 18,1 Mio. € zu verzeichnen.

	2007 festgestelltes Jahresergebnis	2008 festgestelltes Jahresergebnis	2009 geprüftes Jahresergebnis	2010 vorläufiges Jahresergebnis
Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage	158.637.516	158.645.908	149.222.080	149.327.914
1.2 Sonderrücklagen	0	0	0	0
1.3 Ausgleichsrücklage	14.653.633	10.674.588	9.188.668	2.034.287
	173.291.149	169.320.497	158.410.748	151.362.201
1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	- 3.979.045	- 1.485.920	- 7.154.381	- 5.513.271
Σ Eigenkapital	**169.312.105**	**167.834.576**	**151.256.367**	**145.848.930**
Kapitalverzehr -kummuliert-	**- 3.979.045**	**- 5.464.965**	**- 12.619.346**	**- 18.132.617**

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, beschloss der Rat gleichzeitig mit der Verabschiedung des Haushaltes 2010 ein umfangreiches Maßnahmenprogramm zur Haushaltskonsolidierung.

Ein Teil dieser Maßnahmen führte bereits bei der Haushaltsabwicklung 2010 zu positiven Effekten:

- Anhebung Hebesätze für Grundsteuer A von 230 % auf 260 %, für Grundsteuer B von 391 % auf 440 % sowie für Gewerbesteuer von 420 % auf 440 %
- Erhöhung der Verzinsung des in den städtischen Werken gebundenen Eigenkapi-

tals um 1 %-Punkt auf 6,5 %
- Erhöhung Hundesteuersätze
- Gebührenerhöhung bei Volkshochschule und Bücherei
- Weiterführung der restriktiven Vorgaben bei der Personalentwicklung und Stellenbewirtschaftung
- Keine Einführung einer elektronischen Bauaktenarchivierung
- Verlängerung von Rechnerlaufzeiten
- Verzicht auf die Durchführung von Maßnahmen (Zaunanlage Sportplatz Brenig, Brunnen Sportplatz Sechtem, Sanierung Rundweg Stadion Bornheim)
- Modifizierung Straßenbeleuchtungsvertrag (Erhöhung des gewährten Rationalisierungsrabatts sowie für die Stadt Bornheim kostenfreie Umrüstung von 350 Leuchten auf energiesparende Lampen)

Die damit verbundenen Ergebnisverbesserungen erreichen eine Größenordnung von rd. 1,8 Mio. €.

Entscheidungen zu einigen dieser Maßnahmen werden ihre finanzielle Wirkung erst in den Folgejahren entfalten z.B.:
- Erhöhung der Beitragssätze nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
  Die bisherigen Beitragssätze mit einer Bandbreite von 10 % bis 60 % wurden auf die derzeitigen Höchstsätze nach der Mustersatzung angehoben. Die Satzung, die mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft trat, sieht nunmehr Beitragssätze in einem Rahmen von 40 % bis 80 % vor.
- Geänderter Besteuerungsmaßstab bei der zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Vergnügungssteuersatzung
- Anhebung der Gebühren für die offenen Ganztagsschulen
- Erhebung eines Geschwisterbeitrages in den Kindertageseinrichtungen und offenen Ganztagsschulen
- Begrenzung der städtischen Verlustzuweisung für den Betrieb des Hallenfreizeitbades

Schuldenmanagement
Als Risiko stellt sich in erster Linie die andauernde defizitäre Haushaltssituation dar.
Die Entschuldung der Stadt im Hinblick auf langfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen konnte auch in 2010 fortgeführt werden. Diese Bilanzposition reduzierte sich um 2,73 Mio. € auf 77,6 Mio. €. Die bestehenden Darlehensverträge enthalten langfristige, teilweise auf die gesamte Laufzeit festgeschriebene Zinsvereinbarungen, so dass kein Zinsrisiko besteht.
Neue Darlehen wurden nicht aufgenommen.
Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung wurden zum Bilanzstichtag mit insgesamt 24,6 Mio. € ausgewiesen, dies bedeutet wiederum eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr, und zwar um rd. 1,4 Mio. €.
Der steigende Bestand an Liquiditätskrediten birgt ein erhebliches Zinsrisiko. Einerseits, da aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben Zinsbindungen nur für einen mittelfristigen Zeitraum vereinbart werden können; andererseits ist eine Tilgung aufgrund der derzeitigen Finanzlage nicht möglich, so dass sich der Bestand kumulieren wird.

Kindergartenbedarfsplanung
Die für den Zeitrahmen 2010 bis 2013 fortgeschriebene Kindergartenbedarfsplanung sieht die Schwerpunkte der städtischen Aktivitäten in

- Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz einschließlich der Situation behinderter Kinder
- Ausbau Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren
- Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder
- Weiterentwicklung von Kindergärten zu Familienzentren

Mit dem Kindergartenjahr 2010/2011 konnten im Stadtgebiet Bornheim insgesamt 271 Plätze für die Betreuung von U3-Kindern (136 in Kindergärten und 135 bei Tagespflegepersonen) angeboten werden. Dies entspricht einem Betreuungsangebot von 22,9 % für die insgesamt 1.185 Kinder unter 3 Jahren im Stadtgebiet.
Der Plan sieht nunmehr einen Ausbau auf 374 Plätze in 2013/2014 vor. Dies entspräche einem Bedarfdeckungsgrad von 30,8 % (prognostizierte 1.215 unter dreijährige Kinder) und einem Investitionsvolumen von rd. 1,776 Mio. €, wobei zunächst von einem Eigenanteil von 10 % ausgegangen wird.
Darüber hinaus wird von einer Steigerung der Betriebskostenzuschüsse von 7,7 Mio. € in 2010/2011 auf 8,7 Mio. € in 2012/2013 ausgegangen, wobei sich die Mehraufwendungen für die Stadt Bornheim auf rd. 400 T € belaufen werden.

Schulen
Die prognostizierte Entwicklung der Schülerzahlen an den Grundschulen im Schulträgerbereich Bornheim geht für nahezu alle Grundschulen bis zum Schuljahr 2015/2016 von sinkenden Schülerzahlen aus. Aufgrund dieser Tendenz sind bauliche Erweiterungen für den allgemeinen Unterricht in den acht Grundschulen nicht zu erwarten.

Zur Sicherung des Schulstandortes Merten wurde beschlossen, zum Schuljahr 2011/2012 eine Gemeinschaftsschule im Rahmen des Schulversuchs "Längeres gemeinsames Lernen - Gemeinschaftsschule" des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zu errichten und eine Dreizügigkeit festzulegen. Im Gegenzug wird die Hauptschule ab diesem Schuljahr sukzessive aufgelöst.

Hilfen zur Erziehung
Der bundes- und landesweit zu beobachtende stetige Anstieg des Bedarfs an Hilfen zur Erziehung ist auch für Bornheim zu verzeichnen. Die Ursachen sind vielschichtig und hauptsächlich in gesellschaftlichen Veränderungen zu sehen.
Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Meldungen zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII von 39 auf 46 Familien, wobei die Anzahl der betroffenen Kinder um einiges höher liegt. Bei der aufsuchenden Familientherapie ist ein Anstieg von 20 % festzustellen. Bei der Inobhutnahme insbesondere von älteren Jugendlichen zur Perspektivklärung beträgt der Anstieg sogar 60%. Eine besondere Herausforderung für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe stellten die 10 Haftbefehle, die gegen Jugendliche oder junge Erwachsene erlassen wurden, dar. Wenn auch in anderen Bereichen der Jugendhilfe leichte

Rückgänge bei einzelnen Hilfearten erkennbar sind, so erfordern die aufgezeigten Entwicklungen eine Intensivierung der präventiven Jugendarbeit.

3. Wesentliche Chancen der künftigen Haushaltsentwicklung

Konzessionierungsverfahren

In Folge des Auslaufens der bestehenden Konzessionsverträge in den Bereichen Strom-, Gas- und Wasserversorgung werden alternative Organisationsformen und dabei die Abwasserentsorgung und Straßenbeleuchtung einbezogen.
Die bestehenden Betriebsführungsverträge für das Wasser- und Abwasserwerk der Stadt Bornheim in 2010 wurden mit Wirkung zum 31.12.2012 gekündigt. Ziel war, damit ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zu sichern und die Entscheidungs- und Handlungsoptionen der Stadt im Hinblick auf mögliche Netzbewirtschaftungsmodelle nicht durch bestehende Verträge einzuschränken.

Stadtentwicklung - Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde in 2010 mit einer erneuten Offenlage des Entwurfes weitergeführt.
In der Begründung zum Planentwurf wird ein Bevölkerungswachstum von knapp 1 % pro Jahr bis auf 55.200 Personen im Jahr 2020 prognostiziert. Hinsichtlich der Bevölkerungsstruktur wird davon ausgegangen, dass oberhalb der 50 Jahre alle Altersjahrgänge stärker besetzt sind als derzeit. Die bevorstehende demographische Alterung Bornheims wird künftig mit einem Anstieg von pflegebedürftigen Personen und einem erhöhten Bedarf an altersgerechten Wohnungen einhergehen.
Die Planung geht weiterhin von einem Bevölkerungswachstum aus und dokumentiert dies als städtebauliche Zielsetzung.
Der Zuzug junger Familien kann dabei einerseits der vorhergesagten demografischen Entwicklung entgegenwirken und sie abmildern sich andererseits positiv auf die Auslastung vorhandener Infrastruktur auswirken.

Konjunkturprogramm II

Mit dem am 06.03.2009 in Kraft getretenen Zukunftsinvestitionsgesetz stellte der Bund 10 Milliarden Euro als Finanzhilfe für zusätzliche Investitionen der Länder und Kommunen bereit. Der Stadt Bornheim wurden mit Bescheid vom 08.04.2009 gemäß § 10 Investitionsfördergesetz NRW aus diesem Programm 4,96 Mio. € bereitgestellt. Hiervon entfallen auf den Investitionsschwerpunkt Bildungsinfrastruktur 3,08 Mio. € und auf die Infrastruktur 1,88 Mio. €. Ein Teilbetrag ist für die Förderung von Maßnahmen anderer Träger vorgesehen. Daneben wird die Stadt mit diesen Geldern im Bewilligungszeitraum bis 31.12.2011 insbesondere die energetische Sanierung von Schul- und Kindergartengebäuden, aber auch des Rathauses, einen Kindergartenneubau betreiben und den Erwerb einer Drehleiter für die Feuerwehr finanzieren.
Die Konditionen für die Finanzierung des städtischen Eigenanteils von 12,5 % ab 2012 über Investitionspauschalen sind noch abzuwarten.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wurde im Haushaltsjahr 2010 mit einem Volumen von rd. 1,1 Mio. € begonnen, wovon rd. 543 T€ auf den Erwerb der Drehleiter entfallen. Der Schwerpunkt der Projektausführung wird im Haushaltsjahr 2011 liegen.

Regionale 2010 - Grünes C

Das Projekt Grünes C ist eine Gemeinschaftsaufgabe von sechs beteiligten Kommunen und gilt im Rahmen der Regionale 2010 als A-Projekt zum Themenbereich Grün. Durch den interkommunalen Charakter besitzt dieses Projekt eine hohe Förderpriorität. Die Summe aller Maßnahmen beläuft sich auf über 24 Mio. €. Bei einem 80%igen Fördersatz sind Zuschüsse in erheblichem Ausmaß für die Region zu erwarten.
Der Anteil der Stadt Bornheim beläuft sich für den Zeitraum 2009 – 2015 auf rd. 3 Mio. € mit einer Zuwendung von rd. 2,4 Mio. €. Der Förderbescheid setzt den Durchführungszeitraum jedoch bis einschließlich 2013 fest, so dass alle später geplanten Maßnahmen vorzuziehen sind.
Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde das Projekt hinsichtlich einer Kostenreduzierung überdacht. Ein Ausscheren aus dem seit vielen Jahren laufenden Projekt hätte erhebliche Auswirkungen auf alle beteiligten Kommunen und für Bornheim zudem Regressansprüche der übrigen 5 Kommunen zur Folge, da die Förderung an die Teilnahme aller sechs Kommunen gebunden ist.
Im Ergebnis wird derzeit geprüft, inwieweit eine Reduzierung durch Verzicht auf einzelnen Projektbausteine möglich ist.

Kinder- und Jugendförderplan

Der zweite Kinder- und Jugendförderplan zeigt Bedarfe für Kinder, Jugendliche und Familien in der Stadt auf. Der Plan umfasst den Planungszeitraum 2010 - 2014 und ist für diesen Zeitrahmen sowohl finanziell und auch im konkreten Bedarfsfall richtungweisend. Die Planungen umfassen ein Volumen von 780 T€ bis 850 T€. Eine wesentliche Änderungen zum ersten Kinder- und Jugendförderplan ist der bereits in 2009 umgesetzte Einsatz eines Jugendbusses.

Integrationsrat

Die Stadt Bornheim engagiert sich in unterschiedlichen Projekten für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Mit dem Ziel, ein kommunales Integrationskonzept zu schaffen, beteiligt sie sich unter "KOMM IN - Integration in Bornheim" an dem landesweiten Projekt zur Förderung der Integrationsprozesse. Auf der Basis des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden hat der Rat die Bildung eines Integrationsrates beschlossen.l
Die erste Wahl zum Integrationsrat fand am 09. Mai 2010 mit einer 8,78 %igen Wahlbeteiligung statt - von den 2.346 Wahlberechtigten nahmen 206 Personen an der Wahl teil-.

C. Angaben nach § 95 Abs. 2 GO NRW

1. Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes

1.1 Bürgermeister Herr Wolfgang Henseler

1.1.1 ausgeübter Beruf
Bürgermeister der Stadt Bornheim

1.1.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Kommunalbeirat des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes (RWE)

1.1.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Erster Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Erster Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Bornheim
- Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung „civitec“
- Mitglied der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
- Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Südliches Vorgebirge

1.1.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Aufsichtsrat der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG
- Aufsichtsrat der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.
- Delegiertenversammlung des Erftverbandes
- Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStG)
- Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Regionalbeirat Bornheim der Kreissparkasse Köln
- Forstbetriebsgemeinschaft Bornheim
- Mitgl. Regionalbeirat GVV Kommunalversicherungen

1.2 Erster Beigeordneter und Kämmerer Herr Hermann Bursch (bis 17. März 2010)

1.2.1 ausgeübter Beruf
Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Bornheim

1.2.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
keine

1.2.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Kaufmännischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Kaufmännischer Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Bornheim

1.2.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Beirat des Wahnbachtalsperrenverband
- Beirat des Wasserbeschaffungsverbandes Wesseling Hersel
- Stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.
- Stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. bis Ende Wahlperiode 20.10.2009

1.3 Beigeordneter Herr Manfred Schier (bis 25. März 2010)
Erster Beigeordneter Herr Manfred Schier (ab 26. März 2010)

1.3.1 ausgeübter Beruf
Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.3.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- keine

1.3.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Technischer Betriebsleiter des Wasserwerks der Stadt Bornheim
- Technischer Betriebsleiter des Abwasserwerks der Stadt Bornheim

1.3.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim
- Gesellschafterversammlung der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Hauptversammlung des Verbandes kommunaler Unternehmer (VKU)

1.4 Beigeordnetenr Herr Markus Schnapka

1.4.1 ausgeübter Beruf
Beigeordneter der Stadt Bornheim

1.4.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
keine

1.4.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Keine

1.4.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Vertreter Mitgliederversammlung im Deutschen Verein für private Fürsorge (DV)
- Stv. Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit DStGB

- Mitglied im Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit NWStGb
- Mitglied Fachausschuss Jugend, Soziales AWO Bundesverband
- stv. stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenzen

1.5 Kämmerer Herr Ralf Cugaly (ab 01. Juli 2010)

1.5.1 ausgeübter Beruf
Stadtverwaltungsdirektor

1.5.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
keine

1.5.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
keine

1.5.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
keine

1.6 Fachbereichsleiter Herr Gerhard-Josef Brühl

1.6.1 ausgeübter Beruf
Stadtverwaltungsdirektor

1.6.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
keine

1.6.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- stv. Mitgl. Gesellschaftervers. WFG

1.6.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Gesellschafterversammlung der Radio Bonn / Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- stv. Mitglied Verbandsversammlung civitec

1.7 Beratendes Mitglied des Verwaltungsvorstandes: Gleichstellungsbeauftragte Frau Heike Blank

1.7.1 ausgeübter Beruf
Stadtamtsrätin

1.7.2 Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
keine

1.7.3 Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
keine

2. Angaben zu den Ratsmitgliedern

Name	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Bandel Helga	Rentnerin		
Breuer Paul	Dipl. Ingenieur		
Deussen-Dopstadt Gabi	freiberufliche Tätigkeit als Dozentin	- Aufsichtsrat Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH stellv.Mitglied Gesellschafterversammlung - Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e. V., Vertreterversammlung	Beirat Stiftung "Für uns Pänz" KSK Köln
Donix Michael	Angestellter öffentl. Dienst		
Dopstadt Julian	Student		Delegiertenversammlung Erftverband
Feldenkirchen Else	Hausfrau		
Feldenkirchen Hans Gerd	Rentner		
Freynick Joern	Mediengestalter	Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
Gruneberg Julia	Landesinspektoranwärterin		
Hanft Wilfried	Verwaltungsfachangestellter	stv. Mitglied Aufsichtsrat RSAG Verwaltungsrat der Bonn/Rhein-Sieg Beteiligungsgesellschaft mbH Verwaltungsrat AÖR Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Hartmann Sebastian	Organisationsberater	Verwaltungsrat der KSK Köln stv. Mitglied Aufsichtsrat RSAG Verwaltungsrat der Bonn/Rhein-Sieg Beteiligungsgesellschaft mbH Verwaltungsrat AÖR	
Heller Petra	Sekretärin		Stiftungsrat Bürgerstiftung Bornheim Vorsitzende CDU Frauenunion Bornheim
Hönig Heinrich	selbständiger Gewerbetreibender Geschäftsführer		
Jaritz Karin	Hausfrau		
Keils Ewald	Finanzbeamter, Steueramtinspektor		
Kleinekathöfer Ute	Hausfrau		
Knott Thorsten	selbst. Gewerbetreibender, Versicherungsagentur	Verwaltungsrat AÖR	
Koch Christian	freie Mitarbeit als Redakteur		
Kretschmer, Gabriele	Buchhalterin		Verwaltungsrat St. Josef Seniorenheim Roisdorf
Krüger Frank W.	Leiter des Jugendamtes der Stadt Wesseling		
Krüger Ute	Verbraucherzentrale NRW Angestellte		

Name	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinden in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
Kuhl Sebastian	Student Wirtschaftsingenieurwesen	Verwaltungsrat AÖR Aufsichtsrat Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG	
Kuhn Arnd Jürgen Dr.	Wissenschaftler	Gesellschafterversammlung Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.KG	Verbandsversammlung Wasserverbands Südliches Vorgebirge Verbandsversammlung "Civitec"
Kuhnert Uwe	Personalsachbearbeiter/ Ausbilder		Verbandsversammlung Wasserverbands Dickopsbach
Marx Bernd	Diplom Finanzwirt		Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Montenarh Stefan	selbst. Gewerbetreibender Elekromeister	Verwaltungsrat AÖR	Delegiertenversammlung Erftverband
Müller Heinz	Bereichsleiter Gebäudetechnik	Verwaltungsrat AÖR	
Nipps Ursula	Kauffrau		
Odenthal Kurt	selbst. Gewerbetreibender Malermeister		
Pacyna Michael Dr.	Realschulschullehrer, Lehrbeauftragter an der Universität Köln	Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	
Paschmanns Dieter	Beamter		Verbandsversammlung "Civitec"
Paulsen Michael	Hauptmann a.D.		
Rech Franz Wilhelm	Selbstständiger	Volksbank Bonn Rhein-Sieg	Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
Schausten Manfred	administratives Managment, Verkehrsstation, Beamter		
Schmitz Heinz- Joachim	Industriekaufmann	Verwaltungsrat AÖR Gesellschafterversammlung Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG	
Siebert Hans-Martin	Pensionär		
Söllheim Michael	Sparkassenbetriebswirt	Aufsichtrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Bornheim	
Stadler Harald	Betriebsratvorsitzender		
Stüsser Peter	Schriftsetzer		
van den Berg Peter	Rentner		
Velten Konrad	Rentner		
Wingenbach Matthias	Angestellter in der Systemtechnik		Verbandsversammlung "Civitec"
Wirtz Hans Dieter	Beamter, Sachgebietsleiter im Amt für Kinder, Jugend und Familie	Verwaltungsrat AÖR Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim	Regionalbeirat Bornheim der KSK Köln
Züge Rainer	Ausbilder		Verbandsversammlung Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel Delegiertenversammlung Erftverband

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen bestanden nicht.

TOP
Ö 16

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	451/2012-2
Stand	29.08.2012

Betreff Ermächtigungsübertragung und Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO

Beschlussentwurf
Der Rat beschließt, die investiven Ermächtigungsübertragungen von 2011 in das Haushaltsjahr 2012 um einen Betrag in Höhe von 80.212 Euro auf insgesamt 2.470.750,28 Euro zu kürzen.

Sachverhalt
Der Rat hatte zuletzt in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 mit Vorlage Nr. 232/2012-2, auf die ausdrücklich Bezug genommen wird, Ermächtigungsübertragungen für Investitionen vom Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 im Umfang von 2.550.962,28 Euro beschlossen.
Die Bemessung der Höhe der investiven Ermächtigungsübertragungen erfolgte unter Berücksichtigung der Obergrenze des Kreditrahmens für Investitionen. Im Ergebnis erhöht sich hierdurch der Kreditbedarf 2011 gegenüber der erteilten Kreditgenehmigung um 80.212 Euro auf 1.906.000 Euro. Der Kreditbedarf bleibt weiterhin unter dem Kreditdeckel von 2/3 der planmäßigen ordentlichen Tilgung in Höhe von 1.906.821 Euro (2/3 von 2,86 Mio. Euro).

Dies wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 6. Juli 2012 mitgeteilt und gleichzeitig um Erteilung einer Kreditgenehmigung für 2011 in Höhe von 1.906.000 Euro gebeten.

Mit Schreiben vom 29. August 2012 weist die Kommunalaufsicht darauf hin, dass die Kreditgenehmigung jahresbezogen erfolgt und eine rückwirkende Genehmigung nach Ablauf des Haushaltsjahres 2011 nicht möglich sei.
Erfordere die Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen von 2011 nach 2012 eine Überschreitung des für 2011 genehmigten Kreditbetrags, so die Kommunalaufsicht, sei in dieser Höhe eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsjahr 2012 notwendig.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung der Kommunalaufsicht wird dem Rat vorgeschlagen, die investiven Ermächtigungsübertragungen von 2011 in das Haushaltsjahr 2012 um einen Betrag in Höhe von 80.212 Euro auf 2.470.750,28 Euro zu kürzen.

Sollten die Ermächtigungen zur Leistung investiver Auszahlungen in 2012 aufgrund der Kürzung nicht auskömmlich sein, sind diese im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung zu decken.
Derzeit stehen für das Haushaltsjahr 2012 noch rd. 5,4 Mio. Euro investives Auszahlungsbudget zur Verfügung.

Anlagen zum Sachverhalt
Schreiben der Kommunalaufsicht vom 29.08.2012

Ö 16

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht
Frau Schmiedel
Zimmer: A 1.27
Telefon: 02241 - 13-3019
Telefax: 02241 - 13-3273
E-Mail:sandra.schmiedel@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen	**Datum**
15-083-12	29.08.2012

Ermächtigungsübertragung und Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW

Ihr Bericht vom 06.07.2012 sowie in dieser Angelegenheit mit Herrn Cugaly und Herrn Rondholz geführte Telefonate

Gemäß Ihrem Bericht vom 06.07.2012 reicht die meinerseits für das Haushaltsjahr 2011 erteilte Genehmigung zur Aufnahme von Investitionskrediten nicht aus, um die nicht durch Einzahlungen gedeckten investiven Auszahlungen 2011 unter Berücksichtigung der vom Rat am 05.07.2012 beschlossenen Ermächtigungsübertragungen aus 2011 ins Jahr 2012 gem. § 22 GemHVO zu finanzieren.
Daher beantragen Sie die Erteilung einer erweiterten Kreditgenehmigung für 2011.

Ich weise darauf hin, dass die Kreditgenehmigung jahresbezogen erfolgt ist und eine rückwirkende Genehmigung nach Ablauf des Haushaltsjahres 2011 nicht möglich ist.

Erfordert die Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen von 2011 nach 2012 eine Überschreitung des für 2011 gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW genehmigten Kreditbetrags, so ist in dieser Höhe eine entsprechende Ermächtigung im Haushaltsjahr 2012 notwendig.

Auf die mit Herrn Cugaly und Herrn Rondholz in dieser Angelegenheit geführten Telefonate wird verwiesen.

I. A.

TOP
Ö 18

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	458/2012-4
Stand	29.08.2012

Betreff Zustimmung gemäß § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger im Rahmen des U3-Ausbaus

Beschlussentwurf
Der Rat stimmt gemäß § 83 GO der Leistung von überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 386.000 € bei Produkt 1.06.01 (Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung), Sachkonto 731900 Zuschüsse (Transferauszahlungen) zu.

Die Deckung ist gewährleistet in gleicher Höhe durch Mehreinzahlungen beim Sachkonto 642900 „Erstattung von übrigen Bereichen“ innerhalb der Produktgruppe 1.06.01.

Sachverhalt
1. Gewährung eines Zuschusses an die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bonn/Rhein-Sieg für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“, Bornheim, Siefenfeldchen:

Im Zuge des U3-Ausbaus beantragt die AWO für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“, Bornheim, Siefenfeldchen die Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 275.000 €. Vorgesehen ist eine Erweiterung der Einrichtung um 3 auf 5 Gruppen. Insgesamt werden 32 U3-Plätze geschaffen.

Eine Partizipation an Drittmitteln (Bund/Land) wurde geprüft und kommt aufgrund reduzierter Förderungen bzw. Zuordnung der Drittmittel an andere Träger nicht in Betracht.

2. Über den zu 1. gestellten Antrag hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine Teilfläche des benachbarten Grundstücks für die vorgesehene Erweiterung mit einer Baulast (Stellplätze) zu Gunsten des Nachbargebäudes belastet ist. Insofern können dort benötigte Stellplätze für die Kindertageseinrichtung nicht errichtet werden.
Daher sollen zusätzlich erforderliche 6 Stellplätze sowie eine Zufahrt auf dem städtischen Grundstück errichtet werden.

Hierfür werden Mittel in Höhe von ca. 60.000 € benötigt, die im Rahmen des Gesamtvorhabens als weiterer Zuschuss zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung für eine weitere Planungsdurchführung einschließlich erforderlicher Änderung des Bebauungsplanes und Realisierung durch die AWO in 2013 ist die finanzielle Sicherstellung der Maßnahme durch Gewährung des beantragten Zuschusses.

3. Gewährung eines Zuschusses an den katholischen Kirchengemeindeverband An Rhein und Vorgebirge für die Erweiterung der Kindertageseinrichtung St. Servatius Bornheim, Landgraben:

Der Katholische Kirchengemeindeverband An Rhein und Vorgebirge hat bereits in 2011 einen Antrag beim Landschaftsverband Rheinland auf Bewilligung von Drittmitteln für 16 U3-Plätze gestellt. Geplant ist eine räumliche Erweiterung der Einrichtung und Umwandlung der

3 vorhandenen Gruppen.

Eine Drittmittelbeteiligung ist im Rahmen des Sonderprogramms 2012/13 des Landes in folgender Höhe möglich:
2012 = 102.000 € (für 6 U3-Plätze) und 2013 = 119.000 € (für 7 U3-Plätze).
Somit verbleibt eine Differenz von 51.000 € für 3 U3-Plätze.

Eine Erweiterung bzw. Realisierung der Gesamtmaßnahme von 16 U3-Plätzen stellt der Träger bei gesicherter Drittmittelfinanzierung für 2013 in Aussicht.

4. Mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) besteht zum 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
Die Verpflichtung zur Sicherstellung des Rechtsanspruches richtet sich gegen die Stadt Bornheim als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe.

Die v.g. U3-Plätze sind Bestandteil der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Kindergartenbedarfsplanung 2011-2013. Infolge reduzierter/unzureichender Drittmittelförderung des Bundes/Landes ist eine kostengünstigere Realisierung der Maßnahmen anderweitig nicht möglich.
Die der Stadt Bornheim bis zum Eintritt des Rechtsanspruches zur Verfügung stehenden Drittmittel reichen nicht für eine vollständige Umsetzung der o.a. Maßnahmen aus. Anderweitige Deckungsmöglichkeiten sind – insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Planung und Umsetzung der Maßnahmen – nicht gegeben.

Die derzeitige Planung sieht eine Auszahlung der Mittel noch im Dezember 2012 vor.

Die entsprechenden Zuwendungsbescheide an die Zuwendungsempfänger würden eine Gegenleistungsverpflichtung über mehrere Jahre beinhalten, die den Ressourcenverbrauch auf die Dauer dieser Gegenleistungsverpflichtung verteilt. Das hierfür erforderliche, anteilige Aufwandsbudget steht im Haushalt 2012 und 2013 zur Verfügung.

Handlungsalternative:
Im Falle eines Ausbleibens der o.g. Zuschussgewährung verbliebe eine Realisierung unmittelbar durch die Stadt Bornheim als dem für die Sicherstellung des Rechtsanspruches verantwortlichen öffentlichen Träger. Hieraus ergäben sich investive Aufwendungen von rd. 25.000 € je U3-Platz. Bei den geplanten 48 U3-Plätzen sind Kosten von rd. 1,2 Mio. € zu kalkulieren. Insofern besteht neben dem Vorrang der Subsidiarität ein erhebliches öffentliches Interesse an der Unterstützung der Ausbauvorhaben freier Träger.

Finanzielle Auswirkungen:
Aus den o.a. Maßnahmen ergeben sich folgende Mehrauszahlungen:

- Zuschuss an AWO Bornheim gem. Antrag	275.000 €
- Zuschuss zur Herrichtung Stellplätze	ca. 60.000 €
- Zuschuss an Kirchengemeindeverband Bornheim	51.000 €
Summe	ca. 386.000 €

Zahlungsmittel für die o.g. Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2012 nicht vorgesehen und daher zwecks Verstärkung des Transferauszahlungsbudgets überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt innerhalb der Produktgruppe 1.06.01 aus Mehreinzahlungen in 2012 (einmalige Erstattung von Betriebskosten aus Vorjahren).

Die anteiligen Ressourcenverbräuche in den Jahren 2012 und 2013 werden über das vorhandene Transferaufwandbudget gedeckt.

TOP
Ö 19

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	402/2012-1
Stand	07.08.2012

Betreff Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Beschlussentwurf
Der Rat

1. bildet jeweils in Übereinstimmung mit der Personalvertretung und für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (bis 30.06.2016) die Einigungsstelle nach § 67 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)

1.1 mit Frau Annegret Pilartz als Vorsitzende
1.2 mit Herrn Dr. Daniel Faulenbach als Stellvertreter
und
1.3 mit einer Anzahl von 12 Beisitzerinnen/Beisitzern, die jeweils zur Hälfte von der Personalvertretung und von der obersten Dienstbehörde zu bestellen sind,

2. bestellt seitens der obersten Dienstbehörde als Beisitzerinnen/Beisitzer dieser Einigungsstelle

2.1 das Ratsmitglied ……..

2.2 das Ratsmitglied ……..

2.3 das Ratsmitglied ……..

2.4 Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler

2.5 Herrn Ersten Beigeordneten Manfred Schier

2.6 Herrn Leitenden Stadtverwaltungsdirektor Gerhard Josef Brühl

Sachverhalt
Nach § 67 Abs. 1 LPVG wird bei jeder obersten Dienstbehörde (Rat) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2012 bis 30.06.2016) eine Einigungsstelle gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Beisitzern. Auf die Person des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Zahl der Beisitzer haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung der Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Die Beisitzer, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt.

Ergibt sich bei Maßnahmen, die nach § 72 der Mitbestimmung unterliegen, keine Einigung zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat, trifft die Einigungsstelle in einer Reihe von Fällen nach § 66 Abs. 7 LPVG eine Entscheidung über die beabsichtigte Maßnahme. In weiteren Fällen beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die endgültig entscheidende Stelle (Rat).

Nach § 67 Abs. 3 LPVG wird die Einigungsstelle tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, oder, falls dieser verhindert ist, seinem Stellvertreter und 6 Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzer entnommen werden.

Im Benehmen mit dem Personalrat hat der Leiter der Dienststelle (Bürgermeister)

als Vorsitzende	Frau Annegret Pilartz Richterin am Arbeitsgericht Bonn
als Stellvertreter	Herrn Dr. Daniel Faulenbach Richter am Arbeitsgericht Bonn

und eine Zahl von 12 Beisitzern vorgeschlagen, damit die Einigungsstelle jederzeit beschlussfähig ist.

Die vom Rat als oberste Dienstbehörde nach § 67 Abs. 1 Satz 5 zu bestellenden und innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden zu benennenden (6) Beisitzer müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein. Bei Tätigwerden der Einigungsstelle schlägt der Rat als oberste Dienstbehörde dem Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung gemäß § 67 Abs. 3 = 3 Beisitzer aus dem Kreis der von ihm benannten Beisitzer vor; diese 3 Beisitzer werden dann vom Vorsitzenden zu der anberaumten Sitzung einberufen.

Der Bürgermeister schlägt vor, von den vom Rat zu bestellenden (6) Beisitzern 3 Beisitzer aus der Stadtverwaltung Bornheim auszuwählen und zwar den Bürgermeister, den Ersten Beigeordneten und den Fachbereichsleiter des Fachbereichs 1.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 3 GO.

Finanzielle Auswirkungen
keine

TOP
Ö 20

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	371/2012-6
Stand	09.08.2012

Betreff **Konzept zum Bezug/Beschaffung der benötigten Energie für den Konzern Stadt Bornheim über den Stadtbetrieb Bornheim oder die Stadtwerke Bornheim GmbH (i.G.)**

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des BM zur Kenntnis und beauftragt ihn, die finanziellen und personellen Rahmenbedingungen zu ermitteln vor deren Hintergrund der Rat über eine mögliche Übertragung der Aufgabe der Energiebeschaffung für die Stadt Bornheim und deren Mehrheitsbeteiligungen an den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) entscheiden kann.

Sachverhalt

Die Prüfung der Möglichkeit einer Energiebeschaffung und -lieferung durch zukünftige Stadtwerke hat im Vorfeld einer gemeinsamen Konzepterarbeitung mit dem SBB folgendes ergeben:

Im vorliegenden Antrag wird u.a. ausgeführt, dass die AöR die Aufgaben der zentralen Beschaffung sämtlicher Energielieferungen, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bündeln könne. „Die Antragsteller versprechen sich aufgrund des Umfangs des Energiebedarfs des Konzerns große Einsparpotentiale für die Stadt."

Nach Auskunft des Stadtbetriebs Bornheim darf dieser nach dem Hürther Modell als AöR Strom- und Gaslieferant im Rahmen eines zulässigen Inhouse-Geschäftes als Strombeschaffer der Stadt Bornheim tätig werden.

Zur Zulässigkeit dieser Konstellation hat die juristische Prüfung folgendes Ergebnis gebracht::

Nach dem Ende 2010 neu eingefügten § 107a Abs. 1 GO NRW darf die Gemeinde die Aufgabe der Energiebeschaffung wahrnehmen, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.
Gem. §§ 114a Abs. 1, 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW darf sie dies in der Form der AÖR oder GmbH tun, wenn die Voraussetzungen des § 107a Abs. 1 GO NRW gegeben sind. (§ 107a GO NRW ist die speziellere Regelung im Verhältnis zu § 107 GO NRW, sodass § 107 GO NRW nicht anwendbar ist).

Mit Gesetz vom 21.12.2010 ist auch die Vorschrift des § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW geändert worden, nachdem das OVG Münster mit Urteil vom 26.10.2010 – Az 15 A 440/08 – festgestellt hatte, dass es - entgegen der Rechtsauffassung des Innenministeriums (Runderlass vom 16.06.2003 – Az. 35-75.60-8238/02) - keinen Verstoß gegen die Vorschrift des § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW darstellt, wenn eine Gemeinde einer privatrechtlich organisierten Beschaffungsgesellschaft beitritt. Hier wurde der Verweis auf § 8 Abs. 1 GO NRW gestrichen.

Da § 114a Abs. 1 GO NRW für die Rechtsform der AÖR auf § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW und die dort bis 2010 wiederum enthaltene Verweisung auf § 8 Abs. 1 GO NRW verweist, schied bis zur Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW bzw. dem o. g. Urteil des OVG Münster die AöR als Organisationsform für Eigenbedarf deckende Einrichtungen aus. Dies ist nunmehr überholt.

Aus diesem Grund dürfte es nach den bisherigen Erkenntnissen auch nicht erforderlich sein, dass die AöR eine GmbH gründen müsste, die als Strom- und Gaslieferant tätig würde. Mit dieser Frage wird sich der Bürgermeister jedoch auch noch einmal an den StGB NRW wenden. Hierzu wird auch die Kommunalaufsicht beteiligt.
Das Erfordernis der Gründung einer GmbH aus steuerlichen oder haftungsrechtlichen Gründen bleibt unberührt.

Wenn die AöR Energiehändler i.S.d. § 3 Nr. 21 EnWG wird, unterliegt sie nach § 100 Abs. 2 lit. f GWB nicht der Ausschreibungspflicht nach der Sektorenverordnung. Demnach ist auf Grund dieser Bestimmung das Vergaberecht von der AöR weder unter- noch oberhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten.

Unterhalb der Schwellenwerte gilt das kommunale Haushaltsrecht. Dies gilt nach § 8 S. 1 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUV) für die AöR nur bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Zu beachten ist ferner das TVgG.

Fazit:

- Der SBB dürfen grundsätzlich als Strombeschaffer für die Stadt Bornheim betätigen.
- das Vergaberecht ist von der AöR weder unter- noch oberhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten.
- Der SBB wäre nicht an haushaltsrechtliche Vorgaben gebunden.
- Die Vorgaben des TVgG sind einzuhalten.

Rechtlich scheint die Energiebeschaffung und -lieferung durch die AöR also möglich.

Um die Beschaffungskosten durch Vermeidung von Risikozuschlägen effektiv senken zu können und eine Strombeschaffung auf dem Markt nach aktueller Preislage vor zu nehmen, muss eine entsprechende Dienstleistung durch den SBB erbracht werden. Aktuell verfügt der Stadtbetrieb jedoch nicht über die erforderlichen personellen Ressourcen zur Umsetzung dieser Idee.

Sobald die Kosten dieser Dienstleistung und der Energielieferung quantifiziert und die erwartete Entlastung der Kosten für die Gebäudewirtschaft plausibel benannt werden können, kann die Energiebeschaffung zu einem späteren Zeitpunkt an den SBB übertragen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der bestehenden Verträge bis Ende 2013 läuft und dass die einzukaufenden Mengen noch ermittelt werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen müssen unbedingt positiv sein. Zum jetzigen Zeitpunkt kann dies noch nicht abschließend beurteilt werden.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

TOP
Ö 21

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	12.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	394/2012-9
Stand	09.08.2012

Betreff Übernahme der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung durch den Stadtbetrieb Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat gemäß Sachverhaltsdarstellung des Bürgermeisters die Aufgaben der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung zum 01.01.2013 an die AÖR/Stadtbetrieb Bornheim zu übertragen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat überträgt der AÖR/Stadtbetrieb Bornheim die Aufgaben der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung zum 01.01.2013.

Sachverhalt

Der Straßenbeleuchtungsvertrag vom 24.12.1992/11.01.1993 zwischen der RWE Deutschland AG und der Stadt Bornheim läuft zum 31.12.2012 aus.

Die Übertragung der Aufgaben zur Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb der Straßenbeleuchtung erfolgt unter Bezugnahme der analogen Aufgabenübertragung anlässlich der Gründung der AÖR im Jahre 2007 (lt. Ratsbeschluss vom 30.08.2007, siehe Vorlage 339/2007-2 Gründung der Stadtbetriebe als Anstalt öffentlichen Rechts).

Die Übertragung der Aufgaben zur Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb der Straßenbeleuchtung an die AÖR/SBB entspricht ferner dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2010 (siehe Vorlage 226/2010-2), Konsolidierungsvorschlag Nr. 76 „Übernahme Straßenbeleuchtung“. Demnach sollen die Aufgaben der Straßenbeleuchtung durch den SBB übernommen werden.

Die zu übertragenden Aufgaben entsprechen inhaltlich, jedoch nur anteilig den bisherigen Leistungen des o. a. Straßenbeleuchtungsvertrages. Diese sind im Einzelnen noch zu beschreiben und sollen in einer „Leistungsbeschreibung zur Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen der Stadt Bornheim“ dargestellt werden. Die vorgenannte Leistungsbeschreibung ergänzt die bestehende Leistungsvereinbarung *„Leistungsbeschreibung und Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen zu Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht - Teil I - Aufgabenfeld des Straßenbaulastträgers vom 03.04.2008“*. Die vorgenannte Leistungsbeschreibung stellt eine qualitative Beschreibung der lt. Ratsbeschluss vom 30.08.2007 zu Vorlage 339/2007-2 (im Sachverhalt unter Nr. 4, Ziffer 5 aufgeführte Aufgaben der Straßenreinigung und Straßenunterhaltung) an die AÖR übertragenen Aufgaben des Straßenbaulastträgers dar.

Mit Übertragung der Aufgaben zur Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb der Straßenbeleuchtung zum 01.01.2013 obliegt der AÖR/SBB die Betreiberverantwortung an der Straßenbeleuchtung inklusive aller Anlagenteile (Leuchten, Schaltanlagen, Rundsteuergeräte, Kabelnetz, Befestigungsanlagen). Eine Ausnahme stellt die Signalgebung für die Rundsteuergeräte dar, die das Ein- und Ausschalten der Leuchtstellen abhängig vom Dämmerungsgrad regeln. Diese Signalgebung erfolgt entsprechend der bisherigen Regelung durch die RWE Deutschland AG, so dass nach Auflösung des bestehenden Vertrages hierüber noch eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang ist neben der notwendigen Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen (Technik, Übernahme von Daten u. Dokumenten, etc.) die rechtzeitige Bereitstellung von qualifiziertem und erfahrenem Personal, sodass eine geregelten Ablauf und die Sicherstellung des Betriebes der Straßenbeleuchtungsanlage ab dem 01.01.2013 durch die AÖR/SBB gewährleistet ist.

Im o. a. Straßenbeleuchtungsvertrag waren neben dem Leistungsmodul „Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb“ auch die Leistungsmodule "Herstellung, Erweiterung und Änderung" sowie "Deckung des Strombedarfs" geregelt.

Die Leistungen "Planung, Herstellung, Erweiterung und Änderung", die nicht Bestandteil der übertragenen Leistungen an die AÖR/SBB werden sollen, wären demnach ab dem 01.01.2013 ggf. maßnahmenbezogen oder als Dienstleistungsvertrag von der Verwaltung auszuschreiben. Dieses Leistungsmodul kommt zum Beispiel bei Straßenbaumaßnahmen zum Tragen, bei denen die Beleuchtungsanlage erneuert, erweitert oder erstmalig installiert wird. Ferner bei erforderlichen Änderungen oder Erweiterungen der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage (zum Beispiel bei Gefahrstellenausleuchtungen). Hierzu ist künftig vorab eine Beleuchtungsfachplanung zu beauftragen, die bislang durch den Vertragspartner RWE Deutschland AG abgedeckt wurde, mit Ablauf des Straßenbeleuchtungsvertrages zum 31.12.2012 jedoch ersatzlos entfällt. Die im Straßenbeleuchtungsvertrag vereinbarte Festpreisregelung für Leuchtstellen entfällt zum 31.12.2012 ebenfalls.

Durch Auflösung der bisherigen Leistungsbündelung des Straßenbeleuchtungsvertrages (Planung, Herstellung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung, Betrieb und Erneuerung) kann es zu Preisänderungen kommen.

Die Straßenbeleuchtungsanlage wurde in den vergangenen Jahren zusammen mit dem Vertragspartner RWE Deutschland AG kontinuierlich modifiziert und größtenteils an die wachsenden Anforderungen angepasst. Hierzu gab es mehrere Vertragsmodifizierungen (siehe Vorlage 283/2007-9; 93/2010-9) mit denen mögliche Einsparpotentiale generiert wurden.

Die letzte Vertragsmodifizierung vom 11.03.2010/16.04.2010 berücksichtigte als Zusatzvereinbarung auch die Umrüstung durch Erneuerung von insgesamt 600 Leuchtstellen von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen auf das energieeffizientere Leuchtmittel Natriumdampf-Hochdrucklampen. Dabei wurde vereinbart, dass bis 31.12.2012 anteilig 350 Leuchten zulasten RWE Deutschland AG erneuert werden. Die Vertragsmodifizierung entspricht der Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Haushaltskonsolidierung (Vorlage 226/2010-2) Nr. 75 „Änderungen/ Modifizierungen des Straßenbeleuchtungsvertrages“.
Die Handlungsempfehlungen des GPA-Abschlussberichtes aus 2008 wurden hinsichtlich der Unterhaltungsaufwendungen pro Leuchtstelle, entgegen der Annahme, diese erst nach Ablauf des Straßenbeleuchtungsvertrages zum 31.12.2012 erreichen zu können, bereits vorzeitig mit der o. a. Vertragsmodifizierung ab 01.01.2010 erreicht und können durch die Leistungsübertragung an die AÖR/SBB fortgeführt werden.

Zur besseren Ausnutzung der Einsparpotentiale erfolgte die Umsetzung der Zusatzvereinbarung gemäß einer Sondervereinbarung, ohne zusätzliche Kosten, bereits im verkürzten Zeitraum bis Juli 2011. Dabei wurden durch Verwendung moderner Steuermodule auch Ein-

sparpotentiale durch so genannte variable Halbnachtschaltungen im Reduzierbetrieb genutzt, sodass durch einen zusätzlichen Rundsteuerimpuls ab 23:30 Uhr bis 05:30Uhr die Leistung beispielsweise von 50Watt auf 35Watt heruntergefahren werden kann bzw. wird. Grundsätzlich ausgenommen vom Reduzierbetrieb bleiben so genannte Gefahrstellenausleuchtungen. Diese Modifizierung entspricht der sukzessiven Umsetzung des Ratsbeschlusses zur Haushaltskonsolidierung (Vorlage 226/2010-2) Nr. 74 „Beschränkung des Umfangs und der Dauer der Straßenbeleuchtung (z.B. Nachtabschaltung)“

Gemäß der o. a. Zusatzvereinbarung sind demnach noch 250 Leuchtstellen von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen auf das energieeffizientere Leuchtmittel Natriumdampf-Hochdrucklampen zulasten der Stadt Bornheim umzurüsten. Die Umrüstung/Erneuerung soll analog der Erneuerung durch die RWE Deutschland AG durch die AÖR/SBB in 2014/2015 erfolgen.

Das Leuchtmittel Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) ist für die Zukunft nicht ausreichend energieeffizient und darf nach der *VERORDNUNG (EG) Nr. 245/2009 DER KOMMISSION vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 200/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* nur noch bis 2015 in den Handel gebracht werden.

Der noch ausstehende Austausch von 250 Quecksilberdampf-Hochdrucklampen mit einem im Jahr 2010 geschätzten Aufwand von 445.000 € soll als Projekt auf der Basis einer aktualisierten Kostenschätzung bei den Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2014/15 berücksichtigt werden, sodass die Umrüstung/Erneuerung bis 31.12.2015 umgesetzt werden kann. Diese Kosten sind in der Wartungspauschale nicht beinhaltet und bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

Die Deckung des Strombedarfs ist ebenfalls nicht Bestandteil der zu übertragenen Leistungserbringung an die AÖR/SBB. Für die Deckung des Strombedarfs der Straßenbeleuchtung ab 01.01.2013 soll von der Verwaltung eine Ausschreibung durchgeführt werden. Die Dauer der Stromlieferung sollte die Option einer zukünftigen Stromlieferung durch die AÖR/SBB berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.12.02.01 - Sachkonto 523200 - Unterhaltung Betriebsvorrichtungen:

Das Leistungsmodul „Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung“ wird als Pauschale mit einem Budget von 146.155 € /a versehen (entsprechend der Berechnung in Vorlage 93/2010- 9 auf der Basis von 4.265 Leuchtstellen). Der Betrag entspricht dem Status der derzeit geltenden Zusatzvereinbarung des Straßenbeleuchtungsvertrages.

TOP
Ö 22

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	390/2012-1
Stand	16.08.2012

Betreff 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Der Haupt-/Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt folgende Satzung:

3. Satzung vom …… zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe l der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird um folgende Nummern 4, 5 und 6 ergänzt:

"4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes (§ 53 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz NRW).

5. die Wasserversorgung im Stadtgebiet Bornheim.

6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet."

Artikel II
Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sachverhalt
Zu Artikel 1:

Allgemeines:
Zur Schaffung der formalen Voraussetzungen für eine Übernahme der Geschäftsfelder Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR ist die Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ in § 2 um die im Beschluss dargestellten Punkte zu ergänzen.

Zu Nr. 4 und Nr. 5:
Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.07.2012 die Integration der Wasserver- und Abwasserentsorgung in den Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 01.01.2013 beschlossen. Auf die Sitzungsvorlage 284/2012-2 und auf die Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 05.07.2012 wird verwiesen. Mit der neuen Nr. 4 geht die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Bornheim auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR über; die Pflicht zur Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes verbleibt gem. § 53 b Satz 2 Landeswassergesetz NRW bei der Stadt, da eine diesbezügliche Übertragung gesetzlich nicht zulässig ist.
Mit der neuen Nr. 5 wird die Wasserversorgung in der Stadt Bornheim auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragen.

Zu Nr. 6:
Weiterhin empfiehlt der Bürgermeister zum 01.01.2013 die Integration des Geschäftsfeldes der Erneuerung, Instandhaltung und des Betriebes der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet in den Stadtbetrieb Bornheim.

Auf die Sitzungsvorlage 394/2012-9 wird verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Satzung soll mit Wirkung vom 01. 01. 2013 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen
Personalkosten und Sachaufwand zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung und zur Aktualisierung des Ortsrechts

TOP
Ö 23

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	467/2012-1
Stand	05.09.2012

Betreff Ergänzungswahl zum Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

Herrn **Stefan Wicht**, Bornheim,

als stimmberechtigten stv. sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, und zwar einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Sachverhalt

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die o.a. Ergänzungswahl am 04.09.2012 beantragt. Bei der Wahl ist gem. § 50 Abs. 3 GO ein einstimmiger Beschluss der Ratsmitglieder erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)
Sach- und Personalaufwand fallen u.a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitsliste für den Ausschuss und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

TOP
Ö 24

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	301/2012-1/1
Stand	17.07.2012

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2012 betr. Bornheimer Bürgerbefragung 2013

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beschließt, die von der FDP – Fraktion beantragte Durchführung einer Bürgerbefragung parallel zur Bundestagswahl 2013 nicht vorzunehmen.

Sachverhalt

Die FDP-Fraktion beantragt (im Wesentlichen) die Vorbereitung der Durchführung einer Bürgerbefragung parallel zur Bundestagswahl 2013. Zur Vorbereitung dieser Befragung soll eine Arbeitsgruppe der Verwaltung unter Beteiligung je eines Fraktionsvertreters eingerichtet werden. Das von dieser erarbeitete Konzept soll abschließend vom Rat beschlossen werden.

Die von der FDP-Fraktion angestrebte Bürgerbefragung ist in der Gemeindeordnung NRW nicht geregelt. Dennoch wäre eine derartige Bürgerbefragung unter bestimmten Voraussetzungen rechtlich nicht bedenklich.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass eine Bürgerbefragung in der gewünschten Art und Weise einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand erfordern wird. Die Bürgerbefragung wäre auch eine freiwillige Aufgabe, die derzeit wegen der fehlenden Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Aufsichtsbehörde als neue und zusätzliche Leistung nicht zulässig wäre. Dazu wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen der Kommunalaufsicht verwiesen.

Darüber hinaus müssen die in der Gemeindeordnung für das Zustandekommen der Willens- und Entscheidungsbildung der kommunalen Vertretung vorgesehenen institutionellen und verfahrensmäßigen Regelungen beachtet werden. So darf die Fragestellung und das daraus folgende Ergebnis der Bürgerbefragung nicht an die Stelle der Entscheidung des Rates der Stadt Bornheim treten oder diese präjudizieren. Eine verbindliche Zusicherung der Politik, das Ergebnis umsetzen zu wollen, bliebe ohne formalrechtliche Bindungswirkung und sollte deshalb nicht Gegenstand der Befragung sein.

Der Städte- und Gemeindebund NRW teilte auf Anfrage mit, dass eine Bürgerbefragung als nicht unproblematisch erachtet wird, wenn die Bürgerbefragung zu einer Wahlbeeinflussung führen könnte. Dies wiederum könnte zur Anfechtbarkeit der Wahl führen. Es käme also auf die Themen und die organisatorische Nähe an. Insgesamt wird von dort eine parallele Bürgerbefragung mit einer Wahl nicht für empfehlenswert angesehen, weil rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Anfechtbarkeit der Wahl geschaffen werden.

Die Kommunalaufsicht hat im Rahmen einer Anfrage zur gleichzeitigen Durchführung einer Bürgerbefragung mit der Bundestagswahl unter Zitierung des Büros der Landeswahlleiterin folgende Hinweise gegeben:

Sofern eine Zusammenlegung vorgesehen ist, die weder wahlrechtlich noch kommunalverfassungsrechtlich verboten ist, so ist aus wahlrechtlichen Gründen sicherzustellen, dass der Ablauf der Kraft Gesetz stattfinden Wahl (hier Bundestagswahl) nicht beeinträchtigt wird.

Das Innenministerium hat im Hinblick auf zeitgleiche Bürgerbefragungen im Zusammenhang mit Wahlen festgestellt, dass die zeitgleiche Durchführung von Bürgerbefragungen und Wahlen in den Wahlgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes nicht geregelt und folglich nicht verboten ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss aber sichergestellt werden, dass die Wahlrechtsgrundsätze (insbesondere die freie und geheime Wahl) gewahrt und die zuverlässige Ermittlung des Wahlergebnisses nicht durch wahlfremde Aktionen gefährdet werden. Zu wahlfremden Aktionen gehören auch kommunale Bürgerbefragungen. Grundsätzlich sollte daher eine zeitgleiche Bürgerbefragung möglichst räumlich getrennt oder ausschließlich per Briefwahl stattfinden.

Folgende Grundsätze sind besonders zu beachten:

- *Der Abstimmungsvorstand zur Bürgerbefragung darf personell nicht mit dem Wahlvorstand zur Wahl übereinstimmen.*

- *Es ist ein gesonderter Abstimmungsbereich einzurichten.*

- *Es ist sicherzustellen, dass der Wähler zunächst an der Wahl teilnimmt, ehe er vom Abstimmungsvorstand der Meinungsumfrage einen "Stimmzettel" für die Bürgerbefragung bekommt.*

- *Der Abstimmungsvorstand und der Wahlvorstand haben die Urnen dahingehend zu überwachen, dass in diese keine jeweiligen Stimmzettel der anderen Wahl bzw. Abstimmung geworfen werden.*

- *Deutliche farbliche Unterscheidung von Abstimmzettel der Befragung und Stimmzettel der Bundestagswahl.*

- *Für den Wähler muss zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, dass die Wahl und die Bürgerbefragung voneinander getrennt sind. Es darf keinesfalls der Anschein erweckt werden, die Bürgerbefragung und die Wahl stünden in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.*

- *Die Themen der Bürgerbefragung dürfen die Wahlentscheidung nicht inhaltlich beeinflussen können. Die Bürgerbefragung darf sich zur Wahrung der gemeindlichen Neutralitätspflicht und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber nicht zugunsten oder zulasten von Wahlvorschlagsträgern auswirken können.*

Erfolgt der Ablauf im Einzelfall gemäß Entscheidung der jeweiligen Gemeinde teilweise unter abweichenden Bedingungen, trägt die Gemeinde auch insoweit die Verantwortung für die wahl-(verfassungs-)rechtliche Rechtssicherheit.'

Zur haushaltsrechtlichen Problematik hat die Kommunalaufsicht wie folgt Stellung genommen: „Bezogen auf die im Rahmen einer Bürgerbefragung anfallenden Kosten müssten entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Für Bornheim als Kommune mit Haushaltssicherungskonzept wären die in diesem Zusammenhang bestehenden Einschränkungen zu beachten. Da eine rechtliche Verpflichtung nicht gegeben ist, würde es sich um freiwillige Aufwendungen handeln, die - ausgehend von einer Genehmigungsfähigkeit des vorgelegten HSK - in der entsprechenden Übersicht darzustellen und ggf. durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen wären. Ausgehend von dem Status Nothaushalt wäre die Zulässigkeit dieser "neuen" freiwilligen Ausgabe im Grundsatz in Frage zu stellen."

In Anbetracht dieser Erfordernisse ist neben dem personellen und logistischen Aufwand für

die zeitgleich stattfindende Bundestagswahl aus Gründen der Rechtssicherheit quasi eine ähnliche und parallele Struktur für die Durchführung der Bürgerbefragung erforderlich. Das hält der Bürgermeister nicht für angemessen. Der Bürgermeister weist weiter darauf hin, dass wegen der zeitgleich stattfindenden Bundestagswahl eigenes Personal zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Bürgerbefragung nicht zur Verfügung steht.

Auch mit Blick auf die von der Kommunalaufsicht aufgeführten Bedenken hält der Bürgermeister eine Durchführung der Bürgerbefragung im Sinne des Antrages der FDP-Fraktion für nicht vertretbar.

Darüber hinaus weist der Bürgermeister darauf hin, dass bereits 2014, also bereits ein Jahr nach der beabsichtigten Bürgerbefragung, die Kommunalwahlen stattfinden. Hier haben die politischen Gruppierungen gute Möglichkeiten, ihre politischen Ziele den Bürgerinnen und Bürgern darzustellen und im Gegenzug deren Anliegen in ihr jeweiliges Wahlprogramm aufzunehmen. Die Wählerinnen und Wähler entscheiden damit dann auch über die weitere Richtung der Politik in Bornheim.

Anlagen zum Sachverhalt
Der Antrag war der Ursprungsvorlage beigefügt.

TOP
Ö 25

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	364/2012-1
Stand	10.07.2012

Betreff **Antrag der FDP-Fraktion vom 02.07.2012 betr. gemeinsames Rechnungsprüfungsamt Bornheim/Brühl/Wesseling**

Beschlussentwurf

Der Rat beauftragt den Bürgermeister die Machbarkeit eines gemeinsamen Rechungsprüfungsamtes der Städte Brühl, Wesseling und Bornheim zu prüfen und die sich für die Stadt Bornheim ergebenden Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes darzustellen.

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat keine grundsätzlichen Bedenken, die rechtliche und tatsächliche Machbarkeit eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Brühl, Wesseling und Bornheim im Sinne des zweiten Teils des FDP-Antrages zu prüfen und dem Rat entsprechend zu berichten.

Nach Auffassung des Bürgermeisters kann eine konkrete Verhandlung mit den Städten Brühl und Wesseling zwecks Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes erst erfolgen, wenn die vorstehende Prüfung abgeschlossen ist sowie alle Auswirkungen, alle Vor- und Nachteile dargestellt sind. Insoweit empfiehlt der Bürgermeister einen entsprechenden Verhandlungsauftrag erst nach der Beratung des Prüfungsergebnisses im Rat zu erteilen. Der Bürgermeister weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der Personalausstattung die Prüfung nur mittelfristig erfolgen kann.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 2. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt Brühl/Wesseling/Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, mit den Städten Brühl und Wesseling über die Fusion des Rechnungsprüfungsamtes Bornheim mit dem gemeinsamen Rechnungsprüfungsamt der beiden Städte zu verhandeln und dem Rat das Verhandlungsergebnis in Form einer Beschlussvorlage mitzuteilen.

Der Rat beauftragt den Bürgermeister ferner, in der gleichen Vorlage die Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes für die Stadt Bornheim darzustellen und darüber hinaus eine Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu diesem Thema einzuholen.

Begründung:

Die FDP-Fraktion spricht sich grundsätzlich für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit aus. Nach unserem Eindruck bietet sich unter anderem das Rechnungsprüfungsamt (RPA) für eine intensive Kooperation mit unseren Nachbarkommunen an. Die Städte Brühl und Wesseling machen seit vielen Jahren positive Erfahrungen mit einem gemeinsamen RPA und sparen durch die interkommunale Zusammenarbeit mehr als 100.000 Euro jährlich. Die Hebung solcher Sparpotenziale wäre auch für Bornheim zu begrüßen.

Darüber hinaus sind wir überzeugt, dass die Arbeit des Rechnungsprüfungsamts durch einen direkten interkommunalen Vergleich auch inhaltlich gewinnen kann. Der fachliche Austausch in einem gemeinsamen Amt würde die Leistung des RPA für alle Städte verbessern. Insbesondere durch die NKF-Einführung sind die Anforderungen erheblich gestiegen. Ein größeres RPA bietet vor diesem Hintergrund die große Chance für eine noch stärkere Spezialisierung der jeweiligen Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion

TOP
Ö 26

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	379/2012-1
Stand	13.07.2012

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 13.07.2012 betr. Einrichtung eines Unterausschusses Bauleitplanung

Beschlussentwurf
Der Rat sieht keine Notwendigkeit zur Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung und sieht daher von einer Zustimmung gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim ab.

Sachverhalt
Die FDP-Fraktion beantragt im Wesentlichen die Bildung eines Unterausschusses „Bauleitplanung“ zum Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften (VPLA).

Nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim können Ausschüsse mit Zustimmung des Rates Unterausschüsse bilden. Nach dem Wortlaut der Hauptsatzung (…können…) obliegt alleine dem jeweiligen Ausschuss die Befugnis darüber zu entscheiden, ob ein Unterausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich gebildet werden soll oder nicht. Der Rat kann lediglich seine Zustimmung zur Bildung eines Unterausschusses erteilen oder versagen. Auch die Aufgaben von Unterausschüssen legt der bildenden Ausschuss (hier VPLA) in seiner Zuständigkeit alleine fest (§ 6 Abs. 3 S. 2 Hauptsatzung).

Zu Mitgliedern von Unterausschüssen können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger und mit beratender Stimme sachkundig Einwohner gewählt werden (§ 58 Abs. 3,4 Gemeindeordnung NRW).
Der/Die Vorsitzende eines Unterausschusses wird durch den Unterausschuss aus seiner Mitte gewählt (§ 32 Abs. 10 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim –GeschO-).
Aus alledem folgt, dass der Rat einem Ausschuss lediglich eine Empfehlung aussprechen kann, einen Unterausschuss zu bilden und ihm insoweit seine Zustimmung erteilt.

Dies vorangestellt, hält der Bürgermeister die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung zum VPLA aus folgenden Gründen nicht für angezeigt:

In früheren Wahlperioden kam es häufiger vor, dass Tagesordnungen des VPLA bzw. dessen Vorgänger in der nach der GeschO vorgesehenen Höchstdauer einer Sitzung nicht vollständig abgearbeitet werden konnten. Pro Jahr wurden seinerzeit bis zu 14 Ausschusssitzungen durchgeführt.
Durch beispielsweise die Änderung von Zuständigkeiten, die Straffung von Verfahren oder die enge Abstimmung von Verwaltungsvorgängen mit Sitzungsplanungen für Ausschüsse und Rat konnten insbesondere für den VPLA die Sitzungszeiten minimiert und die Zahl der Sitzungen pro Jahr deutlich reduziert werden. So wurden in den Jahren 2010 und 2011 jeweils 9 Sitzungen durchgeführt, für 2012 sind 10 Sitzungen geplant. Dies hat zu nachweislichen Kosteneinsparungen geführt.
Insoweit haben sich die gemeinsam vorgenommenen Änderungen bewährt. Dass bei der letzten Sitzung des VPLA die Tagesordnung nicht komplett erledigt werden konnte, ist eindeutig als Ausnahme anzusehen.

Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung ohne Mehrkosten möglich sein soll. Nach Auffassung des Bürgermeisters kann die Arbeit im VPLA in keinem Fall soweit minimiert werden, dass die durch einen Unterausschuss Bauleitplanung bewirkten Mehrkosten durch die vom Antragsteller offensichtlich erwarteten Minderkosten beim VPLA ausgeglichen werden.

Denn für die Arbeit des Unterausschusses Bauleitplanung ist die GeschO anzuwenden, mit der Folge, dass die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen ähnlich aufwendig ist wie dies bei Ausschüssen der Fall ist. Falls der Unterausschuss Bauleitplanung weniger Mitglieder haben sollte, kann auch nicht mit einem geringeren Beratungs- und Diskussionsbedarf gerechnet werden. Die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung wird also wesentliche Mehrkosten verursachen. Auch ist nicht nachvollziehbar, wie hierdurch Verfahren beschleunigt werden könnten, da alle Angelegenheiten, die im UA behandelt werden, dem VPLA zur weiteren Beratung vorzulegen sind. Dies dürfte vielmehr zu einer Zeitverzögerung führen.
Denn die in § 9 der Zuständigkeitsordnung festgelegte Zuständigkeit des VPLA wird durch die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung nicht tangiert. Die dort aufgeführten Aufgaben sind vom VPLA vollumfänglich wahrzunehmen. Der VPLA wird also insoweit nicht entlastet.

Außerdem würde die Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung die Transparenz für die interessierten Bürgerinnen und Bürger erschweren. Der Bürgermeister empfiehlt, dem Antrag auf Bildung eines Unterausschusses Bauleitplanung zum Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften aus den dargestellten Gründen nicht zu entsprechen.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Ö 26

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 13. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Einrichtung eines Unterausschusses Bauleitplanung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt die Bildung des Unterausschusses „Bauleitplanung“ als Unterausschuss des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften. Der Unterausschuss wird vorberatend für alle im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften zu beratenden Bauleitverfahren tätig und mit neun Mitgliedern des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften nach dem Verfahren Hare/Niemeyer besetzt.

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften soll in seiner nächsten Sitzung die Mitglieder und vertretenden Mitglieder des Unterausschusses sowie einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte wählen.

Begründung:

Bereits nach wenigen Tagesordnungspunkten musste die jüngste Sitzung des VPLA wegen Überschreitung der Sitzungsdauer abgebrochen werden. Die nicht beratenen Punkte sollen im Rahmen einer Sondersitzung erneut aufgerufen werden. Bei zahlreichen Themen ergibt sich somit eine Verzögerung von rund zwei Monaten. Schon frühere Sitzungen des VPLA mussten wegen Zeitüberschreitung zahlreiche Vorlagen in die nächste Sitzung verschieben.

Die FDP-Fraktion hält diese Vorgehensweise nicht für effizient. Die Ausschussmitglieder bereiten sich auf Punkte vor, die letztlich nicht beraten werden können und Verwaltungsvertreter müssen vier Stunden dem Ausschuss folgen ohne dass ihre Themen berührt werden.

Als Grund für diese Verzögerungen lässt sich eindeutig die umfangreiche Präsentation von Bauvorhaben identifizieren. Im Zuge der Umsetzung des neuen FNP ist zu erwarten, dass die Zahl und Dauer der Präsentationen weiter zunehmen wird. Damit diese Themen weiterhin angemessen intensiv beraten werden können und Präsentationen nicht im „Schweinsgalopp“ (Zitat aus dem letzten VPLA) erfolgen, beantragt die FDP-Fraktion die Einrichtung eines Unterausschusses zur Vorberatung und Präsentation der einzelnen Projekte, FNP-Änderungen, Rahmenplanungen und Bebauungspläne.

Der Unterausschuss ist als öffentliches und offizielles Gremium der Stadt Bornheim für Presse, Bürger und Ratsmitglieder genauso transparent wie jedes andere Ratsgremium. Da der Unterausschuss jedoch eine kleinere Mitgliederanzahl haben wird, kann gewährleistet werden, dass dieser im direkten Vorlauf zum VPLA – beispielsweise parallel zum Umweltausschuss – tagen kann. Die geringere Zahl an Mitgliedern verringert außerdem die Kosten.

Da die Zuständigkeit und Beschlusskompetenz des VPLA nicht berührt werden und der Unterausschuss nur vorberatend tätig wird, ist eine Änderung der Zuständigkeitsordnung nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion

TOP
Ö 27

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	391/2012-1
Stand	30.07.2012

Betreff **Antrag der SPD-Fraktion vom 26.07.2012 betr. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim"**

Beschlussentwurf
Der Rat nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Übertragung der Aufgaben aus der Erneuerung, Instandhaltung und dem Betrieb der Straßenbeleuchtung und der damit verbundenen 3. Änderung der Satzung des Stadtbetriebes Bornheim zur Kenntnis.

Sachverhalt
Der Bürgermeister verweist auf den Beschlussvorschläge zur Übertragung der Aufgaben der Erneuerung, Instandhaltung und dem Betrieb der Straßenbeleuchtung unter Vorlage 394/2012-9 und die Vorlage zur 3. Änderung der Satzung des Stadtbetriebes Bornheim unter Vorlage 390/2012-1.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Ö 27

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Bornheim

SPD-Fraktion · Rathausstraße 2 · 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Eing. 27.07.2012

Bornheim, 26.07.2012

Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

bitte berücksichtigen Sie für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim folgenden Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt eine Überarbeitung der Betriebssatzung des Stadtbetriebs Bornheim dergestalt vorzunehmen, dass die Punkte Wartung und Erneuerung des Aufgabenfeldes Straßenbeleuchtung künftig in den Aufgabenbereich des Stadtbetriebs aufgenommen werden und somit eine Rückführung in die Obhut der Stadt Bornheim stattfinden kann.

Begründung:

Wir erachten es für erstrebenswert, dass nach der Rekommunalisierung der Wasserver- und Abwasserentsorgung auch Aufgaben der Straßenbeleuchtung einer Rekommunalisierung zugeführt werden.

Dies ergibt für das Aufgabenpaket eines funktionierenden Stadtwerks eine sinnvolle Ergänzung.

Tel. 0 22 22-94 55 20
Fax 0 22 22-94 55 21
SPD Bornheim im Internet:
www.spd-bornheim-nrw.de
E-Mail:
spd-fraktion@stadt-bornheim.de

Zudem ist nach den negativen Erfahrungen der letzten Monate in Sachen Wartung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung ein Wechsel der Verantwortlichkeit nach unserer Auffassung erforderlich.

Im Übrigen sollte vor dem Hintergrund der sich nun abzeichnenden weiteren Aufgaben des Stadtbetriebs die zeitliche Dauer der Bestellung des Vorstands überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Hanft, Ute Kleinekathöfer, Rainer Züge

TOP
Ö 28

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.09.2012
Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	407/2012-2
Stand	08.08.2012

Betreff **Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 07.08.2012 betr. Resolution des Rates der Stadt Bornheim zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetztes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Beschlussentwurf

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Antrag der UWG/FORUM-Fraktion vom 07. August 2012 und die hierzu vorliegende Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis. Der Ausschuss beschließt, den Entwurf einer Resolution im Arbeitskreis Finanzen abzustimmen.

Sachverhalt

Die UWG/FORUM-Fraktion beantragt, mit einer Resolution des Rates der Stadt Bornheim gegen den Entwurf des Umlagegenehmigungsgesetztes Stellung zu nehmen.
Die Fraktion möchte sich insbesondere gegen die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage als Ausgleich für eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals wenden, die der Gesetzentwurf den Umlageverbänden (Kreise und Landschaftsverbände) eröffnet.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen sowie der Städtetag Nordrhein-Westfalen haben als Interessensvertretungen der Kommunen bereits innerhalb des öffentlichen Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf Stellung genommen und dabei ihre ablehnende Haltung zu dem von der UWG/FORUM-Fraktion aufgezeigten Sachverhalt verdeutlicht. Sie fordern dabei auch, in den Gesetzentwurf eine "dringend erforderliche Konkretisierung des Rücksichtnahmegebots für Umlageverbände" aufzunehmen.

Der Bürgermeister hat keine Bedenken, eine Resolution im beantragten Sinne zu beschließen. Er regt an, den Wortlaut gemeinsam mit allen Fraktionen innerhalb des Arbeitskreises Finanzen abzustimmen.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Ö 28 Nachgereichte korrigierte Fassung Vorlage 407/2012-2

UWG/FORUM Bornheim
Unabhängige Wähler Gemeinschaft und Forum Mündige Bürger Fraktion

UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

An den Rat der Stadt Bornheim
z. H. Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler

Stadt Bornheim
23. AUG. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Fraktionsgeschäftsstelle
Alter Weiher 2
53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30
Fax: 02222/94 55 31
uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
www.uwg-bornheim.de

x

Bornheim, den 7. Aug. 2012

Antrag für die Sitzung des Hauptausschusses am 6.09.12 und die Sitzung des Rates am 20.09.12

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die UWG/Forum-Fraktion bittet den folgenden Antrag in die Tagesordnung der Sitzungen (öffentlich) des Hauptausschusses am 6.09.12 sowie des Rates am 20.09.12 aufzunehmen:

Resolution des Rates der Stadt Bornheim zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim fordert mit dieser Resolution die Mitglieder des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die mit der Vorlage des Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die Kreisordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung nicht zu beschließen, sondern aus dem Gesetzentwurf ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Am 12.06.12 haben die Landtagsfraktionen von SPD, Grüne und FDP den Entwurf zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in den Landtag eingebracht.

Mit diesen Artikelgesetzen sollen in die Kreisordnung (KrO) ein **neuer § 56 c** und in die Landschaftsverbandsordnung ein **neuer § 23 c** eingefügt werden. Beide Vorschriften regeln die Wiederauffüllung bereits verbrauchten Eigenkapitals durch die jeweilige Erhebung einer Sonderumlage.

Der neue § 56 Kreisordnung (KrO) soll wie folgt lauten:

§ 56 c
Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtsnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Der Rhein-Sieg-Kreis und viele andere Kreise haben seit der NKF-Einführung bei der Verabschiedung ihrer Haushalte auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihnen angeschlossenen Kommunen gemäß § 9, Satz 2 KrO Rücksicht genommen, indem sie zum Ausgleich der Haushalte vorrangig ihre – ohnehin nur fiktiv vorhandenen – Ausgleichsrücklagen sowie anschließend Teile ihrer Allgemeinen Rücklagen eingebracht haben.

Dies wird – bezogen auf den Rhein-Sieg-Kreis – aus dem folgenden Bild deutlich:

Entwicklung des Eigenkapitals im Rhein-Sieg-Kreis

	2009	**2012**
Allgemeine Rücklage	159.977.000 €	130.522.000 €
Ausgleichsrücklage	63.951.000 €	---- €
Summe Eigenkapital	223.928.000 €	130.522.000 €

Verbrauchtes Eigenkapital ***93.406.000 €***

Der Landschaftsverband Rheinland weist in seinem Haushalt folgenden Verbrauch der Ausgleichsrücklage aus (die Allgemeine Rücklage wurde bislang noch nicht in Anspruch genommen:

Entwicklung der Ausgleichsrücklage im Landschaftsverband Rheinland

	2009	**2012**	**2015**
Ausgleichsrücklage	183.049.000 €	69.231.000 €	3.723.000 €
Verbrauchte Ausgleichsrücklage		***113.818.000 €***	***179.326.000 €***

Für die Kreisumlagen sind die kreisangehörigen Kommunen unmittelbar zahlungspflichtig, für die Umlagen der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Kreise erheben die von ihnen an ihren Landschaftsverband abzuführenden Umlagen über die allgemeine Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Kommunen. Daraus folgt, dass die kreisangehörigen Kommunen nicht nur für die Umlagen der Kreise, sondern indirekt aber real auch für die Umlagen der jeweiligen Landschaftsverbände zahlungspflichtig sind.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll es nunmehr Kreisen (parallel dazu auch den Landschaftsverbänden) ermöglicht werden, neben der Kreisumlage zusätzlich eine Sonderumlage zu erheben, um den bisherigen Eigenkapitalverbrauch wieder aufzufüllen.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

„Durch eine weitere Ergänzung wird es den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig" zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Dabei wird sichergestellt, dass die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderumlage nur im Rahmen der zuvor nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen darf, so dass die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden".

Zu den hieraus für die kreisangehörigen Kommunen entstehenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen heißt es unter **„D Kosten":**

„Die Gesetzesänderungen lösen als solche keine Kostenfolgen aus".

und unter **III. Auswirkungen auf die Gemeinden:**

„Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen führen zu einer stärkeren Einbindung der Aufsichtsbehörden bei der Haushaltsplanung der Gemeindeverbände, um die eigenverantwortliche örtliche Handhabung innerhalb der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu sichern. Die klareren rechtlichen Regelungen lassen den kommunalen Gestaltungsspielraum dabei unangetastet".

Die sich aus der Erhebung der Sonderumlage für die Kommunen ergebenden haushaltsrechtlichen Folgen bleiben bei diesem Gesetzentwurf völlig außer Betracht und Berücksichtigung, obwohl die von den Landschaftsverbänden zu erhebenden Sonderumlagen allein von den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Kommunen zu zahlen sind und damit deren Haushalt zusätzlich belasten.

Die Gesetzesänderung würde für den Rhein-Sieg-Kreis bedeuten, dass der Kreis berechtigt wäre, neben der Kreisumlage

a) zusätzlich zur Auffüllung seines Eigenkapitals auf der Basis seines Haushalts 2012 rund 93 Mio. € von seinen 19 Kommunen zu erheben und
b) darüber hinaus die gleichen Kommunen zur Finanzierung der Wiederauffüllung der Ausgleichsrücklage des Landschaftsverbandes Rheinland bis 2015 mit weiteren fast 180 Mio. € belasten.

Folgen:

1. Das Aufbringen einer solchen zusätzlich zur Kreisumlage zu zahlenden Summe wäre durch die Kommune nicht zu leisten. Gleiches gilt für die Sonderumlage des Landschaftsverbands, welche die Stadt Bornheim real über die Allgemeine Kreisumlage anteilig würde zahlen müssen.

2. Diese zusätzliche finanzielle Belastung würde alle Bemühungen der Kommune um die Konsolidierung ihres Haushalts konterkarieren.

3. Die Kommunen müssten in immer stärkeren Maße zur Finanzierung der Umlagen auf die Neuverschuldung durch Kassenkredite zurückgreifen. Ende des Jahres 2011 hatten die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen hierfür bereits eine Schuldenlast in Höhe

von rund 22 Mrd. € angehäuft.

4. Das im März 2011 vorgelegte Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau" der Professoren Lenk und Junkernheinrich weist zu Recht darauf hin, dass Zins- und Zinses-Zinsbelastungen „zu einer treibenden Kraft des Defizits" (Gutachten, S. 20) und somit auch zur Ursache einer weiteren Verschärfung der kommunalen Haushaltskrise werden. Selbst bei einem „mittleren" Szenario (Szenario 2) gehen die Finanzwissenschaftler von einem Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen bis zum Jahr 2020 auf über 50 Mrd. € aus. Mit der Einführung der Sonderumlage würde diese Prognose mit Sicherheit nicht nur erfüllt, sondern bei weitem überschritten.

5. Den Kassenkrediten steht kein durch sie finanziertes Vermögen gegenüber, sie dienen allein der Sicherstellung der Liquidität und sind somit reine Konsumkredite. Sie haben ein erhebliches Zinsschwankrisiko. An eine reale Aussicht auf eine Tilgung in absehbarer Zeit wäre nicht mehr zu denken.

6. Die kommenden Generationen würden mit der Einführung der Sonderumlage in einem nicht mehr verantwortbaren Umfange belastet. Einer der Hauptgründe für die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements war die Sicherstellung der Intergenerativen Gerechtigkeit. Das Gegenteil würde mit der Einführung der Sonderumlage erreicht werden und dem neuen Finanzmanagement damit die Basis für seine weitere Anwendung entzogen.

Aus den genannten Gründen muss auch der Rat der Stadt Bornheim ein großes Interesse daran haben, die mit der Vorlage des Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die Kreisordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung aus den Gesetzentwürfen ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen Fraktionsvorsitzender	Heinz Müller Ratsmitglied	Else Feldenkirchen Ratsmitglied

Fraktionsvorsitzender: Hans Gerd Feldenkirchen
Straußweg 4, Tel.: 02227/90 99 377, 53332 Bornheim
eMail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

TOP
Ö 29

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	450/2012-6
Stand	28.08.2012

Betreff **Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim**

Beschlussentwurf
Der Rat nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und vertagt die Angelegenheit in die nächste Sitzung des Rates.

Sachverhalt
Die Anfrage ist bei der Verwaltung am 27.08.2012 eingegangen. In der Kürze der Zeit ist es der Verwaltung nicht möglich, rechtzeitig eine umfassende Sitzungsvorlage zu erstellen. Diese kann daher erst zur nächsten Sitzung des Rates gefertigt werden.

Schon jetzt sei auf folgendes hingewiesen:
Bis spätestens November 2015 muss Ersatz für die 5-gruppige Kita-Einrichtung an der Secundastraße geschaffen werden, weil der neue Eigentümer den Mietvertrag nicht verlängern möchte. Dazu wird ein Teil der Freibadwiese für einen neuen Kita-Standort in Anspruch genommen werden müssen (s. Vorlage 347/2012-6).

Darüber hinaus hat ein privater Investor Interesse an der Fläche angemeldet, um evtl. eine Einrichtung für gesundheitliche Zwecke zu errichten. Dazu führt dieser z.Z eine Standortprüfung durch, bevor ggf. über ein Grundstücksgeschäft etc. in Verhandlungen eingetreten werden kann.

Auch wenn der Bürgermeister z.Z. keinen Anlass sieht, die Unterbringung städtischer Dienststellen und Einrichtungen neu zu konzipieren, wird nach Prüfung der im Antrag vorgebrachten Anregungen in einer späteren Sitzung des Ausschusses dazu Stellung genommen.

Anlagen zum Sachverhalt
Antrag

Ö 29

Fraktion im Rat der Stadt Bornheim

FDP Die Liberalen Bornheim

FDP-Fraktion Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
27. AUG. 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Tel.: 02222/99 44 50
Fax: 02222/99 44 52

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

Bornheim, 27. August 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Gebäude- und Standortkonzept der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, für den zu verkaufenden Teil der Freibadwiese folgendes Projekt zu entwickeln:

(1) Das zu verkaufende Teilstück der Freibadwiese wird einem Investor mindestens zum Bilanzwert des Grundstücks verkauft.

(2) Der Investor errichtet auf einem noch näher zu bestimmenden Teil der Fläche ein Gebäude zur dauerhaften Anmietung durch ein privates Unternehmen. Gewünscht sind Nutzungen aus den Bereichen Gesundheit, Sport oder Erholung. Ausgeschlossen sind Einzelhandel und Wohnnutzung.

(3) Auf einem anderen Teil der Fläche errichtet der Investor ein städtisches Zentrum für Jugend, Bildung und Kultur. Das Gebäude(-ensemble) soll von der Stadt Bornheim dauerhaft gemietet werden und folgende städtische Einrichtungen bündeln: Ein Familienzentrum oder eine Kindertagesstätte mindestens als Ersatz für die Kindertagesstätte Secundastraße, die Volkshochschule, die Stadtbücherei, der Bornheimer Jugendtreff, Räume für die Musikschule. Durch ein ausgewogenes Nutzungskonzept lässt sich gewährleisten, dass insbesondere die Räume für Musikschule, Jugendtreff und Volkshochschule optimal ausgenutzt werden.

(4) Zwischen dem privaten Gebäude und dem o.g. Zentrum soll ein Mehrgenerationenplatz mit Grünflächen entstehen, der die Fläche auflockert und in Richtung des Hallenfreizeitbads städtebaulich öffnet. Der Platz soll anteilig durch den privaten Nutzer des anderen Gebäudes mitfinanziert werden.

Der Rat beauftragt den Bürgermeister ferner, die Machbarkeit der folgenden Vorhaben zu prüfen:

(1) Der Ratstrakt des Rathauses soll künftig ausschließlich für den Ratssaal, zwei Sitzungsräume im Obergeschoss, weitere Sitzungsräume im Erdgeschoss und alle Fraktionsbüros genutzt werden.

(2) Das Gebäude „Alter Weiher" soll nach Umzug der VHS, der Fraktionsbüros und der Rettungswache genutzt werden, um den FB 4 wieder am Rathaus zu zentralisieren und somit die Mietnutzung auf der Brunnenallee/Friedrichstraße entbehrlich zu machen. Gegebenenfalls ist auf der Fläche der RTW-Stellplätze oder dem für die Polizeiwache vorgesehenen Grundstück ein Anbau bzw. Erweiterungsbau des Rathauses zu errichten oder die kurzfristige Anmietung von Büro/Gewerbeflächen im Umfeld des Rathauses zu prüfen.

(3) Das Infocenter und das Bürgerbüro sollen in Verbindung mit einer Hausmeisterloge durch einen Anbau in die Bürgerhalle integriert werden, um Büroflächen im Verwaltungstrakt zu schaffen.

(4) Das Grundstück Adenauerallee/Bonner Straße soll möglichst an das Studentenwerk Bonn zur Errichtung eines Studentenwohnheims verkauft werden, um notwendige Investitionen am oder im Rathaus zu refinanzieren. Falls das Studentenwerk nicht interessiert ist, soll ein privater Investor für dieses Vorhaben gefunden werden. Falls auch diese Variante nicht zu realisieren ist, soll das Grundstück anderweitig veräußert werden.

(5) Das „alte Bürgermeisteramt" soll nach Umzug des BJT und des Kindergartens (Kompensation durch neue Kindergärten Bornheim Nord/West und Freibadwiese) für Gastronomie (Erdgeschoss sowie Außenfläche), Trauzimmer (Erdgeschoss) sowie das Stadtarchiv evtl. in Kombination mit einem kleinen Stadtmuseum und Ausstellungsflächen (Obergeschoss) genutzt werden.

Begründung:

Die FDP-Fraktion ist der Überzeugung, dass verschiedene Projekte der Stadtentwicklung in Bornheim gebündelt angefasst werden sollten, um einen integrierten Ansatz zur Lösung unterschiedlicher Frage- und Problemstellungen zu finden. Die im Beschlussentwurf dargestellten Maßnahmen bauen daher aufeinander auf oder bedingen sich gegenseitig. Einzelne Punkte sollten daher an dieser Stelle gesondert begründet werden:

• Freibadwiese: Das zu verkaufende Teilstück der Wiese konnte bislang nicht vermarktet werden. Es bietet sich daher an, lediglich ein Teilstück für eine private Nutzung anzubieten, um im Gegenzug den Rest der Fläche öffentlich mit einem Mehrgenerationenplatz und dem angedachten Zentrum für Jugend, Bildung und Kultur zu belegen. Die Stadt könnte mit diesem Projekt die Wiese teilweise veräußern und als Mieter ein neues Gebäude auf dem Areal nutzen.

• Städtisches Gebäude auf der Freibadwiese: Hier sollen verschiedene Jugend-, Bildungs- und Kultureinrichtungen gebündelt werden, um sich im Sinne eines Clusters gegenseitig zu stärken. Neben einem Kindergarten/Familienzentrum als Ersatz für die wegfallenden Räume im Kloster (vgl. dazu auch Vorlage 347/2012 im JHA am 05.09.2012) kann hier eine neu aufgestellte Stadtbücherei, die VHS, der Jugendtreff sowie die Musikschule neue Räume finden, die sich durch ein kluges Nutzungskonzept im Tagesverlauf unterschiedlich belegen lassen.

• Der Mehrgenerationenplatz würde einen Teil des Grünflächen-Charakters der Freibadwiese erhalten und der Bevölkerung als Ort der Erholung und der optischen Auflockerung des Areals dienen.

• Da der Ratstrakt des Rathauses in geringem Maße mit PCB belastet ist, sollten die Räume nach Auffassung der FDP-Fraktion nicht mehr dauerhaft als Büroraum genutzt werden. Eine Bündelung aller Sitzungs- und Fraktionsräume in diesem Bereich des Rathauses ist sinnvoll. Da diese Räume nur zeitweise belegt sind, ist die PCB-Problematik für die Nutzer weniger gravierend als bei dauerhaft genutzten Büroräumen.

• Durch verschiedene Maßnahmen strebt die FDP-Fraktion eine Konzentration der Stadtverwaltung im Bereich des Rathauses an. Die Nutzung der angemieteten Flächen auf der Brunnenallee / Friedrichstraße ist unserer Auffassung nach aus finanziellen Gründen nicht sinnvoll. Darüber hinaus verbessert eine Konzentration der Verwaltung die interne Kommunikation der Fachbereiche.

• Aufgrund der extremen Knappheit an bezahlbarem Wohnraum und der dauerhaft steigenden Studierendenzahl könnte das Studentenwerk Bonn an der Errichtung eines Wohnheims in Bornheim interessiert sein. Das Studentenwerk betreibt bereits Liegenschaften außerhalb des Bonner Stadtgebiets. Mit dem ÖPNV, dem Fahrrad und dem Auto ist der Standort an der Adenauerallee außerdem mindestens so gut an die Universität angebunden wie Wohnheime in entfernteren Stadtteilen Bonns. Für die Studierenden der Alanus-Hochschule wäre das Wohnheim ebenfalls ideal zu erreichen. Sollten die Verhandlungen mit dem Studentenwerk nicht erfolgreich sein, wäre auch ein privater Investor für dieses Vorhaben denkbar. Insgesamt würde ein solches Vorhaben das Areal rund um das Rathaus deutlich beleben.

• Das „alte Bürgermeisteramt" könnte im Zuge der Umnutzung zu einem Zentrum für Geschichte, Kultur und Gastronomie werden. Dem Vorbild vieler anderer Städte folgend sollte dieses historische Verwaltungsgebäude außerdem als repräsentativer Ort für Trauungen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Thorsten Knott, Hans-Martin Siebert und Fraktion

TOP
Ö 30

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	393/2012-1
Stand	30.07.2012

Betreff **Mitteilung betr. Förderaktivitäten 2011 der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim**

Sachverhalt
Mit Schreiben vom 27.06.2012 hat die Kreissparkasse Köln dem Bürgermeister eine Übersicht über die konkreten Fördermaßnahmen in der Stadt Bornheim zukommen lassen.
Die Auflistung ist der Vorlage beigefügt.

Dadurch eröffnet sich aus Sicht des Bürgermeisters für die Bornheimer Vereine und Institutionen die Möglichkeit, mit Hilfe der Kreissparkasse neben ihrem normalen Geschäftsbetrieb auch neue, sonst nicht kalkulierbare Projekte und Veranstaltungen in sozialen, sportlichen oder kulturellen Bereichen zu initiieren.

Anlagen zum Sachverhalt:
KSK-Förderungen

Ö 30

Kreissparkasse Köln

Kreissparkasse Köln ·Vorstands-Sekretariat
Neumarkt 18-24 · 50602 Köln

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
28. JUNI 2012
Rhein-Sieg-Kreis

Vorstand

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18 - 24
50602 Köln
Telefon 0221/227-2405
Telefax 0221/227-3760
E-Mail vorstand@ksk-koeln.de

27. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Henseler,

das vergangene Geschäftsjahr 2011 hat einmal mehr gezeigt, dass die Sparkassen dem deutschen Finanzmarkt Stabilität geben – durch ihre regionale und realwirtschaftliche Verankerung, ihre Dezentralität und ihren öffentlich-rechtlichen Rahmen. Die konsequente Ausrichtung auf kompetente Beratung und besten Service ist dabei die Grundlage unternehmerischen Handelns. Die Menschen – Kunden wie Nichtkunden – schätzen das Selbstverständnis der Institute, das nicht auf maximalen Renditeerwartungen, sondern auf Sicherheit, Solidität, Fairness und Verantwortung beruht.

Auch für die Kreissparkasse Köln war die Geschäftsentwicklung des Jahres 2011 ein klarer Vertrauensbeweis. Sie konnte sich im vergangenen Jahr einmal mehr erfolgreich als kundennaher regionaler Marktführer behaupten und ein – angesichts eines nach wie vor schwierigen Marktumfeldes – gutes Ergebnis erzielen.

Als Wachstumstreiber erwies sich erneut das Kreditgeschäft, das mit 3 Mrd. Euro Neuzusagen wieder einen Spitzenwert erzielte. Ebenfalls positiv entwickelte sich 2011 die Geldvermögensbildung, die sich trotz des verstärkten Wettbewerbs um Kundengelder mit 360 Mio. Euro auf erfreulich hohem Niveau befand. Der Zuwachs unserer Einlagenbestände um 1,6 % auf 17,5 Mrd. Euro unterstreicht, wie sehr die Kunden sichere Anlagen schätzen.

Auch als Förderer von Kultur, sozialem Engagement, Bildung und Sport hat die Kreissparkasse Köln in 2011 unter Beweis gestellt, dass sie nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch gesellschaftlicher Hinsicht einen wesentlichen Beitrag zur aktiven und nachhaltigen Gestaltung der Zukunft unserer Region leistet. So wurden fast 7 Mio. Euro für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt, wodurch sich das Gesamtvolumen der Zuwendungen aus eigenen Mitteln, Stiftungs- und PS-Zweckerträgen seit 2002 auf ca. 75 Mio. Euro summiert. Unsere konkreten Fördermaßnahmen in der Stadt Bornheim können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen.

Vorstand:
Alexander Wüerst (Vorsitzender), Josef Hastrich (stv. Vorsitzender)
Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen (Mitglieder)
Volker Wolf, Udo Buschmann (stv. Mitglieder)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Werner Stump

Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33
Ust-Id DE 122786759
Internet www.ksk-koeln.de
Amtsgericht Köln HRA 15033

Die Kreissparkasse Köln versteht sich als aktiver Teil der Gemeinschaft vor Ort. Mit ihrem Engagement geht sie auf besondere regionale oder örtliche Anliegen ebenso ein wie auf gesellschaftliche Fragen und Probleme, die im Fokus des öffentlichen Interesses stehen. Unser Engagement ist stets offen für aktuelle und zugleich zukunftsweisende Themen. Dies haben wir nicht zuletzt mit der Errichtung einer eigenen, zurzeit mit 2 Mio. Euro dotierten Bildungs-Stiftung unterstrichen. Hierdurch wurde unsere Stiftungsfamilie im vergangenen Jahr um ein 13. Mitglied erweitert.

Die Kreissparkasse Köln verfügt über eine gute Basis für weiteres Wachstum. Allerdings soll nicht verhehlt werden, dass uns die teils schon bestehenden oder neu zu erwartenden regulatorischen Auflagen im Hinblick auf Eigenkapital und Liquidität (Basel III) mit großem Unbehagen erfüllen. Mit dem Regelwerk, das in Reaktion auf die Finanzmarktkrise konzipiert wurde, könnten gerade jene Kreditinstitute benachteiligt werden, die sich – wie die Sparkassen – in der Krise als wichtiger Stabilitätsanker erwiesen haben. So bergen die aufsichtrechtlichen Vorgaben neben nicht unbeträchtlichen Risiken für die künftige Finanzierung des Mittelstandes auch absehbar veränderte Rahmenbedingungen für die kommunale Finanzierung. Es bleibt zu hoffen, dass es der Politik gelingt, zur Sicherung der bewährten Finanzierungskultur in Deutschland auf eine Umsetzung von Basel III mit Augenmaß hinzuwirken.

Den Herausforderungen aus Basel III werden wir mit Maßnahmen und Lösungen begegnen, die es uns ermöglichen, für die Menschen, Unternehmen und Kommunen in der Region auch weiterhin ein verlässlicher und leistungsfähiger Partner zu sein. So stimmt uns der Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr mit Zuversicht. Auch 2012 wird die Kreissparkasse Köln ihren Ruf als regionaler Marktführer in der Mittelstandsfinanzierung weiter festigen. Zudem wird sie unvermindert Förderer gemeinnütziger Projekte und Initiativen in den Kommunen sein.

Es würde uns freuen, wenn Sie die Hinweise zu unseren Förderaktivitäten in einer Ihrer Ratssitzungen vorstellen könnten. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Gerne nutzen wir diese Gelegenheit, Ihnen ergänzend den gerade erschienenen Jahresbericht 2011 der Kreissparkasse Köln zu übersenden. Dieser Bericht gibt einen Einblick in die, neben dem dargestellten Förderengagement, vielfältigen weiteren Aspekte nachhaltigen Handelns der Kreissparkasse Köln in ihrer Region.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Vorstand:
Alexander Wüerst (Vorsitzender), Josef Hastrich (stv. Vorsitzender),
Wolfgang Schmitz, Dr. Klaus Tiedeken, Christian Bonnen (Mitglieder)
Volker Wolf, Udo Buschmann (stv. Mitglieder)

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Werner Stump

Bankleitzahl 370 502 99
S.W.I.F.T. / BIC-Adresse COKS DE 33
Ust-Id DE 122786759
Internet www.ksk-koeln.de
Amtsgericht Köln HRA 15033

Stadt Bornheim

Gewerbesteuerzahlung für 2011	€	41.301,44
Mittel aus dem PS-Zweckertrag (**Anlage 1**)	€	28.000,00
Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen (**Anlage 2**)	€	6.425,00
Mittel aus den Stiftungen der Kreissparkasse Köln (**Anlage 3**)	€	16.900,00
Summe	**€**	**92.626,44**

Anlage 1

Mittel aus dem PS-Zweckertrag

- Bornheimer Ortsausschuß e. V.	€	500,00
- Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Schule Sechtem e. V.	€	500,00
- Freunde und Förderer des Pfadfinderstammes St. Walburga Walberberg e. V.	€	500,00
- Karnevalsgesellschaft Bornheimer Stadtsoldatencorps 1997 e. V.	€	500,00
- Männergesangverein "Liederkranz" Waldorf 1924 e. V.	€	500,00
- Pusteblume e. V., Bornheim-Brenig	€	500,00
- Verein zur Förderung der pädagogischen Arbeit des Kindergartens Klapperschuh" e. V.	€	500,00
- Arbeitsgemeinschaft Vorgebirgsstudio Merten e. V.,	€	750,00
- Förderverein evangelische Kindertagesstätte ARCHE-Sechtem e. V.	€	750,00
- Verein der Freunde und Förderer der Sebastianusschule KGS Roisdorf e. V.	€	850,00
- Verein zur Förderung der pädagogischen Arbeit des städtischen Kindergartens "Das Baumhaus"	€	900,00
- Elterninitiative Kindertagesstätte "Der Spatz" e. V.	€	1.000,00
- Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde St. Servatius Bornheim	€	1.000,00
- Förderverein Kindergarten "Sonnenblume" Margarethenweg	€	1.000,00
- Freunde und Förderer der katholischen Grundschule Walberberg	€	1.000,00
- Malteser Hilfsdienst e. V., Kalker Hauptstr. 22-24, 51103 Köln für Ortsverband Bornheim	€	1.000,00
- Männergesangverein 1871 Merten	€	1.000,00
- Sozialdienst Katholischer Männer e. V., Köln (SKM) für Haus Tauwetter	€	1.000,00
- Spiel- und Sportverein (SSV) 1925 Merten e.V.	€	1.000,00
- Sportverein (SV) Vorgebirge 23/25/56 e. V.	€	1.000,00
- Turnverein Hersel 1958/92	€	1.000,00
- Verein der Freunde und Förderer der Markusschule Rösberg	€	1.000,00
- Verein der Freunde und Förderer der Ursulinenschule Hersel e. V.	€	1.250,00
- Jugendakademie Walberberg	€	1.500,00
- Tambourcorps "Germania" Hersel e. V.	€	1.500,00
- Förderverein des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums Bornheim e. V.	€	2.000,00
- Förderverein Europaschule Bornheim e. V.	€	2.000,00
- Förderverein St. Martin e. V.	€	2.000,00
	€	28.000,00

Anlage 2

Spenden an gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und kulturelle Einrichtungen ab Euro 150,00

- Vereinsgemeinschaft Walberberg	€	150,00
- Chorvereinigung 1847/1924 Walberberg e. V.	€	175,00
- Katholische Kirchengemeinde St. Walburga	€	175,00
- Förderverein des katholischen Kindergartens St. Martin	€	200,00
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bornheim, Löschgruppe Rösberg	€	200,00
- Freundeskreis Seniorenwohnstift Beethoven e. V.	€	200,00
- Sportgemeinschaft (SG) Sechtem 1971 e. V.	€	200,00
- Stadt Bornheim für Freiwillige Feuerwehr Bornheim	€	200,00
- TUS (Turn- und Sportverein) Germania Hersel 1910 e. V.	€	200,00
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Ortsverein Bornheim e. V.	€	250,00
- Evangelische Kirchengemeinde Bornheim	€	300,00
- Marianische Bruderschaft Merten-Trippelsdorf 1713 e. V.	€	300,00
- Tischtennis-Club Blau-Rot 1963 Uedorf e. V.	€	300,00
- Katholische Kirchengemeinde St. Martin	€	500,00
- Stadt Bornheim	€	500,00
- Förderverein Europaschule Bornheim e. V.	€	1.000,00
- Katholische Kirchengemeinde St. Michael	€	1.200,00
- Zusätzliche Spenden unter 150,- € in einer Summe	€	375,00
	€	6.425,00

Anlage 3

Mittel aus den Stiftungen der Kreissparkasse Köln

- Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.	€	1.000,00
- Bornheimer Kulturforum e.V.	€	1.000,00
- Förderkreis Historisches Walberberg e.V.	€	500,00
- Förderverein d. GGS Wendelinus-Schule Sechtem e.V.	€	1.000,00
- Kath. Jugendwerke Rhein-Sieg e.V. - Stadtteilbüro	€	600,00
- Kinder- u. Jugendzentrum "Café Carlson" / Ev. Kichengemeinde	€	800,00
- RheinFlanke gGmbH - Bornheim Mobil	€	1.000,00
- Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.	€	4.000,00
- Stadt Bornheim	€	5.000,00
- SV Vorgebirge 23/25/56 e.V.	€	1.000,00
- Verein der Freunde und Förderer der Nikolausschule e.V.	€	1.000,00
	€	16.900,00

TOP
Ö 32

Rat	20.09.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	459/2012-2
Stand	30.08.2012

Betreff Mitteilung betr. Eckpunkte und erste Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013

Sachverhalt
Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 28.08.2012 die Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013) beraten, beschlossen und das Innenministerium NRW beauftragt, die kommunalen Spitzenverbände zu den Eckpunkten anzuhören. Darüber hinaus wurde eine erste Modellrechnung zur Verfügung gestellt.

1. Eckpunkte eines GFG 2013

a. Struktur des Steuerverbundes

Grundlage der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2013 ist das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum 01.10.2011 bis zum 30.09.2012. Zu den Verbundsteuern zählen insbesondere die Lohnsteuer, die Umsatzsteuer sowie die Einkommensteuer.
Wie in den Vorjahren werden auch fakultative Verbundgrundlagen berücksichtigt. So werden die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Verbundsatz bleibt bei 23%.

b. Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2013

Die originäre Finanzausgleichsmasse beläuft sich im Steuerverbund 2013 auf rd. 8.838.666.000 Euro.
Damit erhöht sich die originäre Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Steuerverbund 2012 um 348.912.000 Euro. Dies entspricht einer relativen Steigerung von 4,11 %. **Grundlage für die Erhöhung ist die aufgrund der Mai-Steuerschätzung zu erwartende Steigerung der Einnahmen aus den Verbundsteuern.** Das tatsächliche Steueraufkommen in der Referenzperiode bis zum 30. September 2012 bleibt abzuwarten.

Im GFG 2013 ist entsprechend den Regelungen zum GFG 2012 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemen in Höhe von 3.735.000 Euro sowie in Höhe von 115.775.000 Euro für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen (§ 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz) vorgesehen.

Im Ergebnis steht damit im Steuerverbund 2013 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 8.719.156.000 Euro zur Verfügung. Dies entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Steuerverbund 2012 um 298.002.000 Euro (+3,54%).

c. Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2013

i. Schlüsselzuweisungen

Insgesamt ergibt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2013 mit 7.398.639.000 Euro gegenüber dem Steuerverbund 2012 eine Erhöhung um 252.869.000 Euro (+3,54%).

Die Gemeindeschlüsselmasse beträgt 5.806.575 Euro (+198.456.000, +3,54%).

Der für die Schlüsselzuweisungen festzustellende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzend einiger Nebenansätze ermittelt.
Zu den Nebenansätzen, die den fiktiven Bedarf einer Kommune abbilden, zählen der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz, sowie der Flächenansatz.
Die Berücksichtigung des einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie der genannten Nebenansätze erfolgt wie im GFG 2012.

ii. Sonderbedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2013

Hierzu zählen
- Kurortehilfe
- Abwassergebührenhilfe
- Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege
- einmalige Zuweisungen für Notfälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung.

iii. Pauschalierte Zweckzuweisungen

- Investitionspauschalen 2013

  Für die allgemeine Investitionspauschale stehen im Steuerverbund 2013 insgesamt 507.939.000 Euro zur Verfügung (+ 40.005.000 Euro; +8,55 %). Die kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes ist bereits berücksichtigt.

- Schul-/Bildungspauschale und Sportpauschale 2013

  Für Sonderpauschalen sollen im GFG 2013 – wie im Vorjahr – 650.000.000 Euro bereitgestellt werden.

iv. <u>Auswirkungen des GFG 2013 auf die Stadt Bornheim im Zeitreihenvergleich</u>

Für das Jahr 2012 wurden die Daten der ersten Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2012 zu Grunde gelegt, für das Jahr 2013 die Daten der aktuell vorliegenden Modellrechnung zu den Eckdaten des GFG 2013.

GFG	Schlüssel-zuweisungen in €	Abmilde-rungshilfe einmalig in €	Investitions-pauschale in €	Bildungs-pauschale in €	Sport-pauschale in €	Gesamt in €
2001	10.785.941		548.767	0	0	11.334.708
2002	11.185.675		450.894	775.374	0	12.411.943
2003	10.448.476		536.733	675.228	0	11.660.437
2004	12.618.195		977.516	779.881	112.651	14.488.243
2005	10.474.142		877.242	815.954	114.172	12.281.510
2006	11.996.938		702.994	848.461	129.662	13.678.055
2007	13.910.547		983.590	858.678	130.068	15.882.883
2008	17.040.202		1.063.707	1.034.821	130.402	19.269.132
2009	15.249.474		1.165.974	1.162.948	130.808	17.709.204
2010	14.336.529		1.144.841	1.169.538	131.327	16.782.235
2011	10.197.233		1.156.099	1.184.593	131.876	12.669.801
2012	7.671.710	901.945	1.231.312	1.174.316	132.015	11.111.298
2013	8.859.107		1.338.783	1.174.357	132.273	11.504.520

Veränderung gegenüber Vorjahr	Schlüssel-zuweisungen	Abmilde-rungshilfe einmalig	Investitions-pauschale	Bildungs-pauschale	Sport-pauschale	Gesamt
2001						
2002	+ 399.734		- 97.873	+ 775.374		+ 1.077.235
2003	- 737.199		+ 85.839	- 100.146		- 751.506
2004	+ 2.169.719		+ 440.783	+ 104.653	+ 112.651	+ 2.827.806
2005	- 2.144.053		- 100.274	+ 36.073	+ 1.521	- 2.206.733
2006	+ 1.522.796		- 174.248	+ 32.507	+ 15.490	+ 1.396.545
2007	+ 1.913.609		+ 280.596	+ 10.217	+ 406	+ 2.204.828
2008	+ 3.129.655		+ 80.117	+ 176.143	+ 334	+ 3.386.249
2009	- 1.790.728		+ 102.267	+ 128.127	+ 406	- 1.559.928
2010	- 912.945		- 21.133	+ 6.590	+ 519	- 926.969
2011	- 4.139.296		+ 11.258	+ 15.055	+ 549	- 4.112.434
2012	- 2.525.523	+ 901.945	+ 75.213	- 10.277	+ 139	- 1.558.503
2013	+ 1.187.397	- 901.945	+ 107.471	+ 41	+ 258	+ 393.222

Veränderung gegenüber Vorjahr in %	Schlüssel-zuweisungen	Abmilde-rungshilfe einmalig	Investitions-pauschale	Bildungs-pauschale	Sport-pauschale	Gesamt
2001						
2002	+ 3,7%		- 17,8%			+ 9,5%
2003	- 6,6%		+ 19,0%	- 12,9%		- 6,1%
2004	+ 20,8%		+ 82,1%	+ 15,5%		+ 24,3%
2005	- 17,0%		- 10,3%	+ 4,6%	+ 1,4%	- 15,2%
2006	+ 14,5%		- 19,9%	+ 4,0%	+ 13,6%	+ 11,4%
2007	+ 16,0%		+ 39,9%	+ 1,2%	+ 0,3%	+ 16,1%
2008	+ 22,5%		+ 8,1%	+ 20,5%	+ 0,3%	+ 21,3%
2009	- 10,5%		+ 9,6%	+ 12,4%	+ 0,3%	- 8,1%
2010	- 6,0%		- 1,8%	+ 0,6%	+ 0,4%	- 5,2%
2011	- 28,9%		+ 1,0%	+ 1,3%	+ 0,4%	- 24,5%
2012	- 24,8%		+ 6,5%	- 0,9%	+ 0,1%	- 12,3%
2013	+ 15,4%	- 100%	+8,7%	0,0%	+0,2%	+3,5%

Im Ergebnis ergibt sich eine leichte Verbesserung gegenüber dem GFG 2012 um ca. 400.000 Euro (3,5 %), die im Wesentlichen auf eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse zurückzuführen ist.

2. Sachstand GFG 2011

Am 23. Dezember 2011 wurde von insgesamt 46 Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 erhoben. Der Rat der Stadt Bornheim hatte in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011 mit Vorlage Nr. 569/2011-1 beschlossen, dass die Stadt Bornheim sich an der Verfassungsbeschwerde beteiligt.
Die Begründung zur Verfassungsbeschwerde wurde seitens der Prozessbevollmächtigten am 31. Mai 2012 eingereicht.
Dem Verfassungsgerichtshof NRW liegt ein Antrag der Landesregierung auf Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 28. Februar 2013 vor. Der Antrag der Landesregierung wird mit der Notwendigkeit zur Einholung eines finanzwissenschaftlichen Gutachtens begründet.

3. Sachstand GFG 2012

Die Landesregierung hat am 03.07.2012 beschlossen, an dem ursprünglichen Gesetzentwurf zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (GFG 2012) festzuhalten und nur kleinere redaktionelle Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Einbringung des Gesetzentwurfes zum GFG 2012 in den Landtag ist für September 2012 geplant.

Inhaltsverzeichnis

51/2012, 20.09.2012, Sitzung des Rates 1
Sitzungsdokumente
Einladung Rat 9
Niederschrift ö Rat 05.07.2012 12
Vorlagendokumente
TOP Ö 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan He 13 in der Ortschaft Hersel; Beschlus
Vorlage 312/2012-7 25
1 Übersichtskarte 312/2012-7 27
2 Gestaltungsplan 312/2012-7 28
3 Allgemeine Ziele und Zwecke 312/2012-7 29
TOP Ö 5 Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur frühzeitigen
Vorlage 311/2012-7 34
TOP Ö 6 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel; Ergebnis
Vorlage 261/2012-7 35
1 Übersichtskarte 261/2012-7 37
2 Abwägung 261/2012-7 38
3 Flächennutzungsplan 261/2012-7 39
4 Begründung 261/2012-7 40
5 Stellungnahmen der TÖB 261/2012-7 61
TOP Ö 7 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel; Ergebnis
Vorlage 262/2012-7 67
1 Übersichtskarte 262/2012-7 69
2 Abwägung Stadt Bornheim 262/2012-7 70
3 Bebauungsplan 262/2012-7 72
4 Textliche Festsetzungen 262/2012-7 73
5 Begründung 262/2012-7 78
6 Stellungnahmen TÖB 262/2012-7 107
7 Städtebaulicher Vertrag 262/2012-7 113
TOP Ö 8 Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Born
Vorlage 263/2012-7 120
1 Übersichtskarte 263/2012-7 122
2 Abwägung der Stadt Bornheim 263/2012-7 123
3 Satzungsplan 263/2012-7 127
4 Textliche Festsetzungen 263/2012-7 128
5 Begründung 263/2012-7 131
6 Stellungnahmen der Bürger 263/2012-7 136
7 Stellungnahmen der TÖB 263/2012-7 137
8 Erg.vorlage zum VPLA 04.07. 263/2012-7 154
TOP Ö 9 Bebauungsplan Nr. 206 - 3. Änderung und 1. Erweiterung in der Ortschaft
Vorlage 397/2012-7 158
01 Übersichtskarte 397/2012-7 160
02 Abwägung 397/2012-7 161
03 Gestaltungsplan neu 397/2012-7 172
04 Einwendungen der Bürger 397/2012-7 173
05 Einwendungen der TöB 397/2012-7 196
06 Protokoll Einwohnerversammlung 397/2012-7 224
TOP Ö 10 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Brenig; Ergebn
Vorlage 418/2012-7 229

1 Übersichtskarte 418/2012-7 231
2 Planentwurf 418/2012-7 232
3 Begründung 418/2012-7 233
4 Abwägung Stellungnahmen 418/2012-7 236
5 Stellungnahmen Behörden 418/2012-7 238
6 Stellungnahmen Öffentlichkeit 418/2012-7 241
TOP Ö 11 Bebauungsplan Wb 02 - 1. Änderung in der Ortschaft Walberberg; Ergebni
Vorlage 318/2012-7 244
1 Übersichtsplan 318/2012-7 246
2 Stellungnahmen der Stadt 318/2012-7 247
3 Rechtsplan 318/2012-7 252
4 Textliche Festsetzungen 318/2012-7 253
5 Begründung 318/2012-7 256
6.1 Stellungnahmen der TÖBs 318/2012-7 263
6.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit 318/2012-7 290
TOP Ö 12 Bebauungsplan Me 15.2 - Beschluss des Städtebaulichen Vertrages
Vorlage 400/2012-7 291
1 Städtebaulicher Vertrag 400/2012-7 293
2 Anlagen 1-3 B-Plan, Textteil und Begründung 400/2012-7 302
3 Anlagen 4-5 Straßenplanung und Kostenschätzung 400/2012-7 362
4 Anlagen 6-8 Hochbauplanung 400/2012-7 364
5 Anlagen 9a, 9b Gestaltungspläne 400/2012-7 367
6 Anlage 10 Verwaltungsvereinbarung 400/2012-7 369
7 Anlagen 11-12 Muster der Bürgschaften 400/2012-7 379
TOP Ö 13 Anregung nach § 24 GO vom 27.06.2012 betr. Aufstellungsbeschluss für e
Vorlage 361/2012-7 381
Anregung 361/2012-7 382
TOP Ö 14 Satzung über die Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bornhei
Vorlage 239/2012-2 385
TOP Ö 15 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2010, Beschlu
Vorlage 392/2012-2 393
01 Bilanz 2010 392/2012-2 397
02 Übersicht Produktbereiche 392/2012-2 399
03 Ergebnisrechnung 2010 392/2012-2 405
04 Finanzrechnung 2010 392/2012-2 406
05 Teilrechnungen 2010 _nicht ausgedruckt_ 392/2012-2 409
06 Anhang 2010 392/2012-2 812
07 Anlagenspiegel 2010 392/2012-2 836
08 Verbindlichkeitenspiegel 2010 392/2012-2 838
09 Forderungsspiegel 2010 392/2012-2 839
10 Lagebericht 2010 392/2012-2 840
TOP Ö 16 Ermächtigungsübertragung und Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2
Vorlage 451/2012-2 882
Schreiben Kommunalaufsicht 29.08.2012 451/2012-2 883
TOP Ö 18 Zustimmung gemäß § 83 GO zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen zur
Vorlage 458/2012-4 884
TOP Ö 19 Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
Vorlage 402/2012-1 886
TOP Ö 20 Konzept zum Bezug/Beschaffung der benötigten Energie für den Konzern S

Vorlage 371/2012-6 888
TOP Ö 21 Übernahme der Instandhaltung, der Erneuerung und des Betriebes der Str
Vorlage 394/2012-9 890
TOP Ö 22 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstal
Vorlage 390/2012-1 893
TOP Ö 23 Ergänzungswahl zum Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften
Vorlage 467/2012-1 895
TOP Ö 24 Antrag der FDP-Fraktion vom 29.05.2012 betr. Bornheimer Bürgerbefragun
Vorlage 301/2012-1/1 896
TOP Ö 25 Antrag der FDP-Fraktion vom 02.07.2012 betr. gemeinsames Rechnungsprüf
Vorlage 364/2012-1 899
Antrag 364/2012-1 900
TOP Ö 26 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.07.2012 betr. Einrichtung eines Unterau
Vorlage 379/2012-1 901
Antrag 379/2012-1 903
TOP Ö 27 Antrag der SPD-Fraktion vom 26.07.2012 betr. Änderung der Satzung der
Vorlage 391/2012-1 905
Antrag 391/2012-1 906
TOP Ö 28 Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 07.08.2012 betr. Resolution des Rate
Vorlage 407/2012-2 908
Antrag 407/2012-2 909
TOP Ö 29 Antrag der FDP-Fraktion vom 27.08.2012 betr. Gebäude- und Standortkonz
Vorlage 450/2012-6 913
Antrag 450/2012-6 914
TOP Ö 30 Mitteilung betr. Förderaktivitäten 2011 der Kreissparkasse Köln in der
Vorlage ohne Beschluss 393/2012-1 917
KSK-Förderungen 393/2012-1 918
TOP Ö 32 Mitteilung betr. Eckpunkte und erste Modellrechnung zum Entwurf des Ge
Vorlage ohne Beschluss 459/2012-2 924
Inhaltsverzeichnis 928